

Göttingische
gelehrte Anzeigen.

Unter der Aufsicht

der

Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

1889.

Zweiter Band.

Göttingen.

Dieterich'sche Verlags-Buchhandlung.

1889.

Göttingische Anzeigen von gelehrten Sachen

volume: 1889.

by unknown author

Göttingen; 1889

Terms and Conditions

The Goettingen State and University Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright.

Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Goettingen State- and University Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Goettingen State- and University Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Contact:

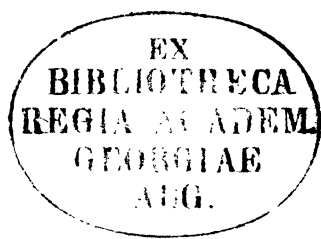
Niedersaechsische Staats- und Universitaetsbibliothek

Digitalisierungszentrum

37070 Goettingen

Germany

Email: gdz@sub.uni-goettingen.de



EX
BIBLIOTHECA
REGIA ACADEM
GEORGICAE
AUG.

Göttingische
gelehrte Anzeigen.

Unter der Aufsicht

der

Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

1889.

Zweiter Band.

Göttingen.

Dieterich'sche Verlags-Buchhandlung.

1889.

Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 14.

1. Juli 1889.

Preis des Jahrganges: *M* 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: *M* 27)

Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50 *S*

Inhalt: Baumgärtner, Die Einheit des Hermas-Buchs; Link, Die Einheit des Pastor Hermae. Von Jülcher. — Spitta, Die Offenbarung des Johannes. Von Dusterdieck. — Kautzsch und Socin, Die Genesis. Von Ryssel. — Keller, Johann von Staupitz und die Anfänge der Reformation. Von Kolde. — Nitzsch, Lehrbuch der evangelischen Dogmatik. Erste Hälfte. Von Lemme.

== Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten. ==

Baumgärtner, P., Die Einheit des Hermas-Buchs. Gekrönte Preisschrift.

Freiburg i. B. 1889. (J. C. B. Mohr). 95 S. gr. 8°. Preis M. 2.

Link, Ad., Lic., Die Einheit des Pastor Hermae. Marburg (N. G. Elwert) 1888. 47 S. 8°. Preis M. 1,20.

Zweifel an der Einheit des Pastor Hermae sind seit 1852 von verschiedenen Gelehrten in Deutschland und Frankreich — Baumgärtner hat J. Haussleiter unter denselben aufzuführen vergessen — erhoben worden; Eindruck haben sie erst gemacht, seitdem Hilgenfeld 1881 und 1887 im Gegensatz zu seinen früheren Anschauungen die These verfocht, am »Hirten« seien drei Verfasser beteiligt, ein »Hermae Pastoralis«, ein H. apocalypticus und ein H. secundarius. Der erstere habe Vis. V, die Gebote und die ersten 7 Gleichnisse geschrieben, in seinem Geiste und nach seinem Muster habe der zweite die ersten 4 Gesichte hinzugefügt, der dritte endlich habe durch Gleichnisse VIII bis X dem Werke den Abschluß gegeben. Da ein sicheres Wissen um die Entstehung des Hirten für die Geschichte der ältesten Kirche wohl ebenso wichtig ist wie die Resultate der Forschung etwa betreffs der Johannesapokalypse oder eines katholischen Briefes, so wird man noch nicht über Ueberproduktion klagen, weil kurz hinter einander zwei Schriften erschienen sind, die an jenen Kritikern, namentlich Hilgenfeld, Kritik üben wollen.

In der Abweisung aller Versuche, mehrere Hermasse zu konstruieren, stimmen beide Verfasser überein; daß sie unabhängig von

einander — denn erst kurz vor dem Druck hat Baumgärtner die Arbeit von Link eingesehen und nur an wenigen Stellen noch Rücksicht auf sie nehmen können — an den Scheidungshypothesen wesentlich dieselben Mängel und Unmöglichkeiten entdeckt haben, wir hoffentlich das Gewicht ihrer Argumentation für diejenigen noch verstärken, die einer solchen bedürfen. Ich gestehe, daß mir jederzeit die Herkunft des ganzen Hirten von einer Hand gerade so sicher gewesen ist wie etwa die des ganzen Galaterbriefs von dem einen Paulus. Aber wenn von autoritativer Seite selbst ganz Unwahrscheinliches behauptet wird, muß es widerlegt werden, und denen, welche diese Pflicht mit solchem Ernst, solcher Gründlichkeit und Ruhe wie die beiden oben genannten jungen Gelehrten erfüllen, schuldet die Wissenschaft Dank.

Baumgärtners Schrift ist eine Erstlingsarbeit; wie wir aus dem Vorwort ersehen, eine Lösung der von der Tübinger (doch wohl Evangelisch-) Theologischen Fakultät gestellten Preisaufgabe: »Die Frage, ob das Hermas-Buch einheitlichen Ursprungs ist, soll untersucht werden«. Jeder Leser wird die Krönung dieser vortrefflich geschriebenen Arbeit billigen, wird aber auch über gewisse Mängel derselben freundlicher hinwegsehen, wie die verhältnismäßig hohe Zahl von Fehlern im Druck, insbesondere bei Stellen-Angaben. Beispielsweise erwähne ich S. 8 n. 3 Z. 4: 1887 st. 1881; S. 18: de pudic. X, 20 st. 10. 20; S. 29: Vis. I, 2, 9 st. I, 1, 9; S. 35 n. n.: Bd. II st. Bd. VI; S. 37: Sim. VIII, 2, 4 st. VIII, 11, 4. Auf S. 48 lese man Z. 23 *λοιομένην* st. *λοούμην*; Z. 25 Vis. II, 4, 3 st. Vis. I, 1, 2 und Z. 28 Vis. V, 1 st. Proem. mand. I, 1. Mit unbarmherziger Konsequenz wird Origenes in Origines pluralisiert S. 5. 21 (bis) 23 (bis); und ebenso konstant Gebh.-Hnck.« angerufen, wo entweder bloß v. Gebhardt (S. 13. 35) oder bloß Harnack (S. 8. 15. 20. 72) als verantwortlicher Autor zu nennen wäre. Ich weiß nicht, ob es auch Schreibfehler sind, wenn B. S. 59 in Vis. III, 5, 1 die »Gemeinde-Aemter aufgezählt findet, als ob *διδάσκαλοι* und gar *ἀπόστολοι* nicht unzweifelhaft Kirchenämter wären, oder wenn S. 20 die Abfassung »des Buches Stromata« durch Clemens Alex. »gegen Ende des 3. Jahrhunderts« angesetzt wird; auch durch Verbesserung nämlich von 3 in 2 wird diese Notiz nicht richtig. Die Schrift De pudicitia hat Tertullian sicher nicht »um das Jahr 212 verfaßt« (S. 16), sondern frühestens 218. Die Beweise, die auf S. 15 f. dem Traktat »de aleatoribus« und dem index versuum scripturarum s. des Cod. Claromont. dafür entnommen werden, daß der Pastor Hermae der afrikanischen lateinischen Bibel »schon« im 3. Jahrh. anhangsweise zugehört hat, würde B. im Jahre 1889 wohl nicht mehr aufstellen; der

Schluß aus Tert. de pudic. c. 10, daß der Pastor H. zu den heiligen Schriften im weiteren Sinne gehörte (S. 16 f.), war immer falsch. Nach S. 60 soll in Vis. II, 4, 2 dem Hermas befohlen werden, das von der Kirche ihm gegebene Buch den Presbytern zu überbringen; in Wirklichkeit wird er nur gefragt, ob er das Buch bereits den Presbytern gegeben habe und auf seine verneinende Antwort hin belobt. Wunderbar, daß B. dem H. zutraut (S. 65), er habe als die definitiv verworfene Klasse von Christen Ungerechte bezeichnet, deren Glauben nur Scheinglauben ist und die die *πονηρία* noch nicht ganz abgelegt haben, während es Vis. III, 6, 1 heißt: *καὶ πάντα πονηρία οὐκ ἀπέστη ἀπ' αὐτῶν*: das hat B. offenbar missverstanden, wie auch *οἱ τῆς ἀνομίας* durch »Ungerechte« nicht passend wiedergegeben wird. S. 73 ist wohl mehr eine Unvorsichtigkeit des Ausdrucks zu konstatieren, wenn B. erklärt, Hermas kannte jenen Proceß der werdenden weltförmigen Großkirche, und ebenso kann ich es nur unvorsichtig nennen, wenn S. 85 dem Hermas eine ausgebreitete Belesenheit in der religiösen Litteratur nicht nur im Allgemeinen, sondern speciell Benutzung der Apostellehre, des Barnabas-, und des II. Clemensbriefes zugeschrieben wird. — Solchen Spuren jugendlichen Eifers begegnen wir bei Link nicht. Dieselbe musterhafte Sorgsamkeit, welche seine frühere Schrift über Christi Person und Werk im Hirten des Hermas auszeichnet, erfreut uns auch diesmal, und dem Vorwurf mangelnder Disponierung ist er jetzt aus dem Wege gegangen, indem er nach einem einleitenden § über den Stand der Frage zuerst darlegt, wie aus den äußeren Zeugnissen keinerlei Stütze für Teilungshypothesen resultiere, um dann die Einheitlichkeit des Werks an der überall gleichen Persönlichkeit des Verfassers, an der überall gleichen Anschauung von der Buße als dem Grundthema des Werks und an dem überall gleichen christologischen Standpunkte des Hirten, dessen sämtliche Bestandteile vom »Judenchristentum« weit entfernt seien, zu erhärten. Ehe er nun aber in der abschließenden Beurteilung der einzelnen Teilungshypothesen das Ergebnis seiner Arbeit formuliert, schiebt er noch einen recht wertvollen Abschnitt über Stil und Wortschatz des Pastor Hermae ein, eine auch nach Zahns von anderen Interessen geleiteter Erörterung nicht entbehrliche Sammlung von Belegen grammatikalischer, lexikalischer und rhetorischer Art dafür, daß alle wesentlichen Eigentümlichkeiten der sonderbaren Sprache des Hermas nicht an einem Stücke des Buches haften, sondern durch das Ganze sich hindurchziehen. In der That ist diese Gleichmäßigkeit der Redeweise in Gesichten, Geboten und Gleichnissen so groß, daß allein dadurch die Teilungshypothesen unmöglich gemacht werden; kein Nachahmer vermag sich so völlig in die

Sprach- und Denkformen seines Vorbildes einzuleben, wie das hier angenommen werden müßte. Link hat natürlich nur eine kleine Auswahl aus dem massenhaften Stoffe mitgeteilt; wenn man diese Beschränkung anerkennt, bleibt sehr wenig zu erinnern übrig; so hätte ich neben *ἄνθρωπος οὐκ* (S. 38) auch *πᾶς οὐκ* für *οὐδεὶς* erwähnt, neben *ὀλοτελής* (*ὡς*) S. 40 auch *εἰς τέλος*; S. 39 ist außer Sim. VI, 4, 3 noch Vis. III, 10, 2 zu nennen, wo *ἐπερωτᾶν* promiscue mit *ἔρωτᾶν* auftritt, also »bitten« heißt. *Ἐπὶ χεῖρα* begegnet nicht bloß an den 2 bezeichneten Stellen des »Herm. pastoralis«, sondern schon Vis. III, 10, 7, beim H. apocalypticus. Daß *κατὰ* c. acc. Sim. VIII, 7, 1 lokal gebraucht steht (*κατὰ τὸ αὐτό*) hätte L. wenigstens in einer Anmerkung begründen sollen, und sein Register der genetivi absoluti bei H. (S. 33 f.) ist nicht vollständig: Sim. VIII, 3, 1. IX, 11, 7 und 14, 3 z. B. sind übersehen; ob man die Anwendung dieser Form in Vis. II, 1, 4 und V, 4 korrekt griechisch nennen kann, ist mir zweifelhaft, und Vis. II, 2, 5 darf der gen. abs. keinesfalls kausal aufgelöst werden, wohl auch Mand. III, 5 nicht conditional und Sim. VIII, 1, 4 nicht concessiv, sondern einfach temporal, sodaß er nicht temporal nur Vis. III, 2, 9 und Sim. VIII, 11, 1 verwendet wird, wo aber *καίπερ* dabei steht, und höchstens Sim. IX, 6, 8 komparativ, wo aber ein *ὡς* ihn einleitet — vielleicht ist auch hier die schlicht temporale Auffassung noch vorzuziehen. Den unbedingten Glauben an die Echtheit des Optativs (oder der 2 Optative) bei H., den L. S. 33 mit B. S. 51 n. 1 teilt, kann ich mit v. Gebhardt (s. zu Sim. IX, 26, 6) mir nicht aneignen.

In Bezug auf die früheren Abschnitte der Link'schen Monographie habe ich nur ebenso geringfügige Einwendungen. Den Ausweg, im 11. Festbrief des Athanasius, (wo sich dieser auf den Hirten beruft, »der im Anfang seines Buches erkläre«, und dann Mand. I citiert), mit dem Hirten nicht den Hermas, sondern den Bußengel gemeint zu finden, als dessen Buch ja ganz gut Mand. I bis Sim. VIII bezeichnet werden dürften, würde ich nicht mit einschlagen; Link selber hat ihn übrigens S. 5 n. 3 schon im Voraus desavouiert, indem er sagt, Athanasius messe dort dem Zeugnisse des Hermas geringeren Wert bei als den von ihm unmittelbar vorher beigebrachten Beispielen. Denn, selbst eine Flüchtigkeit des Ausdrucks angenommen, sollte ein Athanasius das Zeugnis des großen *ἄγγελος τῆς μετανοίας* niedriger taxieren als das von Aposteln und Evangelisten? Daß seine Leser an dem Zeugnisse des Bußengels Anstoß nehmen könnten, hat er gewis nicht befürchtet, sondern fraglich war ihm die Zuverlässigkeit des Menschen Hermas, während es bei Matthaeus oder Paulus nicht so stand. Ich sehe nicht ein, warum Athanasius nicht

einen etwa für Katechumenen bearbeiteten Auszug aus dem Pastor Hermae unter gleichem Titel gekannt und sogar ausschließlich gekannt haben soll. Link erwidert S. 6: »Dies ist schon deshalb ganz undenkbar, weil Klemens und Origenes, beide vor ihm ebenfalls in Alexandrien, von dem ganzen Hirten ausgiebigsten Gebrauch gemacht haben«. Hat denn aber der Kirchenpolitiker und Kirchenfürst von Alexandrien alles gekannt, was 100 Jahre früher 2 Gelehrte in Alexandrien studiert und fleißig benutzt haben? Es wird dabei bleiben, man hat im 4. Jahrh. im Orient einen Hermas ohne Visionen (vielleicht auch ohne Gleichnisse?) gelesen, dessen ist Athanasius Zeuge: es wäre sogar verwunderlich, wenn diejenigen Kreise, welche an der Apokalypse Johannis so starken Anstoß nahmen, die apokalyptischen Bestandteile des Hermas so anstandslos hätten passieren lassen. — S. 18 scheint mir die Unterscheidung von vorübergehender Gefühlsregung und ethischer Bethätigung im Begriff der Buße bei Hermas, von einem »einleitenden Akt« und einer Fortsetzung etwas zu modern. Daß in Sim. VII nur diejenige Buße für echt und zuverlässig erklärt wird, welche sich in der Erduldung von mancherlei Plagen bewährt hat, dünkt mich zu viel gesagt; m. E. belehrt das Gl. nicht sowohl über das Verhältnis der *θλίψις* zur Buße, sondern ihr Verhältnis zu der den *μετανοοῦντες* noch einmal zugesagten Sündenvergebung. — § 5 ist reich an treffenden Bemerkungen, namentlich gegen Hilgenfeld, bisweilen wünschte man etwas mehr Ausführlichkeit. Doch hätte ich bei Link, der die Mischung von pneumatischer und adoptianischer Christologie bei H. z. B. S. 21 n. so gut beschreibt, die Formel »von dem Fleisch gewordenen Sohne Gottes« S. 29 am wenigsten erwartet, denn für eine »Fleischwerdung« bleibt bei H. gewis kein Raum. Kurz vorher hat L. die Reihenfolge der Ereignisse in Sim. V, 2 zurückgeführt auf den Willen des Hirten, einem nahe gelegten Irrtum zu begegnen; S. 26 n. hat er vorgeschlagen in Vis. III, 5, 3 *ἀγόμενοι* in *λατομούμενοι* zu verbessern¹⁾, was dann durch *νοθευονται εἰς τὸ ἀγαθοποιεῖν* erklärt würde; beides, allerdings das Erstere in weit höherem Grade, ist mir bedenklich, ähnlich wie ich Links Bemühungen S. 10 f. überflüssig finde, Gesichtspunkte aufzustellen, nach denen Hermas bald gepriesen, bald als Lügner und Thor getadelt werden könne, ohne daß dadurch die Einheit des Verfassers zweifelhaft werde. Es ist das die einzige wesentliche Einwendung, die ich gegen Links schöne Abhandlung zu erheben habe, daß er noch einen zu hohen Maßstab an seinen Schriftsteller legt und also bis zu einem gewissen Grade den Fehler, der allein

1) Die Tilgung von *οὐχ* zwischen *δίου* und *εὐρέθη* an derselben Stelle hätte er nicht bloß empfehlenswert, sondern unumgänglich nennen sollen,

die Teilungshypothesen bei Hermas — verzeihlich macht, sich eignet. Es ist bei Hermas so Vieles schief, unpassend, erzwungen, daß Widersprüche geradezu zum Charakter des Buchs gehören. Ungern habe ich deshalb im Schlußwort bei L. gelesen, der Hirt bilde in seiner jetzigen Gestalt ein durchaus planmäßig angelegtes Werk, man sei genötigt, ihm Durchsichtigkeit und Feinheit des Planes zuzuerkennen, hier seien Ideen so kunstvoll ausgesponnen! Wenn man von einem Werk eine Inhaltsangabe anzufertigen vermag und sogar einen gewissen Fortschritt und Zusammenhang anzugeben, so ist damit noch keineswegs planmäßige Anlage bewiesen; Kunst aber hat Hermas, dessen Treuherzigkeit und gute Absichten ich weit entfernt bin anzuzweifeln, wahrlich gar nicht besessen.

Den feinen Plan hat denn auch Baumgärtner vermißt, zum Teil deshalb glaubt er »im Endresultat von Link erheblich abweichen« zu müssen; nach ihm sind Vis. I—IV (Vis. IV auch am Ende erst nachträglich zu dem Corpus Vis. I—III zugefügt) und Vis. V—Sim. IX zwei verschiedene Bücher, allerdings von demselben Verfasser, aber letzteres eine gute Zeit später geschrieben; vereinigt hat die beiden durch die dünnen Nähte Vis. V, 5 und Sim. IX, 1, 1 ff. wohl sehr bald ein Anderer; Sim. X rührt ganz von fremder Hand her. Ich läugne nun nicht, daß mit Vis. V, 1 der zweite bis Sim. IX incl. reichende Teil des Hirten beginnt — das haben vor uns schon Viele gesehen, — halte auch für wahrscheinlich, daß das umfangreiche Buch nicht in einem Zuge von Hermas niedergeschrieben worden ist, sondern sehr allmählich, und zwischen Vis. IV und V mag eine längere Pause gelegen haben als sonstwo, aber für die Hypothese von den 2 verschiedenen Büchern vernimme ich jeden einleuchtenden Grund. B. macht zwar die Ueberlieferung für sich geltend (S. 35—37), sofern die meisten Handschriften der lateinischen Vulgata-Uebersetzung ein »Argumentum« des Hirten enthielten, welchem »die richtige Vorstellung zu Grunde liege, daß beide Gruppen des Buchs ursprünglich selbständig neben einander existierten und daß es nicht die anfängliche Absicht des Urhebers war sie zu einem Buche unter dem Titel »Ποιμήν« zu vereinigen, mit welchem letzterem vielmehr ursprünglich nur die beiden Abschnitte Mandata und Simil. bezeichnet gewesen zu sein scheinen«. Leider hat B. aber unterlassen anzudeuten, wie er sich den Verf. zu jener richtigen Vorstellung gekommen denkt, durch mündliche oder schriftliche Tradition oder aus eigener Reflexion auf den Buchinhalt: in letzterem Fall ist sie wertlos, der erstere aber schließt eine Ungeheuerlichkeit in sich, denn wann denkt sich B. wohl die Entstehungszeit solcher Argumenta über kirchlichen Lehrbüchern? Vor allem indes besagt das Argumentum gar nichts »Auf-

fallendes«, was der Kritik einen Fingerzeig bieten könnte. Liber Pastoris nuntii paenitentiae. Mandata ac Similitudines eius, in quibus apparuit et locutus est Hermae, cui etiam in principio apparuit ecclesia in variis figuris. sunt ergo visiones ecclesiae numero III, Pastoris nuntii poenitentiae visio numero I. mandata eiusdem numero XII. similitudines numero X. Angesichts dieser Worte (schon »etiam apparuit« und »in principio« — natürlich libri — genügen!) ist es doch ein starkes Stück »hier nicht einmal direkt ausgesprochen« zu finden, »daß jene Erscheinungen der Kirche überhaupt schriftlich fixiert worden seien«. »Deutlicher« können die Visionen I bis IV überhaupt nicht erwähnt werden. B.s Frage, warum es nicht einfach heiße »Visiones, Mandata, Similitudines«, war er nahe daran sich richtig selber zu beantworten: weil die überlieferte Ueberschrift liber Pastoris nuntii poen. dem Argumentator nicht gestattete in erster Linie die Erscheinungen der Kirche, also Vis. I—IV, zu erwähnen; er kann den Titel nur durch Hinweis auf die zweite Buchhälfte erklären; nachdem er das gethan, thut er auch der ersten Hälfte noch hinreichende Erwähnung und zählt nunmehr die 4 Stücke der Reihe nach auf.

Die übrigen Gründe Baumgärtners sind nicht glücklicher. Schon S. 3 notiert er E. Vischers Bemerkung: »Von allen Apokalypsen, die sich erhalten haben, ist wohl nicht eine völlig intakt d. h. in dem Bestande, in welchem sie ihr Verf. zuerst hat ausgehen lassen, auf uns gekommen«, und meint, man werde von vornherein vom Hirten kaum erwarten, daß er in dieser Beziehung eine Ausnahme mache. Aber das ist allerdings zu erwarten, weil der Hirt auch sonst eine Ausnahmsstellung unter den Apokalypsen einnimmt; er ist nicht pseudonym erschienen, sondern im hellen Licht der Geschichte, hat sofort das Vertrauen der Kirche genossen und — ist viel weniger eine Apokalypse als Prophetie. — Auch über den Wechsel in der Offenbarungsform brauchte B. nicht (S. 12 ff.) zu erstaunen; in der NTlichen Apokalypse beobachten wir Aehnliches; verhalten sich da Kap. 2. 3 zu 4 ff. nicht ähnlich wie die Mandata zu den Visiones? Vis. V soll der Anfang eines selbständigen Buches sein, das mit dem vorhergehenden auf künstliche Weise in Verbindung gebracht worden ist. Die Verbindung ist ungeschickt, wie so Vieles im Hermasbuche, nicht künstlich; und macht Vis. V wirklich den Eindruck eines Buchanfangs mit dem *γινώσκω ᾧ παρεδόθη* § 3 und *ἐπέγνω αὐτόν, ὅτι ἐκεῖνος ἦν ᾧ παρεδόθη* § 4? Aus dem S. 32 f. über diesen Punkt Bemerkten hätte B. höchstens schließen müssen, daß zwischen Vis. IV und V ein Stück verloren gegangen sei; die Selbständigkeit von Vis. V ff. wird uns auch daher nur bedenklich.

Wenn B. aber vor Allem im Stil und der Darstellungsweise zwischen den 2 Hauptabschnitten des Hirten einen »in der That kaum zu übersehenden Unterschied« konstatiert und das nur durch seine Hypothese befriedigend erklärt findet, insofern »man sich eine schriftstellerische Entwicklung des Verfassers, eine mit der Zeit zunehmende Fertigkeit in der Handhabung der Sprache wohl denken kann« (S. 54), so vermisste ich Belege für diese Behauptung, so gern ich auch dem Hermas das Lob ließe, durch treue Uebungen (vielleicht Korrespondenz und gute Lektüre?) seinen Stil im Laufe der Jahre gebessert zu haben! B. hat freilich für die Visionen zur Charakterisierung Ausdrücke wie schwerfällig, schwach, nachlässig, misraten zur Hand — ich habe nichts dagegen; aber auf der anderen Seite z. B. vom 9. Mandat zu versichern, es lese sich wie eins der schönsten Kapitel des Evangeliums und dürfe eine Perle des ganzen Buchs genannt werden (S. 43), oder den gewandten Fluß der Rede in Sim. V und die anmutig geschilderte Scene Sim. IX, 11 zu preisen, scheint mir grenzenlose Uebertreibung. Was sich von Unterschieden resp. Widersprüchen in Form und Inhalt zwischen einzelnen Teilen des Hirten wirklich findet, das erklärt sich vollauf aus den Verschiedenheiten der Situation des Verfassers, sowie der Schwierigkeiten, die er zu überwinden hatte. B. führt die »Visionen« des Hermas auf innere Erlebnisse zurück, die uns mit einer gewissen Freiheit in der Gestaltung erzählt würden (S. 2. 54. 77. 90 n.) — dazu stimmt freilich nicht ganz die Vermutung S. 80, Hermas könnte wenigstens das Motiv zu seinen *ὁράσεις* aus IV. Esra erhalten haben — ich halte jene Annahme für schlechthin ausgeschlossen. Ich glaube, ein Blick auf Vis. II genügt zum Erweise meiner Behauptung. Da will Hermas cap. 1 ein Büchlein der *Ἐκκλησία* sich abgeschrieben haben, Buchstabe für Buchstabe ohne Verständniß des Inhalts, worauf die Vorlage ihm geheimnisvoll entrissen wird und die Vision zu Ende ist. Das visionäre Buch, das er angefertigt, erscheint aber nicht bloß in der neuen Vision cap. 4 als in seinem Besitz befindlich, sodaß ihm Vollständigkeit und weitere Verbreitung desselben aufgetragen werden darf, sondern nach cap. 2, 1 hat er auch im wachen Zustand 14 Tage lang den einen Schmerz, daß er das abgeschriebene Buch nicht lesen kann, bis endlich sein Gebet erhört wird — ohne neue Vision und er erzählen kann: *ἦν* (unwillkürlich verrät er durch das Praeteritum die Fiktion) *δὲ γεγραμμένα ταῦτα*. Glaubt B., daß ein Buch, noch dazu ein unverständenes, aus der Vision hinübertritt in die Wirklichkeit? Dazu kommt, daß auch sonst der Verf. in seinen Visionen Dinge gesehen haben will, die auch ein Visionär nicht sieht, z. B. 7 oder 12 Personen, die in gleichmäßiger Verteilung rings um

einen viereckigen Turm her stehn: so gewis wie bei den andern Apokalypsen jüdischen oder christlichen Ursprungs sind auch im Hermas die apokalyptischen Bestandteile lediglich Erzeugnisse des Bewußtseins ihres Verfassers; er hat seine Gedanken nur eingekleidet in eine damals moderne, beim Publikum beliebte schriftstellerische Form; Hermas ist nichts weniger als eine ekstatisch angelegte, enthusiastisch geartete Natur, sondern ein nüchterner Großstädter, dem es schwer wird, seiner dürftigen Phantasie das Material für die nun einmal übernommene Arbeit abzurufen. Daher müssen die »Gesichte« und in etwas geringerem Maß die »Gleichnisse« (z. B. gerade das fünfte ist ein Muster von Ungeschick) ungeschickter und schwerfälliger ausfallen als die Gebote, in denen der Schriftsteller sich keinen solchen Zwang aufzuerlegen braucht. Und was Richtiges ist an der Behauptung B.s, die ethischen Forderungen des Hirten seien im 2. Teil milder als im ersten, er habe in der Zwischenzeit wohl erfahren, daß die von ihm geweissagte Endbedrängnis nicht eingetreten sei und die Kirche sich in der Welt werde einrichten müssen, das erklärt sich auch aus der ungünstigen Position des Verfassers, der mit seiner Bußbotschaft ebensowohl Strafengel wie Evangelist sein möchte. Seine eigentliche Tendenz geht von Anfang an darauf, eine außerordentliche Gnade der Christenheit anzukündigen, die in fast hoffnungsloser Verwirrung darniederliegt, aber um keinen Preis will er den Irrlehrern von Mand. XI zugerechnet werden, die es den Leuten leicht machen und mit keiner Sünde es genau nehmen, im Gegenteil, er möchte gerade als Vertreter der höchsten Sittenstrenge gelten. Nur aus dieser Mischung der Strebungen in seinem Buche begreift sich dessen ungeheurer Erfolg bei den Zeitgenossen, aber auch sein Doppelgesicht, und von selbst versteht sich, daß zuerst mehr die erschütternde, nachher mehr die tröstende Seite dieser Offenbarung in den Vordergrund tritt. Die Irrlehrer der Mand. und Simil. sind keine andern als die in Vis. III, 7, 1 geschilderten, das Urteil über sie wird im Laufe des Buchs nicht verschärft, sodaß ich von dem inzwischen erfolgten Auftreten Marcions in Rom nirgends eine Spur wahrnehme. Am schlechtesten begründet ist schließlich die These (S. 39. 66 n.) von der Unechtheit des 10. Gleichnisses. Mit abfälligen Urteilen muß man bei einem Stück, das wir nur in schlechten Uebersetzungen kennen, besonders vorsichtig sein: auch sind »höchst unbedeutende Gespräche« im Hirten keine Seltenheit. Auf ein *ἀμῆν* der Vers. Palatina hinter Sim. IX ist kein Gewicht zu legen, da Röm. 11, 36 sogar Paulus ein *ἀμῆν* mitten im Brief geschrieben hat. Doch vor Allem: glaubt B. im Ernst, in der sog. Vulgata und in der Palatina sei Sim. X von einer anderen Hand

übersetzt als das Uebrige? Und glaubt er, der interpres Palatinus habe noch ein Exemplar des Hirten ohne Sim. X gesehen? Sim. X ist durch die Uebersetzungen als uralte beglaubigt, demselben Verf. wie Vis. III und Sim. VIII ist es zuzuschreiben genau aus den gleichen Gründen, welche B. so einleuchtend für die Einheit des Verfassers bei jenen beiden Stücken auseinandersetzt.

Nachdem ich somit dem neuen »Endresultat« der Arbeit Baumgärtners entschieden habe widersprechen müssen, will ich doch nicht von ihm Abschied nehmen ohne die ausdrückliche Erklärung, daß sich bei ihm manche ausgezeichnete und wertvolle Beobachtung findet. Z. B. wird S. 57 ff. durch eine tadellose Exegese von Vis. III, 5, 1 bewiesen, daß diese Stelle keinen Anhaltspunkt zur Ermittlung der Zeit des Hermas liefert. Interessant ist auch in cap. 5 die Erörterung über das Verhältnis unsers Hirten zur Esraapokalypse sowie zum Jakobusbrief, obgleich ich im letzteren Fall die Sicherheit, mit welcher Jakobus als Vorlage für Hermas bezeichnet wird, nicht teilen kann. Die gesamte Arbeit macht den Eindruck, daß wir von den Gaben des Verfassers noch schöne Früchte für die Forschung in der altchristlichen Litteratur erwarten dürfen.

Marburg.

Ad. Jülicher.

Spitta, Friedrich, Die Offenbarung des Johannes. Halle a. S. Verlag der Buchhandlung des Waisenhauses. 1889. XII und 587 Seiten in Oktav. Preis: 12 M.

Die Erlaubnis, das vorliegende Werk anzuzeigen, habe ich mir erbeten, weil ich die recht unfreundliche Aeußerung des Verfassers über die i. J. 1887 erschienene vierte Auflage meines Kommentars nicht ohne alle Antwort lassen mochte. Des *suaviter in modo* werde ich meinerseits aber mich jetzt befeißigen, wie vor etwa zehn Jahren, als ich in diesen Anzeigen die Erstlingsarbeit des Verfassers über Julius Africanus besprach. Aber das Persönliche, das ich ausspreche, trifft, so will mir scheinen, auch in die Sachen. Ich habe von dem vorliegenden Spittaschen Werke und von ähnlichen, seit einigen Jahren erschienenen, Arbeiten über die Apokalypse, ja weiterhin von einer ganzen Reihe kritischer Erörterungen über die biblischen Bücher, zumal des Neuen Testaments, den schmerzlichen Eindruck, daß die jüngern theologischen Schriftsteller ganz andere Bahnen gehn, als wir älter gewordenen Männer. Es wird uns Aeltern schwer, die kritischen Bewegungen des jüngern Geschlechts zu verstehn und mitzumachen — ich weiß, daß ich dies nicht allein aus meinem Sinne

sage. Wir Alten sind aufgewachsen in dem gehörigen Respekt vor einer wohl begründeten Tradition. Wenn wir eine Perikope aus Johannes oder aus Marcus für unecht erklärten, so stützten wir uns auf die handschriftlichen Zeugen; unser kritischer Scharfsinn beschied sich bei sonst etwa plausibel erscheinenden Hypothesen, daß wir das Gras nicht wachsen hören konnten, und wir suchten, dem Texte, wie er glaubhaft überliefert war, nach seinem Inhalt wie nach seiner Form gerecht zu werden. Anders ist es gegenwärtig bei dem jüngern Geschlechte der kritischen Theologen in Deutschland, in der Schweiz, in Holland, in Frankreich, in England. Der überlieferte Text der neutestamentlichen Bücher wird zerlegt, ächte und unächte Stücke werden unterschieden, Grundbestandteile jüdischer oder christlicher Herkunft werden aufgezeigt, die Zuthaten, die Uebearbeitungen eines oder verschiedener Redaktoren aufgespürt, und das alles mit einem staunenswerten Fleiße und mit einer Akribie, die der höchsten Anerkennung wert sein würde, wenn nur diese kritischen Arbeiten den Eindruck der sichern Wahrheit machen könnten. Aber die Frage drängt sich immer wieder auf, woher denn die kühnen Kritiker das alles wissen, was sie sagen. Daß ihre Argumente und ihre Resultate so wenig übereinstimmen, muß doch bedenklich machen. Wenn aber z. B. der Angriff auf die Authentie des Briefes an die Galater die Veranlassung gibt, ein so in sich abgeschlossenes Schriftwerk, wie dieser Brief ist, zu zerstückeln, um unter Preisgebung vermeintlicher Zusätze einen ächten Kern als apostolisch zu halten, so gestehe ich, daß mir von dem Standpunkte aus, den ich nun weit über ein Menschenalter hinaus in treuer Arbeit eingenommen habe, die angewandte Kur ebenso desperat erscheint wie die drohende Gefahr.

Es ist aber noch ein entscheidendes Moment ins Auge zu fassen, das es mir und, ich bin des gewis, vielen meiner Altersgenossen, unmöglich macht, mit den neutheologischen Kritikern zu gehn: das ist die Beiseitlassung des Faktors der göttlichen Offenbarung, deren Urkunden uns in den biblischen Büchern vorliegen, und die Unterschätzung, um nicht zu sagen die Uebergewalt von Gottesmännern, welche als Träger der Offenbarung in der heiligen Geschichte dastehn — davon zu schweigen, daß mitunter in den kritischen Werken Aussagen sich finden, welche geradezu die Pietät verletzen.

Wende ich mich nun zur Apokalypse insbesondere, so wird man es billigerweise mir nicht als »Rücksichtslosigkeit« anrechnen dürfen, wenn ich die neuesten kritischen Versuche an dem Buche nur kärglich berücksichtigt habe. Die, wie ich meine, völlig principlose Fragmenten-Hypothese Völters habe ich in ihren Ergebnissen ganz redlich registriert. Gegen Vischers besser fundamentierte Hypothese habe

ich nur zwei Argumente angeführt, die mir aber noch heute durchschlagend erscheinen, nämlich den Hinweis auf die keine Fugen zeigende, das ganze Buch wie mit Klammern zusammenhaltende Einheit, und die Erinnerung, daß es undenkbar sei, daß ein christlicher Uebersetzer eine jüdische Apokalypse dargeboten habe, in welcher die Geburt des Messias, und zwar eines keinem Leiden ausgesetzten Messias, vorgestellt werde, und daß die Kirche ein solches Buch in ihren Kanon aufgenommen haben sollte. Nachdem nun aber die kritische Verarbeitung in Fluß gekommen ist, so hat sich ein förmlicher Wett-eifer im Ausgestalten von Hypothesen entwickelt, und diese Hypothesen wirbeln so durcheinander, daß — ich muß es gestehn — mir schwindlich wird. Der Erste findet, ohne maßgebendes Princip, eine Anzahl von Bruchstücken in unserm Buche. Der Zweite entdeckt eine aramäische, von einem Juden verfaßte Grundschrift, die ein Christ übersetzt und überarbeitet hat. Der Dritte meint, daß der christliche Redaktor, oder zwei, nicht eine, sondern zwei jüdische Grundschriften benutzt habe. Der Vierte stellt diese Hypothese auf den Kopf, indem er einen christlichen Grundschriftsteller und dann einen christlichen Redaktor mit jüdischen Zuthaten annimmt. Der Fünfte, der Verfasser des jetzt anzuzeigenden Werkes, hält die Apokalypse für ein christliches Buch, welches ein christlicher Redaktor mit eigenen und mit jüdischen Zusätzen versehen hat, und zwar sollen die jüdischen Zusätze aus zwei verschiedenen Apokalypsen entnommen sein.

Was würde wohl Ewald gesagt haben, wenn er solche Hypothesen erlebt hätte, der Ausleger, welcher das Verständnis der Apokalypse begründet und schließlich den kunstreichen, in ununterbrochener Stufenfolge aufsteigenden Bau des Buches in harmonischen Zahlmassen darzustellen versucht hat?

Daß ich der Spittaschen Arbeit von vorn herein mit einem Vorurteile, so wird man sagen, entgegenstehe, läugne ich nicht. Aber gern will ich mich bemühen, ihr gerecht zu werden.

Das Werk zerfällt in drei Hauptteile. Zuerst wird (S. 5—234) die Zusammensetzung der Apokalypse erörtert, dann (S. 235—463) folgt eine Erklärung der Quellenschriften, nämlich der christlichen Urapokalypse und der ersten und der zweiten jüdischen Apokalypse. Der dritte Abschnitt (S. 464—548) handelt von der geschichtlichen Bedeutung der Apokalypse, insbesondere der vorhin aufgezeigten Grundschriften und des Redaktors. Dieser dritte Abschnitt hat schließlich eine zur Beruhigung kirklicher Bedenken bestimmte (S. VIII) Auslassung über »das wissenschaftliche Urtheil und die kirkliche Praxis«; der Verfasser geht hier von Luthers erster, ein herbes Urtheil über unser Buch enthaltenden Vorrede aus, um eine kirk-

liche Deckung für seine Kritik zu gewinnen, die freilich einen ganz andern Sinn hat als Luthers Urteil, welches sich dahin richtet, daß der Apokalyptiker nicht einfach, wie die Propheten und Apostel, Christum verkündige. Endlich bringt ein Anhang (S. 549 ff.) die von dem Verfasser aufgefundenen Bestandteile unsers Buches in griechischem Texte, und in einem Nachtrage (S. 532 ff.) noch einige Zurechtstellungen.

Für den Verfasser sind die grundlegenden Aussagen, mit denen er seine Untersuchungen eröffnet (S. 5 f.), ebenso natürlich und unentbehrlich, wie für mich der entschiedenste Widerspruch. Den unmittelbaren Eindruck der Einheitlichkeit, sagt er, erweckt die Apokalypse nicht. Und die Frage, ob Einheit des Stils vorhanden sei oder nicht, will er erst dann zulassen und beantworten, wenn die einzelnen Bestandteile des Buches gesondert sind und man auch erwägen kann, was etwa der Redaktor zur Ausgleichung von Stildifferenzen gethan hat. Die letztere Erwägung beruht meines Erachtens auf einer *petitio principii*, die erstere Aussage halte ich für völlig unzutreffend. Ich kann die Einheitlichkeit der Apokalypse nicht stark genug betonen. Das Buch ist wie ein kunstreiches Bauwerk, dessen einheitlicher Plan bis in die Zinnen und Schnörkel zu verfolgen ist, wie ein großartiges Musikstück, dessen thematischer Grundgedanke in allen Teilen, von der Introduction an bis zu der Schlußfuge zu vernehmen ist.

Aber es kommt nun auf den Beweis im Einzelnen an; und da bin ich dem Verfasser gegenüber im Nachteil, denn ich kann hier kein Buch gegen ihn schreiben. Ich muß es mit einer Auswahl versuchen; auf die überall uns begegnenden Auseinandersetzungen des Verfassers mit seinen kritischen Vorgängern kann ich mich, da die Sache ohnehin bunt genug ist, gar nicht einlassen.

Als ein lehrreiches Beispiel für das Verfahren des Verfassers erscheint mir sogleich die Behandlung der drei ersten Kapitel der Apokalypse, welche sich auch deshalb unserer Erwägung empfehlen, weil sie eine besondere Stellung in dem Organismus des Buches einnehmen. Im Ganzen und Großen spricht Spitta die drei Kapitel der christlichen Grundschrift zu; aber dem christlichen Redaktor vindicirt er die folgenden Stellen: 1, 1—3. 5 zum Teil, 7. 8. 20. 2, 7. 11. 17. 26—29. 3, 5—6. 12. 13. 21—22. Dem Redaktor werden also zugeschrieben: die charakteristische Aufschrift, die summarische, thematische Angabe des wesentlichen Gegenstandes der Weissagung, eine vermeintlich irrthümliche Deutung (1, 20) und die signifikanten Schlußverse der sieben Briefe. Ich erkenne in diesem Resultate eine durchaus unbegründete Verstümmelung des Buches.

Die ersten drei Verse würden wir nicht vermissen, wenn das Buch sogleich mit 1, 4 begönne; aber der Beweis, daß sie erst von einem Redaktor der Grundschrift beigelegt seien, leuchtet mir nicht ein. Es ist unrecht, diese drei Verse mit ihrem für das Weissagungsbuch auch so bedeutungsvollen Inhalte mit solchen Ueberschriften biblischer Bücher zu vergleichen, welche in den Handschriften, ähnlich wie am Ende der Bücher, sich finden und allerlei, mitunter unrichtige, Notizen oder auch ein frommes Wort bringen. Derartige Erweiterungen der einfachen Aufschrift finden sich auch in den Manuskripten der Apokalypse, haben aber mit der zu dem Texte selbst gehörenden Eröffnung des Buches, in welcher der Seher ganz nach der Weise der alten Propheten sich den Lesern und Hörern seiner Weissagung gegenüber legitimiert, gar nichts zu thun. Hier haben wir keine von einem Abschreiber beigebrachte Notizen, sondern eine in den Kern der Sache treffende Aussage des Propheten über den ihm gewordenen Auftrag. Die einzelnen Indicien, welche Spitta für seine Ausscheidung von 1, 1—3 geltend machen will, erscheinen mir ganz unzutreffend. Die für einen unbefangenen Leser bedeutsame Konkordanz von 22, 16 will er damit entkräften, daß er sagt, der Redaktor von 1, 1 f. habe jene abschließende, zurückblickende Stelle gelesen und danach in 1, 1 ff. geschrieben. Wenn Spitta aber meint, die Beziehung auf den Engel als Vermittler der Offenbarung sei in 1, 1 unrichtig, weil erst im Kap. 17 der Dienst eines Engels für Johannes eintrete, so übersieht er, daß die große, von Kap. 17 an geschilderte, Katastrophe der eigentliche Zielpunkt der Offenbarung ist, zu dem alles Vorangehende nur Vorbereitung ist. Endlich ist der ganzen Erörterung Spittas über den vermeintlich nicht gleichmäßigen, den Unterschied von Urschrift und Redaktion verratenden Gebrauch von *μαρτυρία* 'Ιησ. Χρ. und *μάρτυς* gegenüber einfach daran festzuhalten, daß die *μαρτυρία* des Herrn immer das von ihm ausgehende Zeugnis ist — wie der dicht daneben stehende Ausdruck in ganz paralleler Weise das von Gott ausgehende Wort bezeichnet — und daß z. B. auch in 3, 14 die an eine Gemeinde von dem »treuen Zeugen«, dem Herrn, gerichtete Mahnung und Warnung im engsten Zusammenhange mit der alles beherrschenden Bezeugung von dem Kommen zum Endgerichte steht.

Die Verse 7 und 8 stören, sagt Spitta, den Zusammenhang; sie sollen zeigen, daß der Redaktor nicht nur »das nachfolgende Buch wohl gekannt hat«, sondern »auch andere christliche und vielleicht auch jüdische Schriften« (S. 27). Aber nichts ist natürlicher und nichts entspricht mehr der Weise der alttestamentlichen Propheten,

als solch ein Kernspruch, der wie ein Motto die ganze Summe der nun in dem Buche zu entfaltenden Weissagung hinstellt.

Die Behandlung des V. 20 kann ich nur als eine gewaltthätige bezeichnen. Spitta versteht in 1, 13. 16 die goldenen Leuchter, zwischen denen der Herr erscheint, als die sieben Geister Gottes, und die sieben Sterne in der Hand des Herrn als Mittel zur Durchleuchtung der Nacht, als Zeichen, daß der Herr wie ein Dieb in der Nacht über die schlafenden Gemeinen kommen werde. Endlich versteht er den *ἄγγελος* jeder der sieben Gemeinen, an welche Briefe, und zwar an den *ἄγγελος* gerichtet, geschrieben werden, von einem Boten, für welchen die Briefe zur Ueberbringung an die Gemeinen geschrieben werden. Allen Teilen dieser Erklärung steht nun aber der V. 20 direkt entgegen; deshalb wird dieser Vers als auf einem Misverständnis, einer »Konfusion« des Redaktors beruhend, einfach aus der vermeintlichen Grundschrift, die hier also nur bis 1, 19 reicht, gestrichen. Dabei betrachte ich es als ein signifikantes Anzeichen von dem Sinne, in welchem eine solche Kritik am Texte geübt wird, daß meine Erklärung zu 1, 13. 16. 20 — daß der Herr inmitten der die Gemeinen darstellenden Leuchter stehend und die sieben Sterne, die Abbilder der *ἄγγελοι* der Gemeinen, in seiner Hand haltend, als Schirmherr seiner Gemeinen, die er aber im Gerichte auch wegwerfen kann, vorgestellt wird — als »homiletische« Erklärung abgethan wird.

Die Beanstandung der Schlußsätze in den sieben Briefen 2, 7 u. s. w. übergehe ich, indem ich nur bemerke, daß der Verfasser sie dem Redaktor zuweist wesentlich deshalb, weil hier die Briefe schon als Sammlung für die ganze Kirche erschienen. Mir sind die Schlußsätze mit Beziehung auf jede einzelne Gemeinde völlig verständlich. Wie die Eingänge der Briefe sich auf die Vision in Kap. 1 gründen, so stehn die Schlußsätze in fester Beziehung zu dem, was das Weissagungsbuch namentlich in der letzten Entwicklung bringt; und was von universaler Tendenz in den Briefen sich fühlbar macht, das liegt in der Natur der Sache — vielleicht auch nur für eine »homiletische« Auffassungweise.

Auf diese einzelnen Proben muß ich mich zunächst beschränken, um einen Ueberblick über den weitem Inhalt des anzuzeigenden Werkes geben zu können.

In den Kapiteln 4—6 werden einige Verse oder Versglieder (4, 1. 2. 5. 6. 5, 5. 6. 8. 10. 6, 16) dem Redaktor zugeschrieben, welcher falsch kombiniert, voreilig ergänzt, gedankenlos wiederholt haben soll. Tief eingreifende Hypothesen bringt Spitta aber zu Kap. 7—9. Er findet in dem tradierten Texte einen Bruch des Zu-

sammenhangs zwischen Kap. 6 und Kap. 7 und mancherlei Widersprüche und Unverständliches. Er will die bezeichneten Schwierigkeiten dadurch heben, daß er 7, 1—8. 8, 2—9, 21 der jüdischen Quelle, dagegen 7, 9—8, 1 der christlichen Grundschrift zuweist. 8, 1 soll sich unmittelbar an 6, 17 anschließen und die Vision 7, 9—17 einleiten. Spuren des Redaktors werden im christlichen wie im jüdischen Bruchstücke gefunden; bemerkenswert scheint mir die von Spitta zu 9, 14 für erforderlich erachtete Konjekture *ἀρέλας* für *ἀγγέλου*, da er die Vorstellung von Rosseheerden gewinnen will. Also die ganze Folge der Posaunengesichte wird von der Entwicklung aus den Siegelgesichten losgerissen und somit der ganze Grundplan des Buches zerstört. Der Anlaß aber zu diesem kritischen Wagnis liegt darin, daß die Bedeutung der Wendung bei 7, 1 verkannt wird. Hat das sechste Siegelgesicht schon dicht an die Endkatastrophe herangebracht, die doch erst nach weiteren Vorbereitungen, wie sie in den in einander greifenden Visionenreihen geschildert werden, eintreten kann, so ist es angemessen, daß nicht nur ein trostreicher Ausblick über die hereindringenden Gerichte hinaus (7, 1 ff.) gewährt wird, sondern daß auch die Knechte Gottes, welche von den die Erde treffenden Plagen mitberührt werden müssen, doch vor den aus der Hölle kommenden Plagen (9, 4) durch Versiegelung bewahrt werden. Die Vorwärtsbewegung auf die schließliche Katastrophe hin tritt in dem unverstümmelten Texte klar und schön hervor.

In Kap. 10 findet Spitta zwei jüdische Quellenschriften (J¹ und J²) unter Benutzung eines Vorbildes aus Ezechiel von dem Redaktor (R), der auch eigene Zuthaten gibt, verarbeitet; aus J¹ soll stammen 10, 1—7, dabei die Zusätze des Redaktors in 10, 1a. 4. 7; aus J² soll stammen 10, 1b—11, mit R in V. 8. 10. Mir scheint die hier sich findende kritische Künstelei durch die irrige Ansicht veranlaßt zu sein, daß »in das Intermezzo von den sieben Donnern die Einleitung zu J² hineingearbeitet sei« (S. 108). Die Donnerstimmen sind unverkennbar ein nebensächliches Moment, welche in ihrer Weise den Ernst der jetzt weiter angekündigten Gerichte fühlbar machen. Es handelt sich zunächst um das zweite der drei 8, 13 angekündigten Wehe (vgl. 11, 14), nach dessen Verlauf das letzte Wehe folgt und das Gericht zum Abschluß bringt. Ich kann auch hier nur den sichern Fortgang der einheitlichen Entwicklung finden.

Um den Abschnitt 11, 1—18 dem J² zuweisen zu können, muß angenommen werden, daß die zweifellos eine Christenhand verratenden Worte V. 8 von dem R herrühren. Derselbe, auf dessen Rechnung auch noch signifikante Zusätze in V. 7. 15. 16 und 18 kommen, hat sich durch V. 2 irre machen lassen (V. 112), so daß er die

Stadt, in welcher die beiden Zeugen auftreten und getötet werden, als Jerusalem und nicht, wie es doch sein sollte, als Rom verstanden hat. Und dies wird uns zugemutet, obwohl die Eingangsschilderung stehn bleibt, obwohl die Zeugen für Moses und Elias gehalten werden, und trotz der selbstverständlichen, in der vorbereitenden Vision Kap. 10 hinreichend angedeuteten Erwartung, daß das Gericht über das gottlose Jerusalem wie über die Heidenwelt ergehen müsse. Die kritische Verarbeitung von Kap. 11 halte ich für die äußerste Willkür. —

Die weitere Dekomposition unsers Buches gebe ich zunächst ohne Gegenbemerkungen wieder, um den mir vergönnten Raum nicht ungebührlich zu überschreiten.

Ueber die Schlußverse von Kap. 11, 15b—18 wird nur erst vorläufig geurteilt, daß sie weder zu J¹ noch zu J² gehören, sondern »aus einer christlichen Feder« stammen (S. 120). Kleine Zusätze des R werden auch hier bezeichnet. —

Die Kapitel 12—16 werden in Zusammenhang mit einander kritisiert. Das ganze Kap. 12 wird, abgesehen von bedeutsamen, dem christlichen R gebührenden Zusätzen (V. 11. 17 Schluß u. a.), für J¹ in Anspruch genommen. Derselben Quelle wird die Partie 13, 1—14, 11 und 16, 19—20 zugeschrieben, während 14, 14—16, 21 zu der Quelle J² gehören soll, abgesehen von 16, 17a, welches Stück zu J¹ gehört und von den Zuthaten des christlichen R. Zu diesen wird z. B. auch die Aussage 13, 3 von der Wunde an dem einen Haupte 'des Tiers gerechnet. Als eine Probe der mit der Kritik verbündeten Exegese mag hier angemerkt werden, daß Spitta in 14, 1 den Artikel vor *ἀρνίον* streicht und sonach ein dem *ἄλλο θηρίον* 13, 11 entgegengesetztes Lamm versteht, welches dann weiter einen Hirten der bezeichneten Lämmerschaar, einen hervorragenden Lehrer (S. 146 f.), nämlich den Gamaliel (S. 396), bedeuten soll, welchem dann Simon Magus, das Tier aus der Erde (13, 11), gegenübersteht (S. 382).

Ueber den Abschnitt Kap. 17—19 wird folgendermaßen geurteilt. Kap. 17 und 18, enge an Kap. 16 angeschlossen, stammen aus J²; aber das große Stück 17, 7—18 gehört, neben kleinern Zusätzen, dem R, 19, 1—8 gehört zu J². 19, 9b und 10 gehört zur christlichen Grundschrift; 19, 11—21 zu J¹, abgesehen von den Zuthaten des R.

Endlich werden die Kapitel 20—22 derart verteilt, daß, abgesehen von den zum Teil bedeutungsvollen Zuthaten des R (wie 20, 4—7), dem J¹ das Stück 20, 1—21, 8, dann dem J² das Stück 21, 9—22, 3. 15, endlich der christlichen Grundschrift das Stück 22, 8—21 zugewiesen wird.

Beim Rückblick auf diesen ersten Hauptteil der Spittaschen Arbeit, die überall mit der peinlichsten Sorgfalt die Aufstellungen der kritischen Vorgänger berücksichtigt und mit einem sehr großen Scharfsinn durchgeführt ist, halte ich das Geständnis nicht zurück, daß ich weder die kritischen Resultate noch das Verfahren, welches sie ergibt, anzuerkennen, ja in gewissem Sinne nur zu begreifen vermag. Ich hebe nur dies hervor. Die dreimalige Folge von je sieben Visionen, auf welcher der einheitliche Grundplan des Buches beruht, wird zerrissen; die Siegel-, die Posaunen- und die Schalengesichte werden drei verschiedenen Quellen zugeschrieben. Nun ist es doch ein sonderbarer Zufall, daß ein christlicher und zwei jüdische Apokalyptiker auf den gleichen Gedanken kommen, ihre Weissagungen in je sieben Visionen darzustellen, und zwar in der Weise, daß der Redaktor, welcher ein Mal über das andere des Irrtums, der Ungeschicktheit, der Konfusion geziehen wird, ein Werk zusammenarbeiten kann, welches so sehr den Eindruck der Einheitlichkeit macht, daß wir an der Tradition festhaltenden Ausleger zu unserm Irrtum wohl kommen konnten (S. 228 ff.). Ich bin aber schuldig anzumerken, daß Spitta diesen Bedenken gegenüber geltend machen will (S. 466 ff.), daß die in unserer Apokalypse verarbeiteten Grundschriften ihrerseits wieder auf älteren Formen und Schematen beruhen sollen, in denen die jetzt uns vorliegenden Maße der Siebenzahl und der Vierzahl ihren gemeinsamen Ursprung haben sollen. —

Wie gegenwärtig die Sachen liegen, nimmt der erste, kritische Teil des Spittaschen Werkes das überwiegende Interesse in Anspruch; die beiden andern Teile, welche sich mit der Erklärung des Buches und seiner angenommenen Grundschriften beschäftigen und die geschichtliche Bedeutung derselben ins Licht stellen wollen, dienen in ihrer Art zur Bewährung der kritischen Ergebnisse, welche natürlich auch umgekehrt ihren bedingenden Einfluß auf die Exegese üben. Gern gestehe ich, daß ich in der Luft, die im zweiten, wesentlich exegetischen Teile weht, viel leichter atme, als mir im ersten kritischen Teile möglich war. Die vielfache Polemik gegen mich benimmt mir nicht die Freude an der Gelehrsamkeit des Verfassers, welcher überall eine Fülle von Zügen aus der Litteratur und aus der Geschichte, die ihm zur Illustration unsers Buches, wie er es deutet, dienlich erscheinen, beibringt, und mit Freude erkenne ich die klare Methode seines sorgsamem Verfahrens an, so oft ich auch meine Zustimmung versagen muß. Dies ist auch an solchen Stellen der Fall, deren Auslegung nicht unzertrennlich mit der litterarischen Kritik zusammenhängt, z. B. zu 7, 1 f. (S. 316 f.), wo die verderbliche Wirkung der Winde nicht in den Stürmen selbst, sondern in den nach-

folgenden Plagen, die ja aber von besonderen Engeln gebracht werden, gefunden wird. In unmittelbarer Abhängigkeit von der Textkritik steht aber die Auslegung, daß das *θηρίον* 13, 1, welches mit dem *θηρίον* 17, 1 gar nichts zu thun haben soll, ein bestimmter Kaiser, nämlich Caligula, sein soll. Den Text hat der Verfasser so gestaltet, daß nicht von einer Todeswunde, sondern von einer Krankheit, die geheilt sei, geredet wird; und die Räthselzahl (13, 18) liest er so (616), daß der Name jenes Kaisers gefunden werden kann. Ein signifikantes Beispiel zu der durch die Kritik bedingten Auslegung der Quellschrift J² ist dieses. Bei der Verlegung dieser Schrift in die Zeit des Pompejus wird (S. 445) darauf hingewiesen, daß in 17, 1—6 nicht ein König des Weltreichs angedeutet, vielmehr dieses noch als Republik angeschaut werde, ein Argument, das auf der Voraussetzung ruht, daß das ganze Stück 17, 7—13 von dem R herstamme. —

Der dritte Abschnitt handelt von der geschichtlichen Bedeutung der Apokalypse im Ganzen und in ihren einzelnen Bestandteilen. Das auf die kritischen und die exegetischen Erörterungen der beiden ersten Abschnitte gestützte und weiter begründete, auch umgekehrt den kritischen Funden zur Bestätigung dienende Ergebnis ist dieses: die älteste jüdische Grundschrift, welche noch nicht den Fanatismus gegen die Heiden hat wie die spätere jüdische Apokalypse, gehört in die Zeit des Pompejus, die spätere in die Zeit des Caligula; die christliche Grundschrift, vor der Neronischen Verfolgung von Johannes Marcus abgefaßt, mag aus den Jahren 57—61 stammen; der christliche Redaktor hat aus diesen Bestandteilen das uns vorliegende apokalyptische Buch zur Zeit des Trajan hergestellt. Die sieben Könige (17, 10) zählt Spitta von Nero an, der dann als achter von den Toten wiederkehrt (17, 11). Die geschichtliche Bedeutung der Apokalypse und ihrer Bestandteile wird in den verschiedenen Kapiteln auch nach der Beziehung zu einer Reihe neutestamentlicher Schriften ins Auge gefaßt; in der eschatologischen Rede des Herrn z. B. (Matth. 24) werden die Verse 15—28, von kleinen redaktionellen Aenderungen abgesehen, für rein jüdischen Ursprungs taxiert und mit der fanatischen Caligula-Apokalypse zusammengestellt.

Es leuchtet mir ein, daß man verschiedene, einander widersprechende Anschauungen, z. B. in Betreff der Heiden, in der Apokalypse nachweisen kann, wenn man dieselbe in Bruchstücke zerschlägt und aus den einzelnen Bruchstücken alle die Aussagen, die nicht passen wollen, entfernt und etwa auf die Rechnung eines Redaktors setzt. Aber überzeugen kann mich ein solches Verfahren nicht, und die von Spitta einmal angedeutete Hoffnung (S. 329), daß auch ich

noch einmal auf den kritischen Standpunkt treten möge, wird sicherlich nicht in Erfüllung gehn.

Zum Schluß mag ich noch eins aussprechen, allerdings ohne auf den Beifall der Kritiker zu rechnen. Als ein Zeichen der schriftstellerischen Einheitlichkeit und zugleich der geistlichen Weisheit und Wahrheit unserer Apokalypse betrachte ich diesen charakteristischen Grundzug im Plane, daß die weissagende Rede einerseits mit einer gewissen Eile auf die große Schlußentwicklung sich hin bewegt, und daß doch andererseits immer wieder neue Zögerungen und Vorbereitungen dazwischen treten. Die Visionenreihen, die aus einander hervorwachsen, führen direkt auf das Ende hin, und doch weisen die neuen Ansätze an sich selbst auf einen längeren Verlauf und mahnen zur Geduld. Hier tritt mir ein ächt prophetisch herausgestelltes Grundgesetz für die geschichtliche Entwicklung des Reiches Gottes in der Welt, bis zum Ende hin, entgegen, das mir mehr gilt, als die scharfsinnigsten Hypothesen der Kritik.

Hannover.

D. Fr. Düsterdieck.

Kautzsch, E. und Socin, A., Professoren in Tübingen, Die Genesis mit äußerer Unterscheidung der Quellenschriften übersetzt. Namentlich zum Gebrauch in akademischen Vorlesungen. Freiburg i. Br. 1888. Akad. Buchhandlung von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck). VIII, 120 SS. 8°. Preis M. 2,00.

»Die vorliegende Uebersetzung will in erster Linie einem praktischen Bedürfnisse dienen:« dem Bedürfnisse einer Beseitigung des Uebelstandes, »daß man bei Vorlesungen über die Genesis genötigt ist, so viele Zeit auf die litterarkritische Analyse des Textes zu verwenden«. Daß dieser Uebelstand dringend eine Abhülfe forderte, werden alle Docenten der alttestamentlichen Exegese den Herausgebern bezeugen, wie sie auch dankbar von der Abhülfe durch die vorliegende Uebersetzung des Textes mit Unterscheidung seiner Bestandteile Gebrauch machen werden. Da die Unterscheidung in der That für das Auge deutlich wahrnehmbar ist, so wird auch erreicht, was die Herausgeber bezweckten: ein rascher Ueberblick über den Inhalt der einzelnen Quellenschriften und zugleich ein Einblick in die oft merkwürdige Art ihrer Zusammenflechtung. Wichtig für allgemeine Verbreitung ist auch dies, daß die Frage nach dem Alter der Quellenschriften hier wenigstens ohne Belang ist, und daß sich die Quellenscheidung gerade in der Genesis so konsolidiert hat, daß die Unterschiede unwesentlich sind, zumal da die Herausgeber mit anzuerkennender Besonnenheit »auf jenen äußersten Scharfsinn, der alle

Gräschen wachsen hören will, verzichtet« und in allen kritischen Fragen, die noch nicht als absolut spruchreif gelten können, eine neutrale Stellung eingenommen haben. In allen solchen Fragen geben übrigens die Anmerkungen in dankenswerter Weise einen klaren, weitere Orientierung erleichternden Aufschluß. Auch damit, daß eine Unterscheidung der Zusätze, die etwa dem Redaktor von J und E (dessen Existenz ausdrücklich anerkannt wird) oder dem letzten Redaktor zuzuschreiben sind, nicht versucht wird, kann man sich durchaus einverstanden erklären, zumal da spätere, d. h. nach dem Endredaktor in den Text eingedrungene, Glossen von den Zusätzen und Glossen jener beiden Redaktoren durch besondere Schrift unterschieden sind.

Zur Fixierung des Standpunktes, den die Herausgeber in ihrer Quellenscheidung eingenommen haben, gibt Ref. im Folgenden eine Vergleichung derselben mit der Dillmannschen Quellenscheidung im Anschluß an eine übersichtliche Darstellung der Ergebnisse dieser letzteren, die er schon um deswillen seiner vergleichenden Zusammenstellung zu Grunde legt, weil sie bis ins Einzelste vollständig durchgeführt ist, während die Herausgeber ebenso aus praktischen und z. T. auch aus rein technischen Gründen wie aus »Scheu vor kritischer Anmaßung« bisweilen Abschnitte, die unverkennbar komponiert sind (so cap. 36 u. 41), in Bausch und Bogen der jeweiligen überwiegenden Quelle zugeschrieben oder auch — wo es sich um J und E handelte — durch eine besondere Schrift die Unmöglichkeit weiterer Analyse, die jedoch natürlich auch Dillmann an verschiedenen Stellen willig anerkennt, konstatiert haben.

Uebersicht über die Quellenscheidung Dillmanns¹⁾.

A	B	C	R resp. R ^d .
1, 2—2, 4a; —		2, 4 ^b —3, 24 (2, 10—14 qC?); —	(2, 10—14 incl. 15, resp. 10—14 qC).
5 (excl. V. 29 C); —	4, 17—24; —	4, 1—16. 25 f.; —	
6, 9—22.	6, 1—4; —	5, 29; —	6, 7*.
7, 6. 11. 13—16 ^a . 18—21. 22*. 23 ^b (C?). 24.		7, 1 f. 3*. 4 f. 7*. 10. 12. 16 ^b . 17. 22*. 23 ^a . 23 ^b (A?).	7, 3 ^a . 8 f. 23*.

1) Erläuterung der Zeichen:

- A: Priesterschrift = Q bei Kautzsch und Socin;
 B: Israelitische Schrift (Elohist) = E bei Kautzsch und Socin;
 C: Judäische Schrift (Jehovist) = J² (resp. J¹) bei Kautzsch und Socin, und

R: Redaktor von A + B C; R^d: Redaktor des Deuteronomiums, zugleich Schlußredaktor des ganzen Hexateuchs.

Der Stern hinter der Verszahl deutet an, daß nur ein Teil des Verses der betr.

A	B	C	R resp. Rd.
8, 1. 2a. 3b—5. 13a. 14—19.		8, 2b. 3a. 6—12. 13b. 20—22; —	
9, 1—17; — 28; —	9, 20*?; —	9, 18a. 19. 20—27 (qC); —	9, 18b. 20—27 (qR?).
10, 1—7. 20. 22 f. 31 f.; —		10, 8. 10—19. 21. 25—30; —	10, 9. 24. 14* u. 19*?
11, 10—26; 27. 31 f. (31* R?); —		11, 1—9; — 28 (28b)—30; —	11, 28a u. 31* q R.
12, 4b. 5; —		12, 1—4a. 6—9; — 18—20; —	
13, 6. 11b. 12a; —		13, 1*. 2. 5. 7—11a. 12b. 13—18; —	13, 1*. 3 f.
	14 (excl. 17—20 qR resp. r) R (Rd?);		14, 17—20 r.
	15 (excl. R u. r) CR; —	15 (excl. R u. r) B CR; —	15, 7f. 12—15. 17* u. 18b*? 16? u. 19—21 (Rd?).
16, 1 (1a). 3. 15 f.; —		16, (1b A?). 2. 4— 14; —	
17; —		18, 1—19, 28; — 30—38; —	
19, 29; —			
21, 1b. 2b—5; —	20 (excl. 18 R); —		20, 18.
	21, 6. 8—21; — 22—31. 32a (R?); —	21, 1a. 2a. 7; — 32b—34; —	21, 32a (B?). 32b.
	22, 1—13 (2*. 11* R). 14a (R?). 19; —	22, 20—24; —	22, 2*. 11*. 14 (14a* B). 15—18.
23;		24; —	
25, 7—11a; 12—17; — 19 f. 26b; —	25, 1—4; — 25*. 27*; —	25, 5. 11b; — 18a; — 21—26a. 27—34;	25, 6. 18b (r?).
26, 34 f.	26, 1aα. 2*. 6; —	26, 1b. 2*. 3a. 7— 33; —	26, 1aβ. 3b—5 (Rd?). 8aα. 15. 18.
	27 C; —	27 B C (C 15. 24— 27. 30a. 35—38 u. a.); —	27, 46.
28, 1—9; —	28, 11 f. 17 f. 19a (C?). 20—22 (21b R resp. C?); —	28, 10. 13—16. 19a (B?). 21b (C R?); —	28, 21b (C R?).
29, 24 u. 29?	29, 1. 15b—30 (excl. A u. C)	29, 2—14. 15a? 26. 31—35.	

Quellenschrift zuzuweisen ist, sei es, daß auf eine genauere Zuweisung Verzicht geleistet ist, sei es, daß dieselbe bis ins Einzelste vollzogen ist, worüber dann der Kommentar nähere Auskunft gibt. Steht hinter einer Stelle ein e Chiffer, so bedeutet dies Bearbeitung dieses Stückes durch den betr. Schriftsteller oder Redaktor; stehn zwei Chiffern dahinter, so bedeutet die erste die mutmaßliche Quellenschrift, der das Stück entnommen ist, und die zweite den Bearbeiter. — q bedeutet eine unbekannte Quelle, aus der das Stück von dem Schriftsteller, dem es zugeteilt ist, entnommen wurde. — r bedeutet Zusätze von anderen Bearbeitern als R und Rd (resp. spätere Glossen).

A	B	C	R resp. R ^d .
30, 4a* u. 9b*? 22a; —	30, 1—3a. 6. 8. 17 —24 meist (auch C u. A). 26. 28. 35*. 38*. 41; —	30, 4 f. (4a A?). 7. 9—16 (excl. 9b A?). 20b*. 21*. 22bβ. 24* 25—43 (excl. B); —	30, 18*. 21?
31, 18a ^β u. b; —	31, 2. 4—17. 18a ^a . 19 f. 21*. 22—24. 26. 28—45*. 47*. 51—54*. 32, 1—3; — 4*. 14 ^b —22. 24 —32; — 33, 4*? 5*. 11*; — 19 f.*; —	31, 1. 3. 21*. 25. 27. 46. 48—50; — 32, 4—14a. 23. 33, 1—16 (excl. B). 17; — 18 ^b u. 20*. 34, 1b. 2b. 3. 5. 7. 11—13a. 14*? 19. 25 f. (R). 30 f.; — 35, 21 u. 22a*?; —	31, 44—53* (BC ^B). 32, 33. 33, 19*. 34, 5*? 8*. 13b 14*. 18. 25 f. (CR). 27—29. 35, 5. 6*. 19b. 21. 22a. 36, 1. 9—19* (spec. 9b. 12. 14? 16*. 19*).
33, 18*. 34, 1a. 2a. 3*. 4. 6. 8—10. 14*. 15— 17. 20—24; — 35, 6a. 9*. 10. 15. 16*. 19*. 22b—29; 36, 2—8*. 9a. 10*. 11*. 13*. 16—18*. 19a. 29 f. 31—35a. 36—43. 37, 1; — 2*; —	35, 1—4. (5 ^b ? R). 6b—8. 16—19a. 20; — 37, 2b? 5—18a meist. 19 f. 22. 23 f.* 28*. 29 f. 31* f. 34 f. 36; — 39, 4*. 6. 21* u. a.; — 40, 2. 3a. 4. 5a. 6— 15a. 16—23; — 41 C (meist B); 42, 1. 2 ^b . 3. 4a. 5. 7*. 8 f. 10*. 11— 26. 28b. 29—37; — 43, 14* u. 23 ^b R; — 45 (excl. C u. R); —	36, 2 f. 10. 13. 16 —18. 20—28?; — 37, 2*. 3 f. 14? 18b. 21 (excl. a ^a). 23 f.* 25—27. 28*. 31 f.* 33. 34 f.*; — 38; 39 (excl. B); — 40, 1. 3b. 5b. 15b; —	36, 19*. 37, 5b. 8b. 12 (BR?). 14* u. 18*? 39, 1*. 20*.
41, 36? 46? 47? 50b?; —	41 C (meist B); 42, 1. 2 ^b . 3. 4a. 5. 7*. 8 f. 10*. 11— 26. 28b. 29—37; — 43, 14* u. 23 ^b R; — 45 (excl. C u. R); —	41 BC (C 14* u. a.); 42, 2a. 4b. 6. 7*. 10*. 27 f. 38; — 43 f. (excl. R); — 45, 1a. 2. 4b. 5a. 10*. 13 f. 28; —	42, 6*? 43, 14 BR. 45, 19 f. u. 21* BR. 23 r. 46, 1 f.* 5*; 8. 12b. 15. 20. 26 f. C BR. 47, 24 (r?). 48, 5*. 20*.
46, 6 f. 8—27 meist;	46, 1 f*. 3 f. 5*; —	46, 28—47, 5a. 6b; — 13—26. 27a*; — 29—31 R. 48, 2b. 9b. 10a. 13 f. 17—19. 20 ^b .	46, 1 f.* 5*; 8. 12b. 15. 20. 26 f. C BR. 47, 24 (r?). 48, 5*. 20*.
47, 5b. 6a. 7—11; 27a*. 27b; — 28. 48, 3—7; —	47, 12; — 48, 1. 2a. 8. 9a. 10b. 11 f. 15 f. 20*. 21 f.; —	49, 1b. 2—27 q. 33*; — 50, 1—3 BC (BR?). 4—11. 14. 18a (18 CR). 21*. 24*?	46, 1 f.* 5*; 8. 12b. 15. 20. 26 f. C BR. 47, 24 (r?). 48, 5*. 20*.
49, 1a. 28—32. 33*; 50, 12 f.	50, 1—3 R (B C?). 15—26 (excl. C.)	49, 1b. 2—27 q. 33*; — 50, 1—3 BC (BR?). 4—11. 14. 18a (18 CR). 21*. 24*?	50, 1—3 (B?). 18 CR?.

Ehe man nun eine Zusammenstellung der Stellen geben kann, an denen die Herausgeber von dieser Quellenscheidung Dillmanns abweichen, muß zunächst darauf hingewiesen werden, daß — abgesehen von solchen

Stellen, wo Dillmann auf eine bestimmte Scheidung verzichtet hat, wo man also, genau genommen, weder Uebereinstimmung noch Abweichung konstatieren kann — an verschiedenen Stellen der nachweisbare Unterschied völlig unwesentlich ist, ja z. T. nur auf eine verschiedene Formulierung der Quellenscheidung hinausläuft, wie man sich schon bei flüchtiger Betrachtung des im Folgenden zusammengestellten Materials, bei welchem die Ansicht der Herausgeber vorausgestellt ist, überzeugen kann: **7**, 8 f. in der Hauptsache J, aber in der Redaktion von R: Dillm. R nach P und J¹⁾; **7**, 22 J: Dillm. aus J, von R hier eingefügt und mit ררר nach P vermehrt; **7**, 23 J mit Zusatz von R: Dillm. J, eventuell auch P, mit Zusätzen von R; **9**, 19^b wie V. 18 als von R stammend bezeichnet, doch ebenso wie V. 18, der auch als von R stammend bezeichnet ist, aber Anm. 30 dem J zugeschrieben wird, vielleicht von J: Dillm. J; **13**, 3 f. J, jedoch nach Anm. 45 auch nach R: Dillm. R; **15**, 17^b J: Dillm. möchte einzelnes in V. 17 u. 18^b, aber nicht mit Bestimmtheit, dem R zuschreiben; **21**, 32^a E: Dillm. eventuell auch R; **26**, 2^b R: Dillm. von R aus E entnommen (vgl. Anm. 106, wonach vielleicht nur nicht bezeichnet); **30**, 9 J: Dillm. 9^a, jedoch nur ganz eventuell; **30**, 21 E (?) und J: Dillm. sicher E mit Eingriffen des J; **34**, 14 ganz aus P: Dillm. nach P, aber vorn geändert; **34**, 25 P und J: Dillm. J mit Berücksichtigung von P; **34**, 26 Anfang R: Dillm. 26^a JR unentschieden, 26^b J; **37**, 10^a von R, z. T. aus 9^a wiederholt: Dillm. R hat redaktionell eingegriffen, auch außer den von ihm bezeichneten Stellen; **37**, 12. 13^a J: Dillm. E, von R nach J modifiziert; **41**, 40 E u. 41 J, indem nach Anm. 181 in V. 40 Dubletten sich finden, die dem J entnommen sein müssen: Dillm. V. 40 u. 41 Paralleltexthe (ohne nähere Entscheidung); **41**, 50^b R: Dillm. wohl R, der den Satz aus P (nach **16**, 15 f., **25**, 12) in den Text von E hineintrug; **46**, 8 ff. R (nach Wellh. Bearbeitung durch eine spätere Hand nach dem Materiale des P): Dillm. zumeist P; **50**, 1—3 J: Dillm. R oder J nach E; **50**, 22^b R: Dillm. nicht von P, also entweder von R oder J (?); — dazu einige von Dillmann nicht namhaft gemachte Redaktionszusätze: **12**, 17 ראת ביהר; **17**, 10 רבין זרעד; **42**, 20 ריעשו כן. Außerdem ist noch zu beachten, daß die Herausgeber an manchen dieser Stellen einfach aus technischen Gründen auf die genauere Bezeichnung verzichten mußten, so z. B. wahrscheinlich **7**, 22. **9**, 19^b. **15**, 17^b. **26**, 2^b (betrifft V. 1^a vgl. Anm. 106). **34**, 14 und **41**, 40, sowie **48**, 5 u. 20 und **50**, 18, wo Dillm. Eingriff durch R in den Text der betr. Quellschriften vermutet.

1) Wir bedienen uns für diese Zusammenstellung der neutralen Bezeichnungen: P Priesterschrift (Dillm. A, die Herausgeber Q), E Elohist (Dillm. B), J Jehovist (Dillm. C) für J^a der Herausgeber, wogegen J¹ derselben ebenso bezeichnet wird.

Sonach liegt eine thatsächliche Abweichung der Herausgeber von der Quellenscheidung Dillmanns nur an folgenden Stellen vor: **4**, 16^b —24 J¹; **6**, 1—4 J¹; **7**, 17^a P; **9**, 20—27 J¹; **10**, 24 J; **11**, 1—9 J¹; **15**, 1. 3^a u. 2^b. 5 E. 2^a. 3^b. 4 J; 17 f. J; **16**, 8—10 R; **18**, 17—19 R; **25**, 1—4 J; **26**, 1^α J; 6 J; **28**, 10 E; **28**, 14 רבזרע R; **29**, 28^b P; **29**, 14^b u. 15^a (letzterer auch nach Dillm. eventuell) E; **30**, 1^b R oder E; 5 E; **34**, 13^a P; 18 P; **36**, 31—39 JE; **39**, 10 לזירות עמה R; **42**, 5 J; **46**, 3^b R; **48**, 7 R; 8^a J. Verschiedene von diesen Abweichungen sind wiederum deshalb unwesentlich, weil der Inhalt der betreffenden Stellen so wenig charakteristisch ist, daß er kaum Handhaben für eine sichere Zuweisung an eine der Quellenschriften darbietet, weshalb auch die Aufstellung und Begründung der Zuweisung von vornherein keine so bestimmte sein kann, zumal wenn der darin geschilderte Vorgang meist auch in der Parallelquelle berichtet sein mußte. Hierher gehören folgende Stellen, die wir in der Uebersetzung der Herausgeber mitteilen: **10**, 24 Und Arpakschad erzeugte Schelach und Schelach erzeugte Eber; **26**, 1^α Es kam aber eine Hungersnot über das Land; **26**, 6 So blieb Jischaq in Gerar; **28**, 10 Da zog Ja'qob aus von Be'er Scheba' und machte sich auf den Weg nach Charan; **29**, 14^b Als er nun etwa einen Monat bei ihm gewesen war; **29**, 28^b alsdann gab er ihm [auch] seine Tochter Rachel zum Weibe; **30**, 5 Da wurde Bilha schwanger und gebar dem Ja'qob einen Sohn; **31**, 1^b aus dem, was unserem Vater zugehört, hat er all diesen Reichtum beschafft; **34**, 13^a Da gaben die Söhne Ja'qobs dem Schekhem und seinem Vater Chamor hinterlistigen Bescheid; **34**, 18 Ihr Vorschlag gefiel Chamor und Schekhem, dem Sohne Chamors; **42**, 5 Da kamen unter denen, die hinströmten, [auch] die Söhne Israels hin, um Getreide zu kaufen; denn in Ken'fan herrschte Hungersnot; **46**, 3^b R (der es aber wegen שׂוֹם לְגוֹי doch nach E stilisiert haben würde): denn dort will ich dich zu einem großen Volke werden lassen; **48**, 8^a Als aber Jisrael die Söhne Israels erblickte. Eine ganz bestimmte Aeußerung Dillmanns liegt nur betreffs zweier Stellen vor: **34**, 18, wo er die Zuweisung an P ausdrücklich ablehnt, und **48**, 8^a, welchen Versteil er (S. 440, l. Z.) ausdrücklich E zuweist (wobei dies interessant und instruierend ist, daß Dillmann sich darauf stützt, daß V. 8^a, wo es heißt, daß Israel die Söhne Josephs erblickte, nicht zu V. 10^a J: es waren die Augen Israels stumpf vor Alter, passe, wogegen die Herausgeber jedenfalls das Zeitwort רָאָה hier in allge-

meinerer Bedeutung von der Wahrnehmung überhaupt fassen [gewissermaßen: er merkte, daß sie da waren], wozu sie nach sonstiger Analogie hebräischer, bez. semitischer Ausdrucksweise allerdings gleichfalls berechtigt sind; vgl. Delitzsch, Neuer Comm. 1887, S. 507). Ferner kann auch bei den Stücken von keiner Differenz der Quellenscheidung die Rede sein, welche Dillmann wie die Herausgeber als ältere Stücke des Jehovisten ansehen, nur daß Dillmann annimmt, daß der Jehovist sie aus E entnommen hat, während die Herausgeber mit Wellhausen u. a. sie ihrem J¹, d. h. der älteren Schicht der jehovistischen Quellenschrift (weshalb auch c. 49 als »einer der ältesten Bestandteile des Buches« dem J¹ zugewiesen ist) zuteilen: **4**, 16^b—24. **6**, 1—4. **9**, 20—27 und **11**, 1—9 (welch letzteres Stück auch Dillmann nicht dem E zuweist, wohl aber auf eine ursprünglich unabhängig von der Flutsage im Umlauf befindliche, auch vielleicht schon in einer Schrift aufgezeichnete Thurmbausage zurückführt, während er die vorliegende Fassung wegen der tiefethisch-religiösen Betrachtung des Gegenstandes dem Jehovisten selbst zueignet). So liegt denn eigentlich nur bei den nun noch übrig bleibenden Stücken eine Abweichung in der Quellenscheidung vor, indem hier die Herausgeber trotz der Gründe Dillmanns und seiner Einwendungen gegen die Gründe anderer Autoren sich doch bestimmt für die Annahmen dieser letzteren entschieden haben: so für Budde ¹⁾ **15**, 1 ff. 17 f. u. **25**, 1—4, sowie **7**, 17^a (aber ohne die vorgeschlagene Korrektur) und **48**, 7 (R, resp. Bruston J, vgl. Anm. 217), für Kuenen **16**, 8—10 und für Wellhausen **18**, 17—19 und **36**, 31—39 JE (vgl. auch Anm. 64 betreffs **18**, 22^b—33^a und Anm. 150 betreffs c. 34 gegen Wellh.), sowie betreffs der von Wellhausen angenommenen Redaktions-Zusätze in **28**, 14 und **39**, 10 (vgl. noch c. 14, wo sich die Herausgeber in die Mitte stellen, aber darauf hinweisen, daß sich im Hinblick auf den Sinn und Zusammenhang der ganzen Stelle die Annahme, V. 18—20 [resp. wenigstens 20^b] sei ein späteres Einschiesel, empfiehlt). Angesichts dieses geringen Restes thatsächlichen Unterschiedes in der Quellenscheidung hat man nicht nur alle Ursache sich des durch jahrzehntelange, immer tiefer eindringende Arbeit gewonnenen Resultates einer — soviel als nur möglich — sicheren und übereinstimmenden Quellenscheidung zu freuen, sondern es wird dadurch auch bewiesen, daß die Arbeit der Herausgeber von jedem, der die Quellenscheidung im Princip anerkennt, benutzt werden kann.

Wenn es rücksichtlich der Quellenscheidung sich der Sache nach mehr um Stellungnahme zu den verschiedenen Scheidungsvorschlägen

1) Es sind nur die Autoren genannt, die zuerst diese Ansicht ausgesprochen haben.

anderer handelte, haben die Herausgeber dagegen in ihrer ›neuen‹ Uebersetzung neue Wege sich bahnen müssen und dadurch ihrem Uebersetzungswerke, abgesehen von seinem praktischen Nutzen, noch eine besondere theoretische Bedeutung zu geben verstanden. So selbstverständlich es ist, daß man z. B. ›ein und dasselbe Wort mit wechselnden Ausdrücken je nach dem Zusammenhange‹ wiedergeben müsse und daß man sich überhaupt bei einer Uebersetzung nicht sklavisch an den Wortlaut der Vorlage binden dürfe, so hat man doch in der Praxis zumeist nicht mit bewußter und konsequenter Durchführung dieser Principien bei der Uebersetzung aus dem unserem deutschen Idiom so fremdartigen Hebräischen Ernst gemacht. Zwar hat es nicht an solchen gefehlt, denen die nötige Sprachkenntnis und auch das ›nur durch lange Uebung in der Beschäftigung mit mehreren semitischen Dialekten zu erwerbende Gefühl für die syntaktischen Feinheiten‹ zu Gebote stand, aber da die den Kommentaren eingestreuten Uebersetzungen zunächst den Zweck der ersten Orientierung über den genauen Wortlaut des Grundtextes haben, so wird bei diesen mehr eine getreue Wiedergabe des semitischen Kolorits mit den Mitteln unserer so ausdrucks- und bildungsfähigen Sprache erstrebt, als eine wirkliche Umsetzung semitischer Empfindung in die Vorstellungs- und Ausdrucksweise deutschen Geistes. Dazu kommt noch die von den Herausgebern mit Recht aufgestellte wichtige Forderung, die Wiedergabe der einzelnen Wörter auch dem Charakter der Quellschrift, in der das Wort sich findet, anzupassen und auch die das Kolorit der einzelnen Quellen vorzugsweise bedingenden Satzkonstruktionen, wie die schwerfällig gebauten Perioden der priesterlichen Schrift, oder selbst die Satzverschlingungen, wie sie durch die Komposition der Quellen entstanden sind, nachbildend wiederzugeben. Die Herausgeber sind sich der Schwierigkeit der Aufgabe, die sie sich durch die ›neue‹ Fixierung ihres Zieles und der Mittel zu seiner Erreichung gestellt hatten, voll bewußt gewesen; es kann ihnen aber auch bei vorurteilsloser Beurteilung ihres nun vorliegenden Werkes nicht das Zeugnis versagt werden, daß sie ihrer Aufgabe innerhalb der Grenzen, die sie sich durch Voranstellung des zunächst rein wissenschaftlichen Zweckes der Arbeit selbst gezogen haben, gerecht geworden sind, und durch die jederzeit wohlherwogene Durchführung ihrer klar und scharf erfaßten richtigen Uebersetzungsgrundsätze zugleich ein Vorbild für gleichartige Aufgaben aufgestellt haben.

Zu dieser selbstgewählten Beschränkung in wissenschaftlicher Absicht gehört die Wahl von Fremdwörtern, wo kein deutsches Wort vorhanden ist, welches den prägnanten Sinn des hebräischen Wortes genau entsprechend wiedergibt, während derselbe durch die Wahl

des Fremdwortes zum Ausdruck gebracht werden konnte (z. B. **12**, 19 »so daß ich sie in meinen Harem aufnahm«, vgl. **26**, 26 »Wezir«, und **23**, 16 »kurante Münze«, wozu auch noch der häufigere Gebrauch der Bezeichnung »Reptilien« für שָׂרָף zu rechnen ist). Auch gegen das Fremdwort »appetitlich« **3**, 6 für טוֹב לְמִאֲכָל hätte ich an sich nichts einzuwenden, wenn nicht eine ebenso treffende deutsche Wendung in »wohlschmeckend« vorhanden wäre, die auch thatsächlich in **2**, 9 für dieselbe hebräische Wendung gebraucht ist. Ich hebe noch einige Beispiele heraus, wo gleichfalls der prägnante Sinn einer hebräischen Ausdrucksweise genau, aber in gutem Deutsch wiedergegeben worden ist: **1**, 22 Pflanzt euch fort, daß ihr zahlreich werdet; **1**, 26 »Laßt uns Menschen machen als ein Abbild von uns, das uns gleicht (vgl. **2**, 18 ich will ihm einen Beistand schaffen, der ihm entspricht); **4**, 5 da wurde Qajin sehr ergrimmt und ließ mürrisch den Kopf hängen; **4**, 13 Die Folgen meiner Verschuldung sind unerträglich schwer; **5**, 5 ff. Und die gesamte Lebensdauer Adams belief sich somit auf 930 Jahre; **6**, 12 Denn jedermann auf der Erde war auf gar schlimme Wege geraten; **6**, 13 Ich bin entschlossen ein Ende zu machen mit allen Geschöpfen; **6**, 15 Und zwar sollst du es nach folgenden Maßen bauen; **6**, 16 in drei Stockwerken mit lauter einzelnen Gelassen sollst du es erbauen (vgl. noch Anm. 73 betreffs **20**, 11). Hierher ist auch die genaue Wiedergabe des Sinnes spezifisch hebräischer Ausdrucksmittel der Syntax zu rechnen, z. B. des Particips im Sinne des Futurum instans (z. B. **6**, 17 ich stehe jetzt im Begriff, die Flut über die Erde hereinbrechen zu lassen), des jedem hebr. Zeitwort innewohnenden Begriffs des Werdens oder Gerathens in einen Zustand u. s. w. (**3**, 10 ich bekam Furcht, **6**, 11 die Erde zeigte sich immer verderbter, vgl. **3**, 20 הָיְתָה sie wurde).

Nun haben zwar die Herausgeber jedweder Kritik ihrer Uebersetzungsarbeit mit der Wucht ihrer Autorität einen Riegel vorgeschoben, insofern sie (S. V der Einleitung) sagen, daß der Leser auch bei ganz befremdlichen Stellen der Uebersetzung erst dann zu einem Verdammungsurteil schreiten dürfe, wenn er sich über die Motive, von denen die Uebersetzer geleitet wurden, völlig klar geworden sei. Immerhin möchte Ref. — wengleich ohne »Verdammungsurteil« — auf einzelne Punkte näher eingehn. So bietet die verschiedenartige Gruppierung der Gattungsnamen für die Tierwelt der Uebersetzung Schwierigkeit dar. Mit vollem Recht haben die Verf. בְּרֵמָה,

wo es im Gegensatze zu חַיִּית הָאָרֶץ steht (1, 24. 25. 26 nach bekannter Konjektur, und 9, 10 P), mit »zahme Tiere«, dieses aber mit »wilde Tiere« wiedergegeben, dagegen da, wo es im Gegensatze zu »Vögel« und »Gewürm« steht (6, 7 R, 8, 17 P, 20 J, vgl. חַיִּיה 8, 19 P), mit »Vierfüßler« (vgl. חַיִּית הָאָרֶץ 1, 30 Q, sowie חַיִּית הַשָּׁמַיִם 2, 19 in derselben Verbindung durch: »alle Tiere auf der Erde«), sowie 7, 23 R (in derselben Zusammenstellung, aber mit Voranstellung von »Gewürm« vor »Vögel«) durch »große Tiere«. Da ist es nun inkonsequent, wenn בְּחַיִּים 6, 20 P in derselben Zusammenstellung wie 6, 7. 8, 17. 20 nicht durch »Vierfüßler«, sondern durch »zahme Tiere« übersetzt ist; und außerdem läßt sich auch an der Uebersetzung des חַיִּית הָאָרֶץ im Gegensatze zu בְּחַיִּים durch »wilde Tiere« Anstoß nehmen, da durch diesen Ausdruck das »Wild«, an welches wohl die alttestamentlichen Verfasser bei der Bezeichnung חַיִּית הָאָרֶץ in erster Linie dachten, durch den deutschen Sprachgebrauch, der beide Ausdrücke, »wilde Tiere« und »Wild«, in besonderem Sinne anwendet, ausgeschlossen wird. Da somit weder der eine noch der andere deutsche Ausdruck in zusammenfassender Bedeutung verwendet werden kann, so ist es am einfachsten, wenn man בְּחַיִּים im Gegensatz zu חַיִּית הָאָרֶץ durch »Vieh« und letzteres etwa durch »die anderen vierfüßigen [resp. »großen«] Tiere«, was denn auch zu der in der Verbindung mit Gewürm und Vögel angewandten Uebersetzung »Vierfüßler« oder wie 7, 23 »große Tiere« in näherem Zusammenhange stehn würde. Aber auch aus anderen Gründen, die mit der eigentlichen Aufgabe und Kunst des Uebersetzens nur mittelbar zu thun haben, kann man betreffs der Wiedergabe einzelner Wendungen anderer Meinung sein als die Uebersetzer. Und zwar kann eine derartige Meinungsverschiedenheit ebensowohl zurückgehn auf verschiedene Auslegung (wie z. B. 3, 16, wo die Uebersetzung: »Ich will dir viel Schmerzen bereiten mit Schwangerschaften«, auf die Fassung von עֲצַבְוֹתָי הַרְהִינָה 'als Hendiadyoin zurückgeht), als auch auf verschiedene Anschauung über die Möglichkeiten hebräischer Ausdrucksweise (wie z. B. 4, 20, wo Ref. an der Verbindung des Part. יָשָׁב mit מִקְנֵה »die beim Vieh Wohnenden«, eventuell als einer Art Zeugma, keinen Anstoß nimmt) und der Ausdrucksfähigkeit des Deutschen (wie z. B. 10, 9, wo nach Ansicht des Ref. die wörtliche Uebersetzung des לִפְנֵי י' durch »vor Jahve« den Sinn der im Hebräischen verstärkenden Redeweise verständlich macht, wie uns ja manche semitische Anschauungs- und Ausdrucksweise durch die Bibelsprache der Lutherschen Uebersetzung geläufig geworden ist).

Doch genug der Kritik. Freuen wir uns vielmehr der wert-

vollen Gabe, die in dem Uebersetzungswerke der Verff. vor uns liegt, und hoffen wir, daß es dem Bibelstudium zu erwünschter Förderung gereiche.

Leipzig, April 1889.

V. Ryssel.

Keller, L., Johann von Staupitz und die Anfänge der Reformation.
Leipzig, S. Hirzel, 1888. XIII u. 434 S. 8°. Preis: M. 7.

Schon vor längerer Zeit kündigten die Zeitungen, m. Wissens zuerst die Leipziger Illustrierte Zeitung, das demnächstige Erscheinen eines neuen Werkes Kellers über Staupitz an unter dem Beifügen: ›Das durch das Lutherjubiläum neuerwachte Interesse für die Reformation hat zwar viele Schriften über Luther gebracht, aber für Staupitz ist seit dem Ende der siebziger Jahre bis auf die Arbeiten Dieckhoffs in der Zeitschrift für kirchliche Wissenschaft ›fast nichts geschehen‹. Auch das Luthardsche Litteraturblatt brachte diese Notiz und zwar ohne Anführungszeichen (1888. Sp. 374), eignete sich also ihren Inhalt an. Das Bestreben dieser etwas sonderbaren Ankündigung, meine umfassende, wenn auch gewis in vielen Punkten der Verbesserung bedürftige, im Jahre 1879 erschienene Arbeit über Staupitz — Dieckhoff hat nur einen kleinen Aufsatz über dieselbe geliefert, — als gänzlich unzulänglich hinzustellen, war offenbar, und mit mir werden Andere erwartet haben, daß der Verfasser sich wesentlich gegen mich wenden würde. Auf den ersten Augenblick war ich freudig überrascht, davon nichts in dem Buche zu finden, bei näherer Betrachtung aber mußte ich leider erkennen, daß es falsch wäre, darin etwa die Friedensliebe des Verfassers zu vermuten, und die mir sehr erwünschte Neigung, den alten Streit ruhen zu lassen. Die Art, wie der Verf. meine Arbeit über Staupitz behandelt, läßt das nicht zu. Um die sofort in den ersten Worten des Vorworts von neuem vertretene Ansicht aufrecht zu halten, ›daß die Geschichtsschreibung bis jetzt diesem Manne nicht die Beachtung geschenkt hat, die seiner Bedeutung entspricht‹, erfährt der Leser überhaupt nicht, daß ich darüber im Jahre 1879 ein ganzes Buch herausgegeben habe. Zwar verarbeitet Keller bei der Darstellung der Entwicklung des Staupitz fast ausschließlich meine Resultate, ›mitunter wörtlich‹, wie auch Kawerau (Deutsche Litteraturz. 1889. Nr. 4 Sp. 123) bemerkt hat, ›vermeidet aber möglichst seinen literarischen Gegner zu citiren‹, und wenn er es thut, citiert er, auch schon das erste Mal: ›Th. Kolde die deutsche Augustinercongregation u. s. w.‹, der weitere Titel ›und Joh. v. Staupitz‹ wird fortgelassen, nur ein einziges

Mal so weit ich sehe, S. 31, steht dafür Kolde Joh. v. Staupitz, — was wie ein Versehen aussieht.

Doch lassen wir das ¹⁾ und wenden wir uns zur Sache. Daß Staupitz zu den altev. Gemeinden gehörte, denselben, die später Waldenser oder Täufer etc. etc. genannt wurden, hat Keller schon früher behauptet; ich habe diese Entdeckung bereits in der Zeitschrift für Kirchengeschichte 1885 S. 426 ff. behandelt. Zu meinem Bedauern haben diese Auslassungen auf Keller in keiner Weise belehrend gewirkt, außer daß er, nachdem ich ihm nachgewiesen, daß Staupitz entschieden für die Kindertaufe eintritt, dessen Abneigung dagegen jetzt nicht mehr als Argument geltend macht, wenn er es auch keineswegs zurücknimmt. Vielmehr hat er sich in seine Gedanken nur noch mehr hineingearbeitet und in seine Vorstellung von der Entwicklung der Kirchengeschichte noch mehr System als früher hineingebracht. Die Methode ist die bekannte: was er beweisen will, wird als richtig vorausgesetzt, um daraus sofort die kühnsten Schlüsse zu ziehen. So liest man sogleich S. 4 f.: »Wenn man sich vergegenwärtigt, daß Staupitz als Vertreter einer Geistesrichtung dasteht, die im J. 1524, wo er starb, weit verbreitet war (wir können sie als die Richtung der Staupitzianer bezeichnen), und daß es Gemeinschaften gab, (!), die mit ihm alle wesentlichen Grundsätze teilten, so erhellt, daß vor dem J. 1517 zwar keine Reformatoren (dahin gehört auch Staupitz nicht) und keine lutherische und reformierte Kirche, aber doch Anhänger des evangelischen Glaubens [wer bezweifelt das?] und evangelische Gemeinschaften vorhanden gewesen sind, und es bleibt mithin die Möglichkeit offen, die Existenz von Evangelischen vor und nach dem J. 1517 anzunehmen. — Die Scheidung zwischen der mittelalterlichen Finsternis und dem Lichte des Evangeliums fällt hinweg und es eröffnet sich der Blick auf eine Stetigkeit, Continuität und Gesetzmäßigkeit, welche die Entwicklung der Dinge in ihrem einfachen und doch so großartigen Zusammenhange erkennen läßt. Wird nicht das Verständnis des geschichtlichen Verlaufs des Christentums wesentlich erleichtert, wenn wir wissen, daß es Männer, die die Wahrheit kannten und lehrten, durch alle Jahrhunderte gegeben hat?«. Ganz gewis. Könnten wir nur eine solche Continuität von Gemeinschaften, die

1) Ich will auch darauf nicht eingehn, daß Keller mir ziemlich deutlich den Vorwurf zu machen scheint (S. 404), Aktenstücke in den »Kirchengeschichtlichen Studien« abgedruckt zu haben, deren Veröffentlichung er sich vorbehalten habe. Kawerau hat ihn darüber in der Deutschen Litteraturzeitung Nr. 4 belehrt, auch seine Beschwerde über diese Zurechtweisung in ihrer ganzen Nichtigkeit dargethan (ebendasselbst Nr. 16). Nur das eine will ich noch hinzufügen, daß die betreffenden Aktenstücke mir schon im Jahre 1880 vorgelegen haben.

der Verfasser, weil sie ihm das Verständnis der Geschichte erleichtert, schlankweg annimmt, auch nachweisen! — Neues Material für die Geschichte des Staupitz vermag Keller leider nicht beizubringen, aber er versteht es aus dem Alten ganz Neues zu lesen. Der erste Brief, den wir von Staupitz besitzen, ist an den Buchdrucker Othmar gerichtet und enthält die Bitte, eine beigelegte, durchaus scholastische, streng kirchliche Schrift zu drucken (*amore mei veritatisque cultoribus ipsius legendam imprimas*, cf. Th. Kolde a. a. O. S. 437). Da diese in sein Staupitzbild nicht paßt, erklärt Keller sie für nicht von Staupitz herrührend, obwohl dieser aus Liebe zu ihm und im Interesse der Liebhaber der Wahrheit ihre Drucklegung erbittet und damit sich doch deutlich genug wenigstens zu ihrem Inhalt bekennt. Aber diese Beziehung des Staupitz zu Othmar ist doch auch für Keller sehr wertvoll: Othmar hat viele Bücher gedruckt, u. a. die Deutsche Bibel, später manche Reformationsschriften, auch ein Buch des Scriptoris über Occam, des Gegners der päpstlichen Unfehlbarkeit, — damit ist Alles gesagt. Und wer noch zweifeln sollte, dem muß die richtige Ahnung aufgehen, wenn er den geheimnisvollen Satz liest: »Um dieselbe Zeit, wo der Plan gefaßt wurde, den Scriptoris vor das Inquisitionsgericht zu stellen und wo dessen Amtshebung und Versetzung beschlossen wurde, wurde auch Conr. Pellicanus von seinen Ordensobern aus Tübingen entfernt und nach Ruffach im Elsaß mit dem Befehl geschickt, Priester zu werden. Gleichzeitig verließ Joh. Othmar das kaum begründete Geschäft, um nach Augsburg zu wandern, und Staupitz erhielt den Auftrag, nach München zu gehen«. Davon, daß Pellicanus selbst (*Chronicon ed. Riggenbach S. 23: Provincialis ad consolationem parentum adhuc superstitum transtulit me ad Monasterium Rubiacense*) die Versetzung in seine Vaterstadt als einen Trost für seine noch lebenden Eltern ansah, erfährt der Leser ebenso wenig etwas wie davon, daß Staupitz, nach Beendigung seiner Studien und nachdem seine Tübinger Amtszeit abgelaufen war, als »Prior« nach München berufen wurde, was Keller bei mir S. 218 hätte nachlesen können. Daß nun Staupitz in keiner Weise antihierarchisch auftrat, wird zugegeben, aber »um eine Sache oder ein System zu bekämpfen, liegt durchaus nicht der einzige Weg in öffentlichen Angriffen; schon dadurch, daß man das Eine betont, das Andere aber mit Schweigen übergeht, kann man eine ganz bestimmte Richtung vertreten« (S. 15). Damit läßt sich natürlich alles behaupten, und der Leser ahnt bereits, wie die Sache weitergehen wird. Staupitz teilt seine Richtung — er war von jeher ein Gegner der Hierarchie (S. 57 ff.) — seinen Ordensleuten mit. »Ein Glied in der Kette der Maßregeln, die dem Ziele dienen konnten, war auch

die Gründung der Universität Wittenberg, die Kurfürst Friedrich der Weise damals plante« S. 19. In einem Aufsatz in d. Ztschr. f. Kirchengesch. II, S. 463 ff.: »Innere Bewegungen im Augustinerorden und Luthers Romreise« habe ich auf Grund bis dahin unbekannter Aktenstücke den interessanten Kampf der dem Staupitz unterstehenden deutschen Augustinerkongregation mit ihrer Verschärfung der Mönchsregeln gegen die Konventualen geschildert. Keller citiert den Aufsatz nicht, was er aber aus meinen Darlegungen macht, übersteigt wirklich alles Maß und muß als reine Entstellung der Thatsachen bezeichnet werden. Staupitz' Bestreben, seine Macht auf Kosten der nichtreformierten Augustiner mit Hilfe des Papstes und unter Umgehung des Ordensgenerals zu erhöhen, wurde, wie ich nachgewiesen habe, zunächst von diesem aufs Entschiedenste bekämpft, ja der Abgesandte des Generalvikars kam darüber in ernste Gefahr, und Staupitz mußte sich nun eine päpstliche Zurechtweisung gefallen lassen, — so viel teilt Keller seinen Lesern mit, und erzählt weiter, daß Staupitz seine weiteren Pläne fallen ließ. Das ist nun völlig unrichtig: Keller verschweigt, weil es ihm so paßt, daß Staupitz sogleich nach jener Differenz mit der Kurie durch persönliche Verhandlungen Alles erreichte, was er wollte (vgl. Th. Kolde a. a. O. S. 226 ff.).

Schon in seinen früheren Büchern hatte K. großen Wert darauf gelegt, daß der geschwätzige Briefschreiber Scheurl die Nürnberger Verehrer des Staupitz als *sodalitas Staupiciana* bezeichnet. Jetzt kommt Licht in die Sache: Sie haben zwar ihre »Satzungen mit einem gewissen Schleier umhüllt« (S. 24), aber man weiß es, daß man damals meist Gesellschaften mit festen Formen als Sodalität zu bezeichnen pflegte. Diese seit 1455 auftauchenden gelehrten Sodalitäten sind selbständige Organisationen, in denen die Gelehrten gegenüber den Angriffen der Kirche, welcher die nach dem Wiedererwachen der klassischen Litteratur möglich gewordene »Prüfung und Messung ihres Lehrgebäudes an altchristlichen Vorbildern unmöglich erwünscht sein konnte«, Stärkung suchten. Man beachte, welches Interesse Männer wie Dalberg für Mathematik und Geographie hatten, letzterer hat sich sogar einen Himmelsglobus machen lassen, und der innere Zusammenhang mit den Bauhütten ist offenbar. Auch in Nürnberg bestand eine solche *sodalitas*, deren Vereinigungspunkt nicht etwa die gemeinsame Verehrung für Staupitz ist, sondern man hat ihn vielmehr in die bereits bestehende Genossenschaft aufgenommen, deren bedeutendster Führer er dann wurde.

Durch seine Predigten und Schriften tritt er seit 1515 aus seiner Zurückhaltung heraus, indem er das herrschende System bekämpft, und es gelingt ihm, Luther in die Lehre der »Gottesfreunde« ein-

zuführen. Das ist die Zeit, in der Luther »sich die deutsche Mystik zu eigen gemacht, die, wie mehrfach bemerkt, im Anschluß an die religiöse Opposition der altevangelischen Gemeinden erwachsen war«. »Ihre gemeindlichen Grundsätze bildeten in gewissem Sinn die notwendige Ergänzung dazu«. Aber Luther kannte nur jenes »Bruchstück«, die Lehre. Damit stimmt es dann, »daß er Jahre lang der Ansicht war, trotz seiner Begeisterung für die Lehre der älteren Evangelischen ein treuer Untergebener des Papstes und der Hierarchie bleiben zu können« — S. 134 f. Wie Unrecht von Stautpitz, daß er ihn nicht besser unterrichtet hat! Im Laufe des Jahres 1520 zeigt sich dann »eine ganz bewußte Annäherung Luthers an die älteren Reformparteien«. Damals erschien der »Sermon von der Freiheit eines Christenmenschen« (S. 125). Dann »die Schrift an den christlichen Adel, in welcher der Erörterung der Frage nach einer Vereinigung mit den Böhmen ein besonderes Kapitel gewidmet ist«. Nachdem er durch die päpstliche Bulle zum Ketzer erklärt worden war, »lag für ihn die Möglichkeit vor, das ganze System der älteren Evangelischen gleichsam auf sein Programm zu schreiben und der Führer der alten Opposition zu werden«. Aber »er sah sich veranlaßt, der Gründer einer neuen auf seinen Namen lautenden Gemeinschaft zu werden« S. 136 f. »Die Scholastik, die ihn einst mit heiliger Scheu und Ehrfurcht erfüllt hatte, ward (wenn auch durch die Erfordernisse der neuen Kirche bestimmt und abgeändert), im Laufe der Jahre wieder mehr und mehr in ihm lebendig, und kirchlich- wie staatspolitische (!) Gründe bestimmten ihn, vielfach wiederum Wege zu beschreiten, die er in der Zeit der großen reformatorischen Ereignisse schon einmal ganz und gar verlassen hatte«.

Um dies zu beweisen, beruft sich Keller u. A. auf Luthers Glaubensbegriff: »Luther betonte es stets — er hat sich oft in diesem Sinne geäußert —, daß von dem Weg des Heils alle Werke und Leistungen ausgeschlossen sind, fügte aber immer zugleich hinzu, daß der Glaube diejenige »Leistung« des Menschen ist, für welche Gott seinerseits dem Menschen das ewige Heil zu teil werden läßt. Damit war, was man auch über den veränderten Charakter der Leistung, von der hier die Rede ist, sagen mag, der Standpunkt der älteren Opposition verlassen und der Grundsatz, daß Gott dem Menschen für eine Leistung das Heil zuerkennt, in gewissem Sinne wieder eingeführt« (S. 139). Eine Anmerkung verweist auf Köstlin, Luthers Theologie I, 145: »dem ich dies fast wörtlich entnehme«. Da steht nun freilich, wie jeder Lutherkenner bereits ahnen wird, etwas ganz Anderes: »Zunächst«, schreibt Köstlin,

›sind zahlreiche Aussprüche zu beachten, in welchen der Glaube selbst als eine Gott dargebrachte Leistung geschätzt zu werden scheint (!)«. Diese Leistungen werden im Einzelnen erörtert, dabei aber nicht minder darauf hingewiesen, daß das andere, ja entscheidende, Moment ohne Vermittelung nebenhergeht, nämlich ›daß der Glaube, abgesehen von seinem Gegenstand, welchem gegenüber er auf alles Eigene verzichtet, gar nichts ist und hat —, daß wir aus dem Glauben nicht gerecht werden, weil er das Schuldige leistet, sondern weil er auf Alles verzichtet etc.«. Aber wie dem auch sei, die Hauptsache ist, wann sich Luther so geäußert hat. Keller meint, als er sich von den evangelischen Brüdern getrennt hatte, nach 1520; aber seine Citate nimmt er aus dem Kapitel, welches bei Köstlin auf jeder Seite die Ueberschrift trägt: *Leben und Lehre Luthers bis zum Ablassstreit*¹⁾. Das ist denn doch eine Quellen- und Citatenbehandlung, die Janssen nichts nachgibt. Großes wird auch sonst in der Darstellung Lutherscher Lehrweise geleistet, wofür eine von Schmalenbach herausgegebene Sammlung von Kernsprüchen Luthers (*Kurze Sprüche aus Dr. M. Luthers Schriften*, Gütersloh 1880) die Quelle abgibt. Was es mit der Rechtfertigungslehre für eine Bewandnis habe, wird mit ihrem angeblichen Effekt bei Luther selbst illustriert: ›Luther blieb dauernd darüber im Unklaren, ob er seines persönlichen Heiles gewiß sei oder nicht« (S. 152). Auf derselben Seite bemerkt K., daß Luthers Auffassung vom Zustand des natürlichen Menschen ›vielleicht einer der vornehmsten Gründe für seine Trennung von Staupitz« sei; daß der letztere aber als der entschiedenste Prädestinarianer dem natürlichen Menschen jede Fähigkeit zum Guten abspricht und diesem Thema eine besondere Schrift gewidmet hat, davon erfährt der Leser an dieser Stelle nichts, auch wird höchst auffallenderweise bei der Besprechung von Staupitz' Schriften diese für seinen ganzen Standpunkt vielleicht wichtigste Schrift gänzlich übergangen, erst später bei der Vergleichung mit Joh. Denk wird sie kurz erwähnt, und dabei das Gegenteil von dem, was sie sagt, herausgelesen. Es ist kaum verständlich, wie jemand den Satz des Staupitz: ›die Predigt der Fürscheidung richtet auf die wahre Freiheit, damit uns Christus befreit hat« als Beleg für des Staupitz Gegensatz gegen Luther in der Frage von der Willensfreiheit heranziehen kann (S. 219). Thatsächlich bezeichnet Staupitz den

1) Auf S. 236 heißt es dann ganz unbefangen: ›Wir haben oben gesehen, daß Luther in dem Proceß der Vereinigung der Seele mit Gott die hl. Schrift als vermittelndes Glied wieder eingeschoben, den Glauben dann als die zur Erlangung der Seligkeit notwendige Leistung und die Prediger als das unentbehrliche Werkzeug zur Erlangung des Glaubens hingestellt hatte«.

Menschen sogar als *impotentem ad opera nature possibile* cf. meine Augustinercongreg. und Joh. v. Staupitz S. 182. Einfache Verläumdung ist es, Luther Rückkehr »zu den alten Grundsätzen der Inquisition« vorzuwerfen (S. 160). Davon ist bei Köstlin, auf den Keller sich beruft, um sogleich die bekannten Sätze aus Thomas von Aquino über die Notwendigkeit, die Ketzer zu töten, anzufügen, schlechterdings nichts zu lesen. Keller bespricht später (S. 270) Luthers Schrift: »Von der Wiedertaufe an zween Pfarrherren«. Darin heißt es: »Doch ists nicht recht und ist mir wahrlich leid, daß man solche elende Leute so jämmerlich ermordet, verbrennt und greulich umbringt: man sollt ja einen Jeglichen lassen glauben, was er wollt. Glaubt er unrecht, so hat er genug Strafen an dem ewigen Feuer in den Höllen. Warum will man sie denn auch noch zeitlich martern, sofern sie allein im Glauben irren, und nicht auch daneben aufrührerisch oder sonst der Obrigkeit widerstreben?« (Erl. A. 26, 256). Diesen Satz hat Keller in Luthers Schrift wohl nicht gelesen. Ueber Luthers Verhalten gegen Ketzer und Sektierer habe ich zusammenfassend gehandelt in »Die christliche Welt« 1888. Nr. 46. Was in der Regel bei der Beurteilung der ganzen Frage übersehen wird, ist dies, daß man Gewissensfreiheit und Religionsfreiheit auseinanderhalten muß. Für erstere ist Luther immer eingetreten, dafür aber, daß aus der Gewissensfreiheit die Religions- oder richtiger Cultusfreiheit sich als notwendige Konsequenz ergibt, fehlt Luther wie allen seinen Zeitgenossen jegliches Verständnis. — Die erwähnten und andere Punkte führen dann zum Bruch mit Staupitz und nach dessen Tod trat Luther, wie er »seit Jahren auf der Bahn siegreich vorwärts geschritten war, die Staupitz durch seinen Einfluß für ihn frei gemacht hatte, gleichsam dessen Erbschaft an«.

Das wäre das Wichtigste über Staupitz. Indessen in dem ganzen Buche tritt die Entwicklung desselben sehr zurück gegen das Hauptbestreben des Verfassers, seine früheren Behauptungen, von denen er keine zurücknimmt, von Neuem in das Publikum zu bringen und seinen Anschauungen durch neue Entdeckungen alten Schlages einen neuen Schein zu geben. Bedenkt man, daß Kaiser Maximilian im Geruche stand, nach der dreifachen Krone zu streben, so ist klar, welche weite Perspektive sich eröffnen müßte, wenn auch dieser zu den »evangelischen Gemeinden« gehörte. Das wird noch nicht behauptet — die Untersuchung seines religiösen Standpunktes wird in einem weiteren Werke zu erwarten sein; einstweilen genügt, daß der Kaiser durch seine Bestätigung der deutschen Bauhütte dieser eine Begünstigung erwiesen hat, »die bei der freundschaftlichen Stellung der Hüttenbrüder zu dem oppositionellen Humanismus doch

deutlich zeigt, auf welcher Seite die Sympathie des Kaisers in den Kämpfen der Zeit liege« (S. 32). Da möchte man doch wirklich fragen, ob es nicht auch unter den humanistischen Päpsten ¹⁾ einen gegeben hat, der zu den evangelischen Gemeinden, Waldensern und Täufern etc. gehört hat. Eine weitere Entdeckung, mit der Keller eigentümlicherweise bei nicht Wenigen Eindruck gemacht zu haben scheint, ist, daß kein Geringerer als Hans Sachs Mitglied der alt-evangelischen Gemeinden gewesen ist. Aus seinen Werken will er beweisen, daß man um 1524 in Nürnberg in der That drei Parteien hatte, Römer, Lutherische und Evangelische, denn eben diese Begriffe hält H. Sachs nicht nur auseinander, sondern er hat die Absicht, »die Anschauungen und Grundsätze der Evangelischen klarzulegen, gleichsam eine Vertheidigungsschrift derselben darzustellen«. (S. 184). Den Hauptbeweis und ohne Zweifel den eigentlichen Anlaß zu der ganzen Behauptung ergibt der Titel einer Schrift des H. Sachs; »Ein Gespräch eines evangelischen Christen mit einem lutherischen, darin der ärgerliche Wandel etlicher, die sich lutherisch nennen, brüderlich gestraft wird« (bei R. Köhler, Vier Dialoge von Hans Sachs, Weimar 1858. S. 61). Aber auch inhaltlich findet K. drei Parteien, und »daß die Evangelischen, von welchen Sachs spricht, zwar keine Kirche, aber doch eine Partei bildeten, die sich sowohl den Lutherischen wie den Römischen oder den »Schulerischen« (wie Sachs an anderer Stelle sagt, d. h. den Anhängern der Scholastik) gegenüber, als besondere Partei fühlten«. Nun läßt zwar der Dichter den Romanisten Meister Ulrich, seine beiden Gegner, von denen Hans der Wortführer der evangelischen »Partei« sein soll, als »lutherische Leute« anreden, er weiß also von einem Parteiunterschiede nichts, aber Keller findet dies gerade bezeichnend, daß der Dichter den Romanisten anfangs noch im Unklaren über die Unterschiede läßt. Allerdings sehr fein. Thatsächlich liegt die Sache aber so einfach wie möglich. Sachs, der sein Leben lang der entschiedenste Anhänger Luthers war, tritt gerade vom Standpunkte Luthers aus, wie dieser es so oft gethan hat, denen entgegen, welche sich lutherisch nennen, ohne doch evangelisch zu sein, die im Poltern, Schimpfen und Schelten auf die Gegner und im Gebrauch ihrer christlichen Freiheit sich nicht genug thun können, und die christliche Liebe wie die Pflicht, die Schwachen zu schonen, vergessen und darüber das Evangelium verlästern. Der

1) Ein Bischof ist bereits gefunden, der sich wenigstens später zu den evangelischen Gemeinden oder Täufern gewandt haben wird: der Bischof von Samland, Georg von Polenz. Deshalb kennen wir auch keine Briefe desselben an Luther. S. 350 ff.

Lutherische beruft sich auf das Schelten des Predigers und Luthers, aber Sachs verweist ihm das, indem er betont, daß es darauf ankomme, wie und wo man das thue, und daß man damit nicht die Römischen gewinne, daß man nur die Fastengebote übertrete und ihnen von dem Schelten des Predigers gegen Heiligendienst, Beichten etc. erzähle, anstatt das mitzuteilen, was er über die Erlösung durch Christum und das Heil und die Liebe verkündige, und daß der »Lutherische« kein Recht habe, bei dem frommen Mann, dem Luther, einen Deckmantel der Unschicklichkeit zu suchen, »denn obwohl Luther die christliche Freiheit zur Erledigung der armen gefangenen Gewissen angezeigt, hat er doch daneben durch seine Schriften und Predigten männiglich gewarnt, wie er denn noch für und für thut, sich vor trüglichen, ärgerlichen, unchristlichen Handlungen zu hüten und nicht also dem Evangelio und Wort Gottes zum Nachteil mit der That zu schwärmen und gleich den Unbesinnten rasen« (Köhler S. 71). In dieser Weise führt Hans Sachs gerade Luther, von dem er, wie viele Andere, damals sich schon getrennt haben soll, gegen den »Lutheraner« ins Feld, weil er sich mit ihm in der Beurteilung wahren evangelischen Christentums eins weiß. Wenn K. sich offene Augen bewahrt und die einschlägigen Schriften Luthers anstatt der von ihm benutzten Spruchsammlung gelesen hätte, würde er selbst haben darauf kommen müssen, daß H. Sachs zum Teil wörtlich das wiedergibt, was Luther mit so vielem Ernst in seinen 8 Predigten nach seiner Rückkehr von der Wartburg (A. 28, 202 ff.) und in seiner Schrift: Eine Vermahnung zu allen Christen sich zu hüten vor Aufruhr und Empörung (E. A. Bd. 22, 43 ff.) und öfter ausgesprochen hat. Näheres über den wirklichen Standpunkt des Hans Sachs¹⁾ findet man in der so eben ausgegebenen neuesten Schrift des Vereins für Reformationgeschichte, der trefflichen Arbeit von Waldemar Kawerau in Magdeburg, Hans Sachs und die Reformation, bes. S. 62 ff. Keller selbst wird freilich schwerlich zu überzeugen sein, und wenn er fortfährt, alle, die sich »evangelisch« nennen oder auch nur diejenigen Gegner der Römischen, die ausdrücklich nicht »lutherisch« genannt sein wollen oder es zurückweisen, zur »lutherischen Sekte« zu gehören, zu Anhängern der alt-evangelischen Gemeinden zu machen — und er erklärt es für eine wichtige Aufgabe, die Geschichte der Namen Evangelisch und Lutherisch als Parteibezeichnungen einmal zu verfolgen (S. 182) — dann wäre schwer zu sagen, wer in den kritischen Jahren 1524—26 als Anhänger Luthers übrig bliebe: Landgraf Philipp (vgl. z. B.

1) Vgl. auch, wie H. Sachs in seiner »Clag der Ordensleute« den Schwärmer charakterisiert, bei Köhler, Vier Dialoge S. 116.

Rommel Philipp d. Großm. III Bd. S. 11) oder der Kurfürst von Sachsen, wie ja sämtliche Fürsten, die zuerst zu einem Bündnisse zum Schutze des Evangeliums zusammentraten, und die meisten evangelischen Städte würden dann zu den alt-evangelischen, aus der Zeit der Apostel stammenden, Gemeinden gehören. Vor dieser Konsequenz schreckt nun Keller durchaus nicht zurück. In seinem Schlußkapitel lesen wir, daß Albrecht von Preußen, der 1524 nicht lutherisch, sondern evangelisch sein wollte, »wenn man ihn keiner Unwahrheit zeihen wolle«, auf dem Standpunkte des Hans Sachs und des Staupitz stand, der selbe Albrecht, der durch Osiander, den entschiedensten Gegner des Joh. Denk und Genossen für das Evangelium gewonnen worden war. Dazu kommt das Haus der Wettiner und eine Menge von Adelsgeschlechtern, die zu dem deutschen Orden in Beziehung gestanden haben etc.

Auf diese — Wunderlichkeiten einzugehn, wird Niemand verlangen; dagegen soll erwähnt werden, daß, soweit ich sehe, Keller hier zum ersten Male den Versuch macht, die verschiedenen Gruppierungen der Täufer historisch zu erklären: »Die altevangelischen Gemeinden sind eine Grundgestalt des christlichen Lebens, die sich durch alle Jahrhunderte der Christenheit erhalten hat und die ihr Vorbild und ihre reinste Ausprägung in den Christengemeinden der apostolischen Zeit besitzt«. In fast allen Entwicklungsstadien finden wir die Unterscheidung von Katechumenen, Brüdern, Aposteln oder den guten Leuten, wobei darauf aufmerksam gemacht wird, daß schon in den ältesten Zeiten der christlichen Litteratur der Namen »die Guten *oi ἀγαθοί* für die Apostel gebraucht wird« (S. 272). Auf dieser Unterscheidung beruht die der späteren Zeit in »Anfangende, Fortschreitende, Vollkommene, ferner die Unterscheidung zwischen dem Lumen sensuale, rationale und intellectuale, — »den Liebhabern der Wahrheit, Brüdern, und Gottesfreunde«, den drei Gesetzen, Dekalog, den Gesetzen der Bergpredigt, den evangelischen Geboten oder der apostolischen Regel u. s. w. (S. 277 ff.). Die drei Gruppen lösen sich dann ja mehr und mehr in selbständige und von einander unabhängige Bildungen auf, aber die altchristlichen und altevangelischen Ideen fanden in einzelnen Bruderschaften deutscher Werkleute neue Träger, indem die Unterscheidung zwischen Lehrlingen, Gesellen und Meistern gerade hier die Beibehaltung der alten organisatorischen Dreiteilung erleichterte. Grebel, Blaurock etc. trugen vor, was nur eine Verallgemeinerung der »apostolischen Regel« war: sie sollte jetzt für alle »Brüder« gelten, das ist das Neue. *Κατ' ἰδίαν* hatte der Herr gegen das Herrschen gesprochen und gesagt: Nicht also soll es bei Euch sein. Das bezog sich nur, wie manche andere Son-

derbelehrungen Christi (z. B. in Bezug auf die Fußwaschung), auf die speciellen Sendboten. So haben diese es auch gehalten in der guten Zeit. Jetzt verallgemeinerte und verwarf man allgemein die Uebernahme eines öffentlichen Amtes (S. 293). Aber diese apostolischen Täufer sind vereinzelte: Hetzer und Hubmayer, die früheren Waldenser, Joh. Denk sind die eigentlichen Vertreter der altevangelischen Gemeinden, die auch in den zeitgenössischen Quellen als Täufer von den Wiedertäufern unterschieden werden (S. 306). — Von diesen Darlegungen, die mit bekanntem Geschick vorgetragen werden, ist doch nur das richtig, worüber alle Gelehrten einig sind, erstens, daß, wie schon Bullinger zur Genüge beobachtet hat, die verschiedensten Gruppen von Täufnern anzunehmen sind, und daß ihre Verschiedenheiten, wofür wir in der Ketzergeschichte zahlreiche Analogien haben, auf der einseitigen Betonung eines im Grunde genommen von allen als richtig anerkannten Gedankens beruhen, zweitens, daß, trotz wesentlicher Uebereinstimmung und vielfachen Zusammengehens in der Reformationszeit, die Ursprünge der einzelnen Gruppen auch sehr verschiedene gewesen sein müssen und sicher in einzelnen Kreisen ältere kirchliche Sonderbildungen unter neuen Formen zur Erscheinung kommen. Diesem Gedanken nachgegangen zu sein und auf die große Verbreitung der täuferischen Bewegung immer wieder hingewiesen zu haben, ist das schon früher von mir anerkannte Verdienst Kellers, aber daß er irgend etwas Sicheres über die Ursprünge des Täufertums festgestellt hätte, wird eine Geschichtschreibung, die zwischen dem, was man wissen kann und nicht wissen kann, und zwischen Thatsachen und Einfällen zu unterscheiden vermag, schwerlich anerkennen können. Um von Einzelheiten abzu- sehen, ist das Auffallendste wohl das, daß Keller, ohne sich dessen zu erinnern, daß man je und je in der Kirchengeschichte dem, was man als unantastbar und unverbrüchlich hinstellen wollte, die Bezeichnung »apostolisch« aufprägte, ob des von den Täufern behaupteten apostolischen Christentums auch wirklich nach apostolischen Anfängen suchen konnte. Wenn dann die vielumstrittene Arkandisciplin, über deren Objekt wir doch zur Genüge unterrichtet sind, und die meines Erachtens nichts weiter ist als die cultische Seite kirchlich alexandrinischer Gnosis, wieder einmal wie zu Zeiten Scheelstrates herhalten muß, um für das Vorhandensein gewisser Erscheinungen, von denen wir sonst nichts wissen, als Beweis zu dienen, so wird das freilich nicht mehr Wunder nehmen, auch das nicht, daß Keller aus Ad. Harnacks teilweiser Zustimmung zu seinen Aeußerungen über die Apostellehre (Ad. Harnack, die Lehre der 12 Apostel S. 269 ff.) und aus Hilgenfelds kühner Rede von

einer »waldensischen Form« der Apostellehre (Ztschr. für wissenschaftl. Theol. 1885 Hft. I. S. 100) die weitgehendsten Schlüsse für die Anerkennung seiner Theorien in der »neueren Kirchenhistorischen Forschung« zieht (S. 709 ff.) Für die Erforschung der Zusammenhänge gewisser täuferischer Kreise mit früheren kirchlichen Bildungen wird man übrigens viel weniger, als Keller und andere es thun, auf die Verfassung Wert legen müssen, als auf den Cultus, der meines Wissens allerdings bisher fast gar nicht in Betracht gezogen worden ist. Wir wissen darüber ja freilich bisher sehr Weniges, immerhin läßt das Wenige, was mir darüber bekannt geworden, daran denken, daß hier und da bei den Täufern altkirchliche Formeln wieder auftauchen. Was Justus Menius über die Abendmahlsliturgie der Thüringer Täufer mitteilt, zeigt ein höchst altertümliches Gepräge, ja bei einzelnen Stellen, wie dem Hinweis auf das Brot, das aus vielen Körnern entstanden (vgl. Schmidt, Justus Menius I, 160) könnte man versucht sein, in der That an die doctrina Apostolorum zu denken, wenn nicht die Annahme griechisch-mährischer Cultusreminiscenzen vorzuziehen wäre. Hierauf möchte ich aufmerksam machen, auch auf die Gefahr hin, Keller dadurch zu einem neuen Buche zu veranlassen.

Erlangen.

Theodor Kolde.

Nitzsch, Fr. A. B., Dr., ord. Prof. der Theol. in Kiel, Lehrbuch der evangelischen Dogmatik. Erste Hälfte. Freiburg i. Br., 1889. Akademische Verlagsbuchhandlung von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck). XII u. 211 S. 8°. Preis M. 4,40.

Da von Friedrich Nitzschs Dogmatik erst die erste Hälfte vorliegt, läßt sich die Bedeutung derselben natürlich noch nicht vollständig beurteilen. Da aber in dieser Hälfte die »dogmatische Principienlehre« noch nicht ganz gegeben ist, für die eigentliche Glaubenslehre also »nicht einmal die ganze andere Hälfte übrig bleibt«, so läßt sich klar sehen, daß diese Dogmatik völlig ungleichmäßig gearbeitet ist. Nitzsch sucht dies dadurch zu rechtfertigen, daß die Fragen nach dem Wesen der Religion und des Christentums gegenwärtig die »brennendsten« seien, aber das begründet eine solche Ungleichmäßigkeit (bei der z. B. den Argumenten des alten Rationalismus eine überflüssige Genauigkeit gewidmet wird) nicht für ein »Lehrbuch«, das dem Anfänger in der größeren oder geringeren Ausführlichkeit zugleich den Wert der Gegenstände veranschaulichen muß, und hätte höchstens dem Verfasser nahe legen können, das Wesen der Religion in einer besonderen Religionsphilosophie abzuhandeln. Ist nun aber der Dogmatiker in der Gegenwart genötigt, in der Glaubenslehre seine religionsphilosophische Ansicht über das Wesen der Religion

auszusprechen, so kann das in der von Schleiermacher gewählten Form der Voranschickung von religionsphilosophischen Lehnsätzen geschehen, oder man kann mit J. A. Dorner einen Abschnitt über Religion in organischer Weise mit dem Gesamtaufriß der Dogmatik zu verbinden suchen. Friedr. Nitzsch geht keinen von beiden Wegen, und eben darum ist sein Versuch wissenschaftlich unhaltbar. Zwar sagt er in einer Anmerkung (S. 45), daß er nur Lehrsätze geben wolle, thatsächlich aber gliedert er sie als selbständige Ausführungen einer dogmatischen Principienlehre ein, die den ersten Teil der Dogmatik bilden soll, als eine Art Prolegomenen oder allgemeiner Teil. So lange aber eine Disciplin noch in einen allgemeinen und speciellen Teil zerlegt wird, hat sie ihre wissenschaftliche Form noch ebenso wenig gefunden, wie man Fragen, die man sonst nirgends unterzubringen weiß, in ellenlangen Prolegomenen (statt des allgemeinen Teils) vorweg behandelt. Dieser doppelte Vorwurf trifft Nitzschs Dogmatik, und darum ist ihr Entwurf verfehlt. Es ist aber über den systematischen Aufbau der Dogmatik so viel verhandelt, daß es nicht zu viel verlangt ist, wenn man dem Dogmatiker die Forderung stellt, mit der Prolegomenenwirtschaft endlich aufzuräumen. In die Einleitung gehört nichts als die Eingliederung in den Gesamtorganismus der Wissenschaft; was sonst im »System« unerlässlich ist, muß nicht in Prolegomenen, sondern in der Dogmatik selbst untergebracht werden; sonst ist sie eben kein System.

Friedrich Nitzsch definiert die Dogmatik als »wissenschaftliche Darstellung und Verteidigung des evangelisch-christlichen Glaubens- oder Bewußtseinsinhalts in den Denk- und Anschauungsformen des gegenwärtigen Zeitalters«. Hiervon gehört das letzte Moment nicht mit in die Definition: denn daß der Dogmatiker nicht für alle Zeiten schreibt, sondern an die Denkformen seiner Zeit gebunden ist, ist seine unvermeidliche Schranke, kann aber nicht beabsichtigter Zweck sein, der vielmehr darin liegen muß, den Gegenstand in möglichster Vollkommenheit zum Ausdruck zu bringen. Will aber Fr. Nitzsch nicht bloß Darstellung und Begründung, sondern auch wirkliche Verteidigung des christlichen Glaubens geben, die nachweist, »daß kein wirklich wesentlich christlicher Satz irgend einer wirklichen Thatsache oder irgend einem wissenschaftlichen Satze von unzweifelhafter Gültigkeit widerspricht« (S. 1), so sollte man erwarten, daß er die Apologetik als einen Teil der Dogmatik aufstellen würde. Nitzsch trennt sich darin von Ritschl, daß er nicht wie dieser das Band zwischen der Theologie und der allgemeinen Wissenschaft zerschneidet, sondern die Vernünftigkeit des christlichen Gottesglaubens für nachweisbar erklärt, daß er nicht wie dieser die Welt entgöttlicht, sondern sie

als Schöpfung vom Schöpfer Zeugnis geben läßt. Trotzdem gibt er diesen Gedanken keine Folge zur Aufstellung einer Apologetik, sondern sucht nur innerhalb einzelner Lehrstücke Nachweise der Denkmöglichkeit oder der Unbestreitbarkeit zu geben.

Den Inhalt und die Teile der Glaubenslehre will Fr. Nitzsch aus einem Fundamentalsatz entwickeln. Woher ist denn aber dieser Fundamentalsatz? Er kommt bei Nitzsch wie aus der Pistole geschossen (S. 40). Und wenn dieser Fundamentalsatz nun falsch ist? Jedenfalls ist er Erzeugnis individuellen Beliebens, und andere Dogmatiker können nach Willkür andere Fundamentalsätze aufstellen. Es scheint, als hätte sich Fr. Nitzsch gleich andern Dogmatikern hier durch Schleiermacher irre führen lassen. Bei Schleiermacher aber ist der grundlegende Satz, der die Eigentümlichkeit der christlichen Religion ausspricht, durch seine Ausführungen über das Wesen der Religion allseitig fundamntiert. Die Aufgabe einer Wissenschaft ist nicht, einen beliebigen Fundamentalsatz zu entfalten, sondern ein bestimmtes Erfahrungsgebiet, dessen Inhalt in thatsächlicher Wirklichkeit vorliegt, zu deutlicher Erkenntnis zu erheben: diesem Erfordernis entsprechen Schleiermachers Glaubenslehre, Dorners Glaubenslehre u. s. w. in Bezug auf das religiöse Erfahrungsgebiet des christlichen Glaubenslebens, das in der christlichen Dogmatik darzulegen ist, und an dem man eventuell mit »analytischer« und »synthetischer« Entwicklung eines Fundamentalsatzes vorbeigehn könnte. Thatsächlich ist die Sachlage in Friedr. Nitzschs Dogmatik die, daß er mit seiner Definition der Dogmatik und der Bestimmung ihrer Quelle (die nach S. 11 liegt »in dem subjektiv gewordenen Geiste der Offenbarung, in dem aus christlicher Erfahrung stammenden und vom christlichen Gemeingeist erfüllten frommen Selbstbewußtsein oder Glauben«) an Schleiermacher angeknüpft hat, mit Ritschl aber den Ausgangspunkt der Dogmatik in der Idee des Reichs Gottes hat nehmen wollen und zwischen beiden disparaten Motiven eine Einigung nicht herzustellen gewußt hat. Dieses Verhältnis ist überhaupt für den vorliegenden ersten Band, in dem das Wesen der Religion, speciell des Christentums abgehandelt wird, charakteristisch: der Verfasser ist offenbar von Schleiermacher ausgegangen, ist mit der Theologie Ritschls durch lebhaftes Sympathien verbunden und entnimmt vielfach den widerstrebenden Richtungen Gedankentrümmer, die er nicht zu einem einheitlichen Aufbau verarbeitet hat.

Das Wesen der Religion beschreibt Friedr. Nitzsch im Anschluß an Schleiermacher, behauptet aber, während dieser es auf psychologischem Wege herausgestellt hat, es auf dem Wege geschichtlicher Vergleichung finden zu wollen, eine Methode, von der man bei ihm wenig

bemerkt. Auf der andern Seite will er in Uebereinstimmung mit Ritschl, Bender u. A. die Bildung der Religion aus einem bestimmten »Motiv« erklären, nämlich dem Motiv der Selbstbehauptung. Er bemerkt nicht, daß beide Erklärungen in principiellm Widerspruch mit einander stehn und eine ganz verschiedene Auffassung der Religion ergeben, sondern behauptet kurzerhand, daß die erstere Erklärung die zweite nicht ausschließe; er hat eben die Principienfrage, um die es sich in dem gegenwärtigen Kampf um das Wesen der Religion handelt, nicht klar durchschaut. Es stehn einander gegenüber die empiristische Ableitung, welche die Religion irgendwie, entweder in Folge der Naturauffassung oder des persönlichen Lebenstriebes, für des Menschen eigene Bildung erklärt, und die idealistische Ableitung, welche die Religion als im Wesen des Menschen begründet ansieht, weil die endliche oder geschöpfliche Natur des Menschen ausdrückend, also sein thatsächliches objektives Verhältnis zu Gott subjektiv widerspiegelnd. Die letztere Erklärung, der die Religion als angeboren gilt, folgt selbstverständlich, um sie als im Wesen des Menschen begründet nachzuweisen, der psychologischen Methode; die erstere Erklärung, welche diese psychologische Methode im Princip negiert, folgt ebenso selbstverständlich der historischen Methode; schon in der Wahl der Methode liegt also da, wo man sich der Tragweite der Sache bewußt ist, die Entscheidung für die eine oder die andere Erklärung. Indem nun Nitzsch die sogenannte »Illusionshypothese« als besondere Erklärung der Religion mit aufzählt, erkennt er nicht, daß diese nur eine Form der empiristischen Erklärung ist, und zwar nach dem Resultat, das hier gezogen wird, bemessen. Das Resultat ist aber verhältnismäßig gleichgültig gegenüber dem Wert der Erklärung selbst; denn ob man bei der rein empiristischen Erklärung mit Feuerbach das Resultat zieht, die Religion als Illusion hinzustellen, oder mit Albert Lange für etwas Segensreiches auszugeben, ist Sache persönlicher Stimmung. Bender, der Vertreter der empiristischen Erklärung ist, ist nicht der Vorwurf gemacht, daß er die Gottesidee für Illusion ausgabe (S. 49), sondern daß er bei konsequentem Weiterdenken aus seinen Prämissen dieses Resultat ziehen müsse; und daran wird sich nichts ändern lassen. Während Bender klar das Angeborensein der Gottesidee läugnet, bejaht es Friedr. Nitzsch, behauptet aber zugleich in Uebereinstimmung mit Ritschl, daß der Mensch die Religion aus dem »Motiv« der ethischen Selbstbehauptung bilde, während er nach der ersteren Voraussetzung nur sagen durfte, wie ich es in meinem Buch über den Dekalog gethan habe, daß die Religion, wenn sie angeboren ist, sich natürlich auch mit dem Selbsterhaltungstrieb verbinden, sich also auch in Form dieses Triebes durchsetzen müsse.

Den Abstand der beiden Behauptungen aber, daß die Religion, weil objektive »göttliche Stiftung«, menschliche Triebe, wie den Erkenntnistrieb u. s. w., wahrhaft befriedigt, (was auch J. A. Dorner anerkannt hat, vgl. S. 57.) und daß der Mensch die Religion aus bestimmten »Beweggründen« bildet (S. 59), hat Nitzsch sich nicht verdeutlicht, der die Basis der Ritschlschen Erklärung acceptiert, und die unmittelbar damit zusammenhängende These Ritschls, daß die Einbildungskraft die Gottesidee erzeuge, ausdrücklich ablehnt. Auch den Widerspruch hat Nitzsch nicht bemerkt, daß er, wenn er Schleiermacher folgt, das Schwergewicht der Religion in das Gefühl verlegen und also die Mystik bejahen muß, daß er dagegen, wenn er Ritschl folgt, das Schwergewicht der Religion in den Willen verlegen und die Mystik verneinen muß; beides steht in dem vorliegenden ersten Bande neben einander. Man könnte demnach fragen, ob der zweite Band Beschreibung frommer Gemütszustände oder Darlegung des sittlichen Willens und seiner religiösen Beziehungen bringen wird, wenn sich Friedr. Nitzsch nicht hier schon mehr für das Letztere entschieden hätte.

Ich will hierbei nicht unterlassen zu bemerken, daß man doch endlich einmal aufhören sollte, Ritschls Urteil über die Mystik, daß sie zur Auflösung der Persönlichkeit tendiere, nachzureden (S. 210). Ritschl war ja ein Dogmenhistoriker ersten Ranges, aber seine Behauptungen über die Mystik sind der Abneigung entwachsen und widersprechen darum teilweise direkt den Thatsachen; daß die Mystik nicht zur Auflösung der Persönlichkeit, sondern gerade zur höchsten religiös-sittlichen Ausbildung der Persönlichkeit führt (vgl. S. 69), darüber kann sich jeder aus den Schriften Meister Eckharts, der Theologie deutsch u. s. w. überzeugen. Auch die sogenannte »Weltflucht« ist nicht ein Charakteristikum der Mystik überhaupt, der man nicht als solcher den Vorwurf machen kann, daß sie »den normalen Drang nach Aktivität« hindere (S. 210), sondern nur einer Richtung derselben.

Das Wesen des Christentums soll nach Friedr. Nitzsch durch dieselbe Idee beschrieben werden, um die sich die Lehre Jesu drehe, die Idee des Reichs Gottes, und diese bestimmt er ähnlich wie Ritschl, der sie im Sinne Kants wesentlich als ethische Organisation der Menschheit faßte, ohne zu beachten, daß die Kantsche Definition des Begriffs von dem neutestamentlichen Gehalt desselben grundverschieden ist. Die Lehre Jesu ist ja auch nur bei den Synoptikern, nicht bei Johannes dem Gedanken des Reichs Gottes eingegliedert, und das Johannesevangelium hat nach Ritschls eigener Behauptung die Gedanken Jesu vielfach ursprünglicher wiedergegeben als die Synoptiker. Gruppiert sich aber bei Johannes alles um Jesu Selbstzeugnis der Gottessohnschaft, so liegt die Frage nah, ob nicht die Reichs-

gottesbotschaft Jesu bei den Synoptikern einen ähnlichen Sinn habe, und das ist in der That so; denn das Reich Gottes bedeutet bei ihnen die transscendentale Realität eines himmlischen Lebensorganismus, der durch Jesum Christum in die Sichtbarkeit eintritt, ist also im neuen Testament eine religiöse Idee, nicht, wie bei Kant und Ritschl, eine wesentlich ethische. Wenn aber Jesu Lehre, weil Selbstbezeugung, sich um diese Idee gruppiert hat, so ist damit noch nicht gesagt, daß auch unsere Lehre über Jesum am besten diese Idee als Ausgangspunkt eines Systems nimmt, wie auch thatsächlich keiner der Apostel sie so gebraucht hat. Den transscendenten Wert des Gottesreichs reduciert aber Friedr. Nitzsch ganz auf den eschatologischen, ohne doch für die eigentliche Definition des Begriffs davon einen wesentlichen Gebrauch zu machen. Nur zur Ergänzung von Ritschl, der ewiges Leben und Seligkeit in das Diesseits verlegte, führt er an, daß er die eschatologische Ergänzung und Vervollkommnung der irdischen Existenzform des Reichs Gottes und seiner Genossen nicht bestreiten wolle. Friedr. Nitzsch, der sich abgesehen von dieser Wendung sonst hier auf den Boden des Ritschlschen Moralismus stellt, macht es eben öfter, wie es auch manche Schüler Ritschls thun: er beugt bei Zeiten den Konsequenzen der deistischen Weltanschauung Ritschls vor oder schneidet sie wenigstens hinterher ab.

Daß Friedr. Nitzsch weder einer deistischen noch einer pantheistischen Gottesidee huldigt, sondern eine entschieden theistische Gottesanschauung vertritt, zeigt er in der Lehre von der Offenbarung, deren Behandlung die Untersuchung über das Wesen des Christentums erforderte. Die Lehre von der Offenbarung ist in der neusten Zeit gründlich in Verwirrung gebracht durch Herrmann, der nicht nur Offenbarung im Sinne realer, objektiver Selbstbekundung Gottes negiert, sondern von seinen deistischen Voraussetzungen aus im Princip entwurzelt, dabei aber in seiner Weise das Wort rettet und nun seine Umdeutung des Worts als die allein berechnete Fassung hinzustellen sucht. Indem Nitzsch auf den hierüber geführten Streit Rücksicht nimmt, demselben aber ohne kritische Ueberlegenheit gegenübersteht, behalten seine eigenen Ausführungen darüber etwas Unsicheres; dabei stellt er sich aber selbst auf den Boden der thatsächlichen Anerkennung einer wirklichen Selbstbekundung Gottes, indem er zugesteht, daß wir nur dadurch etwas von Gott wissen können, daß Gott sich uns erschließt. »Religion und Offenbarung fordern einander«, sagt er S. 127; »religiöses Bewußtsein und Offenbarungsbewußtsein sind Correlata, und zwar ist Offenbarung die göttliche Thätigkeit in Bezug auf dasselbe Objekt, auf welches sich seitens des Menschen die Religion bezieht. Alles, was Gott thut, um den Menschen zur Religion zu bewegen, seinem religiösen Bewußtsein Inhalt, seinem religiösen

Streben Richtung zu geben, gehört im weiteren Sinne zur Offenbarung Gottes«. Friedr. Nitzsch lehrt auch nicht bloß eine allgemeine Gottesoffenbarung in der Völkerwelt, sondern auch (den Unterschied freilich mehr verwischend als hervorhebend) eine specielle Offenbarung im biblischen Sinne, der er den Charakter des Wunderbaren und Uebernatürlichen vindiciert.

Ohne sich auf die Frage, ob Wunder noch gegenwärtig wirklich und denkbar sind, und wieso sie, wenn sie das gegenwärtig nicht sind, früher möglich gewesen sein sollen, einzulassen, behandelt Friedr. Nitzsch den Wunderbegriff in Anlehnung an den Offenbarungsbegriff, sagt also schon damit, daß er die Wunder auf die Gründungszeit der absoluten Religion beschränkt. Im Wunderbegriff unterscheidet Nitzsch die subjektiv-religiöse Vorstellung, welche ein natürliches Ereignis vermöge des Eindrucks desselben auf das religiöse Bewußtsein direkt an die göttliche Kausalität anknüpft, und die metaphysische Vorstellung, welche mit Ausschluß der bloßen Bewirkung durch den Naturzusammenhang ein Ereignis auf unmittelbare, göttliche Bewirkung durch Gott zurückführt, und reduciert, indem er die metaphysische Ansicht bestreitet, vermöge der Undurchbrechbarkeit der Naturgesetze die Wunder eigentlich auf die *mirabilia*. Trotzdem macht er den Begriff des metaphysischen Wunders wieder für religiöse Erlebnisse und die Stufen der Offenbarungsgeschichte geltend, deren Bewirkung durch Gott er in ausgesprochen antidarwinistischem Sinne mit der durch göttliche Schöpferthätigkeit bewirkten Entstehung neuer Arten vergleicht. Wenn aber in Geisteswundern direkte göttliche Einwirkung denkbar ist, warum dann in Naturwundern nicht? Und wenn wir die ersteren thatsächlich erleben, haben wir darin nicht einen Beweis der letzteren? Und wenn doch der atheistische Naturforscher in der Zurückführung neuer Gebilde auf göttliche Schöpferthätigkeit eine reale Durchbrechung der Naturgesetze, also Wunder im eigentlichen Sinne sieht, hat nicht Nitzsch schon darin eigentlich den metaphysischen Wunderbegriff im Princip zugestanden?

Bei einer gelegentlichen Besprechung des Gewissens bestreitet Nitzsch in Anlehnung an Ritschl den Charakter desselben als Stimme Gottes, ohne zu bemerken, daß er sich damit in eine ganz deistische Behauptung verirrt. Denn ist Deismus die Ansicht, welche das Band der Natur mit der Gottheit zerschneidet in der Behauptung eines völlig in sich selbständigen Naturzusammenhangs und der Leugnung göttlicher Einwirkung auf denselben, so ist extremer Deismus die Ansicht, welche selbst das Band des Gewissens, das den Menschen an die Gottheit knüpft, (S. 173) zerschneidet. Die Behauptung Nitzschs, daß, wenn das Gewissen Stimme Gottes wäre, es allen dasselbe gebieten müsse, ist gänzlich hinfällig; denn da das Gewissen eine >in-

dividuelle Instanz« ist, kann es gar nicht allen dasselbe gebieten, sondern jedem nur nach seiner besonderen Eigentümlichkeit und bestimmten Lage; während es also dem Paulus genaue Ausübung der Lehrthätigkeit zur Pflicht macht, kann es einem Andern solche schlechterdings versagen. Die Bezeichnung des Gewissens als Stimme Gottes ist eine populäre Bezeichnung für die religiöse Bedingtheit desselben. Und wie wenig es Friedr. Nitzsch eigentlich mit seiner Bestreitung derselben Ernst ist, zeigt er dadurch, daß er bald darauf das sittliche Bewußtsein, von dem das Gewissen nur eine Aeußerung ist, als Stimme Gottes anerkennt (S. 175). Ein ähnlicher seltsamer Widerspruch begegnet uns bei der Besprechung der menschlichen Vernünftigkeit: nach der einen Behauptung wohnen der menschlichen Vernunft von vornherein lediglich die logischen und mathematischen Gesetze inne, nach der andern Behauptung sind auch das religiöse und moralische Bewußtsein von vornherein dem Menschen (der Anlage nach) angeboren.

Von Einzelpunkten, die zu beanstanden sind, bemerke ich folgende. Wenn der Vorwurf gegen Melanchthons Loci, daß sie unsystematisch sind, im Allgemeinen unzweifelhaft zutreffend ist, so gilt er doch nicht für die erste Ausgabe von 1521, die nach dem paulinischen Gegensatz von Sünde und Gnade geordnet ist. S. 84 ist die subjektive Seite der alttestamentlichen Religion nicht zutreffend gekennzeichnet durch Furcht, Erkenntnis und Gottesdienst; es kommen in Betracht neben Gotteserkenntnis Vertrauen und Gehorsam und als Motiv Gottesfurcht. Wenn nach S. 131 der theokratische König im alten Bunde den Bundesgott repräsentieren soll (wie Christus im neuen), so ist entgegenzuhalten, daß wichtiger als der theokratische König Priestertum und Prophetie waren. Die Tendenz auf Beschränkung des christlichen Gebets auf das ethische Gebiet S. 107 entspricht den neutestamentlichen Aussagen nicht. Der § 113, in dem Nitzsch »die ästhetische Deutung der Religion« behandelt, ist sehr willkürlich zusammengestellt, weil das Wort »ästhetisch« in ganz verschiedenem Sinne genommen wird; ein Wort wie dieses sollte aber im wissenschaftlichen Sprachgebrauch niemals ohne die schärfste Definition und bestimmteste Abgrenzung angewandt werden.

Für ein Lehrbuch paßt die klare und durchsichtige Sprache; doch wäre für ein solches in diesem ersten Bande vielfach eine strafere und gedrängtere Zusammenfassung der Entwicklung wünschenswert gewesen.

Bonn.

L. Lemme.

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel*, Direktor der Gött. gel. Anz. Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.

Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung.

Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner).

Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 15

15. Juli 1889.

Preis des Jahrganges: *M* 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: *M* 27)

Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50 *ſ*

Inhalt: Grimm, Die Deutsche Heldensage. 3. Auflage von Steig. Von Schröder. — Lammasch, Auslieferungspflicht und Asylrecht. Von v. Bulmerincq. — Die rauer, Geschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft. I. Von Meyer von Knonau. — Liber diurnus Romanorum pontificum edidit Sichel. Von Steindorff. — v. Below, Die Entstehung der deutschen Stadtgemeinde. Von Baltzer. — Monumenta Germaniae Paedagogica herausgegeben von Kehrnbach. Bd. II—VI. Von v. Sallwürk

== Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten. ==

Grimm, Wilhelm, Die Deutsche Heldensage. 3. Auflage von Reinhold Steig, Gütersloh. Bertelsmann 1889. XXIX u. 536 S. 8°. Preis 8 M.

Wilhelm Grimms »Heldensage« gehört zu den monumentalen Werken unserer Wissenschaft, deren Studium einem jeden ihrer Jünger unerläßlich ist, und thatsächlich kann sich auch heute, im Zeitalter der Compendien und Elementarbücher, noch keiner darum drücken, wie das leider bei der »Grammatik« Jacobs schon mehr und mehr der Fall ist. So werden sich denn namentlich die Lehrer und Schüler der deutschen Philologie freuen, daß das Buch wieder bequem zugänglich ist, dessen Fehlen auf dem Büchermarkte oft genug lästig empfunden wurde.

Die »Deutsche Heldensage« feiert heuer ihr 60jähriges Jubiläum: 1829 ist sie ans Licht getreten. Eine zweite Auflage ward erst nach dem Tode der Brüder Grimm notwendig und erschien 1867; ihre Herrichtung fiel Müllenhoff zu und sie war für ihn, den berufensten, gleichwohl eine recht unbequeme Arbeit. M. hatte in dem eben fertig gewordenen Bd. 12 der Zeitschrift für deutsches Altertum (dessen einzelne Hefte von 1860 bis 1865 ausgegeben wurden) zwei Reihen »Zeugnisse und Excurse zur deutschen Heldensage« veröffentlicht, in denen auch manches von Wilh. Grimm selbständig gefundene enthalten war, und es widerstrebte ihm, diese Nummern alsbald umständlich zu wiederholen. So begnügte er sich mit Hinweisen auf die Zeugnisse und Excurse (ZE.) und verleibte

der zweiten Ausgabe nur eine Auswahl von Notizen aus Wilh. Grimms Handexemplar und den jüngsten Zuwachs seiner eigenen Sammlungen ein; die ältern Citate und Textstellen hat er hier und da, aber nicht konsequent, verglichen. Und kaum war das in dieser Weise etwas ungleichmäßig verbesserte Buch erschienen, da tauchte aus dem Nachlaß W. G.s noch ein Päckchen weiterer Notizen auf, die nun erst in der zweiten, von O. Jänicke musterhaft redigierten, Nachlese der ZE. (Zeitschr. f. d. Alt. Bd. 15) Verwendung finden konnten.

Wie die Dinge lagen, kann es den Grimmschen Erben wie dem neuen Herausgeber niemand verübeln, daß sie bei einer dritten Auflage vorgezogen haben, auf die erste Fassung des Buches zurückzugehen und dabei das Handexemplar wie den sonstigen Nachlaß vollständiger auszunützen. Es wirkt freilich überraschend, diesen Anschluß selbst in der Wahl der deutschen Lettern (für den Text) gewahrt zu finden, aber der Recensent gesteht, sich sehr rasch damit befreundet zu haben und hofft, daß es den meisten Fachgenossen ebenso gehn wird.

Der neue Herausgeber hat sich mit sichtbarem Fleiße um die Ausnutzung des seither zerstreuten Nachlasses bemüht und zugleich um die Reinigung des Buches von Schreib- und Druckfehlern zum Teil recht anstößiger Natur. Er hat die Nachträge und Notizen in passender Weise eingeordnet und ersichtlich gemacht und auf die Berichtigung der Citate und Textstellen (nach den von W. G. benutzten Ausgaben) eine Mühe verwandt, die uns ein Vergleich mit dem ersten Druck höchst achtungswert erscheinen läßt¹⁾. Das Register hat durch ihn sehr gewonnen, eine verständige Einleitung berichtet über die äußere Geschichte des Werkes: kurz Herr Dr. Steig hat sich um das Andenken Wilh. Grimms und um die Wissenschaft, die noch lange auf dies sein Hauptwerk angewiesen sein wird, ein unleugbares Verdienst erworben.

Auf den »Anhang« S. 453—495 können wir leider unser Lob nicht ausdehnen: was sich der Herausgeber vorgenommen hat, scheint uns viel zu viel, was er aber geleistet hat, ist ganz gewis zu wenig. Zunächst hat St. in diesen Anhang aufgenommen die wieder ausgeschiedenen Zusätze Müllenhoffs zur zweiten Auflage und die (vermehrten) Hinweise auf die ZE.; durch ein Sternchen davon geschieden sind eine Anzahl neugefundene Zeugnisse und der vereinzelte Nachweis neuerer Drucke; schließlich will der Herausgeber nach S. XXVIII noch »soweit es ihm zweckdienlich (!) schien, die Fort-

1) 187, 25 liegt nicht, wie S. 467 vermutet wird, ein Irrtum vor: der erste Druck des Wahtelmäre ist in der That von Wackernagel selbständig dargeboten worden als »Ahtzehen wahtel in den sac. Friedrichsstadt. Jan. 1828«.

bildung der von Wilh. Grimm gepflanzten Wissenschaft bis auf die Gegenwart verfolgt« haben.

Die Hinweise auf die ZE. hätten bedeutend an Wert gewonnen, wenn ihnen Steig wenigstens Stichwörter beigefügt und diese Stichwörter in das Register aufgenommen hätte; da dies nicht geschehen ist, bleiben so wichtige Quellen wie der (1860 aufgefundene) ags. Valdere noch gänzlich ungenannt. Doch das ist eine rein praktische Frage, dem wissenschaftlichen Interesse näher kommen wir mit den andern Zuthaten des Herausgebers. Müllenhoff hatte damit begonnen, den Citaten aus historischen Quellen des M.-A.s die Band- und Seitenzahlen der Monumenta Germaniae beizufügen: sein Nachfolger hat dies nicht weiter geführt, ja er bleibt darin soweit zurück, daß er seinen Lesern die Jordanes-Ausgabe Mommsens (mit Müllenhoffs Anmerkungen!) vorenthält, nicht davon zu reden, daß Eugippius nur nach den Bollandisten, Venantius Fortunatus nur nach Luchi citiert wird u. s. w. Unter den neuen Zusätzen finden wir S. 455 als No. *11^a einen »Füßner Codex des 9. Jahrh. (nach K. Hofmann Zs. f. d. Alt. < 27, 312) angezogen, der in den Necrologia Germaniae (MG.) I 79 (Necrologium Faucense) von Baumann längst dem 11. Jahrh. zugewiesen wurde. Und nun gar die Ausgaben altdeutscher Gedichte, die W. G. und Müllenhoff nur aus Handschriften oder Auszügen kannten! Daß der »Ritterpreis« (No. 115) inzwischen von Bartsch, Beiträge zur Quellenkunde der altdeutschen Litteratur (1886) S. 176 ff., das »Geistliche Spiel aus Eger« (Anhang No. 134^b) von Milchsack als Egerer Fronleichnamspiel (Stuttg. Litt. Ver. No. 156, 1881) herausgegeben ist, erfährt der Leser sowenig wie ein paar Dutzend ähnliche Dinge.

Die neuen Zeugnisse entstammen zum großen Teil den letzten Jahrgängen der germanistischen Zeitschriften, die bis zur Schwelle des Jahres 1889 ausgenutzt sind, auf einiges ist der Herausg. durch die Register der neuen Monumentenbände aufmerksam geworden. Daß aber auch die selbständigen Publikationen der letzten 15—20 Jahre allerlei kleinere und größere Beiträge zur deutschen Heldensage, dargeboten haben würden, scheint St. gar nicht erwogen zu haben. Am schlimmsten ist es der altnordischen Litteratur ergangen: ein so interessantes Gedicht wie die *Skíðaríma* (zuerst 1869 von Konr. Maurer veröffentlicht, seitdem von Vigfusson u. Wisén wiederholt) bleibt noch immer unberücksichtigt, die bequemen Register zum *Corpus poeticum boreale* sind ungenützt geblieben, der neuen Fassungen färöischen *tættir* und *rímur* wird nicht gedacht, ebenso wenig der schwedischen *Sigurdsbilder* u. s. w.

Man wird es schon nach der bloßen Andeutung dieser Lücken nicht verstehn, wie der Herausgeber versprechen kann, »die Fort-

bildung der Wissenschaft bis auf die Gegenwart zu verfolgen«. Niemand wird an den Herausgeber der Grimmschen Heldensage die Forderung stellen, etwas derartiges in Form von Anmerkungen anhangsweise zu leisten; hat man sich doch über die Zusätze zu Uhlands Schriften, die ähnliches bezwecken, genug moquiert. Nur diejenige Litteratur, welche neue Zeugnisse verwertet oder alte Zeugnisse beseitigt, die dürfen wir erwarten. In welchem Umfang wird sie uns aber geboten? Es ist mir nicht gelungen etwas wie ein System oder eine Konsequenz auch nur zu ahnen. Da wird beispielsweise S. 494 (zu 389, 3) die neuste Litteratur über die Wielandsage (bis 1889!) verzeichnet (freilich fehlen die schönen neuen Zeugnisse für Völundarhús): die viel reichere und z. T. recht wertvolle Litteratur zur Walthersage dagegen (Liebrecht, Rischka, Nehring, W. Müller, Knoop, von Antoniewicz, Heinzel) hat nirgends einen Platz gefunden. Auf S. 492 erhalten wir den Hinweis auf ein Wielandsmärchen aus dem Sachsenwalde und dicht darüber auf ein litauisches sog. Siegfriedsmärchen, — von M. Riegers gewissenhaften Nachforschungen über die Siegfriedsage in Kaldern, von W. Hertzens schönen Sammlungen über Lurlenberg und Lurlei erfahren wir nichts. Wilh. Müllers Mythologie der deutschen Heldensage ist ganz ungleichmäßig, Hennings Nibelungenstudien sind gar nicht (nicht einmal bei Eckewart) herangezogen worden.

Unter den Zeugnissen zur Heldensage bilden die Eigennamen eine besonders gefährliche Gruppe: nur das umfassende Wissen und der sichere Takt Müllenhoffs hat ihnen wirklich wertvolle Ergebnisse abgewonnen, wie die Wanderung der Finnsage nach Alemannien, der Gudrunssage nach Baiern. Dagegen sind die Sammlungen, welche Fritz Grimme *Germania* 32, 65—72 bietet, so gut wie wertlos, und der Versuch, mit welchem Dr. Steig auf diesem schwanken Boden debütiert, ist einfach komisch. Als No. *108^b treffen wir im Anhang eine Lübecker Geschichtsquelle des 14. Jahrh. an, weil in ihr (zum J. 1332) ein *Ditlevus de Wensin miles* vorkommt. »Immerhin eine Spur vom Fortleben der Heldensage auf niederdeutschem Boden«. Nun, wer so leicht zu befriedigen ist, der braucht nur die Register unserer niedersächsischen Urkundenbücher, meinetwegen des Lübecker, aufzuschlagen, da wird er die *Detleve* zu hunderten finden und kann mit ähnlichen Zeugnissen Bogen füllen. Namen, die so wenig originell und landschaftlich so verbreitet sind wie Dietleib-Detlef, wiegen natürlich gar nichts: nur das Vorkommen einzelner besonders charakteristischer oder das gruppenweise Auftreten verschiedener Namen aus der Heldensage beweist etwas. Hätte der Herausgeber z. B. die Register zu Boos' Wormser Urkundenbuch und daneben zu Hil-

gards Urkunden zur Geschichte von Speier nachgeschlagen: da hätte er in den massenhaften Nibelung, Siegfried, Gunther wirkliche Zeugnisse für die Beliebtheit der Heldensage finden können.

Ich schließe mein Referat. Herr Dr. Steig hat als ein pietätvoller und gewissenhafter Herausgeber vollen Anspruch auf unsere Anerkennung, aber für den Anhang des Buches hat er sich etwas vorgenommen, wofür offenbar weder der enge Rahmen noch seine Zeit und der gegenwärtige Stand seiner Kenntnisse ausreichte. Das Buch W. Grimms ist in der dritten Auflage ebensowenig wie in der zweiten der geeignete Grundstock, an den sich der Neuerwerb der Wissenschaft auch nur bibliographisch anschließen läßt. Ein neues »Urkundenbuch der Deutschen Heldensage«, das kritisch gesichtet und übersichtlich geordnet die Darstellungen wie die Zeugnisse überblicken läßt, erweist sich jetzt erst recht als ein Bedürfnis.

Marburg.

Edward Schröder.

Lammasch, Heinrich, Auslieferungspflicht und Asylrecht. Eine Studie über Theorie und Praxis des internationalen Strafrechts. Leipzig, Duncker & Humblot 1887. XVI u. 912 S. 8°. Preis 18 M.

Der seltene Umfang der vorbezeichneten Monographie und eine längere Krankheit des Referenten mögen der verspäteten Anzeige zur Entschuldigung dienen.

Der Verfasser ist seit neun Jahren als Specialist auf diesem Gebiet zu betrachten. Je mehr er sich mit dem Stoff vertrauter machte, um so gewaltiger und spröder wurde er ihm. Erst das Studium des reichen Materials der Akten des österreichischen k. k. Justizministeriums machte ihm seine Arbeit für Theorie und Praxis aussichtsvoll. In den Vordergrund der Darstellung stellte er das Recht der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie und des Deutschen Reichs. Verfügen konnte er über eine im Preußischen Justizministerium ausgearbeitete eingehende Darstellung des Verfahrens der Auslieferung nach Preußischem Recht.

Der Verf. beginnt sein Werk im I. Buch mit der »Stellung der Auslieferung im Rechtssystem und der Geschichte ihrer Entwicklung«. Trotz der Anerkennung der Verpflichtung der Staaten zur Auslieferung flüchtiger Verbrecher durch eine Anzahl von Vertretern der Theorie, welcher freilich eine negierende Anzahl gegenübersteht, hat doch nach des Verf.s Ansicht eine solche Verpflichtung erst im gegenwärtigen Jahrhundert allgemeine (?) Anerkennung gefunden, in welchem auch erst das Rechtsinstitut der Auslieferung, besonders seit

den dreißiger Jahren, zu allgemeiner Anwendung gelangte. Es blieb dabei die Auslieferung auf nicht politische Delikte und auf Ausländer beschränkt. Der Verf. erkennt an, daß noch heute die Begründung des Rechts und der Pflicht zur Auslieferung keineswegs unbestritten sei, gelangt aber selbst zu dem Schluß, daß aus der Thatsache, daß der Urheber eines in einem fremden Staat verübten schweren Verbrechens das Gebiet unseres Staats betreten hat, dem letzteren die Pflicht erwächst, für die Bestrafung des ausländischen Verbrechers zu sorgen, wenn auch der Zufluchtsstaat einen Strafanspruch nicht immer selbst geltend machen muß. Wenn auch ein Staat einen ausländischen Verbrecher nicht ausliefert, sondern ihm Asyl gewährt, so stellen doch heute alle civilisierten Staaten dem Asylrecht eine Auslieferungspflicht gegenüber und beschränken dasselbe auf die von dieser Pflicht nicht umfaßten Fälle. Keine Regierung hat aber das Recht, ein flüchtiges Individuum nur über die Grenze ihres Gebietes zu schaffen, ohne für dessen Bestrafung zu sorgen. Die Auslieferung ist nicht bloß etwa ein Akt der Rechtshilfe, d. h. der Beihilfe zur Verwirklichung des Rechts durch einen anderen Staat, sondern gleichzeitig auch ein wahrer Akt der Rechtspflege des ausliefernden Staates selbst. Auslieferung setzt stets eine Konkurrenz von Strafansprüchen zweier Staaten gegen ein Individuum wegen derselben That voraus. Mit vollem Recht wird daher das Recht eines Staates zu strafen als eine Voraussetzung seines Rechts auszuliefern anerkannt.

Die Staaten sind verpflichtet diejenigen, welche der Verübung eines schweren Verbrechens in einem fremden Staate verdächtig sind, an den Staat des Thatortes zur Feststellung ihrer Schuld und zur eventuellen Verbüßung der ihnen gebührenden Strafe abzuliefern. Die aus der Territorialhoheit der Staaten sich ergebenden Schranken für die Thätigkeit der Strafrechtspflege desselben sind zum gemeinsamen Wohl der civilisierten Menschheit zu beseitigen. Die Auslieferung gehört aber nur zu den relativen völkerrechtlichen Verpflichtungen. Eine strenge Rechtspflicht zur Gewährung von Auslieferungen wird nur durch Vertrag begründet, obgleich die allermeisten Mächte auch ohne einen solchen Auslieferung wegen schwerer, nicht politischer Verbrechen gewähren. Der Verf. führt das für einzelne Staaten aus, bemerkt aber dabei, daß in solchen Fällen die Gewährung der Auslieferung an die Zusicherung der Reciprocität von Seiten des requirierenden Staates geknüpft ist.

Im II. Buch behandelt der Verf. die Quellen des heutigen Auslieferungsrechtes, die Auslieferungsverträge und Auslieferungs-

gesetze. Nicht bloß die allermeisten europäischen Staaten, auch außereuropäische, haben heute Auslieferungsverträge abgeschlossen; unter den ersteren ist Griechenland, wie überhaupt in internationalen Verträgen, sehr zurückgeblieben. Der Verf. weist statistisch nach, in wie vielen Fällen auch ohne Verträge die Staaten Auslieferungen gewährt haben und prüft dann die Kontroverse: ob ein Staat berechtigt sei, Individuen, welche sich vor Abschluß des auf sie in Anwendung kommenden Vertrages auf sein Gebiet geflüchtet haben, auszuliefern.

Die Frage, ob ein von einem Staat mit verfassungsmäßig beschränkter Regierungsform abgeschlossener Auslieferungsvertrag zu seiner Giltigkeit der Genehmigung der Volksvertretung bedürfe, verweist der Verf. mit Recht in das Staatsrecht jedes einzelnen Staates und prüft sie nach demselben. Daß durch Ausbruch eines Krieges, wie der Verf. meint, die Auslieferungsverträge »nach allgemein anerkannter Ansicht« erlöschen, behauptet zwar der Verf., beweist es aber nicht. Die Ansicht, daß durch einen Krieg sämtliche Verträge zwischen den Kriegführenden aufhören, ist eine veraltete und die richtigere, daß nur diejenigen Verträge nicht bestehn bleiben, welche auf den Gegenstand des Streites Bezug haben. Wir haben solches schon in unserem Handbuch des Völkerrechts S. 360 angeführt. Daher können auch die Auslieferungsverträge nur unter jener Bedingung aufhören. Ebenso haben wir Seite 378 ebendasselbst angeführt, daß eine ausdrückliche Erneuerung der vor dem Kriege zwischen den resp. Staaten bestandenen Verträge nicht erforderlich sei, wenn sie auch wiederholt stattgefunden hat.

In Bezug auf die Auslieferungsgesetze erklärt der Verf. es von größter Wichtigkeit, daß das Verfahren der Auslieferung gesetzlich geordnet sei. Der Verf. macht S. 110 als vollständige, die Bedingungen für die Gewährung einer Auslieferung regelnde Auslieferungsgesetze namhaft die in Belgien, den Niederlanden, Luxemburg, Großbritannien und Irland wie Kanada, erwähnt aber S. 131 auch die Entwürfe des französischen und italienischen Auslieferungsgesetzes. Aber auch die Vereinigten Staaten haben ein wiederholt vervollständigtes Gesetz vom 12. August 1848 (s. unser Handb. des Völkerr. S. 249), und ebenso die Argentinische Republik vom 25. August 1885 (s. Nachträge zu unserem Völkerrechtshandbuch 1889 S. 4).

Im III. Buch behandelt der Verf. die Delikte, wegen deren Auslieferung stattfindet und wegen deren sie versagt wird.

Mit Recht verlangt der Verf., daß die Deliktsarten, wegen welcher ausgeliefert werden soll, aufgezählt werden, nicht bloß die Gattungen, und daß auch wegen fahrlässiger Delikte ausgeliefert werde.

Bei der Behandlung der Sittlichkeitsdelikte wären, wenn auch der Kirchenstaat zu existieren aufgehört hat, die von diesem geschlossenen Verträge zu berücksichtigen gewesen, da die Kirche auf diese Materie doch einen wesentlichen Einfluß ausgeübt hat. In Bezug auf Münzdelikte verlangt der Verf. auch Auslieferung Derjenigen, welche sich nur erst einer die Herstellung falscher Münzen vorbereitenden Thätigkeit schuldig gemacht haben. Wir stimmen dem bei, namentlich auch rücksichtlich des Papiergeldes, glauben aber, daß nicht wenige Staaten, welche sich der Fälschung von Kreditpapieren der anderen Staaten gegenüber indifferent verhalten, auf solche Ausdehnung nicht eingehen werden.

Die Erstreckung der Pflicht zur Auslieferung auch auf die Fälle des Versuches und der Mitschuld an allen im Auslieferungsvertrage benannten Delikten will der Verf. nur für aneinandergrenzende Staaten und erklärt es für eine Frage der Interpretation, ob wegen eines bloßen Versuches oder wegen Mitschuld eine Pflicht zur Auslieferung besteht. Es konstatiert dann der Verf., daß immermehr nach den Verträgen die Auslieferungspflicht nur bestehe, sofern die dem Verfolgten zur Last liegende That nach dem Recht beider kontrahierenden Staaten eines der im Vertrage aufgezählten Delikte darstellt, und dieses ist denn auch entschieden richtiger als wenn schon das Recht des eine Auslieferung begehrenden Staates als genügend erachtet wird, was z. B. in Bezug auf Religionsverbrechen dahin führen würde, daß die Religionsverfolgung eines Staates mit Beihilfe anderer sie misbilligenden Staaten durchgeführt werden würde.

Der Verf. empfiehlt die Aufzählung derjenigen Delikte, wegen welcher ein Staat die Pflicht zur Auslieferung übernimmt, zugleich als den festen Rahmen aufzufassen, innerhalb dessen allein er auch sein Recht, auszuliefern, ausübt, und geht dann zur Betrachtung der politischen Delikte über, welche mit einer geschichtlichen Entwicklung sich bis auf die neueste Gesetzgebung sowie auf die Verträge erstreckt.

Der Verf. erkennt vom Standpunkt des modernen Völkerrechts keine allgemeine Verpflichtung der Staaten zur Auslieferung von Individuen an, die sich an einem hochverrätherischen Unternehmen gegen einen fremden Staat beteiligt haben, weder wegen dieser Beteiligung als solcher, noch auch nur wegen der im Verlaufe derselben von ihnen individuell verübten Gewaltthaten, und meint, daß ein Staat seiner Pflicht zur Zeit innerer Unruhen in einem fremden Staat genüge, wenn er eine *lex specialis* gegen die Teilnahme seiner Angehörigen an denselben aufstellt. Wenn wir auch mit dem Verf. eine

allgemeine Verpflichtung negieren, so möchten wir doch zu bedenken geben, ob für Staaten einer internationalen Rechtsgemeinschaft nicht geboten erscheinen könne, sich in ihrer Rechtsordnung auch gegenüber hochverräterischen Angriffen zu unterstützen und sich diesen gegenüber nicht indifferent zu verhalten. Selbstverständlich wird der unterstützende Staat dabei sich erst ein Urteil über die Art des hochverräterischen Unternehmens zu bilden haben und nicht gegen jedes seine Beihülfe gewähren. Ebenso wenig kann es den Staaten jener Gemeinschaft gleichgültig sein, ob sich einer derselben gegen die Rechtsordnung verfehlt, indem er Willkür in derselben walten läßt, denn ein Staat einer internationalen Rechtsgemeinschaft muß ein Rechtsstaat sein und ein Staat, welcher Macht über Recht gehn läßt in seinen inneren Beziehungen, ist kein würdiges Glied jener Gemeinschaft und auch ein zweifelhafter Kulturstaat.

Der Verf. räumt ein, daß der Grundsatz wegen aller auch nur relativ-politischen Delikte die Auslieferung zu verweigern, wenn er wirklich geltendes Recht sein sollte, in mancher Beziehung einer Einschränkung bedarf. Er beweist aus den bestehenden Verträgen, daß nach heutigem gemeinen (?) Völkerrecht die Auslieferung nicht bloß wegen der absolut- sondern auch der relativ-politischen ausgeschlossen sei und prüft dann, ob sich die Anschließung der Auslieferung wegen sämtlicher relativ politischer Delikte rechtfertigen lasse. Besonders behandelt er nichtpolitische Delikte gegen die Staatsverwaltung.

Der Verf. schreitet im IV. Buch zu den Beschränkungen und Bedingungen der Auslieferungspflicht vor, und behandelt dort zunächst sehr ausführlich die Auslieferung der Unterthanen des ersuchten Staates. Er gelangt zu dem Resultat, daß die Entscheidung darüber dem einzelnen Fall vorzubehalten sei und geht dann zur Frage der Auslieferung der Unterthanen eines dritten Staates über, wobei er für die Möglichkeit eintritt, unter besonderen Umständen die Auslieferung eines Angehörigen einer dritten Nation zu verweigern oder dieselbe, statt dem Staate des Thatortes, dem Heimatsstaat zu gewähren. Unzweifelhaft erscheint es dem Verf., daß kein Staat wegen eines auf seinem Gebiet verübten Deliktes, möge dasselbe auch direkt gegen die Rechte eines anderen Staates gerichtet sein, Auslieferung gewähren könne.

Dem Personalarrest des requirierten Individuums, welcher im Interesse von Privatpersonen verhängt ist, räumt der Verf. mit Recht keine die Auslieferung verzögernde Wirkung ein, ebensowenig Verpflichtungsverhältnissen des Auszuliefernden gegenüber dem um die Auslieferung ersuchten Staat. Die Rücksicht auf die Grausamkeit

der Schärfe hält der Verf. in dem Falle, wo ein Auslieferungsvertrag besteht, nicht für maßgebend.

Im fünften Buch behandelt der Verf. das Verfahren der Auslieferung. Er fordert mit Recht strenge Garantien gegen die Gefahr, daß in Folge einer Verwechslung der Personen ein anderes als das wirklich verfolgte Individuum ausgeliefert werde. Ist die Identität der in Folge des Auslieferungsbegehrens ergriffenen Person mit dem von dem requirierenden Staat wegen des betreffenden Auslieferungsdeliktes verfolgten Individuum nicht zweifelhaft, so muß von Seite des ersuchten Staates in die Erörterung der Frage eingegangen werden, ob die allgemeinen und besonderen Bedingungen, von welchen nach allgemeinen Grundsätzen oder nach dem den konkreten Fall beherrschenden Verträge die Existenz der Verpflichtung zur Auslieferung abhängt, in diesem Fall verwirklicht sind. Eine Verschiedenheit der Ansichten des Staates waltet nach dem Verf. in Betreff der Frage, ob der ersuchte Staat berechtigt ist, in eine Untersuchung darüber einzutreten, ob das requirierte Individuum der Verübung der ihm zur Last gelegten That wirklich verdächtig ist oder nicht. Die meisten Staaten verwehren es, England und die Vereinigten Staaten fordern es. Oesterreich insbesondere gestattet den Antrag auf Auslieferung nur dann, wenn von der die Auslieferung verlangenden Behörde sogleich oder in einem angemessenen Zeitraum solche Beweise oder Verdachtsgründe beigebracht werden, worüber sich der Beschuldigte bei seiner Vernehmung nicht auf der Stelle auszuweisen vermag. Dem Verf. scheint es wünschenswert, für Fälle, in welchen die requirierte Person in der Lage ist, ohne erst auf langwierige Beweiserhebungen antragen zu müssen, sofort den sie betreffenden Verdacht beheben zu können, eine solche Rechtfertigung schon in dem um die Auslieferung ersuchten Staat zuzulassen, und für notwendig, daß der ersuchte Staat darauf bestehen müsse, wenn er für sich auf das Recht der Prüfung des Beweises gegen das verdächtige Individuum verzichtet, daß diese in dem ersuchenden Staat erfolgt sei. Mit Recht ist der Verf. dafür, daß in künftigen Auslieferungsverträgen die Möglichkeit einer Auslieferung auf Grund eines bloßen Verhaftsbefehles ausgeschlossen werde.

Der Verf. gibt dem System diplomatischer Vermittlung des Auslieferungsbegehrens den Vorzug und konstatiert, daß in der Litteratur nur eine Stimme darüber herrsche, daß es unstatthaft sei, die Entscheidung in Auslieferungsangelegenheiten völlig den Verwaltungsbehörden zu überlassen und will den Gerichten in Sachen der Auslieferung einen entscheidenden Einfluß einräumen.

Nach der Erörterung des Kostenpunktes der Auslieferung geht der Verf. im VI. Buch zur Stellung des Ausgelieferten gegenüber der Justizhoheit des requirierenden Staates über.

Mit Recht folgert der Verf. daraus, daß 'der Zufluchtsstaat nur wegen gewisser Delikte ausliefert, eine Beschränkung desjenigen Staates, an welchen die Auslieferung erfolgt, in seinem Recht, das ausgelieferte Individuum strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen. Die Praxis einer Anzahl europäischer Staaten geht daher auch dahin, in Ermangelung ausdrücklicher entgegengesetzter Vertragsbestimmungen, die Verfolgung des Ausgelieferten wegen in dem Auslieferungsbegehren nicht erwähnter Thatsachen auszuschließen, bezw. zum Zweck der Einleitung einer solchen Verfolgung vorerst die Zustimmung des ausliefernden Staates nachzusuchen.

Zum Schluß seiner Untersuchung über die Wirkungen einer Auslieferung regt der Verf. noch zwei bisher nicht genügend beachtete Fragen an. Die erste derselben geht dahin, ob nicht dem Ausgelieferten die Zeit der Verwahrungshaft, welche er in den Gefängnissen oder sonstigen Haftlokalen des um die Auslieferung ersuchten Staates zugebracht, und ebenso auch die Zeitdauer des Transportes bis zur Grenze des ihn requirierenden Staates in die Dauer der ihm zuzuerkennenden oder bereits zuerkannten Strafe einzurechnen sei. Die andere Frage ist: ob nicht der Staat, welchem eine Auslieferung gewährt wurde, für den Fall, daß sich durch die nach Vollziehung der Auslieferung durchgeführte gerichtliche Verhandlung ergibt, daß kein Grund zu diesem zwangsweisen Rücktransport des Beschuldigten vorgelegen, verpflichtet werden solle, den Ausgelieferten, wenigstens dann, wenn er in dem ausliefernden Staat bereits ein eigentliches Domicil hatte, auf dessen Wunsch wieder kostenfrei in jenes Land, welchem er durch seine Auslieferung entrissen wurde, zurückzubringen bezw. ihn anderweitig für die erlittene Haft zu entschädigen. Zu einer vollständigen Entscheidung gelangt der Verfasser nicht.

In einem Anhange erörtert der Verf. noch die Rechtshilfe in Strafproceßsachen.

Referent muß sich auf vorstehende Mitteilungen von Einzelfragen aus dem Werk des Verf.s beschränken, welches wohl vorläufig die behandelten Fragen zu einem gewissen Abschluß gebracht hat, wenn auch manche Verschiedenheit der Ansicht fortbesteht, wie schon aus den eigenen Anführungen des Verf.s hervorgeht.

Wenden wir uns zurück zu drei über denselben Gegenstand im Jahre 1853 unabhängig von einander erschienenen Schriften Robert v. Mohls, Berners und des Referenten, so ist ein Vergleich mit der

vorliegenden kaum möglich. In den mehr als dreißig Jahren, welche seitdem verflossen sind, haben sich Verträge, Gesetzgebungen und Praxis dergestalt verändert und vermehrt, daß Lammasch nicht bloß über ein ganz anderes, sondern auch über ein weit umfassenderes Material verfügte. In gleicher Weise ist die damals dürftige Litteratur zu einer überreichen angewachsen. So eingehend wie Lammasch konnten die damaligen Autoren die Fragen nicht behandeln und haben es auch unterlassen, wo es ihnen schon vergönnt war. Wir konstatieren mit Genugthuung den gewaltigen Fortschritt in Theorie und Praxis und mit Freuden den großen Wert der positiv begründeten uns jetzt vorliegenden Arbeit.

Heidelberg im April 89.

A. v. Bulmerincq.

Dierauer, Johannes, Geschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Bd. I. Gotha, Fr. Andr. Perthes, 1887. XXII u. 443 S. 8°. Preis 9 M. (in: Geschichte der europäischen Staaten, herausgegeben von A. H. L. Heeren, F. A. Ukert und W. v. Giesebrecht).

Schon als vor weit über einem halben Jahrhundert der Plan zur Staatengeschichte aufgestellt worden war, hatten die Begründer des großen Werkes an der elften Stelle auch die Schweiz, wie sich von selbst verstand, aufgenommen. Allein es dauerte sehr lange, bis die Durchführung dieses Vorsatzes gelang. Ein ursprünglich hiefür in Rechnung gezogenes Werk, des Zürchers Dav. Nüscheler (gestorben 1871) Geschichte des Schweizerlandes, welche allerdings nicht zu Ende geführt wurde, aber auch jetzt noch alle Beachtung verdient, erschien von 1842 an (Hamburg, Fr. Perthes) außerhalb der Sammlung. Der erste durch W. von Giesebrecht aufgeforderte Bearbeiter, Dr. W. Gisi, wurde, als er sich thatkräftig an seine Aufgabe gemacht hatte, durch ein schweres körperliches Leiden gezwungen, auf seinen Auftrag Verzicht zu leisten, obschon, wie eine Reihe genealogischer Untersuchungen im Anzeiger für schweizerische Geschichte in den letzten Jahren beweist, die Arbeitslust und Leistungsfähigkeit des Erblindeten für kleinere, wenn auch gleichfalls mühevoll Aufgaben stets noch fortdauert.

Darauf hin wurde durch den Leiter des neu ins Leben getretenen Unternehmens der Lehrer der Geschichte an der Kantonsschule von St. Gallen gewonnen, welcher teils schon durch kleinere treffliche Arbeiten, teils durch die groß angelegte Lebensbeschreibung des St. Galler Staatsmanns Müller-Friedberg — vgl. GGA. 1885,

Nr. 20 — sich als vorzüglich für eine so umfassende Leistung berufen dargestellt hatte. Das Werk, dem Präsidenten der schweizerischen geschichtsforschenden Gesellschaft, Georg von Wyß in Zürich, und dem Genfer Geschichtslehrer Pierre Vaucher gewidmet, reicht in seinem ersten Bande bis zum Jahre 1415.

Das Buch zerfällt in zwei Hauptteile, eine Vorgeschichte, bis 1291, und in die zwei Stücke: Anfänge der Eidgenossenschaft, bis 1355 — Ausbildung der Freiheit und Macht, bis 1415 —, so jedoch, daß auf jenen ersten einleitenden Teil nicht ein Fünftel des ganzen Bandes fällt. Gerade hier erscheint, was den Verfasser nicht nur als Schriftsteller auszeichnet, in bestimmter Weise, nämlich die strenge Selbstzucht, welche auf jede unnütze Breite verzichtet und, ohne in die dürre Kürze eines Abrisses zu verfallen, nur das ganz Notwendige bietet. Nur zu leicht verlieren sich Werke, welche Geschichte der Schweiz geben wollen, in diesen Anfängen, wo von Geschichte des Deutschen Reiches, des Königreichs Burgund, aber noch Jahrhunderte nicht von einer solchen der Eidgenossenschaft gesprochen werden kann, in lange Abschweifungen, welche sehr gut an sich sind, aber zum Thema selbst keine oder nur sehr geringe Beziehung aufweisen. Hier findet der Leser auf 76 Seiten von den Pfahlbauten an, die auf wenigen Zeilen abgethan sind, bis auf den Tod König Rudolfs 1291 alles Wesentliche, was er zum Verständnisse der folgenden Zeiten und Ereignisse notwendig hat, knapp beisammen.

Im zweiten den Aufbau der achtörtigen alten Eidgenossenschaft schildernden Hauptstücke, welches sehr richtig den Regensburger Frieden von 1355 zum Abschluß hat, holt der Verfasser bei dem Luzerner, Züricher, Berner Bunde jedesmal die Entwicklung des betreffenden neu eintretenden Staatswesens nach und sieht sich so allerdings gezwungen, das größere Kapitel V zwischen die im vollen raschen Flusse befindlichen Ereignisse, von 1352 und 1353, hineinzustellen. Dann aber greifen am Schlusse, in Kapitel VI, die allgemeinen Fragen wieder zusammen; allein der Verfasser ist weit davon entfernt, in irriger Hineintragung späterer Vorstellungen in diese Anfangszeit den föderativen Charakter des »denkbar losesten Zusammenhangs« zu überschätzen. So vermag er auch der Stellung Bruns, des zürcherischen Bürgermeisters, in diesen Fragen, besonders hinsichtlich der Rückkehr der beiden neuen Bundesglieder Glarus und Zug unter die österreichische Herrschaft, in ruhiger Abwägung gerecht zu werden. Im dritten Buche ist die Reihenfolge, wie der Stoff erfordert, eine chronologische, aber in jedem der sechs Abschnitte auch in sachlicher Hinsicht wohl durchdacht. Zuerst ist »das Werden und Wachsen der Eidgenossenschaft« in erster Linie dargethan.

Hinsichtlich der zahlreich sich ergebenden kritischen Fragen hat der Verfasser ganz folgerichtig, wie er schon in der Vorrede angekündigt, »jede Verschmelzung der ursprünglichen Nachrichten und der späteren Traditionen abgelehnt und auf jeden ausschmückenden Zug, auch wenn dessen Anführung noch so lockend war, verzichtet«. Dadurch ist es ihm gelungen, seinem Werke einen im besten Sinne des Wortes vornehm wissenschaftlichen Charakter zu verleihen, der auch gegenüber neuesten größeren Arbeiten auf dem gleichen Felde zu dessen entschiedenen Vorteilen absticht. So ist, um nur einen wegen der Halbmillenarfeier neuerdings wieder unendlich viel erörterten Punkt zu erwähnen, in der Erzählung von der Entscheidungsschlacht im Sempacher Kriege (S. 324—327) Winkelried nicht erwähnt.

Was endlich die Noten mit ihren Beweisen und Ausführungen anbelangt, so ist dieser Commentar zum Texte ganz meisterhaft durchgeführt. Wer etwa schon wegen einer bestimmten Frage diesen Anmerkungen im Zusammenhang mit eigener Forschung gefolgt ist, wird die hier erreichte, mit weiser Auswahl verbundene Vollständigkeit wohl anerkennen.

Es ist nur zu wünschen, daß der zweite Band diesem ersten bald sich anschließt und der Verfasser die Lust behalte, auch in die neuere Geschichte den Faden fortzuführen.

Zürich.

G. Meyer v. Knonau.

Liber diurnus Romanorum pontificum. Ex unico codice Vaticano denuo edidit Th. E. ab Sickel. Consilio et impensis academiae litterarum caesarea Vindobonensis. Vindobonae apud C. Geroldi filium bibliopolam 1889. XCII, 220 S. 8°. Mit einer Schrifttafel. Preis M. 10.

Unter den bisherigen Ausgaben des als »Liber diurnus«, auch als »Diurnus« schlechtweg bekannten Formelbuchs der päpstlichen Kanzlei ist die jüngste von E. de Rozière veranstaltete (Paris 1869)¹⁾ allgemein und mit Recht hochgeschätzt worden als die erste, welche zugleich kritisch und gelehrt war. Fortan aber wird sie, mindestens was ihre Bedeutung als kritische Leistung betrifft, zurücktreten vor der neuen hier zu besprechenden Edition, die uns von bewährter Meisterhand dargeboten wird.

Die älteren Editoren, Lucas Holste und Jean Garnier, haben sich in der Wiedergabe des handschriftlich überlieferten Textes große Freiheiten erlaubt: sowohl hinsichtlich der Folge der einzelnen For-

1) In diesen Blättern rec. von G. Waitz, Götting. gel. Anz. 1869. Stück 50.

meln als auch nach Seiten der Orthographie haben sie ihn mehr oder minder durchgreifend umgestaltet. Im Gegensatz dazu ist den beiden modernen Herausgebern gemeinsam das Princip gewissenhafter Enthaltung von derartigen Aenderungen: ihre Texte beruhen auf engstem Anschluß an die Ueberlieferung, und die beigefügten Erörterungen über das Werk selbst halten sich strenge auf dem Boden rein wissenschaftlichen Interesses, wie es Rozière im Hinblick auf die Verwicklung des Liber diurnus in die kirchlichen Parteikämpfe des 17. Jahrhunderts treffend definiert hat ¹⁾. Auch das ist ein Berührungspunkt, daß Sickel ebenso wie vor ihm Rozière genötigt war, die eine der beiden Handschriften, aus denen die Ueberlieferung des L. d. bis zur Mitte des vorigen Jahrhunderts bestand, den nach seinem damaligen Eigentümer, dem Collège de Clermont, benannten Codex Claromontanus (*C*) aus Quellen zweiter Hand, nach der Ausgabe und den zugehörigen Notizen Garniers und den Vorarbeiten des Baluzius zu einer neuen Ausgabe zu studieren: die Handschrift selbst, zuletzt erwähnt in dem Catalogus mss. codicum collegii Claromontani von 1764, ist seitdem und bleibt, wie es scheint, spurlos verschwunden. Anders dagegen und verschieden ist das Verhältnis der beiden Forscher zu der zweiten, gegenwärtig einzigen Diurnus-Handschrift in Rom, zu dem Codex Vaticanus (*V*), der vor seiner Ende vorigen Jahrhunderts erfolgten Einverleibung in das vatikanische Archiv den Cisterciensern von S. Croce di Gerusalemme gehörte. Während Rozière über die Materialien verfügte, welche zwei andere französische Gelehrte, die Akademiker Daremberg und Renan, in Rom 1849 durch Kollationierung der Handschrift mit den Ausgaben gesammelt hatten, sich aber vergeblich bemühte die Handschrift selbst zu Gesicht zu bekommen, so war Sickel in der glücklichen Lage sich durch Autopsie ein Urteil zu bilden: seine auf gründliche Untersuchung der Handschrift gerichteten Studien sind von der päpstlichen Archivverwaltung auf jede Weise gefördert worden.

Kein Wunder daher, wenn den günstigen äußeren Bedingungen, unter denen die neue Bearbeitung des Liber diurnus entstanden ist, bedeutende innere Vorzüge entsprechen. Ich will versuchen ihren Gewinn darzulegen: er verteilt sich auf die Gestaltung des Textes und auf die historisch-kritische Erforschung des Werkes selbst. Denn nicht nur die zahlreichen auf die römische Handschrift (*V*) und ihr Verhältnis zum verlorenen Codex Claromontanus (*C*) bezüglichen Fragen hat S. von Grund aus neu erörtert, sondern auch die Formelsammlung als solche hat er nach jeder Richtung untersucht und je

1) Introduction p. III u. IV.

umfassender er verfuhr, um so sicherer gelangte er zu Ergebnissen, die, selbst wenn man sie nur mit Einschränkungen gelten lassen wollte, unwiderleglich beweisen, daß die früheren Forscher, Rozière inbegriffen, den wahren Sachverhalt vielfach verkannt haben. Unter diesen Umständen gieng die Aufgabe des neuen Editors über die Revision, beziehentlich Neugestaltung des Textes auf Grund von *V* weit hinaus; es mußte Sickel darum zu thun sein sowohl die eigenen Ansichten als auch den gegen andere zu erhebenden Widerspruch so eingehend wie möglich zu begründen. Jedoch andere Interessen, vor allem Rücksichten auf mäßigen Umfang und rasches Erscheinen des Buches ließen die vollständige Aufnahme der kritischen Auseinandersetzungen in die Ausgabe als unzweckmäßig erscheinen. Deshalb hat S. seinen Stoff geteilt zwischen einer der Textesausgabe vorausgeschickten »Praefatio« und einer Folge von Abhandlungen, die er unter dem Titel »Prolegomena zum Liber diurnus« in den Sitzungsberichten der Wiener Akademie veröffentlicht. Die »Praefatio« füllt, groß gedruckt, 92 Seiten und enthält außer den über die Entstehung und die Grundsätze der Edition orientierenden Angaben eine Zusammenfassung alles dessen, was jeder Benutzer des Liber diurnus von Sickels Untersuchungen über das Werk selbst wissen muß; sie bietet im Wesentlichen »Ergebnisse«, während »die ganze oder doch die ausführliche Beweisführung den Prolegomena vorbehalten« ist. Bis jetzt¹⁾ sind ihrer zwei erschienen: Proleg. I. (1888) mit drei Kapiteln über die vatikanische Handschrift des Diurnus, den Codex Claromontanus und die Reihenfolge der Formeln in *V* und *C* und Proleg. II. (1889), welche ein einziges, der Frage nach der Entstehungszeit der Teilsammlungen des Diurnus *V* und des Diurnus *C* gewidmetes Kapitel enthalten. In der Fortsetzung wird es sich handeln um die Frage der Benutzung des Diurnus für die Vita Hadriani Nonantulana und für die Kanonensammlung des Kardinals Deusdedit. Daß dieser Teil noch nicht erschienen ist, thut der Verwertung der vorliegenden Prolegomena keinen Abbruch: die Erörterung der Materien, worauf sie sich beziehen, ist abgerundet und in sich zusammenhängend; für uns ist es selbstverständlich, daß wir das, was sie zur Ergänzung der »Praefatio« enthalten, so berücksichtigen, als ob es in der »Praefatio« stünde.

Diese zerfällt in zwei Teile: während in dem zweiten vornehmlich der Editor zu Worte kommt, so besteht der erste (bis p. LVI) hauptsächlich aus den Ermittlungen Sickels über den handschriftlichen, von der Willkür der ersten Herausgeber noch nicht entstellten Liber diurnus. Als Hauptpunkte treten hervor: die Sonderung der Ueber-

1) Juli 1889.

lieferung in verschiedene Recensionen und die Zerlegung des gesamten Textes in eine Mehrzahl von Teilsammlungen, in eine Urform und mehrere Fortsetzungen.

Den Stoff zur Rekonstruktion liefern größtenteils die beiden in *V* und *C* enthaltenen Formelsammlungen; der Kürze halber signiert Sichel sie *DV* und *DC*. Nur für eine kleine Gruppe von elf Formeln treten die aus dem Liber diurnus entlehnten Kapitel der Kanonensammlung des Kardinals Deusdedit als dritte Quelle hinzu: diese führt bei Sichel die Bezeichnung *DD*, da sich bei der Vergleichung der verschiedenen Texte herausstellte, daß die von Deusdedit benutzte Diurnus-Handschrift weder mit *DV* noch mit *DC* identisch war¹⁾. Für das Verhältnis, worin *DV* und *DC* zu einander stehn, sind mehrere Thatsachen bezeichnend. Einerseits: die Zahl der ihnen gemeinsamen Formeln ist so bedeutend, daß die Eigenschaft der beiden Sammlungen als Repräsentanten eines und desselben Werkes nicht bezweifelt werden kann. Auf Identität des Grundstocks beruht das allgemein übliche und auch von S. beobachtete Verfahren zur Ausfüllung einer größeren Lücke, welche in *V* gleich zu Anfang vorhanden ist. Von dem, was auf fol. 1—4²⁾ gestanden, gibt es nur noch geringe Ueberreste; lesbar sind nur noch kleine, meist zusammenhangslose Bruchstücke, aber das Vorhandene genügt, um festzustellen, daß *V* bezüglich der Formeln 1—6 mit *C* übereinstimmt und sich demgemäß aus *C* ergänzen läßt. Andererseits bestehn zwischen *DV* und *DC* Verschiedenheiten, die nur zum kleinsten Teil als Zufälligkeiten aufgefaßt, oder auf Ueberlieferungsfehler zurückgeführt werden können. Zunächst sei erwähnt, daß sieben in *DV* vorhandene Formeln (F. 19—21; 78—80; 99) in *DC* fehlen. Der Verfasser von *DC* hat sie, wie S. annimmt, absichtslos bei Seite gelassen, sei es aus Versehen (Praef. p. XXXIII; vgl. Proleg. I, p. 56 mit besonderer Beziehung auf F. 19—21), sei es, weil er sie in seiner Vorlage nicht gefunden hat (Proleg. I, p. 68 u. 69). Diesem Minus in *DC* steht ein Plus gegenüber, insofern als die Nummern 100—107 der Textesausgabe nur in *C* enthalten sind. *DV* schließt in *V* auf fol. 103, d. h. auf dem letzten Blatte der dreizehnten Lage, mit F. 99 ab. Von dieser existiert nur ein Fragment. Denn wie es den vier ersten Blättern der ersten Lage begegnete, so ist auch fol. 103 arg verstümmelt und dieser Sachverhalt legt die Frage nahe, ob *DV* mit

1) Praef. p. LV.

2) Proleg. I, p. 5 u. 6 gibt S. Auskunft über die Quaternionenbezeichnung der römischen Handschrift sowie über eine Foliiierung derselben durch eine Hand, »welche der zweiten Hälfte des 7. Jahrhunderts angehören mag« und über die von ihm durchgeführte Blattzählung.

F. 99 überhaupt abschloß oder ob die Sammlung vor Beschädigung der Handschrift größer war. Sickel hat diese Frage in der Praef. p. XIV aufgeworfen; ein Anhaltspunkt zur Beantwortung derselben und zwar zu Gunsten der Meinung, welche F. 99 für das Schlußstück von *DV* hält, findet sich in Proleg. I, p. 9, wo S. feststellt, daß die Zahl der Querlinien auf dem letzten Quaternio in *V* um eine geringer ist als auf den sämtlichen anderen, nämlich 19 anstatt 20. Der Schreiber von *V* würde sich diese Raumbeschränkung schwerlich gestattet haben, wenn er nicht darauf gerechnet hätte auf Quaternio 13 zu Ende zu kommen. — Andere wichtige Differenzen zwischen *DV* und *DC* hat S. erkannt, indem er die Reihenfolge und den Wortlaut der beiden Sammlungen gemeinsamen Formeln mit einander verglich. In beiden Beziehungen weicht *DC* von *DV* bedeutend ab und zwar ist nicht zu verkennen, daß den die Reihenfolge betreffenden Abweichungen das Bestreben zu Grunde liegt das Werk im Ganzen mehr systematisch zu ordnen als dies in *DV* der Fall war. So sind z. B. zwei »Praecepta de concedendo puero«, die in *V* als F. 72 und 81 stehn, in *C* mit einander verbunden und als Nr. 47 und 48 bei der inhaltlich gleichen Formel 46 eingereiht worden. Ferner: vier auf die Papstwahl bezügliche Formeln, welche in *V* (Nr. 82—85) von anderen inhaltlich entsprechenden Formeln (Nr. 57—63) getrennt sind, hat der Verfasser von *DC* mit der letzteren Gruppe der Art verbunden, daß die zum älteren Wahlmodus passenden Formeln vorangehn. Dazu kommt noch, daß die F. 82 in *V* = F. 74 in *C* (Decretum pontificis) nach ihrer dortigen Fassung zu dem Wahldekret des Papstes Hadrian I. vom J. 772 in Beziehung steht, während sie so, wie sie in *C* vorliegt, zu einem späteren Vorgange paßt: ihr besonderes Gepräge hat sie von der Wahl des Papstes Leo III. im J. 795 empfangen (Praef. p. XXXV ss. und Proleg. II, p. 6—13; p. 35 ff.). Aus diesen Gründen erklärt S. die zwischen *DV* und *DC* bestehenden Beziehungen mit Recht durch die Annahme, daß die betreffenden Formelsammlungen als zwei verschiedene Recensionen des Liber diurnus, wie er um 800 beschaffen war, aufzufassen sind, und zwar ist *DV* die ältere, *DC* die jüngere, welche aus *DV* oder einem ihm nahestehenden Texte abgeleitet, als solche erst sekundär in Betracht kommt und wie bei der Edition so auch bei der Kritik des Werkes stets nach Maßgabe ihres Verhältnisses zur älteren Recension gewürdigt werden muß.

Das ist ein Resultat von grundlegender Wichtigkeit, und gestützt darauf hat Sickel dann auch die bisher herrschenden Ansichten von der Entstehung und dem Charakter des Liber diurnus einer Kritik unterzogen, die im Wesentlichen gegen die bis dahin überwiegende,

auch von Rozière geteilte Auffassung des Werkes als einer zwar ungeordneten und in sich ungleichartigen aber einheitlich entstandenen Formelsammlung gerichtet ist. Dem widerspricht Sichel, indem er aus einem zwiefachen Gesichtspunkte, sowohl aus der Reihenfolge der Formeln vornehmlich in *DV* als auch aus den chronologisch wertvollen Merkmalen einzelner Formeln und Formelgruppen den Nachweis führt, daß der Liber diurnus in seiner gegenwärtigen Gestalt aus der Vereinigung von mehreren ihrem Umfange wie ihrer Entstehungszeit nach verschiedenen Teilsammlungen hervorgegangen ist. In *DV* unterscheidet S. ihrer drei: Collectio I. = F. 1—63; Appendix I. = F. 64—81; Collectio II. = F. 82—99; in *DC* sind diese drei Teilsammlungen zu einem Ganzen einheitlich verschmolzen und mit einer neuen verbunden worden; dort kommt eine vierte: Appendix II. = F. 100—107 hinzu.

Was zunächst Collectio I. angeht, so begründet S. die Abgrenzung derselben bei F. 63 mit Erwägungen, welche dem Inhalte, dem sprachlichen Charakter und der Herkunft der betreffenden Formeln entnommen sind¹⁾. Da mit F. 63 eine auf die Papstwahl bezügliche Unterabteilung abschließt und mit F. 64 eine Serie von Formeln zu päpstlichen Erlassen, bezw. zu Agenden, die im Vorhergehenden bereits durch eine oder mehrere Stücke vertreten waren, so ist schon aus diesem Grunde klar, daß an der bezeichneten Stelle ein tiefer Einschnitt gemacht werden muß. Zeigen sich dann in der Reihe von F. 1—63 Spuren von Benutzung der älteren päpstlichen Register, namentlich der Register Gregor I. (Proleg. I, p. 58), während es unter den folgenden Formeln von F. 64 ab an solchen Beziehungen zu fehlen scheint, so macht Sichel diese Verschiedenheit als weiteres Unterscheidungsmerkmal geltend. Der Inhalt der Collectio I. ist mannigfaltig, aber die Folge der einzelnen Formeln entbehrt keineswegs einer gewissen Ordnung und Planmäßigkeit. S. zerlegt sie in mehrere Unterabteilungen oder Inhaltsgruppen, »innerhalb deren jedesmal auf gleiche Agenden bezügliche zusammengestellt sind«. Schon Form. 1 »Indiculus aepistolae faciendae« ist als Gruppe für sich aufzufassen, da sie zwölf einschlägige Einzelformeln unter jenem Haupttitel vereinigt. Dann folgt ein Inbegriff von acht Formeln, die sich sämtlich auf die Ordination der Bischöfe beziehen (F. 2—9), während eine dritte Gruppe (F. 10—31) Musterstücke liefert zu Erlassen über die Weihe von Kirchen und Altären. Die wichtige Klasse der »Privilegia« ist in Collectio I. nur durch ein einziges Stück, F. 32 vertreten. Auffallend ist auch, daß es mit der Systematik in der zweiten Hälfte nicht so strenge genommen wird wie in der ersten.

1) Proleg. I, p. 58 ff.

Eine große Gruppe von Formeln zu Erlassen über die Verwaltung der päpstlichen Temporalien, der Patrimonien der römischen Kirche wird unterbrochen durch fremdartige Materien: Korrespondenz der Päpste mit Bischöfen F. 40—44; Verleihung des Palliums F. 45—48. Ueber die Ursache dieser Störung des Zusammenhangs äußert Sickel keine bestimmte Ansicht: vielleicht war es der Schreiber des Codex *V* beziehungsweise einer seiner Vormänner oder der Autor von *DV* selbst, der sie verschuldete (Proleg. I, p. 54). Thatsache ist, daß die ursprüngliche Richtung auf systematische Ordnung sich gegen Ende der Collectio I. durch die Zusammenfassung der auf die Papstwahl bezüglichen Formeln wiederum geltend macht und stark hervortritt. Das Alter der Collectio I. bestimmt S. nach den Formeln der Schlußgruppe, namentlich F. 58 einerseits und F. 59—63 andererseits. Dort handelt es sich um einen dem Kaiser zu erstattenden Bericht über die Papstwahl behufs ihrer Genehmigung, während den anderen Formeln die Bestätigung der Papstwahl durch den Exarchen zu Ravenna als Norm zu Grunde liegt. Diese Verbindung von zwei verschiedenen Modalitäten der Papstwahl, die beide während des siebenten Jahrhunderts thatsächlich in Uebung waren, mußte die Annahme, daß die Collectio I. damals entstand, von vorneherein nahe legen und eine sehr eindringende, mit großem Scharfsinn geführte Untersuchung über die Geschichte der damaligen Papstwahlen (Proleg. II, p. 51—74) hat diese Annahme als richtig erwiesen. Am präzisesten kommt das Resultat zum Ausdruck in dem Satze (p. 51): »Die Collectio I. muß vor dem Jahre 680¹⁾ angelegt worden sein und ist aller Wahrscheinlichkeit nach bald nach dem Jahre 625²⁾ angelegt worden«. Zur Fixierung des Vorganges innerhalb der bezeichneten Grenzen hat S. auch noch andere Momente berücksichtigt, wie die schon erwähnte Thatsache, daß manche der in Collectio I. vereinigten Formeln auf die Register Gregors I. reducierbar sind, und den Umstand, daß die Entstehung der zweiten Teilsammlung, des Appendix I., speciell mit Rücksicht auf F. 73, welche nach Proleg. II, p. 19 frühestens zwischen 681 und 683 verfaßt wurde, an das Ende des siebenten Jahrhunderts zu setzen ist. Ferner: ein dem Kloster Bobbio erteiltes Privileg des Papstes Honorius I. vom J. 628³⁾, ist zur Formel verarbeitet worden und hat im Liber diurnus eine Stelle

1) D. h. vor der ersten der beiden Verfügungen, welche K. Constantinus Pogonatus in Betreff der Papstwahl erließ; über sie berichtet der Liber pontif. ed. Duchesne p. 354 und p. 363.

2) Wahl des P. Honorius I.

3) Jaffé, Reg. Rom. pontif. ed. 2, Nr. 2017. Vgl. J. Harttung, Dipl. hist. Forsch. p. 62.

gefunden, aber nicht in der Collectio I., sondern in Appendix I. als F. 77 der ganzen Sammlung. Auf diesen Sachverhalt gründet S. Proleg. II, p. 74 die Vermutung, daß die Collectio I. in den ersten Jahren des P. Honorius I. angelegt worden ist. Aber dagegen ist doch zu bemerken: die Möglichkeit, daß die Vorlage zu F. 77, das Privileg von 628, bereits vorhanden war, als Collectio I. entstand, ist keineswegs ausgeschlossen. Auf Vollständigkeit ist es dem Verfasser derselben schwerlich angekommen, ebensowenig seinen Fortsetzern — das hat Sickel in der Praef. p. XLVI und Proleg. I, p. 54 einleuchtend gemacht. Vollends, wenn wir der Auffassung der späteren Teilsammlungen als Ergänzungen der ersten beitreten, so kann beides: Entstehung der Collectio I. nach 628 und Einreihung der aus dem Privileg von 628 gebildeten Formel in Appendix I. wohl neben einander bestehn. — Um den Ursprung der Collectio I. und damit des Diurnus überhaupt aufzuhellen, war es bei dem Mangel an bestimmten Daten für S. unerlässlich den Weg der Hypothesen zu betreten. Seine Ansicht von dem Entstehungsproceß des Werkes, wie er sie in der Praef. p. XLVII und Proleg. I, p. 52—54 ausführlicher darlegt, geht dahin, daß Collectio I. gemäß ihrer Gliederung in mehrere nach Agenden gesonderte Gruppen als eine Kompilation aus zum Teil schon vorhandenen kleineren Sammlungen zu betrachten ist und daß die letzteren in den einzelnen ebenfalls nach Agenden gesonderten Aemtern, in welche die päpstliche Kurie wahrscheinlich schon von Alters her zerfiel, entstanden sein mögen. »In jedem Bureau wird man die auf dessen Kompetenz berechneten Formeln, vereinzelt oder auch mehrere zugleich auf *schedae* oder *rotuli* geschrieben, gesammelt haben.«¹⁾ Verhält es sich aber in der That so, wie Sickel annimmt, dann fällt auch Licht auf den Zweck, den die Veranstalter oder Verfasser der kleineren und größeren Sammlungen, welche in ihrer Vereinigung den Liber diurnus bilden, bei ihrer kompilatorischen Thätigkeit im Auge hatten. S. leitet sie ab aus dem stets vorhandenen Bedürfnis nach Schulbüchern, aus denen die zum Dienste der Kurie bestimmten Personen das päpstliche Formelwesen in seiner Mannigfaltigkeit erlernen konnten, und um diese Auffassung zu stützen beruft er sich in der Praef. p. XLVII auf die Thatsache, daß das Hauptwerk der älteren fränkischen Formellitteratur, die Sammlung Markulfs, recht eigentlich und ausgesprochenermaßen zu Lehrzwecken verfaßt worden ist. Aus diesem Schulbuch ist dann bekanntlich im Laufe der Zeit ein Formular der fränkischen Königskanzlei geworden. Analog scheint sich das Schicksal der im Liber diurnus vereinigten Musterstücke entwickelt

1) Proleg. I, p. 53.

zu haben: Spuren ihres Einflusses auf den Sprachgebrauch der päpstlichen Kanzlei zeigen sich verhältnismäßig früh, während die Verwendung ganzer Formeln zu Diktaten päpstlicher Erlasse einer jüngeren Entwicklungsstufe angehört. Kein Zweifel daher, daß die Exemplifizierung auf die Formelsammlung Markulfs richtig und fruchtbar ist für das Verständnis des *Liber diurnus*.

In den die späteren Teilsammlungen betreffenden Abschnitten gewinnt die Beweisführung wiederum festen Boden und entsprechend sichere Ergebnisse. Daß die Reihe der Formeln 64—81 = Appendix I. ein Ganzes für sich bilden und dem Grundstocke, der *Collectio I.* allmählich zugewachsen sind ¹⁾, hat S. an verschiedenen Merkmalen erkannt, unter anderem daran, daß mit zwei wohlgeordneten Teilgruppen (F. 64—70 und F. 73—76) Formeln anderen Inhalts in bunter Folge und ohne Rücksicht auf den Zusammenhang verbunden worden sind. Den Zeitraum, innerhalb dessen dieses geschah, begrenzen einerseits die Beziehungen der F. 73 »*Promissio fidei episcopi*« zu dem sechsten ökumenischen Concil (680 November 7—681 September 16) und zu dem Pontifikate Leo II. (682 August bis 683 Juli), andererseits die für die Zeitbestimmung der *Collectio II.* maßgebenden Merkmale. Die Thatsache, daß Appendix I überhaupt jünger ist als *Collectio I* ergibt sich zum Ueberfluß auch noch aus F. 77 (*Privilegium monasterii in alia provincia constituti*) in ihrem Verhältnis zu der erheblich älteren, unter Gregor I. gebräuchlichen F. 32 (*Privilegium*), wie es durch das schon erwähnte Privileg für Bobbio vom J. 628 vermittelt wird ²⁾ — *Collectio II.* besteht aus zwei inhaltlich verschiedenen aber durch übereinstimmende Zeitmerkmale eng verbundene Unterabteilungen. Die erste, zu der F. 82—85 gehören, bezieht sich auf Akten zur Papstwahl und zwar nicht nur auf das Wahlgeschäft selbst (F. 82. *Decretum pontificis*), sondern auch auf mehrere dem neuen Papste als solchem obliegende Kundgebungen (F. 83—85). Zu den letzteren, handschriftlich als »*Indiculum pontificis*« zusammengefaßten Formeln bieten die früheren Teilsammlungen überhaupt keine Seitenstücke, während F. 82, Wahlprotokoll, sich mit den in F. 58—63 enthaltenen Wahlanzeigen, namentlich mit F. 60. (*De electione pontificis ad exarchum*) zwar nahe berührt, aber nicht als zeitlich gleichstehend kombiniert werden darf, wie es die bisherigen Herausgeber und Forscher ausnahmslos gethan haben. Denn die Rechtsnormen, auf denen F. 60 und die um sie gruppierten Stücke beruhen, waren, wie S. in der Praef. p. XXII—XXIV auseinandersetzt, zwischen 625 und 731, beziehungsweise zwi-

1) Praef. p. XVIII, XIX; Proleg. I, p. 57—65; Proleg. II, p. 18 ss. p. 80—88.
2) Proleg. II, p. 44, 45.

schen 608 und 715 in Uebung. Das Wahldekret dagegen, welches der F. 82 des *DV* zu Grunde liegt, steht in seinen rechtlich relevanten Sätzen und Wendungen den auf die Papstwahl bezüglichen Schlüssen des Konzils von 769 so nahe, und andererseits hebt sich F. 82 des *DV* von der zum J. 795 gehörigen Fassung derselben Formel in *DC* so deutlich ab, daß damit für die Zeitbestimmung, wie S. sie getroffen hat, sichere Anhaltspunkte gegeben waren: F. 82 des *DV* wird auf das Wahldekret P. Hadrians vom J. 772 zurückgeführt (Proleg. II, p. 6—13), und daß sie noch bei Lebzeiten Hadrians, also vor 795, in den Liber diurnus als Bestandteil der Collectio II. aufgenommen wurde, bezeichnet S. als im höchsten Grade wahrscheinlich. Auf dieselbe Epoche wurde S. durch eine andere Erwägung geführt. In der zunächst benachbarten Formel 83, der »Professio fidei« eines gewählten, aber noch nicht ordinierten Papstes, welche mit der bischöflichen aus der Zeit Leo II. stammenden »Professio fidei« in F. 73 zahlreiche Berührungspunkte hat, bildet eine unter P. Benedikt II. (683—685) entstandene Bekenntnismorm die Grundlage und hinsichtlich der dann zunächst folgenden F. 84 und 85 läßt S. die Möglichkeit zu, daß einzelne Teile ebenso alt seien, aber »ihrem ganzen Wortlaute« nach schreibt er sie dem P. Hadrian zu: als Grundlagen ermittelte er zu F. 84 eine Synodica dieses Papstes und zu F. 85 eine nur wenig jüngere Homilie desselben¹⁾. — Eine den späteren Teilsammlungen gemeinsame Eigenschaft ist ihr Reichtum an Mustern zu Privilegien. Während diese Kategorie in der Collectio I nur durch ein einziges Exemplar vertreten war, so enthält der mit F. 86 beginnende Hauptteil der Collectio II. laut dem zugehörigen Gesamttitel nichts anderes als »diversa privilegia apostolicae auctoritatis«, d. i. einen Inbegriff von zwölf Formeln, der sich aus Klosterprivilegien im engeren Sinne und aus Praecepten über verschiedene in Privilegienform zu beurkundende Rechtsgeschäfte zusammensetzt (Proleg. I, p. 66, 67). Der Untersuchung über die Entstehungszeit²⁾ kam der Umstand zu gute, daß in mehreren Stücken dieser Gruppe Eigennamen aus den Vorlagen beibehalten worden sind, während sie sonst getilgt und durch die Formelworte *ill.* oder *tal.* ersetzt wurden. Den wichtigsten Anhaltspunkt der Art gewährt in F. 93 der angelsächsische Name »Cynedrida«. S. deutet ihn auf die Gemahlin des Königs Offa von Mercien und benutzt ihn, um die betreffende Formel auf eine Urkunde des P. Hadrian I, welche um das J. 786 ausgestellt sein muß, zurückzuführen. Bestimmte Beziehungen der Collectio II. zu dem Pontifikate Hadrians

1) Proleg. II, p. 13 u. 27.

2) Praef. II, p. XXVIII und Proleg. II, p. 27—35.

werden also nicht nur durch F. 82 des *DV*, sondern auch durch F. 93 vermittelt: der Schluß, daß jene Teilsammlung dem älteren Diurnus ebendamals hinzugefügt wurde, ist durchaus sicher und einwandfrei.

Ein Werk aus derselben Epoche ist die Vatikanische Handschrift des Diurnus in dem Umfange, den er durch die Vermehrung der *Collectio I.* um zwei Fortsetzungen allmählich erreicht hatte. Sickels Erörterungen über die Beschaffenheit der Handschrift und alle einschlägigen paläographischen Fragen verteilen sich auf die Praef. p. VII ss. und Proleg. I, p. 5—45; sie gehören zu den wichtigsten und lehrreichsten Abschnitten der ganzen Publikation und werden wirksam unterstützt durch zwei Schrifttafeln: Facs. I. als Beilage zur Ausgabe und Facs. II. zu Proleg. I. Verschiedenen Teilen der Handschrift entnommen liefern diese Facsimiles unter anderem den Beweis, daß ein und derselbe Schreiber sowohl die erste Teilsammlung als auch die folgenden geschrieben hat. Zum Texte bediente er sich einer Minuskel von charakteristischem Gepräge, während er die Aufschriften und die erklärenden Vermerke in Unciale schrieb. Innerhalb der Textschrift sind von S. einige, wenn auch geringe graphische Unterschiede beobachtet worden und daß diese der Gliederung des Ganzen in drei Teilsammlungen im Wesentlichen entsprechen, ist ein bemerkenswerter Umstand. Ebenso wie eine Reihe von Fehlern des Textes und die Art der ältesten Korrekturen, ist er unzweifelhaft, ein Merkmal der Nicht-Originalität von *V*. Mit vollem Rechte hält S. die römische Handschrift für eine Kopie; er nimmt an, daß der Schreiber die Vereinigung der Teilsammlungen zu einem Corpus bereits vorgefunden und zwar in einer Handschrift, »welche von mehreren Händen stammend, kleine auch graphische Unterschiede aufwies«. Aber wenn auch Kopie, so steht *V* dem Zeitpunkt da das Schlußstück des *DV*, die *Collectio II.* verfaßt und zuerst niedergeschrieben wurde, sehr nahe. Sickel gibt zwei Altersbestimmungen: eine weitere, indem er *V* »seinen Schriftmerkmalen nach zu Ende des 8. oder zu Anfang des 9. Jahrhunderts, etwa in den Zeitraum von 780 bis 820« ansetzt (Proleg. I, p. 11), und eine engere, das Ergebnis eines Versuches die Zulässigkeit des Ansatzes vor 800, resp. 795 zu erweisen. Jene hat eine feste Grundlage in der nahen Verwandtschaft der Textschrift mit verschiedenen mehr oder minder genau bestimmten Minuskelhandschriften derselben Periode. Diese wird ermöglicht durch den Umstand, daß außer den der Buchstabenform entnommenen Merkmalen Anhaltspunkte anderer Art vorhanden sind und mit ihnen kombiniert zu Gunsten einer etwas genaueren Datierung ins Gewicht fallen, nämlich die primitive Art der Worttrennung, das Vorkommen von Doppelsiglen, welche sich im Schrift-

gebrauche der Kurie nicht über das 8. Jahrhundert hinaus nachweisen lassen, auch Eigentümlichkeiten der Sprache und der Orthographie. Eben diese Archaismen sind es, welche Sickels Ansicht, »daß *V* unbedenklich der Zeit Hadrians I. beigelegt werden kann« (Proleg. I, p. 17) hauptsächlich zur Stütze dienen. — Auch die Frage nach der Herkunft der römischen Handschrift hat S. eingehend erörtert und zwar in dem Sinne, daß er Inhalt und Bestimmung des Liber diurnus als Gründe hervorhebt, welche die Entstehung eines jeden Exemplars desselben in Rom von vorneherein wahrscheinlich machen¹⁾. Aber mit dieser gewissermaßen principiellen Voraussetzung wäre natürlich, außerrömischer Ursprung des Codex *V* an sich wohl verträglich, wie S. das auch nicht bestreitet. Wenn er dennoch für die Herkunft aus Rom nachdrücklich eintritt, so geschieht das nicht auf Grund eines strikten Beweises — auf einen solchen muß bei dem gegenwärtigen Stande der Handschriftenkunde verzichtet werden, sondern aus Erwägungen, welche der Geschichte der Minuskelschrift in Italien entnommen sind und über die Möglichkeit, daß *V* vor 800 in Rom geschrieben wurde, allerdings keinen Zweifel bestehn lassen. Sickels Nachforschungen nach Handschriften in Minuskel oder Halbunciale von anerkannt römischer Herkunft waren vergeblich: nicht ein einziges Schriftdenkmal der Art ist bis jetzt aufgefunden worden. In Betreff der berühmten Handschrift von Montpellier, École de médecine 409, welche unter anderem die Litaniae Carolinae in vorkarolingischer Minuskel enthält, ist es S. allerdings gelungen die bisher herrschende Ansicht von dem fränkischen Ursprung des Werkes selbst aus sprachlichen Gründen zu erschüttern und als Verfasser der mit der Fürbitte für P. Hadrian beginnenden Litanei einen »an der Curie lebenden Italiener« wahrscheinlich zu machen. Aber die Annahme, daß die Kopie der Litanei in dem Codex von Montpellier ebenfalls aus Italien stammt, beziehungsweise in Rom geschrieben wurde, vertritt er nicht mit gleicher Bestimmtheit: er rechnet mit der Möglichkeit, daß die Litaniae Carolinae »solange sie den Verhältnissen entsprachen«, auch von Franken kopiert worden seien und resigniert schließt er Proleg. I, p. 23 mit den Worten: »Dem gegenüber weiß ich für die römische Provenienz der Handschrift (von Montpellier) nur geltend zu machen, daß sie in palaeographischer Hinsicht der Diurnus-Handschrift sehr nahe steht und daß beide Handschriften eine ganze Reihe von lateinischen Sprachformen aufweisen, welche in anderen damals von der Curie ausgegangenen Schriftstücken wiederkehren«. Wer die betreffenden Facsi-

1) Proleg. I, p. 18.

miles ¹⁾ mit einander vergleicht, wird sich von der Aehnlichkeit der beiden Minuskelschriften leicht überzeugen; übrigens läßt sich nicht verkennen, in jener Argumentation Sickels läuft eine *Petitio principii* unter, da die römische Herkunft der *Diurnus*-Handschrift problematisch ist. Und dann noch eins. Warum sollte nicht die unter P. Hadrian I. entstandene Fassung des *Liber diurnus* gelegentlich und schon bald nach ihrer Entstehung von einem Franken kopiert worden sein? Hat doch die Sammlung, welche nicht nur Musterstücke zu päpstlichen Erlassen, sondern auch eine Reihe von solchen zu Schreiben an den Papst enthält, eben dieses Umstandes wegen auch für kirchliche Kreise außerhalb Roms ein bedeutendes praktisches Interesse gehabt.

Von den wichtigsten Ausführungen Sickels über die jüngere Recension des *Liber diurnus*, über den *DC* und dessen Verhältnis zu *DV* war schon in anderem Zusammenhange die Rede; hier sei noch auf Folgendes hingewiesen. Die Leistung des Verfassers von *DV* war in erster Linie redaktioneller Natur: den Grundstock der älteren Recension, die *Collectio I* hat er in seinem Werke fast unverändert wiederholt (Proleg. I, p. 55—57; p. 68); dagegen mit den späteren Teilsammlungen nahm er Aenderungen vor, welche sowohl den Bestand und die Reihenfolge der Formeln als auch die Fassung derselben betrafen. Zugleich ist er von Bedeutung als Fortsetzer des *DV*, als Verfasser oder Kompilator des Appendix II, der so wie er gegenwärtig vorliegt, aus sieben vollständigen Formeln (F. 100—106) und aus der Aufschrift zu F. 107 besteht; die letztere lautet: »*Epistola vocatoria*«. Die Formel selbst fehlte bereits in dem Codex C, als Holste ihn zur Herstellung der *editio princeps* benutzte, und Garniers Versuch die Lücke dadurch auszufüllen, daß er dem *Ordo Romanus* eine zu einem erzbischöflichen Erlasse gehörige Formel entlehnte und sie in eine päpstliche Formel ummodelte, war völlig verfehlt. Garniers Text zur Rubrik von F. 107 ist von Sichel Proleg. I, p. 73 ff. als Fälschung erwiesen worden, und abweichend von Rozière, der wohl ohne Einsicht in den wahren Charakter des Stückes dasselbe in seiner Ausgabe am Schlusse seines Appendix I. beibehielt, hat jener es gestrichen, desgleichen alle übrigen Zusätze zu dem handschriftlichen *Diurnus*, die in den Editionen von Holste bis Rozière vorkommen und verschiedenen Quellen, unter anderen dem *Registrum Gregorii I.* und der *Kanonensammlung des Deusededit* entnommen wurden (Proleg. I, p. 71—76; vgl. Praef. p. LXIV—LXVI). Da die vormalig Pariser Handschrift des *DC* verloren ist und zuverlässige Angaben über ihre graphischen Eigen-

1) Abbildungen aus der Handschrift von Montpellier im *Album paléographique* pl. XVII.

schaften nicht vorhanden sind, so kommt die Frage nach der Herkunft und dem Alter von *C* kaum ernstlich in Betracht. Gleichwohl hat S. die von einander abweichenden Altersbestimmungen früherer Editoren und Forscher auf ihre innere Wahrscheinlichkeit geprüft (Proleg. I, p. 47—49) und gefunden, daß dem gelehrten Benediktiner Dom Clément, dem Verfasser des *Catalogus mss. codicum collegii Claromontani* (Paris 1764) beizustimmen ist, wenn er *C* in das neunte Jahrhundert setzt. Was die Entstehungszeit der Recension *DC* selbst betrifft, so hat S. (Proleg. II, p. 35—37; 47—51) als frühesten Termin Anfang des neunten Jahrhunderts nachgewiesen durch Kombination der Zeitmerkmale, welche F. 82 in der Fassung von *C* darbietet, mit den auf das Kaisertum Karls des Großen gedeuteten Datierungen in F. 103 und 104. Andererseits versucht er wahrscheinlich zu machen, daß *DC* noch bei Lebzeiten P. Leo III., also vor 816 entstand und daß für den Verfasser dieser Recension, wie für die späteren an der Fortbildung des Diurnus beteiligten Autoren überhaupt, noch etwas anderes als der rein praktische Zweck, nämlich ein allgemein litterarisches oder speciell historisches Interesse maßgebend war. Mit Hülfe dieser Ansicht erklärt S. die an sich auffallende Erscheinung, daß in *DC* mehrere erheblich ältere Formeln vorkommen, die zu der Zeit, da das Werk entstand, unzweifelhaft veraltet waren. In seiner Bedeutung als einer in der päpstlichen Kanzlei verfaßten und zur Koncipierung von päpstlichen Erlassen wirklich gebrauchten Formelsammlung ist der Liber diurnus bereits von Rozière erkannt und gewürdigt worden. Ein römischer Gelehrter, der jüngst verstorbene Cardinal Pitra, hat freilich Zweifel an der Richtigkeit dieser Ansicht geäußert in den *Analecta novissima spicilegii Solesm. alt. contin. T. I*, p. 103 ss.; er ist geneigt, den Lib. diurn. für eine Privatarbeit zu halten, aber Sichel stimmt ihm nicht zu. Auch er betrachtet das Werk, wie Rozière, »als eine der Entstehung, Bestimmung und Verwendung nach amtliche Sammlung« (Proleg. II, p. 89), und obgleich die Einwürfe Pitras nicht schwer wiegen, so hat S. doch für nötig gehalten sie eingehend zu widerlegen. Den Anfang damit macht er in der Praef. p. XL ss. und einen ausführlichen Gegenbeweis aus den Quellen hat er sich für den dritten Teil der Prolegomena vorbehalten, aber auf einzelne Papsturkunden des 8. bis 11. Jahrhunderts, welche für die Ansicht von der amtlichen Geltung des Liber diurnus besonders beweiskräftig sind, ist schon in Proleg. II. an mehreren Stellen¹⁾ hingewiesen worden.

Jetzt noch einige Worte zur Würdigung des von Sichel konstati-

1) p. 32, 33, p. 89, Anm. 2.

tuierten Textes. Auf dem Titel führt die neue Ausgabe die Bezeichnung: »ex unico codice Vaticano«, sie ist aber selbstverständlich viel mehr als ein bloßer Abdruck des Textes der römischen Handschrift. Den Diurnus reproducirt sie in dem Umfange, den er im neunten Jahrhundert erreicht hatte, vollständig, also mit Einschluß derjenigen Stücke, welche allein in *C* vorkommen oder wegen lückenhafter Ueberlieferung in *V* aus *C* ergänzt werden mußten. Geordnet sind die den beiden Recensionen gemeinsamen Formeln wie bei Rozière nach ihrer Reihenfolge in *V*; was den Wortlaut der einzelnen Formeln betrifft, so ist die Fassung von *V* überall an die Spitze gestellt worden und unverändert geblieben, soweit sich nicht Aenderungen aus bestimmten Gründen als notwendig herausstellten. Wertvolles Material zur Verbesserung des Textes, wie er in *V* vorliegt, liefern Korrekturen, welche nach Sickels Darlegungen Praef. p. LXXVIII ss. zum Teil auf den Schreiber selbst (*manus prima*) und eine ihm gleichzeitige Hand (*manus altera aequalis*) zurückgehen, während andere, etwas jünger, immerhin noch dem 9. Jahrhundert angehören (*manus recentior*) und wiederum andere sehr viel später, erst im 17. Jahrhundert hinzugekommen sind. Indessen nicht alle älteren Korrekturen oder Zusätze konnten in den Text der Ausgabe aufgenommen werden; manche, wie z. B. die biblischen Vermerke der *manus recentior* zu F. 82 und 83 hat S. als wertlos ausgeschieden. Andererseits überzeugte er sich, daß die alten Korrektoren ihre Aufgabe nur unvollkommen gelöst haben, daß der Text von *V* an zahlreichen Mängeln leidet, welche nicht der Vorlage, sondern dem Abschreiber zur Last zu legen sind. Einschlägige Fälle sind in der Praefatio p. LXXXIII ss. vorgeführt und besprochen worden; es gehören dahin unmotivirte Wiederholungen mehrerer Worte, Verstöße gegen die richtige Worttrennung, welche der Schreiber begieng, weil er eine indistinkt geschriebene Vorlage misverstand, Buchstabenverwechselungen und ähnliches mehr. Von derartigen Schäden hat S. den Text gereinigt und auch an andere minder einfache Verderbnisse hat er die bessernde Hand gelegt, vorausgesetzt, daß er für seine Emendation in *C* eine Stütze fand (Praef. p. LXXXIX) oder ihre Notwendigkeit aus anderen Gründen erhärten konnte. Im Allgemeinen halten sich die Abweichungen des revidirten Textes von der römischen Handschrift in engen Grenzen: überall, wo es S. gelungen ist zu einer an sich bedenklichen Form oder Konstruktion in *V* Parallelen oder Analogien in dem gleichzeitigen Sprachgebrauche nachzuweisen, hat er sich der Aenderung grundsätzlich enthalten. Den auf *C* reducierbaren Abweichungen von *V* hat S. die größte Aufmerksamkeit gewidmet, indem er sowohl auf das handschriftliche Ma-

terial des Baluzius (*B*) als auch auf die älteren, aus *C* unmittelbar abgeleiteten Drucke zurückgieng. Was sie an Varianten, bzw. an kritisch wertvollen Lesarten enthalten, ist in dem jeder einzelnen Formel beigegebenen kritischen Apparat vollständig gesammelt und so verzeichnet, daß auch die Stellung, welche Rozières Text (= *R*) einnimmt, deutlich hervortritt. Sichel's Text ist frei von Hinweisen auf die Noten; die den Anmerkungen vorgesetzten Zahlen bezeichnen die Zeilen des Textes, in der die kommentierten Stellen stehn. Der Druck paßt sich den graphischen Eigentümlichkeiten der römischen Handschrift in manchen Stücken genau an: z. B. die formelmäßigen Abkürzungen *ill.* und *tal.*, deren Vorkommen und Behandlung in der Handschrift S. Proleg. I, p. 32—38 eingehend erörtert hat, sind nicht, wie bei Rozière, durch Auflösungen ersetzt worden, sondern unverändert wiedergegeben. Die Thatsache, daß der Schreiber von *V*, um zwischen dem Fürwort *ille* und der unserem *N. N.* entsprechenden Formel *ill.* zu unterscheiden, jenes meistens ganz ausschrieb, bei dieser dagegen die Endung wegzulassen pflegte, scheint Rozière nicht gekannt zu haben oder er hielt es nicht für nötig sie zu beachten. Sonst hat S. es bezüglich der in *V* vorkommenden Abkürzungen so gehalten, wie allgemein üblich ist: er hat sie aufgelöst und auch in solchen Fällen, wo wegen Mehrdeutigkeit der betreffenden Abkürzungen verschiedene Auflösungen möglich waren oder in den älteren Editionen vorlagen, eine bestimmte Entscheidung getroffen. Wer sich über die Gründe, aus denen er in besonders schwierigen Fällen entschieden hat, genauer unterrichten will, der findet sie Proleg. I, p. 23—32 in einer systematischen Analyse und Charakteristik der Abkürzungen im Cod. Vaticanus. In der Ausgabe ermöglicht S. eine Kontrolle auf andere Weise: überall, wo etwas darauf ankommt, verzeichnet er die Abkürzungen, so wie sie in der Handschrift stehn, in den Noten.

Dem Textabdruck folgt auf S. 141—220 eine von einem jüngeren Philologen, Dr. A. Haberda verfaßtes Wort- und Sachregister unter dem Titel: »Index grammaticae, elorationis, rerum«. Ungemein reichhaltig und sorgfältig, reiht sich dieser Anhang den Hauptteilen des Buches würdig an und es entspricht durchaus der Bedeutung des Liber diurnus als eines historisch-diplomatischen Quellenwerkes, wenn der Verfasser des Registers in einer kurzen Vorbemerkung erklärt, er habe seine Arbeit nicht nur im philologischen Interesse, sondern auch und recht eigentlich zum Nutzen der Geschichtsforscher unternommen. Die Sachkundigen werden ihm dafür Dank wissen.

E. Steindorff.

v. Below, Georg, Dr., Privatdocent zu Königsberg, *Die Entstehung der deutschen Stadtgemeinde*¹⁾. Düsseldorf, L. Voß u. Cie., 1889. XI u. 126 S. 8°. Preis 3 M.

Während seit Jahren die Erforschung der deutschen Stadtverfassung überwiegend auf eine Specialgeschichte einzelner Städte ausgeht, versucht v. B. die Entstehung der deutschen Stadtverfassung im ganzen darzulegen; denn die allgemeinen Grundlagen des städtischen Lebens seien, ungeachtet mancher lokalen Besonderheiten, im mittelalterlichen Deutschland im wesentlichen gleichartig und ähnliche Wirkungen hier wie dort meist durch ähnliche Einflüsse bedingt, insbesondere sei es für die Entwicklung einer Stadt gar nicht ausschlaggebend gewesen, ob sie unter dem Reich unmittelbar oder einem weltlichen oder einem geistlichen Fürsten gestanden²⁾.

Den von Sohm erwiesenen Satz, daß im M.A. Ortsgemeindegerecht und Ortsgemeindebeamter nur nach Korporations-, nicht nach Reichsrecht vorhanden, vielmehr letztes Glied der öffentlichen Verfassung die Hundertschaft ist, ergänzt der Verf. durch die Ausführung, daß für die wirtschaftlichen Angelegenheiten im allgemeinen nicht Reich und Staat, sondern die Gemeinde Fürsorge trifft; ist nun die Stadtverfassung vor allem durch neue wirtschaftliche Bedürfnisse entstanden, so muß sie, wie schon G. L. v. Maurer wollte, aus der Landgemeindeverfassung, also aus dem Korporationsrecht erwachsen sein, und ihre Eigenschaft, ein Glied der öffentlichen Verfassung zu sein — auf welche Eigenschaft Heusler den Hauptwert legte — hat sie erst allmählich dazuerwerben können. Namentlich an den Rechtsverhältnissen Hamelns, wo der Herzog von Braunschweig als Landesherr, ein geistliches Stift als Hofherr und eine Stadtgemeinde nebeneinander standen, sucht v. B. die Elemente der Stadtverfassung nach ihrem Ursprung aus der öffentlichen (Staats-) und der genossenschaftlichen (Gemeinde-)Verfassung zu scheiden. Denn dem Hof-(Dienst-)Recht spricht er Bedeutung für die Ausbildung der Stadtverfassung ab. Mögen nun seine Anschauungen im einzelnen erläutert werden, besonders an dem Beispiel Straßburgs, welches Ref. am nächsten liegt.

1) Fortsetzung der beiden Aufsätze »zur Entstehung der deutschen Stadtverfassung« in der hist. Ztschr. 58, 193—244. 59, 193—247, auf welche auch dies Referat Bezug nimmt.

2) Die herkömmliche Einteilung in Bischofs-, Pfalz- und Landstädte verwirft daher v. B. und in erfreulicher Uebereinstimmung mit ihm auch Höniger (Sitzungsber. der histor. Gesellsch. zu Berlin v. 6. Febr. u. 7. Mai 1888 R. Gärtner), da die Erteilung der Grafschaftsrechte an die Herren der Immunitäten, besonders an die Bischöfe viel mehr Bedeutung für die Bildung der Territorien als für die Entwicklung der Städte gehabt habe.

Mit dem ältesten Straßburger Stadtrecht, bald nach 1129 entstanden, wollte bekanntlich Nitzsch die Entstehung der Stadtverfassung aus dem Hofrecht beweisen. Aber jene Urkunde legt die Sterbfallsabgabe ¹⁾ nur den »homines ecclesie«, offenbar nicht allen Bürgern auf, sie eximiert ferner die Ministerialen und die Dienerschaft des Bischofs sowie die Hörigen der städtischen Stifter von der Gerichtsbarkeit, der alle Bürger unterworfen sind, scheidet also zweifellos Fronhöfe und Gemeinde, wie solche auch anderswo und später noch in Straßburg ebenfalls geschieden werden, und daß die Bürger nur emancipierte Hörige der Fronhöfe gewesen seien, ist bloße Hypothese. Wäre sie richtig, so müßten die Einwanderer, die anerkanntermaßen sehr zahlreich in die Städte kamen, sämtlich unfrei gewesen oder geworden sein und es müßten, da die Existenz einer Bürgerschaft sonst unbegreiflich wäre, die verschiedenen Hofrechte einer Stadt, z. B. die der verschiedenen Straßburger Stifte, zu einer Genossenschaft sich verschmolzen ²⁾ haben. Beides ist unerweislich, daher die Zusammensetzung der Stadtgemeinde auch aus Freien nicht zu bezweifeln.

Wie zur Land-, so gehört in der Regel ³⁾ auch zur Stadtgemeinde eine Allmende. Das Verfügungsrecht darüber, das zugleich eine Einnahmequelle ist, hat in vielen Gemeinden ein großer Grundherr, in Straßburg der Bischof, an sich gebracht, aber die städtische Bewegung sucht es zurückzugewinnen und vielfach mit Glück. In der Landgemeinde als einer Markgenossenschaft ist das volle Recht meist an Grundbesitz geknüpft, ähnlich das volle Bürgerrecht in

1) Sie wird auf dem Schwarzwald auch von freien Leuten erhoben, wie Gothein (Ztschr. f. Gesch. d. Ob. Rh. N.F. I, 272) bemerkt, braucht also nicht gerade ein Merkmal der Hörigkeit zu sein, wofür man das damit eng verwandte »buteil« bei den Einwohnern von Speier gehalten hat. Wenn das buteil durch Privileg von 1111 jedem erlassen wird, der in Speier wohnte, welches auch sein Stand und wer auch sein »natürlicher Herr« (naturalis dominus) sein möchte, so folgt daraus allerdings, wie Schaubе (ebd. S. 457) bemerkt hat, noch nicht, daß bisher alle Bürger Speiers jene Abgabe entrichteten; andererseits kann man aber aus der Thatsache, daß das Privileg auf Bitten des Bischofs erlassen ist, nicht mit v. B. schließen, daß unter den Befreiten keine Hörigen des Bischofs gewesen seien; mutete er andern Herren Verzicht auf ihr Recht zu, so mußte er auch verzichten. Ebenso wenig dürfte die Befreiung auf Unfreie im Besitze von Stadtrechtsgut beschränkt gewesen sein; denn die Urkunde setzt nur Hausrat (suppellex), nicht Grundbesitz bei denen voraus, die das buteil gaben. Vgl. hist. Ztschr. 58, 209. 59, 236.

2) Einzelne — vom Verf. leider nicht beachtete — Beispiele solcher Verschmelzung v. Maurer Fronhöfe III, S. 79. 103. Nitzsch Minist. u. Bürgerth. S. 112, Huber, die Waldstätte Schwyz, Uri, Unterwalden S. 51.

3) In Köln nicht!

Freiburg, Speier, Lübeck u. a.; wie in Dortmund und Goslar die städtischen Grundbesitzer als »burgenses« über den cives stehn¹⁾, so ist — worauf v. B. nicht eingegangen — auch für Straßburg 'eine Bevorzugung der »burgenses« als der Grundbesitzer vor den cives wahrscheinlich²⁾.

Die Landgemeinde des Sachsenspiegels, die »burscap« faßt als autonome Korporation unterm Vorsitz ihres »burmester« Beschlüsse über ihre Angelegenheiten, und derselbe richtet im »burding« über falsches Maß und Gewicht und falschen Kauf sowie über kleinere Frevel. Analoga dazu sind in den Landgemeinden des späteren M.A.s allenthalben zahlreich, auch für das frühere M.A. müssen wir wohl Entsprechendes voraussetzen; denn in den eher und reicher kultivierten Gegenden Deutschlands wird die wirtschaftliche Fürsorge mindestens so weit entwickelt gewesen sein wie in Sachsen. Nun findet die Thätigkeit der städtischen Kommunalorgane ursprünglich ebenfalls meist ihren Mittelpunkt in der Sorge für wirtschaftliche Angelegenheiten, z. B. im Gericht über falsches Maß und Gewicht, falschen Kauf, in der Lebensmittelpolizei u. dgl.; mit großer Wahrscheinlichkeit also sieht man hierin nur eine reichere Entfaltung der Befugnisse ländlicher Kommunalorgane, wiewohl bei der Dürftigkeit unsers Materials ein völlig überzeugender Beweis nicht erbracht und ein Eingreifen der öffentlichen Gewalt in die wirtschaftlichen Verhältnisse schon im Hinblick auf die Kapitularien nicht in Abrede gestellt werden kann.

Zum Vorsteher hat die Landgemeinde einen Beamten, der burmester, heimburge, honne, zender u. s. w. genannt wird und der zugleich verwaltet und richtet. Auch in manchen Stadtgemeinden findet sich dieser Beamte noch, z. B. in Straßburg der heimburge, in

1) Frensdorff Dortmunder Statuten Einl. p. LIV. Weiland hans. Gesch. Bl. XIV S. 22. Waitz V.G. V, 356.

2) Th. Horn, Anfänge der Straßburger Stadtverf., Rostock 1868 S. 32. Die Umschrift des Straßburger Stadtsiegels »sigillum burgensium Argentinensis civitatis« spricht dafür, daß ursprünglich nur die Burgensen die Stadtgemeinde bilden, und jedesmal ist dieser Ausdruck gebraucht, wo es sich um eine Konsenserklärung der Gemeinde handelt (Straßburger Urk. B. I, 70, 23. 71, 15. 114, 16. 119, 6. 470, 9. 473, 2). Schulte (ebd. III, Einl. S. 11) vermutet allerdings, der Grund und Boden zu Straßburg sei ursprünglich größtenteils in der Hand des Bischofs gewesen, da der in Straßburg bei Erbleihe vielfach vorkommende Zins von 2 Kapauen nicht wohl das Produkt städtischen Wirtschaftslebens sein könne; indes ergab schon eine flüchtige Durchsicht der Erbleiheverträge, daß jene Abgabe gerade in älterer Zeit nicht regelmäßig erhoben ward und zu der von Schulte behaupteten Ueblichkeit erst allmählich gelangt sein kann. Vgl. ebd. I, n. 298. 460. 464. 522. III n. 27. 33. 47. 50. 92. 151. 159. 172. 184. 186.

Köln der *magister vicinorum* für jede der Sondergemeinden, aus welchen diese Städte erwachsen scheinen. Aber meist ist seine Bedeutung verringert. Denn fast überall haben jene Herren, welche über die Allmende verfügen, auch maßgebenden Einfluß im Gemeindeding gewonnen und den Beamten ihres Fronhofs, den Meier oder Schultheiß, zum Gemeindevorsteher gemacht, ferner den Gemeindegossen mancherlei Lasten aufgebürdet, z. B. den Straßburger Bürgern jährlich 5 Frontage, und nicht selten sie vor ihr Hofgericht genötigt, so daß es zu einer Verquickung derjenigen Rechte, welche jene Mächtigen als Hofherrn, also kraft Hofrechts, und derjenigen, welche sie als Gemeindeherrn, also statt der ursprünglich autonomen Korporation übten, kommen konnte¹⁾. In Hameln sehen wir den Schultheiß des Stifts kraft Hofrechts von den »*homines ecclesie*« die Sterbfallsabgabe erheben, aber auch mit den »*cives*« Versammlungen abhalten, denen eine beschränkte Gerichtsbarkeit, besonders über Herstellung und Verkauf von *cibaria* zusteht, ferner die Aufsicht über das Handwerk üben; in Straßburg dagegen ist dem Schultheiß des bischöflichen Fronhofs der Bann vom Vogt geliehen, der ihn vom Kaiser empfangen hat, und so in der Hand jenes eine zum Teil aus dem Land —, zum Teil aus dem Hofrecht stammende Befugnis, und die Funktionen, welche mit dem ursprünglich landrechtlichen Amte des Burggrafen verbunden sind²⁾, leitet Verf. aus der vom Bischof angeeigneten Gemeindekompetenz her, namentlich die Aufsicht über das Handwerk, in der ja Fürsorge für wirtschaftliche Angelegenheiten sich bethätigt. In diesem Aufsichtsrecht sehen allerdings viele, auch Schmoller und Stieda, einen Beweis für den hofrechtlichen Ursprung der Zünfte, aber die für diese Annahme vorgebrachten Gründe reichen nicht zu. Nicht die Ernennung der Zunftmeister durch den Herrn der Stadt — denn sie findet sich auch bei anerkannt freien Handwerkern z. B. in Freiburg; nicht die den Handwerkern obliegenden Dienste — denn solche kommen auch zu einer Zeit vor, wo

1) Trotzdem will v. B. Abhängigkeit der Gemeinde und Unfreiheit der Genossen durchaus geschieden wissen; wo ist nun aber die scharfe Grenze zwischen Freiheit und Unfreiheit, wenn auch »das Hofrecht nicht die ganze Persönlichkeit des Hörigen erfaßt«, sondern er mit einem Teile derselben unterm Landrechte steht und z. B. an Leib und Leben nur vom öffentlichen Richter gestraft werden kann (hist. Ztschr. 58 S. 197)? Auch hat das Hofgericht seinen Ursprung doch wohl nicht bloß im Willen des Hofherrn (S. 6), sondern Nitzsch hebt mit Grund hervor, daß die nach Hofrecht lebenden Leute nicht das bedrückte Volk waren, zu dem man sie gewöhnlich macht. (Minist. u. Bürg. S. 84).

2) Aehnlich denen, welche in Dinant der Graf von Namur für den Lütticher Bischof übt (Waitz, V.G. VII 420 ff.); auch hier nimmt v. B. Uebertragung der Gemeindekompetenz auf den landrechtlichen Beamten an.

städtische Autonomie bestand¹⁾); vollends nicht der Name ›officium amt‹ für die Innung — denn jenes Wort ist keineswegs auf das Hofrecht beschränkt. Auch die Fronhöfe hatten Handwerker, gerade diese aber standen noch in später Zeit außerhalb der Zünfte und ihnen gegenüber²⁾). Aus dem Hofrecht kann der Zunftzwang schwerlich erklärt werden, da doch der Hofherr kein Interesse hatte, seinen Hörigen ein Monopol zu sichern; der Zunftzwang aber ist als Zweck und wesentliches Merkmal der Zunftverfassung u. E. vom Verf. erwiesen³⁾).

Seit der Marktverkehr sich hob, wofür der Besuch der Kirchen wichtiger war als der der Fronhöfe, drängt sich das Bedürfnis auf ersteren selbständig zu regeln, also die an den Gemeindeherrn verlorene Autonomie wieder zu gewinnen; als Organ dazu wie für die kommunalen Funktionen überhaupt benutzen manche Stadtgemeinden die Schöffenkollegien; fast überall aber wird allmählich eigens dazu ein Gemeindeausschuß, Rat oder auch Geschworene genannt, gebildet. Wie die Stadt in der Verwaltung selbständig zu werden sucht⁴⁾, so

1) Recht deutlich erhellt dies aus den Aufzeichnungen über die Innungen zu Straßburg, welche der Verf. noch nicht benutzen konnte. Vgl. besonders Straßburger Urkundenbuch IV, 2, 208, 215, 267 mit I 474 ff.

2) Daß die *ministri fratrum* oder *servientes monasteriorum* zu Straßburg (Straßburger Urkundenbuch I, 60. 86. 409), ebenso wie zu Aachen, nur Handwerker waren, möchte Ref. nicht so bestimmt wie Verf. behaupten; jedenfalls gehören die *ministri fratrum* Kalp, Gozbert, Sifrid (ebd. Register S. 501. 511. 551) zu den Ratsgeschlechtern, unter denen eigentliche Handwerker sonst bis jetzt nicht nachgewiesen sind (auch nicht von Schulte Gött. gel. Anz. 1884 S. 777 ff.). Uebrigens ist die Verwendung der Bezeichnung ›*minister fratrum*‹ als Eigenname (Straßburger Urkundenbuch I, 208, 9) nur denkbar, wenn solche Herkunft eines Ratsmitglieds eine Ausnahme war, und bestätigt somit des Verf.s Ansicht über die Zusammensetzung der Straßburger Bürgerschaft.

3) Die Aufzeichnungen über die Zünfte Straßburger Urkundenbuch IV, 2 stellen ihn durchweg in die erste Linie, und schon im II. Stadtrecht, entstanden um 1200, wird den Schifflenten das ausschließliche Recht auf Erhebung des Fährlohns, also eine Art Zunftzwang für diesen Betrieb ausgesprochen (ebd. I, 479). Wenn ferner das Wort ›*einung*‹ (Straßburger Urkundenbuch I, 383. 417) schon um 1250 regelmäßig die Zahlung bezeichnet, mit der das Recht zu einem Gewerbebetrieb erworben ward, so muß es längst als Merkmal der Einung gegolten haben, daß man den Eintritt erkaufte; ohne Zunftzwang aber würde ihm wohl niemand erkauf haben.

4) Eine ›Stärkung der Gemeinderechte durch Teilnahme an der Kirchenverwaltung‹ (Höniger a. a. O.) ist dem Ref. unwahrscheinlich; aus dem örtlichen Zusammenfallen von kirchlichen und gerichtlichen Bezirken folgt noch nicht, daß ›vor der Zusammenfassung durch gemeinsame Repräsentativbehörden das städtische Leben in Formen getrennter Parochialverfassungen sich bewegte‹ (Höniger Westdeutsche Zeitschr. II, 230), und die Existenz von Parochialbehörden, die das Kirchenvermögen verwalteten, ist noch sehr zweifelhaft.

strebt sie auch die ihr kraft Korporationsrechts zustehende Gerichtsbarkeit auszudehnen; schon um Kollisionen zwischen dem Gemeindegericht kraft Korporationsrechts und dem öffentlichen Gericht zu meiden, geht sie darauf aus, ein besonderer Gerichtsbezirk zu werden¹⁾. Als solcher ist sie als Glied der öffentlichen Verfassung anerkannt, was sie bisher nicht war²⁾, und hingewiesen auf das Ziel, dem alle Glieder der öffentlichen Verfassung zustreben, Gerichts- und Landeshoheit für sich zu gewinnen, wobei bekanntlich die Erfolge sehr verschieden gewesen sind.

Es ist, wie Verf. überzeugend ausführt, unmöglich, den Stadtrat (die Geschworenen), den entschiedensten Vertreter und das eigentliche Organ der städtischen Autonomie, generell an eine ältere Institution anzuknüpfen. Nicht mit von Maurer an den — oder die — Gemeindevorsteher: denn der Stadtrat ist Gemeindeausschuß. Nicht mit Heusler an das Schöffengericht: denn ein solches gab es an vielen Orten nicht. Nicht an eine Kaufmannsgilde: denn auch solche gab es keineswegs überall³⁾, und sie brauchte weder aus Grundbesitzern zu bestehn, als die wir uns die Vollbürger der ältesten Zeit vorstellen, noch hatte sie das für den Stadtrat charakteristische Interesse an der Allmende. Nicht an die Ministerialen, die etwa der Bischof zu Rate zog: denn vielfach werden Ministerialen von der Bürgerschaft ausgeschlossen, und die städtische Bewegung vollzieht sich eher gegen als durch sie⁴⁾, wenn auch zu Zeiten Ministerialen als fürstliche Beamte dem Stadtrat angehörten.

1) Daß das in solchem geltende, dem Marktverkehr angepaßte Recht als *publicum ius civitatis* bezeichnet und dem Land-, nicht dem Hofrecht gegenübergestellt wird (Straßburger Urkundenbuch I, 60. 477), macht Verf. mit Recht wider die Herleitung des Stadtrechts aus dem Hofrecht geltend; auch in Goslar wird die besondere Satzung des Stadtrechts dem Landrecht (*ius civile*) entgegengesetzt. Weiland a. a. O. S. 23. Als Quelle ein besonderes Kaufleuterecht mit dem Charakter der Personalität anzunehmen, wie Höniger a. a. O. will, trägt Ref. Bedenken.

2) Ein Zeichen für den Fortschritt auf diesem Wege sieht v. B. in der Führung eigenen Siegels; daß indes ein solches auf dem Lande nur Gerichte, nicht Gemeinden führten, ist wohl ein Irrtum, vgl. Straßburger Urkundenbuch I n. 513. Huber a. a. O. S. 50.

3) Da das Wort »Kaufleute« oft gleichbedeutend mit »Bürger« war, wie ja auch der Markt zugleich als Rechtsstätte benutzt ward (Gengler Stadtrechtsalterth. S. 121 ff. Straßburger Urkundenbuch I, 468), so muß man in der Annahme besonderer Kaufleutegilden recht vorsichtig sein. Nachgetragen sei, daß Verf. auch die Herleitung der Kölner Richerzeche aus einer Gilde bekämpft (Deutsche Zeitschr. f. Gesch.-Wiss. I, 443—48), u. E. mit Recht.

4) Straßburger Studien herausgegeben von Martin u. Wiegand II, 53 ff. Daß die bischöfliche Ministerialität in Straßburg verhältnismäßig wenig Grundbesitz hatte, bemerkt Schulte (Straßburger Urkundenbuch III, Einl. S. XII), und daß die einflußreichen »Mürzer-Hausgenossen« keine Ministerialen waren, hat Hegel (Chron. der deutschen Städte XIV, CCLX ff.) gezeigt.

Durch Weite des Blicks, Schärfe der Auffassung und Klarheit der Darstellung ist unsre Schrift ausgezeichnet, und soweit Ref. nachzuprüfen vermochte, der freilich nur ein Stückchen jenes ausgedehnten Gebietes genauer kennt, erwiesen die Ergebnisse sich im wesentlichen als stichhaltig und werden hoffentlich reichliche Verwertung finden, besonders auch bei der Specialforschung zur Geschichte einzelner Städte. Leider hat aber Verf. selbst den Erfolg seiner Darlegungen beeinträchtigt durch den verletzenden Ton, in dem er gegen manche, auch gegen hochverdiente Gelehrte polemisiert: im Sinne vieler glauben wir zu sprechen, wenn wir zum Schlusse dem Wunsche Ausdruck geben, daß hinfort die Erörterung über unser vielbehandeltes Thema wieder in rein sachlicher Weise geführt werde.

Danzig.

M. Baltzer.

Monumenta Germaniae Paedagogica. Schulordnungen, Schulbücher und pädagogische Miscellaneen aus den Landen deutscher Zunge herausgegeben von Karl Kehrbach. Berlin, Hofmann u. Co., 1887—88. Band II: G. M. Pachtler S. J., *Ratio studiorum et institutiones scholasticae Societatis Jesu per Germaniam olim vigentes collectae concinnatae dilucidatae.* Tom. 1. LIII, 460 S. 15 Mk. Bd. V: derselbe. Tom. 2. VII, 524 S. 15 Mk. Bd. III: Dr. Siegmund Günther, *Geschichte des mathematischen Unterrichts im deutschen Mittelalter bis zum Jahre 1525.* VI, 409 S. nebst Vorwort. 12 Mk. Bd. IV: Joseph Müller, *Die Deutschen Katechismen der Böhmisches Brüder.* Kritische Textausgabe mit kirchen- und dogmengeschichtlichen Untersuchungen und einer Abhandlung über das Schulwesen der böhmischen Brüder. XIV, 467 S. 12 Mk. Bd. VI: Dr. Friedrich Teutsch, *Die siebenbürgisch-sächsischen Schulordnungen mit Einleitung, Anmerkungen und Register.* 1. Bd. 1543—1778. CXXXVIII, 416 S. 12 Mk.

Band 2 und 5 der Kehrbachschen *Monumenta*, deren ersten Band wir an dieser Stelle (1887 S. 494 f.) angezeigt haben, kennzeichnen die Art und Richtung dieses großartigen Unternehmens. Nur ein Mitglied der Gesellschaft Jesu konnte diese umfängliche Urkundensammlung zustande bringen, und nur in dem weiten Rahmen dieser *Monumenta* konnte eine solche Platz finden; denn mit diesen zwei Bänden ist die Arbeit des Paters G. M. Pachtler noch lange nicht beendet. Lückenlose Vollständigkeit hat er gar nicht angestrebt (Vorr. zum 1. Teil S. X); aber er bietet doch Vieles, was durchaus entbehrlich war. Daß die Gesellschaft Jesu von ihrer Gründung an dem Bildungswesen eine ganz hervorragende und unermüdliche Sorge zugewendet hat, daß sie in der Uebernahme von Lehranstalten, wie in der Organisation eigener Schulen mit außerordentlichem Geschick vorgegangen und, ohne die Kräfte der Gesellschaft allzu sehr anzuspannen, überallher die Mittel für ihre Zwecke zu gewinnen gewußt

hat, das zu zeigen, war nicht ein ganzer Band von 460 S. erforderlich. Um so wertvoller ist der 2. Teil, der die ganze Ratio studiorum mitteilt von den ersten vorbereitenden Schritten in den siebziger Jahren des sechszehnten Jahrhunderts an bis zu der letzten Fassung derselben aus dem Jahr 1832. Einsicht in die Entstehung dieses großartigen Schulplanes gibt erst diese Pachtlersche Arbeit, die auch den Entwurf von 1586 nach einem Trierer Exemplar abdruckt. Den Theologen bietet dieser Teil nun auch reiches Material zur Prüfung des Verhaltens der Jesuiten gegenüber der Thomistischen Lehre. In der neulich erschienenen »Geschichte der Moralstreitigkeiten in der römisch-katholischen Kirche seit dem 16. Jahrhundert u. s. w.« von Döllinger und Reusch (Nördlingen, 1889) wird behauptet, die Jesuiten hätten »die Ausbildung eines von dem Lehrsystem der Thomisten oder Dominikaner unabhängigen Lehrsystems im Jesuitenorden anzubahnen« gesucht. Dem gegenüber behauptet Pachtler (2. Teil S. 18 Anm.), daß »kein Orden zur Verbreitung der Lehre des großen Aquinaten mehr beigetragen habe als die G. J.« Unser Buch zeigt, daß zwischen diesen beiden Behauptungen ein unmittelbarer Widerspruch nicht besteht. Wenn an mehreren Stellen der Ratio studiorum eingeschärft wird, man möge das theologische Lehramt nicht in die Hände von solchen legen, welche gegen Thomas von Aquin nicht gut gestimmt seien, so darf man daraus wohl schließen, daß eine solche Stimmung nicht überall im Jesuitenorden angetroffen wurde. Ein anderes Mal heißt es, die Theologen des Ordens sollten nicht thomistischer sein als die Thomisten selbst. Im Allgemeinen verlangt aber die *prudens caritas* der Jesuiten, *ut nostri se illis accommodent, cum quibus versantur* (2. T. S. 202). Der Herausgeber betont die Kürze dieses Ausdrucks, der keine Veranlassung dazu hätte geben sollen, daß »blinder Eifer« so viel Staub aufwirbelte. Aber gerade, daß man das so kurz und nackt sagen konnte und daß man an so vielen andern Stellen nach dieser Maxime verfuhr, zeigt doch, daß die Jesuiten durchaus der Auktorität der Thomisten sich nicht unterwerfen wollten, sondern daß sie sie eben benutzten, so weit es ihren Zwecken dienen konnte. Auch die rabbinistische Gelehrsamkeit darf ja beigezogen werden, wenn sie der katholischen Lehre nicht widerstreitet, und so braucht man auch den Aristoteles und so den Averroes, aber *sine laude*. Dem entspricht auch die Entstehung des pädagogischen Teiles der ratio studiorum. Es läßt sich jetzt aus Pachtlers Buche mit Sicherheit sehen, wie man bei der Feststellung der jesuitischen Schulvorschriften alles heranzog, was Europa auf dem Gebiete des Schulwesens damals Bedeutendes geleistet hat. Nirgends tritt ein leitender Einfluß eines einzelnen Mannes so hervor, daß man ihm

eine tiefere pädagogische Einsicht zuschreiben dürfte. Diesem Verfahren tritt nur die ganz merkwürdige Beharrlichkeit der Jesuiten entgegen, die an dem einmal gelegten Grunde nichts Wesentliches mehr geändert haben und darin eben mehr Stärke bewiesen haben als der unstäte, schnell lebende Humanismus, dessen pädagogische Anschauungen jene teilen. Pachtler druckt neben der R. St. von 1599 die Fassung derselben vor 1832 ab. Es ist erstaunlich, wie wenig das 19. Jahrhundert nach allen den Umstürzungen, welche die Pädagogik seit dem 16. Jahrhundert erlebt, bei den Jesuiten zu ändern fand; und die R. St. von 1832 ist zwar erst eine Verordnung des Ordensgenerals, noch kein Gesetz, aber sie hat auch schon die Probe eines halben Jahrhunderts bestanden! Der Ordensgeneral bedauert *tam multa innovata, quorum tam amari extiterunt Ecclesiae reique publicae fructus*; er bedauert auch, daß die Gymnasien *ex omnibus aliquid, in toto nihil* lehren, daß die neuen Methoden nicht mehr zu ernster Arbeit anhalten: nun fügt man in die alte R. St. an passenden Stellen einige Winke über muttersprachlichen Unterricht ein und erweitert den Lehrplan der Realien, läßt aber alle wesentlichen Bestimmungen der früheren Fassung in Kraft. Wer die Schulen der Jesuiten heute ordentlich prüfen könnte, würde finden, daß der »Erfolg« ihnen Recht gibt. Geblieben ist das ganze Prüfungswesen der Jesuiten, das ihnen immer die besten Köpfe für ihre Zwecke liefern wird, die unablässige Anfachung des Ehrgeizes durch *concertationes* und *praemia* und vieles andere, was seit Jahrhunderten auch die nichtjesuitischen Schulen angesteckt hat. Wir erhalten endlich am Schlusse des 2. Teiles Nachricht von einigen Beurteilungen der R. St. durch die Oberdeutsche Provinz. Bemerkenswert ist daraus die Ablehnung des bekannten Zuchtmeisters (*corrector*), welcher dem Orden selbst nicht angehören soll: in Deutschland seien diese Bestimmungen längst (v. J. 1602) nicht mehr beobachtet worden. Der Ordensgeneral verfügte darauf: *Manebit eadem dispensatio*. — Die Arbeit Pachtlers verdient das Lob großer Treue und Zuverlässigkeit; sie wird künftighin die einzige Quelle für die Kenntnis des Schulwesens und der Pädagogik der Jesuiten sein. Der eigentlichen R. St. ist eine ziemlich freie deutsche Uebersetzung beigegeben.

Professor Günthers »Geschichte des mathematischen Unterrichts im deutschen Mittelalter bis zum Jahre 1525«, welche den 3. Band der Monumenta füllt, ist ein Muster sorgfältiger und zuverlässiger Geschichtschreibung auf einem sehr schwierigen Gebiet. Wir besitzen für die Geschichte der mathematischen Wissenschaften vortreffliche Arbeiten; aber der Verf. unseres Buches stellt seine Disciplin in den Zusammenhang der gesamten Bildungsgeschichte, und wenn man schließlich auch gestehn muß, daß die Mathematik eine Schulwissen-

schaft erst mit den Jahren zu werden beginnt, welche die letzte Grenze der Güntherschen Darstellung bilden, so war es eben notwendig, die Schwierigkeiten äußerer und innerer Art aufzuzeigen, welche gerade diejenigen Fächer vom erziehenden Unterrichte ausgeschlossen, denen die Didaktik unserer Tage einen so hohen Wert abzugewinnen mußte. Uebrigens hat die staunenswerte Litteraturkenntnis des Verf.s auch in etliche dunkle Punkte der Geschichte der Mathematik erwünschtes Licht gebracht. Ueber das Fingerrechnen, dem er nur den Wert einer Gedächtnishilfe lassen will, werden wir jetzt besser als früher belehrt; die Scholastiker, die man so gerne als die besonderen Verbreiter mittelalterlicher Finsternis hinstellt, zeigen sich in Günthers Darstellung von einer viel günstigeren Seite; daß das »Rechnen auf der Linie«, das Erbe des alten Abacismus, nicht erst seit 1500 in Uebung kommt, ist eine wichtige Bemerkung. Der Verf. konnte selbstverständlich sich nicht ganz auf deutschen Boden beschränken; sein Buch wäre weniger wertvoll, wenn er das gethan hätte, zumal er überall ein durchaus objektives Urteil übt. Das Buch schließt aber mit den guten deutschen Namen A. Riese und Albrecht Dürer. Schätzbare Beigaben desselben sind die photographische Nachbildung dreier Seiten eines Algorismus des 15. Jahrh. und ein sehr ausführliches alphabetisches Register. In dem seither erschienenen Buch von Unger über »die Methodik der praktischen Arithmetik u. s. w. vom Ausgang des Mittelalters bis auf die Gegenwart« (Leipzig, 1888) finden sich einige Nachträge zu Günthers Buch. —

Die Deutschen Katechismen der Böhmisches Brüder, von welcher Jos. Müller, Diaconus und Historiograph der Brüderunität in Herrnhut, im 4. Bande handelt, bringt dem Pädagogen wenig, um so mehr dem Theologen, der über die Geschichte der alten Brüdergemeinde in Böhmen durch Müllers sorgfältige Arbeit manches von den bisherigen Ansichten Abweichende erfahren wird. Bei den bekannten Schicksalen, welche die alte Brüdergemeinde erfahren mußte, ist es erklärlich, daß wir nicht einmal über den Einfluß des Humanismus, welcher die schlichte Frömmigkeit der Brüder der Wissenschaft zugänglicher gemacht hat, Genaueres erfahren. Mit Comenius schließt das Buch. Mit aner kennenswerter Objektivität betont der Verf., daß der große Pädagog seine reformatorischen Ideen nicht aus den Erfahrungen der Bruderschulen geschöpft habe (S. 341). —

Im eigentümlichen Gegensatze zu dem Stilleben der Schule der mährischen Brüder stehn die Schulen der sächsischen Nation in Siebenbürgen, über welche Professor Dr. E. Teutsch im 6. Bande der Monumenta berichtet. Genauere Nachrichten über das höhere und niedere Schulwesen der siebenbürger Sachsen erhalten wir erst aus der Humanistenzeit. Daß die religiösen, staatlichen und Bildungsinteressen

in Siebenbürgen vollständig zusammenfielen, gibt den Schuleinrichtungen dieses Landes ein so scharfes Gepräge und so sicheren Bestand, daß fast nirgends die Grundsätze der Humanisten, die diesen Verhältnissen ganz und gar entsprachen, zu fruchtbarer und dauernder Entwicklung gelangt sind, als in diesen von den Mittelpunkten der humanistischen Bewegung so weit abgelegenen Gegenden. Bemerkenswert ist die der römischen *respublica* nachgebildete Gestaltung des inneren Schullebens, die sich schon in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts zeigt und im 18. noch nicht erloschen ist, so daß man eher glauben möchte, Trozendorf habe seine dem entsprechenden Einrichtungen den siebenbürger Sachsen entlehnt als umgekehrt. Neben den Lateinschulen war auch die Volksschule früh und glücklich entwickelt. Nur eine Universität fehlte dem Lande, das seine talentvollen Jünglinge daher nach Deutschland zu schicken pflegte, sodaß der regste geistige Verkehr mit dem alten Mutterlande gepflegt wurde, bis die Unduldsamkeit späterer Zeiten das zu verhindern suchte, was die Türkenherrschaft ungestört geschehen ließ. Den Versuchen, eine siebenbürgische Universität zu gründen, widersetzten sich im vorigen Jahrhundert die Katholiken. In der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts dringt der pädagogische Einfluß des Comenius durch; im Anfang des vorigen finden Frankes Grundsätze vielfache Beachtung, während man gegen das Eindringen des Pietismus sich eifrig wehrte. Das Methodische überwuchert in diesen Zeiten die sachlichen Rücksichten; aus den ängstlich kleinlichen Lehrplänen spricht wenig pädagogischer Geist. Die Befreiung von der Türkenherrschaft belebte auch den Bildungseifer in Siebenbürgen; aber die österreichische Verwaltung war zunächst kein Segen für die Schulen dieses Landes. Man ordnete und regelte viel und häufig; aber die Freiheit der Schule war manchmal gefährdet, und in den letzten Jahren, von welchen dieser bis 1778 führende erste Band noch berichtet, fehlte auch zu besserer Gestaltung der Schulen das Geld. — Wir müssen dem Verfasser dieser Geschichte des siebenbürger Schulwesens für seine Arbeit sehr dankbar sein. Vielleicht fügt er seinem zweiten Band auch noch einige Indices bei, welche das Buch erst recht brauchbar machen werden, wenigstens einen über die zahlreichen Namen. Den Urkunden sind Anmerkungen unter dem Texte und in einem Anhang beigegeben. Da und dort ist aber die Lesung des Textes noch nicht gesichert (z. B. S. CIV, wo es sich um Druckfehler handeln möchte).

Karlsruhe.

Dr. E. von Sallwürk.

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel*, Direktor der Gött. gel. Anz.
 Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.

Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung.

Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner).

Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 16.

1. August 1889.

Preis des Jahrganges: *M* 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: *M* 27.

Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50 *g*.

Inhalt: Soltau, Die römischen Amtsjahre auf ihren natürlichen Zeitwert reducirt. Von Matzat. — Schmidt, Die Klagänderung. Von Leonhard.

== Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten. ==

Soltau, Wilhelm, Dr. phil., Oberlehrer am Gymnasium zu Zabern i. E., Die römischen Amtsjahre auf ihren natürlichen Zeitwert reducirt. Freiburg i. Br. 1888, J. C. B. Mohr (Paul Siebeck). VI und 64 S. 8^o. Preis: 2 M.

Einen der Punkte, auf welche es bei dieser Reduktion ankommt, hat Soltau jetzt richtig erfaßt: die polybianische Gleichung V 364 = 387/386 v. Chr. Er reproducirt S. 31—44 meine Ausführungen über dieselbe und verteidigt sie gegen Holzapfel und Seeck.

Alles Uebrige aber ist nicht zu brauchen. An einer richtigen Reduktion auf »natürlichen Zeitwert«, besser auf julianische Zeit, hat ihn schon sein Aberglaube verhindert, daß die altrömischen Data mit den gleichnamigen julianischen ungefähr gleichwertig seien; jedoch übergehe ich diesen Punkt, da er sich hierüber aus meiner inzwischen erschienenen »Römischen Zeitrechnung für die Jahre 219—1 v. Chr.« belehren kann, und beschränke mich auf die sonst noch in Frage kommenden Hauptpunkte.

Soltau glaubt beweisen zu können, »daß die Interregna nicht im Stande gewesen sind, den Antrittstermin vorzuschieben«, und zwar aus den Jahren V 305—353 und 532—600.

Zu ersteren sagt er: »Den Umstand, daß trotz des längeren Interregnums V 333/334 und des kürzeren Interregnums V 340/341 der Antrittstag V 310 wie V 352 auf Idus Dec. fiel, sucht Matzat I, 155 durch die Ausrede zu entkräften, es stehe durchaus nichts der An-

nahme im Wege, daß die Interregna V 333/334 und 340/341 zusammen gerade 1 Jahr gedauert und dadurch V 341 denselben Antrittstag herbeigeführt haben, welcher bis V 333 bestand. Es soll also geboten sein, auf Grund von willkürlichen Ausmalungen des Livius, welcher zu V 334 erzählt, die Umtriebe der Volkstribunen hätten während des *maior pars anni* die Wahl des Oberbeamten verhindert, ein Jahr in die römische Zeitrechnung hineinzudichten. Wie schlimm muß es um ein System bestellt sein, welches zu solchen Auskunftsmitteln seine Zuflucht nehmen muß!« — Soltau hat übersehen, daß die von ihm angeführte Stelle meiner Röm. Chron. die Anmerkung hat: »Thatsächlich jedoch stellt sich die Sache wahrscheinlich etwas anders; vgl. unten IV, 2«. Und da heißt es (S. 209): »Hiernach haben von Anfang (Id. Dec.) V 310 bis Anfang (Id. Dec.) V 341 folgende Begebenheiten Verschiebungen des römischen Amtsjahres herbeigeführt: 1) die kurze Regierung der ersten Consultribunen V 310: 73 Tage = $2\frac{1}{2}$ Monate; 2) das darauf folgende Interregnum: *dies complures*; 3) das Interregnum V 333/334 = V 328/329: *pars maior anni* = mindestens $6\frac{1}{2}$ Monate; 4) das Interregnum V 340/341«. Und dann ist auch der scheinbare Zufall, daß der Antrittstermin durch diese 4 Verschiebungen V 341 gerade wieder auf Id. Dec. kam, aus dem tribunicischen Antrittsdatum IV. Id. Dec. erklärt.

Zu den Jahren V 532—600 bemerkt Soltau: »Hier wird gegen etwaige Folgerungen aus der Thatsache, daß trotz der Interregna der Antrittstermin stets Id. Mart blieb, geltend gemacht (Mommsen), daß dieser Tag . . . gesetzlich fixirter Antrittstag gewesen sei. Diese Annahme steht jedoch in schroffem Widerspruch zur Tradition. Nach Livius epist. 47 (bez. Cassiodor) ist der Antrittstermin auf Kal. Jan. zurückgeschoben worden, *quod Hispani rebellabant*. Die Ueberlieferung schweigt also nicht nur gänzlich darüber, daß damals eine gesetzliche Regelung des Antrittstermins stattgefunden habe, sondern sie hebt ausdrücklich hervor, daß ein zufälliger Anlaß jene Veränderung hervorgerufen habe«. — Weiter nichts; das ist der schroffe Widerspruch. — »Auch sollte es doch feststehen, daß eine Gesetzesbestimmung nur wieder durch Gesetze beseitigt werden konnte«. — Letzteres wird Mommsen wohl nicht unbekannt gewesen sein; aber wo steht geschrieben, daß ein solches V 600 nicht ergangen sei? Und wenn der Umstand, daß die vorzeitige Abdankung der Konsuln von V 592 den damaligen *dies sollemnis ineundorum magistratum* nicht änderte, für eine gesetzliche Fixierung ohne Beweiskraft ist, wie Soltau meint, warum haben solche vorzeitige Abdankungen den *dies sollemnis* früher geändert?

Daß die sog. große Anarchie, die doch weiter nichts als ein oder

mehrere lange Interregna darstellt, als ein für sich besonderer Zeitabschnitt in die Fasten eingetragen worden ist, gesteht Soltau zu. Doch, meint er, »wird man bei der oben geschilderten Sachlage, daß die Interregna rechtlich am Amtsjahr in Abzug gebracht werden konnten und während 300 Jahren sowohl zu Anfang wie zu Ende der Republik in Abzug gebracht worden sind, fordern können, daß ein Gegenbeweis erbracht werde dafür, daß es irgendwo einmal anders gewesen sei«.

Hier ist der verlangte Gegenbeweis. V 261 traten die Konsuln Cal. Sept. an; nach V 271 folgen 2 interreges; V 274 fällt ein Konsul, der andere dankt 2 Monate vor Ende des Amtsjahres ab, darauf 2 interreges; dann erscheint V 278 und 291 Cal. Sext. als Antrittstermin (die Belegstellen s. in m. Röm. Chron. II, S. 12—28). Aus diesen Angaben hat bereits Mommsen den Schluß gezogen, daß für 261—271 Cal. Sept., für V 272—274 Id. Sept., für V 275—291 Cal. Sext. als Antrittstermine zu betrachten seien. Soltau, in dessen System sie nicht passen, meint, sie »zeigen nur, wie spätere Annalisten die Verbindung zwischen dem Amtsantritt der ersten Consuln . . . und dem der Decemvirn . . . hergestellt haben«. Sie zeigen doch etwas mehr, nämlich das, daß nach der Ansicht der »späteren Annalisten« durch die Interregna der älteren Zeit die Antrittstermine verschoben worden sind; und diese ihre Ansicht ist um so bemerkenswerter, als die Interregna ihrer Zeit diese Wirkung nicht hatten. Mögen also jene Angaben immerhin erfunden sein (und meinerwegen auch die für V 305—353), so spricht doch die Art, wie sie erfunden sind, entschieden dafür, daß die Interregna vor 532 zeitmehrende Wirkung gehabt haben, auch solche von nur 2 interreges (was immer am meisten bestritten worden ist). Dazu kommt noch, daß überall, wo wir die Zahl der interreges kennen (2, 3, 5, 8, 11—12, 14), sie immer geeignet ist, mit 2—4 davor liegenden Vakanztagen (s. m. Röm. Chron. I, S. 157 f.) halbe oder ganze Monate zu füllen, d. h. den Antritt der neuen Consuln auf Id. oder Cal. zu bringen; Zahlen von interreges, welche dazu nicht geeignet sind, wie 4, 6, 7, kommen nicht vor.

Soltau jedoch will alle Verschiebungen des konsularischen Antrittstermins nicht durch Interregna, sondern durch Jahrverkürzungen erklären und bemerkt S. 24: »Alle jene erst ad hoc erfundenen Interregna bei Matzat RCh. I, 177 f. sind ein trauriges Zeichen wissenschaftlicher Leichtfertigkeit, und nicht eines Wortes der Widerlegung werth«. Wie viele das sind, sagt er nicht. — Bei mir kommen in der Zeit, um welche es sich handelt, V 364—474, 16 Interregna vor, darunter 3 hypothetische: V 399/400, 429/431, 444/446; die Annahme des

ersten stützt sich auf Liv. VII, 18: *multique per seditiones acti comitiales dies*, die beiden anderen entsprechen den angeblichen Diktatorjahren V 430 und 445, wobei zu beachten, daß an der Stelle der Diktatorjahre V 421 und 453 bei Livius Interregna erscheinen, und daß das Diktatorjahr V 445 ebenfalls einen realen Zeitwert repräsentieren muß, da während desselben G. Fabius, welcher V 444 und dann wieder V 446 Konsul war, als Prokonsul triumphierte. Soltau gebraucht für dieselbe Zeit 9 Jahrverkürzungen, von welchen nur eine, V 413, überliefert ist.

Als Anhaltspunkte für die Annahme derselben sollen die Triumphdata dienen. Ueber diese meint Soltau: »Mit Recht wird ... getadelt, daß Matzat zahlreiche Triumphhe willkürlich gestrichen habe, bloß weil die Tradition über manche Siege nicht genügend beglaubigt gewesen sei«, — genauer: mit Polybios, Diodor oder dem Kalender in Widerspruch steht, und weil Cicero und Livius berichten, daß es viele falsche Triumphhe gegeben habe (s. m. Röm. Chron. I, S. 169). — »Die Gelehrten, welche die *annales maximi* überarbeiteten und herausgaben, waren keine böswilligen Fälscher und waren nicht so thöricht, die Fälschungen der Familientraditionen durchweg für baare Münze zu nehmen. Ueber Ciceros Klage (Brutus 62) urteilt Holzapfel mit Recht RCh. 80 A. 2: Daß die in Leichenreden und den Inschriften von Ahnenbildern vorkommenden Fälschungen der geschichtlichen Wahrheit auch in die officielle Jahrtafel eindringen, sagt Cicero nicht«. — Aber Livius sagt so etwas: *Inde certe ... et publica monumenta rerum confusa*. Und was soll dies Pochen auf die *annales maximi* und die officielle Jahrtafel, als wenn wir die noch hätten? Wir haben in den capitolinischen Konsular- und Triumphalfasten nichts weiter als einen Auszug aus dem *liber annalis* des Atticus, der wiederum ein Auszug aus den notorisch bodenlos verlogenen jüngeren Annalisten ist; diese von mir Röm. Chron. I, S. 353 aufgestellte Ansicht ist jetzt von Cichorius (Leipziger Studien IX, 2, 1886) bewiesen. »Es war begreiflich, daß die heutigen Römer, als sie im J. 1872 den Anfang der Triumphallisten gefunden hatten, welche ihnen den Sieg weiland Königs Romulus über die Caeninenser verkündete, diesen vermeintlichen Grundstein ihres vaterländischen Ruhmes mit Lorbeer bekränzt auf dem Forum ausstellten« (Jordan, Capitol, Forum und Sacra Via, 1881, S. 42); daß aber deutsche Gelehrte es beklagen, wenn das Gebäude der römischen Chronologie »auf den Ruinen der Triumphaltafel« errichtet wird, und dergleichen Lügen anders behandeln als andere, bloß weil sie auf dauerhafterem Material geschrieben sind, ist doch weniger schön. Wie aber überhaupt Gläubige es lieben, dem Gegenstand ihrer Verehrung

dann und wann eine Nase zu drehen, so nehmen auch die Verehrer der Triumphaltafel, und unter ihnen Soltau, es sich nicht übel, gelegentlich Triumphe zu streichen (oder umzustellen); zwischen ihnen und mir ist nur der Unterschied, daß ich das nur auf Grund entgegenstehender besserer Ueberlieferung oder des Kalenders gethan habe, sie dagegen dann, wenn ein Triumph zu ihren Kombinationen über die Antrittsdata nicht paßt.

Neben den Triumphdaten glaubt Soltau eine Anzahl Data für Schlachten zu haben, in welchen Tempel gelobt wurden, indem er meint: »Bekanntlich wurden die Tempel an dem Tage dediciert, da sie gelobt waren«. Dies ist eine Annahme Holzapfels, von welcher ich Röm. Zeitrechn. S. 86 gezeigt habe, daß sie unbeweisbar ist; und die Schlacht bei Myonnesos 190 (ebenda S. 203 Anm. 10) liefert sogar einen Gegenbeweis. —

Die bis hierher erörterten Gedanken hat Soltau seinen Vorgängern entlehnt. Sein Eigentum dagegen ist der Satz, daß die 4 sog. Diktatorjahre volle Jahre gewesen seien (V 421 = 15. Okt. 332—14. Okt. 331, V 430 = 1. Juli 323—30. Juni 322, V 445 = 1. Dec. 309—30. Nov. 308, V 453 = 1. Dec. 301—30. Nov. 300); und für diesen liefert er einen »vierfachen Beweis«.

1. »Der 40jährige Friede V 403 zwischen Tarquinii und Rom geschlossen, wird V 443 gebrochen (Liv. VII, 22). Die 40 Amtsjahre Anfang V 403 bis Anfang V 443 müssen also im Wesentlichen gleich 40 Kalenderjahren gewesen sein«. — Diese Folgerung bekenne ich nicht zu verstehn; ich denke, daß ein auf 40 Jahre abgeschlossener Friede (vielmehr Waffenstillstand) auch vor Ablauf von 40 Jahren gebrochen werden kann. Uebrigens fällt bei Diodor die Unterwerfung von Tarquinii in V 400 und der Beginn des neuen Krieges mit den Etruskern in V 444.

»Der 30jährige Gallierfriede, welcher V 455 gebrochen wurde« [besser: bis V 455 dauerte], »kann frühestens V 425 geschlossen sein, wo Livius (VIII, 20) den letzten tumultus Gallicus berichtet«. — Leider aber ist dieser tumultus Gallicus, mit welchem der 30jährige Friede beginnt, bei Livius doppelt vorhanden. Soltau erwähnt zwar (Prolegomena zu einer röm. Chron., 1886, S. 31) »als Kuriosum, daß Matzat diesen tumultus Gallicus [V 425] streicht, dagegen durchaus gläubig ist, wenn unter V 422 es bei Livius VIII, 17 heißt: *fama Gallici belli pro tumultu valuit*«, läßt aber weislich weg, daß es weiter heißt: *ut dictatorem dici placeret*, was V 425 nicht geschieht, und daß auch V 425 nur von einer *tumultus Gallici fama* die Rede ist. Ferner kommt es darauf an, denjenigen von beiden tumultus, welchen man als unächt bezeichnen will, zu erklären; das

ist für den unter V 425 von mir geleistet, für den unter V 422 von Soltau nicht.

2. »Auch Diodor gibt XIX, 10 und XX, 101 Angaben, welche zeigen, daß seine gute annalistische Quelle die Dictatorenjahre V 430 und 445 mitgezählt habe«. — Diodor XX, 101 heißt es unter V 450, welches nach meiner Chronologie (und ebenso nach Soltau) mit Cal. Dec. des (mit Cal. Mart. beginnenden) römischen Kalenderjahres K 450 anfieng: *Ῥωμαῖοι μὲν καὶ Σαμνῖται . . . εἰρήνην συνέθεντο, πολεμῆσαντες ἔτη εἴκοσι δύο καὶ μῆνας ἕξ*, darauf folgt ein 50tägiger Krieg gegen die Aequer, und auf diesen ein Triumph VII. K. OCT. (K 451). Danach begann dieser Samnitenkrieg zwischen Cal. Jan. und Cal. Febr. K 428. XIX, 10 sagt Diodor zu Anfang des Jahres V 436: *Ῥωμαῖοι μὲν ἕνατον ἔτος ἤδη διεπολέμουν πρὸς Σαμνίτας*. Nach dem Obigen begann dieses *ἕνατον ἔτος* frühestens mit Cal. Jan. K 436 und endete spätestens mit Cal. Febr. K 437; nach meiner Chronologie aber begann V 436 bereits mit Id. Oct. K 437, so daß Diodors Angaben auch ohne Einrechnung der Diktatorjahre zu einander stimmen.

3. »Dasselbe zeigen für die beiden letzten Diktatorenjahre V 445 und 453 die Intervalle zwischen den Censuren V 442, 447, 450, 454. Natürlich lassen diese Ansätze der Censuren, welche von Matzat, Röm. Chronol. II, 160 in geradezu frivoler Weise als interpoliert und mit Fälschungen durchsetzt hingestellt worden sind, nur dann einen Schluß auf die Rechnung der Dictatorenjahre zu, wenn eben als Minimalintervall zwischen dem Antritt von zwei Censorenpaaren vier volle Kalenderjahre angesehen werden«. — Die hier getadelte Frivolität besteht darin, daß ich mir erlaubt habe, mich nicht auf Livius, sondern auf Diodor zu stützen, welcher die angebliche Censur von V 442 (es ist die berühmte des Appius Claudius) in V 444 setzt, womit auch dieser sogenannte Beweis für die Diktatorjahre zusammenfällt. Uebrigens scheut auch Soltau nicht vor der »Frivolität« zurück, bei Livius in der Censur von V 447 »ein spätes Mißverständnis«, »eine irrige annalistische Tradition« und »eine falsche Voraussetzung« zu finden und dieselbe in V 446 zu versetzen, ohne entgegenstehendes Zeugnis eines anderen Schriftstellers, bloß weil ihm das so besser paßt.

Endlich 4. »Der regelmäßige Wechsel patricischer und plebejischer Curulädilenpaare zeigt die Annuität der Dictatorenjahre«. Die Antrittstermine der curulischen Aedilen kennen wir nicht; wir wissen nur, daß sie im Sept. die ludi Romani auszurichten hatten. Wie sich dies für Soltau gestaltet, zeigt folgende Zusammenstellung:

Patr. V 388, nach Soltau = 15. März 364—14. März 363, also Sept. 364;
 Patr. 423, > 15. Okt. 330—14. Okt. 329, > > 329;

Pleb. V 444, nach Soltau = 1. Dec. 310—30. Nov. 309, also Sept. 309;
 oder 450, > 1. Dec. 304—30. Nov. 303, > > 303;
 Pleb. 458, > 1. Dec. 296—30. Nov. 295, > > 295;
 Patr. 459, > 1. Dec. 295—30. Nov. 294, > > 294;
 Pleb. 538, > 15. März 216—14. März 215, > > 216;
 wonach von einem regelmäßigen Wechsel nicht die Rede ist. Soltau sucht dieser unliebsamen Konsequenz durch die Annahme zu entgehen, daß die plebejischen Aedilen von V 450 (nach Diodor vielmehr V 444) März 304—März 303, die plebejischen Aedilen von V 458 März 296—März 295, die patricischen Aedilen von V 459 März 295—März 294 im Amte gewesen seien; aber das ist eben alles eher als ein Beweis.

Mit dem vierfachen Beweise für die Diktatorjahre ist es also nichts. Es wäre auch an einem einfachen genug, und ein solcher ist, für oder gegen, nur aus des Polybios Bericht über die Gallierzüge zu führen.

Bei der Behandlung dieser kommt es darauf an, ob und wie sie sich mit den livianischen tumultus Gallici von V 364, 393 oder 394, 404 oder 405, 422 oder 425, 455, decken. Nach Soltau sind diese Jahre folgendermaßen zu reducieren:

- V 364 = 1. Juli 387—14. März 386;
- V 393 = 15. März 359—14. März 358, V 394 = 15. März 358—14. März 357;
- V 404 = 1. Dec. 349—30. Nov. 348, V 405 = 1. Dec. 348—30. Nov. 347;
- V 422 = 15. Okt. 331—14. Okt. 330, V 425 = 1. Juli 328—30. Juni 327;
- V 455 = 1. Dec. 299—30. Nov. 298.

Nun behauptet Soltau (S. 53): »Cato war die Quelle des Polybius in jenem wichtigen Excurs über die Galliereinfälle . . . Cato rechnete nicht nach Amtsjahren, sondern nach natürlichen Jahren«. Danach würde sich die Chronologie der Galliereinfälle so gestalten:

- I. Einfall 387;
- im 30. Jahre darauf II. Einfall 358;
- im 12. Jahre nach diesem III. Einfall 347;
- darauf *τριακίδεκα έτη*, nach Soltau aber vielmehr **XIIX**
 Jahre Ruhe, dann Abschluß eines Friedens 329;
 nachdem dieser 30 Jahre gehalten ist, neuer Einfall 299;

so daß die beiden letzten Posten nicht stimmen.

Soltau freilich meint (Proleg. S. 77): »Die Summe der Abstände wird nach einer Durchschnittsrechnung auf $29\frac{1}{2} + 11\frac{1}{2} + 13$ [nach Soltau vielmehr 18] + 30 Jahre angesetzt werden müssen«. Dann käme zwar der vierte Posten in 328 und der fünfte in 298, der dritte aber in 346, und dann würde dieser nicht stimmen.

Damit ist Soltau durch seine eigenen Prämissen *ad absurdum*

geführt. Ich meinerseits habe schon Röm. Chron. I, S. 87—107 gezeigt, daß jener Bericht des Polybios sich durch die viel leichtere Aenderung des *τριακίδεκα* in *ἐκκιδεκα*, d. i. *II* in *II'* (welche nunmehr noch durch den Nachweis gestützt wird, daß auch Livius XXXI, 29, 16 bei Polybios *Γ* statt *F* gelesen hat; s. die 2. Ausgabe des Polybios von Hultsch Bd. I, S. LII und meine Röm. Zeitrechnung S. 178 Anm. 7) vollkommen befriedigend erklärt, dann aber nicht für, sondern gegen die Diktatorjahre beweist. —

Den Argumentationen Soltaus findet man stets Versicherungen beigelegt, welche Vertrauen erwecken sollen, wie: »Diese Schlußfolgerung ist in jeder Beziehung tadellos« und ähnliche. Er entdeckt in seinen Schriften fortwährend »Grundwahrheiten«, »kritische Grundsätze, welche allseitige Anerkennung finden müssen«, u. dgl. in so großer Zahl, daß sie in kurzen Besprechungen, welche nur etwa eine Spalte einnehmen sollen, nicht alle angeführt, geschweige denn beleuchtet werden können. Alsdann behauptet Soltau von solchen Besprechungen, man habe seine Aufstellungen nicht beanstanden können, man habe auch nicht einmal den Versuch gemacht sie zu widerlegen. Dieser Praxis gegenüber sei hier konstatiert, daß auch der hier in Anspruch genommene größere Raum bei weitem nicht ausreicht, um alle Grundwahrheiten der vorliegenden Schrift zu würdigen.

Weilburg an der Lahn.

H. Matzat.

Schmidt, Richard, Dr., Die Klagänderung. Leipzig, Verlag von Duncker u. Humblot, 1888. 244 S. 8°. Preis M. 5,50.

Eine überaus lohnende Aufgabe hat sich der Verf. gestellt. Das Verbot der Klagänderung ist für den Richter ebenso bedeutsam, wie für den Anwalt und den Gesetzgeber. Dieser ist in neuerer Zeit angerufen worden, bei der erwarteten Verbesserung des Proceßrechts den Mängeln der bisherigen Klagänderungslehre abzuhelpen und dies ist auch vom Verfasser (S. 171) in Erwägung gezogen worden. Für den Anwaltsberuf ist diese Lehre von unausgesetzter Bedeutung; denn sie gibt eine strenge Richtschnur der Abfassung des ersten und wichtigsten Schriftsatzes. Dem Richter endlich ist das Klagänderungsverbot ein Seitenstück des römischen Satzes: »*judicem formula concludit*«. Trotz der vielgerühmten Mündlichkeit unserer Verhandlungen muß er doch die vor Gericht gesprochenen Worte in den Rahmen eines Schriftsatzes einpassen, welchen keine Beredsamkeit des Anwalts zu zersprengen vermag. Desto fühlbarer ist es ihm, daß das

Gesetzbuch zwar die Klagänderung verbietet, aber über die Folgen einer Uebertretung des Verbots schweigt. Um so fragwürdiger erscheinen sie dem Rechtslehrer, zumal ihre Feststellung sich mit den eigentlichen Hauptfragen der Proceßrechtswissenschaft (Mündlichkeit, Eventualprincip, Rechtskraft, Klagegrund) in unlösbarer Weise verschlingt. Hier die Rechtsgeschichte zu Rate zu ziehn, muß um so lohnender sein, als es nur wenige Rechtssätze gibt, die in gleicher Deutlichkeit wie das Klagänderungsverbot innerhalb ihrer Wandlung die Entwicklungsgesetze abspiegeln, nach welchen die Proceßrechtsgeschichte in gleichem Schritte mit der allgemeinen Umgestaltung der Lebensverhältnisse Ziel und Richtung ihres unausgesetzten Fortganges gewinnt.

Nicht jeder wagt es, Einzelfragen des Proceßrechts im Rahmen des Ganzen zu behandeln; noch kleiner ist die Zahl derjenigen, welche dieses Ganze als einen durch Jahrhunderte fließenden Ereignisstrom und nicht bloß nach dem Querdurchschnitte des gegenwärtigen Rechtes anzuschauen unternehmen. Um so rühmlicher ist für des Verf. Erstlingswerk ein so schwieriges Beginnen, das er nicht in Sturm und Drang, sondern in folgerichtiger Mühewaltung durchführt. Allein gerade die Größe der wohlgelungenen Kraftprobe zwingt zu zurückhaltender Prüfung der gewonnenen Endergebnisse.

Ohne ein gewisses wohlwollendes Entgegenkommen läßt sich freilich die volle Würdigung der vorliegenden Schrift nicht erreichen; denn trotz der sorgfältigsten Feilung, welche Stil und Anordnung des Werkes in die Augen springen lassen, ist es keine leichte Mühe seine Früchte einzuheimsen. Dieser Mangel erklärt sich nicht bloß aus den gerühmten Vorzügen der Schrift. Schon die Antwort auf die erste Vorfrage jeder Kritik, diejenige nach dem Ziele des Buches, ist unter Dornenhecken versteckt, durch welche nur eine Kenntniss ihres Gesamthalts den Weg zu bahnen vermag. Man lese nur die geheimnisvolle Einleitung. Nicht leichter als das Ziel sind die Arbeitsmittel festzustellen, d. i. die angewandte Methode des Forschens und der Beweisführung, namentlich das vorausgesetzte Verhältnis zwischen Quellenforschung und Verarbeitung. Ehe wir wissen, wovon noch die Rede sein soll, stürzt sich der Verf. mit uns kopfüber in die Tiefen der Vergangenheit und führt uns wieder aufwärts nach einem wohlgedachten Plane, den er uns aber verschweigt. Auf selbstgewählten Pfaden sammelt er in Gebieten, in welchen sich Dogmengeschichte und Rechtslehre zu einem untrennbaren Knäuel verschlingen, aus Lesefrüchten einer zum Teile heutzutage nur noch wenig benutzten mittelalterlichen Litteratur die Bausteine seiner Lehre. Was er hier gewonnen hat, dies ist in die zweite dogmati-

sche Hälfte als deren Leitmotiv so vollständig hineingewoben, daß ein schrittweises und stückweises Eindringen in die also durcheinander geschlungenen Teile des Ganzen beinahe unmöglich geworden ist.

Ein großer Kraftaufwand liegt vor uns, aber ein großer Kraftaufwand wird auch von uns selbst verlangt. Wir hören von den Wandlungen des Klagänderungsverbotcs und seinem Zusammenhange mit andern Vorschriften, noch ehe wir erfahren, was wir uns unter diesem Gebote im Sinne des Verfassers zu denken haben und warum es nur in dem dargestellten Zusammenhange verstanden werden kann.

Was so von dem Bande gilt, welches diese Vorschrift an andere neben ihr geltende Rechtssätze anknüpft, das gilt auch von der Beziehung ihrer heutigen Gestalt zu ihrer Beschaffenheit in früheren Zeiten. »Post hoc« ist bekanntlich noch nicht »propter hoc«. Nicht jeder Gedanke, der aus verjährten Schweinslederbänden heraufbeschworen wird, darf beanspruchen den Willen des späteren Gesetzgebers darzustellen oder auch nur zu erklären. Ehe wir nicht dessen sicher sind, daß unsere Gesetzgebung von den Gedankenströmen eines gewissen früheren Zeitabschnitts erfüllt war, setzen wir ihnen vorläufig einen Damm des Zweifels entgegen, der sie von der Gerichtsstelle ausschließt. Dieser Damm hätte vor allem durchstochen werden müssen.

Wir vermissen daher eine grundlegende Ausführung, welche auf dem Boden der heutigen Sachlage zunächst Plan und Ziel der geschichtlichen Wanderung feststellt; denn nur derjenige vermag in den dunkeln Schacht der Vergangenheit als Entdecker hinabzusteigen, der sich im Tageslichte der Gegenwart eine Leuchte angezündet hat, welche ihm die immer wiederkehrenden Zusammenhänge der Hauptströmungen des Weltverlaufs auch in vergangenen Zeiten zu erhellen vermag.

Wir glauben daher dem Verf. nicht besser dienen zu können, als indem wir dem Eindringen in seinen geschichtlichen Weg eine kurze Einleitung vorausschicken, welche dasjenige enthält, was wir selbst als Vorbereitung bei der Lektüre seines Buches vermißt haben, nämlich eine kurze Angabe der gewählten Ziele und Arbeitsmittel.

Das Buch geht allem Anscheine nach von dem guten Gedanken aus, daß Klageänderung und Klagezurücknahme zwei Vorgänge sind, welche eine gewisse Aehnlichkeit mit einander haben. Diese zeigt sich namentlich an denjenigen Klagänderungen, bei welchen zugleich der Klaginhalt widerrufen und ein neuer an seine Stelle gesetzt wird, man könnte sie allenfalls die »inhaltsvertauschenden Klagänderungen« nennen. Bei diesen wird mit dem Klageinhalte der bisherige Anspruch aus dem Prozesse herausgezogen und ein anderer hinein-

geschoben. Nach der Meinung des Verf.s haben wir für diesen einen Fall zwei Gesetzbestimmungen. Die eine ist das Verbot der Klageänderung, die andere dasjenige der Klagerücknahme. Es liegt also nach seiner Ansicht in der Klageinhalts-Vertauschung die Verletzung zweier Gesetzesverbote, gewissermaßen eine proceßrechtliche ideale Konkurrenz. Ja, der Verf. geht noch weiter. Der genannte Fall der Klageänderung, welcher eine versteckte Klagerücknahme in sich birgt, ist ihm die einzig verbotene Art der Klageänderung. Die besondern Vorschriften unseres Gesetzbuches, welche neben der Rücknahme der Klage auch deren Umgestaltung betreffen, erscheinen von diesem Standpunkte aus als überflüssig, weil von ihm aus die beiden genannten Proceßhandlungen (verbotene Klageänderung und untersagte Klagerücknahme) sich vollständig decken (vgl. S. 170. 171.)

In dieser Unterscheidung zweier Arten von Klageänderung, derjenigen welche den Klageinhalt mit einem andern vertauscht und der andern, welche ihn berichtigt, liegt ein wahrer Kern. Daß das Wort Klageänderung mehrdeutig sein muß, folgt schon aus der Beschaffenheit seiner Bestandteile. Mit »Klage« bezeichnet man bekanntlich: »Klageschriftsatz« und »Klagerecht«, welches letztere nach Windscheids Vorschlage im Entwurfe des Deutschen Civilgesetzbuches schlechtweg »Anspruch« heißt (richtiger wäre im Sinne der römischen Quellen gewesen: »Anspruch aus einem bestimmten Rechtssatz«). Wie man daher unter Klageverjährung die Verjährung des Klagerechts versteht, so kann man auch bei dem Worte »Klageänderung« an diejenige Abänderung denken, welche eine Vertauschung des Klagerechts in sich schließt, d. h. einen neuen Anspruch an die Stelle des alten setzt. Wie man aber andererseits vielfach, z. B. bei der »Klagezustellung« nicht an das Klagerecht, sondern an den Klageschriftsatz denkt, so kann man schließlich auch eine »Klageänderung« in jedem Widerruf einer Behauptung der Klageschrift finden. Auch die zweite Hälfte des Ausdruckes Klageänderung trägt zu seiner Mehrdeutigkeit bei. Seine Wohnung »verändert« man sowohl, wenn man auszieht, als auch wenn man die bisher benutzten Räume neu tapezieren läßt. Ebenso verändert man seine Klage nicht bloß, wenn man sie mit einer andern vertauscht, sondern auch, wenn man sie beibehält, aber irgendwie ausbessert oder umgestaltet (vgl. hierzu auch Pillius in des Verf.s Schrift S. 36). Neben der anspruchsvertauschenden Klageänderung gibt es also auch noch eine anspruchsbetragende oder anspruchserhaltende.

Da der Verfasser also die Anspruchsänderung aus dem weiteren Begriffe der Klageschriftsänderung herausheben will, so strebt er mit Recht nach einer Feststellung dessen, was er unter »Anspruch« oder

›Streitgegenstand‹ versteht. In seinem Sinne ist Streitgegenstand dasjenige, worüber der Kläger rechtskräftig entschieden haben will (S. 172). Er setzt also voraus, daß der Wunsch und Wille des Klägers sich auf den vollen Umfang der Rechtskraft richtet, welche die Vorschrift des Rechts dem von ihm erstrebten Urteil in Aussicht stellt, ja sogar über diesen Umfang Auskunft zu geben vermag. Setzen wir einen weitsichtigen und wohlmeinenden Kläger voraus, so mag dies ja allenfalls richtig sein. Aus dieser Begriffsbestimmung des ›Streitgegenstandes‹ wird nunmehr der Umfang des Klagänderungsverbots näher festgestellt. Wo der Streitgegenstand geändert wird, da soll die Klageänderung verboten sein, weil sie gleichzeitig den erhobenen Anspruch umwandelt. Wo jedoch nur eine solche Klageschrifts-Behauptung geändert wird, welche den Streitgegenstand unberührt läßt, da ist auch die Klageänderung nach des Verf.s Meinung gestattet. Will man also wissen, ob diese oder jene Aenderung erlaubt ist, so muß man nach des Verf.s Ansicht etwa folgendermaßen fragen: ›Würde die Abweisung des Anspruchs in seiner ursprünglichen Gestalt eine Rechtskrafteinrede erzeugen, welche auch den neugestalteten Anspruch treffen müßte?‹ — Lautet die Antwort: ›ja‹, so soll die Klagänderung erlaubt, lautet sie nein, so soll sie verboten sein, weil eine Anspruchsvertauschung vorliegt.

Daß auch schon in älteren Zeiten ein ähnlicher Unterschied zwischen *mutatio libelli* und *mutatio actionis* [vgl. die Stellen bei Bollinger, Zur Revision der Lehre von der Klagänderung, Zürich 1886. Zürcher u. Furrer, Inaugural-Dissertation, S. 44 ff., insbesondere die *glossa* zu § 35. J. de act. 4, 6] vorgeschwebt hat, aber nicht streng beachtet worden ist, kann hier nicht näher ausgeführt werden. Das Verdienst des Verfassers, den wichtigen Unterschied scharf betont zu haben, würde dieser Umstand eben so wenig schmälern wie der Ausdruck eines ähnlichen Gedankens durch das Reichsgericht (Eutsch. Bd. 14 S. 347). Ob er ihn jedoch nicht allzu scharf betont, ist mindestens fraglich und bedarf näherer Erörterung.

Unhaltbar ist m. E. zunächst die Behauptung, daß die Anspruchsvertauschung unter den Begriff der Klagezurücknahme fällt. Der deutsche Sprachgebrauch ist zwar keine feste Größe, immerhin dürfen wir aber ihn auch nicht für völlig wertlos halten. Wenn wir einem deutschen Gesetzbuche, welches zu unserer Zeit entstanden ist, eine Deutung geben wollen, so werden wir wohl vor allem fragen müssen, was man unter den von ihm gebrauchten Worten gemeinhin zu verstehn pflegt. Bei dem Verf. finden wir aber keine grundsätzliche Erörterungen der Frage, was wir uns bei der verbotenen Klagezurücknahme unter ›Klage‹ und was wir uns unter ›Zurücknahme‹ zu denken haben. Wir ersehen freilich aus seinen Aus-

führungen, daß er unter »Klage« hier den angestellten Anspruch versteht, oder richtiger: diejenigen Behauptungen der Klageschrift, durch welche der Klageanspruch sich von allen andern Ansprüchen unterscheidet. »Zurücknehmen« ist aber sicherlich in seinem Sinne etwa so viel wie »Widerrufen«. Klagezurücknahme bedeutet also nach seiner Meinung etwa so viel wie »Widerruf derjenigen Behauptungen der Klageschrift, welche den erhobenen Anspruch von jedem andern unterscheiden«.

Wenn man freilich von solchen Anschauungen ausgeht, dann muß man allerdings die Anspruchsvertauschung für einen Fall der Rücknahme der Klage ansehen.

Allein müssen wir das Rücknahmeverbot wirklich also deuten? Können wir es? Dürfen wir es? Diese Fragen bleiben in der besprochenen Schrift unbeantwortet. Daß wir es nicht in diesem Sinne auffassen müssen, läßt sich nicht bestreiten. Die »Rücknahme der Klage« kann doch auch sehr wohl die »Beseitigung der Klagefolgen«, d. i. die »Aufhebung des Processes« bedeuten, also eine Willenserklärung, kein bloßer Behauptungswiderruf sein. Es soll freilich nicht bestritten werden, daß unter Umständen »Rücknahme« so viel sagen will wie »Widerruf«. Man denke z. B. an die Rücknahme von Beleidigungen, letztwilligen Verfügungen, Behauptungen, Eideszuschreibungen u. dgl. Dagegen ist es schon zweifelhafter, ob man bei der zurückgenommenen »Klage« lediglich an diejenigen Behauptungen des Klageinhalts denken darf, aus denen sich der erhobene Anspruch ergibt. Viel näher dürfte es doch liegen bei einer solchen Rücknahme auf dasjenige zu blicken, was zuerst hingegeben war, nämlich die Klageschrift, welche allerdings nur bildlich zurückgenommen wird, oder vielleicht auch an die Klageanstellung, welche (wie die zurückgenommene Beleidigung) in ihrer Wirkung beseitigt oder erfolglos gemacht werden soll, indem der Kläger sie zurücknimmt. In Wahrheit dürfte nach den Erfahrungen der Gerichtspraxis diese Redeweise die übliche, also auch dem Gesetzgebungswillen im Zweifel entsprechende sein. Wenn jemand mit der Klage seine Behauptungen zurücknimmt, so widerruft er sie durchaus nicht, er entzieht sie nur für dieses Verfahren der richterlichen Beachtung. Man würde vielleicht dem Verf. Unrecht thun, wenn man behauptete, daß ihm diese Auffassung des »Zurücknehmens« verschlossen geblieben ist. Allein mag er auch den Zweck der Rücknahme noch so richtig auffassen, hinsichtlich dessen, was im Sinne des Gesetzes nicht zurückgenommen werden darf, steht er doch sicherlich auf dem Standpunkte, daß es bloß der »Klagenthalt« ist, nicht die »Klagefolge«, d. i. das Schweben des Processes. Gerade dieses letztere ist es aber, was derjenige til-

gen will, welcher die Klage zurücknimmt, und was ohne Nachteil zu tilgen ihm unser Gesetzbuch verwehrt. Er will den von ihm hervorgerufenen Proceß beseitigen, die früher von ihm bewirkte Klanganstellung nachträglich von jetzt ab zur erfolglosen machen. Wer jedoch eine Klage ändert und sei es auch in allen Punkten, z. B. indem er einer Kaufklage eine Vermächtnisklage auf eine andere Sache unterschiebt, der will durchaus nicht den schwebenden Proceß beseitigen, vielmehr soll nach seinem Wunsche ohne eine neue Klageerhebung weiterprocessiert werden. Er will auch nicht etwa die Folgen der geschehenen Klaganstellung wiederforträumen, sondern sie benutzen, um sie auch noch fernerhin vom Richter als 'die Proceß-einleitung betrachten zu lassen, welche auch für sein neues Begehren unvermeidlich und unentbehrlich ist. Diese Einleitung soll zwar nach seinem Wunsche nicht mehr für den bisher geltend gemachten Anspruch, aber doch für den neuen, an seine Stelle gesetzten weiter gelten. ›Klagänderung‹ ist also niemals eine ›Klagerücknahme‹, selbst dann nicht, wenn sie eine Anspruchsvertauschung enthält.

Daß diese Redeweise des Gerichtsgebrauchs aber auch wirklich diejenige des Gesetzes ist, läßt sich beweisen. Wir sahen schon oben, daß der Verf. die verbotene Klageänderung durchaus in den Begriff der Klagerücknahme einschließt. Wir teilten bereits mit, daß er hiernach das gesetzliche Klagänderungsverbot für überflüssig hält, weil es schon von dem Klagerücknahmeverbote umschlossen wird (vgl. S. 170. 171). Nun muß man aber umgekehrt sagen: Weil der Ausleger eines Gesetzes im Zweifel nicht annehmen darf, daß dessen Verfasser etwas völlig Ueberflüssiges gesagt hat, so darf man nicht dem Worte Klage-Rücknahme diejenige der verschiedenen denkbaren Deutungen geben, welche zu einem schweren Vorwurfe wider die Reichsgesetzgebung zwingt, nämlich zu dem Vorwurfe, etwas völlig Ueberflüssiges bestimmt zu haben.

Von den beiden Behauptungen des Verfassers:

- a) Jede klagändernde Anspruchsvertauschung ist eine Klagerücknahme,
- b) Das Verbot der Klage-Rücknahme zieht das Verbot der Anspruchsvertauschung nach sich,

ist also die erste unhaltbar. Dadurch wird aber die zweite zunächst noch in keiner Weise berührt. Vielmehr dürfte hier der Verfasser in ebenso tiefsinniger wie scharfsinniger Weise in der That einen Zusammenhang zwischen zwei Rechtssätzen entdeckt haben, der dem kurzsichtigen Ausleger einzelner Paragraphen ebenso leicht entgeht, wie er von dem Lärm des Gerichtssaales in der Regel übertäubt wird. Wäre die Klagerücknahme verboten und die klagändernde Anspruchs-

vertauschung wirklich erlaubt, so würde nichts leichter sein als jenes Verbot zu umgehn. Der listige Anwalt des Klägers brauchte bloß um die unvorsichtige Klageschrift ungestraft zurücknehmen zu können, ihr (gleichsam als Blitzableiter) einen neuen Klagevortrag unterzuschieben, hinter dessen deckendem Schutze er dann mit der Absicht einer Gesetzesumgehung den alten Klageinhalt würde aus dem Prozesse herausziehen und zum Zwecke einer neuen Geltendmachung in Sicherheit bringen können.

Aus dem soeben Ausgeführten folgt allerdings, daß das Klageänderungsverbot mindestens so weit reichen muß, wie die Vertauschung eines anfänglich erhobenen Anspruchs mit einem durch Klageänderung eingeschobenen neuen. Allein es folgt daraus nicht, daß sie nicht nach dem Willen des Gesetzes auch noch weiter greifen kann. Die Klageschrift (libellus) enthält in ihren Behauptungen, wenn auch vielleicht nicht notwendiger Weise, so doch thatsächlich in der Regel nicht bloß die Erkennungsmerkmale des erhobenen Anspruchs, sondern auch andere Angaben. Ist nun die Aenderung der Klageschrift verboten, so ist es doch mindestens möglich, daß das Verbot auch die letztgenannten Angaben mitberührt. Für das ältere sächsische Recht nimmt der Verf. dies auch wirklich an, nicht aber für das gegenwärtig geltende. Für dieses soll die Umgestaltung des Klageinhalts schlechterdings nur verboten sein, wenn sie den Klageanspruch in einen neuen verwandelt. Durch diese Lehre sieht sich nun der Verf. genötigt, eine scharfe Grenzlinie zwischen der völligen Verwandlung und der bloßen Umgestaltung des Klageinhalts zu suchen, oder, wie es heißt, nach dem »Identitätsmerkmal« des Klageanspruchs zu forschen; man könnte eben so gut sagen nach dem Unterscheidungsmerkmal eines schriftlich erhobenen Klageanspruchs gegenüber einem jeden andern. Daß durch diese Fragestellung die Lehre von der Klageänderung in die engsten Beziehungen zu der bekannten Rechtskraftslehre mit ihrem Suchen nach der »eadem res« gerät, wurde schon angedeutet. In der That gilt im Sinne des Verfassers für die Abgrenzung des durch die Klage in dem Prozesse festgenagelten Klageinhalts gegen andere Klageinhalte, welche nicht statt seiner eingeschoben werden dürfen, genau dasselbe Merkmal, welches die unerlaubte nach rechtskräftigem abweisenden Urteile zum zweiten Male angestellte Klage von jeder andern (also erlaubten) späteren Klageschrift unterscheidet. Das Wort »eadem« in dem Satze »Ne bis sit eadem actio« soll also auf dieselben Klagebehauptungen hindeuten, welche den unabänderlichen Kern der eingereichten Klageschrift bilden. Die Frage: »Wann enthalten zwei Sachdarstellungen eandem actionem?«, ist sonach für die Klageänderungslehre nach des

Verf.s Meinung in derselben Weise wichtig, wie für die Lehre von der Rechtskraft und wie man hinzufügen kann auch für die Lehre von der Rechtshängigkeit, welche letztere der Verf. nur gelegentlich (S. 110) streift.

Somit greift des Verf.s Schrift weiter, als der Titel vermuten läßt. Sie gibt nicht bloß eine Klagänderungslehre, sondern liefert auch, insoweit sie von der »eadem actio« redet, einen neuen Beitrag zu der vielumstrittenen Lehre von der Rechtskraft (vgl. namentlich S. 171 ff.).

Allein selbst wenn es richtig wäre (was vorerst schon bestritten wurde), daß »Anspruchsvertauschung« und »verbotene Klagänderung« sich decken, so würde doch die Art und Weise, in der der Verfasser beides mit der Klagerücknahme auf eine Stufe stellt, nicht befriedigen können. Nach seiner Meinung steht die Klagerücknahme, welche im Widerspruche zu § 243 C. P. O. geschieht, dem säumigen Ausbleiben des Klägers gleich und muß, wie dieses, zur rechtskräftigen Abweisung der Klage führen (ohne die Möglichkeit eines Einspruchs?) Aus dieser in doppelter Hinsicht sehr harten Analogie entnimmt er etwa Folgendes: Der Kläger beträgt sich unter Umständen innerhalb des Processes so, daß der Verklagte das Recht erhält, seine rechtskräftige Abweisung zu verlangen; so, wenn auch m. E. nicht bei bloßer unerlaubter Klagezurücknahme, doch jedenfalls, wenn der Kläger säumig ausbleibt und sicherlich auch dann, wenn er beweisfällig ist. Weil also, so meint der Verf., der Verklagte ein Recht darauf hat, den Kläger in gewissen Fällen rechtskräftig abweisen zu lassen, ist es des Klägers Pflicht für eine Klageschrift zu sorgen, welche so deutlich und vollständig ist, daß der harte Schlag der Abweisung den Kläger auch wirklich trifft, d. h. daß der Verklagte für den Fall erreichter Abweisung auch eine Rechtskraftseinrede aus der alten Klageschrift herleiten kann, wenn etwa der Kläger es sich nachher gelüsten lassen sollte, die abgewiesene Klage zu wiederholen. Die Klagebehauptungen nun, welche zur Begründung einer solchen Einrede den Stoff zu liefern geeignet sind, bilden nach des Verf.s Meinung den festen, unabänderlichen Kern der Klageschrift.

So geistvoll nun diese durchaus richtige Schlußfolgerung ist, so scheint sie mir zunächst noch nicht genügend, um die bekannte Pflicht des Klägers zur Klagebegründung zu motivieren und ihr als die allein maßgebende Erläuterung zu dienen. Daß eine sorgfältig begründete Klage eingereicht werden muß, hat m. E. noch andere Gründe, als den soeben erwähnten. So z. B. trägt auch die Rücksicht auf den andern möglichen Fall, daß der Kläger den Proceß gewinnt, dazu bei, die Notwendigkeit einer wohlbegründeten Klage-

schrift zu rechtfertigen. Für diesen Fall ist es erwünscht, daß eine klare Urkunde vorliegt, welche bestimmt ergibt, was der Kläger erstritten hat, damit er einerseits nicht im Trüben fischt und andererseits auch nicht unter Ausflüchten seines Gegners leiden muß.

Für die Notwendigkeit einer Klagbegründung spricht ferner der Satz, daß das Recht vom Proceßbeginne ab ein gewisses Verhalten verlangt (Fruchtziehung, erhöhte Sorgfalt u. dgl.). Der Verklagte würde nun dieser Pflicht nicht schon von der Klagezustellung ab genügen können, wenn er nicht aus der Klageschrift ersähe, welchen Anspruch der Kläger erheben will.

Man denke ferner an die Vorschrift, daß der Richter zu bestimmen hat, welche Behauptungen durch Beweiserhebung als erheblich festgestellt werden sollen (§ 323. 324). Der Richter würde das nicht können, wenn nicht vorher dem Kläger ein Zwang obläge, seine Behauptungen zu einem Gesamtbilde zu vervollständigen und vereinigen.

Aus allen diesen Gründen geht hervor, daß sowohl der Verklagte als auch der Richter den berechtigten Wunsch haben, nicht anders als durch einen vollständigen Klagevortrag in ihrem Verhalten beeinflußt zu werden und in ihm die Grundlage einer möglichen rechtskräftigen Entscheidung zu erblicken. Daß jedoch diese feste und erschöpfende Behauptungsmasse der Klageschrift während des ganzen Processes dieselbe bleiben muß, folgt aus allen den Gründen, welche für Klagevollständigkeit sprechen, nicht, namentlich auch nicht, wie Verf. meint, aus dem Bedürfnisse des Verklagten, unter Umständen eine rechtskräftige Abweisung zu verlangen. Es wäre sehr wohl möglich, daß das Recht alle solche Klageänderungen erlaubte, welche die Gesamtheit der nunmehr geltenden klägerischen Behauptungen noch immer als ein Ganzes erscheinen lassen, selbst wenn dieses neue Ganze ein anderes wäre, als das ursprünglich dargestellte.

Wider den Verf. spricht auch, daß innerhalb des Proceßdramas die Unabänderlichkeit der Klage in einem früheren Zeitpunkte beginnt, als das Rücknahmeverbot (vgl. § 235, 3. 243. C. P. O.).

Aus dem vom Verf. angegebenen Grunde läßt sich also ein Zusammenhang zwischen dem Klagänderungsverbot und dem Umfange der Rechtskraftseinrede nicht begründen.

Trotzdem ist seine Behauptung dieses Zusammenhangs richtig und dessen näherer Nachweis daher nicht ohne Bedeutung. M. E. folgt er aus dem Gesetzesworte des § 240 C. P. O. Diese Vorschrift sagt, daß gewisse Klagebestandteile schlechterdings nicht geändert werden sollen, andere wenigstens in der Regel nicht, einer Regel, welche sogleich durch die dort angegebenen Ausnahmen mehrfach

durchbrochen wird. Alles, was ›Klagegrund‹ ist, soll unbedingt unabänderlich sein, alles andere soll in gewissen Fällen unbedingt erlaubt sein, in andern m. E. nur nach richterlichem Ermessen. Der Klagegrund kann aber in dieser Stelle nicht gut etwas anderes bedeuten, als die ›Identitätsmerkmale des Anspruchs‹, sonst wären die dort aufgezählten Ausnahmen schwer verständlich.

Der Verfasser legt freilich auf die genannte Vorschrift wenig Gewicht. Ihm bedeuten im Großen und Ganzen geschichtliche Aufzeichnungen mittelalterlicher Rechtszustände eben so viel wie der Text unseres Gesetzbuches (vgl. S. 145). Allein auch ohne Buchstabendienst zu treiben darf man das Wort unseres Gesetzbuches nicht so gering schätzen. Mag immerhin der Ausdruck ›Klagegrund‹ noch so vieldeutig sein, sobald ihn erst einmal der Gesetzgeber in den Mund genommen hat, ist es unsere Pflicht alle möglichen Bedeutungen zu prüfen und diejenige zu behalten, welche seinem vermutlichen Gedanken am Besten entspricht. Dies kann aber hier nur diejenige sein, welche dem ›Streitgegenstande‹ im Sinne des Verf.s (S. 172) entspricht. Der § 240 will allem Anscheine nach als ›Klagegrund‹ dieselben Behauptungen, welche den Inhalt der Rechtskraft bei dem Siege des Klägers bestimmen würden, zu unabänderlichen machen, und wir sehen daher in ihm einen Ueberrest des Eventualprincips, d. h. eines Gegendruckes gegen klägerische Proceßverschleppungssucht. Was zum ›Klagegrunde‹ gehört, darf schlechterdings nicht später anders dargestellt werden, als am Anfange, damit der Verklagte weiß, auf welchen Anspruch er als einen rechtshängigen Rücksicht nehmen soll. Es gibt also allerdings eine Einrede der Klageverspätung, richtiger der Verspätung eines unerläßlichen Bestandtheils des Klagegrundes, eine Einrede, welche von derjenigen einer ›mangelnden schriftlichen Klage‹ vom Verf. nicht scharf genug unterschieden wird (vgl. S. 170). Mangelnde Schriftlichkeit einer Behauptung und Verspätung derselben sind zwei verschiedene Dinge. Auch die schriftliche verspätete Ergänzung einer lückenhaften Klageschrift ist unzulässig und auf Antrag abzuweisen.

Diese letztere Betrachtung führt uns zu einer zweiten Hauptfrage der Schrift hinüber. Bisher handelte es sich immer nur darum, welche Klageänderung verboten ist. Viel zweifelhafter ist aber die andere Frage, wie der Richter sich zu verhalten hat, wenn der Kläger das Aenderungsverbot übertritt, m. a. W. die Frage nach den rechtlichen Folgen einer verbotenen Klageänderung.

In diesem Gebiete ist keinerlei Uebereinstimmung zwischen den Ausführungen des Verfassers und den Meinungen des Berichterstatters vorhanden. Alles was von jenem ausgeführt ist, steht natürlich auf

dem Boden der Gleichstellung von Klageänderung und Klagerücknahme. Wenn jemand seinen eingeklagten Anspruch im Prozesse mit einem andern vertauscht, so entstehn nach des Verf.s Meinung zwei Prozesse, etwa wie bei der passiven Delegation gegenüber einem unmündigen Gläubiger zwei Forderungen entstehn (S. 168). Der alte Proceß dauert an und zwar auch dann, wenn der Verklagte über den neuen Anspruch verhandeln will (S. 244) oder sogar ihn anerkennt. Auf keinen Fall soll der alte Anspruch mit heiler Haut aus dem Verfahren herausgelassen werden, sondern durch Urteil, im Zweifel durch Versäumnisurteil erledigt werden (S. 168. 169). Dieses Ergebnis ist so eigenartig und den Wünschen der Beteiligten so wenig entsprechend, daß nur die stärksten Beweise es darzuthun im Stande sein könnten.

Was den neuen Anspruch betrifft, so ist der Verf. sicherlich auf dem richtigen Wege, wenn er behauptet, daß er in demselben Verfahren nicht erledigt werden darf, falls der Verklagte ihn nicht etwa anerkennt. Andernfalls würde es in der That keinen Sinn haben, überhaupt noch von einer verbotenen Klageänderung zu sprechen. Nur kann man hier die Einrede des Verklagten nicht als die »Einrede mangelnder schriftlicher Klage« bezeichnen (S. 170), sondern als Einrede der Klageverspätung: denn sie würde auch dann Platz greifen, wenn die verspätete, d. h. in einem zu späten Augenblicke des Proceßdramas erhobene neue Klage in schriftlicher Form eingereicht würde. Das Verbot der Verspätung hat einen andern Zweck als das Verbot einer bloß mündlichen Klageerhebung. Letzteres schafft Beweissicherheit für die Zukunft, ersteres Proceßbeschleunigung.

Wir sahen, welche Klagänderungen der Verf. für verbotene hält, und wie er sie behandeln will. Unbeantwortet aber blieb bisher noch die Frage, warum er denn durchaus nur die Anspruchsvertauschung für verboten hält, und nicht daneben auch andere Abweichungen vom ursprünglichen Klageinhalte, trotz des § 240 und trotz des sehr großen Bedürfnisses nach einer weiteren Auffassung des Klagänderungsverbotes. Wir wissen, daß § 252 C. P. O. dem Richter eine Waffe gegen Verschleppungsgelüste des Verklagten in die Hand drückt, sollte er wirklich gegen die gleichen Anwendungen des Klägers, der den ungeduldigen Verklagten durch Proceßverzögerung zu einem Vergleiche zu drängen hofft, völlig wehrlos sein? Er würde es sein, wenn nicht aus dem Gesichtspunkte der Klageänderung ein nachträgliches unbilliges Vorrücken des Klägers mit verborgenem Angriffsgeschütz gehemmt werden könnte.

Dafür nun, daß dies nicht der Fall ist, tritt der Verf. einen sehr

weit ausholenden geschichtlichen Beweis an. Der Grundgedanke seiner Ausführungen ist etwa folgender: Es gab Zeiten, in denen die Klagerücknahme erlaubt und die Klageänderung dennoch verboten war. In diesen Zeiten konnte das letztere Verbot keinen andern Zweck haben, als gegen klägerische Frontveränderungen Sicherheit zu geben (wörtlich: »das Interesse des Beklagten, an der einmal gegen die Klage eingeschlagenen Verteidigungsweise erhalten zu bleiben, zu schützen«). So war es früher z. B. in Sachsen; daher der Verf. von einem »sächsischen« Klageänderungs-Verbot spricht. Es gab aber und gibt auch andere Zeiten, in denen auch die Klagezurücknahme verboten war und ist. Hier mußte das Verbot der Klageänderung sich für den Fall einer Anspruchsvertauschung schon aus dem Rücknahmeverbote ergeben. So war es im mittelalterlichen Italien. Daher nennt der Verf. das Verbot der Anspruchsvertauschung das »italienische« Klage-Änderungs-Verbot (vgl. S. 141). Da wir nun dies »italienische« Verbot in unserm Reichsrechte nach seiner Meinung vorfinden, so muß nach des Verf.s Meinung das sächsische weggefallen sein. Hier drängt sich nun die Frage auf, ob nicht vielleicht beide neben einander bestehn, wie etwa in der Dresdener Gemäldegalerie italienische Gemälde neben sächsischen hängen oder wie neben dem römischen Testamente der deutsche Erbvertrag gilt. Diese naheliegende Frage wird vom Verf. auch nicht einmal der Erwägung für wert gehalten. Die Pflicht der Kritik ist es nunmehr, nach einer Erklärung dieser merkwürdigen Erscheinung zu suchen. Sie muß sich aus den Zeitströmungen erklären lassen, unter deren Einflüssen die besprochene Schrift entsprang. M. E. sind es zwei starke wissenschaftliche Bewegungen, welche des Verf.s Ansicht erzeugt haben, einmal der neuere Trieb zur Verschärfung nationaler Gegensätze und zweitens die weitverbreitete Anschauung, daß jeder Rechtssatz aus einem einzigen »Princip« hervorgeht.

Was zunächst die Betonung nationaler Gegensätze betrifft, so fällt gerade des Verf.s Standpunkt insofern in angenehmer Weise als vorurteilsfrei auf, als er einer italienischen Einrichtung vor einer deutschen den Vorzug gibt. Das übergroße Hindrängen zu einer unterscheidenden »Völkerpsychologie« ist aber auch an ihm insofern nicht spurlos vorübergegangen, als er Rechtssätze, die auf einer gewissen Kulturstufe stets und überall denselben gleichen Bedürfnissen zu dienen vermögen, wie z. B. das Klagerücknahme- oder Klageänderungsverbot, für Ausflüsse von Nationaleigentümlichkeiten zu halten geneigt ist. So kommt es, daß er sie mit wirklichen altgermanischen Absonderlichkeiten des Beweisrechts in Verbindung setzt, mit Einrichtungen, welche übrigens auch ihrerseits aus den besondern Be-

dürfnissen der niedrigen Kulturstufe ihrer Geltungszeit sich weit besser erklären lassen als aus der Eigenartigkeit nationaler Beanlagung.

Zu dieser Freude an der nationalen Färbung der Rechtssätze steht auch bei dem Verf. das Forschen nach möglichst farblosen Allgemein-Principien im empfindlichen Gegensatze. Jeder der beiden Nationalsätze, das »sächsische« und das »italienische«, hat sein eigenes Princip; keines der beiden Principien duldet ein zweites neben sich. Da der Verf. also meint, beiden Herren nicht dienen zu können, so nimmt er schließlich für den einen Partei und zieht daraus die nach seiner Meinung selbstverständliche Folgerung den anderen zu verachten. Hier zeigt sich recht die verwirrende Kraft des unklaren Wortes »Princip«, eines beklagenswerten scholastischen Erbstückes, mit dem sich bald richtige, bald falsche Vorstellungen verbinden. Ein »Princip« bedeutet bald so viel wie ein Rechtssatz, bald aber nur eine bloße gesetzgeberische Erwägung, aus welcher ein Rechtssatz hervorgegangen ist. (Die Verwechslung dieser beiden Dinge bekämpft der Verf. selbst S. 123). Aber auch da, wo man sich darüber klar ist, daß man mit dem verhängnisvollen Worte nur eine geistige Erzeugungsursache eines Rechtssatzes bezeichnen will, werden doch nur allzu oft die Zwecke des Gesetzgebens mit seinen Mitteln verwechselt, oder es werden die Zwecke der Erzeugung einer Vorschrift von denen ihrer Beibehaltung nicht unterschieden, oder endlich es verschwindet die Trennung der Zwecke von den Gründen, d. i. den Erwägungen, welche einen Zweck als begehrenswert oder gewisse Mittel als tauglich hinstellen. Auch des Verf.s Ausführungen leiden durch die Vieldeutigkeit des genannten Lieblingsausdruckes der neueren Jurisprudenz. So ist z. B. das »Princip«, den Verklagten gegen den Wankelmuth und die Hinterlist des Klägers durch ein Klagänderungsverbot zu schützen, sicherlich ein Zweck dieses Verbotes, denn die Erreichung dieses Ziels mehrt das Wohlbefinden der Menschen, wegen deren nach einem bekannten Worte das Recht entstanden ist. Allerdings spricht der Verfasser, streng genommen, nicht von einem Princip des Schutzes des Beklagten gegen eine lästige neue Klage, sondern vom Schutze seines »Interesses an der weiteren Verteidigung gegen die alte« (S. 2 und sonst). Eine wohlwollende Auslegung wird aber wohl beides in seinem Sinne für dasselbe halten dürfen; denn, daß der Verklagte ein Interesse daran hat, von der alten Klage weiter belästigt zu werden, kann niemand annehmen. Für den Verklagten, der der neuen Klage die alte vorzieht oder die alte lieber festhält als daß er sich ihrer spätern Wiederholung aussetzt, kann es sich nur darum handeln, das bisher gewohnte Uebel als das bekanntere und geringere vorzuziehen.

Diesem Interessenschutz stellt nun der Verf. als ein zweites völlig verschiedenes »Princip« gegenüber Schutz »des Interesses des Verklagten an rechtskräftiger Aburteilung des einmal anhängig gewordenen Anspruchs«. Dies ist aber schlechterdings kein irgendwie verständliches Ziel eines Rechtssatzes. Es ist in der That nicht einzusehen, wie wohl der Staat dazu kommen sollte, ein solches Interesse um seiner selbst willen zu schützen, d. h. ohne Grund Kläger abzuweisen. Es ist vielmehr dieses zweite »Princip« nicht, wie das erste, ein Zweck, sondern nur ein Mittel zur einer sehr kraftvollen poena temere litigantium. Der Beklagte wird dagegen geschützt, daß der Kläger die angestellte Klage beseitigt, um sie später in verbesserter Form zu wiederholen. (Es mag übrigens bemerkt werden, daß dies Klagrücknahme-Verbot ein zweiseitiges Mittel ist, da man in der Regel dem Feinde goldene Brücken baut, nicht aber ihn zwingt seine Schiffe hinter sich zu verbrennen).

Wir sehen also, daß die beiden »Principien« sich gegenseitig nicht das Wasser trüben, sondern durchaus in der Lage sind, Hand in Hand zu gehn. Beide Male kehrt sich das Staatsgebot gegen klägerische Chikanen, freilich jedes Mal gegen eine andere Form, aber um so besser ergänzen sie sich gegenseitig. Sie hindern den Kläger, dem Verklagten statt der bisherigen Belästigung eine andere schlimmere entweder sogleich oder später aufzuladen.

Hätte der Verf. bei seinen Ausführungen das Fremdwort »Princip« vermieden und einfach von dem »Zwecke« der beiden Rechtsätze gesprochen, hätte er ferner die beiden Ziele: »Schutz gegen Verschleppung dieses Processes« und »Schutz gegen überflüssige Belästigung durch einen befürchteten späteren Proceß« neben einander gestellt, so würde es ihm sicherlich schwer geworden sein, zu behaupten, daß diese beiden »Principien« sich ausschließen oder widersprechen. Wenn er das dennoch annahm, so hat dabei noch ein anderer Umstand mitgewirkt, die schon oben erwähnte viel verbreitete merkwürdige Ansicht, daß jeder Rechtssatz zu seinem Zwecke gewissermaßen in einem monogamischen Verhältnisse steht, d. h. daß sobald erst einmal ein Zweck eines Rechtssatzes aufgedeckt wird, die Annahme jedes andern ausgeschlossen ist. Die unfruchtbaren Streitigkeiten, welche sich z. B. an die Frage nach dem Zwecke der Strafe, des Vertrages u. dergl. anknüpfen, sind wissenschaftliche Krankheitserscheinungen, die aus diesem Glauben an die Unmöglichkeit mehrerer gleichzeitiger Gesetzeszwecke entspringen. Die Entstehung dieses weitverbreiteten eigentümlichen Glaubens zu erklären ist nicht leicht. Sie mag wohl auf einer Vermischung der Rechtsanwendungs- und der Rechtserzeugungskunst beruhen. Der Richter, welcher ge-

wohnt ist, aus schon vorhandenen Sätzen eine Entscheidung herauszuholen, also ein identisches Urteil zu fällen, vergißt nur allzu leicht, daß der Gesetzgeber nicht, wie er, in die Vergangenheit, sondern in die Zukunft blickt, um aus den voraussichtlichen Folgen möglicher Anordnungen seine Auswahl unter diesen zu treffen. Je mehr Zwecke nun ein Gesetz auf einmal verfolgt, desto besser ist es.

So liegt die Sache auch hier. Der Gesetzgeber hat im Klagänderungsverbot eine Vorschrift hingestellt, welches zwei wichtige Bedürfnisse befriedigt, d. h. nicht bloß gegen eine Aenderung des Klagegrunds, sondern auch noch darüber hinaus dem Verklagten Schutz gewährt. Allein seine keineswegs verhüllte Absicht schützt ihn nunmehr doch nicht davor, daß die Doktrin seine gemeinnützigen Absichten durch einen methodologischen Irrtum kreuzt. Das Klagänderungsverbot hat zwei Zwecke, einen solchen Doppelzweck will aber die Doktrin nicht als möglich zugeben, folglich muß es in das Procrustesbett dieser Lehre hineingepreßt werden, damit man ihm den unerlaubten zweiten Zweck und was mit ihm zusammenhängt als vorschriftswidrig abschneidet.

Dies ist in der That des Verfassers Methode.

Wenn nach solchem Recepte das ganze Rechtsgebiet durchgearbeitet würde, so möchte wohl noch manche andere nützliche Bestimmung ihm zum Opfer fallen. Darum hält sich der Verf. für wohlberechtigt den Satz: »principiis obsta« in einem mehrfachen Sinne hier zu vertreten.

Soviel über den Hauptinhalt der Schrift. Wenn er nicht durchweg gebilligt wurde, so kann dies doch unsere Teilnahme an ihrem geschichtlichen Teile nicht trüben, welcher nicht bloß die oben angefochtenen, sondern auch die oben gebilligten Sätze beleuchtet und außerdem noch mancherlei Wertvolles bietet.

Als Eingangspforte der geschichtlichen Wanderung ist ein polemisches Ziel aufgestellt. Die »gemeine Meinung« soll als »für das heutige Recht« unrichtig dargethan werden. Es gilt einen Kampf gegen zwei übliche »Auffassungen« des Klagänderungsverbots, von denen die eine »praktisch«, die andere »theoretisch« genannt wird. Jene soll dahin gehn, daß »das Interesse des Beklagten in der einmal gegen die Klage eingeschlagenen Verteidigungsweise erhalten zu bleiben, die praktische Grundlage des Verbotes ist«. Die Geschichte vermag nun nach des Verf.s Meinung darzuthun, daß diese Auffassung des Verbotes erst ein verhältnismäßig sehr spätes Produkt der Proceßentwicklung war.

Schon ehe wir in die Beweisführung des Verf.s eintreten, drängt sich sogleich die Frage auf: Läßt sich etwas Derartiges überhaupt

historisch beweisen? Läßt sich die Entstehung eines legislatorischen Gedankens, welcher zu allen Zeiten möglich war, überhaupt darthun? Man kann wohl nachweisen, daß man den Ausdruck eines solchen Gedankens erst in der Urkunde einer bestimmten Zeit aufgefunden hat. Damit hat man jedoch nicht widerlegt, daß er schon früher bestand, nicht einmal, daß er früher noch nicht ausgesprochen worden ist. So verhält es sich auch mit dem Gedanken, daß die Verteidigung wider einen proteusartigen Gegner, der seine Kampfsmittel fortwährend wechselt, lästig ist. Eine so naheliegende Idee muß sich auch zu denjenigen Zeiten den Juristen aufgedrängt haben, in welchen sie es nicht für nötig hielten, ihn in ihre Schriften niederzulegen oder aus denen wir solche Schriften nicht besitzen.

Nicht viel anders verhält es sich mit dem andern Punkte, in welchem der Verf. die herrschende Meinung bekämpft, mit der von ihm abgewehrten »theoretischen Auffassung« des Klageänderungsverbot. Diese letztere deutet es nach des Verfassers Worten »mit Hilfe des Begriffs einer Gebundenheit des Klägers an den Proceß in der selbstgewählten Form«. Er nennt diese Gebundenheit: »Proceßobligation« oder »Proceßpflicht«, also mit zwei Namen allgemeiner Begriffe, welche auch bei andern Verpflichtungen aus Proceßrechtsätzen angewendet zu werden pflegen und daher hier leicht zu Verwechslungen führen können. Daß dem Verf. die soeben angegebene »Deutung« des Klageänderungsverbot. aus der Proceßpflicht nicht gefällt, soll ihm nicht verargt werden. Doch auch bei ihrer Bekämpfung dürfte die spitze Waffe einer scharfen logischen Zergliederung wirksamer sein, als das Jahrhunderte alte schwere Geschütz aus dem Arsenal der Rechtsgeschichte. Die erwähnte »Gebundenheit des Klägers an den Proceß in der selbstgewählten Form«, dieser Ausdruck ist schon darum ohne wissenschaftliche Genauigkeit, weil Gebundenheit an die Proceßform und Gebundenheit an die Klageschrift zwei verschiedene Dinge sind, ferner darum, weil das Wort »Gebundenheit« nichtssagend ist, sobald nicht hinzugefügt wird, worin das Band und seine Kraft besteht, von dem man spricht, d. h. also im vorliegenden Falle, durch welche Befürchtung eines rechtlich angedrohten Nachteils der Kläger an seine Klage gebunden sein soll. Da solche Nachteile für den Fall der Klageänderung zu verschiedenen Zeiten verschieden waren, so war auch jene Gebundenheit immer wieder ein ganz anderes Ding. So ist sie denn schon deshalb keine besondere Größe, mit der man ohne Weiteres rechnen kann, weil sie zur einen Zeit dies und zur andern Zeit jenes bedeutet. Allein selbst wenn wir einem solchen wissenschaftlichen Chamäleon Daseinsberechtigung zusprächen, so könnte es doch niemals dazu dienen, das

Klagänderungsverbot zu erklären. Der vom Verf. mit Recht misbilligte Satz, daß dies Verbot aus einer Gebundenheit des Klägers an »den Proceß in der selbstgewählten Form« folgt, ist bei Licht besehen nichts weiter als eine jener Tautologieen, mit denen die Dogmatik nur allzu oft offene Thüren einrennt. Wenn und soweit die Klagänderung verboten ist, ist der Kläger an den Proceß in der »selbstgewählten Klageform« gebunden, wenn und soweit jenes Verbot nicht gilt, ist er es nicht. Jenes Verbot und diese Gebundenheit sind also nur zwei Namen für dieselbe Sache, von denen unmöglich der eine den andern erklären kann. Freilich spricht der Verf. gelegentlich auch von der Pflicht »den Proceß äußerlich bis zum Urteile durchführen« (so S. 25 in Uebereinstimmung mit dem Citate aus Roffredus S. 62: *Libellus obligat porrigentem causam ad finem producere*). Diese letztere Pflicht darf jedoch nicht mit der andern verwechselt werden, bei der Durchführung des Processes, welche sie gebietet, an dem Anfangs Behaupteten festzuhalten.

Um also den gerügten Irrtum als solchen klarzulegen, brauchte der Verf. m. E. nicht gleich Narses die Langobarden zu Hülfe zu rufen.

Ihm ist freilich die »Proceßobligation« mehr als ein bloßer Name für das Verbot der Klagänderung und einige verwandter Rechtssätze. Er sieht vielmehr in diesem Begriff eine geschichtliche Größe, welche zur Quelle jenes Verbots werden kann, im Laufe der Zeiten entstanden und vergangen ist. Hierin ist er durchaus dem Glauben an die Entstehung der Gesetzesvorschriften aus logischen Obersätzen unterthan. Sogar eine Nationalität haben diese abstrakten Quellen geschichtlicher Erscheinungen, denn nach seiner Behauptung trägt die Proceßobligation »trotz ihres römischen Namens Spuren germanischer Abkunft an sich, die ihrer Aufnahme in das moderne Rechtssystem hinderlich sind« (S. 82). Um diesen Satz, der ganz im Geiste des mittelalterlichen Realismus Begriffe als lebendige Größen behandelt, zu erweisen, führt der Verf. uns durch Jahrhunderte der Proceßgeschichte.

Er liefert uns eine inhaltreiche Darstellung auf 142 Seiten, welche durch reichliche Citate und beachtenswerte Bemerkungen verstärkt ist (vgl. z. B. S. 6 Anm. 2 u. 4. S. 11 Anm. 3. S. 14 Anm. 4. 5. S. 19 Anm. 2. S. 59 Anm. 2. S. 73 den Excurs über die *Clementina-Saepe*, S. 124 Anm. 1 u. 2 u. a. a. O. m.).

Schon indem wir mit dem Verf. über die Eingangs-Schwelle des rechtsgeschichtlichen Weges treten, fühlen wir, daß dieselbe uns nicht an den für die Rechtswissenschaft erkennbaren Anfang der Entwicklung hinführt, sondern mitten hinein. Wir gelangen auf

den Boden Italiens, auf welchen das römische Recht fortglimmt, um später von der Gelehrsamkeit Bolognas zur welterleuchtenden Flamme wieder angefacht zu werden. Nur ungern stellt der Forscher auf diesem Gebiete Betrachtungen an, ohne sich das römische Proceßrecht in das Gedächtnis gerufen zu haben. Eine Fühlung mit den Rechtsbüchern Justinians ist hier um so erwünschter, als die drei Stellen, in welchen das corpus juris die Klageänderung berührt (c. 3 cod. de ed. 2, 1, § 36 inst. de act. 4, 6 und auth. qui semel zu c 8 Cod. quomodo et quando iudex 7, 43), nach ihrem Inhalte und nach ihrem gegenseitigen Verhältnisse zu berechtigten Zweifeln Anlaß geben (vgl. hierüber Bollinger: Zur Revision der Lehre von der Klageänderung Zürich 1886 S. 1—15). Mit gelegentlichen Randbemerkungen, an denen es der Verf. hier nicht fehlen läßt (vgl. S. 5 A. 1. S. 6 A. 1. 3. S. 8 A. 1. S. 22 A. 2. S. 24 A. 2. S. 37 A. 1), kann der römischen Geschichtsgrundlage m. E. nicht Genüge geschehen. Den Einfluß des römischen Rechts auf das langobardische erkennt er allerdings an, wenn er jedoch den üblichen Bearbeitungen des von ihm dargestellten Geschichtszweiges vorwirft, daß sie den Einfluß der römischen Stellen zu stark betonen (S. 37 A. 1), so kann ihm vielmehr der entgegengesetzte Vorwurf gemacht werden und der Gesamteindruck, welchen die mittelalterliche Rechtsgeschichte Italiens hervorruft, spricht mehr für das Verfahren seiner Gegner als für das seinige.

Das langobardische Proceßrecht (cap. I) wird in zwei Teilen behandelt; der erste schildert das ältere »germanische« Klagabänderungsrecht, der zweite (S. 9—17) umgestaltende romanische Einflüsse. Mit großer Anschaulichkeit wird die Zweiteilung dargestellt, welche das altlangobardische Verfahren durch das förmliche Beweisversprechen der wadiatio erfuhr. Diese wadiatio vergleicht der Verf. mit der römischen litiscontestatio und zwar nicht ohne Grund. Wir finden im altlangobardischen, wie im klassischen römischen Rechte das Streben den Streitinhalt in eine einzige Formel zusammenzudrängen, welche erst nach erfolgter Verhandlung vor der Obrigkeit endgiltig festgestellt wird. Daher lassen den Kläger Beweisfähigkeit, Säumnis, Klagezurücknahme und Klageänderung nicht eher den Proceß verlieren, als bis die wadiatio den Streitinhalt in rechtsgiltiger Weise festgestellt hat. Dieser Grundsatz ist nach des Verf.s Darstellung im spätern langobardischen Prozesse zwar nicht beseitigt worden, wohl aber durch eine andere »romanische« Behandlung des Processes, welche sich an die Seite der älteren stellt, beschränkt worden. Nach dieser »romanischen« Praxis sinkt die wadiatio zu einer bloßen Caution herab, die der Justinianischen cautio de lite prosequenda ähnlich wird. Sie hört also auf den Streitstoff in endgiltiger Weise

festzustellen und die Klage zu konsumieren. Daraus folgt nun, daß die erwähnten vier Proceßvorgänge (Beweisfähigkeit, Säumnis des Klägers, Klagezurücknahme und Klageänderung) grundsätzlich nicht mehr eine andere Behandlung erfahren, sobald sie vor der wadiatio liegen, als sie eintritt, wenn sie erst später erfolgen. Vielmehr zieht die Beweisfähigkeit jetzt immer Sachverlust nach sich, Säumnis aber und Klagezurücknahme immer nur Verlust der Instanz. Was wurde aber aus dem Verbote der Klagänderung? Diese Frage wird vom Verf. hier nicht ausdrücklich beantwortet, doch dürfte aus dem später Folgenden hervorgehn, daß nach seiner Meinung die Umgestaltung der alten wadiatio ihr Thür und Thor geöffnet hat.

Jene ältere langobardische Praxis nennt der Verfasser die ›germanische Auffassung‹, welche an die wadia die ›Proceßpflicht‹ knüpft, die neuere ist ihm eine ›römisch — besser modern — rechtliche Auffassung‹ (S. 11), welche den Gedanken der Proceßpflicht nicht kennt. — —

Blicken wir zunächst auf diese Darstellung langobardischer Rechtsgeschichte zurück, so sehen wir in ihr einen beachtenswerten Beitrag zur Erkenntnis der damals hereinbrechenden Nachlässigkeit in der Feststellung des Proceßstoffes, welche Verschleppung, Unsicherheit und Willkür nach sich zog, bis der kanonische Protokollierungszwang neue Gewährleistungen einer bleibenden Feststellung des verhandelten Sachverhalts schuf. Die Beseitigung der wadiatio und die Folgen dieses Umstandes kennzeichnen den erwähnten geschichtlichen Verlauf. Allein es ist nicht einzusehen, warum hier das ältere Recht das germanische, das neuere das römische oder ›moderne‹ heißen soll. Den Namen des römischen verdient es nicht, weil der Verf. selbst nachweist, daß das verdrängte Recht der wadia dem klassischen römischen Prozesse ähnlicher war, als das unserige es ist. Den Namen des modernen können wir aber jenem spätlangobardischen Rechte nicht wohl beilegen, weil nicht einzusehen ist, wodurch es den modernen Rechtsgedanken näher stehn soll, als dem ihm ähnlichen älteren byzantinischen Rechte, und weil seine Entstehungszeit (8—12tes Jahrhundert) so wie sein Inhalt nicht die Eigentümlichkeiten desjenigen Gedankenkreises an sich tragen, welchen wir ›modern‹ zu nennen pflegen. Es ist auch in der That nicht zu begreifen, warum in der Frage nach der Bedeutung einer Proceßcäsur, welche den Streitstoff feststellt, Unterschiede zwischen der altgermanischen und der modernen Rechtswelt und Gegensätze nationaler Beanlagung eine Rolle gespielt haben sollen. Der Verf. nimmt es offenbar an, weil die älteren Rechtssätze, von der die Rede war, mit dem altgermanischen Beweisrechte zusammenhängen, und darin liegt etwas

Richtiges. Trotzdem dürfte es sich aber hier mehr um eine Verschiedenheit der Kulturstufen und der Rechtsquellen handeln. Als das Volk der Langobarden noch unerfahren und sein Recht ein gemeinverständliches Volksrecht war, mochte es sich wohl empfehlen mit Hilfe des Richters den Klageanspruch in eine unabänderliche Formel einkleiden zu lassen. Aehnliches geschah im alten Legislationenverfahren. Als aber später verwickeltere Verkehrsverhältnisse sich nicht mehr in die alten Wortgebilde einzwängen ließen, mag die Formulierung an Gerichtsstätte abgekommen sein, um so mehr als der germanische Richter nicht aus eigener Machtvollkommenheit Formeln bilden durfte und das römische Recht, das damals neu auflebte, nicht völlig beherrschte. Auch die Abneigung der Verklagten, vor Gericht zu erscheinen, mag mit den damals neu aufkommenden Standesunterschieden gewachsen sein und die erwähnte Aenderung mitverursacht haben.

Ebenso wenig wie den behaupteten nationalen Gegensatz zwischen Germanen und Romanen macht der Verf. es wahrscheinlich, daß die angeführten Rechtssätze, welche, wie wir sahen, sich aus praktischen Gesichtspunkten wohl erklären lassen, den Rechtspflegern jener schlichten Zeit schon in dem Gesamteindrucke eines allgemeinen Gedankens der »Proceßpflicht« vorgeschwebt haben.

Zum Schlusse müssen wir aber noch hervorheben, daß der Verf. gerade in dieser altlongobardischen Zeit einen Gedanken findet, dessen Geltung er in die Praxis unserer Gerichtshöfe übernommen zu sehen wünscht. Es ist dies der Satz, daß die Klagerücknahme eben so streng bestraft werden soll wie die Proceßsäumnis. Der Proceßbeginn gleicht hier dem Eingange in die Höhle des Löwen, aus der die eingedrungene Klage nicht nur nicht mehr herauskommen kann, sondern in der schon der bloße Fluchtversuch tödlich wirkt. Die Härte dieser Regel möchte wohl einer halbgebildeten Zeit entsprechen, nicht aber unserem Verfahren, welches eine außergerichtlich abgefaßte Klage verlangt, ehe es den Verklagten zur Antwort zwingt, und dadurch den Kläger oft genug nötigt, mit der Wahl der Angriffswaffen gegen einen verschlossenen Gegner einen Sprung in das Dunkle zu thun. Darum knüpft auch § 243 C. P. O. das Rücknahmeverbot nicht schon an den Augenblick der Klagezustellung, sondern erst an den Beginn der mündlichen Verhandlung.

Die drei folgenden Kapitel schildern die Glossatorenzeit. Das erste (cap. 2) behandelt die ältere Theorie, das zweite und das dritte (S. 24—53) stellen die weitere Entwicklung dar und betreffen nicht bloß die in den Kapitelüberschriften genannten Gelehrten (zu cap. 3

Johannes und Pillius, zu cap. 4 Azo und Tancred), welche allerdings für die Ausführungen des Verf. besonders wichtig sind.

Die ältern Glossatoren beschäftigen sich mit der Klagänderungslehre in Anlehnung an die *editio actionis*. Die *edita actio* war damals Benachrichtigung von dem zukünftigen Streitgegenstande. Der Verf. schildert die weitgehende Freiheit der Bewegung, welche in dieser Zeit dem Kläger gewährt wurde. Nach Pillius durfte er seine thatsächlichen Anführungen damals während des Verfahrens unbedingt ändern, sofern nur dem Verklagten jedesmal eine 20tägige Beantwortungsfrist verblieb. Die Klagänderung war damals, so bemerkt der Verf., nicht unzulässig, sondern nur beschränkt. Wir sehen hier die volle Rechtsunsicherheit eines Uebergangszustandes. Die alten Proceßformeln sind abgestorben und die neu auflebende Erkenntnis des römischen Rechts ist noch nicht stark genug, um die Zumutung anderer Formvorschriften an die Advokaten, Richter und Parteien zu stellen. Wo aber kein Klagebegründungsgebot ist, da gibt es auch kein Klageänderungsverbot.

In diesem einfachen Rechtszustande, welcher den Verklagten nur gegen Ueberrumpelungen, nicht gegen Verschleppungsgelüste des Klägers schützte, trat eine Aenderung ein, welche der Verf. (S. 24) auf altgermanische und römische Reminiscenzen zurückführt und dahin kennzeichnet, daß »Gerichtsgebrauch und Doctrin den Gedanken der Proceßpflicht des Klägers wieder mit größerer Energie erfassen«. Es entsteht nämlich wieder in Italien zunächst ein Verbot der Klagezurücknahme und sodann als Folgerung hiervon ein solches der Klagänderung. Zunächst wird im Stadtrechte von Genua von 1143 der säumige Kläger abgewiesen. Sodann kommt durch den Einfluß des Johannes Bassianus und seiner Schüler der Grundsatz der nov. 112 c. 3 (*auth. qui semel.*) zur Geltung, nach welcher im Falle einer Klagezurücknahme der Verklagte ein Urteil verlangen, d. h. den Kläger im Prozesse festhalten kann. Der Verf. führt aus, daß hierdurch die in Langobardien üblich gewesenen Proceßkautionen des Klägers (*de lite prosequenda*), welche gegen Klagerücknahme schützen sollten, überflüssig wurden und verkümmerten, daß aber hierdurch ein Mangel eintrat, weil diese Kautionen in ähnlicher Weise wie die alte *wadia*, den Punkt des Verfahrens markierten, in welchem die Proceßobligation zur Entstehung kam. Bei dieser Wandlung mag übrigens das bekannte Absterben der Proceßbürgschaften, das in jener Zeit erfolgte, auch eine Rolle gespielt haben. Aus dem erwähnten Mangel erklärt Verf. den Umstand, daß man damals die *litis contestatio* zu einem Formalakte erstarren ließ, der die Unmöglichkeit beliebiger Klagerücknahme nach sich zog, damit man einen festen Punkt er-

langte, von dem das Verbot der Klagerücknahme beginnen konnte. Wir treffen hier zuerst einen oft wiederholten guten Grundgedanken der Schrift, daß ohne den Klagebegründungszwang keine Einlassungspflicht denkbar ist. Aus dem Streben nach der Festsetzung eines bestimmten Einlassungs Augenblickes erklärt der Verf. das Erfordernis einer vollständigen vorhergehenden Klageschrift, auf welche sich die Einlassung beziehen konnte. So sei denn der Satz entstanden, welchen Johannes auf Grund eines weitgehenden Gerichtsgebrauches ausspricht: *Reus non debet respondere nisi scriptae petitioni*. Sobald auf solche Klage eine *litis contestatio* erfolgte, war die Klagezurücknahme verboten und folgeweise auch, wie Pillius in der That schließt, die Klageänderung.

So hat denn nach des Verf.s Darstellung das Klagerücknahmeverbot das Einlassungsgebot erzeugt, aus diesem entstand dann das Klagebegründungsgebot, welches dann endlich das Klageänderungsverbot nach sich zog.

Bedenkt man, wie schwierig es ist, unter rechtsgeschichtlichen Erscheinungen des 12ten Jahrhunderts einen glaubwürdigen Zusammenhang herzustellen, so wird man diese Leistung sicherlich nicht gering veranschlagen. Es hätte nur noch hervorgehoben werden müssen, daß es auch hier sicherlich das praktische Bedürfnis war, welche aus den Uebelständen beliebiger Klagerücknahme ihr Verbot erzeugte. Auch dürfte wohl der Verf. die Macht dieses Rücknahmeverbotes etwas zu hoch ansetzen, wenn er in ihm die einzige Quelle des formellen *Litiscontestationsaktes* sieht. Das Bedürfnis nach einer Thatsache, an welche man die römischrechtlichen Folgen des Proceßbeginnes mit Sicherheit anknüpfen konnte, muß auch ohnehin sich damals geltend gemacht haben.

Zum Schlusse des dritten Kapitels (S. 39) behauptet der Verf., daß Pillius in einer S. 36 angeführten Stelle, welche in der That an die bekannte *lex 5 dig. de exc. rei jud. 44, 2* anklängt, die Lehre von der Klageänderung zuerst mit derjenigen der Rechtskraft in einen Zusammenhang gebracht hat. Hier tritt ein schon oben besprochener Hauptgedanke der Schrift, die Behauptung der Beziehungen zwischen der Klageänderungs- und der Rechtskraftlehre, klar hervor.

Das vierte Kapitel führt uns in Anlehnung an die Namen Azo und Tankred zwei entgegengesetzte Strömungen vor, von welchen nach des Verf.s Meinung die eine dem römischen, die andere dem kanonischen Rechte entstammt. Sie betreffen die noch heutzutage nicht voll erledigte Frage nach den wesentlichen Bestandteilen der

Klageschrift. Der große Glossator Azo verlangt für jede Klage nicht bloß eine thatsächliche Begründung, sondern auch die ihr nach dem Justinianischen Rechtsbuche gebührende juristische Benennung, ja er duldet sogar im Widerspruche zu Pillius nicht einmal die Aenderung des einmal gewählten Namens. Wir sehen also hier das in früherer Zeit an die Litiscontestation angeknüpfte Klageänderungsverbot in zwei Richtungen sich verschärfen: es beginnt schon vor der Litiscontestation und umfaßt auch die bloße Aenderung des juristischen Namens der Klage. Was freilich der Verf. S. 41 im Weiteren über den Gegensatz zwischen Azo und Pillius ausführt, erweckt Zweifel. Er bemerkt von dem Klageänderungsverbot Azos, daß es nicht auf dem Gedanken der Rechtskraft beruht, sondern auf der processualen Consumption. Es soll damit wohl gesagt werden, daß die Klageschrift ihren vollen Behauptungsinhalt konsumierte, nicht bloß denjenigen Teil, welcher in einem späteren Prozesse einer *exceptio rei iudicatae* als Grundlage dienstlich zu sein vermochte. Uebrigens mag dem Azo, als er eine strengere Ansicht verfocht, weniger ein allgemeiner theoretischer Gedanke vorgeschwebt haben als der praktische Zweck, Advokaten und Richter zur Einsicht der geschriebenen Gesetzbücher zu zwingen und der Willkür in der Rechtsprechung sowie der wohlverständlichen Abneigung gegen das mühsame Eindringen in die Justinianischen Rechtsbücher ein Gegengewicht zu geben. Zwingt ja doch aus ähnlichen Rücksichten unsere Strafproceßordnung den Ankläger die in das Auge gefaßte Gesetzesstelle anzuführen (§ 198. R. Str. P. O.). So wenigstens läßt es sich erklären, warum Azos Lehre in der Praxis Anklang, ja sogar in der städtischen Gesetzgebung von Pisa und Mailand Bestätigung fand; denn hier mochte wohl das Selbstbewußtsein der Bürger die Gelehrsamkeit der Advokaten begünstigen, welche gegen des Richters Willkür schützte. Sicherlich waren es ganz gleiche Gründe, welche gerade die großen Handelsstädte später in Deutschland zum römischen Rechte hindrängten. Daß auch der Kampf der Wissenschaft wider die Unkenntnis sich in Azos Theorie abspiegelt, hebt der Verf. mit Recht hervor. Im Uebrigen hält er (S. 42) diese Lehre für den Nachklang eines ›germanischen‹ Gedankens, der mit einem römischen Satze vereinigt worden sei, womit offenbar die Bedeutung der von Azo verlangten Klageschrift mit derjenigen der *wadiatio* verglichen werden soll.

Es ist ferner ein ansprechender Gedanke des Verf.s, daß er die Gegenströmung gegen diesen Hang zu technischen altrömischen Klagenennungen, als deren Hauptvertreter er Tancred nennt, eben dieser Persönlichkeit wegen für eine kirchliche erklärt, so daß wir nach

seiner Meinung in der Geschichte der Klagebegründung ein Stückchen mittelalterlichen Kulturkampfes sich abspielen sehen. Freilich beurteilt der Verf. die mittelalterliche Kirche wohl zu streng, wenn er die Gegnerschaft der Päpste wider das römische Recht (S. 52) lediglich darauf zurückführt, daß es »die freie Entwicklung eines allgemeinen kanonischen Rechts, das von der pontifikalischen Centralisierungs-politik entschieden begünstigt wurde, schädigte«. An centralisierender Kraft fehlte es auch dem römischen Rechte, das die ganze Welt in Bologna einte, sicherlich nicht. Man sollte eher meinen, daß damals die geringe Volkstümlichkeit des justinianischen Sammelwerks die priesterlichen Freunde der Massen (namentlich des Landvolkes) zu einem ähnlichen Widerspruche aufgereizt hat, wie er auch zu andern Zeiten sowohl gegen eine allzu gelehrte Rechtsprechung, als auch gegen die Unübersichtlichkeit der hastigen Pandekten-Kompilation von den Freunden eines gemeinverständlichen Gerichtswesens erhoben ist und erhoben werden wird.

Freilich vermochten schon damals die Anhänger des forensischen sermo pedestris dem gewaltigen Rüstzeuge der romanistischen geistigen Ritterschaft nicht zu widerstehen. Azos Lehre blieb nach des Verf.s Darstellung herrschend, jedoch wohl nicht allzu lange; denn auf S. 56. 57 wird ausgeführt, daß die »Pflicht die actio nominatim anzugeben«, durch die Bemühungen der Canonisten« beseitigt worden ist.

Das fünfte Kapitel (S. 54 ff.) bemüht sich unter der Ueberschrift: »Die Praktiker des 13. Jahrhunderts« die Wirksamkeit der Azoschen Theorie näher zu schildern. Zunächst wird die gerichtliche libelli oblatio näher dargestellt. Wenn wir früher sahen, daß die Anforderungen an eine richtige Klageanstellung bescheidenere geworden waren, so sehen wir, daß sie jetzt wieder steigen und den Kläger, der dadurch wieder hilfsbedürftiger wird, in den Schutz des Richters treiben. Vor diesem wird im Sinne Azos die Feststellung der im Prozesse zu erledigenden Rechtsfrage vorgenommen. Es läßt sich wohl begreifen, daß bei diesen Verhandlungen die Klagen wieder den antiquarischen Namen abstreifen, der die Parteien durch seine Unverständlichkeit verstimmen mochte. Man verlangt nur noch vom Kläger thatsächliche Behauptungen, aus denen sich die angestellte actio ergibt (S. 55), wobei das richterliche officium nachhilft (S. 59). Die Folgen dieses Verfahrens werden näher ausgeführt (S. 60 ff.). Es kommt nunmehr dahin, daß die Unabänderlichkeit der Klage sich schon an die libelli oblatio anknüpft. Schon von diesem Augenblicke an bewirkt die Zurücknahme der Klage eine »germanische« Sachfälligkeit wegen »Nichtvollführung des Beweises« (S. 62). Durch die

richterliche Mitarbeit bei der Klageaufnahme wird diese Strenge einigermaßen begreiflich, weil sie den Richter gegen eine wiederholte zwecklose Bemühung schützte.

Das sechste Kapitel (S. 64 ff.) schildert den Einfluß der Kommentatoren in drei Abschnitten. Seit dem Wegfalle des Benennungszwanges gibt der Behauptungsinhalt der Klage im Hinblick auf den Begriff der *eadem res* der Rechtskraftslehre den Maßstab dafür, welche Behauptungen durch Klaganstellung ihre Abänderlichkeit verlieren. Mit dieser Erleichterung der Klageabfassung mochte es aber wohl zusammenhängen, daß man die gerichtliche *libelli oblatio* wieder für überflüssig hielt und zur außergerichtlichen Klageschrift zurückkehrte. Die Beklagten wälzen die Pflicht vor Gericht die Klage entgegenzunehmen von sich ab (— vielleicht eine Folge des zunehmenden Querulantenunwesens und der steigenden Standesunterschiede —), brauchen jedoch nicht eher *litem* zu kontestieren als bis ihnen die Klage zugestellt ist. Der Ansicht des Cinus, daß diese Zustellung schon der erste Teil der *litiscontestatio* sei, soll Baldus widersprochen haben. (S. 70. M. E. bestreitet Baldus dort nur die Vertragsnatur der *litiscontestatio* und das Erfordernis des *animus litem contestandi*). Stadtrechte und *decisiones* der Rota erklären übrigens jetzt jede formlose Antwort für eine genügende *litis contestatio*.

Im zweiten Abschnitt wird (S. 74 ff.) näher ausgeführt, wie nunmehr nach Wegfall der juristischen Klagebenennung nur noch die *causa actionis* als unabänderlich gilt. (Bedenklich ist die dort gegebene Auslegung einer Stelle des Baldus). In einem dritten Abschnitte endlich weist der Verfasser auf italienische Keime jenes Beschleunigungszwanges hin, welchen man späterhin als *Eventualprincip* ausgebildet hat (S. 81). Man setzte dem Richter eine Frist für die Proceßdauer, auch den Parteien Präclusionstermine für Anführungen und Beweisantretungen. (Auf S. 83 sind Beweisantretung und Beweiserhebung nicht scharf genug unterschieden).

Es wird sodann geschildert, wie der Richter, der nunmehr zur Gründlichkeit in der Aufnahme der Klagebehauptungen durch den Zwang, sie in einzelnen *positiones* niederzuschreiben genötigt ist, dabei das Klaglibell vor Augen haben mußte, um sich bei seinen Aufzeichnungen in dessen Grenzen zu halten (S. 90). *Der libellirte Thatbestand ist es jetzt, der den Anspruch individualisirt* (S. 91). *Die Aenderung des libellirten Factums nach der Litiscontestatio ist jetzt unerlaubte Klagänderung*.

Zur Veranschaulichung des Umschwungs seit Azo wird ein Beispiel besprochen, das von Azo und Johannes de Immola in verschiedener Art behandelt wird, jedoch mehr eine Aenderung in der Be-

handlung gerichtlicher Anerkenntnisse beweist, als dasjenige, was der Verf. daraus entnehmen will.

Auf das vorgeführte Gesamtbild der italienischen Entwicklung zurückblickend müssen wir anerkennen, daß hier in belehrender Weise dargethan ist, wie zwischen Klagebegründung, Einlassung, Rücknahmeverbot und Aenderungsverbot stete Wechselwirkungen obwalteten, nicht dagegen, wie der Schutz des Verklagten gegen Aenderungen des klägerischen Angriffsplans in jenen Zeiten ein gänzlich unbekannter Gedanke war, auch nicht, daß der Glaube einer »Proceßpflicht«, an der Klageschrift festzuhalten nur dem älteren, nicht aber dem spätern Klageänderungsverbote eigentümlich war.

Das siebente Kapitel führt uns über die Alpen zugleich mit dem nach Deutschland eindringenden italischen Proceßrechte. Hier ereignet es sich, daß der *stylus curiae* der ältern kirchenrechtlichen Schule (Stynna, Urbach) durch die Grundsätze der Cameralisten zurückgedrängt wird, sicherlich eine Folge der Reformation. Die Gerichtlichkeit und die Unverzichtbarkeit der *libelli oblatio* fallen weg, es beginnt jetzt die Kluft aufzuspringen, welche sich in Deutschland mehr und mehr zwischen Volk und Richter aufthut. Die Advokatur als die Verfasserin der unverzichtbaren Klageschriften mochte dabei allein gewinnen. Statt der solennen *Litiscontestatio* verlangt man nunmehr eine bloße Antwort und stellt die Klageerhebung in ihren Folgen der *Litiscontestatio* gleich. Eine Vorläuferin des jüngsten Reichsabschiedes ist die Bestimmung des Regensburger K. G. O. von 1508. Diese bestimmt, daß die artikulierte Klage, welche man erst nach der *Litiscontestatio* aufnahm, aus dem Libelle entnommen werden mußte, ja sogar anfangs statt des Libells möglich war. Dem schließt sich das Partikularrecht an (S. 109; die dort angezogene Triersche Hofgerichtsordnung erklärt sich jedenfalls aus dem inzwischen ergangenen jüngsten Reichsabschiede). Schon der Reichsabschied von Speyer 1570 und ältere Gesetze, steigern den Klagebeantwortungszwang, indem sie die Verbindung aller Einreden mit der *Litiscontestatio* verlangen und setzen damit voraus, daß auch schon die Klage mit vollständigen *articuli* versehen sein muß. Diese artikulierte Klage wurde durch des Verklagten Antwort unabänderlich. Bestimmt wurde dies freilich nur von vereinzelten Gesetzen (S. 101), aber es muß namentlich nach einer Bemerkung von Justinus Gobler allgemein gegolten haben. Nach dieser gab eine vom Verklagten nicht erlaubte Klageänderung ihm das Recht auf *Kostenersatz* und auf *absolutio ab actione mutata*. Den letzteren Gedanken habe man nicht verstanden und sei deshalb in eine von Sachsen ausgehende Strömung geraten. Es ist dies dieselbe, welche der Verfasser als die

eigentliche Gegenströmung des nach seiner Meinung noch heute geltenden italienischen Klagänderungsverbots ansieht und im achten Kapitel in 2 Abschnitten schildert (S. 102 ff.). Wir wandern zunächst mit dem Verf. in die Vorzeit der Reception zurück, in der das sächsische Landrecht und das magdeburgische Weichbild, noch unbeirrt durch die Gebräuche Italiens, das Verbot der Klagänderung an die Gewer anknüpfen, d. i. an die Sicherstellung der klägerischen Proceßpflicht durch Kautio. Ursprünglich erfolgt diese erst im Beweistermine, später schon bei der Klageerhebung. Im Anschlusse an Haenels Ausführungen setzt hier der Verf. S. 104 auseinander, daß schon bei der Klageerhebung der Richter Beweisrecht und Beweispflicht mit konsumierender Kraft feststellte. Der Verf. findet die oben geschilderten langobardischen Rechtszustände hier zum Teile wieder und sieht in diesem sächsischen Princip etwas von dem italienischen Grund des Klagänderungsverbotes Verschiedenes (S. 113). Allein es bleibt doch immerhin unleugbar, daß auf dem Boden Sachsens, wie in den italienischen Städten, es dieselben Rücksichten gewesen sein mußten, welche dazu trieben den Aenderungsgelüsten des Klägers ein: »Bis hierher und nicht weiter« zuzurufen. Richtig ist freilich, daß die unabänderliche Behauptungsmasse hier einerseits vom Richter ausdrücklich abgeschichtet wurde und andererseits weiter griff, als in Italien, weil sie auch die Beweismittel umfaßte. Allein der Sinn und Grund der Unabänderlichkeit kann im Geiste des Sachsen keine wesentlich andere Gestalt gehabt haben als in demjenigen des Lombarden.

Das Weitere (S. 113 ff.) schildert die Folgen der Reception. Die Gewere bestand, aber verlor »die Föhlung mit dem Proceßsysteme, insbesondere mit dem Beweisrecht«. Wie der säumige Kläger nur »ab instantia« abgewiesen wird, so auch derjenige, der die Klage unerlaubter Weise ändert (S. 114). Der Verf. beobachtet hierbei Nachklänge älteren Rechts (S. 117) und schildert namentlich den Widerstand, der auf einem Meißener Convent (1572) wider das Eindringen der artikulierten Klageform und überhaupt gegen das Positionalverfahren erhoben wurde. Wie die Klage ohne stilistischen Zwang verblieb, so auch die Einlassung, welche durch Kurfürst August 1572 lediglich dem Gebot der Vollständigkeit unterstellt wird. Der vollständigen Antwort mußte auch hier eine vollständige und unabänderliche Klage vorhergehen, daher denn auch hier die narratio facti bindend ist, jedoch nicht schon von der Kriegsbefestigung an, sondern nach der P. O. Friedrich-Augusts von 1724 bis »zu Ablauf der Uebergabung des Beweises«, d. i. bis zum Ende der Beweisantretungsfrist (nicht, wie der Verf. S. 121 meint bis zum Beweisurteil).

Aus alledem schließt der Verf., daß das italienische Recht die Aenderung des Streitgegenstandes verbot, das sächsische dagegen jede Aenderung der Klageform, wie sie wirklich gewählt war. Doch will es scheinen, als ob beide Rechte nur dasjenige als unabänderlichen Klagebestandteil ansahen, was unerläßlicher Klagebestandteil war, d. h. alles, was in der Klage stehn mußte, war folgeweise unabänderlich. Wenn es nun auch in beiden Rechten anders abgemessen war, so wurde dadurch doch das Ziel seines Abänderungsverbots nicht bei jedem von beiden zu einem andern, sondern bei beiden schützt es den Verklagten gegen den Fortfall von klägerischen Behauptungen, auf welche er, der Verklagte, bei seiner Einlassung Rücksicht genommen hatte.

Das sächsische Recht drang in das Deutsche ein, wodurch nach des Verf.s Ausführungen (S. 124 Anm. 1, welche zugleich auf den ursprünglichen Zweck des »Vortrags der motivierten Conclusionen« im französischen Prozesse ein Licht werfen) die Entwicklung des Deutschen Proceßrechts sich derjenigen des französischen im Erfolge näherte. Im neunten Kapitel wird geschildert, wie zuerst die italienische Summariklage, hierauf seit 1570 die vollständige artikulierte Klage erfordert und schließlich im jüngsten Reichsabschied der bekannte Mittelweg eingeschlagen wurde, der eine vollständige, aber nicht notwendiger Weise artikulierte Klage erheischt. Der Zweck dieser Vorschrift hätte wohl im Hinblick auf das Klagänderungsverbot näher erwogen werden sollen. Er bestand in dem Streben, die säumigen Anwälte zu vollständigen Klagen zu treiben, um den Proceß zu beschleunigen. Daraus erklärt sich, warum man, um mit dem Verf. zu reden, damals die Natur des recipierten italienischen Verbots der Klagänderung vergessen hat. Die »*authentica qui semel*«, an welche die italienische Praxis das Verbot der Klagerücknahme anschloß, wurde in einem minder strengem Sinne angesehen, nämlich als ein bloßes Zwangsmittel zur Ordnung des Verfahrens im Interesse des Verklagten, nicht im öffentlichen Interesse, auf das nur innerhalb der Theorie Rücksicht genommen worden sei. Mit der Rechtskraftlehre habe die Abänderungslehre jede Fühlung verloren; denn der unabänderliche Kern der Klage habe weiter gegriffen, als die Grundlagen der Rechtskraftseinrede, da die Klageschrift mehr enthalten mußte, als was zur Feststellung des Umfangs der begehrten Rechtskraft nötig war. Ganz im Sinne seiner oben dargelegten Anschauungen glaubt der Verf. dies lediglich daraus herleiten zu müssen, daß man nunmehr die Klagerücknahme nicht mehr verbot.

Zum Schlusse bespricht er noch die Ansichten Bayers, Plancks und Buchkas und sieht in ihrer Verschiedenheit Nachklänge der Ab-

weichungen zwischen der Lehre Azos, dem sächsischen Rechte und dem italienischen Prozesse (S. 132 ff.).

Das letzte Kapitel des geschichtlichen Teils führt zu den Partikularrechten, in denen er meist nur ein trübes Gemisch sächsischer und italienischer Elemente sieht. Nur in der badischen Proceßordnung (§ 254) findet er eine seinen Anschauungen besonders entsprechende Anlehnung des Klagänderungsbegriffes an die Lehre vom Umfange der Rechtskraft (Verbot der Aenderung, »wenn eine rechtskräftige Abweisung der ursprünglichen Klage die Einrede der unterschiedenen Sache gegen die veränderte Klage nicht begründen würde«).

Nur ungern vermißt man in dieser Darstellung einen Hinblick auf das preußische Recht und den ihm entstammenden Grundsatz der Beweisverbindung, einer Steigerung des im jüngsten Reichsabschiede angeordneten Beschleunigungszwanges, welche in ihrer Stärke dem Geiste ihres Urhebers (Friedrich Wilhelm I.) wohl entsprach. Dieser Grundsatz ist in das Reichsrecht eingedrungen und m. E. kann man ohne Rücksicht auf ihn weder unser gegenwärtiges Klagbegründungs- noch unser Klagänderungsrecht erschöpfend behandeln.

An diesen inhaltreichen geschichtlichen Teil, die bei Weitem wertvollere Hälfte des Ganzen, schließt sich ein dogmatischer, der übrigens die allerneueste Proceßrechtsgeschichte mit umschließt. Er trägt die Aufschrift: »Das Klagänderungsverbot des Reichsrechts«.

Die Einleitung dieses Teils stellt als »positives« Ergebnis hin, daß die verbotene Klagänderung stets eine »neue andere Klage« darstellt (S. 144).

Richtiger wäre im Sinne des Verfassers:

daß die Klagänderung dann verboten ist, wenn sie eine neue andere Klage darstellt.

Ein Resultat ist dies nun nicht, sondern höchstens ein thema probandum und über seine Richtigkeit müßte m. E. durchaus in erster Linie das Gesetzeswort befragt werden. Der Verf. erwähnt es auch, indessen die kühle Ablehnung, mit der er den unbestimmten § 240 abgefertigt, dürfte wohl allzu vornehm sein. Bei aller Unbestimmtheit ist doch klar, daß nach § 240, 1 nur unter Umständen auch ohne Aenderung des Klagegrundes thatsächliche Klageanführungen ergänzt werden dürfen und noch klarer, daß nach § 240, 2 unter Umständen der Klageantrag beschränkt, also der erhobene Anspruch zum Teil fallen gelassen werden darf.

Von einer andern Seite kommt der Verf. der Bestimmung des Aenderungsverbots näher, er bestimmt es »secundär« aus der Bedeutung der Klageschrift. Er scheint also davon auszugehen, daß alles

was in der Klage stehn, auch unabänderlich sein muß, sobald es in ihr steht, daß also der unentbehrliche Klagebestandteil unter allen Umständen auch unabänderlich ist. Es ist dies eine Idee, welche mehr ansprechend als zweifellos ist. Jedenfalls verdanken wir ihr den Vorzug das düstere Gebiet der Klagebegründungspflicht vom Verfasser näher beleuchtet zu sehen. Zur Aussöhnung der auf diesem ebenso wichtigen wie zweifelsreichen Gebiete hadernnden Parteien scheint es ihm als wichtig hervorzuheben, daß man sich bei aller Unklarheit über den Klagegrund doch über Eines gewis war, als man das Gesetzbuch schrieb, daß das »bürgerliche Recht« für den erforderlichen Klaginhalt entscheiden sollte. Freilich meint der Verf., daß trotz der Motive »das Gesetz zum Zweck der Feststellung des Klagegrundes auf das Civilrecht gar nicht verweisen kann«. Das soll heißen, daß die Bestimmung, was zu einer Klage gehört, unter allen Umständen ein Satz des Proceßrechts ist. Daß aber trotzdem dieser Proceßrechtssatz seinen nähern Inhalt durch einen Hinweis auf Civilrechtssätze bestimmen kann und auch hier bestimmt, nimmt der Verf. allerdings und zwar mit Recht an. Die Behauptungen, welche dem Kläger zum Beweise obliegen, sind nach seiner Meinung jetzt nicht mehr in ihrem vollen Umfange unerläßliche Bestandteile der Klageschrift. Das bisherige Eventualprincip ist nach seiner Meinung für die Klageschrift weggefallen. Nicht diese Schrift, sondern erst das mündliche Vorbringen soll nunmehr »unmittelbaren Proceß« schaffen. Daß diese Ansicht allerdings nicht aus dem Grundsätze der Mündlichkeit des Verfahrens folgt, hebt er mit Recht hervor. Er verweist darauf, daß beide Grundsätze, die Schriftlichkeit und das Eventualprincip, so wenig zusammenhängen, daß sie sogar zu verschiedenen Zeitpunkten entstanden sind. Für ihn folgt der Wegfall des Eventualprincips sowohl aus der unmittelbaren Vorgeschichte unseres Gesetzbuchs als auch aus seinem Inhalte. In mannigfachen Auseinandersetzungen mit Petersen (bei denen man sich nicht völlig auf seine Seite stellen kann) verfiht der Verf. den Satz, daß die gemeinrechtliche Auffassung der Klage im hannöverischen Entwurf, (dessen Verfasser er »Schüchternheit« vorwirft), ferner im preußischen, ja sogar schließlich im norddeutschen Entwurfe trotz aller Unbestimmtheit der Ausdrucksweise unangetastet blieb. Erst der erste Deutsche Entwurf habe dies geändert; denn einerseits habe er in § 120 die Behandlung der Schriftsätze auf den Kopf gestellt, indem er ihnen den obligatorischen Charakter entzog, andererseits aber der Klage diesen Charakter belassen. Folglich sei die Klage kein »vorbereitender Schriftsatz mehr« und unterstehe deshalb nicht mehr dem Eventualprincipe.

Diese kühne Schlußfolgerung macht stutzig. Wenn die Klage in einem Punkte (d. i. durch ihren obligatorischen Charakter) sich von den übrigen vorbereitenden Schriftsätzen ausnahmsweise unterscheidet, so dürfte doch daraus keineswegs folgen, daß sie auch in allen andern Punkten von ihnen unterschieden, ja überhaupt kein vorbereitender Schriftsatz mehr sein soll. Wie sehr übrigens die letztere Behauptung verklausuliert ist, kann man nur sehen, wenn man den Verf. wörtlich reden läßt. Es heißt S. 162: »Ist im Vorstehenden bewiesen, daß die Klagschrift 1) nicht Proceßstoff beurkundet, sondern nur das Verfahren vorbereitet, 2) daß sie nicht vorbereitender Schriftsatz im technischen Sinne ist, nicht den Beklagten auf die Verhandlung, die Vertheidigung vorbereitet, so bleibt nur übrig: 3) daß die Klagschrift die Bedeutung hat, den Beklagten auf die Beantwortung im Ganzen vorzubereiten«. Offenbar will der Verf. hier darauf hinaus, daß der Verklagte nur auf den Umfang des Urteils vorbereitet werden soll, das ihm möglicherweise treffen kann, nicht auf die Behauptungen, mit denen der Kläger dies Urteil zu erkämpfen hofft. So braucht denn nach seiner Meinung die Klage jetzt nicht mehr den »künftigen Streitstoff« (damit ist wohl das volle zur Klagebegründung nötige Behauptungsmaterial gemeint), sondern nur den »Streitgegenstand« anzugeben. Mit andern Worten: Der Verfasser schließt sich mit Entschiedenheit derjenigen Ansicht an, welche an die reichsproceßliche Klageschrift geringere Anforderungen stellt, als an die gemeinrechtliche. Diese Ansicht bringt allerdings den großen Vorteil mit sich, dem Anwalt des Klägers den gefährlichen Schritt, welchen ihm die Anstellung der unabänderlichen Klage seit dem jüngsten Reichsabschiede zumutet, wieder zu erleichtern, andererseits macht sie aber den Querulanten ihr Handwerk bequemer und ist mit dem reichsrechtlichen Grundsatz der Beweisverbindung schwerlich vereinbar. Ihr eine neue Stütze zu gewähren, ist dem Verf. m. E. nicht gelungen.

Das zweite Kapitel (>Klagänderung<) verbreitet sich in drei Abschnitten wieder mehr über den eigentlichen Gegenstand der Schrift, wobei die Folgerungen aus den soeben besprochenen Behauptungen gezogen werden. Nur derjenige Klaginhalt, der den Streitgegenstand feststellt, soll jetzt unabänderlich sein. Der zweite Abschnitt will diese Ansicht dadurch bekräftigen, daß sie mit der reichsrechtlichen Behandlung der Klagezurücknahme und der Säumnis des Klägers übereinstimmt. Im Widerspruche mit den oben erwähnten älteren Entwürfen verbietet die Reichs-Civil-Proceß-Ordnung die Klagerücknahme. Ueberschreitung des Verbots muß nach des Verf.s Meinung die Folgen klägerischer Säumnis nach sich ziehen. Sobald also

der Kläger seinen Anspruch mit einem neuen vertauscht, muß sich (wie schon oben angedeutet wurde) nach des Verf.s Meinung der Proceß verdoppeln. Der neue Anspruch soll dann vom Verklagten festgehalten werden können und daneben auch der alte. Hinsichtlich dieses letzteren unterscheidet der Verf. drei Möglichkeiten. Ist die alte Sache spruchreif, so wird sie durch contradiktorisches Urteil erledigt. (Hier behandelt der Verf. die Klagerücknahme schließlich doch milder als das säumige Ausbleiben des Klägers). Ist die Sache noch nicht spruchreif, so soll es darauf ankommen, ob der Kläger auf den ursprünglich erhobenen Anspruch verzichtet oder ob er ihn bloß zurückgenommen hat. Im letzteren Falle wird er durch Säumnisurteil zurückgewiesen, im ersteren erfolgt Verzichtsurteil nach § 277.

Es sind dies lauter Gedanken, die überaus eigenartig sind, jedoch einen Beweis in der vorliegenden Schrift vermissen lassen. Viel näher liegt es, dem Verklagten freizustellen, ob er die ändernden Behauptungen für sich benutzen oder als unzulässig mit der Wirkung zurückweisen will, daß sie keine Berücksichtigung finden dürfen.

Die Sondervorschrift, welche dem Kläger für die Berufungsinstanz die Klageänderung selbst mit Zustimmung des Gegners verbietet (§ 489 C. P. O.) veranlaßt den Verf. noch zu einem dritten Abschnitte dieses Kapitels, der dies erklären soll. Es läßt sich nicht läugnen, daß diese Bestimmung mittelbar für des Verf.s Ansicht spricht. Wenn man davon ausgeht, daß die verbotene Klagänderung grundsätzlich den vollen Inhalt der Klageschrift betrifft, so ist diese Vorschrift (§ 489) in der That hart. Dem Verf. erscheint sie bei seinem Glauben an einen beschränkteren Umfang des Klagänderungsverbotes und der unerläßlichen Klagebestandteile begreiflich und er verfiel sie daher gegen die Bedenken Kleinschrods (S. 170). Wie der Verf. mit gutem Grunde hervorhebt, schützt sie unter Umständen dagegen, daß die Parteien eine Instanz überspringen. Schließlich wird dem Vorschlage Bollingers, die Grenze zwischen verbotener und erlaubter Klagänderung dem richterlichen Ermessen zu überlassen, der noch weiter gehende Gedanken entgegengestellt, daß das Klagänderungsverbot aus dem Gesetzbuche allenfalls gestrichen werden könnte, weil es sich schon aus dem Rücknahmeverbote und dem Verbote der mündlichen (richtiger: »der verspäteten«) Klage ergeben soll (S. 170).

Das dritte Kapitel betrifft die Lehre vom Umfange der Rechtskraft. Wir sahen, welchen Wert der Verf. dieser Lehre für das Klagänderungsverbot beilegt (S. 172: »Streitgegenstand ist das worüber der Kläger rechtskräftig entschieden haben will«) und legten ihr selbst einen solchen wegen des Ausdrucks »Klagegrund« in § 240 C. P. O. bei. Allein auch ohne den Zusammenhang mit der Klagänderungs-

lehre ist die Frage, was im Sinne des § 293 der C. P. O. ein »Anspruch« ist, noch nicht in völlig befriedigender Weise gelöst und im höchsten Maße lösungsbedürftig. Des Verf.s Ausführung ist etwa folgenden Inhalts: Die Tragweite der Rechtskraft müsse jedenfalls danach bestimmt werden, daß das rechtskräftige Urteil immer die Frage nach dem Bestehn einer Verpflichtung betreffe. Im Uebrigen legt er auf die Rechtsquellen, namentlich die römischen, ein sehr geringes Gewicht. Daß man bei der Abgrenzung der Rechtskraftwirkung »im einzelnen sich durch positive Vorschriften wie die des justinianischen Gesetzbuchs nicht binden lassen kann, dürfte allgemein anerkannt sein«. Er beruft sich auf Freudenstein und Klöppel, welche meinen, daß die Wissenschaft in der That in der Behandlung der Rechtskraftlehre »auf eigene Füße gestellt werden muß« (S. 180). Allein, wenn man unter diesen ihren Füßen den Boden des geschichtlich überlieferten Rechtes wegzieht, so schwebt sie schließlich doch in der Luft.

Was der Verf. in den Quellen zu suchen aufgibt, das soll ihm seine Fragestellung gewähren. Er selbst legt auf diese das allergrößte Gewicht. Sie lautet (S. 180) »Recht oder Rechtsfrage«, d. h. : Wird über das eingeklagte Recht entschieden oder darüber, ob es aus den geltend gemachten Thatsachen folgt? Daß die Klagethatsachen selbst (z. B. Hingabe des Darlehns, dessen Rückgabe verlangt wird) auf keinen Fall rechtskräftig festgestellt werden, gibt er zu; es ist jedoch eigentümlich, daß er S. 178 Anm. 1 das Recht beansprucht, im Folgenden immer ruhig von »Rechtskraft des Thatbestandes« zu sprechen, während er statt dessen etwas anderes meinen werde, nämlich die rechtskräftige Entscheidung über die Richtigkeit der Schlußfolgerung aus dem Thatbestande auf das Bestehn des Rechts. Indessen eine solche Erlaubnis kann nicht gewährt werden. In so subtilen Dingen kann der Stilist nicht pedantisch genug sein, der Gefahr der Verwechslungen nicht allzu sehr vorbeugen.

Betrachten wir die Alternative: Recht oder Rechtsfrage? etwas näher, so droht sie dahinzuschmelzen, wie der Schnee in der Sonne. Wird ein Recht zuerkannt, so wird damit auch die »Rechtsfrage« entschieden. In diesem bestimmten Proceß ist es erstritten, also kann es auch nur auf Grund der klägerischen Behauptungen dieses Processes zuerkannt sein. Wie sollte wohl ein Richter hier das Recht ohne die Rechtsfrage oder die Rechtsfrage ohne das Recht bejahen? Anders im umgekehrten Falle, wenn die Klage abgewiesen, also das Recht durch Verneinung zerstört wird. Hier ist ein doppeltes möglich. Entweder das Klagerecht ist unbedingt zerstört, d. h. so, daß es auf keinen Fall mehr eingeklagt werden kann. Oder es ist nur bedingt zerstört, d. h. nur für den Fall, daß es durch

keine andern Behauptungen, als die in diesem Prozesse vom Kläger angeführten begründet werden kann, also nur so, daß es immer noch mit einer anders begründeten Klage Geltung zu erreichen im Stande ist. Dieser Unterschied ist jedem (aus der Lehre von der Rechtskraft der dinglichen Klage ohne *causa expressa*) wohl bekannt. Auf seiner Verallgemeinerung beruht sicherlich des Verf.s Fragestellung: ›Recht oder Rechtsfrage?‹, welche hiernach m. E. nur für ein beschränktes Gebiet der richterlichen Urteile ernstliche Anwendung finden kann.

Der Verf. setzt übrigens diese seine Hauptfrage, nachdem er sie aufgeworfen hat, vorläufig bei Seite und behandelt S. 180 ff. eine Reihe von Punkten der Rechtskraftslehre mit Rücksicht auf beide von ihm vorausgesetzte Möglichkeiten (Recht oder Rechtsfrage).

Zunächst spricht er über die Fiktion der Wahrheit, die er ›besser‹ unangreifbare Beweiskraft nennen möchte, und mit gutem Grunde mit der sog. Präclusionskraft des Urteils identifiziert. Sie ist nach seiner (nicht zu billigenden) Meinung nur mit derjenigen Ansicht vereinbar, welche ein ›Urteil über die Rechtsfrage‹ behauptet.

Sodann erörtert er in einer mehr kasuistischen Weise die Erledigung der Identitätsfrage bei der Rechtskraft. Hier behauptet er nun (S. 185), daß die Beschränkung der Rechtskraftsfolge auf die Proceßparteien, je nachdem man Recht oder Rechtsfrage als Urteilsziel ansieht, eine verschiedene Begründung erfahren muß; allein seine Ausführung überzeugt hier nicht. Es sind überhaupt nicht bloße Billigkeitserwägungen, welche diesen Satz begründen, er folgt aus dem Zwecke des Processes, den Parteien wider ihre Gegner zu helfen, und aus der Härte, die darin liegen würde, wenn er unbeteiligte Dritte benachteiligen könnte. Daß dagegen in der Lehre von der ›objektiven Identität‹ die bekannte Lehre von der *causa expressa* mit der Fragestellung des Verf.s im Zusammenhange steht, wurde schon oben angedeutet.

Der fünfte Abschnitt endlich (S. 188) wendet sich der eben so wichtigen wie zweifelhaften Frage zu, in wie weit Feststellungs- und Leistungsurteil sich gegenseitig präjudicieren.

Zunächst hebt hier der Verf. hervor, daß er bei ›der Rechtsfrage‹ nicht an eine Berücksichtigung aller notwendigen Klagebehauptungen denkt. Die erforderlichen Anführungen der Klage zerlegt er vielmehr in zwei Gruppen: diejenigen, welche die Rechtsfrage betreffen, und andere, welche gewisser Maßen nur eine Zugabe enthalten. Zu diesen rechnet er z. B. den Besitz des Verklagten bei dem Eigentumsanspruche. Der Besitz ist eine *res facti*, welche in jedem Augenblicke eine andere Thatsache darstellt; so ist z. B. der

gestrige Besitz nicht der heutige. Vindicirt jemand also dieselbe Sache hinter einander zwei Mal vom selben Beklagten, so behauptet er jedesmal einen andern Besitz des Letzteren, zuerst einen früheren, das zweite Mal einen spätern. Die Besitzfrage kann daher unmöglich ein »Identitätsmerkmal« (besser wäre ein Unterscheidungsmerkmal) der beiden Ansprüche sein, sonst würde niemals eadem res bei mehreren hinter einander angestellten Vindikationen vorliegen, ein Ergebnis, das sicherlich undenkbar wäre. Was hier vom Besitze gesagt ist, wird in einer m. E. beachtenswerten und in der Hauptsache zutreffenden Weise verallgemeinert. Nicht der volle Bestand erforderlicher Klagebehauptungen bildet die Identitätsmerkmale, welche den eingeklagten Anspruch feststellen (eine Betrachtung, welche auf alle Fälle für die Rechtskraftslehre wichtig ist). Zu dem Ueberreste, welcher neben den Identitätsmerkmalen steht, rechnet der Verf. alle Anführungen solcher Thatsachen, welche als gegenwärtige vorliegen müssen, ferner aber auch die Behauptung aller derjenigen Vorfälle, welche unmittelbar vor der Klaganstellung vorgefallen sein müssen, wenn sie die Klage begründen sollen. Die letztere Behauptung scheint mir überaus bedenklich. Selbst da, wo man z. B. nur wegen neuerlicher Besitzstörungen klagen kann, wird doch sicherlich die behauptete Störung zu den Identitätsmerkmalen eines erhobenen Schadensersatzanspruchs zu rechnen sein. Richtiger ist die Behauptung des Verfassers (S. 193), nach welcher die Anführung des Klägers, daß der Verklagte pro herede oder pro possessore besitzt, nicht mit zu demjenigen Klageinhalt gehört, der die Identitätsmerkmale des erhobenen Anspruchs bestimmt, (obwohl diese Anführung unter Umständen das Unterscheidungsmerkmal dieser Klage von einer rei vindicatio bilden kann), ebenso der Besitz des mit einer actio in rem scripta Verklagten, die Störung der eingeklagten Servitut, bei Forderungen der dies cedeus, sed nondum veniens, der Widerspruch des Eigentumsklägers gegen die einredeweise Geltendmachung dinglicher Rechte und zu guter Letzt auch das »rechtliche Interesse« bei der Feststellungsklage«. Dies führt denn endlich den Verf. zu dem vielumstrittenen § 231 der R. C. P. O. Das, was diese Vorschrift unter »Rechtsverhältnis« versteht, ist nach seiner Meinung genau dasselbe, was in § 293 »Anspruch« heißt. Er hält daher das Recht zur Klage aus § 231 weder mit Seuffert für die Vorbereitung eines künftigen Anspruchs noch mit den Motiven für einen Anspruch auf Anerkennung, sondern für den künftigen möglichen Anspruch selbst, der ausnahmsweise schon vor der Zeit zur Feststellung gebracht wird.

Dieser eigenartigen Auffassung möchte man gern beistimmen;

nur kann sie nicht überall Platz greifen, so z. B. uicht bei der Feststellung von Eigentum gegen Nichtbesitzer und Nichtstörer und noch weniger bei Statusrechten. Darum ist sie gar nicht oder doch höchstens teilweise haltbar.

Aus dem Dargelegten folgert nun der Verf. (S. 198), daß das »rechtliche Interesse« des § 231 nicht in der Klageschrift dargelegt zu sein braucht. Jene Behauptungen, welche die Identität des Anspruches nicht betreffen, müssen nämlich nach seiner Meinung bei Leistungsklagen nur darum in der Klage stehn, damit der Antrag auf Verurteilung begründet wird, welcher bekanntlich bei Feststellungsklagen fehlt. Hiergegen drängt sich nun die Frage auf: Muß der Antrag auf Feststellung nicht ebenso gut begründet werden wie derjenige auf Verurteilung?

Endlich zieht der Verf. (S. 199) den Schluß, daß »der Uebergang von der Leistungs- zur Feststellungsklage und umgekehrt nicht unter das Klagebegründungsverbot fällt«. Dies wird sich wohl auch aus § 240 C. P. O. folgern lassen. Jedenfalls ist es richtig.

Der 6te Abschnitt dieses Kapitels beantwortet endlich die oben gestellte Hauptfrage: »Recht oder Rechtsfrage?« zu Gunsten der Lehre, daß es das Recht ist, welches rechtskräftig festgestellt wird. Schon oben kamen wir zum gleichen Ergebnisse. Für den Verf. ist jedoch dieser Satz nicht eine für alle Zeiten giltige Folge aus dem Zwecke des Processes, sondern bloß der Ausgang der eigentümlichen Entwicklung, welche die Erfordernisse der Klageschrift in allerneuester Zeit nach seiner Meinung gehabt haben und von der schon oben die Rede war. Weil erst nach der Reichscivilproceßordnung, nicht nach den vorhergehenden Entwürfen und dem gemeinem Rechte, die Klageschrift nichts mehr zu enthalten braucht, als die Identitätsmerkmale des eingeklagten Rechts, betrifft auch erst nach dem Rechte der C. P. O. die Entscheidung das eingeklagte Recht schlechtweg, nicht die »Rechtsfrage«. Weil die Klage früher noch mehr enthielt, ergriff nach seiner Meinung auch die Entscheidung früher mehr als die Frage, ob das Recht besteht, nämlich die weitergehende Frage, ob es aus den geltend gemachten Thatsachen hervorgeht. Diese ganze Ausführung ist eben so wenig ansprechend, wie ihr Ergebnis zweifellos ist. Daß alles, was nach dem augenblicklichen Proceßrechte in der Klage stehn muß, auch für die Bestimmung der Urteilkraft wesentlich ist, ist eine *petitio principii*, die weder durch die Quellen noch durch Utilitätsgründe erweisbar ist. Auch des Verf.s eigene Ausführungen wollen sie, wie wir sahen, keineswegs durchweg aufstellen. Immerhin ist dem Verf. wenigstens für das heutige Recht im Hauptergebnisse beizustimmen, auch insofern, als der Umfang der Rechts-

kraft nicht anders bestimmt werden kann, als aus der überaus umstrittenen Feststellung des Begriffs ›Recht‹. Dessen ›Begriffskonstruktion‹ will er angeblich vermeiden, doch gibt er schließlich eine Begriffsbestimmung, welche sich an der Seite ihrer Nebenbuhlerinnen sehr wohl sehen lassen darf (S. 205). ›Recht‹ ist ›das Etwas, welches auf Grund des Gebots der Rechtsordnung zum Handeln, Dulden Unterslassen schon vor einer Zuwiderhandlung gegen dieses Gebot vorhanden ist‹. (Statt: ›das Etwas‹ ließe sich vielleicht noch besser sagen: ›der Vortheil‹).

Des Verf.s Streben, in gedrängter Kürze reichsten Stoff zu bieten, erreicht seinen Höhepunkt im letzten Kapitel der Schrift: ›Zur Casuistik der Lehre von Klage, Klagänderung und Rechtskraft‹, dessen Abschnitt III dem Schicksale des vierten Buches der extravagantes communes verfallen ist.

Abschnitt I handelt von ›subjektiver Identität‹. Hier wird im Widerspruche gegen gemeinrechtliche Entscheidungen der Satz verfochten, daß die Abtretung der Parteirechte eine Klage-Aenderung ist, m. E. mit Unrecht. Eine Ausnahme machen nach des Verf.s Meinung diejenigen Fälle, in welchen ausnahmsweise das Urteil für und gegen Dritte rechtskräftig wird, jedoch nur in den sog. echten Fällen der Rechtskraft gegen Dritte, welche er in Anlehnung an Wach von den ›unechten‹ unterscheidet. In diesem Sinne wird § 236 behandelt.

Im Abschnitt II (S. 213) werden nach einigen allgemeinen Ausführungen die sog. objektiven Identitätsmerkmale von Sachen- und Familienrechten, sodann von obligatorischen Rechten und zuletzt von sonstigen Rechtsverhältnissen besprochen. Für die erstgenannten Rechtsgruppen verfißt er in Folge seiner Klagebegründungslehre den Satz: ›Vertauschung der Erwerbsbehauptung ist nicht Klagänderung‹. Bei Forderungen hält er an dem Satze: *Singulas obligationes singulae causae sequuntur* fest; doch glaubt er auch in dieser Lehre eine Neuerung annehmen zu müssen. Die Klage des Reichsprocesses, welche nur die Individualität des Anspruchs feststellen, nicht die vollen Vorbedingungen desselben behaupten muß, hält er für leichter abänderlich als die frühere Klage des gemeinen Rechts. Heutzutage erlaubt, nach gemeinem Rechte aber unerlaubt ist ihm die nachträgliche Beziehung eines Klageinhalts auf einen andern Rechtssatz, als derjenige war, dem er zunächst unterstellt wurde. Dies wird S. 222 Anm. 2 durch neun Beispiele veranschaulicht, von denen das sechste und das letzte nicht passen, weil in ihnen nicht bloß der Rechtssatz geändert ist, sondern auch der Klagebehauptungsinhalt. Im Uebrigen steht der Ansicht des Verf.s für das gemeine Recht der Satz: ›Jura

novit curia« entgegen. Rechtssätze waren hiernach keine notwendigen und folgeweise keine unabänderlichen Bestandteile der gemeinrechtlichen Klage.

Wenn weiterhin der Verf. behauptet, daß die bloße Abweichung von der bisherigen Darstellung eines Sachverhalts keine Klagänderung ist, so ist dies wohl richtig, konnte jedoch auch schon für das gemeine Recht behauptet werden.

Eine Einschränkung seiner Regel (S. 226) läßt der Verf. für den Fall der Novation zu sowie für denjenigen einer einfachen Schuld-Umwandlung, welche er mit Windscheid von der Novation unterscheidet. Hier muß nach seiner richtigen Meinung die Rechtskraft über die umgewandelte Schuld auch die umwandelnde ergreifen. Ich möchte dies aber darum nicht eine Ausnahme nennen, weil die Novation eine *transfusio* ist, d. h. in gewisser Hinsicht die in die neue Schuld hinübergeflossene alte Verpflichtung erhält und nicht zerstört. Das Schuldbekenntnis will der Verf. dann ebenso behandeln, wenn es eine Novation bezweckt (S. 228). Dann ist es freilich selbst eine Novation. Die Pfandrechte werden S. 229 den Forderungen gleichgestellt.

Endlich bei der Besprechung der Ehescheidungs- und Ungültigkeitsklage geht der Verf. auf die oben in der Klagebegründungslehre, zu der sie gehören (S. 149), nur flüchtig berührten §§ 574 u. 576 ein. Diese Stellen sind der gedachten Lehre außerordentlich unbequem; denn mit Recht folgern Bollinger und Planck aus ihnen, durch ein *argumentum e contrario*, welches bei einer Ausnahmebestimmung durchaus angebracht ist, daß die C. P. O. eine Aenderung des Klagegrundes als Regel nicht wünscht, was übrigens auch aus § 240 deutlich hervorgeht. Daß aber in diesen Stellen der »Klagegrund« auf mehr hindeutet als auf eine bloße Angabe der Identitätsmerkmale des Anspruchs, ist zweifellos (so auch der Verf. S. 149).

Der vierte Abschnitt (S. 231 ff.) widmet sich in Anlehnung an neuere Schriftsteller der zweifelhaften Frage, ob die Rechtskraft über einen Teil eines Rechtes das Ganze berührt. Hier zieht er eine fernere Folgerung aus seiner oben angefochtenen Unterscheidung zwischen gemeinem Rechte und Reichsproceßrecht. Nach gemeinem Rechte trifft, so meint der Verf., das Urteil nicht das Recht schlechtweg, sondern die Rechtsfrage (d. i. seinen Ursprung aus den geltend gemachten Thatsachen). Hiernach darf, so meint Verf., die Rechtskraft über den Teil das Ganze nicht berühren. Hierbei bleibt die Frage offen, warum denn nicht die Antwort auf eine »Rechtsfrage« über einen Teil auch das Ganze mittreffen soll, wenn ihr Inhalt dazu angethan ist.

Will man nun, wie der Verf. für das Reichsrecht thut, annehmen, daß die rechtskräftige Entscheidung das »Recht« bestätigt oder zerstört, so ist näher zu unterscheiden. Was zunächst das verurteilende Erkenntnis betrifft, so will der Verf. es nicht auf das Ganze ausdehnen, sofern es sich auf einen Teil gerichtet hat. Das abweisende Urteil dagegen soll bald mit dem Teile das Ganze treffen, bald nur den Teil zerstören. Der Verf. lehnt sich hier an Zitelmann an. Dieser will überall da, wo der abgeurteilte Teilanspruch »individualisirt« ist, die Rechtskraft über den Teil auf diesen selbst beschränken. Der Verf. will dies jedoch nur da gelten lassen, wo die Urteilsgründe lediglich auf den individualisierten Teil als ein besonderes Recht hincielen, also erkennen lassen, daß nur über ihn geurteilt sein sollte. Der Sinn des Urteils ist also nach seiner Meinung das Entscheidende, um den Umfang seiner Rechtskraft abzugrenzen. Es liegt darin sicherlich etwas Richtiges. Allein das hat wohl niemand bezweifelt, daß ein Urteil über den Teil, welches das Ganze nicht treffen will, dieses Letztere unberührt läßt. Fraglich ist nur, ob ein richterliches Erkenntnis, das einen Rechtsteil anerkennt oder verneint, das Ganze im Zweifel mittreffen will oder kann. Dies wird aber dann nicht der Fall sein, wenn der eingeklagte Teil juristische Schicksale erlitten hat oder erleidet, welche bewirkten oder bewirken, daß aus seinem Bestehen oder seinem Wegfalle ein Schluß auf die Fortdauer oder das Schwinden des Ueberrestes nicht gezogen werden kann.

Schließlich wird die Frage entschieden, ob Erweiterung oder Herabsetzung eines Anspruchs als Klagänderung verboten ist. Beides bejaht der Verf. und zwar letzteres in einem m. E. unzulässigen Widerspruche gegen die unzweideutige Vorschrift des § 240, C. P. O.

Am Schlusse des Buches (Abschnitt V) wird nach erfolgter Abwehr einiger Misverständnisse schließlich noch die Frage erwogen, ob nicht die Klagänderung dadurch erlaubt wird, daß der Verklagte, ohne sie eigentlich zu genehmigen, sie doch insoweit gelten läßt, als er die neuen abändernden Behauptungen für sich benützt. Man sollte meinen, daß hier einfach eine stillschweigende Genehmigung des Vorgefallenen anzunehmen ist, d. h. daß der Proceß unter Berücksichtigung der beiderseits anerkannten neuen Ausführungen weiter geht. Anders der Verf. Dieser verlangt in diesem Falle eine Verdoppelung des Processes. Der ursprüngliche Proceß soll weiter gehn ohne Rücksicht auf die Aenderung, und der neue Anspruch soll daneben herlaufen, vorbehaltlich des richterlichen Trennungsrechts. Diese Entscheidung, deren Strafbestimmung an Goethes Zauberlehrling erinnert, könnte in der That, da neue Aenderungen auch neue Verdoppelungen würden erzeugen müssen, bei änderungslustigen Klägern und unvor-

sichtigen Verklagten den ursprünglichen Klagestrom schließlich zu einer wahren Proceßflut anschwellen lassen, welche ein überraschender Triumph der Theorie, aber ein Schrecken der Beteiligten sein würde.

In stetem Wechsel von aufrichtiger Anerkennung und unvermeidlichem Widerspruche ließen wir den Gang der inhaltreichen Schrift vorübergleiten. Dieser doppelartigen Stellungnahme zu den Einzelheiten mag auch die Schlußbemerkung entsprechen, die zwei Hauptindrücke hervorheben soll, welche bei einem Rückblicke auf das Ganze sich mit besonderer Stärke vordrängen. Der eine ist aufrichtige Freude über das Streben nach einer innern Proceßgeschichte und über die kunstvolle Art, wie mehrere in einander eingreifende Rechtssätze (Klagbegründungszwang, Einlassungspflicht, Verbot der Klagrücknahme, Verbot der Klagänderung, Urteilsrechtskraft) in ihrer Wechselwirkung durch Vergangenheit und Zukunft hindurch geschildert sind. Dieses lebendige Ineinandergreifen der Rechtssätze ist es, welches wir meinen, falls wir von einem organischen Wesen des Rechts reden, und seine durchaus erwünschte Schilderung überragt die übliche Einzelbetrachtung der Rechtsvorschriften um so viel, wie ein vielstimmiger Satz bedeutsamer ist als eine einzelne Melodie. Aber gerade diese Schwierigkeit der Aufgabe ist es, welche den Hauptmangel der Schrift erklärt, den schon oben hervorzuheben das Gerechtigkeitsgefühl zwang. Es ist dies das Misverhältnis zwischen der einfachen Aufgabe und der allzu mühevollen Lösung. Der Stil jedes Kunstwerks muß sich dem Gegenstande anpassen. Ebenso wenig wie ein Bauerntanz in Terzinen verherrlicht werden kann, ebenso wenig darf ein so nüchternes Ding, wie die Klagänderung ist, mit so viel Tiefsinn und Gelehrsamkeit umwoben werden, als handelte es sich um ein Problem der Erkenntnislehre. In einer praktischen Wissenschaft darf der erwählte Leserkreis nicht allzu eng abgesteckt werden und die Kraftprobe des Schriftstellers nicht in eine Geduldprobe des Lesers ausarten. Wer zum ersten Male den wissenschaftlichen Kampfplatz betritt, thut allerdings wohl daran, sich mit dem Visir des Tiefsinns und dem Panzer reichhaltiger Quellenbeweise zu wappnen. Da nunmehr aber seine Rüstung als wohlbewährt erkannt ist, wird der Verfasser hoffentlich recht bald und recht oft fernere Kampfeslorbeeren mit minderem Kraftaufwande erringen.

Marburg März 1889.

Leonhard.

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel*, Direktor der Gött. gel. Anz.
Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.

Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung.

Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner).

Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 17.

15. August 1889.

Preis des Jahrganges: *M.* 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: *M.* 27.

Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50 *ſ*.

Inhalt: Jodl, Geschichte der Ethik in der neueren Philosophie. II. Bd. Von *Giżycki*. — Aus dem Archiv der deutschen Seewarte. Bd. VIII—X. Von *Werner*. — *Neumayer*, Anleitung zu wissenschaftlichen Beobachtungen auf Reisen in Einzel-Abhandlungen. Von *Meyer*. — Die Papsturkunden Westfalens bis zum Jahre 1878 bearbeitet von *Finke*. 1. Teil. Von *Loserth*. — *Boeck*, Jagtagelser over enkelte sjældnere Hudsygdomme i Norge. Von *Husemann*.

== Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten. ==

Jodl, Friedrich, o. ö. Professor der Philosophie an der deutschen Universität zu Prag, Geschichte der Ethik in der neueren Philosophie. II. Bd. Kant und die Ethik im 19. Jahrhundert. Stuttgart, J. G. Cotta, 1889. XIII und 608 S. gr. 8°. Preis 10 Mk.

Die Erwartungen, welche der vortreffliche erste Band der Jodl'schen Geschichte der Ethik¹⁾ hinsichtlich des zweiten erregte, sind durch den vorliegenden Schlußband mehr als erfüllt worden. Die sechs oder sieben Jahre, welche zwischen der Vollendung des ersten und der des zweiten Bandes liegen, sind, wie dieser beweist, für die Berichtigung, Klärung und Ausgestaltung des ethischen Gedankenkreises des Verfassers von großer Bedeutung gewesen; das neue Werk ist reifer, einheitlicher und fester; der Pulsschlag des nahenden zwanzigsten Jahrhunderts ist in seiner freien, nicht pedantisch-gelehrten, sondern mensch-persönlichen Haltung noch kräftiger zu spüren. Es ist ein Werk nicht bloß des Fleißes und des Verstandes, sondern auch des Herzens und Charakters; daher wird die Verbreitung dieser am meisten wissenschaftlichen Darstellung der Geschichte der Ethik, welche wir in Deutschland besitzen, nicht auf die gelehrten Kreise beschränkt sein. So können wir uns denn beglückwünschen, daß die deutsche Litteratur endlich ein Werk aufweist, welches den Vergleich mit den besten ausländischen Behandlungen der Geschichte der Ethik nicht zu scheuen hat.

1) Besprochen vom Ref. in den Gött. gel. Anz. 1882. Stück 29, S. 914—924.

Mit Recht hat der Verfasser »daran festgehalten, daß die vorliegende Arbeit Geschichte geben soll und nicht kritische Auseinandersetzung mit Zeitgenossen und deshalb alles dasjenige ausgeschieden, was sich heute in seiner bleibenden Bedeutung und Wirksamkeit nicht übersehen läßt«. Aus diesen Gründen ergab sich dem Verfasser »eine Beschränkung des Stoffes, welche chronologisch gesprochen ungefähr mit der ersten Hälfte unseres Jahrhunderts zusammenfällt«.

Das erste Kapitel handelt in mustergiltiger Weise über Kants »Ethik des kategorischen Imperativs« und hebt sowohl das dauernd Wertvolle als auch das Mislungene und Widerspruchsvolle in jenem mächtigen Gedankensystem hervor. Kant habe, sagt Jodl, mit seiner Betonung des imperativen Charakters des Sittlichen »den pädagogisch wirksamsten Ausdruck für die von ihm angestrebte Aufklärung des sittlichen Bewußtseins über seinen eigenen Inhalt gefunden«. »Der Beruf der Grundanschauung Kants ist es gewesen, überhaupt das Gewissen der Zeit zu wecken, ihrer Weichlichkeit die ernste Größe des Pflichtgedankens darzustellen«.

Das zweite Kapitel handelt über die Ethik der »schönen Sittlichkeit« des edelsten aller Kantianer, Friedrich Schillers, welche den bei Kant fehlenden Begriff der inneren Harmonie, der sittlichen Vollkommenheit, in der Pflicht und Neigung im Einklange stehn, geltend macht und die »schöne Seele« als den vollendetsten Typus der Menschheit preist. Des Dichters Aeußerung über die französische Revolution gibt Jodl Veranlassung zu der gar sehr begründeten Bemerkung: »Nur zu oft — leider! — will es scheinen, als drohten auch bei uns die geistigen Spuren jener großen Genien zu erlöschen, die am Anfang des Jahrhunderts den Versuch unternahmen, ein Reich vernünftiger Freiheit nicht durch Staatsumwälzungen und Dekrete, sondern durch eine harmonische Kultur des Geistes und Willens zu begründen«. »Mag man jene Männer« — Kant, Schiller und Fichte — »Idealisten schelten, weil sie das Sollen mit dem Sein verwechselt: aber möge man nicht glauben, ihrer entrathen zu können in einer Zeit, welche über dem Respekt vor einem oft sehr wichtigen Sein ganz zu vergessen droht, daß der höchste Maßstab für alles Existierende doch die Ideen sind und bleiben«.

Es folgt ein Kapitel über Fichtes »Ethik der schöpferischen Genialität«. Mir scheint, der Verfasser überschätzt dieselbe. Wenn er sagt: »Mit Fichte beginnt die Philosophie ihren Führerberuf im Leben«, so vergißt er die Wirksamkeit der Shaftesbury, Helvétius, Friedrich II., Rousseau und vor allen diejenige Kants: welcher, wie mir scheint, ein ungleich soliderer wissenschaftlicher Charakter ist,

als Fichte; und so kann ich mich Jodls Behauptung keineswegs anschließen: »Nicht Kants Ethik, die im philosophischen Dualismus, im theologischen Rationalismus und im praktischen Spießbürgertum hängen geblieben war, sondern die imposante, einheitlich geschlossene Lehre Fichtes zeigt die wahre und höchste Form der Ethik des kategorischen Imperativs«. Wenn der Verfasser den »seltsamen Künsteleien« der Kantischen Freiheitslehre die Fichtische als etwas weit Ueberlegenes entgegenstellt, so will mir die Berechtigung dieser Darstellung bei den unklaren und widerspruchsvollen Erörterungen Fichtes nicht einleuchten. Jodls Behauptung (S. 513), Fichte habe sich »gar nie auf einem Standpunkte befunden, welcher den Determinismus ausschloß«, stelle ich einfach diese Worte aus Fichtes ethischem Hauptwerke, dem »System der Sittenlehre«, gegenüber (Werke, IV. Bd. S. 134 u. ff.): »Jedes Glied einer Naturreihe ist ein vorher bestimmtes; es sei nach dem Gesetze des Mechanismus oder des Organismus. Man kann, wenn man die Natur des Dinges und das Gesetz, nach welchem es sich richtet, vollständig kennt, auf alle Ewigkeit vorher sagen, wie es sich äußern werde. Was im Ich, von dem Punkt an, da es ein Ich wurde, und nun wirklich ein Ich bleibt, vorkommen werde, ist nicht vorher bestimmt, und ist schlechterdings unbestimmbar. Es gibt kein Gesetz, nach welchem freie Selbstbestimmungen erfolgten und sich vorhersehen ließen; weil sie abhängen von der Bestimmung der Intelligenz, diese aber als solche schlechthin freie, lautere reine Thätigkeit ist«. Schließt diese Bestimmung nicht den Determinismus aus, und versteht Fichte hier unter »Freiheit« nicht etwas, was diesem widerstreitet? Fichte sagt weiter: »Kein Gegner der Behauptung einer Freiheit kann läugnen, daß er solcher Zustände sich bewußt sei, für die er keinen Grund außer ihm angeben kann. Wir sind uns dann keineswegs bewußt, daß diese Zustände keinen äußeren Grund haben, sagen die Scharfsinnigeren, sondern nur, daß wir uns dieser Gründe nicht bewußt sind Sie schließen weiter: daraus, daß wir uns dieser Gründe nicht bewußt sind, folgt nicht, daß jene Zustände keine Ursachen haben. (Da werden sie zuvörderst transscendent. Wir sind schlechthin unvermögend, etwas zu setzen, heißt doch wohl für uns, dieses Etwas ist nicht. Was aber ein Sein ohne ein Bewußtsein bedeuten möge, davon hat die transscendentale Philosophie nicht nur keinen Begriff, sondern sie thut einleuchtend dar, daß so etwas keinen Sinn habe). Da nun aber Alles seine Ursache hat, fahren sie fort, so haben auch unsere freige glaubten Entschließungen die ihrigen, ohnerachtet wir derselben nicht bewußt sind. Hier nun setzen sie offenbar voraus, daß das Ich in die Reihe des Naturgesetzes gehöre, was sie doch be-

weisen zu können vorgaben. Ihr Beweis ist ein greiflicher Cirkel. Nun kann zwar von seiner Seite der Verteidiger der Freiheit die Ichheit, in deren Begriffe es freilich liegt, daß sie nicht unter das Naturgesetz gehöre, auch nur voraussetzen: aber er hat über die Gegner teils den entschiedenen Vorteil, daß er wirklich eine Philosophie aufzustellen vermag, teils hat er die Anschauung auf seiner Seite, die jene nicht kennen. Sie sind nur diskursive Denker, und es fehlt ihnen gänzlich an Intuition. Man muß gegen sie nicht disputieren, sondern man sollte sie kultivieren, wenn man könnte«. Armer Spinoza! — S. 160 erklärt Fichte: »Nicht einer Naturkraft, sondern dem ihr absolut entgegengesetzten Willen ist A und $\neg A$ gleich möglich«. Heißt das irgend etwas Anderes als das »liberum arbitrium indifferentiae« behaupten? — Wie Jodl diesen und anderen, geradezu deplorabeln Auslassungen Fichtes gegenüber sein Lob von dessen Freiheitslehre aufrecht erhalten will, ist mir unerfindlich. (Vgl. ferner SS. 36. 81. 107. 125. 127. 161).

Das vierte Kapitel zerfällt in zwei Abschnitte: der erste handelt über Krauses »Standpunkt des mystischen Gefühls«, der zweite über Hegels »Standpunkt der dialektischen Construction«; jenem bewilligt der Verfasser 15, diesem 22 Seiten. Das nächste Kapitel bespricht die »speculative Reconstruction der Kirchenlehre« durch Baader (13 S.), Schelling (12 S.) und Hegel (10 S.). Auf Hegel kommen somit 32 Seiten, fast so viel wie auf Kant, welcher 38 erhält. Und im sechsten Kapitel wird Schleiermachers »Ausgleich zwischen Idealismus und Naturalismus« auf 34 Seiten behandelt, im siebenten Herbart's »Ethik des ästhetischen Formalismus« auf 28 Seiten. Die relative Wertschätzung der einzelnen Ethiker, welche in diesen Zahlen liegt, kann ich als begründet nicht anerkennen. Jodl sagt in seinem Vorwort, noch entschiedener als der erste Band seines Werkes sei der zweite »darauf ausgegangen, die historische Arbeit in den Dienst systematischer Erkenntnis zu stellen«; die Darstellung habe große Mühe darauf verwandt, »den Anteil der einzelnen Denker an der Förderung bestimmter Probleme durch sorgfältig durchgeführte Vergleichung genau festzustellen«. Mir scheint nicht, daß ihm dies in seiner Darstellung der Periode der deutschen ethischen Litteratur, welche er die »classische« oder den »deutschen Idealismus« nennt, sonderlich gelungen ist. Wie die Geschichte der Chemie sich vorzugsweise mit den positiven Förderungen der chemischen Wissenschaft zu befassen und die alchymistischen Versuche nicht damit auf gleiche Linie zu stellen und in gleicher Ausführlichkeit zu behandeln hat, so auch, scheint mir, muß die Geschichte der Ethik vor Allem eine Geschichte des Fortschritts der ethischen Ein-

sicht und nicht eine Schilderung der verschiedenen ethischen Privatmeinungen sein. Man hat gesagt: »Der Historiker muß Alles und Jedes in seiner Eigenart aufzufassen und zu verstehn suchen und in Dingen, die der Systematiker ruhig bei Seite schiebt, die ratio essendi und das Wirkende nachweisen«; mir scheint aber, der Historiker einer Wissenschaft sollte jedenfalls bei der Bestimmung des Raumes, den er einer bestimmten geschichtlichen Erscheinung gewährt, diese Frage als die entscheidende ansehen: Was hat die Erscheinung zur Summe der zu ihrer Zeit bekannten Wahrheiten hinzugefügt? Wenn wir diesen Maßstab anlegen, so finden wir, scheint mir, durch Jodls eigene Darstellung der genannten Systeme den Umfang, welchen er denselben spendet, nicht gerechtfertigt. Er sagt (im Vorwort) von der »classischen deutschen Philosophie von Kant bis Feuerbach«, daß sie »in manchen Kreisen nicht mehr so geschätzt werde, wie ihr gebührte«; wir wissen nach ihm »heute schon in Deutschland selber nicht mehr, wie reich wir eigentlich sind«; die »großen Meister des Gedankens« von Kant bis Feuerbach sollen uns einen »Schatz von Einsichten« hinterlassen haben, »welche an forschendem Tiefsinn, weltumfassender Weite, Kühnheit der Ziele und Originalität der Methode sich neben das Beste aller Zeiten stellen dürfen«. Wenn ich auch gern anerkenne, daß dies von Kant und in einem gewissen Maße von Fichte gilt, so ist es mir doch nicht möglich, diese Behauptung für Krause, Baader, Schelling, Hegel, Schleiermacher und Herbart zutreffend zu finden: mir scheint keiner derselben in der Ethik ein »großer Meister des Gedankens« zu sein. Wenn Jodl sagt: »Gerade dies, daß Hegel die Bedeutung dieser großen objektiven Formen menschlichen Zusammenlebens, Recht, Familie, Staat, für die wissenschaftliche Erkenntnis und das ideale Wachstum des Sittlichen wieder gewürdigt hat, muß als ein hervorragendes Verdienst anerkannt werden«, so mag er Recht haben, aber dieses Verdienst rechtfertigt es noch nicht, auf Hegel als Ethiker jenen Ruhmesnamen anzuwenden. Ich gestatte mir, aus Paulsens trefflicher Ethik sein Urteil über Schleiermachers System (S. 159 u. f.) hier anzuführen: »Die erstaunliche Virtuosität, mit welcher Schleiermacher, einem weit vorausschauenden Schachvirtuosen nicht unähnlich, die von ihm selbst geschaffenen Begriffe so lange gegen einander sich bewegen läßt, bis von ihnen die ganze Wirklichkeit gleichsam umstellt und gefangen genommen ist, hat etwas Fascinierendes, wenn man mit gläubiger und geduldiger Aufmerksamkeit diesen Zügen folgt: es ist wirklich erstaunlich, zu sehen, wie die anscheinend einander fremdesten Dinge, dem Winke des Meisters gehorsam, sich willig in die überraschendsten Anordnungen und Beziehungen fügen, die der Zauber-

stab seiner Dialektik ihnen anweist. Hat man dem Spiel den Rücken gekehrt und die Augen wieder der Wirklichkeit zugewendet, dann hat man leicht den Eindruck, als sei die aufgewendete Gedankenarbeit in der That auch nicht eben viel fruchtbarer verwendet, als etwa im Schachspiel: ein Spiel des Verstandes, nicht eigentliche Arbeit, als welche letztere sich dadurch ausweist, daß sie wirkliche dauernde Herrschaft des Gedankens über die Dinge begründet. Versucht man wirkliche Probleme des Lebens oder der Geschichte mit diesen Begriffen zu lösen, so lassen sie im Stich: sie sind unvermögend, die Dinge zu bewegen, sie bewegen nur sich selbst innerhalb des Systems. Oder, so könnte man sagen, wie der Wind das Rohr am Seeufer niederlegt, wenn er darüber fährt, dieses aber alsbald wieder sich aufrichtet und dasteht, als ob nichts geschehen sei: so geht es der dialektischen Ethik mit den geschichtlichen und moralischen Dingen; wenn der Wind der Rede darüber hingegangen ist, stehn sie wieder da, wie zuvor«. Und über Herbarts Konstruktion der sittlichen Welt urteilt Paulsen (S. 161): »Nach meinem Dafürhalten ist sie ebenso vergeblich im Ganzen, wie sie im Einzelnen gewalthätig und mühselig ist. Die Unfähigkeit Herbarts zur Bildung eines einheitlichen Gedankensystems, die übrigens zum Teil auf der Abneigung gegen die spekulative Philosophie der Zeitgenossen und ihr gewalthätiges Einheitsstreben beruht, tritt an keinem Punkte so stark und so unerträglich hervor, als in der Zertrümmerung der Ethik zu jenem Conglomerat von sogenannten Ideen«. Auf die ethischen Lehren der Baader, Krause, Schelling und Hegel geht Paulsen nicht näher ein; sein Urteil über dieselben dürfte aber schwerlich günstiger sein, als das angeführte über die Systeme Schleiermachers und Herbarts; und sein Urteil scheint mir in diesem Punkte zutreffender zu sein als das unsers Autors. — Materielle Unrichtigkeiten kann ich dessen Darstellung der genannten Systeme nicht vorwerfen.

Das achte Kapitel handelt in vortrefflicher Weise über Schopenhauers »Ethik des Pessimismus«. Nur zweierlei möchte ich gegen Jodls Darstellung bemerken. Ich bin ganz mit ihm einverstanden, wenn er Schopenhauers Schrift über die Freiheit einen »für alle Zeiten gültigen Wert« zuspricht, möchte aber nicht sagen, daß »seine Bekämpfung des falschen Begriffes der Willensfreiheit und der Nachweis von dem unaufhebblichen Zusammenhange aller wirklichen Willensakte mit unserem geistigen Wesen, unserm Charakter vielleicht das klarste ist, was über diese schwierige Materie je geschrieben worden ist«. Schopenhauers Privatmetaphysik kommt nicht erst in dem fünften Kapitel des Werkes zum Ausdruck, sondern durchzieht schon die vorangehenden; und je öfter ich das Werk gelesen

habe, um so weniger hat es mir geschienen, daß es den bezüglichlichen Arbeiten der Hobbes, Priestley, Edwards, Mill, Bain oder Stephen vorzuziehen sei. An einer anderen Stelle aber möchte ich Schopenhauer gegen Jodl in Schutz nehmen. Dieser sagt: »Schopenhauer will nur da vom Sittlichen reden, wo wir auch durch die stärkste Vergrößerung keine Spur von Egoismus wahrnehmen können. Ist dies überhaupt denkbar, wenn Mitleid die alleinige Quelle des Sittlichen sein soll? Liegt nicht in dem Mitempfinden fremden Leides, das ich wie mein eigenes fühle, ein pathologisches Element, welches es unmöglich macht, die zur Linderung des Andern ergriffenen Maßregeln von solchen zu unterscheiden, durch welche ich mir selbst unangenehme Empfindungen vom Halse schaffen will? Wie viel leichter hat es doch die von Schopenhauer so bitter geschmähte »Sklavenmoral« der Pflicht, der Achtung vor der sittlichen Norm, der reinen idealen Wertschätzung, Handlungen der Menschenliebe ohne jede Beimischung von Egoismus zu verrichten!« Allein Jodl wird doch nicht bezweifeln, (daß auch solche Handlungen nur durch das eigene Gefühl des Handelnden selbst, also »ein pathologisches Element«, zu Stande kommen; oder ist etwa »Achtung« oder »ideale Wertschätzung« kein Gefühl? Die Sache scheint mir die zu sein, daß unser Autor hier in die so gewöhnliche Verwechslung der Gefühlsmit der Erkenntnisseite des Wollens verfällt. Vielleicht darf ich mir gestatten, etwas schon an anderer Stelle (Moralphilosophie, S. 96 u. f.) Gesagtes hier zu wiederholen: »Eine Erkenntnisseite, eine intellektuelle, objektive, und eine Gefühlsseite, eine innerliche, subjektive, ist an allen Willensakten zu unterscheiden: und nur der Umstand, daß man diese beiden verwechselte, führte zu dem Wahne, daß mit dem Nachweis, alles Handeln jedes Menschen gehe aus des Handelnden eigenen Gefühlen, der Lust oder Unlust, hervor, dargethan sei, alles Handeln jedes Menschen sei selbstisch . . . Offenbar nur dann kann ein Handeln selbstisch, eigennützig, interessiert genannt werden, wenn das, was der Handelnde thun will, — mit andern Worten, wenn die Erkenntnisseite seines Wollens — die Vorstellung seines eigenen Wohles, Nutzens, Glückes ist: wenn das Ich nicht nur das Subjekt seines Wollens, sondern auch dessen Objekt ist. Und stets wenn das, was der Handelnde thun will — wenn das Objekt, die Erkenntnisseite seines Wollens, das, was er beim Wollen im Auge hat, seine Absicht — etwas Anderes ist als sein eigenes Interesse, ist sein Handeln uninteressiert.«

Das neunte Kapitel, »Der Eudämonismus« betitelt, bespricht im ersten Abschnitt in wohlgelungener Weise Benekes »Psychologie des Sittlichen« und im zweiten den »deutschen Positivismus« des,

jenem Schriftsteller unvergleichlich überlegenen Ludwig Feuerbach. Ein Satz in dem Abschnitt über Feuerbach ist nicht unmissverständlich: unser Autor sagt (S. 260): »Das moralische Urteil geht nicht auf die Handlung, sondern auf die Gesinnung«. Was heißt »Handlung«, was »Gesinnung«? Ist das Urteil, ob eine gegebene Handlung recht oder unrecht ist, nicht auch ein »moralisches Urteil« über die Handlung? Die Handlung ist in allen Fällen unrecht, wo das Beabsichtigte dem allgemeinen Wohle widerstreitet, gleichviel, was die Triebfeder der Handlung gewesen sein möge. Ich weiß nicht, ob der Verfasser die beiden Fragen: War die Handlung recht? und: Welchen Schluß kann man aus ihr auf den Charakter des Handelnden ziehen? hinlänglich auseinanderhält. — Der Abschnitt über Feuerbach ist ein besonders verdienstlicher Teil des Werkes. Sehr richtig bemerkt Jodl, man habe bei Feuerbach über der negativ-polemischen Seite seines Denkens und seiner Schriftstellerei die positiv-aufbauende übersehen. In den Gesamtdarstellungen der Geschichte der neuesten Philosophie werde Feuerbach »meist stiefmütterlich, die Ethik so gut wie gar nicht behandelt. Sie geben ohne Ausnahme von den Motiven und Zielen ein unrichtiges Bild; bei manchen ist es schwer, nicht geradezu an Fälschung zu denken«. »In einer Zeit«, sagt unser Autor, »welche um die geistreich spielenden Paradoxien Schopenhauers eine massenhafte Anhäufung litterarischer Erzeugnisse erlebt, pflegt man einen Denker wie Feuerbach nur obenhin als einen etwas aus der Art geschlagenen Ausläufer Hegels abzuthun. Dies heißt jedoch nicht bloß die ungemeine Bedeutung Feuerbachs für die philosophierende Gegenwart, sondern auch den geschichtlichen Zusammenhang verkennen. Mit demselben Rechte könnte man Kant als eine Zersetzung des Humischen Standpunktes betrachten! . . . Nur wer auf dem Standpunkte der spekulativen oder halbtheologischen Philosophie steht und im Stillen Hegel gegen Feuerbachs Positivismus und Anthropologismus Recht gibt, wird zu verkennen im Stande sein, daß in Feuerbach neben der gegen Kant, Schelling, Hegel, überhaupt gegen den Idealismus gerichteten Kritik sich eine Denkweise ausbildet, welche für manche dringende Bedürfnisse der Gegenwart das lösende und klärende Wort bereit hält«. Der Verfasser bespricht in seiner klaren und interessanten Weise Feuerbachs Nachweis, daß der Glückseligkeitstrieb aller Ethik zu Grunde liegt, und seine Untersuchungen über den Ursprung des Pflichtbegriffs und des Gewissens, über Freiheit und Verantwortlichkeit, sowie über das Wesen der Religion und ihre ethische Funktion. Nach Feuerbach ist »die Religion das kindliche Wesen des Menschen: sie hat daher ihren Ursprung und ihre wahre Bedeutung nur in der Kindheitsperiode der

Menschheit«. Die reife Menschheit muß »an die Stelle der Gottheit . . . die menschliche Gattung oder Natur, an die Stelle der Religion die Bildung, an die Stelle des Jenseits die geschichtliche Zukunft der Menschheit setzen. Wo noch eine Kluft zwischen dem gegebenen Zustande des Lebens und unsern berechtigten Wünschen vorhanden ist, da sollte daraus nur der Wille folgen, diese Uebel und Ungerechtigkeiten abzuändern, aber nicht der Glaube an ein Jenseits, der vielmehr die Hände in den Schooß legt und die Uebel bestehn läßt. Wenn wir ein besseres Leben nicht mehr glauben, sondern es wollen, aber nicht vereinzelt, sondern mit vereinigten Kräften wollen, so werden wir es auch zu schaffen im Stande sein«. Auch Feuerbach lehrt eine Religion, aber eine solche, »die an Stelle der Gottesliebe die Menschenliebe, an Stelle des Gottesglaubens den Glauben des Menschen an sich und seine Kraft setzt; den Glauben, daß das Schicksal der Menschheit nicht von einem Wesen außer und über ihr, sondern von ihr selbst abhängt, daß der einzige Teufel des Menschen der Mensch, aber auch der einzige Gott des Menschen der Mensch selbst ist«. Jodls musterhafte Darstellung der Feuerbachschen Lehre wird man gern wiederholt lesen.

Der Verfasser handelt nun über die französische Ethik des neunzehnten Jahrhunderts. Er bemerkt, daß die französisch-englische Litteratur unserer Wissenschaft in vielen Kreisen noch nicht die Beachtung findet, welche sie verdient, und nennt mit Recht die vorliegende Arbeit einen »ersten Versuch in deutscher Sprache, die französisch-englische Philosophie dieses Jahrhunderts, allerdings mit vorzugsweiser Berücksichtigung eines speciellen Gebietes, in Zusammenhang mit der allgemeinen Geistesbewegung dieser Länder zur historischen Darstellung zu bringen«. Er spricht zuerst, im zehnten Kapitel, über den »Spiritualismus« Cousins und Jouffroys, der, ungleich dem reformatorisch wirkenden »vielseschmähten Eudämonismus des 18. Jahrhunderts«, fast eine bloße Sache der Schule blieb und auf die geistige Haltung der Nation einen sehr geringen Einfluß ausübte. Eine bedeutendere Erscheinung als jene Schriftsteller ist Proudhon, welcher, trotz seiner in praktischer Hinsicht von der Jener so abweichenden Haltung, gleichfalls der spiritualistischen Schule zuzurechnen ist. Jodl zeigt, was das Gelungene und Große und was das Verfehlete in dessen Schriften ist.

Meisterhaft ist das elfte Kapitel, welches den Positivismus Comtes zum Gegenstande hat. Wenn Jodl aber sagt, daß man sich »in Deutschland, der terra metaphysica, mit einem Denker, der Theologie und Metaphysik als überwundene Standpunkte bezeichnet, nur wenig befreundet hat«, und nur Czolbe, Twesten, Pünjer und Drus-

kowitz als Solche anführt, welche auf Comte hingewiesen haben, so vergißt er den Denker, welcher mehr als irgend ein anderer Deutscher Comte in unserem Lande zur Anerkennung gebracht hat: dessen genialen Geistesverwandten Eugen Dühring, welcher in seiner »Kritischen Geschichte der Philosophie« (deren erste Auflage schon vor zwanzig Jahren erschienen ist) Comte als den letzten der Denker ersten Ranges, als eine Erscheinung bezeichnet hat, »welche für das Philosophieren auf dem Boden Frankreichs im neunzehnten Jahrhundert allein entscheidend in Frage kommen kann, und die wir den Namen der Bruno, Cartesius, Spinoza, Locke, Hume, Kant und Schopenhauer hinzuzufügen keinen Anstand nehmen«. Ein wahres Wort ist es, mit dem Jodls Beleuchtung des Verhältnisses zwischen dem Positivismus und dem Spiritualismus schließt: »Immer schärfer spitzt sich der Gegensatz zu zwischen den Mächten der Vergangenheit und den Geistern der Zukunft; immer ungehörter beginnen die Stimmen der Vermittler zu verhallen: immer gewisser wird es, daß der Sieg nur den völlig Entschiedenen gehört, immer drängender die entscheidungsvolle Wahl«.

Sehr gut stellt er Comtes relative Anerkennung der Religion und der Metaphysik dar: »Religiöser Glaube und metaphysische Spekulation haben ihren vollen notwendigen Anteil an der Entwicklung unseres Geschlechts: sie haben die Stufen gebaut, auf welchen sich der Tempel des heutigen Wissens erhebt. Aber aus dem Danke, welchen wir ihnen als geschichtlichen Mächten zollen, darf man nicht, wie der Spiritualismus will, geistige Verpflichtungen für die Gegenwart ableiten. Dieser sucht eklektische Bruchstücke der ganzen und vollen Wahrheit in den Gedanken der Vergangenheit; der Positivismus strebt aus einem Gesetze der geistigen Entwicklung zu verstehen, weshalb vergangene Zeiten so denken mußten, wie sie thaten; aber er stellt sich auch, ausgerüstet mit neuen Kriterien und neuer Methode, über die Vergangenheit, deren Studium uns zwar belehren kann, was geschichtlich notwendig gewesen, aber nicht, was an sich wahr ist«. Trefflich ist auch die Auseinandersetzung über den Gegensatz des Positivismus Comtes zu dem gewöhnlichen Liberalismus einerseits und andererseits zur »Restauration und jenem modernen Conservatismus, der das Gebäude der Zukunft mit abgenutzten Materialien der Vergangenheit errichten möchte«.

Comtes Ethik besitzt, wie Jodl mit Recht hervorhebt, »das noch viel zu wenig gewürdigte und viel zu wenig nutzbar gemachte Verdienst, mit allem Nachdruck den methodologischen Gedanken vertreten zu haben, daß es keine fruchtbringende Erkenntnis des individuellen menschlichen Geistes geben könne, ohne Studium der menschlichen

Gesellschaft und der geschichtlichen Entwicklung«. Und dieser Einsicht hat Comte auch eine große ethische Bedeutung zu geben gewußt, indem er durch sie in uns die »tiefgefühlte Ueberzeugung der Abhängigkeit und des Zusammenhangs mit dem gesamten räumlich-zeitlichen Leben der Menschheit« hervorruft. Höchst verdienstvoll auch war es, daß Comte allenthalben auf möglichst exakte Methoden drang und Verificierung verlangte.

Nicht für richtig halte ich die Bemerkung, welche Jodl, von Comtes »Altruismus« sprechend, macht: »Das Gewicht, welches Comte auf diese organische Basis der Sittlichkeit legt, scheidet seine Theorie ebenso von dem Utilitarismus des 17. und 18. Jahrhunderts wie von dem Spiritualismus und stellt ihn . . . auf Seite der englischen Realisten«. Cumberland, Hutcheson und Hume, diese Hauptvertreter des »Utilitarismus« des 17. und 18. Jahrhunderts (wenn wir Bentham zum 19. Jahrhundert rechnen dürfen), haben die Bedeutung jener »organischen Basis der Sittlichkeit« nachdrücklich geltend gemacht.

Das zwölfte Kapitel behandelt »das ethisch-religiöse Problem« in Frankreich und spricht zuerst über den Spiritualismus mit seiner »inneren Halbheit und Unwahrheit«, seiner scheinbaren Autonomie und Ablösung vom religiösen Dogma und seinem beständigen Hinschielen auf Glaube und Kirche«, — eine Richtung, von der wir zuletzt »das schmerzliche Wort hören müssen: Angesichts des Materialismus scheint uns selbst der Aberglaube noch begehrenswert«. Sodann spricht Jodl über die, mit der kläglichen Rolle jener »akademischen« sogenannten Philosophie wahrhaft glorreich kontrastierende Wirksamkeit des Positivismus. Die »Verbindung des historischen mit dem kritischen Geiste bei Comte macht«, wie Jodl mit Recht erklärt, »die Stellung des Positivismus in der religiösen Frage zu einer so überaus bedeutsamen, vorbildlichen. Das innigste Verständnis für den Geist und die sociale Bedeutung der Religion und die völlige Befreiung vom Buchstaben sind bis zur Stunde nirgends in solcher Vereinigung zu finden«. Wenn die Ethik noch in der Gegenwart an die Fundamentaldogmen der christlichen Theologie befestigt wird, so werden, wie Jodl mit Comte erklärt, »die wichtigsten praktischen Wahrheiten, die eigentlichen Grundlagen unserer Lebensgestaltung, einer Gefahr ausgesetzt, die immer größer wird, je mehr die intellektuelle Kultur fortschreitet. Was heilsam, ja notwendig war, so lange es von der überwiegenden Majorität geglaubt wurde, weil es der herrschenden Stufe geistiger Bildung entsprach und praktische Wahrheiten stützte, denen durch keine anderen Mittel ein gleicher Nachdruck gegeben werden konnte: das wird nicht nur nutzlos, sondern geradezu gefähr-

lich, sobald es nicht mehr geglaubt werden kann und doch fortfahren soll, als Basis des praktischen Lebens zu dienen«.

An die Beprechung des Positivismus schließt sich die des »ethischen Atheismus« Proudhons an, welchem zu Folge »nicht das Volk es ist, welches nach Religion verlangt: die Regierenden sind es, welche die Religion fürs Volk brauchen, damit es lerne zufrieden sein und sich mit seinem Loose in Hinblick aufs Jenseits zu bescheiden«. Freilich gilt das nicht von allen Regierenden; Friedrich den Großen z. B. trifft Proudhons Vorwurf nicht. »Der Gott, den die neue Wissenschaft, die neue Ethik allein gebrauchen können« — das ist Proudhons Ansicht, und es scheint auch die unsers Autors zu sein, — »ist ein ganz anderer als der Gott der Theologie. Er drückt nicht eine kosmische und ethische Realität, sondern das sittliche oder Kulturideal der Menschheit aus; seine Unendlichkeit oder Absolutheit ist nichts Wirkliches, sondern ein Mögliches; sein Sein ein Werden«.

Im dritten und letzten Buch seines Werkes handelt Jodl von der englischen Ethik dieses Jahrhunderts. Er charakterisiert zunächst, im dreizehnten Kapitel, den unverkennbaren »konservativen Zug Englands im 19. Jahrhunderts«, sowie den »engen Zusammenhang mit dem 18. Jahrhundert«, und sodann die »historisch-romantische Schule Coleridges und Carlyles, welche allein, von Deutschland beeinflusst, einen fühlbaren Einschnitt in der englischen Geistesentwicklung macht. Das vierzehnte Kapitel handelt über die »intuitive Schule« Stewarts, Whewells und Mackintoshs, welcher letztere eine Annäherung des Intuitionismus an den Utilitarismus repräsentiert. Der Verfasser scheint mir den Wert der ethischen Arbeiten Mackintoshs zu überschätzen; und sehr zu bedauern ist es, daß er James Mills ethisches Werk, das »Fragment on Mackintosh«, gar nicht berücksichtigt. Die Lektüre der gar oft aller Bestimmtheit und Schärfe entratenden und nicht selten ins Phrasenhafte verfallenden Auslassungen der Mackintoshschen »Dissertation« kann für jugendliche Geister leicht nachteilig werden; und nichts Heilsameres gibt es, als nach diesem Buche das »Fragment« jenes, Mackintosh so weit überlegenen, streng-logischen Forschers zu lesen.

Das vierzehnte Kapitel behandelt in musterhafter Weise den »Utilitarismus«. Zuerst wird die Lehre Benthams dargestellt, eines »durchaus hellen, klaren Geistes, beseelt von reinstem Wohlwollen, von unbegrenztem Vertrauen in die Macht des Verstandes, und so fern von allem Respekt für jede überkommene Autorität, die sich nicht vor den strengsten Anforderungen verständiger Prüfung als heilsam und förderlich zu legitimieren weiß, wie vielleicht vor ihm,

selbst in dem kritischen 18. Jahrhundert, kein anderer Mensch«. Sehr richtig sagt Jodl: »Weder in der ersten Aufstellung noch in der theoretischen Begründung des Greatest-Happiness-Princips liegt Benthams Verdienst (denn das Princip ist so alt wie das erste einigermaßen klare Denken über rechtliche Verhältnisse überhaupt), sondern darin, daß er diesem Princip eine ausgedehntere und fruchtbarere Anwendung gegeben hat als irgend Jemand vor ihm. Aus ihm ergibt sich für Bentham sowohl die schärfste, einschneidendste Kritik des Bestehenden, wie der Plan zu einem umfassenden Neubau«. Der Verfasser bespricht Benthams »Methoden zur Ermittlung von Werthen«, für welche ihm, wie Jodl mit Recht bemerkt, »sowohl der Ethiker als der Gesetzgeber zu bleibendem Danke verpflichtet sind«; aber unser Autor unterläßt auch nicht, auf die Grenzen des Talents jenes großen Mannes hinzuweisen: seine Unterschätzung und teilweise irrige Auffassung der innerlichen Seite des sittlichen Lebens. Jodl sagt nun aber: Bentham »gibt der Gesetzgebung den gleichen Mittelpunkt wie der Moral, unterscheidet sie aber durch den Umfang von einander. Viele moralisch wertvolle Handlungen dürfe die Gesetzgebung nicht befehlen; ja selbst viele moralisch verwerfliche nicht verbieten. Die Moral dagegen könne den Menschen durch alle kleinen Umstände seines Lebens und in allen Verhältnissen mit seines Gleichen unmittelbar leiten. Diese Unterscheidung läßt gerade das Wichtigste unbeachtet. Moral und Gesetzgebung haben beide mit der gleichen Reihe von Erfolgen zu thun und diese Erfolge werden von beiden nach dem gleichen Kriterium, nämlich nach ihrem Socialwerte, beurteilt. Aber die Gesetzgebung faßt vorzugsweise die Endglieder dieser Reihe, nämlich die durch die Handlungen bewirkten äußeren Umgestaltungen, die Ethik dagegen vorzugsweise die Mittelglieder, nämlich die jene Handlungen veranlassenden Gesinnungen und Bestrebungen ins Auge«. Ich kann mich hier unserm Autor nicht anschließen. Mir scheint bei der Ethik »das Wichtigste« die Beantwortung der Frage zu sein: Was soll ich thun? Was ist recht? Die Ethik hat zum Endzwecke nicht die Betrachtung der die »Handlungen veranlassenden Gesinnungen und Bestrebungen«, sondern die dem Wohle der Menschheit gemäße Leitung der menschlichen Gedanken, Gefühle und Willensakte.

Nach Bentham spricht der Verfasser über John Stuart Mill. John Austin erwähnt er leider gar nicht, obwohl dieser für den Fortschritt der ethischen Wissenschaft mehr gethan hat, als Mackintosh. Sehr gut ist Jodls Charakteristik der Schriftstellerei Mills: »Wie durch alles, was Mill je geschrieben, selbst durch seine Logik, ein gewisser praktischer Zug hindurchgeht und den ungewöhnlichen

Erfolg seiner Arbeiten selbst in solchen Kreisen, die sonst philosophischen Bedürfnissen ganz fern zu stehn scheinen, erklärt, so ist wiederum alles, was er über praktische Fragen geschrieben, von einem warmen Hauche ethischer Begeisterung durchweht, der um so wohlthuender wirkt, je sorgsamer er bemüht ist, jeden Anschein bloßer Rhetorik zu meiden und sich ganz und gar nur in das schlichte Gewand verständigen Raisonsnements zu hüllen«. »Es ist in ihm eine ganz eigenartige Verbindung von kühler Nüchternheit im Erkennen mit edler Begeisterung im Wollen, welche ohne Zweifel in immer steigendem Maße Eigenschaft und Merkmal aller derjenigen werden wird, welche im Laufe der nächsten Generationen berufen sind, für den ethischen und socialen Fortschritt der Menschheit etwas Dauerndes zu leisten«. Unser Autor erörtert Mills Beiträge zum Aufbau einer Socialethik und weist darauf hin, daß der englische Philosoph klar erkannt habe, »was von den meisten Socialreformern so leicht vergessen wird: daß diese Aufgaben« (der gesellschaftlichen Reform) »nicht bloß durch irgend welche, auch die sorgfältigste, Gesetzmacherei gelöst werden können, sondern daß neben der Fixierung neuen socialen Rechts eine entsprechende Charakterwandlung Platz greifen müsse, in der uncultivierten Heerde sowohl« (ein Ausdruck, den Jodl hätte vermeiden sollen), »welche die arbeitende Masse in sich schließt, als in der großen Mehrheit der Arbeitgeber, und zwar durch ethische Mächte«. »Diese beiden Klassen müssen durch Uebung lernen, für edle, oder jedenfalls für öffentliche und sociale, Zwecke zu arbeiten und vereint zu wirken, nicht bloß wie bisher nur für selbstsüchtige Interessen« — ein Weg, dessen Schwierigkeit und Langwierigkeit im Gegensatze zu den von heute auf morgen einzuführenden Utopien so vieler Socialreformer sich Mill am wenigsten verhehlte, welchen er aber als den einzigen, wahrhaft zum Ziele führenden festhielt«. — Auguste Comte war der Meinung, daß von der Gesinnung, welche Mill hier verlangt, unter den Arbeitern mehr als unter den Unternehmern vorhanden sei. Möchten doch letztere diese Behauptung durch die That widerlegen!

In Jodls Besprechung der Millschen Schrift über den »Utilitarismus« fällt es auf, daß er den Mangel an Folgerichtigkeit nicht bemerkt, welcher in Mills Behauptung qualitativer Wertunterschiede unter den Gefühlen liegt. Daß die Gefühle qualitative Unterschiede zeigen, bezweifelt Niemand; aber hier handelt es sich nicht um ihre Verschiedenheit, sondern um ihren Wert: und wenn »das größte Glück Aller« der ethische Maßstab ist, so kann es nicht auf die Qualität der Lust- und Unlustgefühle, sondern nur auf ihre »Stärke, Dauer, Gewißheit, Reinheit, Fruchtbarkeit und Ausdehnung«, also

nur auf quantitative Momente ankommen. Mills allzu konciliatorisches Temperament verleitete ihn hierbei dazu, eine Lehre aufzustellen, welche lediglich, wie Sidgwick sehr richtig sagt, Intuitionismus im Gewande des Utilitarismus ist. Diese Millsche Inkonsequenz ist auch in praktischer Hinsicht nicht unbedenklich: folgt aus ihr nicht die Berechtigung der Tierquälerei? Die Kinder quälen die Tiere meist nur aus Neugierde: sie wollen das Verhalten des gemarterten Geschöpfes beobachten. Nach Mills Lehre müßte die geistige Freude, welche sie sich so verschaffen, alle physischen Qualen, die dem Tiere zugefügt werden, an Wert so überwiegen, daß letztere im Calcul gar nicht in Betracht zu ziehen sind. Wenn Mill die Tierquälerei dennoch verwerfen wollte, so würde er dies nur in derselben indirekten Weise thun können, wie Kant. — Mill scheint auf die in Rede stehende Abhandlung — die noch manche andere Schwächen hat — selbst wenig Gewicht gelegt zu haben, wie aus seiner sehr kurzen Erwähnung derselben in seiner Autobiographie hervorgehn dürfte; der wertvollste Teil derselben ist das letzte Kapitel, welches das gegenseitige Verhältnis von Nützlichkeit und Gerechtigkeit erörtert.

Das sechzehnte, letzte Kapitel des Werkes handelt über »das ethisch-religiöse Problem in England«. Eine sehr wichtige Schrift, welche in dieser Hinsicht ganz besondere Berücksichtigung verdient, hat unserm Autor leider nicht vorgelegen, sonst würde er nicht gesagt haben: Mills Essays über Religion ständen den »Arbeiten Humes am nächsten von allen Schriften, welche während dieses Jahrhunderts in England gedruckt worden sind, und können als die unmittelbare Fortsetzung des Humischen Werkes im 19. Jahrhundert betrachtet werden«. Ich meine die »Analysis of the Influence of Natural Religion on the Temporal Happiness of Mankind«, welche unter dem Pseudonym »Philip Beauchamp« in London 1822 erschienen ist (140 Seiten enthaltend). Bei der nachdrücklichen Weise, in welcher (wie Jodl selbst erwähnt) John Stuart Mill von diesem Werke spricht — »next to the *Traité de Législation*, it was one of the books which by the searching character of its analysis produced the greatest effect upon me«, sagt Mill in seiner Selbstbiographie (S. 70 der ersten englischen Auflage), — ist es zu verwundern, daß unser Autor sich dieses Werk nicht beschafft hat. Es ist auch in französischer Uebersetzung erschienen und, wenn ich recht unterrichtet bin, unter der Regierung Gambettas in die Liste der als Preise an Schüler zu verteilenden Werke aufgenommen worden. Der eigentliche Verfasser dieses merkwürdigen Buches ist kein anderer als Bentham, während George Grote, damals sechzehn Jahre alt, nur die redaktionelle Arbeit einer Sichtung der Papiere desselben übernahm. Jodls Bemerk-

kung (S. 470) ist daher völlig unrichtig: »Bentham hat den Kern der Frage kaum gestreift. Seine vorwiegend praktische und juristische Betrachtungsweise der Dinge stieß natürlich auf die Thatsache, daß die religiösen Ueberzeugungen der Menschen unter den Motiven ihres Handelns eine Rolle spielen, und verzeichnet demgemäß die religiöse Sanktion unter den übrigen. Die thatsächliche Grundlage dieser Sanktion indessen und ihre sociaethischen Wirkungen scheint er nicht speciell untersucht zu haben«.

Was nun Jodls Urteil über Mills religions-philosophisches Werk anbetrifft, so scheint es mir dasselbe zu überschätzen. Er erklärt (S. 452): »Daß auf dem ernstesten Boden der Wirklichkeit, wie sie ist, und und fern von allen Stützen transcscendenter Illusion, ideale Arbeit zur Förderung menschlicher Gemeinschaft erwachsen könne, das ist eine Ueberzeugung, die beim Studium Mills vielleicht noch unmittelbarer und noch ungetrübter erwächst, als bei demjenigen Comtes, weil Mill sich auch von jenem Reste von Mysticismus, der in Comtes Religion der Menschheit noch dämmert, freigehalten hat. Den Beweis dafür liefern jene drei Essays über die religiöse Frage, welche aus seinem Nachlasse veröffentlicht worden sind . . . ein Grablied uralter Illusionen der Menschheit und doch himmelweit verschieden von Allem, was der skeptische, spottende, grübelnde Geist der Aufklärung von Bayle bis Hume und Holbach in dieser Richtung gewagt«. Dieser Erklärung erlaube ich mir eine Auslassung aus Mills »Theismus« entgegenzustellen, — Worte, wie wir sie von August Comte, welchen Jodl hier hinter Mill stellt, nicht zu hören bekommen haben: »Mir scheint, daß die Hingabe an die Hoffnung in Bezug auf die Regierung der Welt und die Bestimmung des Menschen nach dem Tode, während wir es als eine klare Wahrheit anerkennen, daß wir keinen Grund zu mehr als einer Hoffnung haben, berechtigt und philosophisch zu verteidigen ist. Die wohlthätige Wirkung einer solchen Hoffnung ist keineswegs gering zu achten. Sie macht das Leben und die menschliche Natur zu etwas viel Bedeutenderem für unsere Gefühle und gibt allen Empfindungen, die durch unsere Nebenmenschen und durch die ganze Menschheit in uns erweckt werden, eine viel größere Stärke. Sie befreit uns von der Empfindung einer Ironie der Natur, welche uns so peinlich ergreift, wenn wir die Anstrengungen und Opfer eines Lebens in der Ausbildung eines edlen und weisen Geistes nur dazu gipfeln sehen, um die Welt in dem Augenblick zu verlassen, wo sie im Begriffe steht, die Früchte dieses Lebens zu ernten. Die Wahrheit, daß das Leben kurz und die Kunst lang sei, ist von alters her eine der entmutigendsten gewesen. Diese Hoffnung läßt die Möglichkeit zu, daß die auf die Vervoll-

kommung und Verschönerung der Seele selbst verwandte Kunst in einem andern Leben zum Guten führen werde, selbst wenn sie für dieses Leben anscheinend nutzlos war. Aber das Wohlthätige besteht weniger in dem Vorhandensein einer bestimmten Hoffnung, als in der Erweiterung des ganzen Bereiches der Gefühle, indem die erhabeneren Aspirationen nun nicht mehr in demselben Grade durch das Bewußtsein der Unbedeutendheit des menschlichen Lebens, durch das traurige Gefühl, daß Alles nicht der Mühe wert sei, gehemmt und niedergehalten werde. Der Gewinn, welcher in dem gesteigerten Anreize zur Vervollkommnung des Charakters bis zum Lebensende liegt, bedarf keiner näheren Erörterung«. (Ueber Religion. Natur. Die Nützlichkeit der Religion. Theismus. Drei nachgelassene Essays von John Stuart Mill. Deutsch von Emil Lehmann. Berlin, 1875. S. 206 u. f.). So vieles dauernd Wertvolle die drei Essays über Religion auch enthalten, so hat Alexander Bain doch Recht zu erklären: »The posthumous Essays on Religion do not correspond with what we should have expected from him on that subject«¹⁾. — Außer über Mills »Radicalismus« handelt Jodl auch über den, welcher in den »dichterischen Protesten gegen die theologische Weltanschauung« zu Tage tritt.

»Das Ideal in uns und der Glaube an die zunehmende Verwirklichung desselben durch uns: das ist die Formel der neuen Menschheitsreligion, mit der sich Mills Gedanken zur Einheit zusammenschließen, die positive Ergänzung zu jenem Proteste des dichterischen Pessimismus, der Punkt innerlichster Gemeinsamkeit zwischen Mill und den fortgeschrittensten Denkern der beiden anderen großen Kulturenationen, Comte und Feuerbach, das ist mit einem Worte die Aufgabe der Zukunft. Es wird der Tag kommen, wo die Strahlen eines Gedankens, der jetzt nur die höchsten, freiesten Bergeshäupter erglänzen läßt, die Menschheit bis in ihre untersten Tiefen hinein durchleuchten werden«.

Mit diesen Worten schließt das schöne Werk, welches die Achtung vor der praktischen Bedeutung der Philosophie in weitere Kreise tragen und auf die Beseitigung »jenes immer wieder auftauchenden Wahnes« hinwirken wird, »als sei die Geschichte unserer Wissenschaft ein Chaos von widersprechenden Meinungen, in welchem es keine festen Punkte der Uebereinstimmung, keine endgültig errungenen Einsichten gebe«. Die Abschnitte über die Religion, voll Glanz und Kraft, werden ohne Zweifel eine ganz besondere Beachtung und hof-

1) John Stuart Mill: A Criticism; with Personal Recollections. By Alexander Bain. London 1882, p. 133. Seine Kritik des genannten Werkes, S. 133—140 wird man mit Interesse lesen.

fentlich auch Beherrschung finden. Zu rühmen ist noch der in dem Werke nie fehlende Hinweis auf die Zustände der derzeitigen allgemeinen Kultur, — ein Vorzug, der keiner anderen der mir bekannten Darstellungen der Geschichte der Ethik eigen ist. — Möchte das ausgezeichnete Werk im In- und Auslande die weiteste Verbreitung finden!

Berlin, im Mai 1889.

G. v. Gizycki.

Aus dem Archiv der deutschen Seewarte. Band VIII (1885); Band IX (1886); Band X (1887); Hamburg 1887—1889.

Nach einer längeren Pause sind kürzlich die drei Jahrgänge gleichzeitig erschienen. In einer Vorbemerkung begründet die Seewarte diese Verzögerung damit, daß eine im VIII. Jahrgange enthaltene Abhandlung erst neuerlich habe fertig gestellt werden können. Diese letztere beschäftigt sich mit Beobachtungen dreierlei Art, mit der Vergleichung der Lufttemperatur beim Seemannshause in Hamburg, in dem sich früher die Seewarte befand, und beim Stintfang, wo das neue Dienstgebäude liegt, ferner mit der Vergleichung der Anemometeraufzeichnungen an beiden Oertlichkeiten, und drittens mit der Untersuchung der Lokaleinflüsse in Beziehung auf den Wert der auf Beobachtungen für das Jahrzehnt von 1877—1886 gegründeten erdmagnetischen Elemente.

Diese verschiedenartigen Untersuchungen mußten notwendig zum Abschlusse gebracht werden, um nach allen Richtungen hin die in der neuen Centralstelle zu machenden Beobachtungen an die älteren anschließen und sie mit ihnen in Einklang bringen zu können.

Sehr erfreulich ist es, aus den verschiedenen Berichten der drei vorliegenden Jahrgänge zu entnehmen, daß die Seewarte in steter Entwicklung begriffen und daß sie das zu halten bestrebt ist, was man bei der Gründung sich von ihrer Wirksamkeit versprach. Nicht nur, daß sie es verstanden hat, sich die hohe Achtung der Gelehrtenwelt und verwandte Zwecke verfolgender Anstalten des In- und Auslandes zu erwerben, was aus dem regen Besuch durch hervorragende Persönlichkeiten auf wissenschaftlichem Gebiete und durch enge Beziehungen zu jenen Instituten hervorgeht, sondern es ist ihr auch gelungen, das Schifffahrttreibende Publikum und die Seeleute, für deren Nutzen sie in erster Reihe geschaffen wurde, immer mehr von ihrer Bedeutung nach dieser Richtung zu überzeugen und ihr Vertrauen zu gewinnen, was aus der stets wachsenden frei-

willigen Mitarbeiterschaft klar hervorgeht. Ein Vergleich der letzten drei Berichtsjahre wird dies darthun. Bekanntlich lagen im Jahre 1885 Seehandel und Schifffahrt außerordentlich darnieder, was natürlich auch auf die Mitarbeit der Kapitäne ungünstigen Einfluß üben mußte. Trotzdem wurden nur vier meteorologische Tagebücher weniger eingeliefert als im Vorjahre, d. h. 342 gegen 346, wozu dann noch die Beobachtungen aus überseeischen Landstationen (Punto Arenas in der Magellanstraße und 6 Stationen in Labrador) traten. Das eingelieferte Gesamtmaterial umfaßte eine Beobachtungszeit von 1786 Monaten mit 292,200 Beobachtungssätzen, gegen 299,900 mit 1770 Monaten im Vorjahre, wobei noch zu bemerken ist, daß in 1885 seitens der Marine meteorologische Tagebücher nicht eingiengen, da eine größere Anzahl der mitarbeitenden Kriegsschiffe in dem Berichtsjahre nicht in die Heimat zurückkehrte. Zu den überseeischen Landstationen traten zwei neue, Kamerun und Walfischbai, 1885 hinzu, und ebenso war die Gründung einer dritten in Neu-Guinea in Vorbereitung.

Ebenso wuchs die Zahl der von der Seewarte an die Schiffsführer ausgeliehenen meteorologischen Instrumente um mehrere Procente und kamen 177 Exemplare des »Segelhandbuch für den Atlantischen Ocean« nebst 161 Exemplaren des dazu gehörigen Atlas, sowie 110 Bände des früher in diesen Blättern erwähnten »der Pilote«, für den wir immer noch auf ein deutsches Wort warten, zur unentgeltlichen Verteilung an die Mitarbeiter. Auch wurde überhaupt dafür Sorge getragen, daß jedem Schiffsführer alles zugiege, was nach den bisherigen Veröffentlichungen der Seewarte für seine bevorstehenden Reisen von Wichtigkeit sein konnte.

In den folgenden Jahren gestalteten sich die Schifffahrtsverhältnisse wieder günstiger, und dies äußerte sich auch sofort in der lebhaft vermehrten Mitarbeiterschaft seitens der Kapitäne. Für 1886 wurden nämlich 600 meteorologische Tagebücher und für 1887 — 659 von der Handelsmarine eingeliefert, was gegen 1885 fast einer Vermehrung von 100 Proc. gleichkommt, ein außerordentlich erfreuliches Zeugnis von der Tüchtigkeit unserer Seeleute und ihrer gewonnenen Erkenntnis von der Wichtigkeit der Seewarte für die Schifffahrt. Zu dieser Zahl treten dann noch 169 Tagebücher der Kriegsmarine, die sich auf den mehrjährigen Reisen ihrer Schiffe angesammelt hatten.

Der Bericht hebt noch besonders hervor, daß die Güte des eingelieferten Materials sich nicht nur stets auf gleicher Höhe erhalten, sondern sich von Jahr zu Jahr gesteigert hat, so daß die Beobachtungen nur als vorzüglich bezeichnet werden können.

Die Letzteren umfaßten eine Beobachtungszeit von 2678 Monaten mit 466,050 Beobachtungssätzen, und es dürfte für den Leser von Interesse sein, bei dieser Gelegenheit überhaupt eine summarische Uebersicht über die Höhe des seit Gründung der deutschen Seewarte 1875 von unsern Schiffen eingelieferten Materials zu erhalten, wobei sich zugleich das stetige und bedeutende Anwachsen der Mitarbeiter-schaft der Seeleute ergibt. Von 1875—1887 betrug die Beobachtungszeit 19,096 Monate mit 3,345,805 Sätzen. Rechnet man die Zahl der Sätze während des Bestehens der Norddeutschen Seewarte unter Leitung des Herrn v. Freeden hinzu, so steigern sich dieselben auf 4,026,870. Davon ergeben sich als Durchschnitt eines Jahres für den Zeitraum von 1868 bis 74 — 97,195; für 1875 bis 78 — 177,301; für 1879 bis 82 — 247,072; und für 1883 bis 87 — 329,662 — ein ehrenvoller Beweis für die Intelligenz unserer deutschen Seeleute.

Außerdem giengen von überseeischen Landstationen noch Beobachtungen ein, die sich auf 129 Monate mit 12,010 Sätzen erstrecken, so daß sich von letzteren am 1. Jan. 1888 im Archiv 4,037,880 Beobachtungssätze befanden.

Geht einerseits aus der obigen Zusammenstellung hervor, daß die deutsche Seewarte sich andern ähnlichen Instituten gegenüber in besonderer günstiger Lage befindet, um das ihr so reichlich zuströmende und ausgezeichnete Material für ihre Arbeiten zu verwerten und letztern dadurch eine zuverlässige Unterlage zu geben, so liegt es andererseits auf der Hand, daß die Bearbeitung desselben die Kräfte des damit betrauten Personals außerordentlich in Anspruch nehmen mußte. Die Zahl der höheren Angestellten ist deshalb um fast ein Drittel gegen früher vermehrt worden, bis auf 23, während die der Agenturen an der Küste sich auf der bisherigen Höhe — 69 — gehalten hat. Trotz der größten Anspannung ist es trotzdem, namentlich in der ersten Abteilung der Seewarte, welcher vorzugsweise die Verwertung des eingegangenen Beobachtungsmaterials obliegt, unmöglich gewesen, dasselbe zu bewältigen, und es ist deshalb eine weitere Vermehrung des Personals in Aussicht genommen, um jenes Material nicht nutzlos und tot im Archive liegen zu lassen.

Ueber die Thätigkeit der II. Abteilung, welche die Beschaffung und Prüfung der verschiedenen Instrumente, die Anwendung der Lehre vom Magnetismus auf die Navigation, sowie die Modell- und Instrumentensammlung unter sich hat, ist folgendes hervorzuheben.

Auch hier zeigt sich eine wesentliche Erweiterung der vorgenommenen Prüfungen gegen die Vorjahre. So wurden 1886 an Barometern 193, an Thermometern 545 gegen 162 und 528 in 1885; und

1887 — 280 Reflektionsinstrumente gegen 190 des Vorjahrs und 177 vom Jahre 1885 untersucht.

In einer früheren Besprechung ist darauf hingewiesen, wie wichtig für den Seefahrer die Kenntnis der Deviation, d. h. der örtlichen Ablenkung der Kompaßnadel durch die im Schiffe sich bildende magnetische Achse, namentlich aber bei Eisen als Baumaterial ist, und wie viele Schiffe vor Jahren untergegangen sind, weil ihre Führer diesem hochwichtigen Umstande zu wenig Aufmerksamkeit schenkten, und die Wissenschaft selbst auch darüber sich noch nicht ganz im Klaren befand.

Auch für die Lösung dieser Aufgabe war und bleibt die Mitarbeiter-schaft der Seeleute von großer Bedeutung, und ebenso aner kennenswert ist es, daß Letztere sich derselben mit wachsendem Eifer und Verständnis unterzogen haben. Die betreffenden Deviationstagebücher liefert die Seewarte wie die meteorologischen unentgeltlich an die Kapitäne, und es wurden im Laufe der drei Jahre 1885/87 — 54, bez. 82 und 102 ausgefüllt zurückgegeben, ein Beweis, wie auch nach dieser Richtung das Interesse in der praktischen Schifffahrt wächst.

Die Beobachtungen über Deklination und Inklination der Magnetnadel an verschiedenen Punkten unserer deutschen Küsten, welche ebenfalls in den Bereich der II. Abteilung gehören, wurden fortgesetzt, da nur eine langjährige Wiederholung derselben einen zuverlässigen Wert dieser Elemente so wie ihre säkulare Ab-, bzw. Zunahme feststellen kann. Während im Jahre 1881 für unsern östlichsten Küstenpunkt — Neufahrwasser — sich die Deklination auf $9^{\circ} 21',9$ W., die Inklination auf $67^{\circ} 42',2$ N. und für den westlichsten — Wilhelmshafen — auf $14^{\circ} 14',15$ W. bzw. $68^{\circ} 1',4$ N. stellte, wurden diese Größen 1887 für Neufahrwasser auf $8^{\circ} 39',9$ W. und $67^{\circ} 31'$ und für Wilhelmshafen auf $13^{\circ} 36',8$, bzw. $68^{\circ} 2'$ N. bestimmt. Die Seewarte selbst spricht jedoch diesen Beobachtungen noch nicht das notwendige Maß von Zuverlässigkeit und Genauigkeit zu, und es muß dieses noch weiteren Untersuchungen vorbehalten bleiben. Es können dabei gar zu leicht durch lokale Einflüsse Fehlerquellen entstehen, die sich erst im Laufe einer längeren Beobachtungszeit beseitigen lassen.

In Bezug auf die Instrumenten- und Modellsammlung führt die Seewarte lebhaftere Klage über die geringe Förderung seitens des Staates, obwohl derselbe sonst den maritimen Bestrebungen auf dem Gebiete des Seehandels so sympathisch gegenüberstehe. Man kann dies Bedauern nur teilen, und der Wunsch nach Begründung eines nationalnautischen Museums, für welches die Seewarte der gegebene Ort wäre, erscheint gerechtfertigt, obwohl vorläufig bei den so knapp

bemessenen Mitteln an eine Verwirklichung der Idee nicht zu denken ist. Dagegen ist dankbar verschiedener Zuwendungen von Privatpersonen Erwähnung gethan. So schenkten die Herren O'Swald & Co., Blohm und Voß und Kapitän Temme nicht nur eine Reihe Schiffsmodelle aus neuerer und älterer Zeit, sondern erstere auch Oelgemälde von chinesischen und südamerikanischen Häfen vor 60 und mehr Jahren, wo die Schiffe der genannten Herren zu den ersten deutschen Fahrzeugen gehörten, die damals jene Gegenden besuchten.

In der III. Abteilung, welche sich mit der Pflege der Witterungskunde, der Küsten-Meteorologie und dem Sturmwarnungswesen in Deutschland beschäftigt, klagt man, daß der wettertelegraphische Verkehr mit Frankreich und England an Schnelligkeit und Genauigkeit noch viel zu wünschen übrig lasse, wodurch die Wirksamkeit dieses Dienstes sehr beeinträchtigt werde. Von dem demnächstigen Zusammentreten des internationalen meteorologischen Comités erhoffte die Direktion der Seewarte Abhilfe dieses Mangels; es ist zu wünschen, daß diese Hoffnung in Erfüllung geht.

In Bezug auf die täglichen Wetterprognosen und deren Verbreitung in Deutschland ist gegen frühere Jahre keine Systemsänderung eingetreten. Der als Meteorologe auch in weiteren Kreisen vorteilhaft bekannte Vorsteher der III. Abteilung, Herr Dr. van Bebber, hat in einer Broschüre »Die Ergebnisse der Wetterprognose im Jahre 1886« die letzten eingehend geprüft und besprochen. Die wesentlichsten dieser Ergebnisse sind folgende:

1) Die Wahrscheinlichkeit des rein zufälligen Eintretens von Witterungserscheinungen liegt zwischen sehr weiten Grenzen und eine Berücksichtigung dieses Zufalls ist für Beurteilung von Erfolg oder Misserfolg unbedingt notwendig.

2) Auf Erhaltungstendenz des Wetters begründete Prognosen haben höchstens bedingten Wert; das Hauptaugenmerk ist auf die Vorhersage des Witterungswechsels zu legen, und dies ist bei den Prognosen der Seewarte der Fall gewesen.

3) Letztere haben eine reelle Basis und können ziffernmäßig einen nennenswerten Erfolg aufweisen.

Man sieht, der Zufall spielt bei diesen Vorhersagungen noch eine bedeutende Rolle, und bis jetzt hat man es noch nicht erreicht, den Nutzen für die Allgemeinheit und besonders für die Landwirtschaft zu erzielen, den man sich für erstere versprach. Dagegen haben sich die Sturmwarnungen besser bewährt und durch den bedeutenden Procentsatz ihrer Treffer sich Vertrauen erworben, so daß nicht nur seitens der Provinzialbehörden, sondern auch von Privaten die Zahl der an der Küste verteilten Signalstellen für diese War-

nungen in den letzten beiden Jahren wesentlich erhöht und um 13 gewachsen ist. Es sind jetzt im Ganzen 79 Signalstellen vorhanden, von denen 48 der Seewarte angehören. In den drei Berichtsjahren wurden an 46 bezw. 38 und 43 Tagen Sturmwarnungen ausgegeben, von denen durchschnittlich 80 Proc. eintrafen.

Aus der Thätigkeit der IV. Abteilung — Chronometer-Prüfungs-Institut — wurden von Kapitänen der Handelsmarine 28, bezw. 39 und 38 Chronometer zur Prüfung eingeliefert, an den jährlichen, sich über 6 Monate erstreckenden Konkurrenzprüfungen beteiligten sich je 7, 7, 6 deutsche und ein schweizer Uhrmacher mit je 23, 17 und 28 Chronometern. Wie schon in früheren Besprechungen in dieser Zeitschrift erwähnt, haben diese Konkurrenz-Prüfungen einen sehr vorteilhaften Einfluß auf die deutsche Chronometer-Industrie geübt. Von jenen 68 Uhren erhielten 20 das Prädikat »vorzüglich«, 23 andere »recht gut« und »gut« und der Rest konnte immer noch mit »brauchbar« bezeichnet werden.

Um diese Erfolge noch auf ein weiteres Feld auszudehnen und einem viel geäußerten Wunsche deutscher Uhrmacher zu entsprechen, hat der Chef der Admiralität genehmigt, daß die Seewarte fortan auch Konkurrenz-Prüfungen von Präcisions-Taschenuhren vornehmen kann. Die erste derselben fand im Berichtsjahre 1887 statt. Es wurden 23 solcher Uhren eingeliefert; der Mehrzahl derselben konnte ein Zeugnis über gutes Verhalten ausgestellt werden. Da man allen Verhältnissen, unter denen Schiffschronometer zu leiden haben, bei diesen Prüfungen Rechnung tragen muß, hat die Seewarte einen Schaukelapparat von Combe beschafft, dessen Bewegungen den Schiffsschwankungen entsprechen, und seit mehreren Jahren in Anwendung gebracht. Die interessanten Ergebnisse der bisherigen Versuche werden demnächst in einem besondern Berichte des »Archiv« veröffentlicht werden. Um der Chronometer-Industrie noch einen größeren Sporn zur Vervollkommnung ihrer Uhren zu geben, sind von der Admiralität Prämien von je 700, 600, 500, 400 und zwei Mal 300 M. für die aus der Prüfung als sechs beste Uhren hervorgehenden ausgesetzt. Ebenso ist zum Nutzen der Seeleute von der Seewarte ein Chronometer-Journal nebst Instruktion ausgearbeitet, um jenen das noch vielfach mangelnde Verständnis für die Wichtigkeit eines solchen nach strengen Grundsätzen geführten Tagebuchs näher zu bringen und zugleich der Seewarte die Möglichkeit zu geben, über diejenigen Veränderungen genaue Einsicht zu gewinnen, welche die Uhren durch die Schiffsschwankungen und den vermehrten Feuchtigkeitsgehalt der Luft auf See in ihrem Gange erleiden, sowie Regeln für dieselben aufzustellen.

Der für Navigationslehrer und Aspiranten eingeführte Lehrcursus nahm in den drei Berichtsjahren seinen regelmäßigen Fortgang; an ihm beteiligten sich auch verschiedene Kapitäne der Handelsmarine so wie ausländische junge Gelehrte.

Außer den oben angeführten laufenden Arbeiten geben die weitere litterarische Thätigkeit und der wissenschaftliche Verkehr der Seewarte davon Zeugnis, von welchem einem regen Geiste und Fleiße das gesamte Personal erfüllt sein muß, um so vielseitiges zu leisten, wie es die Jahresberichte aufzählen. Eine ganze Reihe dieser besondern Arbeiten sind als »Mittheilungen von der deutschen Seewarte« in den »Annalen der Hydrographie und maritimen Meteorologie« erschienen, eine andere Serie ist besonders herausgegeben oder als Teil anderer Werke.

Ebenso waren die Beziehungen zu wissenschaftlichen Instituten, Vereinen und Behörden des In- und Auslandes außerordentlich zahlreich, und ebenso wenig ließ es sich die Direktion entgehen, durch Fortführung der eingerichteten Kolloquien das wissenschaftliche Leben innerhalb der Seewarte rege und lebendig zu erhalten. Jeder neu auftauchende wissenschaftliche Gegenstand, welcher dem Wirkungskreise des Instituts verwandt und des Besprechens wert war, wurde darin berührt. So fanden z. B. im Jahre 1886 nicht weniger als 33 solche Sitzungen statt, in denen 135 Themata eingehend behandelt, und die auch von außerhalb der Seewarte stehenden Gelehrten vielfach besucht wurden. Von Vorträgen der letzteren hebt die Seewarte zwei rühmend hervor: »Ueber Quecksilber-Thermometer und deren Prüfung« von Dr. Pernet in Berlin und »Ueber Versuche in England mit verschiedenen Leuchtvorrichtungen auf Leuchtthürmen« von Dr. Krüss in Hamburg.

Den zweiten Teil der einzelnen Jahresberichte füllen wie bisher Ausarbeitungen über verschiedene, mit den Zielen der Seewarte in Zusammenhang stehende Gegenstände aus. Für 1885 bildet der »Rückblick auf die Thätigkeit der Seewarte« mit einem Anhang und 17 Kurventafeln von Direktor Dr. Neumayer die erste dieser Arbeiten. Sie behandelt die schon Eingangs dieser Besprechung erwähnten vergleichenden Beobachtungen über Lufttemperatur, Anemometeraufzeichnungen und Untersuchung der Lokaleinflüsse bezüglich des Wertes erdmagnetischer Elemente.

Erstere beiden erstrecken sich über einen Zeitraum von 1 $\frac{1}{4}$ Jahren, letztere gründen sich auf zehnjährige Beobachtungen. Die dazu gehörigen Tabellen und Kurventafeln sind von dem Assistenten des Direktors Dr. Duderstadt zusammengestellt. Die ebenso erschöpfende wie mit peinlichster Gewissenhaftigkeit ausgeführte Arbeit

hat jedoch in erster Reihe nur Bedeutung für die Seewarte selbst und in zweiter für Meteorologen von Fach, weshalb ein weiteres Eingehn auf dieselbe hier weniger erforderlich ist.

Die zweite Abhandlung des Berichtjahres ist »Eine Studie über die absolute Feuchtigkeit der Luft« von Dr. Großmann. Sie stützt sich auf die Beobachtungen von 13 meteorologischen Stationen, welche von der forstlichen Centralstation in Neustadt-Eberswalde geleitet werden und sich über die verschiedenen Provinzen Preußens und die Reichslande verteilen. Drei von den 16 vorhandenen Stationen konnten als nicht einwandfrei nicht berücksichtigt werden. Die Feuchtigkeit der Luft wurde mit dem Psychrometer von August gemessen, obwohl die Behandlung desselben im Winter vielerlei Schwierigkeiten bietet.

Die Schlüsse, zu denen Dr. Großmann auf Grund seiner Untersuchungen gelangt, sind in kurzem folgende: die räumliche Verteilung der absoluten Feuchtigkeit wird wesentlich durch die Verteilung der Temperatur bedingt. Die Temperatur des nächtlichen Minimums ist eine Funktion der Feuchtigkeit; diese Abhängigkeit ändert sich im allgemeinen wenig, kann aber durch besondere lokale Verhältnisse beeinflusst werden.

Bei steigender Temperatur bleibt die Feuchtigkeits-Aufnahme zurück, bei sinkender steigt der relative Wassergehalt. Feuchtigkeit und nächtliches Minimum zeigen gleichen jährlichen Gang, gleichartige Aenderungen von Jahr zu Jahr und von Ort zu Ort.

Das nächtliche Minimum hat auf die Aenderung der Tagetemperatur geringeren Einfluß, vielmehr werden die Temperaturumschläge im ganzen Jahre im Allgemeinen durch veränderte Tages-Temperatur eingeleitet. Sobald der Boden in der Ebene schneefrei wird, steigern Trockenheit der Luft und die Winterniederschläge in höhern Lagen die Temperatur ganz bedeutend. Dadurch wird die Atmosphäre aufgelockert, die Sonne verliert in Folge der Durchfeuchtung der obern Luftschichten an erwärmender Kraft. Es kommen heftige Rückschläge, die Maifröste. Der Wasserdampf der Luft ist die Ursache der wechselnden Temperatur-Perioden, wenigstens während des Uebergangs vom Winter zum Sommer.

Von allgemeinerem Interesse ist die dritte Abhandlung für 1885 von Professor Börnstein in Berlin über die in der Periode vom 13.—17. Juli 1884 besonders zahlreich in Deutschland aufgetretenen Gewitter, von denen er 24 auf Grund der Beobachtungen von 270 Stationen einer näheren Untersuchung unterzogen und mit begleitenden Isobaren-, Isothermen- und Isobrotonen- (Linien gleichzeitigen ersten Donners) versehen hat. Es ergeben sich daraus ganz interessante

Thatsachen und Schlußfolgerungen. Was zunächst die Fortschreitungs geschwindigkeit betrifft, so betrug die mittlere Geschwindigkeit für alle beobachteten Gewitter 38,85 km in der Stunde oder 10,79 m in der Sekunde, während die geringste 4,62 m, die größte 14,81 m in der Sekunde aufwies, die meisten sich jedoch in der Nähe von 10 m bewegten.

Ebenso wurde die schon früher mehrfach gemachte Erfahrung bestätigt, daß auf der Vorderseite der Gewitter niedriger Druck und hohe Temperatur und umgekehrt auf der Rückseite hoher Druck und niedrige Temperatur herrschen. Eine sichere Beziehung zwischen Geschwindigkeit und Stärke oder Ausbreitung hat sich nicht feststellen lassen, dagegen ergab sich, daß Gebirge das Herannahen von Gewittern beschleunigen, ihr Abziehen verlangsamen, und daß Flüsse sich geradezu als Hindernisse erweisen. Treten solche Hindernisse auf, so erfolgt sehr häufig eine seitliche Ausdehnung der Front der Gewitter, indem der nicht oder wenig behinderte Teil desselben vorausseilt und dann seine Front seitlich so weit ausdehnt, als sei das Hindernis gar nicht vorhanden gewesen. Diese verschiedenen Erscheinungen erklären sich, wie dies auch auf mechanischem Wege nachgewiesen werden kann, dadurch, daß die Gewitter, und auch sämtliche hier behandelte, sich im unmittelbaren Gefolge barometrischer Depressionen, d. h. aufsteigender Luftströme befinden, welche als Basis einen schmalen Streifen haben, der mit der Gewitterfront zusammenfällt, senkrecht zu seiner Längsrichtung fortschreitet und durch Luftmassen genährt wird, die entgegen und hinterher ihm zuströmen. Wird nun an einer Seite diese Strömung gehindert, so überwiegt die entgegengesetzte und sucht das Ganze schneller zum Hindernis hin zu bewegen. Ortsveränderung des aufsteigenden Stromes fällt erfahrungsmäßig mit der herrschenden Luftströmung zusammen, und dazu tritt noch die obenerwähnte Bewegung gegen das Hindernis hin. Ist letzteres nun ein Gebirge, so muß eine Beschleunigung eintreten, liegt jenes aber im Rücken des Gewitters, so ist das Gegenteil der Fall, d. h. die Luftströmung von hintenher ist gering und die von vorn verlangsamt den Gang.

Bei Flüssen dagegen, namentlich wenn sie größer und in der warmen Jahreszeit kälter als ihre Umgebung sind, wird über ihrem relativ kaltem Bette ein absteigender Luftstrom erzeugt, der auf beiden Seiten über den wärmeren Ufern wieder emporsteigen muß. Die Höhe dieser Strömungen hängt von der Breite des Flusses und dem Temperaturunterschiede zwischen ihm und dem Lande ab. Kommt nun ein Gewitter als wandernder aufsteigender Strom heran, so findet es am Flusse einen herabsteigenden Luftstrom und sein Fort-

schreiten wird gehindert. Reicht aber das Gewitter höher hinauf, als der herabsteigende Strom des Flusses, so geht sein oberer Teil über diesen fort und überschreitet den Fluß, um sich mit den schwächeren an beiden Ufern aufsteigenden Strömen zu verstärken.

Wie bemerkt, sind diese Folgerungen durch mechanische Versuche des Professor Börnstein, die er nach dem Vorgange des Dr. Vettin (*Meteorologische Zeitschrift* II, 172 Maiheft 1885) anstellte, deren nähere Beschreibung hier aber zu weit führen würde, bestätigt.

Der Jahrgang 1886 des »Archiv« bringt ebenfalls drei besondere Arbeiten, zwei theoretische und eine praktische. In der ersten gibt Dr. van Bebber »Typische Wettererscheinungen« und zwar solche des Zeitraumes 1881—85. Es ist die Fortsetzung desselben Themas, welches der Verfasser bereits im Jahresbericht 1882 behandelte, das gleiche Beobachtungen der Jahre 1876—80 umfaßte und s. Z. auch in diesen Blättern besprochen worden ist. Dieselben ließen Beziehungen der meteorologischen Elemente zur allgemeinen Wetterlage und ihrer Aenderung erkennen, welche für die ausübende Witterungskunde Bedeutung haben. Deshalb hat Dr. van Bebber seine einschlägigen Untersuchungen für den nächstfolgenden fünfjährigen Zeitraum fortgesetzt und die früheren Schlüsse im großen Ganzen bestätigt gefunden, obwohl dieselben noch keineswegs zu festen Regeln oder zu solchen berechtigen, welche eine große Wahrscheinlichkeit für sich haben. Die Untersuchungen beschäftigen sich mit den verschiedenen Zugstraßen der barometrischen Depressionen in der kalten und warmen Jahreszeit, ihrer Häufigkeit, Schnelligkeit, den sie begleitenden Witterungsumständen, der Luftdruckverteilung, der relativen Lage der Depressionen zu dem barometrischen Maximum sowie mit den abnormen Bahnen der Minima; die Forschungen sind von einer Reihe von Tabellen und Karten begleitet, welche letztere die Luftdruck- und Temperaturverteilung, sowie die Bewölkung und Regenwahrscheinlichkeit bei den Depressionen auf den verschiedenen Zugstraßen zur Anschauung bringen. Wenn, wie bemerkt, die bisherigen Untersuchungen auf diesem Felde noch keine verlässliche Ergebnisse für die praktische Witterungskunde zu Tage gefördert haben, so ist es doch wahrscheinlich, daß eine weitere Fortsetzung derselben durch einen so anerkannten Meteorologen, wie Dr. van Bebber, dazu führen werden.

In der zweiten Monographie liefert Dr. Ambronn von der Seewarte einen Beitrag zur Bestimmung der Refraktions-Konstanten. Es sind in den Polargegenden verschiedene Beobachtungen gemacht, welche darauf hinzudeuten scheinen, als sei der Wert jener Konstanten in den höheren Breiten wohl wegen besonderer atmosphärischen

Zustände dort ein anderer als bei uns. Auf der zur internationalen Polarforschung errichteten Station in Kingua-Fjord auf 66° N. Br. sind nun s. Z. zu diesem Zwecke Beobachtungen über terrestrische Refraktion angestellt, welche Dr. Ambronn seiner Studie zu Grunde gelegt hat, während die astronomische Strahlenbrechung wegen ungünstiger Lage der Station nur vereinzelt in Betracht gezogen werden konnte.

In Bezug auf die terrestrische Refraktion gelangt Dr. Ambronn zu dem Schlusse, daß dieselbe allerdings nach Temperatur und Bewölkung Schwankungen unterliegt, deren genaue Werte jedoch noch durch fernere Forschung ermittelt werden müssen, daß dagegen kein Umstand vorliegt, der bis auf weiteres zu einer Aenderung der Bessel'schen Konstante astronomischer Strahlenbrechung zwänge.

Die dritte Abhandlung des Jahresberichtes 1886 wird den praktischen Seeleuten sehr willkommen sein. Sie enthält Küstenansichten aus den Ostasiatischen Gewässern nach Zeichnungen deutscher Schiffsführer nebst Bemerkungen über Reisen, Häfen und Witterungsverhältnisse daselbst. Man muß selbst Seemann sein, um an unbekanntenen Küsten und beim Ansegeln von Häfen den Wert solcher Ansichten schätzen zu können. In der Kriegsmarine werden Kadetten und junge Officiere stets angehalten, solche »Vertonungen«, wie sie seemannisch heißen, anzufertigen, weil sie die praktische Navigation wesentlich unterstützen, und es ist nur zu loben, daß man auch in der Handelsmarine die Wichtigkeit solcher Skizzen zu würdigen beginnt, sowie daß die Seewarte dieselben ihren Mitarbeitern zugänglich macht.

Jahrgang 1887 des »Archiv« enthält ebenfalls drei Studien »Ueber die Bestimmung der Lufttemperatur und des Luftdrucks« von Dr. W. Köppen; ferner »der Kreislauf der atmosphärischen Luft zwischen hohen und niedern Breiten, die Druckverteilung und mittlere Windrichtung« vom Regierungsbaumeister M. Möller und die Bahnkurven des Combeschen Apparates« von Dr. Liebenthal.

Von der ersteren ist diesmal nur die Lufttemperatur behandelt, während der Luftdruck einer folgenden Arbeit im nächsten Jahrgange vorbehalten bleibt. Sie beschäftigt sich in eingehender Weise mit der Aufstellung der verschieden konstruirten Thermometer in verschiedenen mehr oder minder beschirmten Gehäusen und Standorten, um die von allen Fehlern und besonders von »Strahlungsfehlern« befreite wahre Lufttemperatur zu erhalten, welche letztere besonders hervortreten, wenn die Thermometer in größeren Gehäusen aufgehängt sind, während sie in kleinen fast verschwinden. Die absolute Größe des Strahlungsfehlers zu bestimmen ist jedoch sehr schwierig und scheint bis jetzt noch nicht gelungen zu sein.

Mit demselben Thema, welches der zweiten Abhandlung zu Grunde liegt, hat sich bereits mehrfach Prof. Ferrel in Washington beschäftigt, jedoch kommt Herr Möller zu wesentlich andern Ergebnissen, als jener Forscher. Im allgemeinen bestreitet der Verfasser, daß die Arbeiten des Letzteren die wahren atmosphärischen Vorgänge aufgedeckt haben, und wirft ihnen einen zu großen Aufwand von mathematischen Entwicklungen vor, bei denen der Wert der Rechnungsergebnisse überschätzt und manches Unverständene schon als erwiesen angenommen werde. Wie weit beide Autoren in ihren Folgerungen von einander abweichen, geht auch z. B. daraus hervor, daß Ferrel die schwächsten Westwinde am 33. Breitenkreise sucht, von wo sie von Null bis zu hohen Werten zunehmen sollen; Möller dagegen behauptet, daß auf 38° die stärksten Westwinde wehen und polwärts abnehmen.

Solche theoretische Ableitungen mögen ja für Gelehrte viel Interesse haben, aber für angewandte Wissenschaft, also z. B. für die Nautik dürfte es sich empfehlen, eine mehr praktische Lösung dieser Frage durch Beobachtungen der in jenen Breiten segelnden Seeleute zu suchen. Ich z. B. stehe auf Grund meiner eigenen Erfahrungen, die eine 16malige Fahrt um das Kap der guten Hoffnung umfassen, mit andern Seeleuten auf Ferrels Seite, dessen Ueberzeugung so viel ich weiß auch Maury in seinen Wind- und Stromkarten Ausdruck gegeben hat. Ich habe auf Maurys Rat stets den 38—40. Breitengrad aufgesucht, um auf der Reise nach Ostindien segelbare Westwinde zu finden, mich aber wohl gehütet südlicher als 40° zu gehn, weil jene polwärts bedeutend zunehmen, und ebenso machen es alle andern Schiffe.

In Bezug auf die dritte Studie des Jahrgangs ist bereits bei Besprechung der Chronometer-Prüfungen des Combeschen Apparates erwähnt, der die Schiffsbewegung wiedergiebt, und auf dem die Chronometer aufgestellt werden. Mit demselben lassen sich sowohl Bewegungen um die Längsachse (Schlingern) wie um die Querachse (Stampfen) herstellen und beide auch kombinieren, wie es in Wirklichkeit bei einem Schiffe auf See stattfindet.

Die vorliegende Abhandlung untersucht nur die Bahnkurven des Apparates, stellt die Bewegungs-Gleichungen auf, und bespricht sodann die Anwendung der aufgefundenen Formeln auf die Chronometer der Konkurrenz-Prüfung. Drei beigegefügte Figurentafeln erläutern dieselben.

Faßt man die statistischen Angaben der vorliegenden drei Jahresberichte der Seewarte zusammen, so ergibt sich daraus, was bereits Eingang erwähnt wurde. Die Anstalt hat auch in diesem Zeit-

abschnitte sich stetig und erfreulich entwickelt und den ihr gestellten Aufgaben gerecht zu werden versucht. In immer höherem Grade wirkt sie befruchtend auf die Schifffahrt ein und erwirbt sie sich die Anerkennung und Mitarbeit der deutschen Seeleute, was wiederum zur Erhöhung ihrer eigenen Leistungen beiträgt. Ihr Direktor versteht es, in dem ihm zugeordneten Personale den Geist echt wissenschaftlichen Strebens zu wecken, zu erhalten und zu spornen, und ist auf dem besten Wege, der deutschen Seewarte auch dem Auslande gegenüber einen hervorragenden Platz zu sichern. Das Institut verdient die Sympathien des deutschen Volkes und man kann nur wünschen, daß der Reichstag die geforderten Mittel zu seiner Erweiterung anstandslos bewilligen möge. Sie kommen unserm Seewesen zu Gute; je mehr die Seewarte leistet, desto größeren Nutzen zieht unsere Schifffahrt und unser Nationalvermögen aus ihr.

Wiesbaden.

Reinhold Werner.

Neumayer, Dr. G., Anleitung zu wissenschaftlichen Beobachtungen auf Reisen in Einzel-Abhandlungen verfaßt von P. Ascher-son, A. Bastian, C. Börgen etc. Zweite völlig umgearbeitete und vermehrte Auflage in zwei Bänden. Mit zahlreichen Holzschnitten und zwei lithograph. Tafeln. Berlin, Verlag von Robert Oppenheim 1888. XIII, 653 und 627 S. 8°. Preis 34 M.

Zwischen dem ersten Erscheinen der Anleitung zu wissenschaftlichen Beobachtungen auf Reisen und der Ausgabe der zweiten Auflage dieses Werkes liegen vierzehn Jahre. In dieser Zeit sind nicht nur in den meisten Forschungsgebieten große Fortschritte gemacht, welche eine Umarbeitung einzelner Abschnitte wünschenswert erscheinen ließen, es haben sich auch die Ziele der Forschung zum Teil bedeutend verschoben und die nächsten Zwecke des vorliegenden Werkes haben sich in mehrfacher Beziehung geändert. Die erste Auflage war »mit besonderer Rücksicht auf die Bedürfnisse der Kaiserlichen Marine« abgefaßt und hatte außerdem den ganz speciellen Zweck den Beobachtern des Vorübergangs der Venus vor der Sonnenscheibe als Ratgeber zu dienen. Dieser Nebenzweck fiel für die zweite Auflage fort und damit auch W. Försters Aufsatz: Ueber die Bestimmung der Abstände der Himmelskörper von der Erde und über die besondere Bedeutung, welche die Beobachtungen der Vorübergänge der Venus vor der Sonnenscheibe für diese astronomische Aufgabe haben. Auch jener Zusatz, welchen die erste Auflage mit ihrem englischen Vorbilde (*Manual of scientific enquiry, prepared for the use of offi-*

cers in Her Majesty's navy and travellers in general) gemein hatte, ist jetzt verschwunden; die Aufgaben sind umfassendere geworden, wie es die jüngsten kolonialisatorischen Bethätigungen der Deutschen verlangen. — Eine vergleichende Uebersicht des Inhalts wird das am besten hervortreten und zugleich die reiche Fülle des Gebotenen übersehen lassen.

Daß der erste Abschnitt über die Bestimmung der Abstände der Himmelskörper fortgelassen ist, habe ich schon erwähnt. F. Tietjen, geographische Ortsbestimmungen, ist im Wesentlichen ungeändert geblieben. Dagegen ist das folgende Kapitel, H. Kiepert: topographische Beobachtung und Zeichnung (Flying survey, Levée à coup d'oeil), durch W. Jordans Aufsatz: topographische und geographische Aufnahmen ersetzt, in welchem alle Mittel behandelt werden, welche zu einer genauen und ins Einzelne gehenden Landesaufnahme dienen können (Schrittmaß, Marschzeit, Kompaß, Berechnung und Aufzeichnung eines Itinerars, Anschluß des Itinerars an astronomische Längen- und Breiten-Messungen, Fehler-Theorie der Kompaß-Itinerare, lokale Aufnahmen durch Abschreiten und Kompaß-Peilen, Aufnahme entfernter und ausgedehnter Objekte, Triangulierung, trigonometrische und barometrische Höhenmessung, Hülftafeln). — Daran schließt sich in der neuen Auflage Geologie, Bestimmung der Elemente des Erdmagnetismus zu Lande, Meteorologie, Anweisung zur Beobachtung allgemeiner Phänomen am Himmel mit freiem Auge oder mittelst solcher Instrumente, wie sie dem Reisenden zur Verfügung stehn, wie früher bearbeitet bezw. von F. Freih. v. Richthofen, H. Wild, J. Hann und E. Weiß. Die nautischen Vermessungen waren in der ersten Auflage nur in ihren Grundzügen von Neumayer in dem Kapitel über Hydrographie mit behandelt, sie bilden jetzt einen von P. Hoffmann verfaßten selbständigen Abschnitt. Ueberhaupt bildet die eingehendere Berücksichtigung der Hydrographie und Oceanographie die wesentlichste Erweiterung des ersten Bandes der Anleitung. Während früher alle hierher gehörenden Fragen mit Ausnahme der Anweisung zur Anstellung von Beobachtungen über Ebbe und Flut (früher C. F. A. Peters, jetzt C. Börgen) in Neumayers Schlußkapitel, Hydrographie und Oceanographie, behandelt und zum Teil nur gestreift wurden, finden sich jetzt außer dem schon genannten Artikel von Hoffmann noch die weiteren neuen Abschnitte über die Beurteilung des Fahrwassers in unregelmäßigen Flüssen von J. R. Ritter von Lorenz-Liburnau und über einige oceanographische Fragen von O. Krümmel (Meeresströmungen, Messung der Meereswellen, stehende Wellen, Farbe und Durchsichtigkeit des Seewassers). Das Schlußkapitel des ersten Bandes bildet Neumayer, hydrographische

und magnetische Beobachtungen an Bord. Hier finden auch einige Beobachtungen eine kurze Erwähnung, welche sonst nicht behandelt worden sind: Pendelbeobachtungen, vergleichende Beobachtung von Aneroid und Quecksilberbarometer zur Ermittlung der Aenderung der Schwerkraft, optische Erscheinungen in der Atmosphäre, Tiefseeforschung und Sammeln von wissenschaftlichem Material. Den Pendelbeobachtungen dürfte in Zukunft doch vielleicht ein besonderes Kapitel zugewiesen werden müssen.

Der erste Band enthält außerdem noch einen Abschnitt von Moritz Lindemann: Andeutungen für die Beobachtung des Verkehrslebens der Völker, der nach der ganzen Anordnung des Stoffes wohl besser im zweiten Bande Platz gefunden hätte. Dieser zweite Band hat nämlich folgenden Inhalt (die neuen Aufsätze sind durch einen * hervorgehoben): A. Meitzen, allgemeine Landeskunde, politische Geographie und Statistik; A. Gärtner, Heilkunde (früher von G. A. Friedel); A. Orth, Landwirtschaft; *L. Wittmack, landwirtschaftliche Kulturpflanzen; O. Drude (für Grisebach) Pflanzengeographie; A. Ascherson, die geographische Verbreitung der Seegräser; G. Schweinfurth, über Sammeln und Konservieren von Pflanzen höherer Ordnung (Phanerogamen); A. Bastian, allgemeine Begriffe der Ethnologie; H. Steinthal, Linguistik; *H. Schubert, das Zählen; R. Virchow, Anthropologie und prähistorische Forschungen; R. Hartmann, die Säugetiere; *H. Bolau, Waltiere; G. Hartlaub, Vögel; A. Günther, das Sammeln von Reptilien, Batrachiern und Fischen; E. von Martens, Sammeln und Beobachten von Mollusken, K. Möbius, wirbellose Seetiere; A. Gerstäcker, Gliedertiere; G. Fritsch, praktische Gesichtspunkte für die Verwendung zweier, dem Reisenden wichtigen technischen Hilfsmittel: das Mikroskop und der photographische Apparat.

Es erübrigt schließlich noch die wenigen Aufsätze zu nennen, welche in der neuen Auflage fortgelassen sind. K. v. Seebach: Erdbebenkunde. »Die seismologische Forschung ist heut zu Tage zu einer selbständigen durch große instrumentelle Hilfsmittel, die dem Reisenden nicht zu Gebote stehn können, unterstützten Forschungsdisciplin erhoben worden, daher es denn zweckmäßig erschien, den Reisenden nicht allzusehr mit einer Specialforschung zu belasten. Das Erforderliche, um gelegentlich und ohne besondere Apparate Beobachtungen über Erderschütterungen anstellen zu können, war füglich mit dem Abschnitte über Geologie zu verbinden«. G. Koner, allgemeine Rückblicke auf die Erforschungsgebiete der Kontinente und Erklärung der gebräuchlichsten Ausdrücke der physikalischen Geographie. A. Oppenheim, über Sammlung und Aufbewahrung chemisch wichtiger Naturprodukte. Dieser Aufsatz wird in einem

Werke wie das vorliegende schwerlich vermißt werden. Den zu phytochemischen Untersuchungen erforderlichen Apparat wird ein Reisender mit sich zu führen wohl nur selten in der Lage sein, und für die Arbeiten einer phytochemischen Station wird eine ausführlichere Instruktion notwendig sein.

Auf die einzelnen Abschnitte des Werkes näher einzugehn erscheint überflüssig und ist dem Ref. auch nicht immer möglich, da er einem großen Teile der behandelten Disciplinen als vollständiger Laie gegenüber steht. Die Vortrefflichkeit des Werkes ist seit seinem ersten Erscheinen allgemein anerkannt, und die neue Auflage steht, soweit das Urteil des Referenten reicht, jener ersten in keinem Falle nach. Daß die Voraussetzungen, welche in Betreff der wissenschaftlichen Vorbildung des Reisenden in den verschiedenen Abschnitten gemacht werden, nicht immer gleich hohe sind, daß beim Zusammenwirken so zahlreicher Mitarbeiter bei aller Vortrefflichkeit im Einzelnen dem Ganzen eine gewisse Unebenheit anhaftet, und daß einige strittige Fragen auch hier von verschiedenen Gelehrten verschieden beantwortet werden, ist nur natürlich. Vergleicht man die vorliegende Anleitung mit ihrem oben genannten, ursprünglichen Vorbild, so sieht man bald, daß sie dasselbe an Reichtum des Inhalt und zum Teil auch in der Form der Darstellung weit übertrifft. Auch das im Auftrage des italienischen Ministeriums für Ackerbau, Gewerbe und Handel von A. Issel herausgegebene ausgezeichnete Werk *Istruzioni scientifiche pei viaggiatori* (Roma 1881) hat unsere Anleitung nicht zu überflügeln vermocht. Es ist dem vorliegenden Werke im Interesse der Wissenschaft die weiteste Verbreitung zu wünschen; es bietet Jedem, nicht nur dem Reisenden, eine Fülle des Anregenden und Wissenswerten, und niemand wird es missen mögen, der es einmal in der Hand gehabt hat.

Göttingen.

Hugo Meyer.

Die **Papsturkunden Westfalens** bis zum Jahre 1378 bearbeitet von Dr. Heinrich Finke. 1. Teil. Die Papsturkunden bis zum Jahre 1304. [Westfälisches Urkundenbuch, fünften Bandes erster Teil, herausgegeben von dem Vereine für Geschichte und Altertumskunde Westfalens]. Münster 1888. In Commission der Regensberg'schen Buchhandlung (B. Theissing). XXXIV und 410 S. 4°. Preis Mk. 13,50.

Den ersten vier Bänden des westfälischen Urkundenbuches, von denen der erste und zweite **Erhards Regesta Historiæ Westfaliæ**, ›die Quellen‹, wie der zweite Titel lautet, ›die Geschichte West-

falens in chronologisch geordneten Nachweisungen und Auszügen begleitet von einem Urkundenbuche«, der dritte die Urkunden des Bistums Münster, der vierte (übrigens noch nicht abgeschlossene) jene des Bistums Paderborn enthält, schließt sich nun der fünfte an, durch welchen »ein vollständiges Bild des Verkehrs der Curie mit den westfälischen Bistümern geboten werden soll«. Zu dem Zwecke »mußten auch die bereits veröffentlichten Papsturkunden in Regestenform eingereiht werden«. Die Abgrenzung, beziehungsweise Gliederung des Stoffes ist nach den beiden Epochen, Beginn der Avignonesischen Periode und des großen Schismas vorgenommen worden. Die vorliegende Sammlung zerfällt in zwei sehr ungleiche Teile, von denen der erste die Regesten der Papsturkunden bis zum Tode Cölestins III. (1198), im Ganzen 165 Nummern (darunter sechs bisher unbekannte) enthält und der zweite die Zeit von 1198 bis 1304 mit nahezu 700 Nummern umfaßt. Von diesen waren bisher 322 ungedruckt; als bisher ungedruckt werden, wie der Herausgeber anmerkt, auch solche im Wortlaute wiedergegebene Schreiben angesehen, die bisher nur im Regest bekannt waren, sowie Urkundenauszüge bei Schriftstellern, die in Urkundenbüchern bisher noch keine Verwendung gefunden hatten. Neues Urkundenmaterial findet sich demnach fast ausschließlich nur in der zweiten Hälfte des vorliegenden Teiles. Westfalen spielt freilich in der hohen Politik der hierher gehörigen Zeit entweder keine Rolle mehr, oder wo dies, wie in den großen kirchenpolitischen Kämpfen im ersten Jahrzehnt des XIII. Jahrhunderts noch der Fall ist, findet sich in dem vorliegenden Bande keinerlei Ausbeute an neuem Material von einiger Bedeutung. Auch für die großen territorialen Kämpfe zwischen Köln und Paderborn in den fünfziger Jahren des XIII. Jahrhunderts ist dieses nicht eben reichhaltig. Was die Stellungnahme Innocenz' IV. in diesem Streite betrifft, so ergibt sich aus den Urkunden, daß es der Kölner Erzbischof verstanden hat, den Papst auf seine Seite zu ziehen. Weit aus reichhaltiger ist das neue Material der vorliegenden Sammlung für die Geschichte der Bischofs- und Abtwahlen, zumal in der Münsterschen Diocese, für die Geschichte des Collectorenwesens in Westfalen und den Anteil einzelner Westfalen an dem Erstarken des neugegründeten Dominikanerordens, dessen zweiter und vierter General und einer der ersten und der berühmteste Provinzialprior für Deutschland Westfalen waren: Jordanus Sasso, Johannes Teutonicus, Konrad von Höxter und Hermann von Minden.

Der Herausgeber hat sich seiner Aufgabe mit Umsicht, Fleiß und anerkanntem Geschick unterzogen. Die Sammlung dürfte innerhalb der von ihm selbst gezogenen Grenzen eine ziemlich voll-

ständige sein. Was diese Grenzen betrifft, so bemerkt er, daß er bei seinen Nachforschungen in Rom und Deutschland die fünf Bistümer Münster, Paderborn, Minden, Osnabrück und Köln, dann die päpstlichen Schreiben allgemeinen Inhalts an die Suffragane der Kölner und Mainzer Kirchenprovinz, die ersteren aber nur insoweit berücksichtigt habe, als das Herzogtum Westfalen in Betracht kommt. Ueber dieses Ziel hinaus wurden nur noch die Westfalen benachbarten Klöster und Stifter berücksichtigt und auch die aus Westfalen an die Päpste gerichteten Schreiben und die auf das Kollektorenwesen bezüglichen Dokumente, soweit sie in den Archiven zu erreichen waren, der vorliegenden Sammlung eingereiht. Das meiste Material bot das vatikanische Archiv; außerdem wurden die Archive in Münster, Osnabrück, Hannover, Düsseldorf, Marburg, Oldenburg, Wolfenbüttel, Arolsen, Rheda, Coesfeld, Anhalt, Köln, Dortmund, Soest, Paderborn, Lippstadt, Clarholz, Fischbeck und die Bibliotheken von Berlin, Hannover, Paderborn und Trier ausgenutzt. Die Einleitung erörtert die Materialien des vorliegenden Bandes nach ihrer diplomatischen und historischen Seite. Eine erhebliche Anzahl von Urkunden erscheint im Neudruck; das ist überall der Fall, wo dem Herausgeber bessere Quellen zur Verfügung standen, als seinen Vorgängern. Bei einer verhältnismäßig großen Zahl von Nummern hat sich der Herausgeber begnügt, korrektere Lesarten zu früheren Ausgaben beizubringen und Lesefehler und sonstige Irrtümer in denselben zu verbessern. Die noch vorhandenen Originale sind mit aller wünschenswerten Genauigkeit beschrieben und sämtlichen Stücken ein reichhaltiger kritischer Apparat beigegeben. Einzelne Fehler sind im Anhang berichtigt. S. 6 muß es an zwei Stellen lauten: *Uhlinz*, S. 8 Z. 4 v. o. *Jaffé-Löwenfeld*, S. 12 Z. 2 v. u. *Calendas. In perpetuam memoriam* S. 52 würde ich nicht beanstandet haben; überhaupt hätte es sich empfohlen, statt der Ausrufungszeichen in Klammern, von denen etwas zu häufig Gebrauch gemacht ist, kurze Fußnoten zu geben. S. 67 ist statt *121* zu lesen *161*.

Czernowitz.

J. Loserth.

Boeck, Caesar, Jagttagelser over enkelte sjeldnere Hudsygdomme i Norge. Kristiania. Det Sternske Bogtrykeri 1888. 156 S. in gr. Oktav. Mit 4 Lichtdrucken und 5 Holzschnitten.

Der Verfasser hat verschiedene von ihm in Norsk Magazin for Laegevidenskaben veröffentlichte Abhandlungen über mehrere in Norwegen selten vorkommende Hautkrankheiten zu einem Buche vereinigt. Die Arbeit ist zunächst für die Landsleute des Autors be-

stimmt, die er auf jene in Norwegen fast unbekanntem Affektionen hinweisen will. Sie hat aber das Recht einen weit größeren Leserkreis zu beanspruchen und würde denselben ohne Zweifel finden, wenn die Sprache, in der sie geschrieben, nicht ein Hindernis entgegenstellte, denn sie ist in Wirklichkeit eine internationale, weil diejenigen Hautleiden, denen sie gewidmet ist, nicht bloß die Dermatologen von Fach in besonderer Weise interessieren, sondern auch für den Praktiker von Bedeutung sind, und weil es sich zum Teil um Hautleiden handelt, bezüglich deren zwischen den einzelnen Dermatologen, welche sie genauer behandelt und beschrieben haben, große Widersprüche bestehen.

Es gilt dies ganz besonders von dem Ausschlage, welchem Boeck über die Hälfte des Buches eingeräumt hat und dem er mit gutem Grunde den ihm von seinem Entdecker Hebra gegebenen Namen *Lichen ruber* belassen hat, da die rote Färbung das charakteristische Aussehen der Affektion ausmacht. Bekanntlich hat der Wiener Dermatologe es über sich ergehen lassen müssen, daß Erasmus Wilson an die Stelle der ursprünglichen Bezeichnung diejenige von *Lichen planus* setzte und gleichzeitig mit dieser Benennung auch die Hebrasche Beschreibung des Hautleidens als hirsekerngroße Papeln in Zweifel zog. Die Beziehungen des *Lichen ruber* von Hebra und des *Lichen planus* von Wilson sind eine lange Zeit hindurch der Gegenstand sehr verschiedener Auffassungen gewesen, indem man entweder eine oder die andere negierte, beide für verschiedene Affektionen oder für Formen eines und desselben Ausschlages erklärte. Die letztere Anschauung war die allgemeinere und führte zur Aufstellung eines *Lichen ruber acuminatus* (Hebras Lichen) und *L. r. planus* (Wilson's Exanthem). Der letztere ist offenbar überall der häufigere und daraus erklärt sich denn auch, daß gerade der Hebrasche *Lichen ruber* vielfach bei einer gewissen Kategorie von Aerzten, die nichts vorhanden glaubt, als was sie selbst gesehen und daher, wenn es darauf ankommt, auch gelegentlich meint, das gelbe Fieber sei unser Abdominaltyphus mit Ikterus, der Flecktyphus ebenfalls Typhus abdominalis mit Flohstichen, in Zweifel gezogen wurde. Hat doch Dr. Brocq noch 1886 behauptet, Hebras *Lichen ruber* sei identisch mit *Pityriasis pilaris*, was geradezu unmöglich ist, da ein Beobachter wie Hebra die bei letzterem auftretenden Epidermisaufhebungen in den Mündungen der Haarbälge nicht mit roten Papeln verwechseln konnte, und da *Pityriasis pilaris* ein langwieriges, aber ungefährliches Leiden ist, während Hebra seine erste Beschreibung auf sehr schlimme Fälle (erst später lernte Hebra den günstigen Einfluß des Arseniks kennen) stützt. Es kann nicht unsere Aufgabe sein, hier alle Differenzpunkte, die sich zwischen den Beobachtern von

Lichen ruber der neueren Zeit ergeben haben, zu beleuchten, das Angeführte beweist genug, daß es sich um ein strittiges Kapitel handelt und daß man jeden Beitrag zu demselben, der auf eigener Anschauung mehrerer Fälle beruht, mit Freude begrüßen muß. Abgeschlossen ist die Lehre vom Lichen ruber auch durch die vielfachen neueren Arbeiten, von denen z. B. das Jahr 1887 acht uns bekannte Aufsätze über den Gegenstand brachte, nicht, selbst nicht durch diejenigen von Unna, der dem Lichen acuminatus bei uns wieder zur Anerkennung verhalf und zu den zwei bekannten Formen auch noch einen Lichen ruber obtusus hinzufügte. Man wird die Boeckschen Mitteilungen um so mehr beachten müssen, als der der Kasuistik vorausgeschickte Abschnitt den Beweis liefert, daß der Verfasser die vorhandene Litteratur bis in die neueste Zeit hinein verfolgt und gründlich studiert hat. Der Autor hat übrigens schon früher den Lichen ruber zum Gegenstande seiner Studien gemacht und 1881 den ersten norwegischen Fall des Leidens beschrieben, zu welchem bis jetzt in seiner Praxis 10 weitere Fälle hinzugekommen sind, so daß er über ein Material verfügt, das u. W. nur von demjenigen des Ungarn Bóna übertroffen wird, der 1887 vierzehn neue Fälle beschrieb. Drei dieser Fälle sind von Phototypien begleitet, die allerdings kein ganz klares Bild von dem Leiden geben können, weil beim Photographieren stets nur die markiertesten Efflorescenzen zum Ausdrucke kommen und zweckmäßiger durch kolorierte Zeichnungen nach der Natur ersetzt worden wären.

Was nun Boecks eigene Anschauungen über Lichen ruber anlangt, so müssen wir in erster Linie hervorheben, daß er die Existenz des reinen Lichen ruber acuminatus, den er selbst auf der Hebraschen Klinik zu beobachten Gelegenheit hatte, für zweifellos hält. In Norwegen selbst scheinen nur Lichen planus und obtusus und Mischformen von L. planus und acuminatus vorzukommen, so daß das Land sich in dieser Beziehung an Frankreich anschließt, während letztere Form häufiger nur in Oesterreich-Ungarn und (nach Schadeck) im südlichen Rußland (Kiew), nach Unna auch in Norddeutschland und ganz vereinzelt in England und Amerika vorkommt. Der von Boeck zuerst beschriebene Fall von Lichen war übrigens bestimmt ein solcher von der durch Unna Lichen obtusus genannten Form. Alle diese Lichenes sind Formen derselben Krankheit, was namentlich aus der von Boeck gemachten Beobachtung hervorgeht, daß bei einem an Lichen r. planus leidenden Kranken sich plötzlich Lichen c. acuminatus entwickeln kann. Der Unterschied liegt eben nur in dem Sitze der Affektion, den bei der zugespitzten Form die Haarfollikel bilden; doch ist es immerhin auffällig, daß der reine Lichen ruber acuminatus eine verhältnismäßig schwere Form darstellt, während diejenigen Fälle,

wo die zugespitzten Papeln nachträglich zu Lichen planus treten, häufig ganz leichter Art sind. *L. r. obtusus* scheint die leichteste Form zu sein. Die ursprüngliche Annahme, daß Lichen ruber eine sehr bedenkliche Prognose habe, ist allmählich derjenigen gewichen, welche das Leiden für stets heilbar erklärt, wenn es frühzeitig zu einer rationellen Behandlung kommt. Daß dasselbe bei unregelmäßiger Kur sehr lange dauern kann, beweisen zwei von Boecks Fällen, in denen die Dauer 10 und 26 Jahre war. Boeck ist der Ansicht, daß diejenige Form von Lichen planus, welche die Franzosen Lichen plan corné nennen, bei welcher die Hornschicht nicht eine glatte Haut darstellt, sondern welche in ihrem oberflächlichsten Teile aus einer locker zusammengefügtten Zellschicht mit Furchen und Rissen besteht und deren Sitz vorzugsweise am Schenkel ist, besonders hartnäckig ist. Diese besonders in Frankreich häufige Form hat Boeck nicht weniger als 3 Mal beobachtet. Auch andere Autoren vindicieren ihr eine große Hartnäckigkeit und es ist vielleicht daraus, daß Kaposi stets nur kurzdauernde Fälle von Lichen ruber beobachtete, zu schließen, daß dieselbe nicht in Oesterreich vorkommt.

Die interessanteste Partie der Arbeit bilden unstreitig die mikroskopischen Studien des Verfassers über die glatten und obtusen Papeln (S. 57—68) und der Versuch, die einzelnen Formen als gradweise Unterschiede der gleichen anatomischen Hautveränderungen hinzustellen. Der Lassarschen Parasiten von Lichen ruber erklärt er für eine Mastzelle mit feinkörnigem Inhalte. Zu den bisher bekannten Formen fügt er eine erythematöse mit Vergrößerung der Papillarfelder, die gewissermaßen den Ausgangspunkt für die eigentlichen Papeln bildet. Für die ätiologischen Fragen bietet die Arbeit nichts Abschließendes, doch war in den schwersten Fällen neuropathische Anlage vorhanden. In der Therapie ist er der Hebraschen Schule gefolgt, ohne die moderne äußerliche Therapie ganz auszuschließen.

In der zweiten Abhandlung behandelt der Verfasser die von Hebra als *Acne frontalis* bezeichnete Affektion, für welche er den Namen *Acne necrotica* vorschlägt. Diese Bezeichnung ist insofern gut gewählt, als dadurch das Wesen der Affektion, wie solches erst durch die in dem vorliegenden Aufsätze mitgetheilten mikroskopischen Studien festgestellt wurde, und deren charakteristischer Unterschied von allen anderen Acneformen in die Benennung eingeführt wird. Die Unzweckmäßigkeit der Benennung *Acne frontalis* hat übrigens Hebra selbst eingesehen und deshalb später die das äußere Gepräge des Exanthems allerdings gut markierende Benennung *Acne varioliformis*, welche aber von Bazin bereits für eine Form des *Molluscum contagiosum* vorweggenommen wurde, benutzt, die bei uns gebräuchlich ist, während man sie in Frankreich nach Bazin *Acne pilaris* nennt.

Daß es nicht wohl angeht, sie *Acne frontalis* oder *pilaris* zu taufen, geht auch noch ganz besonders aus den Mitteilungen Boecks hervor, welche darthun, daß die Affektion nicht so selten, wie man gewöhnlich annimmt, an andern Teilen als an der Stirn und an der Grenze der behaarten Kopfhaut vorkommt. Wenn andere Dermatologen, wie Kaposi, sie am Halse und an der Brust beobachteten, so hat Boeck sie in einem mit einer sehr schönen Phototypie belegten Falle auf der ganzen Rückenfläche und auf der Brust und an Armen beobachtet. Die Krankheit ist übrigens in Norwegen schon früher von Øwre und Bidenkap beobachtet worden und ist wohl nur in der großen Ausdehnung, die sie in den Boeckschen Fällen bietet, überhaupt eine Rarität. Bei exquisiten Aknekranken wird man einzelne derartige nekrotische Pusteln gar nicht selten finden. Es ist daher mit Unrecht bezweifelt worden, daß es überhaupt eine Akneform sei. Woher aber die Tendenz zur Hautnekrose bei den mit dieser Akneform behafteten Individuen kommt, das entzieht sich bis jetzt völlig unserer Kenntnis. Daß Staphylococcen und Streptococcen sich an den Schorfen finden, wie Boeck, konstatierte, war zu erwarten, aber auch Boeck glaubt in ihnen nicht das ursächliche Moment gegeben. Merkwürdig ist jedenfalls das Fehlen der *Simonea folliculorum*, die sonst kaum bei gewöhnlicher Akne fehlt. In Bezug auf die Behandlung steht Boeck auf der Seite der Schwefeltherapeuten. Uns scheint in der Behandlung der Akne überhaupt der vollkommen richtige Volksglaube, daß gewisse Nahrungsmittel für die Akne besonders prädisponieren, zu wenig gewürdigt zu werden. Es ist bestimmt richtig, daß Bier Finnen erzeugt, Käse und fette Speisen nicht minder, und daß alle externen Kuren wenig nützen, wenn nicht die Diät streng reguliert wird. Wir stehn nicht allein mit diesen Anschauungen, die neuerdings Lewin zur Grundlage seiner allerdings etwas sonderbaren Therapie der Akne gemacht hat.

Die *Pityriasis rosea* des französischen Dermatologen Gibert, welcher die dritte Abhandlung gewidmet ist, gehört zu denjenigen Hautaffektionen, mit welchen die deutsche Dermatologie nichts anzufangen weiß, offenbar weil man unter dieser Benennung sehr verschiedene Leiden zusammengeworfen hat, die unter der Form nagelgroßer, mit kleienartigen, lose oder erhaben ansitzenden Schuppen bedeckter rosenroter oder mehr blaßroter Platten auftreten. Daß es sich wenigstens teilweise um phytoparasitäre Hautaffektionen handelt, scheint daraus hervorzugehn, daß in einem der von Boeck beobachteten Fällen Dr. Wulfsberg einen Pilz fand, dessen nähere Beziehungen indes nicht aufgeklärt wurden. *Mycosis tonsurans maculosus* steht übrigens der häufigsten Form so nahe, daß man vor der Aufstellung der Gi-

bertschen Species morbi dieselbe wohl konstant dafür erklärt haben würde. Eine Verwechslung mit Eczema seborrhoicum halten wir allerdings mit Boeck kaum für möglich. Viele mögen als Erythema multiforme aufzufassen sein, womit nach den mikroskopischen Untersuchungen des Verfassers in einem seiner Fälle, bei welchem ein Parasit nicht nachweisbar war, der anatomische Befund und das klinische Bild sehr übereinstimmte.

Der vierte Aufsatz behandelt die Pityriasis pilaris (Maladie de Devergie), ein Leiden, das bisher in Deutschland wenig beachtet wurde und möglicherweise, da es gewöhnlich in der Handfläche beginnt, als Psoriasis palmaris mit nachfolgender universeller exfoliativer Dermatose aufgefaßt worden ist. Der Aufsatz bietet besonderes Interesse nicht nur durch einen mitgeteilten höchst charakteristischen Fall, welchen Boeck selbst als »Schulfall« bezeichnet, sondern insbesondere durch den eigentümlichen mikroskopischen Befund, indem sich durchgehends eine sehr charakteristische Veränderung der Wurzelscheide der Lannghoaaare, die sich in einen festen, harten Hornkegel, der mit der Spitze gegen die Haarwurzel und mit der oft abgerundeten Basis nach oben gerichtet war, verwandelt hatte. Die Beschreibung und Abbildung dieser Befunde, die übrigens nie an den Kopffaaren vorkommen, bilden eine der wichtigsten Partieen des Buches. Im Gegensatz zu den französischen Autoren befürwortet Boeck die Arsentherapie auch bei diesem Leiden.

In der fünften Abhandlung bespricht Boeck die Urticaria perstans von Willan und Bateman, deren Unterschied von Urticaria chronica, die selbst von bedeutenden Dermatologen damit verwechselt wird, er darlegt. Der mitgeteilte norwegische Fall ist von den früheren englischen Fällen dadurch verschieden, daß die Quaddeln nicht 3—8 Wochen, sondern gut 4 Monate dauerten. Auch in diesem Abschnitte liegt der Fortschritt, den die Studie darbietet, in den mikroskopischen Untersuchungen, durch welche die nahen Beziehungen der Urticaria perstans zur Urticaria pigmentosa dargethan werden, indem das Vorhandensein so überaus großer Mengen äußerst dicht zusammengedrängter Mastzellen konstatiert wurde.

Wir schließen diese Anzeige mit dem Wunsche, daß dem Autor bald die Gelegenheit geboten werde, einen zweiten Cyklus seiner höchst interessanten und in vieler Beziehung wichtigen dermatologischen Beiträge zu geben.

Th. Husemann.

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel*, Direktor der Gött. gel. Anz. Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.

Verlag der *Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung*.

Druck der *Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner)*.

Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 18.

1. September 1889.

Preis des Jahrganges: *M.* 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: *M.* 27.
Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50 \mathcal{J})

Inhalt: Schmoller, Zur Litteraturgeschichte der Staats- und Socialwissenschaften. Von Dietzel. — Duhem, Le potentiel thermodynamique et ses applications à la mécanique chimique et à l'étude des phénomènes électriques. Von Drude. — Jahrbuch des historischen Vereins des Kantons Glarus. 20. bis 24. Heft. Von Meyer von Knorau. — Nordiskt medicinskt Arkiv. 20. Band. Von Husemann.

== Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten. ==

Schmoller, G., Zur Litteraturgeschichte der Staats- und Socialwissenschaften. Leipzig, Duncker & Humblot. 1888. X. 304 S. 8°. Preis 6 Mk.

Die Schrift ist eine Ehrengabe, dem Altmeister der historischen Schule der deutschen Nationalökonomie, Wilhelm Roscher, zu dessen fünfzigjährigem Doktorjubiläum von dem Führer der »neu-historischen« Schule dargebracht.

Nicht bloß dem großen Gelehrten, welchem sie gewidmet ist und dessen glänzende Verdienste um die Entwicklung der Staats- und Socialwissenschaften in Deutschland — in der Zueignung und in einem Aufsatz, welcher den Mittelpunkt des Buches bildet — eine gerechte Würdigung erfahren, wird sie ein wertvolles Geschenk sein.

Zwar bietet sie, außer der eben erwähnten Skizze über die Bedeutung Roschers, Neues nur in dem ersten Teil der Abhandlung über Schäffle; die übrigen Essays und Recensionen waren bereits früher veröffentlicht. Aber bisher da und dort verstreut, treten sie hier als Ganzes uns entgegen. Wer, ob als Freund oder als Gegner, jener Bewegung auf dem Gebiete der deutschen Nationalökonomie, die mit Roschers »Grundriß zu Vorlesungen über die Staatswirtschaft nach geschichtlicher Methode« (1843) anhebt, gefolgt ist, wird in dieser Reihe von Beiträgen »Zur Litteraturgeschichte der Staats- und Socialwissenschaften« eine Fülle des Interessanten finden. Sie enthalten das wissenschaftliche Glaubensbekenntnis des Mannes,

welcher, bedeutend jünger als Roscher und List, Hildebrand und Knies, erst Anfangs der sechsziger Jahre in die Reihen der Kämpfer für die historische Methode eintrat, jedoch weit energischer und erfolgreicher als jene die ältere britisch-deutsche Dogmatik angegriffen hat.

Gewis fand er das Feld durch die Arbeit der Vorgänger schon bereitet — wenn aber heute die »realistische« Strömung in Deutschland entschieden die herrschende ist, so ist dies in erster Linie der frischen Kraft Gustav Schmollers, seiner frohen, nie müden Kampfeslust, seiner bedeutenden Persönlichkeit, welcher die Waffe des Wortes wie der Feder gleicherweise gehorcht, zuzuschreiben. Der Führer der »Straßburger Schule« hat die große Mehrzahl der »historischen Nationalökonomen« gebildet, welche auf unsern Kathedern das Dogma des Historismus vertreten.

Jedem, welcher das hier vorliegende Buch liest, muß die große Rolle, die sein Verfasser im Entwicklungsgange der deutschen Staatswissenschaft während der letzten 25 Jahre gespielt, begreiflich werden.

In voll ausgerundeten Perioden, in geistreichen Wendungen, in fein abgewogenen Bildern fließt die Darstellung dahin. Vornehm, ohne steif zu werden, glänzend und farbig, ohne die Klarheit zu verlieren oder in Ziererei zu verfallen, ist seine Diktion eine virtuose Leistung.

Mit dem graziösen Formtalent des Schwabenstammes, dem er angehört, verbindet er eine Breite und Tiefe der geistigen Durchbildung, wie sie in unserer arbeitsteiligen Zeit nur wenigen Auserwählten eignet. In den Werken unserer Philosophen und Dichter ist er nicht minder heimisch wie in seiner eigenen, staatswissenschaftlichen und socialgeschichtlichen Domäne. Wenn auch von ihm gilt, was er von Schöffle sagt, nämlich, daß er »zu den Glückskindern gehört, denen immer Etwas Bedeutendes einfällt«, so ist dies nicht zum kleinsten Teil dieser harmonischen Verbindung allgemeinen und Fachwissens zu danken. Wo Andere, im engen Horizont gebannt, achtlos vorüberreichen, eröffnen sich seinem weiten Blicke, welcher das wirtschaftliche Leben stets in seinem Zusammenhange mit dem Ganzen der menschheitlichen Entwicklung anschaut, große Perspektiven.

Die Nationalökonomie als Glied der allgemeinen Kultur zu erfassen, die Gegenwart mit Vergangenheit und Zukunft geschichtsphilosophisch zu verknüpfen, ist die Lieblingsarbeit, der sein rastloser Geist sich immer wieder von neuen Seiten nähert.

Doch mit dem Hange zur Sociologie ringt in ihm der, auf die Probleme seines Volks und seiner Zeit gerichtete, praktische Sinn des Staatsmannes, — des Bürgers des neuen Deutschlands, welcher,

stolz auf die Größe seiner Nation, sein Teil haben will an der sauren Arbeit des Tages und ihrem Erfolge, welcher in ›männlich realistischen Thun‹ mitschaffen will mit den ›Technikern und Naturforschern, Historikern und Philologen, Nationalökonomien und Socialpolitikern, die fast ebenso an der Spitze der wissenschaftlichen Bewegung der Welt stehn, wie unsere Staatsmänner und Generale unbestritten als die ersten anerkannt sind‹.

Die Arbeit aber, welche er für sich auserkoren hat, heißt: Besiegung der abstrakten, ›schwindsüchtigen‹ Nationalökonomie der Engländer, in deren Geleisen auch die ältere Schule unseres Vaterlandes wandelt, durch eine gesunde ›historisch-realistische‹ Wissenschaft deutschen Gepräges. Das Banner des Historismus zu tragen ist ihm eine begeisternde Mission.

Daß er im Eifer des Kampfes oft etwas zu kräftig dreinschlägt, oft auch den Gegner mit allzu souveräner Verachtung abkanzelt — ich bin der Letzte, der ihm das zum Vorwurf macht. ›A la guerre comme à la guerre‹. Die Gefährdung unserer socialpolitischen Theorie und Praxis durch die ältere britisch-deutsche Lehre ist ihm ein Glaubenssatz, ein Dogma geworden. —

Ich stehe, wie ich in einer Reihe von Abhandlungen bekannt habe, diesem Dogma als stark ungläubiger Ketzler gegenüber.

Gewis bedarf die Geschichte des socialen Lebens noch vieler ›exakter‹ Arbeit, ehe sie der so lange fast ausschließlich durchforschten Geschichte des politischen Lebens, der ›Haupt- und Staatsaktionen‹, in gleicher Ausbildung sich an die Seite stellen kann. Gewis bedarf die Socialpolitik der Gegenwart für die Beantwortung der zahllosen ›Fragen‹, die unsere heftig erregte Zeit aufwirbelt, einer Fülle ›deskriptiven‹ Materials, das ihr noch fehlt.

Wogegen die ›Dogmatiker‹ kämpfen, ist nur, daß Schmoller und einige seiner Anhänger jeden ›realistisch‹ behauenen Baustein mit, wie es jenen scheint, oft überschwänglichem Beifall belohnen, ohne genau genug zu prüfen, ob denn aus diesem Rohstoff von Thatsachen ein für Wissenschaft und Leben wichtiger, bisher nicht gekannter oder wenigstens nicht genug gewürdigter Satz sich herausheben lasse — während sie jede theoretisch geführte, ohne statistisches oder archivalisches Beiwerk auftretende Schrift mistrauisch bekritteln, ohne genau genug zu prüfen, ob nicht der allgemeine Satz, auf den sie zugespitzt ist, weit bedeutungsvoller sei, als eine Unmenge deskriptiver Details.

Schmoller erkennt zwar die Berechtigung der ›Abstraktion‹ im Princip an, betont, daß die historische Schule nur eine gesunde Reaktion bilden solle gegen die früher herrschende unhistorische

»nebelhafte« Behandlung wirtschaftlicher Fragen und Erscheinungen; aber er vergißt nur zu oft, sobald er einem konkreten Gegner gegenübersteht, dies allgemeine Zugeständnis. Der Stab, welcher früher nach der einen Seite verbogen war, wird von ihm nicht auf die gerade Linie zurück, sondern nach der entgegengesetzten Seite verbogen. Im Grunde ist er überzeugt, daß nur das Konkrete Recht habe; die Wirtschaftswissenschaft löst sich ihm in Wirtschaftsgeschichte auf. Und wenn er das Recht abstrakten Denkens zugibt, so geschieht dies ohne Beschränkung nur für sein wissenschaftliches Steckenpferd, die Geschichtsphilosophie.

Wer auch nur einen der zahlreichen Essays Schmollers, welche den Methodenstreit streifen, gelesen, wird die Empfindung haben, daß dem Autor »das Organ für das Verständnis der wesentlichen Ursache und Notwendigkeit« der abstrakten Methode fehlt — während er dies seinerseits von Karl Menger, wie ich meine: mit weit geringerem Rechte, hinsichtlich dessen Verständnis für die historische Methode behauptet.

Dieser Eindruck verstärkt sich aber außerordentlich, wenn dem Leser, wie in der vorliegenden Sammlung, die Gelegenheit geboten wird, eine Reihe kleiner Kabinetsstücke seiner Feder zu prüfen.

Wie meisterhaft weiß er zu schildern! Mit wenigen Linien zeichnet er anschauliche, durch die Kraft und Sicherheit der Pinselführung entzückende Bilder der Männer, welche »leuchtend, groß, wegeweisend an den Eck- und Wendepunkten der Wissenschaft stehn«, — von List und Carey, Knies und Roscher, Schäffle und Stein. Wir besitzen nicht viele so treffliche Analysen, wie sie Schmoller auf knappem Raume von den Systemen H. Georges und Hertzkas gibt. Der Aufsatz über J. G. Fichte ist eine Perle unserer dogmengeschichtlichen Litteratur.

Von dem Hintergrunde ihrer Zeit und ihres Volkes heben sich Gestalten und Ideen wirkungsvoll ab.

Aber Eines vermissen ich immer: die klare Stellungnahme zu den wirtschaftspolitischen Forderungen oder wirtschaftstheoretischen Lehrensätzen der Schriftsteller, deren Bedeutung für die Geschichte der socialökonomischen Entwicklung er bestimmen will.

Es genügt mir nicht vom Historiker Schmoller zu erfahren, weshalb Dieser oder Jener so dachte, so denken mußte als Kind der Verhältnisse, sondern mich verlangt nach dem Urteil, ob die Früchte dieses Denkens, losgelöst von ihrem historischen Nährboden, dem Inventar unserer Wissenschaft als neuer, wertvoller Erwerb oder als gleichgiltige Doubletten oder als Irrtümer — vielleicht geistreiche und originelle Irrtümer — einzutragen sind. Wenn mir Jemand er-

klärt, weshalb die Weizenkörner unter bestimmten geologischen und klimatischen Verhältnissen diese, unter andern jene chemische Zusammensetzung zeigen, so ist mir das sehr interessant — aber ich frage weiter, welche Art denn dem Zweck der Weizenproduktion, der Ernährung von Menschen, am besten entspreche; erst dann habe ich ein Urteil, ob, weltwirtschaftlich oder volkswirtschaftlich, die jetzigen Standorte dieser Produktion beizubehalten oder zu verändern sind — ob auf dem jetzt mit Weizen bestellten Boden auch in Zukunft weiter Weizen gebaut werden soll oder nicht.

Auch Schmoller macht uns seine Objekte in hohem Grade interessant. Wir begreifen, wie der Protektionismus Lists und Careys, der Agrarcommunismus H. Georges mit den eigentümlichen Bedingungen der Nation und der Epoche zusammenhängen, welchen diese Männer angehören. Aber damit darf doch die Betrachtung nicht abschließen, sondern wir fragen weiter, ob denn die Argumente, welche List und Carey für ihre Schutzzolltheorie ins Feld führen, durchschlagend sind oder nicht. Wir fordern ein Urteil darüber, ob der Blick dieser geistreichen Agitatoren nicht durch den blinden Haß gegen England, durch ihre leidenschaftliche Art, die Dinge zu sehen, durch ihre undisciplinierte »historische Phantasie« getrübt war — darüber, ob wir in ihren Theorien blendende Sophistereien zu sehen haben, die darum nicht minder irrig und gefährlich bleiben, weil sie historisch begreiflich und erklärlich sind, oder streng wissenschaftliche Ergebnisse, welche, wenn auch aus den Erfahrungen eines beschränkten volkswirtschaftlichen Gebiets erschlossen, sich dennoch für die Wirtschaftspolitik anderer Länder, natürlich mit gewissen Modifikationen, verwerten lassen. Beide haben »tief in die Geschiehe ihres Vaterlandes eingegriffen« (S. 111). Ihre historische Bedeutung ist fraglos — waren aber die Wege, welche sie wiesen, richtig oder verfehlt?

Ich mache natürlich Schmoller durchaus nicht den Vorwurf, daß er es unterläßt, in den wenigen Seiten, in deren Rahmen er seine litterargeschichtlichen Skizzen mustergiltig hineinkomponiert, außer der historischen Bewertung einer Persönlichkeit auch noch die theoretische Kritik ihrer Lehre zu geben. Warum soll nicht der Historiker diesen Teil der Arbeit dem Dogmatiker überlassen? Das für Schmollers einseitig historisierende Anschauungsweise Charakteristische liegt vielmehr darin, daß er den Theoretiker aus dem litterarischen Areopag gänzlich entfernen oder zu einer völlig subalternen Figur herabdrücken möchte.

Wie der größte Essayist unseres Jahrhunderts, Macaulay, knüpft Schmoller, wenn er einen Autor oder ein einzelnes Werk besprechen

will, gern an eine darüber vorliegende Schrift an. So verflucht er seine Darstellung F. Lists mit der Recension der Einleitung Eherbergs zur neuen Auflage des »Nationalen Systems der politischen Oekonomie«. Er würdigt die vortreffliche Arbeit des ihm nahe stehenden, gleichfalls der historischen Richtung angehörigen Gelehrten vollkommen — aber dessen Kritik der »Theorie der produktiven Kräfte« berührt ihn unangenehm. Er schneidet die Einwände kurz mit dem Hinweise ab, »das Wesentliche sei doch, daß mit diesem Gedanken die ganze Wissenschaft auf anderen Boden gestellt war«. Die »materialistische Vorstellung eines mechanischen Naturprocesses« sei ersetzt durch eine psychologisch-historische Auffassung (104).

Ich will nicht darüber streiten, ob der Inhalt dieser Auffassung, welchen dann Schmoller im Folgenden genauer formuliert, nicht bereits für die Nationalökonomie durch Adam Müller und teilweise auch durch Sismondi und Lauderdale, für die Staatswissenschaft im Allgemeinen durch Savigny gewonnen war. Das Wesentliche für mich ist, daß aus der »Theorie der produktiven Kräfte« eine, m. A. n. in vielen Punkten durchaus sophistische Doktrin der Zollpolitik abgeleitet ist, deren angreifbare Stellen verhüllt bleiben, wenn man, wie Schmoller, in eine Kritik jener gar nicht einzutreten wagt.

»Nicht in dem, was er gesagt und wie er es formuliert hat, liegt Lists Bedeutung für die Wissenschaft, sondern in dem fruchtbaren Samen, den er ausgestreut hat, in dem Mut, mit dem er in das Steuer griff und dem ganzen Schiffe der Wissenschaft eine andere Richtung gab« (106). Seine Bedeutung als treibender Faktor in der Geschichte der deutschen Wirtschaftspolitik allerdings — seine Bedeutung als treibender Faktor in der Entwicklung der Wirtschaftslehre aber hängt ab davon, »was und wie er es gesagt«. Die vollste Anerkennung seines Wirkens schließt den schärfsten Tadel der Trugschlüsse seines Denkens nicht aus. Gerade je bedeutender ein Mann, desto skrupulöser sollten die Theorien geprüft werden, welche mit der glänzenden Fahne seines Namens sich decken.

In der Recension über die Schrift von Jenks (H. C. Carey als Nationalökonom) zeigt sich noch deutlicher, wie schroff ablehnend Schmoller jeder dogmatischen Kritik gegenübersteht. Er hebt zwar selbst einige der bösen Widersprüche hervor (S. 110), in welche der große Agitator sich verwickelt, und sagt an anderer Stelle (S. 146), daß dieser »jugendliche Brausekopf« ... »ebenso oft im Irren tappt, als das Wahre und Neue trifft«, aber eine systematische Kritik, wie Jenks sie versucht, indem er die Haupttheorie Careys mit dem vergleicht, was andere epochemachende Schriftsteller über den gleichen Gegenstand geurteilt, lehnt er ab.

»Um ihn als Schriftsteller zu verstehen, ist es eine etwas zweifelhafte Methode, an ihn die wissenschaftliche Sonde im Sinne deutscher Lehrbuchtheorie zu legen« ... »der Maßstab, der angelegt wird, ist nicht das Leben und seine praktischen Bedürfnisse, für die Carey allein schrieb, sondern es sind Worte, Definitionen, Formeln von Schriftstellern, die aus einer ganz andern Welt wirtschaftlicher Zustände kommen, die aus einem reicheren wissenschaftlichen Gedankenvorrat schöpfen, Carey eigentlich unvergleichbar gegenüberstehen«. Er hätte zeigen müssen, »wie aus dem engen Kreise gewisser vorherrschender Vorstellungen heraus das Lehrgebäude Careys entstand, wie seine Sätze nur folgerichtige Konsequenzen seiner praktischen Ziele sind« (112).

Ich meine, daß den Irrtümern und Phantasieen Careys gerade dadurch das wirksamste Paroli geboten wird, wenn man sie an einem »reiferen wissenschaftlichen Gedankenvorrat« prüft, wenn man sie loslöst »aus dem engen Kreise gewisser vorherrschenden Vorstellungen«, in dessen Befangenheit sie entstanden.

Schmoller will eben nur den Schriftsteller historisch verstehen und ist geneigt, dem »tout comprendre, c'est tout pardonner« Concessionen zu machen. Sein historisches Gewissen beruhigt sich, wenn ihm klar ist, wie ein Mann und seine Lehre geworden. Dem Dogmatiker genügt nicht zu wissen, daß Fehler und Uebertreibungen in Careys Lehre sich finden, aber aus den amerikanischen Zuständen begreiflich sind, sondern er fragt einmal, ob denn die praktischen Ziele Careys für dessen Vaterland richtig formuliert, oder, wie ich glaube, durch die trübe Brille jener »vorherrschenden Vorstellungen« irgeleitet waren, und weiter, ob die Theorien Careys, z. B. seine Bevölkerungs- und Grundrentenlehre, seine Gegensatzung vom Handel und Verkehr, seine bank- und zollpolitischen Thesen den Bestand der nationalökonomischen Dogmatik gefördert oder geschädigt haben.

Schmollers Censur des Jenksschen Buches als »reine Schüler- und Seminararbeit« ist deshalb, begründet mit dem wesentlich dogmatischen Charakter der Untersuchung, nicht gerecht.

Man könnte seine Abweisung einer dogmatischen Detailkritik Lists und Careys vielleicht damit erklären, daß ihm diese Gestalten — besonders die erstere — um gewisser Grundanschauungen willen zu sympathisch seien, als daß er sich das schöne Bild durch Aufsetzen der Lupe verderben lassen möchte. Aber H. George und Hertzka, denen er weit kühler gegenübersteht, bleiben gleicherweise unkritisiert.

Wenn ihm bei Carey vor Allem interessiert, daß die historischen Wurzeln seiner Lehre im »jungfräulichen Boden Amerikas

ruhen, so bei Hertzka »das psychologische Problem, welche Art von Begabung den Uebertritt (vom Liberalismus) erkläre« (S. 260).

Das große theoretische Rätsel der Schrift Hertzkas, die Verurteilung der Grundrente bei Verteidigung der Kapitalrente, wird mit wenigen Zeilen abgethan. Schmoller deutet darauf hin, daß Hertzka »im Bodenmonopol den einzig großen Fall der Ausbeutung sieht« und zur Erklärung dafür, daß dieser »vor Kapital und Kapitalzins unbewußt stehn bleibt«, genügt ihm der Satz, daß er »wie Ricardo in der Luft des mobilen Kapitals aufgewachsen ist« (269). Hertzkas Analyse der heutigen wirtschaftlichen Zustände sei »in vielen Punkten sehr unvollständig, fast überall Einzelnes zu sehr generalisierend, das Verschiedene nicht gehörig auseinanderhaltend; aber in großen und wichtigen Punkten hat er schärfer gesehen, als Andere«. Mir wäre es nun sehr wertvoll zu wissen, in welchen Punkten? Wenn Schmoller für die Lösung des »psychologischen Problems« reichlichen Platz sich gönnt, so wären für die Andeutung dieser, von Schmoller behaupteten Verdienste Hertzkas um die Fortentwicklung der Theorie einige Sätze wohl noch zu erübrigen gewesen.

Aber das interessiert ihn nicht, er schlüpft mit wenigen leichtgewogenen Worten vorüber. Der Leser wird nun um so mehr frappiert, wenn Schmoller fortfährt, Hertzka habe »durch das Verlassen der alten Harmonielehre ... gezeigt, daß er ein unabhängiger Denker ist«. Der pessimistische Grundzug ist aber der »dismal science«, doch schon von Ricardo unverlöschlich aufgeprägt. Hierin ist Hertzka nicht originell; er kostumiert nur das kahle Gerippe der Renten- und Lohntheorie Ricardos, mit vielfach etwas theatralischem Detail. Seine Analyse der Einkommensverteilung unter dem System der freien Konkurrenz bewegt sich auf lange befahrenem Geleise. Und auch der Uebertritt vom Liberalismus zum Kollektivismus — die praktische Konsequenz der pessimistischen Auffassung der herrschenden Gesellschaftsordnung, welche von Ricardo nicht gezogen war — braucht gar nicht mehr als ein »psychologisch« merkwürdiges Rätsel erklärt zu werden, um deswillen die geistige Individualität des österreichischen Publicisten einer Zergliederung bedürfe, sondern dieser Uebertritt ist eine durchaus allgemeine, logisch notwendige Konsequenz für jeden nicht vom kapitalistischem Interesse gefangenen Liberalen, welcher Ricardo zugibt, daß »in der natürlichen Entwicklung der Gesellschaft« die Grundeigentümer immer reicher, die Arbeiter immer ärmer werden. Die freie Konkurrenz ist nicht absolutes Dogma für den Liberalismus, sondern erschien nur, solange die Lehre von der Harmonie der Interessen Glauben fand, als das einfachste Mittel zur Verwirklichung seiner staats- oder rechtsphiloso-

phischen Fundamentalprincipien: Freiheit und Gleichheit. Führt die wirtschaftliche Freiheit zu wachsender wirtschaftlicher Ungleichheit, so muß dieser Widerspruch durch eine Umgestaltung der socialen Form beseitigt werden.

Es ist überaus bezeichnend für die »psychologisch-historische« Denkweise Schmollers, daß ihn diese zwingende, logische Notwendigkeit der Auflösung des Liberalismus in immer kräftiger kommunistisch oder »kollektivistisch« sich färbenden Radikalismus, welche in der Schrift Hertzkas wie in so vielen Systemen seiner Vorläufer reflektiert, gänzlich Nebensache ist.

Er formuliert selbst, Eingangs seiner Analyse (S. 261), die Lösung jenes Widerspruchs als das punctum saliens der Metamorphose des Liberalismus; aber später ist davon nicht mehr die Rede, sondern die »abstrakte«, »mathematisch-logische« Geistesanlage Hertzkas soll ihn dem Kommunismus in die Arme getrieben haben: in ihr »liegt das Geheimnis seines Umschlags vom freihändlerischen Dogmatiker des Geldmarktes zum Socialisten. Der Schritt von Ricardo zu Marx ist kein großer; es fehlt beiden, wie Hertzka, das Bedürfnis, große und kühne logische Gedankensprünge durch konkrete Beobachtung und Prüfung aller psychischen und materiellen Zwischenglieder zu kontrollieren. Es fehlt allen derartig angelegten Geistern der historische Sinn, der realistische Zug für das wirkliche des praktischen Lebens« (267).

Schmoller sieht hier wie überall die »deduktive Methode des Ricardianers« als die allvergiftende materia peccans. »Ohne tiefere oder längere historische Studien konnte ein wahrheitsliebender Ricardianer nichts Anderes werden als Socialist« (268).

Nein: jeder konsequente Liberale, mag er als Analytiker das wirtschaftliche Leben der abstrakten oder der historischen Methode huldigen, muß, wenn ihm klar wird, daß die sociale Uebermacht des Besitzes die politische Freiheit und Gleichheit zu einem wesenlosen Gute herabzudrücken droht, den Schritt thun, welcher von dem »kapitalistischen« System der Verkehrsfreiheit ablenkt. Ob er vorsichtiger oder kühner die Idee einer kollektivistischen Reorganisation ergreift, hängt nicht von der »deduktiven« oder »induktiven« Geistesrichtung ab, sondern von dem Grade der Begeisterung, mit welcher sein Herz für die »Worte inhaltsschwer«, für die Ideale der Freiheit und Gleichheit schlägt.

Der »Ricardianer« braucht durchaus nicht Idealist zu sein. Im Gegenteil meine ich, daß die Vorliebe für so kühle Rechenexempel, wie der spekulative Bankier sie mit ächt englischem Phlegma durchführt, ohne das Facit politisch zu bewerten, eher den Skeptiker ver-

rate. Wenn Hertzka zu socialen Phantasien sich hinreißen läßt, so liegt die Schuld in seinem feurigen Temperament, nicht in seiner »abstrakten« Methode.

Wie manche Politiker heutzutage als die Ursache jedes socialen Misstandes das Judentum, Andere die Verteuerung des Goldes aufzudecken wissen, so zieht Schmoller überall den Prügelknaben »Abstraktion« hervor. —

Der kühne Flug der Phantasie, welche auf ihrem Zaubermantel uns in eine goldene Zeit, in eine ideale Gesellschaftsordnung hinweg zu tragen vermag, wird — wie an Hertzka, so an H. George und Schäffle, vom »realistischen« Standpunkte gerügt. Der historische Politiker sitzt über den »Utopisten« mit gestrenger Miene zu Gericht.

»Aller socialer Fortschritt bestand seit Jahrhunderten darin, Herrschafts- und Ausbeutungsverhältnisse langsam, aber sicher in Verhältnisse sittlicher Wechselwirkung zu verwandeln . . . auch aller künftige Fortschritt wird darin bestehen . . . er wird stets in unendlich kleinen Umbildungen die bestehenden Institutionen modificieren, reinigen und veredeln . . . nicht mit einzelnen Formeln, wie Productivassociation und Bodenverstaatlichung, wird das sociale Heil kommen«.

»Die Gedankenwelt Hertzkas ist trotz seines Idealismus eine technisch-materialistische; er unterschätzt, wie mir scheinen will, die sittlichen Vorgänge, die langsamen Umbildungen unserer Institutionen« (271).

Daß Hertzka die Schwierigkeiten der Reorganisation unterschätzt, wird zugegeben werden müssen, wie er aber deshalb einer »technisch-materialistischen« Denkweise geziehen werden kann, begreife ich nicht. Es ist das eine der bei Schmoller immer wiederkehrenden, aber durchaus ungerechten Anklagen gegen den Dogmatismus — ohne zureichende Begründung wird von ihm der Anhänger der »deductiven« Methode zum »Materialisten«, oder »Individualisten«, oder »Manchester-mann« gestempelt. Das Sündenregister, welches der Führer des Historismus dem Gegner vorhält, ist in vielen Paragraphen keineswegs »exakt« gearbeitet.

Natürlich wird Schmoller nicht allgemein läugnen, daß auch »abstrakte« Köpfe zur »ethischen« Schule sich bekennen mögen, aber wenn er einem konkreten Individuum, welches sich als »Epigone« Ricardos gibt, gegenübersteht, so prüft er nicht so genau. In diesem Falle aber ist der Vorwurf um so frappierender, als Schmoller einige Seiten vorher bemerkt, daß Hertzka gar »keinen direkten Eingriff des Staates« verlangt, sondern »in optimistischer Weise von

einem sittlichen Umschwunge der öffentlichen Meinung das Heil erwartet« (265).

An anderer Stelle wirft er die abstrakte Richtung der Nationalökonomie kurzer Hand mit der »manchesterlich-individualistischen« zusammen (S. 277). K. Mengers »Sympathie für den Mysticismus des Savignyschen Volksgeistes entspringt offenbar der manchesterlichen Abneigung gegen jede bewußte Thätigkeit kollektiver Gesellschaftsorgane« (292).

Ich habe die historische Rechtsschule immer für eine Reaktion gegen den Individualismus gehalten. Allerdings berührt sie sich darin mit dem Manchestertum, daß sie der »bewußten Thätigkeit der höheren Gewalt« entschieden abhold ist. Aber diese Stimmung wurzelt in einer Grundanschauung, welche derjenigen der Männer des *laissez-faire total* entgegengesetzt ist — einer Grundanschauung, mit welcher Schmoller im wesentlichen und besonders darin übereinstimmt, daß sie ebenfalls zur *Maxime* des »langsam, aber sicher« führt. Im Widerspruche gegen eine überhastende Konstruktion der rechtlichen Fundamente liegt doch das praktisch-politische Centrum dieser wissenschaftlichen Bewegung.

Hertzka wird getadelt, weil er mit »einzelnen Formeln«, mit wenigen großen Neubauten die Gesellschaft umgestalten will. Menger, weil er den »rationalistischen Pragmatismus« ablehnt. »Was kann aus dem Lande der Abstraktion Gutes kommen?« — mit diesem Vorurteil geht Schmoller immer an die Arbeit spekulativer Köpfe heran.

Aber lassen wir die »psychologische« Erklärung der praktischen Postulate dieser Schriftsteller aus ihrer abstrakten Denkweise auf sich beruhen und fragen, ob denn der Satz, welchen der Führer des Historismus den unhistorischen Idealisten immer wieder einschärft, — der Satz von den »unendlich kleinen Umbildungen der bestehenden Institutionen« wirklich zutrifft?

Ich meine, daß er eine ebenso einseitige Generalisation enthält, wie viele Lehrsätze der »abstrakten« Schule. Es gibt Zeiten, in denen der Fortschritt in Kinderschuhen ängstlich tastend Fuß für Fuß sich vollzieht und vollziehen muß, und Zeiten, wo er mit dem sichern, breit ausgreifenden Schritt des Mannes eine lange Bahn in kurzer Frist zu durchheilen gezwungen wird.

Und unser Jahrhundert scheint mir eine dieser raschlebenden Epochen zu sein.

Gewis — die Illusion des achtzehnten Jahrhunderts, als ob es möglich sei, das Band zu zerschneiden — »*couper en deux*«, wie Tacqueville in der Einleitung seines herrlichen Werkes sagt — wel-

ches Gegenwart und Vergangenheit verbindet, ist im Katzenjammer der Restauration verflagen. An die Aufrichtung eines Vernunftstaats glaubt heutzutage Niemand mehr.

Aber so viel steht doch fest, daß die Ideen von 1789 den folgenden Generationen eine Marschroute vorgeschrieben haben, auf welcher zwar Seitenwege möglich, Stationen notwendig sind, deren Ziel aber unabänderlich fixiert ist. Dies Ziel hat die Interessen und die Fäuste der Millionen für sich, welche in stürmischem Begehren »auf ihren Schein« pochen; es verträgt den historischen Quietismus nicht, den Schmoller in der Theorie den Ideologen predigt, dem er aber in praxi weit weniger zuneigt. Zwei Seelen wohnen in ihm — die pedantisch-historische und die kraftvoll-politische. Wenn er aber auf einen »abstrakten« Gegner stößt, ist er sich »nur des einen Triebs bewußt«.

An der Broschüre Schäffles — »die Quintessenz des Socialismus« — tadelt er, daß »das System der heutigen volkswirtschaftlichen Produktion, das doch das geschichtliche Ergebnis einer mindestens 5000 Jahre alten westasiatisch-europäischen Kulturarbeit ist, und die socialistischen Träume als zwei ganz gleichwertige Systeme einander gegenüberstehen« (215). »Man glaubt zwischen den Zeilen zu lesen, Schäffle halte es für nicht unwahrscheinlich, daß eines Tages der Sprung von der heutigen Produktionsweise in den Socialismus gelingen könnte; man vermißt die historische Erkenntnis, die sich klar ist, daß alle großen gesellschaftlichen Umgestaltungen sich nur in sehr langsamen, kleinen Veränderungen und Uebergängen vollziehen«.

Mir scheint dies Dogma der »organischen« Entwicklung angesichts der Erfahrungen der letzten 150 Jahre doch nur ein »relatives«. Der Historiker verfällt hier in den Fehler, welchen er selbst so gern dem Dogmatiker vorrückt: er abstrahiert zu sehr aus der socialen Geschichte Preußens, welche ihm so viele treffliche Beiträge verdankt.

Der Uebergang von mittelalterlicher Starrheit und Gebundenheit zum elastischen, bald den Zwang, bald die Freiheit im Dienste des Staatsinteresses verordnenden Regime des Absolutismus und von diesem wieder zur Aera der politischen und wirtschaftlichen Freiheit hat sich im Reiche der Hohenzollern allerdings nicht so sprungweise vollzogen wie bei unserm abenteuerlichem Nachbar jenseits der Vogesen. Aber immerhin bieten die Zeit der Stein und Hardenberg und das »tolle Jahr« auch hier hinreichend Beispiele ruckweiser Fortschritte — großer gesellschaftlicher und politischen Umwälzungen, deren Gestalt

zwar schon lange in der Welt des Geistes gelebt, die aber doch in die Welt der Thatsachen mit einem Schlage hineingestoßen ward.

Von Frankreich brauche ich nicht zu sprechen. Aber England, das vielgerühmte Land der »Continuität«, liefert auch eine drastische Illustration zur Widerlegung des Dogma Schmollers.

Die Politik der letzten vierziger Jahre war eine revolutionäre, keine reformatorische. Die Aufhebung der Kornzölle von 1846, die der Navigationsakte von 1849 — so heilsam sie auch m. A. n. für das wirtschaftliche Wohl der englischen Nation waren — bedeuten doch einen brutalen Eingriff in die durch die langjährige Herrschaft der Schutzgesetze erzeugte Vermögens- und Einkommensverteilung zu Gunsten der siegenden industriellen und commerciellen Klasse, auf Kosten der unterliegenden Klasse der Landlords und der großen Rheder. Und ich fürchte, daß auch die deutsche Agrarpolitik des letzten Decenniums dereinst nicht »in unendlich kleinen Uebergängen«, sondern im Sturm einer, unser Volksleben bis in die innersten Tiefen erschütternden Agitation ihr notwendiges Ende findet.

Schmoller wird durch sein zweifellos richtiges, politisches Dogma, daß die socialen Fortschritte Schritt für Schritt geschehen sollen, zu einer optimistischen »historischen Erlaubnis« verführt.

Als ich bei der Lektüre wiederholt auf die Theorie der Continuität stieß, kamen mir einige Verse aus Geibels »Historische Studien« ins Gedächtnis.

Der Dichter stellt dem Optimisten Faust den Realisten Mephisto gegenüber. Faust vertritt die Anschauung, daß

»Wer nur das Vergangne erkannt, wird auch das Gegenwärtige durchschauen,
»Er wird getrost, mit doppelt sichrer Hand, am großen Bau der Zukunft bauen«.

Darauf Mephisto:

»Mein Freund, das klingt pathetisch zwar, und Viele haben so gesprochen;
»Nur Schade, soll die Zeit nun in die Wochen, so ist's am Ende doch nicht wahr,
»Schau Dich nur um im weiten Ringe, nach Altem oder Neustem, wie es kommt,
»Ob je die Einsicht in gewes'ne Dinge dem wilderregten Augenblick gefrommt.
.....
»Die Lehren des Geschicks, das alle Welt regiert, sie wurden stets am dumpfen Sinn zu nichte;
»Man lernte nichts aus der Geschichte, als wie Geschichte man docirt«.

Gewis: dieser soi-disant »Realismus«

— »doch seh' ich, wie sie ist die Welt« —

ist, korrekt bezeichnet, krasser »unhistorischer« Pessimismus.

Aber den einen Punkt, welchen mir Schmoller zu übersehen,

mindestens nicht genug zu würdigen scheint, hebt Mephisto doch mit Recht hervor:

- »Glaub mir die Herrschaft ist ein Zauber eigner Art,
 - »Und stark genug den Stärksten zu bethören,
 - »Wer oben steht will keine Weisheit hören
 - ».
 - »Was soll das Maaß ihm, hat er doch die Macht.
 - »Er denkt, so müß' es ewig bleiben,
 - »Und spürt er selbst, daß drunten in der Nacht
 - »Die Kräfte schon, die ihn verderben, treiben:
 - »Er schlägt's sich aus dem Sinn mit Vorbedacht«.
- Und schließlich »kracht's«.

Dieser »psychologischen« Deduktion der Notwendigkeit sprungweiser Uebergänge steht doch recht viel Induktionsmaterial zur Seite. Nur zu oft haben die herrschenden Klassen in blindem Trotz dem Andrängen der Beherrschten so lange die Hellebarden vorgehalten, bis die Masse, zum Aeufsersten gereizt, sie mit einem kühnen Griffe auseinanderriß, voller Wut in die Prunkgemächer der Gesellschaft stürmte und Alles kurz und klein schlug, während sie bei rechtzeitigem Einlaß nur Einiges aus den Vorratskammern sich angeeignet haben würde. Das »langsam«, welches Schmoller predigt, ist in der Weltgeschichte vielfach ein »zu spät« geworden.

Möglich, daß das »sociale Königtum«, das Lieblingskind des socialpolitischen Optimismus unserer Tage, den Fehler korrigiert. Der Fortschritt der deutschen Arbeiterschutzgebung der Gegenwart macht die Hoffnung rege, es werde in unserm Vaterland die Continuität gewahrt bleiben. Aber warum die »historische Erkenntnis« Jener bekritteln, welche diesem Zauber sich nicht gefangen geben und welche für ihre »pessimistische« Anschauung, daß es ohne »Krach« und Ruck nicht abgeht, wahrlich genügende historische Beweisstücke beizubringen vermögen?

»Die Genüsse unseres materiellen Lebens sind durch die Fortschritte der Technik in fünfzig Jahren gewachsen wie sonst in Jahrhunderten ... Unsere Zeit lebt intensiver als irgend eine« (188). Man braucht nicht Anhänger der »materialistischen« Geschichtsphilosophie zu sein, um zu vermuten, daß die intensive Umgestaltung der technischen Basis unseres Erwerbslebens eine intensive Umgestaltung der socialen Basis zur Folge haben müsse, — um zu behaupten, daß gerade im »Jahrhundert des Dampfes« die Politik der »unendlich kleinen Uebergänge«, mit der Schmoller immer den Dogmatiker abtrumpft, nicht so »realistisch« ist, wie er sie zu charakterisieren pflegt.

Ich erkenne den Reformen, welche Schmoller als »dringlichere

und wichtigere Aufgaben« wie Produktivgenossenschaft und Bodenverstaatlichung aufzählt (S. 273), durchaus Notwendigkeit und Heilsamkeit zu. Aber ich frage mich, ob denn Alles Dies nicht doch schließlich nur Palliative sind, welche den Kern der revolutionären Bewegung unserer Zeit nicht treffen — Palliative, welche verordnet werden müssen, aber doch den Eintritt der Krisis nicht verhindern, denselben vielleicht nicht einmal verzögern können.

An einen »baldigen Sieg der Produktivgenossenschaft und der Bodenverstaatlichung« glaube ich ebensowenig wie er. Auch Schäffle, Hertzka und H. George vermeiden es, über das Tempo der Entwicklung sich unzweideutig zu erklären.

Aber der Kern des socialen Problems liegt doch in diesen Schlagworten. Es handelt sich darum, ob es den landwirtschaftlichen und industriellen Arbeitern der Zukunft gelingt, die Selbstverwaltung der Produktivmittel zu gewinnen, die Souveränität des Kapitals, welches ihnen in der Rente eine Steuer, einen Abzug vom Arbeitsertrag, abfordert, aufzuheben — wie einst im Mittelalter die städtischen Handwerker diese Selbstverwaltung, dieses Recht auf den vollen Arbeitsertrag erkämpften.

Und ich vermag nicht zuzugeben, daß Socialpolitiker, welche wie die Genannten, es versuchen, sich klar zu werden, wie denn eine Gesellschaft aussehen möge, in welcher diese heute von Millionen geforderte letzte Etappe erreicht ist, deshalb mit dem bequemen Vorwurf der »Utopie« (S. 215) belegt werden dürfen.

»Wie ist all das denkbar?«, fragt Schmoller gegenüber dem Bilde, welches Schäffle in seinem dritten Bande von »Bau und Leben des socialen Körpers« entrollt.

»Eine öffentlich-rechtliche Regelung der Produktion, welche durch berufliche und örtliche Gewerkschaften unter selbstgewählten Direktoren ausgeführt wird«. Für uns, die wir in der Aera der freien Konkurrenz leben, hält es sehr schwer, die Möglichkeit zuzugeben.

Wenn man aber dem Gelehrten oder dem Kaufmann der letzten Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts prophezeit hätte, daß nach 150 Jahren die Volkswirtschaft so ziemlich aller der Fesseln und Privilegien, aller der Kontrollen und Reglements ledig sein werde, welche die herrschende Meinung jener Zeit für die unumgängliche Vorbedingung ökonomischen Gedeihens von Staat und Individuum hielt, so würde in sehr vielen Fällen der Mann sich abgewandt haben von dem »Utopisten«. Noch die Physiokraten sind als langweilige abstrakte Narren verlacht worden — nicht so wegen des »impôt unique«, sondern wegen ihrer Forderung der Freiheit der Kornausfuhr.

›An Stelle des heutigen Hartgeldes soll das Rodbertus'sche Arbeitsgeld treten«. Gewis — schwer denkbar. Wäre aber ein socialer Seher vor Ouesnay oder Turgot getreten, ihnen die Wunder des modernen Kredits, den Umfang der Ersparung an Hartgeld durch Clearing-Häuser u. s. w. auszumalen — ich denke, sie wären herzlich grob geworden.

›Das private Leihkapital soll verschwinden, wie der Zins«. Ob nicht unseren Vorfahren die heutige Entfaltung des Leihkapitals ebenso unglaublich erschienen wäre, wie uns ein gänzlich Verschwinden?

›Die heutige private Preisbildung ... soll ersetzt werden durch Taxen, welche Kosten und Gebrauchswert gleichmäßig in Betracht ziehen«. Der dunkelste Punkt des kollektivistischen Bauplanes. Wenn wir aber gewahren, wie diese private Preisbildung heute durch die Kartelle des Großkapitals modificiert wird, so gewinnt die Annahme künftiger staatlicher Eingriffe in die Preisbewegung stark an Wahrscheinlichkeit.

Die société des métaux verfügte, als sie ›krachte«, über nahezu 200 Millionen Francs Kupfer. Das Monstre-Kartell gieng an seiner Unersättlichkeit, an seiner Ueberschraubung des Preises über den Gebrauchswert des Kupfers zu Grunde. Aber andere analoge Versuche werden folgen und, vorsichtiger und etwas bescheidener insceniert, gelingen. Was thun denn diese Koalitionen anderes als daß sie die ›private Preisbildung« durch eine zwar nicht ›öffentlich-rechtliche«, aber monopolistisch-korporative ersetzen und ihre Mitglieder an bestimmte Taxen binden, welche nur nicht ›Kosten und Gebrauchswert gleichmäßig in Betracht ziehen«, sondern den Preis möglichst über die Kosten bis zu dem Satze hinaufzurücken suchen, welchen zu zahlen der Gebrauchswert des monopolisierten Artikels der Nachfrage gerade noch gestattet?

Die Konkurrenz nimmt eine intensivere Form an; die kämpfenden Einheiten sind nicht mehr Einzelwirtschaften, sondern Kollektivkörper. Die Kapitalistengenossenschaft auf der einen, die Arbeitergenossenschaft auf der anderen.

Hätte man den Vorkämpfern der freien Konkurrenz die Geschichte des Kupferkrachs und des rheinisch-westfälischen Strikes geweissagt, Adam Smith und Ricardo würden die Achsel gezuckt haben ob der ›Utopie«.

Unsere Zeit ist keine der ›unendlich kleinen Uebergänge« — sie marschirt mit Siebenmeilenstiefeln.

Wann wird der Tag kommen, wo das Steuer der ökonomischen Gewalt von der Hand der arbeitenden Massen ergriffen wird?

Niemand kann es sagen. Aber den Puls dieser Bewegung mit ruhiger Hand zu fühlen und zu fragen, was dann, wenn der Sieg der Millionen über die Tausende gewonnen, ist keine ›Utopie‹ — sondern eine notwendige, praktisch notwendige, wissenschaftliche Aufgabe. ›Savoir c'est prévoir‹.

Natürlich ist der Charakter derartiger Forschung nicht so ›exakt‹ wie der einer archivalischen Studie. Ohne ›Abstraktion‹ geht es nicht ab: das wesentliche, dauernde, zwingende muß vom unwesentlichen, momentanen, zufälligen ›isoliert‹ werden. Die Gefahr der Irrtümer ist eine weit größere als bei der Analyse und Praxis ›von Fall zu Fall‹.

Demokratische, d. h. korporative Regelung des Arbeitsprocesses und Verteilung des Arbeitsertrages anstatt der jetzigen monarchischen oder oligarchischen; Kollektiv-Eigentum an den Arbeitsmitteln, — das Wesentliche der ›socialen Frage‹ faßt sich in diesen Forderungen zusammen. Die wirtschaftliche Emancipation wird die treibende Idee des zwanzigsten Jahrhunderts sein, wie die politische Emancipation die des achtzehnten und neunzehnten war.

Daß ich einer kollektivistischen Gesellschaftsordnung überaus skeptisch gegenüberstehe, habe ich in meiner Kritik des ›Socialstaats‹ Rodbertus' deutlich genug ausgesprochen. Aber ich vermute, daß der Strom der Geschichte in dieser Richtung flutet. —

So Vieles mich in den Essays zum Widerspruche reizt, in welchen Schmoller litterarische Figuren schildert, die er, ihrer ›abstrakten‹ Grundstimmung wegen, gerecht zu beurteilen außer Stande ist, so vortrefflich getroffen finde ich die Portraits von Roscher, Stein und Knies, deren ›historische‹ Züge ihn sympathisch anmuten. Diesen Männern, welche alles politische Forschen in der Aufdeckung der Gesetze des ›Werdens‹ beschlossen meinen, ist er gewogen; sie versteht und zeichnet er meisterhaft.

Ich möchte diese ›historische‹ Schule um keinen Preis in der Ruhmeshalle der deutschen Wissenschaft missen, nur gegen die souveräne Einseitigkeit, mit welcher Schmoller die Verdienste der Gegner herabsetzt, protestiere ich — gegen das ›schulmeisterliche Selbstgefühl‹ (S. 294), welches ihm mit mindestens gleichem Recht vorgeworfen werden kann wie seinem österreichischen Antipoden.

Eine allseitige Verteidigung des Dogmatismus gegen die umfangreiche Anklageakte, welche in diese Schrift eingestreut ist, kann natürlich im Rahmen einer Recension nicht Platz finden. Ich habe dieselbe in meiner Erwiderung auf Schmollers Kritik über Mengers bekanntes Buch, welche am Schluß dieser Sammlung sich findet, und in meinen ›Beiträgen zur Methodik‹ zu führen versucht und hier nur

die Punkte hervorgehoben, welche mir bei der Lektüre besonders grell ins Auge fielen.

Nur zwei kurze Bemerkungen noch, zu denen die Skizze Anlaß gibt, welche das Motiv und das Centrum des vorliegenden Werkes bildet.

Schmoller kann sich gar nicht satt thun in wegwerfenden Scheltworten für die ›schwindsüchtige‹, ›greisenhafte‹, aus der trüben Brille ›zünftiger Fachgelehrsamkeit‹ hervorschielende, ›weltflüchtige‹ britische Dogmatik. Das Urtheil des Altmeisters der historischen Schule, welchem Schmoller selbst die Krone des historischen Wissens zuerkennt und welcher, was die Kenntnis der englischen Litteratur anlangt, als unbedingt erste Autorität gelten muß, lautet anders:

Mir scheint — schreibt Roscher in der Vorrede zu seiner ›Geschichte der Nationalökonomik in Deutschland‹ — ›die unbefangene geschichtliche Vergleichung aller volkswirtschaftlichen Hauptlitteraturen das Ergebnis zu liefern, daß die englische auf unserem Gebiete ähnlich hervorragend, wie etwa auf dem Gebiete der neueren Kunstgeschichte die Malerei der Italiäner‹.

Wie die überspitze Polemik gegen die ›abstrakte‹ Methode der Ricardo und J. St. Mill, so dient für Schmoller auch die derbe Verspottung der deutschen Lehrbuchmanier als vielverwandtes Requisite zur Ausstaffierung der Glanzrollen des Historismus. ›Das alte rationalistische Schema, das bei der älteren Kameralistik und bei Rau vorherrscht‹, wird folgendermaßen charakterisiert:

›Es giebt 6 Gründe für Zünfte, 7 für Gewerbefreiheit, also entscheiden wir uns für die letztere‹.

›Es ist eins der größten Verdienste Roschers, daß er dieses unhistorische und unwissenschaftliche Verfahren so weit als möglich beseitigt hat. Wo man zaudernd vor praktischen Entscheidungen steht, den Kausalzusammenhang der einschlägigen Fragen im Großen und Ganzen nicht übersieht, auch von großen leitenden Ideen nicht beherrscht ist, wird man freilich auch heute noch oft so entscheiden müssen — wie es immer freilich noch Menschen gibt, die es an den Knöpfen abzählen, ob sie eine Reise machen, ob sie konservativ stimmen sollen. Aber es ist solche Abzählung doch ein trauriger Notbehelf. Es ist doch Sache der Wissenschaft gerade, ihn zu beseitigen‹.

Mir scheint diese Anklage eine bedenkliche Trübung des Sachverhalts. Amüsant zu lesen sind sie gewis nicht diese trockenen, in paragraphos wohl gegliederte, in ermüdende Schemata mit α und α ausgezogenen Lehrbücher. Und mit Freuden begrüße ich die Verbesserung der Schreibart, die Verhüllung des wissenschaftlichen Roh-

baus mit feiner stilistischen Draperie, welche gerade die Führer der historischen Schule uns gelehrt. Aber es wird doch noch weiter »an den Knöpfen abgezählt« werden müssen.

Denn ein überzeugendes Urteil über eine wirtschaftspolitische Maßregel oder Einrichtung ist wohl nicht anders denkbar, als durch die peinlich sorgfältige Erwägung der einzelnen Gründe pro et contra. Nur in dieser liegt die Garantie gründlich zuverlässiger, nach allen Seiten hin reiflich durchdachter Lösung. Nur auf dem Fundament dieser unscheinbaren, oft langweiligen Arbeit können aus unklaren, die Tagesströmung beherrschenden Phrasen die »großen Ideen« emporwachsen.

Die eleganten Essays der historischen Schule geben dem Bilde viel Farbe und Form. Wie ich es oben gelegentlich der Kritik der Essays Schmollers über List und Carey, H. George und Hertzka, geschildert habe: der Ton ist einheitlich, aber die Linien bleiben zu sehr in der Skizzierung der »großen, leitenden Ideen« stecken. Die dogmatische Detailkritik der Persönlichkeiten und ihrer wirtschaftlichen Ziele fehlt vielfach.

Natürlich läßt sie sich nicht auf 10—20 Seiten geben — aber Schmoller lehnt sie, wie aus den angezogenen Stellen ersichtlich, principiell ab — sofern sie sich nicht auf »historisches« Verstehen beschränkt.

Unser gutes, pedantisches deutsches Lehrbuch kann und soll durch die höhere Darstellungstechnik, über welche die historische Schule gebietet, verbessert werden. Aber an seinem Wesen wird sie nichts ändern. Auch in Zukunft wird es die Aufgabe der dogmatischen Wissenschaft vom wirtschaftlichen Leben sein, die Bilanz der wirtschaftspolitischen Thatsachen und Postulate nach detaillierter Abwägung aller einschlägigen Momente zu ziehen — zu urteilen, ob ein Bestehendes zu erhalten, zu wandeln oder zu stürzen sei, ob ein Erstrebtes in die Wirklichkeit einzuführen oder nicht — wie es die Aufgabe der historischen Wissenschaft vom wirtschaftlichen Leben ist, zu erforschen, weshalb eine wirtschaftspolitische Thatsache oder Idee so und nicht anders geworden.

Wie der Dogmatiker das historische Erfahrungsmaterial, so braucht der Historiker das dogmatische Ideenmaterial. Beide bedürfen und fördern sich gegenseitig — aber sie sind nicht, wie Schmoller will, identische wissenschaftliche Figuren, sondern der Gesichtspunkt, von dem aus sie in die Wirklichkeit hineinblicken, die Aufgabe, welche sie in dem arbeitsteiligen Organismus der Gelehrtenrepublik zu erfüllen haben, unterscheidet sie.

Die historische Schule wirft die theoretisch-analytische wie die

praktisch-politische Teildisziplin der Wirtschaftswissenschaft mit der historischen Teildisziplin derselben völlig zusammen.

Sie hat Recht, sofern sie betont, daß den Lehrsätzen, welche die social-wirtschaftlichen Kausalzusammenhänge analysieren sollen, wie den praktisch-politischen Thesen unserer Wissenschaft es vielfach an konkretem Thatsachenstoff gebricht, und bestrebt ist, ihn zu sammeln. Sie hat Unrecht, sofern sie nur die Deskription als Wissenschaft anerkennt.

›Wir sterblichen Menschen können nur durch Einseitigkeit Etwas leisten«, sagt Schmöller. Gewis. Darum überlasse der Historiker dem ›spekulativen Kopfe« die Arbeit der Abstraktion und der Kritik und beschränke sich darauf zu sagen, ›wie es eigentlich gewesen« oder gegenwärtig sei. Aber er verkümmere den Vertretern der Art der Forschung, für deren Würdigung ihm eben ›das Organ fehlt«, nicht die Freude am Schaffen durch Uebertreibung der früher durch diese Richtung begangenen Fehler, und der auf ihrem Wege liegenden Gefahren, — durch Unterschätzung der ihr zu verdankenden Errungenschaften — durch Verkennung ihrer Gleichberechtigung.

Die Einseitigkeit des Urteils, nicht die Einseitigkeit der Arbeitsart, greife ich an. ›Der Fortschritt der Wissenschaft bewegt sich durch gewisse große Gegensätze hindurch . . . Empirismus und Rationalismus müssen sich immer auf's Neue entgegentreten« (147). Der Rationalismus habe jetzt wieder einmal abgewirtschaftet, nun sei der Empirismus an der Reihe.

Schmoller scheint diesen Wechsel als ein Fatum ruhig hinnehmen zu wollen. Ich meine, daß ein Fortschritt für den wissenschaftlichen Proceß sich ergeben würde, wenn es gelänge die Gegensätze und ihren schroffen Wechsel zu mildern — zu verhüten, daß nicht eine Zeit ebenso einseitig im Rationalismus stecke, wie die folgende im Empirismus, und dadurch viel wissenschaftliche Kraft fruchtlos verpuffe.

Er weist darauf hin, wie die nationalökonomische Litteratur des 17. und 18. Jahrhunderts, die den Physiokraten vorausgieng, überwiegend empirisch, in historisch-statistischem Kleinkram versunken war. Ihr gegenüber sei der extreme Rationalismus der Physiokraten eine Erlösung gewesen.

Ich möchte einer Wiederholung dieses Schauspiels vorbeugen. Wenn ich die Uebertreibungen des modernen Empirismus aufzudecken und zu kritisieren suche, so geschieht es, weil ich fürchte, daß wenn die Intransigenten der historischen Schule längere Zeit die Situation beherrschen, wiederum eine ›Erlösung«, eine schroffe Ab-

kehr vom empirischen Detailhandel zum spekulativen Großbetrieb kommen wird und kommen muß.

Wie im 18. Jahrhundert von den Physiokraten, so wird die Reaktion diesmal wieder von Seite des sozialen Idealismus oder Radikalismus, vom Socialismus oder Kommunismus, ausgehn. Wiederum wird der Sturm einiger großen, allgemein verständlichen Ideen und Forderungen die deskriptive Ernte in alle Winde treiben — Wertvolles und Geringes, Notwendiges und Ueberschüssiges nichtachtend fortwirbeln.

Gerade wer, wie Schmoller, die Theorie der »unendlich kleinen Uebergänge« vertritt, sollte mit der Zuspitzung der Dogmen des Historismus etwas vorsichtiger sein.

»Wohl uns — so schließt sein Essay über Roscher — wenn die notwendige Zurückwendung zur empirischen Behandlung der Wissenschaft zugleich in dieser Weise geadelt wird durch einen so edeln und so hoch stehenden Rationalismus«. Soll aber, wie Schmoller wünscht, »ein solcher Geist Herr bleiben in unserer Wissenschaft«, so muß er selbst seine, bisher den Rationalismus in schroffer Einseitigkeit ablehnende Stellung ändern.

Dorpat.

H. Dietzel.

Duhem, P., Le potentiel thermodynamique et ses applications à la mécanique chimique et à l'étude des phénomènes électriques. Paris, Hermann, 1886. 247 S. 8°.

Um mechanische und thermische Vorgänge unter demselben Gesichtspunkt behandeln zu können, bildet der Verfasser eine Funktion des Zustandes eines Systems, welche dieselben Eigenschaften hat, wie das Kräftepotential bei mechanischen Processen. Er nennt dieselbe das thermodynamische Potential. Ist dasselbe ein Minimum, so befindet sich das System im stabilen Gleichgewicht, im anderen Falle verläuft ein Proceß von selbst so, daß das thermodynamische Potential abnimmt. Dieser Gedanke ist, wie der Verfasser in der Einleitung auch selbst angibt, schon von anderen Autoren früher verwertet; Duhem dehnt jedoch die Anwendung desselben auf chemische Prozesse im weiteren Umfange als bisher geschehen und auch auf elektrische Vorgänge aus.

Gegen beide Arten von Anwendungen muß man schwere Bedenken erheben, die jedoch verschiedener Natur sind. In den beiden Teilen des Buches, die sich auf chemische Prozesse beziehen, hat

Duhem das thermodynamische Potential so schief eingeführt, daß man zunächst versucht ist, nicht nur die von ihm neu gefundenen Resultate, sondern auch die von anderen Autoren gewonnenen für falsch zu halten. Man kann jedoch durch eine etwas andere Darstellung der Ausgangsgleichungen die Betrachtungen so modificieren, daß man die weiteren Entwicklungen Duhems bestehn lassen kann. So modificiert, hat dieser Teil des Buches das Verdienst, daß er von anderen Autoren früher gemachte Entdeckungen unter einem einheitlichen Gesichtspunkte und in einfacher Weise darstellt und auch neues liefert.

Nicht so günstig gestalten sich die Verhältnisse im dritten Teile des Buches, welcher sich mit den elektrischen Vorgängen beschäftigt, und der gerade am meisten dazu bestimmt ist, eine neue Theorie zu liefern. Die meisten Punkte, die Duhem dort als Resultate des Calculs erscheinen läßt, sind schon in den Annahmen enthalten, so daß die Erscheinungen durchaus nicht der theoretischen Erklärung näher gerückt sind.

Dieses allgemeine Urteil will ich jetzt näher begründen.

Nach der Bezeichnungsweise Duhems sei U die innere Energie eines Systems, S die Entropie, Q die von dem System abgegebene Wärmemenge, W die von außen zugeführte Arbeit, A das kalorische Aequivalent der Arbeit, E das mechanische Aequivalent der Wärme, T die absolute Temperatur.

Wenn die lebendige Kraft des Systems zu vernachlässigen ist, so liefert der erste Hauptsatz der mechanischen Wärmetheorie die Gleichung:

$$dQ = -dU + AdW,$$

der zweite Hauptsatz liefert:

$$\frac{dQ}{T} + dS \geq 0,$$

oder mit Benutzung der ersten Gleichung:

$$dU - TdS - AdW \leq 0.$$

Ist nun T konstant, und haben die äußeren Kräfte ein Potential P , so ist die linke Seite der letzten Gleichung nach Division mit A das Differential einer Funktion

$$\Omega = E(U - TS) + P.$$

Diese Funktion nennt Duhem das thermodynamische Potential.

Es wird in den Anwendungen stets angenommen, daß die äußeren Kräfte in einem allseitig gleichen Druck bestehn. Zwei beson-

ders wichtige Fälle, in denen die äußeren Kräfte ein Potential haben, werden unterschieden: 1) der Druck p ist konstant, d. h. $P = pv$, 2) das Volumen v ist konstant: $P = 0$. Im ersten Falle wird Ω mit Φ , im zweiten mit \mathfrak{F} bezeichnet.

Es ist nun zu beachten, daß hiernach Φ und \mathfrak{F} nur dann als Funktionen des Zustandes eines Systems definiert sind, wenn zwei Größen, die den Zustand bestimmen, nämlich T und p , oder T und v konstant sind. Bei allen Körpern, deren Zustand durch 2 Parameter völlig bestimmt ist, sind daher Φ und \mathfrak{F} konstante Größen, und man kann überhaupt keine virtuelle Veränderung des thermodynamischen Potentials bilden, um aus dem Verschwinden derselben die Gleichgewichtsbedingung herzuleiten.

So könnte Ω nur noch eine Bedeutung haben für Systeme, deren Zustand durch mehr als 2 Variabele völlig bestimmt wird.

Im § III des ersten Kapitels leitet Duhem die Formeln von Massieu ab, welche die Differentialquotienten von Φ nach T und p enthalten. Dieselben sind aber durchaus falsch gebildet, es ist nämlich so differenciert, als ob T und p Variabele wären, während Φ nur für konstante Werte von T und p überhaupt definiert ist.

Es ist zu beachten, daß Φ nach Duhem ursprünglich durch sein Differential definiert ist, nach der Gleichung:

$$d\Phi = E(dU - TdS) - dW = -E(dQ + TdS);$$

so wie man nun die Relation

$$dQ = -TdS$$

benutzt, welche für umkehrbare Prozesse gilt, und von der Duhem in § 3 und § 4 Gebrauch macht, so erhält man Φ identisch gleich Null und alle von Duhem abgeleiteten Formeln für Φ und dessen Differentialquotienten sind nur durch falsche analytische Operationen gewonnen. So bildet Duhem den Differentialquotienten von Φ nach T als:

$$\frac{\partial \Phi}{\partial T} = E\left(\frac{\partial U}{\partial T} - T\frac{\partial S}{\partial T} - S\right) - \frac{\partial W}{\partial T},$$

während er ist:

$$\frac{\partial \Phi}{\partial T} = E\left(\frac{\partial U}{\partial T} - T\frac{\partial S}{\partial T}\right) - \frac{\partial W}{\partial T}.$$

Umgekehrt muß man, um den Duhemschen Integralwert von Φ für ein Gas zu gewinnen, bei der Integration des Ausdrucks $T\frac{dT}{T}$ so verfahren, das man das eine T vor, das andere hinter das Integralzeichen setzt. Man erhält dann $T \log T$ anstatt T .

Es ist nicht anzunehmen, daß Duhem wirklich bei der Aufstellung der Formel so verfahren ist, der Fehler Duhems ist vielmehr der, daß er gleich an die Integralformel für Φ anknüpft, ohne zu berücksichtigen, daß sie nach seiner eigenen Definition nur für konstantes T und p gilt.

Wie schon oben gesagt, fallen diese Bedenken, wenn man Φ und \mathfrak{F} anders einführt und nicht voraussetzt, daß T und p , resp. T und v konstant seien. Ich will das in Kürze zu zeigen versuchen.

Es möge der Zustand des Systems außer durch T und p , resp. T und v noch durch andere Parameter α, β, \dots bestimmt sein; wieviel von den den Zustand bestimmenden Parametern (inklusive T, p, v) von einander unabhängig sind, ob z. B. nur zwei oder mehr, ist hier gleichgültig. Wir wollen ferner eine unendlich kleine Zustandsänderung des Systems, hervorgebracht durch eine unendlich kleine Aenderung der Parameter, betrachten und die dadurch bewirkten Aenderungen der Energie und Entropie und die äußere Arbeit dU, dS und dW nennen. $d'U, d'S, d'W$ mögen die Aenderungen dieser Größen sein, falls sich nur T und p , oder T und v ändern, die α, β, \dots aber konstant bleiben. Der zweite Hauptsatz der Wärmetheorie liefert dann die Relation:

$$E(dU - TdS) - dW \leq 0.$$

Es ist aber

$$dU = d'U + \frac{\partial U}{\partial \alpha} d\alpha + \frac{\partial U}{\partial \beta} d\beta + \dots$$

$$dS = d'S + \frac{\partial S}{\partial \alpha} d\alpha + \frac{\partial S}{\partial \beta} d\beta + \dots$$

$$dW = d'W + W_\alpha d\alpha + W_\beta d\beta + \dots$$

Für den Fall nun, daß Gleichgewicht besteht, wenn die Parameter α, β, \dots ungeändert bleiben, was Duhem voraussetzt, d. h. wenn die Gleichung gilt:

$$E(d'U - Td'S) - d'W = 0$$

wird die obige Relation zu:

$$\left[E \left(\frac{\partial U}{\partial \alpha} - T \frac{\partial S}{\partial \alpha} \right) - W_\alpha \right] d\alpha + \left[E \left(\frac{\partial U}{\partial \beta} - T \frac{\partial S}{\partial \beta} \right) - W_\beta \right] d\beta + \dots \leq 0.$$

Wenn man nun voraussetzt, daß die äußeren Kräfte ein Potential P in Bezug auf $\alpha, \beta \dots$ haben, d. h. wenn die von den äußeren Kräften geleistete Arbeit nur von den Endwerten jener Parameter und nicht von ihren Zwischenwerten abhängt, so erkennt man, daß sich

die Frage des Gleichgewichts des Systems knüpft an die Betrachtung der Funktion

$$\Omega = E(U - TS) + P.$$

Verschwindet die Variation von Ω , hervorgebracht durch Variation von α, β, \dots , wobei T als von $\alpha, \beta \dots$ unabhängig anzusehen ist, so ist das System im Gleichgewicht, ist sie von Null verschieden, so nehmen die Aenderungen von $\alpha, \beta \dots$ solche Werte an, d. h. der Proceß verläuft in der Weise, daß die Variation von Ω negativ wird.

Bei dieser Einführung der Funktion Ω , des thermodynamischen Potentials, ist es nicht nötig, T und p , oder T und v als konstant anzunehmen. Es erscheinen so die weiteren Entwicklungen Duhems als richtig. Auch sieht man den Grund dafür ein, daß man, um die Variation von Ω zu bilden, nur die Parameter $\alpha, \beta \dots$ zu variieren hat, und nicht T , oder p , oder v , obschon erstere von den letzteren meist abhängig sind. Auch dieser Punkt ist in den Entwicklungen Duhems nicht aufgeklärt.

Die Bedingung, daß P ein Potential in Bezug auf $\alpha, \beta \dots$ habe, ist notwendig, damit Ω eine Funktion des Zustandes des Systems sei. Wenn man einen Proceß durch einen anderen zwischen denselben Endwerten der Parameter $\alpha, \beta \dots$ verlaufenden ersetzt, so wechselt P oft die Bedeutung, was Duhem nicht berücksichtigt zu haben scheint. Man kann z. B. nicht annehmen, daß P bei allen diesen Processen das Potential der bei dem wirklich stattfindenden Prozesse wirkenden äußeren Kräfte, die z. B. in einem allseitig gleichem Druck bestehen, ist. Wenn P mit Hilfe des ersten Hauptsatzes eliminiert wird, so erhält man

$$\Omega = -E(Q + TS).$$

Es ist also Ω nur dann eine Funktion des Zustandes des Systems, falls die entzogene Wärmemenge Q eine solche ist. Diese Bemerkung ist für das folgende wichtig.

Ich wende mich nun zu den Anwendungen des thermodynamischen Potentials auf elektrische Prozesse. — Aus der letzten Formel erhellt, daß Ω für rein mechanische Vorgänge eine Konstante ist. Für solche müßte demnach stets Gleichgewicht bestehen. Es ist dies ganz erklärlich, da wir vorausgesetzt haben, daß die lebendige Kraft stets verschwinden solle. Dies kann nur geschehen, wenn die äußeren Kräfte den inneren das Gleichgewicht halten. Läßt man die gemachte Voraussetzung fallen, so gewinnt man aus dem Satz der Erhaltung der Energie die Gleichung:

$$EdU + dP = -dT.$$

Man erhält daher auch für diese Vorgänge, wenn mit dU und dP die Aenderungen dieser Größen von der Ruhelage aus bezeichnet:

$$EdU + dP \leq 0.$$

Man kann daher als einen für alle Systeme gültigen Satz aussprechen, daß Gleichgewicht besteht, falls die Funktion $E(U - TS) + P$ ein Minimum ist, daß andernfalls ein Proceß von selbst so verläuft, daß diese Funktion verkleinert wird. Diese Abnahme hat für thermische Vorgänge, falls die lebendige Kraft für sie Null ist, die Bedeutung der negativen »unkompensierten Arbeit«, und der Lehrsatz folgt aus dem zweiten Hauptsatz der Wärmetheorie, für mechanische Vorgänge dagegen hat die Abnahme die Bedeutung der negativen lebendigen Kraft, und der Satz folgt aus dem ersten Hauptsatz der Wärmetheorie.

Es ist dies zu betonen nötig, weil Duhem diesen Unterschied verwischt. Er betrachtet auf p. 197 die Lagenänderung zweier elektrischer Massenpunkte. Es ist dies ein rein mechanischer Vorgang und daher muß die »unkompensierte Arbeit« verschwinden, Duhem dagegen findet sie gleich der Aenderung des elektrischen Potentials. Dieser Fehler liegt daran, daß Duhem die äußere Arbeit und die Aenderung der lebendigen Kraft Null setzt, was beides zusammen nicht möglich ist.

Der Vorgang, daß Elektrizität durch das Innere eines Konduktors fließt, ist ein rein thermischer, d. h. die lebendige Kraft ist Null und es wird Wärme entwickelt. Duhem macht nun die Voraussetzung, daß dieser Vorgang durch den vorhin betrachteten rein mechanischen ersetzbar sei. Diese Voraussetzung, die durchaus nicht selbstverständlich ist, involviert die andere, daß die Wärmemenge, die dem System bei dem thermischen Vorgang zu entziehen nötig ist, damit die Temperatur konstant bleibt, äquivalent ist der äußeren Arbeit, die aufzuwenden nötig ist, damit bei dem mechanischen Vorgange die lebendige Kraft konstant bleibe. Denn der Zustand eines Systems ist nicht nur durch die Anordnung seiner Teile, sondern auch durch Temperatur und lebendige Kraft bestimmt.

Daß die vom elektrischen Strome in einem homogenen Leiter entwickelte Wärme nur abhängig ist von der überfließenden Elektrizitätsmenge und der Potentialdifferenz an den Enden, unabhängig vom Zustand und der Natur der Zwischenstücke, folgt direkt aus den gemachten Voraussetzungen. Es wird von Duhem weiter nichts bewiesen, als daß man aus dem Jouleschen Gesetz das Ohmsche ableiten kann, was auch ohne den aufgewandten Apparat möglich ist.

Ich wende mich zu der Behandlung elektrischer Vorgänge in unhomogenen Leitern.

Das Ueberfließen einer Elektrizitätsmenge dq aus einem Leiter A in einen anderen B ist nicht durch einen rein mechanischen Transport von dq ersetzbar. Auch hier nimmt Duhem an, daß Ω dieselben Werte annehme, falls die Lagen der Elektrizitätsmengen dieselben seien. Es wird also vorausgesetzt, daß die Wärmemenge, die dem System zu entziehen nötig ist, damit die Temperatur bei dem Strömen von dq von einer Stelle in A nach einer in B konstant bleibe, von dem Wege und von eventuell eingeschalteten Zwischenkonduktoren $C, D \dots$ unabhängig sei.

Aus dieser Annahme folgt direkt das Voltasche Spannungsgesetz $V_{AB} + V_{BC} = V_{AC}$.

Daß die Potentialdifferenz V_{AB} von der Gestalt und Größe der Konduktoren unabhängig sei, ist ebenfalls nur eine Voraussetzung Duhems. Es werden nämlich die beiden Fälle betrachtet, daß einmal dq von A nach B ströme, wobei diese Konduktoren die wirklich gegebene Gestalt besitzen, daß andere Mal unter den Umständen, daß A und B unendlich lange Fäden aussenden. Duhem sagt, daß in beiden Fällen die Aenderung von Ω dieselbe sein müsse, weil der Unterschied nur darin liege, daß an verschiedenen Stellen, einmal im Endlichen und das andere Mal im Unendlichen dq von A nach B fließe. Dies ist aber nicht der einzige Unterschied. Denn im ersten Falle fließt dq von A nach B über, wobei A und B die gegebene Form besitzen, im zweiten Falle dagegen fließt dq zwischen 2 Konduktoren, die wesentlich andere Gestalt und Größe haben. Wenn sich also Ω in beiden Fällen um dieselbe Größe handeln soll, so ist das keine aus der früheren Voraussetzung, daß die entwickelte Wärme von dem Wege der Elektrizität unabhängig sei, fließende Folgerung, sondern enthält die neue Voraussetzung, daß sie auch von Gestalt und Größe der Konduktoren unabhängig sei.

Ganz dieselben Voraussetzungen, wie für Ω sind auch für die Entropie gemacht, sodaß auch die Gesetze, denen das Peltier-Phänomen gehorcht, nicht eine Folgerung, sondern eine Voraussetzung der Theorie Duhems ist.

Ich bemerke noch, daß man, um auf dem von Duhem eingeschlagenen Wege zu einem Unterschied zwischen den Konstanten, welche die Peltier-Wärme, und denjenigen, welche die elektrische Potentialdifferenz bestimmen, zu gelangen, annehmen muß, daß nicht nur die Entropie, sondern auch die Energie eines elektrischen Teilchens von der Natur des Trägers der Elektrizität abhängig ist.

Bisher war vorausgesetzt, daß die Natur der Leiter unverändert

bleiben solle. Auf p. 206 bestimmt Duhem die Form, die Φ (oder Ω) annehmen muß, falls diese Voraussetzung fallen gelassen wird. Er gelangt so zu der Helmholtz'schen Theorie der galvanischen Kette.

Duhem ersetzt dabei den wirklich stattfindenden Vorgang durch den folgenden: Die Elektricitäten werden vom ursprünglichen Körper auf einen Hilfskörper übertragen, derselbe wird unendlich weit entfernt, während im Endlichen sich die chemischen Zustandsänderungen im unelektrischen Zustande vollziehen, und darauf wird vom Hilfskörper die Elektricität zurückgegeben. In dem wirklichen und in dem supponierten Falle, sagt Duhem, erleidet das System dieselbe Zustandsänderung und daher auch Ω . Letzteres ist jedoch nur der Fall, falls man wieder annimmt, daß in beiden Fällen die Wärmemenge, die dem System zu entziehen nötig ist, um die Temperatur konstant zu erhalten, die gleiche sei. Diese Voraussetzung wird durch nichts a priori gerechtfertigt.

Um die Verhältnisse in diesem Falle übersehen zu können, wollen wir annehmen, daß Ω von zwei Parametern α und β abhänge, wo eine Aenderung von α einer elektrischen und eine Aenderung von β einer chemischen Zustandsänderung entsprechen möge. Es sei dann gesetzt:

$$d\Omega = A d\alpha + B d\beta.$$

Falls α und β von einander unabhängig sind, erfordert die Bedingung, daß $d\Omega$ das vollständige Differential einer Funktion von α und β sei, die Erfüllung der Integrabilitätsbedingung:

$$\frac{\partial A}{\partial \beta} = \frac{\partial B}{\partial \alpha}.$$

Der Weg, den Duhem zur Bestimmung von $d\Omega$ eingeschlagen hat, nötigt nun zu der Annahme, daß A von β und B von α unabhängig sei. Dann ist die Integrabilitätsbedingung in der That erfüllt. Erstere Annahme ist aber streng jedenfalls nicht richtig, denn A enthält die Konstanten, welche die elektrische Potentialdifferenz bei einfacher Berührung zweier Körper bestimmen, und diese sind von der chemischen Natur, d. h. von β , abhängig. Also könnte hiernach auch nicht streng B von α unabhängig sein.

Die von Duhem vorausgesetzte specielle Form von Ω hat den auf p. 234 ausgesprochenen Satz, den Becquerel schon früher als Hypothese ausgesprochen hatte, daß nämlich die ganze in einer geschlossenen Kette entwickelte Wärme gleich sei der Wärme, die bei demselben chemischen Proceß in unelektrischem Zustande des Systems

frei wird, direkt zur Folge, sodaß auch in diesem Gebiete eine wirkliche Begründung der gezogenen Schlüsse fehlt.

P. Drude. .

Jahrbuch des historischen Vereins des Kantons Glarus. Zwanzigstes bis vierundzwanzigstes Heft. Zürich und Glarus, Meyer und Zeller, seit XXI: Glarus, Bäschlin. 1883 bis 1888. Groß Oktav.

Wieder ist, seit dem letzten Referate über die Veröffentlichungen des historischen Vereins von Glarus, Gött. gel. Anz. von 1883, St. 28, eine Reihe sehr bemerkenswerter Arbeiten im Jahrbuche dieser wohl geleiteten wissenschaftlichen, aber aus allen gebildeten Kreisen des Landes sich stets neu verstärkenden Gesellschaft erschienen.

Am besten wird die Edition einer Geschichtsquelle der Reformationzeit, des Priesters Valentin Tschudi, eines Veters des Aegidius, welcher das ganze neueste Heft (XXIV) eingeräumt ist, hier vorangestellt. Zwar wurde diese Chronik der Reformationsjahre, wie der Herausgeber, Dr. Joh. Strickler in Bern, sie citiert, hier nicht zum ersten Male gedruckt; sondern der Gründer des Vereins, der Rechtshistoriker Dr. Blumer, hatte dieselbe schon 1853 im Archiv für schweizerische Geschichte, Bd. IX, herausgegeben. Dessen ungeachtet war ein Wiederabdruck wohl angezeigt, zumal da von jener früheren Veröffentlichung keine Separatausgabe dieses Textes veranstaltet worden war. Ferner war, wie Strickler selbst schon in Bd. XVIII des Archivs in einer nachträglichen kritischen Note dargethan hatte, durch den ersten Herausgeber, wegen Versetzung eines Bogens durch einen Abschreiber oder Buchbinder, das Stück S. 340—343 (hier nunmehr S. 27—30, §§ 60—67) unrichtig um zwei Jahre zu früh, statt zu 1527, wohin es gehört, schon zu 1525 eingeschaltet worden. Der neue Herausgeber kennt als Bearbeiter der eidgenössischen Abschiede aus den Jahren 1521 bis 1532 diese Periode auf das genaueste, insbesondere auch die Sprache der öffentlichen und privaten Kundgebungen derselben, und so durfte er es wagen, aus der Sprachform des 17. Jahrhunderts, welche Blumer in seiner Ausgabe aus der vorhandenen Handschrift darbot, diejenige des 16. herzustellen und dabei den Text hie und da zu bereinigen ¹⁾, auch die Abschnitte noch mehr zu zerlegen und, wo dies nötig wurde, mit neuen Titeln zu versehen. Sehr reichlich sind Worterklärungen beigegeben, die oft zu eigentlichen Exkursen sich erweiternden sachlichen Erläuterun-

1) In § 2 (S. 6) sind aber, Z. 17, die Worte: weit gen Autys (Othis, Orts-
gend bei Wesen) mit Unrecht weggelassen (S. 180).

gen am Schlusse angehängt (S. 179—239). Denn es sollte, wie das Vorwort ankündigt, »eine Art geschichtlichen Lesebuchs« geschaffen werden, und so ist auch durchgängig im Anhang sorgfältig auf die parallelen eingehenden Berichte der Zeitgenossen — Bullinger, Vadian, Keßler, und Salat, Sicher, sowie der Basler Chroniken — hingewiesen. Auch sonst machen Register, Zeittafel die Benutzung so bequem wie möglich, und diese ganze gewissenhafte Durchführung und Ausstattung beweist, daß die Edition in keine besseren Hände hätte gelegt werden können.

Ueber das Leben und das Werk des Chronisten verbreitet sich Strickler im zweiten Anhang, wo insbesondere Valentin Tschudis wichtiger Brief von 1530 an seinen Lehrer Zwingli wieder mitgeteilt ist. Die eigentümliche Stellung des Geschichtschreibers zu den bis zum Jahre 1533 vorgeführten eidgenössischen und insbesondere glarnerischen Ereignissen beruhte darauf, daß er als Nachfolger Zwinglis zu Glarus mitten in wildem Parteikampfe eine merkwürdige Zurückhaltung und Mäßigung für sich bewahrte. Wie er, in § 213, als »min meinung« selbst seine Auffassung darlegte, er war, wenn er auch die Neuerungen des Glaubens nicht überall in seinem Buche lobte, doch nicht durch die päpstlichen Satzungen so geblendet, daß er nicht dem göttlichen Worte hätte die Ehre geben wollen; aber ihm misfielen die Frevel, welche vorgekommen waren, und er meinte, daß die Sache in Liebe mit der christlichen Gemeinde hätte zurecht gelegt werden sollen, damit ein großer Anstoß bei den einfältigen Gewissen verhütet worden wäre. Mit Recht urteilt Strickler, Valentin Tschudis Schilderung der Dinge stehe etwa auf einem Standpunkte, welcher zwischen der Mittellinie und der katholischen Seite sich halte. Leider steht über Tschudis Leben zu wenig fest, als daß vorzüglich auch gesagt werden könnte, weswegen er, obschon er bis 1555 lebte, schon mit dem Jahre 1533 abbrach.

Von den Abhandlungen der vorangegangenen Lieferungen sind zwei Fortsetzung und Berichtigung früher abgedruckter Arbeiten. Die Gött. gel. Anz. 1883, S. 896 genannte Arbeit des Pfarrers G. Heer in Betschwanden ist hier in Heft XXIII, und zwar speciell über die Geschlechter der Gemeinde Linthal, weiter geführt, wozu eine heraldische Tafel beigegeben ist. Auch hier wieder tritt das hohe Alter und die Dauerhaftigkeit dieser Geschlechter zu Tage; denn sieben noch blühende Geschlechter bestanden schon vor 1388, und drei von diesen reichen urkundlich weit in das 13. Jahrhundert hinauf. Dagegen richtet sich in Heft XX gegen den a. a. O. S. 895 erwähnten Aufsatz Dr. N. Tschudis die Beleuchtung der Einführung der Kapu-

ziner in Näfels durch Pfarrer J. G. Mayer in Oberurnen aus dem Archiv der schweizerischen Ordensprovinz in Luzern, und zwar versteht es der Verfasser, ohne weitere Polemik das Gewicht seiner Argumente zur Geltung zu bringen. Es geht daraus hervor, daß die geistlichen Oberrn zuerst gänzlich vom Plane einer Ansiedelung der Kapuziner zu Wesen ausgegangen waren, ebenso daß von Schwyz aus die Klosterbaute zu Näfels ganz und gar nicht gefördert, vielmehr darauf gedrungen wurde, keine neuen konfessionellen Reibungen im Lande Glarus hervorzurufen, daß dagegen der Wunsch, zu Näfels zu bauen, vom katholischen Teil von Glarus ausgegangen ist, Aufklärungen, welche allerdings eine Reihe von Sätzen der früheren Arbeit aufheben.

In ähnlich anschaulicher und lebendiger Weise, wie früher die Geschichte des Volksschulwesens (a. a. O. S. 896), ist hier in Heft XX durch den gleichen Verfasser, den schon genannten Pfarrer G. Heer, diejenige des höheren Schulwesens gebracht. Diese beginnt mit der durch Zwingli, während dessen geistlicher Wirksamkeit zu Glarus, gestifteten Lateinschule, in welcher u. A. eben Valentin, dann Aegidius Tschudi ihren Unterricht empfiengen, und führt die Entwicklung, ähnlich wie in der früheren Arbeit, bis auf die Gegenwart. Anhangsweise ist zu dem Werke über das Volksschulwesen von demselben auch noch, gleichfalls in Heft XX, ein Ueberblick der glarnerischen Schulgüter und ihrer Hilfsquellen gegeben. Endlich enthält dieses Heft noch, von Dr. N. Tschudi, die Geschichte einer nachweisbar seit 1569 betriebenen, doch schon im Anfang des 17. Jahrhunderts wieder aufgehobenen Eisenschmelze zu Seerüti im Klönthale. In Heft XXIII verbreitete sich Linthingenieur Legler über das letzte Vierteljahrhundert, 1862 bis 1886, des für den Kanton Glarus fortwährend, auch längst nach Abschluß der großen Kanalisation, wichtigen »Linthunternehmens«.

Der Inhalt der Hefte XXI und XXII ist ganz der durch Dr. Med. J. Wichser verfaßten Biographie des Landammanns Cosmus Heer gewidmet, welcher während seines verhältnismäßig kurzen Lebens — er starb 1837 nur 47 Jahre alt — als Staatsmann in einer ereignisreichen Uebergangszeit eine wichtige Stellung einnahm. 1828 zum ersten Male Landammann, hatte er die Aufgabe, als nach dem Jahre der Bewegung, 1830, die Frage einer durchgreifenden Revision der kantonalen Verfassung auch für Glarus sich ankündigte, dieselbe in die richtige Bahn zu bringen; außerdem hatte er sich eidgenössischen Angelegenheiten vielfach zu widmen, in den stürmischen Jahren, während welcher er in Glarus selbst die Gegensätze in geschickter

Weise zu mildern verstand, an Vermittelungssendungen in andere Teile der Schweiz, wo das nicht gelungen war, sich zu beteiligen. Daneben hatte er ein lebhaftes Interesse an historischen Studien, deren wichtige Ergebnisse leider durch das große Brandunglück von 1861 vernichtet wurden. Die Krankheit, welche ihn mitten aus reicher Lebensarbeit hinwegraffte, war eine Folge der allzu großen Anstrengungen des überall in Anspruch genommenen Mannes gewesen. Die Biographie, welche sich vielfach zu einer Geschichte der politischen Vorgänge der Zeit erweitert, ist besonders einläßlich in der Schilderung der Teilnahme Heers an den Ereignissen von 1831 an.

Wie schon von Anfang an die den Jahrbüchern beigegebenen Protokolle der Gesellschaftsversammlungen durch eingefügte Referate über die gehaltenen Vorträge, welche allerdings überwiegend nachher im Jahrbuche erscheinen, von Wichtigkeit sind, so ist das insbesondere auch jetzt wieder dadurch der Fall, daß der Präsident, Dr. Dinner, sich bestrebt, in seinen Eröffnungsreden auf Erscheinungen zur Landesgeschichte aufmerksam zu machen, welche außerhalb des Kantons zu Tage traten. So enthalten die Protokolle dieser Hefte biographische Skizzen über den Landammann Dietrich Schindler, der als jüngerer Mann neben Cosmus Heer gewirkt hatte, über den Sohn des letzteren, Bundesrat Joachim Heer, über einen bis 1859 in niederländischem Dienst stehenden Glarner Officier Joh. Heinrich König; ferner ist eine Abhandlung des Präsidenten über die Siegel des Kantons Glarus in Heft XXIII aufgenommen; Würdigungen der hervorragenden Renaissance-Kunstwerke, des Zimmers in der jetzigen Armenerziehungsanstalt zu Bilten, besonders aber des Freulerschen Palastes in Näfels, finden sich mehrfach eingeschaltet, da Professor Rahn von Zürich an einigen Sitzungen teilnahm, welche sich mit diesen Denkmälern befaßten. Ebenso steht in Heft XXIII ein längeres Referat über die 1885 zu Glarus abgehaltene Jahresversammlung der allgemeinen geschichtsforschenden Gesellschaft der Schweiz.

Sehr verdienstlich ist es, daß der Verein auch Vorbereitungen trifft, um die mit 1443 abgebrochene Urkundensammlung neu aufzunehmen.

Zürich.

G. Meyer von Knonau.

Nordiskt medicinskt Arkiv. Redigeradt af Dr. Axel Key, Prof. i patologisk. Anat. i Stockholm. Tjujonde Bandet. Stockholm, P. A. Norrstedt och söner. 1888. In 25 besonders paginierten Nummern. 8°. Mit 16 Tafeln, 8 Holzschnitten, 88 Zincphototypen und 1 Karte.

Wie sehr die skandinavische Zeitschrift es sich angelegen sein läßt, beim Abschlusse ihrer zweiten Dekade dem Interesse ihres Publikums ohne Rücksicht auf Kosten dienstbar zu sein und zu bleiben, lehrt ein Blick auf die Zahl der artistischen Beigaben, welche auf dem Titel des 20. Bandes aufgeführt sind und die, was ihre Ausführung anlangt, den Ruf aufs neue rechtfertigen, welchen Stockholm in Bezug auf die Herstellung derartiger Beigaben zu wissenschaftlichen Werken schon lange besitzt. Selbstverständlich wird durch die Herstellung von Abbildungen in solcher Vollendung auch dem Interesse der Leser Rechnung getragen. Eine neue Einrichtung aber, welche dieser Band der Zeitschrift bietet, kommt nur den Autoren zu Gute. Es ist in diesem Bande zum ersten Male eine Arbeit in deutscher Sprache publiciert und derselben damit der Zugang zu einem größeren Leseublikum eröffnet, als ihn die Publikation in schwedischer oder dänischer Sprache zugänglich machen konnte. Es ist ja das Bedürfnis dazu von Seiten der zu dem Archiv Beiträge liefernden Autoren wiederholt dadurch anerkannt, daß sie selbständig ihre Arbeit in Uebersetzung in einer deutschen wissenschaftlichen Zeitschrift erscheinen ließen, wie ich dies in den Besprechungen früherer Jahrgänge wiederholt hervorgehoben habe. Der Herausgeber der Zeitschrift hat ja selbst durch die Herausgabe seines berühmten anatomischen Werkes in deutscher Sprache den Mitarbeitern ein Beispiel der Nachahmung gegeben, und es gibt schon eine nicht unbedeutende Anzahl von Schweden und Norwegern, welche musterhaft geschriebene wissenschaftliche Abhandlungen in deutscher Sprache publiciert haben, himmelweit verschieden von jenen halb ergötzlichen, halb ärgerlichen Elaboraten in angeblichem Deutsch, auf welche hin russische Studenten sich den Dokortitel von deutschen Hochschulen erwerben, obschon das barbarische Deutsch keinem Quartaner hingehn würde. Für solche sprachliche Leistungen würden wir die betreffenden Autoren recht gern unsern Kollegen in Paris, welche das als Diplomaten-sprache in Ruhestand versetzte Französisch neuerdings wieder als »Weltsprache« gegenüber dem Volapük auf den Schild heben, überlassen. Andererseits aber begrüßen wir mit Freude derartige Aufsätze, wie den in diesem Bande enthaltenen Rißlerschen, nicht nur des Inhaltes, sondern auch der Sprache wegen, und wir zweifeln nicht, wenn das Beispiel Nachahmung findet, daß das vortreffliche nordische Archiv auch trotz der ausgedehnten

medizinischen Journalistik sich einen Platz in deutschen Bibliotheken erobern wird.

Was die einzelnen Abhandlungen aus dem vorliegenden Jahrgange betrifft, so sind mit Ausnahme der normalen Anatomie alle Zweige der Heilkunde vertreten. Die pathologische Anatomie vertritt die eben erwähnte deutsch geschriebene Arbeit von John Rißler: »Zur Kenntnis der Veränderungen des Nervensystems bei Poliomyelitis anterior acuta«, welche, wissenschaftlich betrachtet, einen wertvollen Beitrag in Bezug auf die früher unter dem Namen »Kinderlähmung« bekannte Affektion bildet. Es sind, wenn wir von einem einzigen englischen Falle, welchen Drummond 1885 in der Zeitschrift *Brain* veröffentlichte, absehen, die ersten Untersuchungen, welche an gefärbten Präparaten über den Befund im Rückenmarke in ganz frischen Fällen, d. h. in solchen, in denen der Tod vor acht Tagen nach Eintritt der Lähmung erfolgte, existieren, und da dem Verfasser drei derartige Krankheitsfälle vorlagen, ist das Resultat gewis beherzigenswert. Es scheint danach, als müsse die ursprüngliche Ansicht Charcots, nach welcher die Ganglienzellen zuerst und erst später die Gefäße und die Glia betroffen würden, gegenüber der jetzt bei uns allgemeinen Anschauung, daß ein entzündlicher exsudativer Proceß in der Umgebung den Schwund der Ganglienzellen veranlasse, aufrecht erhalten werden. Jedenfalls geht die Veränderung der Ganglienzellen in keiner Weise parallel der Veränderung der Stützzellen und der Gefäße, und letztere sind häufig sehr wenig ausgesprochen, wenn die Zellen stark degeneriert sind und umgekehrt. Von besonderem Interesse sind auch zwei weitere Beobachtungen an zwei Fällen, in denen der Tod erst längere Zeit nach eingetretener Lähmung erfolgte, insofern es Rißler gelang, den Nachweis zu liefern, daß die Annahme von zwei Formen, einer mehr diffusen und einer mit Erweichungsheerden, in denen keine Spur vom Nervengewebe mehr zu erkennen ist, nicht statthaft ist, insofern beide in einem und demselben Rückenmarke neben einander vorkamen. Die Bemerkungen des Verfassers über die Vorgänge, durch welche sich diese beiden Zustände aus den frischen Veränderungen des Gewebes entwickeln, sind wohl durchdacht und treffen höchst wahrscheinlich das Richtige.

Der pathologischen Anatomie gehört auch eine Arbeit von Leopold Meyer (Kopenhagen) an, welche, als »Beiträge zum Studium der pathologischen Anatomie der Endometritis chronica des Corpus uteri« überschrieben, sich besonders mit dem Zwischendrüsengewebe und der Epithelbekleidung der Uterinschleimhaut beschäftigt. Das Hauptresultat der mikroskopischen Untersuchungen ist, daß die sog. De-

ciduazellen mit mehreren Kernen und nur geringer Fähigkeit dieser zur Farbstoffaufnahme sich bei chronischer Entzündung bilden und fast ebenso häufig wie die vom Verfasser als die eigentlichen intraglandulären Zellen angesehenen kleinen Zellen mit stark gefärbten Kernen werden. Daß die Deciduazellen nicht wirklich von der Decidua abstammen, beweist der Umstand, daß sie auch in evident jungfräulichen Uterus vorkommen und überhaupt durch jeden stärkeren Reiz (Gravidität, Menstruation, Entzündung) aus den normalen intraglandulären Zellen sich entwickeln können. Sowohl diese Zellen als die Veränderungen des Flimmerepithels sind durch Abbildungen erläutert.

Physiologischen Inhaltes ist eine experimentelle Studie von A. G. Kleen (Stockholm) über den Einfluß der mechanischen Muskel- und Hautreizung auf den arteriellen Blutdruck bei Kaninchen, und eine chemische Untersuchung von Prof. Severin Jolin (Stockholm) über die Säuren der Schweinegalle. Die erste Arbeit, welche aus dem jetzt von Tigerstedt geleiteten physiologischen Laboratorium des Karolinischen Instituts hervorgegangen ist, hat eine ganz entschieden weitgehende Bedeutung, insofern sie Anhaltspunkte für die Erklärung gewisser wichtiger Heilmethoden liefert, die auf Reizung äußerer Nerven beruhen, insbesondere der alten Malaxirkur und der daraus hervorgegangenen modernen Massage. Sie erhält aber gegenüber den früheren Untersuchungen noch dadurch einen besonderen Wert, daß von vornherein die Haut- und Muskelreizung gesondert vorgenommen ist, wobei dann das höchst interessante Resultat gewonnen wurde, daß erstere zu Blutdrucksteigerung, letztere konstant zu Blutdruckherabsetzung, die allmählig, mitunter unter zeitweiser Erhebung über das ursprüngliche Niveau, zur Norm zurückkehrt, führt. Auch die Pharmakodynamik ist dem Verfasser zu Danke verpflichtet, insofern derselbe auch die Einwirkung von Curare und Chloralhydrat auf diese Vorgänge zum Gegenstande seiner Untersuchungen gemacht hat.

Die Jolinsche Untersuchung beschenkt uns mit einer neuen Glykocholsäure, der β Hyoglykocholsäure, die in der Schweinsgalle sogar reichlicher als die bisher bekannte Hyoglykocholsäure (α) vorkommt. Der Nachweis dieser Säure ist um so interessanter, als ja die neueren Untersuchungen auch in der Ochsen- und Menschengalle neben den bekannten noch neue Säuren dargethan haben.

Einen sehr gut geschriebenen Artikel allgemein medicinischen Inhaltes hat Prof. Faye aus Christiania beige-steuert. Derselbe behandelt die Homoeopathie und gibt außer einer Biographie des Stif-ters dieser medicinischen Sekte die Hauptlehren desselben und die Entwicklung desselben, letzteres meist gestützt auf die Hirschel-

sche Geschichte der Medicin. Die Haltung des Aufsatzes ist eine durchaus objektive, obschon der Verfasser ja von der Unhaltbarkeit der Grundlehren überzeugt ist; außerdem ist die homöopathische und antihomöopathische Litteratur fleißig benutzt. Die Angabe, daß gleichzeitig mit dem Ausdrucke Homöopathie auch die Bezeichnung Allöopathie als Bezeichnung für die Gegner der Homöopathie ihren Eingang in die medicinische Terminologie bzw. in die deutsche Sprache gefunden hat, ist nicht ganz richtig. Mir ist für den Gebrauch in der deutschen Schriftsprache keine ältere Stelle bekannt, als der von Kraus (Krit. etymol. Lexikon. 5. Aufl. 1844) angeführte Anhalt-Köthensche Regierungsbefehl von 1822. Hahnemann selbst gebraucht 1831 den Namen Allöopathie (Die Alloepathie. Ein Wort der Warnung an Kranke jeder Art. Leipzig 1831). Wenn Faye zu dem Ausspruche von Baas, daß die Homöopathie im Aussterben begriffen sei, die Bemerkung macht, daß der Todeskampf wohl ziemlich lange dauern werde, so hat er gewis Recht. Die Hahnemannsche Homöopathie mit ihrem Dogma »Similia similibus«, mit ihrer Negation der Notwendigkeit einer gründlichen Vorbildung des Mediciners in Anatomie und Physiologie, mit ihren unhaltbaren Psorahypothesen, mit ihrem Arzneisymptomen-Fanatismus und ihrer Vergötterung der Symptomatologie überhaupt ist freilich bereits durch die Jünger Hahnemanns selbst wohlverdient in das Grab gesenkt, eine begrabene »folie allemande«, wie Bouchut die Homöopathie betitelte. Daß auch der Rest zerfallen wird vor den unaufhörlichen Fortschritten einerseits der Pathologie, welche uns wichtige Einblicke in das Wesen einer Reihe von Krankheiten eröffnete, welche uns die causa morbi in vielen Fällen klarlegte und damit den eigentlichen Angriffspunkt der Heilkunde enthüllte, andererseits der Pharmakologie, die den Arzneischatz von vielem Unrate säuberte und eine Kenntnis der Arzneiwirkung nicht auf den Boden der oft irreleitenden Arzneiprüfung an Gesunden, sondern auf Grund des physiologischen Experiments und des klinischen Versuches erwarb, das ist bestimmt keinem Zweifel unterworfen, und wenn derartige schlechte Heilerfolge, wie sie Faye aus dem Pesther homöopathischen Hospitale aufführt und ziffermäßig belegt, allgemein bekannt werden, so wird auch der Glaube des Publikums in den Ländern, wo die Homöopathie noch einigermaßen floriert, in Ungarn und Nordamerika, erschüttert werden. Seitdem die Zeiten des Nihilismus in der Therapie vorüber sind, wird der jung approbierte Arzt nicht die Notwendigkeit haben, bei seinem Eintritte in die Praxis sich dem Mysticismus in die Arme zu werfen, der in Hahnemanns Lehren steckt, oder einer rein empirischen Sekte sich anzuschließen, deren Heilresultate durchgehend

schlechter als die der wissenschaftlichen Medicin sind. Wenn die Homöopathie besonders günstige Resultate in Bezug auf Pneumonie erhalten haben will, so sind diese der alten Aderlaßbehandlung und der Brechweinsteintherapie gegenüber allerdings sehr auffällig; es muß aber gerade hier im Auge behalten werden, daß die Mortalität in verschiedenen Zeiten eine höchst differente ist. Die 6,54 Procent betragende Sterblichkeit der Lungenentzündung in Pesth bei homöopathischer Behandlung ist nicht erheblich niedriger als die von Hirschel für die exspektative Behandlung angegebene von 7,4 Procent.

Die interne Medicin ist in diesem Bande durch den Schluß der ausführlichen cardiographischen und sphygmographischen Studien von J. G. Edgren (Stockholm) und durch einen interessanten Aufsatz von L. Ammentorp (Kopenhagen) über Aktinomykose vertreten. Der Letztere bringt zu der Kasuistik der Aktinomykose, die sich bis jetzt höchstens auf 150 Einzelbeobachtungen beläuft, vier neue Fälle aus den Kopenhagener Hospitälern. Einer derselben ist von besonderer Bedeutung für die Aetiologie, indem es sich um Lungenaktinomykose handelt, die bei einem durch eine Trachealkanüle athmenden Kranken sich entwickelte und wohl kaum in einer andern Weise entstanden sein kann als durch Inhalation der Keime durch diese. Die Annahme, daß Lungenaktinomykose überall durch Inspiration von der Mundhöhle aus entstehe, ist danach hinfällig, denn es wurde bei der Sektion einerseits ein vollkommener Verschuß des Kehlkopfes nachgewiesen, andererseits fand sich das Pilzmycelium nur in der Lunge, nicht im Munde und den angrenzenden Teilen.

Chirurgischen Inhalts sind zwei Arbeiten, beide von Kopenhagener Mitarbeitern. In der einen behandelt Jens Schou die Lymphextravasate im Anschlusse an eine Beobachtung im Frederiks Hospitale (traumatisches Lymphextravasat der Lendengegend in Folge eines Falles vom Mastbaum und Hinabgleiten an einer Kante während des Falles), die um so größeres Interesse gewährt, als die durch Incision entleerte Flüssigkeit von Torup einer chemischen Analyse unterworfen wurde. Die letztere setzt die Identität mit Lymphe im Vereine mit älteren Untersuchungen von Gubler und Scherer außer Zweifel. Die zweite chirurgische Arbeit führt dreißig von E. Schmiegelow ausgeführte Resektionen des Warzenfortsatzes vor.

Von ophthalmologischen Arbeiten sind ein Aufsatz von J. Widmark (Stockholm) über einen Fall von Netzhautgliom und ein anderer von Aug. Berlin (Stockholm) über Schneeblindheit zu nennen. Berlin opponiert den bisherigen Anschauungen der Augenärzte, wonach die Schneeblindheit als Reizung der Netzhaut und des Sehnerven in Folge des intensiven Lichtreflexes seitens des Schnees aufzu-

fassen sei. Nach seinen eigenen Erfahrungen, welche er auf der Nordenskiöld'schen Schlittenexpedition in das Innere von Grönland im Juli 1883 zu sammeln Gelegenheit hatte, handelt es sich aber um eine durch den gleichzeitigen Einfluß der Wärmestrahlen der Sonne und der trockenen Luft hervorgerufene Bindehautentzündung, die er wegen gleichzeitigen Auftretens von Erythem im Gesichte als Conjunctivitis erythematosä bezeichnet. Das Vorhandensein von Conjunctivalkatarrh bei Schneeblindem haben übrigens auch schon Gardner (Amer. Journ. of med. Sc. Apr. 1871) und Haab (Corr. bl. Schweiz. Aerzte. 1882. N. 12) hervorgehoben, daneben aber auch Keratitis und Netzhautreizung (Gardner) oder Krampf des Sphincter iridis und Parese der Retina (Haab) als Wesen des Leidens aufgefaßt. Auch ein schwedischer Autor, der die Krankheit auf Spitzbergen beobachtete, charakterisiert die Schneeblindheit als Keratoconjunctivitis mit gleichzeitiger Ueberreizung der Sehnerven (1872). Cornealgeschwüre kommen nach Berlins Erfahrungen übrigens nur vor, wenn die Kranken sich nicht den schädlichen Einflüssen entziehen, während andererseits Heilung in 2—3 Tagen eintritt. Die Gründe, welche Berlin für seine neue Anschauung anführt, sind nicht wohl abzuweisen. Wollte man die Affektion als Blendungsphänomen auffassen, so würde die von den verschiedensten Autoren hervorgehobene Schmerzhaftigkeit sich nicht erklären lassen, noch viel weniger würde es zu erklären sein, daß die Schneeblindheit sich an ein bestimmtes Gebiet bindet, dessen Grenzen sie nicht überschreitet. Sie geht, von den sporadischen Fällen abgesehen, die auf hohen Gebirgen des europäischen Kontinents und selbst unter den Tropen beobachtet wurden, im Norden nur bis zu bestimmten Breitengraden, in Amerika südlicher als in Europa, wo die typische Schneeblindheit in Skandinavien ganz unbekannt ist. Die Gegenden, in denen sie sich besonders häufig zeigt, zeichnen sich durch ihre niedrige Temperatur und die Verminderung ihrer absoluten Feuchtigkeit aus. Da die Feuchtigkeit der Luft hauptsächlich die strahlende Wärme absorbiert, müssen die Wärmestrahlen der Sonne in diesen Lokalitäten eine besonders intensive Wirkung ausüben. Wir haben daher in arktischen Gegenden und auf hohen Bergen jene schmerzhaftige Dermatitis (Schneebrand, Schneerose, Schneeglanz), welche die Augenaffectio begleitet. Daß Skandinavien frei von der Schneeblindheit ist, hat nach Berlin der Golfstrom Schuld, der theils das Herabgehen auf so niedere Temperaturen wie in Asien und Amerika verhindert, theils auch der Luft die nötige Feuchtigkeit zuführt. Berlin ist übrigens der Ansicht, daß manche phlyktänulöse Affectio im Frühling, wo die Luftfeuchtigkeit am niedrigsten ist, auf Insolation beruhen. Neben den Sonnenstrahlen

ist nach der Anschauung des schwedischen Autors auch mechanischer Insult durch die Eisnadeln bei Schneestürmen für die Aetiologie der Schneeblindheit von Bedeutung. Photophobie und Retinalhyperämie sind nach Berlin stets sekundäre Erscheinungen. In prophylaktischer und therapeutischer Beziehung enthält der Aufsatz eine wohlberechtigte Kritik gegen die Schneebrillen aus dunklem Glas mit Drahtgeflecht zur Abhaltung der Seitenstrahlen, da sich das Glas bei arktischen Expeditionen zu leicht beschlägt, und eine Empfehlung des Cocaïns als schmerzlindernden Mittels in der Schneeblindheit.

In den Bereich der Psychiatrie fällt ein Aufsatz des Reservearztes Helveg in Aarhus über Trophoneurosen bei Geisteskranken mit besonderer Berücksichtigung der Phlegmone diffusa. Die Haupttendenz desselben ist die Zuweisung der Phlegmone diffusa, die in dem jütischen Irrenhause zu Aarhus nicht weniger als 2,4 Procent beträgt, zu den Trophoneurosen, wofür der Autor das Beschränktsein der Affektion auf die schwersten Fälle von Psychosen, bei denen Trophoneurosen aufzutreten pflegen, und deren Unabhängigkeit von Traumen in den beobachteten Fällen anführt. Als weitere Stütze für seine Anschauung statuiert Helveg eine Verwandtschaft der diffusen Phlegmone zu den bekannten Trophoneurosen, insofern Oedem und diffuses Erythem gewissermaßen die Einleitung zur Phlegmone diffusa bilden, der sog. Decubitus acutus eine diffuse Phlegmone mit Disposition zu Hautgangrän darstelle und circumscripte Phlegmone, Anthrax, Furunkel, Ecthyma nahe verwandte Affektionen seien. Es dürfte daneben sich indessen fragen, ob für die Häufigkeit der diffusen Phlegmone bei Geisteskranken nicht ein anderer Umstand mit ins Gewicht fällt. Man wird nach den neueren bakteriologischen Anschauungen wohl nicht fehlgehn, wenn man annimmt, daß Anthrax und verwandte Hautaffektionen von Mikroorganismen abhängig sind. Nimmt man in Betracht, daß Reinlichkeit und Sauberkeit die besten Prophylaktika gegen eine große Anzahl mikroparasitärer Hautkrankheiten und anderer von Kokken abhängigen Affektionen sind, so wird man in dem Mangel der Vorsicht und der Hautpflege bei Geisteskranken, soweit diese von ihnen selbst abhängt, wohl die Ursache der Häufigkeit des Vorkommens derartiger Affektionen in erster Linie erkennen müssen, wobei ja allerdings die gestörte Ernährung, mag es sich dabei um eine eigentliche Trophoneurose oder um Einflüsse mangelhafter Zufuhr oder digestiver Störungen handle, auch eine Rolle spielen mag, insofern dadurch die der Mikrokokken einen zu ihrer Entwicklung vorzüglich geeigneten Boden antreffen. Man hat ja schon seit lange das häufige Vorkommen von *Oxyuris vermicularis* bei Geisteskranken als die Folge des eigenen Mangels der Reinlichkeit bei denselben,

insbesondere auch bei ihren Mahlzeiten, aufgefaßt, und wie in Folge dieses Umstandes Eier von Zooparasiten in den Darmkanal gelangen können, wird man dies an den viel kleineren Sporen von Mikrophyten auch bezüglich der ja niemals völlig intakten Hautoberfläche wohl mit ebenso großer Sicherheit annehmen können. Das häufige Vorkommen von Hautabschürfungen bei psychisch Erkrankten, oft in Folge perverser Sensationen durch Kratzen hervorgerufen, in anderen Fällen, besonders wenn Hautanästhesie und Bewegungsstörungen konkurrieren, durch unbeachtete zufällige äußere Umbilden herbeigeführt, kommt auch dabei in Frage, denn diese Excoriationen stellen ohne Zweifel die Pforte dar, durch welche die Kokken in das Unterhautbindegewebe gelangen, wo sie sich weiter entwickeln und von wo aus sie die fraglichen Störungen zuwebringen. Ein Teil der Helveg'schen Arbeit ist unter Hinweis auf 7 Beobachtungen den Beziehungen der Trophoneurosen zu Veränderungen des Rückenmarks gewidmet. Das erhaltene Resultat, daß die centrale Partie der grauen Substanz zu demselben in nächster Beziehung stehe, stimmt zu den bekannten Angaben Charcots.

Schließlich ist noch zweier Aufsätze gerichtlich medicinischen Inhalts zu gedenken. In dem einen, dessen Veröffentlichung in einer deutschen Zeitschrift in Aussicht gestellt ist, weswegen wir an diesem Orte auch ein detailliertes Eingehn auf dessen Inhalt uns versagen müssen, sprechen Jolin und Key-Aberg (Stockholm) auf Grund gemeinsamer Versuche sich gegen die Zaleskische Eisenlungenprobe aus. In dem andern behandelt Emil Rode (Christiania) die noch nach dem Schlusse der Involution merkbaren Zeichen für eine vorausgegangene Geburt und deren Bedeutung für den Gerichtsarzt. Die Arbeit beruht auf einem sehr reichhaltigen Materiale, welches theils den Explorationsprotokollen aus der Entbindungsanstalt, theils den Obduktionsprotokollen aus dem Reichshospitale zu Christiania entnommen ist, theils aus der eigenen Praxis des Verfassers stammt, und betont vor allem die Bedeutung des Muttermundes und des Verhältnisses der Länge des Uterus zu der Distanz der Orificien als wesentlicher Punkte für die forensische Praxis.

Th. Husemann.

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel*, Direktor der Gött. gel. Anz.
Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.

Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung.

Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner).

Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 19.

15. September 1889.

Preis des Jahrganges: *M* 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: *M* 27.

Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50 *ö*.

Inhalt: *Zapiski vostočnago otdělenija Imperatorskago Russkago Archeologičeskago Obščestva*. Tom. I. Von *Müller*. — *Kelle*, Die philosophischen Kunstausrücke in *Notkers* Werken; *Der selbe*, Die *St. Galler* deutschen Schriften und *Notkers* Leben. Von *Wilmanns*. — *Le Bas*, *Voyage archéologique*. Planches, publiées par *S. Reinach*. Von *Hirschfeld*. — *Schuster*, Die Vorbereitung der *Predigt*. Von *Düsterdieck*. — *Årsberättelse från Sabbatbergs Sjukhus i Stockholm*. IX. Von *Husemann*. — *Kobert*, Arbeiten des pharmakologischen Instituts zu *Dorpat*. Von *Husemann*.

== Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten. ==

Zapiski vostočnago otdělenija Imperatorskago Russkago Archeologičeskago Obščestva. Izdavaemyja pod redakcieju upravljajuščago otděleniem Barona *V. R. Rozena*. Tom. I. 1886. (Vypusk 1—4). Sanktpeterburg 1887. 4 Bl., XX, 338 S. Hoch-4. — (Zeitschrift der orientalischen Abteilung der Kaiserlich Russischen Archaeologischen Gesellschaft. Herausgegeben unter Redaktion des Leiters der Abteilung Baron *V. R. Rosen*. Bd. I. Heft 1—4).

Nach der Berliner philologischen Wochenschrift (1888, Nr. 46) hat in der *Revue internationale de l'enseignement* VIII, 9 *Leroy-Beaulieu* einen Aufsatz unter dem Titel »L'abandon du latin et l'avènement du Volapük« geschrieben, der so interessant sein soll, wie es der Name des Verfassers erwarten läßt. Leider ist er mir unzugänglich, aber schon die Aufschrift hat eine Reihe melancholischer Betrachtungen in mir von neuem rege gemacht, die ich bereits mehr als einmal anzustellen Gelegenheit gefunden habe. Ich darf am wenigsten an dieser Stelle den Leser damit belästigen; nur die Ueberzeugung möchte ich mir erlauben auszusprechen, daß entweder Latein wieder oder Volapük neu wird gelernt werden müssen, wenn nicht unsere Gelehrtenrepublik wie die politische Menschheit in einen Haufen von mehr oder weniger interessanten Nationalitäten demnächst zerfallen soll, von denen keine von der andern etwas weiß. Einige Wissenschaften, besonders solche, die nahe mit praktischen Interessen verknüpft sind, bedienen sich für ihre Aeußerungen wohl noch einer mäßigen Anzahl bekannterer Sprachen, anderen dagegen in ihrer

täglichen Fortentwicklung einigermaßen folgen zu können, muß man demnächst als ein kleiner Mezzofanti geboren werden. Mit am schlimmsten möchten wir Orientalisten daran sein, vermutlich weil wir sonst uns über Beschränktheit unseres Arbeitsgebietes zu beklagen haben. Daß der Orientalist wie jeder Gebildete außer Deutsch, Französisch, Englisch und Italiänisch neuerdings auch Spanisch und Holländisch einigermaßen lesen können muß, ist selbstverständlich. Wird uns von beachtenswerter Stelle etwas dänisch oder schwedisch vorgetragen, so fangen wir schon an zu murren; indes gelingt es wenigstens dem Deutschen da auch noch, sich ohne allzugroße Bemühung durchzuschlagen, wie mit dem Spanischen man allenfalls auch das Portugiesische herunterschluckt. Wenn aber neuerdings, in folgerichtiger Weiterentwicklung der einmal im Flusse befindlichen Verhältnisse, auch Russen, Ungarn, Finnen und Tschechen ihre Arbeiten in ihren eignen Sprachen erscheinen zu lassen anfangen, so hört in der That die Gemütlichkeit auf. Ich denke nicht daran, die Einzelnen deswegen zu tadeln; an sich hat der Ungar genau dasselbe Recht ungarisch, wie der Deutsche, deutsch zu schreiben, und nachdem der rein konventionelle Charakter, den eine Zeitlang der Gebrauch der deutschen, französischen und englischen Sprache zu wissenschaftlichen Zwecken an sich trug, einer unwissenschaftlichen Zeitströmung hat weichen müssen, kann man es niemand verdenken, wenn er, aus Nationalgefühl oder um vor den »Schneidigen« daheim Ruhe zu behalten, seiner Muttersprache sich bedient. Da aber die Sache noch lange nicht zu Ende, vielmehr nach der kroatischen wohl auch eine serbische und bulgarische Akademie in Vorbereitung ist, so bleibt nichts übrig, als entweder die halbe Litteratur ungelesen zu lassen, oder dahin zu wirken, daß Latein geschrieben wird — beziehungsweise Volapük. Bis aber die Entscheidung zwischen den Weltsprachen der Vergangenheit und Zukunft gefallen ist, muß man temporisieren, was in unserem Falle am zweckmäßigsten in der Weise geschehen möchte, daß jeder Orientalist neben den vier großen Kultursprachen eine von den interessanteren neuen sich aneignet, und aus den in dieser verfaßten Schriften das Hauptsächlichste in eine allgemeiner verständliche Mundart überträgt. Ich hoffte, der Gedanke werde Beifall finden, wenn ich gleichzeitig den Ernst der Absicht durch die That bekräftigte. Nicht allein, weil ich mich geographisch als »der Nächste dazu« betrachten durfte, sondern auch, weil die russischen Gelehrten längst gezeigt haben, daß man ihre Arbeiten nicht unbenutzt liegen lassen kann, habe ich mir vorgenommen, so weit es meine sonstigen Obliegenheiten gestatten, in diesen Blättern von Zeit zu Zeit über Schriften, die in russischer

Sprache und ohne Uebersetzungen oder genügende Auszüge in deutschem oder französischem Gewande erschienen sind, in der Weise Bericht zu erstatten, daß ich das Wesentlichste in einer für den wissenschaftlichen Gebrauch ausreichenden Fassung wiedergäbe. Es ist selbstverständlich, daß ich allein nicht im Stande bin, auch nur auf dem engen Gebiete meiner eigenen Studien solches Unternehmen in einiger Vollständigkeit durchzuführen: dazu ist — wie mancher der Fachgenossen vielleicht schon aus meiner Orientalischen Bibliographie ersehen hat — die russische Litteratur bereits viel zu umfangreich geworden. Um so weniger kann ich daran denken, benachbarte Kreise der Forschung in meine Berichte hineinzuziehen. Manche derselben aber — so weit ich aus den von mir gewonnenen Eindrücken mir ein Urtheil erlauben darf, gehören hieher die chinesischen und mongolischen, kaukasischen und armenischen — lassen eine derartige Berichterstattung schon deswegen überflüssig erscheinen, weil ihre Vertreter, wollen sie wirklich wissenschaftlich arbeiten, der eigenen Kenntniß des Russischen kaum mehr entbehren können; für die indische Philologie hat sich in diesen Blättern (1888, Nr. 22) schon Th. Zachariae als der berufene Referent eingeführt: so darf mich das Bedenken, daß ich nur Weniges und Unvollständiges werde liefern können, nicht abhalten, einen Anfang zu machen, in der Hoffnung, daß auch für die islamischen Völker und Sprachen sich mit der Zeit ein ergänzender Mitarbeiter finden wird.

Unter den auf den Orient bezüglichen russischen Veröffentlichungen der letzten Jahre nimmt die heute anzukündigende neue Zeitschrift wohl die erste Stelle ein; aus ihr fortlaufende Auszüge zu geben, ist seit dem Erscheinen des ersten Heftes meine bestimmte Absicht gewesen. Die Ausführung derselben ist durch verschiedene Umstände aufgehalten worden, während Baron Rosens energische Redaktionsthätigkeit unter Ueberwindung von mancherlei Schwierigkeiten es zu Wege gebracht hat, daß gegenwärtig schon drei volle Bände zu je vier Heften vorliegen. Um den Beginn meiner Berichterstattung nicht noch weiter hinauszuschieben, gleichzeitig aber den Umfang dieses ersten Artikels nicht über die Grenze der Zweckmäßigkeit hinaus zu steigern, beschränke ich mich heute auf den ersten Band, mit dem Vorbehalt, die Besprechung der übrigen in entsprechenden Zwischenräumen folgen zu lassen und dabei möglichst bald den unmittelbaren Anschluß an die Ausgabe der weiteren Bände zu erreichen.

Vor allem möchte ich das neue Unternehmen als eine ebenso zeitgemäße wie wertvolle Bereicherung der orientalistischen Litteratur begrüßen. Es ist höchst interessant und mag einmal den Gegenstand

einer besonderen Studie bilden, wie die zahlreichen und innigen Beziehungen Rußlands zum Oriente ihren wissenschaftlichen Ausdruck in einem stetigen und immer rascheren Fortschreiten der morgenländischen Studien auf russischem Boden gefunden haben; einem Fortschreiten, dank welchem die vorliegenden Zapiski sogleich auf der Höhe der bekannten älteren Zeitschriften erscheinen. Behalten diese ihre eigentümlichen Vorzüge, mit denen zu wetteifern die Zapiski noch nicht versuchen können oder wollen, so haben die letzteren, bei durchschnittlich gleicher Tüchtigkeit der Arbeit und Richtigkeit der Methode, das klare und zweckbewußte Erfassen eines einheitlichen Gesichtspunktes für sich: sie wollen, das besagt kein gedrucktes Programm, sondern die einfache Inhaltsangabe der erschienenen Bände, für die sofortige wissenschaftliche Verwertung des ungeheuren Materials sorgen, welche das allenthalben erwachte, von der russischen Regierung vielfach mit großer Einsicht geförderte wissenschaftliche Interesse weiter Kreise innerhalb wie von jenseits der Grenzen des weiten Reiches täglich herbeischafft. Der Gesichtspunkt, das mag zugegeben werden, lag nahe, insbesondere für die orientalische Abteilung einer archäologischen Gesellschaft; wer aber von den Schwierigkeiten sich Rechenschaft gibt, welche auf diesem Felde der Verwirklichung des als richtig Erkannten in allen Ländern entgegenzutreten pflegen, der wird mit der Anerkennung dafür nicht kargen, daß die russischen Kollegen, Baron Rosen an der Spitze, hier einen neuen Vereinigungspunkt für unsere Studien geschaffen haben, der an Wichtigkeit von keinem der bereits in den westlichen Ländern vorhandenen übertroffen wird. Was von den Ergebnissen der zahlreichen wissenschaftlichen Expeditionen in die Gebiete der sog. Tataren, nach Sibirien, China, Turkestan und Persien, was von den täglichen, früher nur zu oft verschleuderten oder zerstörten Funden und Entdeckungen von Münzen und Denkmälern bisher, wenn überhaupt, erst nach Jahren im Rahmen der akademischen Schriften oder größerer Gesamtwerke zu unserer Kenntnis kam, das wird nunmehr sogleich verzeichnet, besprochen und nach Möglichkeit für die Wissenschaft verwertet. Dazu kommt, daß eine teils kritische, teils bibliographische Verarbeitung der von Irkutsk und Taschkent bis Petersburg hin verstreut erscheinenden Druckwerke uns zum ersten Male eine Anschauung davon gibt, was alles in Rußland von orientalistisch wichtigen Schriften das Jahr über ans Licht kommt. Daneben sind weder Aufsätze allgemein untersuchenden Charakters noch Abhandlungen und Recensionen ausgeschlossen, welche bestimmt erscheinen, den specifisch russischen Kreisen die Früchte westlichen Forscherfleißes zugänglich zu machen.

Aus dem Bisherigen ergibt sich von selbst, wie meine Berichterstattung einzurichten sein wird. Was sich auf China, die Mongolei, das eigentliche Sibirien, den Kaukasus und Armenien bezieht, wird nach Gegenstand und Inhalt kurz bezeichnet; noch kürzer werden Besprechungen hinlänglich bekannter Bücher vermerkt, doch unter sorgfältiger Buchung etwaiger Einzelverbesserungen, Konjekturen u. dgl. Dagegen wird in gedrängter Ausführlichkeit alles, was sich auf die muslimischen Völker und Sprachen bezieht, ausgezogen, abgesehen von Uebersetzungen aus den betreffenden Sprachen, bei welchen der Hinweis auf die gedruckten Originaltexte genügen muß. Auch den nicht näher analysierten Aufsätzen aber wird sorgfältig alles entnommen werden, was für Wissenszweige allgemeineren Interesses — z. B. die vergleichende Litteraturgeschichte, Religionswissenschaft u. dgl. — von Wert ist. Auch mit diesen Beschränkungen bleibt die Aufgabe schwierig, wie immer die eines Epitomators sein wird: möchte ich dem gewöhnlichen Schicksale dieser unglücklichen Menschenklasse, teils nachlässig, teils einsichtslos gescholten zu werden, nicht bei zu vielen Gelegenheiten verfallen!

Es wird am zweckmäßigsten sein, den Inhalt des Bandes nach sachlichen Gruppen, bezw. nach Ländern zu ordnen; da er zufällig nichts auf Japan Bezügliches enthält, fange ich mit

China

an. Hierher gehören folgende Aufsätze:

(S. 1—7; 1 Taf.). *A. Pozdněev*, *Eine chinesische Pai-tsa*¹⁾, gefunden im *Minussinschen Kreise im J. 1884*. — Eine »Pai-tsa«, d. h. eine Medaille, wie sie den Hofbeamten zur Legitimation am Sitze des Hoflagers verliehen werden, ist schon von Leontjevskij im Bulletin hist.-philol. VI, 288, dann in den Zapiski der Archäol.-numismatischen Gesellschaft 1850, II, S. 359 (mit Abbildung) veröffentlicht worden. L. hatte die seinige der jetzt regierenden Mandschu-Dynastie angeeignet; Pozdněev weist nach, daß sie ebenso, wie die Minussinsche, in die Zeit der Dynastie Juan (1279—1368) gehört. Jene ist von Kupfer, diese von Bronze; die Inschriften werden übersetzt und erklärt, unter Berührung mehrerer, wie es scheint, historisch wie archäologisch erheblicher Gesichtspunkte, für die P.s von seinem Aufenthalte in Peking mitgebrachte persönliche Anschauungen hier wie in seinen weiteren Aufsätzen von besonderem Werte sind. Wichtig dürfte auch ein Exkurs über eine »noch von keinem Sino-

1) Für etwaige Verkehrtheiten bei der Umsetzung der russisch transkribierten Wörter in unser Alphabet darf ich wohl auf Nachsicht rechnen: der Fachgelehrte wird sie in jedem Falle leicht verbessern können.

logen bemerkte« Besonderheit in der Numerierung amtlicher und privater chinesischer Aktenstücke sein (S. 4—5).

(S. 121—126). *A. Pozdněev, Eine chinesische Kanone im St. Petersburger Artilleriemuseum.* — Das ziemlich unvollkommen gearbeitete Waffenstück ist zuerst 1759 aus Eisen geschmiedet, 1849 durch Umliegung einer Kupferschicht ausgebessert. Die Inschriften, aus denen sich dies ergibt, werden mitgeteilt und erklärt; ebenso einige gleichfalls auf der Kanone befindliche Hieroglyphen, ein Ehrenprädikat darstellend, wie es für kriegerische Verdienste in China nicht nur die menschlichen Kämpfer, sondern auch Waffenstücke erhalten, die bei einer glücklichen Entscheidung thätig waren.

(S. 223—225). *A. Pozdněev, In Kuldsha gefundene chinesische Spiegel.* — Diese sogenannten Spiegel sind runde Messingscheiben mit symbolischen bildlichen Darstellungen und Inschriften segensverheißender Bedeutung, wie sie als Geschenke zu Hochzeiten und Jubiläen verschiedentlich verwendet zu werden pflegen; die vorliegenden werden beschrieben und gedeutet.

(S. 253—272. 10 Taf.; Nachtrag S. 309—310). *S. Georgievskij, Die ältesten Münzen der Chinesen.* — Aus der Analyse der chinesischen Schriftzeichen ergibt sich, daß die ältesten Tauschmittel der Chinesen Muscheln, Leinwand, Seide gewesen sind; im Verkehr mit fremden Völkern dienten demselben Zwecke auch andere Stoffe (z. B. ist mongolischen Truppen gelegentlich ihr Sold in Ziegelthee gezahlt worden). Die ältesten metallischen Münzen sind uns nur aus den Beschreibungen chinesischer Archäologen bekannt, auf welche in verschiedenen Beziehungen kein Verlaß ist. Wegen der großen Bedeutung indes, welche bei etwaigen Funden die Vergleichung der Stücke selbst mit jenen Beschreibungen haben würde, teilt G. die betreffenden Angaben aus den Sammelwerken *Tsian-tschü-sin-bian* und *Si-tsin-hu-tsian* nebst den zugehörigen Abbildungen mit, in der Weise, daß über die mehr oder weniger fabelhaften Kaiser von Fu-si (2952 v. Chr.) bis zur Dynastie Tschou (1122—249) je zuerst die überlieferten historischen Legenden kurz zusammengefaßt, dann die von den chinesischen Gelehrten den Einzelnen zugeschriebenen Münzen aufgezählt werden. Den Schluß bilden entsprechende Angaben über die Teilstaaten Tsi und Tsjui, deren messerförmige Wertzeichen besonders auffallen. Der Nachtrag weist die spärliche abendländische Litteratur nach.

Recension (S. 127—136): *S. Georgievskij, Die erste Periode der chinesischen Geschichte (bis zum Kaiser Tsin-schi-huandi* (SPb. 1885). — Erster Versuch einer chinesischen Geschichte in russischer Sprache, in Kapitel 1—4 die thatsächliche Geschichte, in K. 5

eine Würdigung der chinesischen Geschichtsquellen, in K. 6 ein Ueberblick über die Entwicklung des chinesischen Lebens im Inneren. Das Werk ist unbefriedigend für das allgemeinere Publikum wegen seiner Gedrängtheit neben gleichzeitiger Verwirrung und Systemlosigkeit, für die Fachgelehrten vermöge des Mangels der nötigen Ausführlichkeit, welcher das Fehlen einer Anzahl von wichtigen Ereignissen verschuldet hat, und wegen eines bedenklichen Dogmatismus in der Erzählung, besonders bei Wiedergabe solcher Thatsachen, für welche die chinesischen Quellen selbst eine Menge von Varianten zulassen. Trotzdem ist das Buch der Anerkennung wert: G. bietet, was die Thatsachen angeht, immerhin erheblich mehr als seine Vorgänger; er ist bestrebt, überall das legendarische Beiwerk fortzuräumen; besonderes Lob verdient, daß bei allen Eigennamen die chinesischen Zeichen stehn, daß bei jedem Ereignis das Datum angegeben und jede Oertlichkeit nach den alten chinesischen Karten bestimmt wird, was viel mühsame Arbeit gekostet haben muß. Rec. begründet sein Urteil an einer Reihe von Beispielen (dabei S. 134 ein Textauszug) und schließt mit der Angabe des Inhaltes von Kap. 5 (welches auch einen Ueberblick über die Gesichtspunkte der bisherigen abendländischen Historiker enthält) und Kap. 6. (Recensent: A. Pozdněev).

Sibirien.

Das Hauptinteresse auf dem vielgestaltigen Boden Sibiriens nehmen hier naturgemäß die Entdeckungen im Gebiete des »Siebenstromlandes«, Semirěčie, in Anspruch, welchen wir die merkwürdigen syrisch-türkischen Grabinschriften aus dem XIII. und XIV. Jahrhundert verdanken. Ueber diese hat bekanntlich *Chwolson* in der Nr. 4 von T. XXXIV (1886) der Mémoires der Petersburger Akademie in deutscher Sprache berichtet. Der Inhalt dieses Mémoire deckt sich von S. 4 an zum größten Teile wörtlich mit dem in unseren Zapiski S. 84—109 gedruckten Aufsätze desselben Verfassers: *Vorläufige Bemerkungen über die im Gebiete von Semirěčie gefundenen syrischen Grabinschriften* (auch die beiden angefügte Tafel ist identisch). Was in der deutschen Abhandlung S. 1—3 steht, ist eine Zusammenfassung des Inhaltes zweier in die Zapiski S. 33 f. und 120 f. aufgenommenen Auszüge aus dem Vostočnoe Obozrěnie (»Oestliche Rundschau«), sowie eines ebenda S. 74—83 gedruckten Aufsatzes von *N. N. Pantusov* »Christlicher Friedhof bei der Stadt Pischpek«. Der letztere enthält eine ausführliche, durch Holzschnitte erläuterte Beschreibung des Gräberfeldes und der einzelnen Grabstätten, worauf hier nicht weiter eingegangen werden kann. Wohl

aber ist darauf hinzuweisen, daß in den Zapiski S. 217—221 unter Nr. XXIII bis XXVIII sechs weitere Inschriften, endlich S. 303—308 und auf dem vorletzten Vorsatzblatte hinter dem Inhaltsverzeichnis des Bandes Zusätze und Verbesserungen (meist nach inzwischen eingelaufenen neuen Photographien) sich finden, welche dem Mémoire noch nicht zu Gute gekommen, also hier kurz anzuführen sind.

Inscription Nr. I, Zeile 1 statt كف عهده lies كف عهده d. h. 1569 Sel. = 1258 Chr. — Z. 4 st. مغكوتاش l. مغكوتاش *Mengku-tasch*.

Nr. IV, Z. 3 st. حصا . . wahrscheinlich zu lesen حصا (für حصا); das folgende Wort kann جنت *junt* (»Pferd«, nicht جنت), die Inschrift also aus dem J. 1605 = 1294 sein. — Z. 6 steht حصا ; die Bedeutung bleibt unbekannt.

Nr. VII, Z. 7 l. حصا st. حصا .

Nr. VIII, Z. 3 اتelij *Atelija* bedeutet nach den Chwolson inzwischen zugänglich gewordenen neuen Inschriften (s. unten) nicht »Finsternis«, sondern »Drache«, ist also direkt = türk. *lu*. Das Wort soll in einem besonderen Aufsätze besprochen werden. — Z. 7 l. حصا . — Z. 11 l. حصا .

Nr. XI, Z. 4 kann statt حصا auch حصا (vgl. unten Nr. XXIV, 3) gelesen werden. — Z. 5 steht حصا oder حصا , unbekannter Bedeutung. — Z. 7 l. حصا »der als Zunamen hatte *Aktai*« (Z. 8).

Nr. XIV, Z. 5 l. حصا wie I, 4. — Z. 6 konjierte Nöldeke (wie S. 220 mitgeteilt wird) حصا »ist an der Pest gestorben« statt حصا , und so steht nach der inzwischen eingelaufenen Photographie wirklich auf dem Stein, wie حصا in zwei neuen Inschriften aus den Jahren 1649 und 1650 = 1338. 1339 vorkommt. Chw. vermutet, daß die hier erwähnte Pestepidemie dieselbe ist, die als »schwarzer Tod« 1347—1350 in Westasien und Europa gewüthet hat: dafür spricht, daß von der durch die neuen Inschriften erreichten Gesamtsumme von 209 Nummern 37 allein aus den erwähnten Jahren 1338/39 herrühren, während nachher zwischen der nächsten von 1342 und der überhaupt letzten von 1373 nur eine einzige aus dem J. 1347 noch gefunden ist. Eine furchtbare Deutlichkeit, mit welcher diese Steine reden! Chw. bemerkt, daß hiernach der schwarze Tod (Haeser, *Gesch. d. Medicin* ³ III, 112) 8—9 Jahre gebraucht hat, um den Weg von Semirëchie nach dem Westen zurückzulegen: wobei ich indes auch an die Möglichkeit denken zu sollen meine, daß die Seuche, von einem mehr südöstlichen Punkte (China)

ausgegangen, Vorderasien auch auf einem andern Wege erreicht haben kann; dann stellte die Epidemie von Semirěcie einen seitlichen Ausläufer dar.

Zu dem Texte der S. 217—221 veröffentlichten neuen Inschriften, die nach den früheren leicht zu verstehn sind, hat Chw. nicht viel zu bemerken gefunden. In Nr. XXIII, Z. 2 steht محمد statt des sonstigen محمده ; Z. 3 ist (nach der oben citierten Verbesserung auf dem Vorsatzblatte) statt محمد بن محمد zu lesen محمد بن محمد Pag-mangku. — XXIV, 2 ist محمد statt des gewöhnlichen محمد , Z. 3 محمد oder محمد . — XXV, 4 محمد Fehler des Steinmetzen für محمد . — XXVII, 2 محمد deutlich mit einem ب (vgl. IX. XXI). — S. 221 gibt Chw. als Nachtrag zu Mém. S. 27 Anm. 1 eine von Prof. Heller in Innsbruck herrührende Notiz über die Inschrift von Si-ngan-fu, nach welcher »1) die alte Kopie derselben aus dem 17. Jahrh. unvollständig und 2) das Denkmal unzweifelhaft ächt ist. Cf. GGA. 1886, 18, S. 718 ff.«

Auf die »Verbesserungen« folgen S. 305—308 Mitteilungen über die inzwischen eingelaufenen neuen Inschriften, mit deren Bearbeitung Chw., unter Radloffs Teilnahme, beschäftigt ist. Es sind ihrer 181, darunter 19 der Sprache nach rein türkische. Undatiert sind nur 24; die übrigen verteilen sich ungleichmäßig (vgl. oben) auf die Jahre von 1226 bis 1373; später ist die Gemeinde wohl vom Islam aufgesogen worden. Noch älter als 1226 könnten einige sein, wenn die Lesung der Jahreszahlen (842 und 1095) sicher wäre. Einige weitere Notizen dürfen mit Rücksicht auf die bevorstehende Gesamtausgabe hier übergangen werden.

Sibirische Mongolei (S. 169—188): *A. Pozdněev, Zur Geschichte der Entwicklung des Buddhismus in Transbaikalien.* — Unter den Burjäten, welche nach ihren eigenen Ueberlieferungen bei ihrer Uebersiedelung nach Transbaikalien fast durchweg Schamanen waren, ist seit dem J. 1712, wo eine Mission von 150 Lamas aus Tibet ankam, eine höchst erfolgreiche buddhistische Propaganda betrieben worden. Durch die einer irrigen Voraussetzung entsprungene Gunst der russischen Regierung gefördert, hat die Herrschaft der Lamas sich allmählich so befestigt, daß sie, nachdem sie vermöge ihrer Unduldsamkeit und der von ihnen systematisch betriebenen Ausaugung des Volkes zu einer wahren Landplage geworden sind, aller seit 1825 auf die Einschränkung ihrer Zahl und ihres Einflusses gerichteten Maßregeln spotten. P. hat auf seiner Reise nach Transbaikalien zufällig ein kleines Bündel von Schriftstücken vorgefunden,

welche auf die Art, wie die listigen Bonzen die Regierungsverordnungen zu umgehn, durch Spionage und Bestechung von Beamten über die Absichten der Verwaltung, über bevorstehende Inspektionsreisen der Gouverneure u. s. w. sich Nachrichten zu verschaffen, durch gefälschte Berichte und Bittschriften günstige Entscheidungen der Behörden zu erschleichen wissen, ein helles Licht wirft. Der Aufsatz stellt, trotz seiner ohne jede Beschönigung streng sachlichen Haltung, in einem geradezu amüsanten Bilde die Ohnmacht der scheinbar mächtigsten Regierung gegen Pfaffenlist und Pfaffentrug vor Augen; er enthält die betreffenden Dokumente, 6 längere und kürzere Schreiben zum Teil vertraulichster Art, in burjätischem Text und russischer Uebersetzung.

Recensionen. (S. 136—141): *Russisch-Kalmükisches Wörterbuch, zusammengestellt auf Befehl des Oberkurators des kalmükischen Volkes.* (Astrachan 1885. 120 S. 32°.) — Verfaßt ohne Zweifel von irgend einem Kalmüken, der bei einer Regierungsbehörde als Dolmetscher thätig ist und ersichtlich eine nach europäischem Maßstabe äußerst beschränkte Bildung besitzt; daher ist nicht verwunderlich, daß Vollständigkeit, Genauigkeit, Anordnung u. s. w. viel zu wünschen übrig lassen. Dafür sind andererseits alle Besonderheiten der Sprache und Schreibung, welche seit der 1628 beginnenden, 1771 endgiltig gewordenen Trennung der Dsungarischen von den Wolga-Kalmüken bei den letzteren sich herausgebildet haben, in dankenswerter Weise beibehalten, und deswegen ist das Wörterbuch von großer Wichtigkeit für die Kenntnis des Dialektes, zu dessen Charakterisierung Rec. dem gegebenen Stoffe Mehreres entnimmt. A. Pozdnëev.

(S. 141): *Die Werke des Innokentij, Metropolit von Moskau, (hsg. v. Barsukov).* Bd. I. (Moskau 1886.) — I. M[inaev] erwartet von den folgenden Bänden Manches, was für Rußlands Verhältnis zum Orient von Interesse sein mag.

(S. 141). *Sibirische Miscellen* [Sbornik]. *Beilage zur Oestl. Rundschau.* Bd. I. (SPb. 1886). — Beabsichtigt das russische Publikum mit Sibirien nach allen Richtungen bekannter zu machen; unter den Mitarbeitern sind z. B. Potanin und Pozdnëev. Am Schluß eine fleißige Bibliographie. I. M[inaev].

(S. 146 f.). *Nachrichten der Ostsibirischen Abteilung der Kais. Russischen Geographischen Gesellschaft.* Bd. XV, 5. 6 v. J. 1884. XVI, 1—3 v. J. 1885. (Irkutsk 1885. 1886). — In XV Kap. 10—13 von J. P. Dubrovs Reise in die Mongolei v. J. 1883, und die interessante jakutische Erzählung *Jurjun-Jolan*, T. I, übersetzt und mit Anmerkungen versehen von N. Gorochov, reiches Material für linguistische, ethnographische und Sagenforschung enthaltend. — In XVI

u. A. Dubrovs Reise Kap. 14—22 (bemerkenstwert S. 24—29 die Beschreibung der chinesischen Ruinen im Thale der Buksaja), und I. D. Čerskij, Naturhistorische Bemerkungen und Beobachtungen auf dem Wege von Irkutsk nach dem Dorfe Preobražensk an der Unteren Tunguska (darin S. 274 über Nephritwerkzeuge aus neolithischer Zeit). V. Rosen.

(S. 320 f.). *Arbeiten der orthodoxen Missionen Ostsibiriens. Bd. I—IV.* (Irkutsk 1883—1886). — Nicht im Handel, größtenteils Missionsberichte; kaum der zehnte Teil besteht aus ethnographischen und religionswissenschaftlichen, insbesondere natürlich auf den Buddhismus bezüglichen Aufsätzen, deren Titel angeführt werden. A. P[ozdněv].

Europäische Tataren.

(S. 272—302). *V. Smirnov, Archäologische Exkursion nach der Krym im Sommer 1886.* (3 Taf.). — Gelegentlich einer zunächst auf die Ausnutzung der Archive in der Krym gerichteten Reise hat S. auch die auf seinem Wege befindlichen Altertümer von neuem untersucht und gibt nun Ergänzungen und Berichtigungen zu den Arbeiten seiner Vorgänger. Die Exkursion begann in Sudak, dessen Geschichte und Inschriften aus der venezianischen und genuesischen Zeit von Brun und Jurgevič ausreichend behandelt sind; Sm. fügt das Nötige über die alten Festungsbauten und über zwei armenische Kirchen hinzu, deren eine von 1475—1783 Moschee war. Nach Dubois, welcher 1832—1834 hier reiste, wäre sie überhaupt erst von den Tataren gebaut: das wird aber durch die Form der Kuppel unwahrscheinlich; die tatarisch aussehenden Fenster sind aus späterer Zeit. Eine große Anzahl von Denkmälern aus der tatarischen Epoche findet sich in Staryj [Alt]-Krym; leider gibt es kaum einen Ort in der Welt, wo die Bewohner so schonungslos auf die Zerstörung der Reste des Altertums aus sind, wie hier. Das von Karaulov in den Zapiski der Odessaer Gesellschaft für Geschichte und Altertümer XIII beschriebene Grabmal, das S. noch 1883 sah, ist inzwischen verschwunden; ebenso fast alle früher in erheblicher Menge außerhalb der jetzigen Stadt vorhandenen Gebäudereste; Vieles wird abgebrochen und fortgeschleppt, um für Bauten im Innern des Ortes verwandt zu werden, das Uebrige selbst von sogenannten Gebildeten aus reinem Mutwillen verwüstet. So die auf dem Hügel Kemâl-Ata (n.-ö. der Stadt) befindlichen alten Derwisch-Tekjen und Türbes: auch die Gräber sind geöffnet und nachher wieder roh zugeschüttet. Vor der Stadt liegen noch die, neuerdings ausgebesserte, trotzdem aber starke Spuren des Verfalles zeigende Usbek-Moschee und an einer andern Stelle die Ruinen einer zweiten.

Auch in der Stadt ist eine weitere, nicht minder verfallene, von riesigen Dimensionen, mit Strebepfeilern an den Mauern, wie sie sonst bei tatarischen Bauten nicht vorkommen: vielleicht sind es die Reste der Moschee, für welche der ägyptische Sultan Beibars im J. 1288 dem befreundeten Dschudschiden Berke 2000 Dinare und Werkmeister zur Ausführung des Baues sandte (Tiesenhausen, Sbornik Materialov dlja Istorii Zolotoj Ordy S. 435)¹⁾. Jedenfalls unterscheidet sich das Gebäude auch in anderen Beziehungen deutlich von den sonstigen Denkmälern der tatarischen Baukunst, insbesondere von der aus dem J. 714 (1314) stammenden Moschee des Usbek. Dieselbe wird von S. genau beschrieben, dabei Text (S. 281 Mitte) und Uebersetzung der von Murza kevič (Zapiski der Odessaer Gesellsch. II, 529) höchst fehlerhaft herausgegebenen Inschrift über dem Portale verbessert, von welcher zwei schöne photolithographische Tafeln ein sehr deutliches Bild gewähren. In der Stadt liegen noch die Ueberreste des sog. *Chan-Serai*, deren Plumpheit zeigt, daß man einen Palast des Chans darin keineswegs zu suchen hat; es wird ein Chan (Karavanserai) gewesen sein, dessen Bezeichnung als eines solchen die Ueberlieferung mit dem gleichlautenden tatarischen Fürstentitel verwechselt hat. Beträchtlich sind auch die Ruinen der sog. Judenschule, die in der That einer alten Synagoge zu gehören scheinen. — Das neue Staryj-Krym steht überall auf Resten des Altertums, die bei zufälligen Aufgrabungen von Straßen u. dgl. zu Tage treten; die ganze Stadt wäre ein großes Museum ohne die Zerstörungswut ihrer Bewohner: das sieht man z. B. auch aus der Mannigfaltigkeit der von den Muslimen in die Usbek-Moschee geretteten Grabsteine. — 5 Werst SW. von der Stadt ist ein altes armenisches Kloster, das Minas Bžeškjan' (Reise in die Krym, Venedig 1830, S. 324) beschrieben hat; einige seiner Angaben werden von S. berichtigt. Merkwürdig ist ein in der Kirche befindliches silbernes Räucherfaß, auf welchem die Kreuze fehlen und der Name des mohammedanischen Verfertigers سليمان steht; eine weitere armenische Aufschrift weist es ins J. 1140 = 1691. Von diesem Kloster, welches dem Hl. Kreuz (armen. *Surp-hač*) geweiht war, rührt der vor der tatarischen Eroberung übliche Name der Stadt *Sorchat* oder *Solchat* her (die ältere armenische Bezeichnung ist *Gazarat*); erst die Tataren nannten sie *Krym*, und davon bekam später die Halbinsel ihren Namen. — Auf dem Wege von Staryj-Krym nach Karasu-Bazar findet sich (außer einigen weiteren armenischen und griechischen

1) In der unten S. 779, ²² angeführten Recension weist Tiesenhausen für diese Beziehungen zwischen den Aegyptern und den westlichen Mongolenchanen noch auf S. 281 und 363 seines Sbornik hin.

Kirchen, einer muslimischen Moschee, Gräbern u. s. w.) in dem Dörfchen Bakče-Ili noch ein sehr merkwürdiges Gebäude, das sogenannte *Gök-Sarai* (>der blaue Palast<). Es ist ein wohlerhaltenes tatarisches Herrenhaus, vielleicht das einzige noch in der Krym; der Besitzer Achmed-Schah Schirinskij weiß über die Zeit der Erbauung des seit mehreren Generationen seiner Familie gehörenden Bauwerkes leider nichts anzugeben. Vom Aeußeren gewährt die der Beschreibung beigegebene Photolithographie eine leidliche Anschauung; interessanter noch ist das Innere, besonders durch verschiedenes kunstreiche Tafel- und Schnitzwerk. Leider ist auch dies Denkmal der Vernichtung geweiht; der Eigentümer, der schon Mehreres von der alten Holzarbeit in ein von ihm in Karasu-Bazar gebautes neues Haus herübergewonnen hat, will das Gök-Sarai niederreißen lassen, weil er aus dem Abbruche 300—500 Rubel zu gewinnen hofft! — Hier und da hat S. alte Gräber aufgraben lassen, die sich theils als muslimische ergaben, theils in Bezug auf ihren Ursprung (über den schon Pallas und Köppen gezweifelt hatten) unbestimmt bleiben mußten. Den Schluß des Aufsatzes bilden einige Bemerkungen über den armenisch-griechischen Friedhof bei der Kirche Johannes des Täufers in Bija-Sala zur Ergänzung von E. Markovs Mittheilungen (Očerki Kryma, S. 453 ff.).

Recensionen. (S. 36 f.): *E. A. Malov, Mittheilungen über die Mischaren.* (Kasan 1885). — Bezieht sich auf die mohammedanischen Tataren der Gouvernements Rjazan, Tambov, Penza, Nižnij-Novgorod, Simbirsk, Saratov und Samara, die sich in Aussehen, Kleidung und Sprache von den Kasanschen Tataren unterscheiden. Der Druck der Textproben läßt zu wünschen übrig. K. S[alemann].

(S. 149—151). *Miscellen der Kais. Russischen Historischen Gesellschaft, XLI Bd.* (SPb. 1884). — Enthält Originaldokumente aus der Korrespondenz des großfürstlichen Hofes mit der Kanzlei der Krymschen Chane aus den Jahren 1474—1505. Dieselben entscheiden einige Einzelfragen; beachtenswert ist der Ton der Dokumente, aus welchem sich ergibt, daß es schon damals mit der Macht und dem Ansehen der Krymtataren lange nicht so weit her war, als die gewöhnliche Anschauung will. Philologisches Interesse haben die zahlreich vorkommenden tatarischen Eigennamen in ihrer russischen Umschrift. V. S[mirnov].

Turkestan.

(S. 110—114). *N. Veselovskij, Existieren in Centralasien Fälschungen von Altertümern?* — Nein, schon deswegen nicht, weil sie bei der heutigen Lage der dortigen Verhältnisse nicht lohnen würden. Bei der gründlichen Besprechung auch der übrigen Seiten

der Frage laufen zahlreiche sachliche Mitteilungen unter, aus denen hervorgehoben werden mag, daß man die griechisch-baktrischen Münzen in Turkestan *Doku-Janus* nennt, was nach einer Redaktionsbemerkung Rosens = *دقیانسی* ist, von dem Namen des Königs in der muslimischen Siebenschläferlegende.

Recensionen. (S. 37): *Z. A. Aleksëev, unter Mitwirkung von A. Vyšnegorskiĵ, Selbstlehrer der sartischen Sprache.* (Taschkent 1884). — Ungeschickt angelegt, das auf den Dialekt selbst Bezügliche nicht ohne Interesse, aber allzu dürftig. K. S[alemann].

(S. 38): *V. I. Mežov, Turkestanische Sammlung* (SPb. 1884). — Erstes Heft des in der Orientalischen Bibliographie II, S. 387 charakterisierten bibliographischen Werkes; enthält 1397 Titel von Büchern und Abhandlungen, die sich auf Turkestan beziehen. V. R[osen].

(S. 38). *Nachrichten der Kais. Russischen Geographischen Gesellschaft XXI, 3* (SPb. 1885). — Bemerkenswert ist ein Aufsatz von *D. L. Ivanov, Ueber einige turkestanische Altertümer*, auf welchen V. R[osen] aufmerksam macht.

(S. 51 f.): *Vambéry, Die Scheibaniade* (Budapest 1885). — Orientierende Anzeige mit einer Schlußbemerkung gegen V.s Kombinationen von *وڪوز* und Oxus. V. R[osen].

(S. 144—146): *I. V. Mušketoŵ, Turkestan. Geologische und ographische Beschreibung. Bd. I.* (SPb. 1886). — Trotz des naturwissenschaftlichen Charakters auch für Orientalisten wichtig. S. 1—311 gibt einen sehr vollständigen historischen Ueberblick über die Erforschung Turkestans von den ältesten Zeiten bis 1884; S. 316—718 die eigenen Reisebeobachtungen und Untersuchungen des Verf. Aeußerst dankenswert ist, daß M. seine Aufmerksamkeit nach Möglichkeit auch auf die vorhandenen Altertümer gerichtet hat, so besonders in Samarkand, von wo er mancherlei Einzelheiten über Grabsteine mit Inschriften mitgebracht hat. Nach Aussage dortiger Eingeborner wären darunter solche aus dem 10. bis 12. Jahrhundert, die natürlich für uns die größte Wichtigkeit besitzen würden; leider erweckt die von M. mitgeteilte Uebersetzung einer solchen Inschrift »aus dem J. 300« große Bedenken gegen die Zuverlässigkeit der von ihm befragten Lokalgelehrten. Eine Inschrift soll das Grab des Tirmidî bezeichnen; doch bleibt jedenfalls unsicher, ob damit der berühmte Ueberlieferer († 279 = 892) gemeint sein kann. Ref. lenkt zum Schluß die Aufmerksamkeit der Geologen auf eine Stelle in Lady Blunts *Pilgrimage to Nejd* (S. 242—245), wo eine den turkestanischen *barchan* aus rötlichem Sande ähnliche Erscheinung in Arabien beschrieben wird. V. R[osen].

(S. 227f.): *V. Nalivkin, Kurze Geschichte des Chanates Chokand.* (Kasan 1886). — Nützlich, obwohl kaum etwas Neues enthaltend. — Verf. konnte zwar einheimische Hss. und Dokumente benutzen, aber erst solche aus diesem Jahrhundert. Leider genügt die Art seiner Darstellung nicht den elementarsten wissenschaftlichen Ansprüchen; er gibt nicht einmal seine Quellen an. Die kulturgeschichtliche Seite ist gänzlich vernachlässigt. N. V[eselovskij].¹⁾

(S. 230—236): *W. Radloff, Proben der Volksliteratur der nördlichen türkischen Stämme V.* (SPb. 1885). — Inhaltsangabe und warme Empfehlung, welcher indes der Ausdruck des lebhaften Bedauerns hinzugefügt wird, daß R. statt in Prosa in Versen, und noch dazu immer Vers auf Vers, übersetzt hat. An verschiedenen Beispielen wird nachgewiesen, daß hiedurch manches Schiefe und Irreleitende in die Uebersetzung gekommen ist, zur Beeinträchtigung der für den wissenschaftlichen Gebrauch seitens solcher, die nicht im Stande sind, die Originale zu benutzen, unumgänglichen Verlässlichkeit im Einzelnen. V. R[osen].

(S. 319f.): *V. Nalivkin und M. Nalivkina, Skizze des Lebens der Frau bei der selbsthaften einheimischen Bevölkerung von Fergana.* (Kasan 1886). — Enthält mehr, als der Titel vermuten läßt und ist ein wertvoller Beitrag zur Kenntnis des Volkslebens. N. V[eselovskij].

Arabisches. Islam.

(S. 19—22. 189—202. 243—252). *Bar. V. Rosen, Arabische Berichte über die Besiegung des Romanus Diogenes durch Alp Arslan.* Als Beitrag zu einer Zusammenstellung der orientalischen (armenischen, syrischen, persischen u. a.) Erzählungen, durch welche die Nachrichten des Michael Attaliota zu kontrollieren sind, hat Rosen zunächst drei Auszüge aus arabischen Historikern gegeben. S. 20—22 bringen eine Uebersetzung des betreffenden Abschnittes bei Ibn el-Athir (Tornb. X, 40); S. 193—197 den Text, 197—202 die Uebersetzung des Berichtes Imäd eddins, welcher inzwischen auch in Houtsmas Bondâri (S. 38,₁₄—44,₄) gedruckt ist. Da Houtsma über die verschiedenen Recensionen des Imäd eddin und seiner Epitomatoren das Nötige bietet, auch auf Rosens Arbeit bereits Rücksicht nimmt (S. V u. XLIV f.), so wird es nicht nötig sein, meinerseits noch Weiteres hinzuzufügen. Auch über den Verfasser des dritten Stückes, *Šadr ed-dîn el-Huseinî*, sind wir durch Houtsma (Rec. d. textes rel. à l'hist. d. Seljoucides I, S. X) schon unterrichtet. Rosen

1) Bekanntlich ist trotz dieses abfälligen Urtheiles des besten Kenners Turkestans das Buch von Nalivkin soeben ins Französische übersetzt worden; s. Or. Bibliogr. III, 2, Nr. 1060. M.

fügt (S. 244 f.) auf Grund von Mitteilungen Wrights einiges über die Hs. hinzu, deren Aufschrift und Anfang er abdruckt; außerdem weist er darauf hin, daß Ḥuseinî sich fol. 108* bei Veranlassung des Todes Togruls III (wobei das Datum Donnerstag 9. Rebi' I 590 = 4. März¹⁾ 1194) auf einen Augenzeugen, den er in Rei gesprochen, beruft. Außer bei dieser nennt er seine Quelle nur noch bei einer Gelegenheit (S. 248 in Rosens Aufsatz). Die Hs. ist nicht frei von mancherlei Verderbnissen; die in dem S. 245—248 gegebenen Auszüge vorkommenden hat R. größtenteils mit bekannter Sicherheit korrigiert — nur die Konjekturen S. 246 Anm. 9 scheint mir nicht wohl möglich, und ebd. Anm. 10 ist das *انعكست* der Hs. *انعكست* zu lesen, was den Schriftzügen wie dem Zusammenhange besser entspricht, als R.s *تقلّست*. In der Uebersetzung fehlt S. 249 unten *فتمتى بشارة غزنین* und S. 251 Z. 17 würde ich für das *واخذ السيف* etwas vorziehen, wie »da begehrte er als Lohn für die frohe Botschaft Gaznîn« (nämlich die Belehrung mit dieser Provinz). — Für die Geschichte scheint leider hier, wie so oft, aus der Vergleichung der verschiedenen arabischen Berichte nichts Wesentliches herauszukommen.

(S. 31 f.). *Bar. V. Rosen, Die Orthographie des Wortes آلاف*. — In Hss. bestimmter Texte findet sich häufig nach Zahlwörtern von 3—10 statt *آلاف* geschrieben *الف*: daß aber damit nicht *ألف*, sondern *آلف* gemeint ist, zeigen Stellen aus Abu G'afar ibn Muhammed und Ibn Durustaweih, die im arabischen Texte angeführt werden²⁾.

(S. 115—118). *W. Tiesenhausen, Die Moschee des 'Alî Schâh in Tebriz*. — Bedreddin el-'Ainî († 855) erwähnt im *عقد الجان* (Rosen, Notices sommaires No. 177) unter dem J. 724 (1324) in der Zahl der Verstorbenen auch den Wezir des Oeldscheitu Tâg eddin Abul-Ḥasan 'Alî Schâh aus Tebriz. Dabei findet sich ein Exkurs über die von Letzterem gebaute Moschee, der auf Mitteilungen eines mit einer Gesandtschaft des Mamlukensultans Nâsir in Tebrîz gewesenem ägyptischen Beamten zurückgeht und aus der *نزهة* des Ibn Dokmak († 790) entnommen ist. Der Text der Stelle wird ange-

1) Der 4. März 1194 war ein Freitag — daher wohl der 3. zu setzen. — Die Angaben über das Todesdatum Togruls sind bekanntlich sehr schwanken der Art. *M.*

2) Dem entsprechend ist in Girgas' Ausgabe des Abu Hanifa z. B. 24,^s *الف* und 210,^s *آلف* gedruckt. *M.*

führt und übersetzt; den Schluß würde ich meinen fassen zu müssen »Es ist die Gewohnheit der Mongolenkönige, wenn sie ihre Wezire mit Wohlthaten überschüttet haben, ihnen ihre Habe wegzunehmen und sie dann zu töten: daher verwandte er [‘Ali Schah, damit ihm das nicht begegne] seine Habe so [nämlich auf den Bau der Moschee], daß sie ihm zu einem Schatze bei Allah wurde«. — T. gibt noch Citate über andere Bauten des Ali Schah und zur Geschichte der Moschee (im Original, so daß sie hier nicht wiederholt zu werden brauchen) und macht auf einen ergötzlichen Selbstwiderspruch Hammers aufmerksam, der in den Wiener Jahrbüchern VII (1819) S. 242 die Notiz Hadschi Chalfas über die im J. 1635 durch die Türken erfolgte Zerstörung der Moschee anführt, was ihn nicht verhindert, 1843 in der Geschichte der Ilchane II, 290 zu schreiben »in der von ihm (Ali Schah) gebauten großen Moschee, welche *noch heute* die größte und schönste der Stadt«.

(S. 208—216). *W. Tiesenhausen, Notiz Elkalkašandis über die Grusier.* — Text nach der Cambridger Hs., mit Varianten aus der Kairiner, die Vollers verdankt werden. Kalk. citiert den تعريف, nämlich des Ibn Faql Allah el-‘Omarî (vgl. Tiesenhausens Sbornik Mater. Ist. Zolot. Ord. S. 207) mit Zusätzen aus Muhibbîs تنقيف: mit den Exemplaren des ersteren in Leipzig und London sind die betreffenden Stellen ebenfalls verglichen. Es ist damit S. 208—210 ein guter Text hergestellt, in dessen Auffassung ich allerdings von der Uebersetzung des berühmten Orientalisten an ein paar Stellen abzuweichen wage. S. 209 Z. 4 f. bezieht sich das ق in منزلهم nicht auf die Grusier, sondern auf die mongolische Reiterei, die im Lande überall umherstreift, um (auf ihre Art) Ruhe zu halten. Ebd. Z. 12 ist in يدعو ebenfalls Tschoban, nicht der grusische König Subjekt — man muß berücksichtigen, daß der erstere der allmächtige Majordomus des Hulaguiden war. Ebd. Z. 13 übersetze ich »Ich [der Verf. des Ta‘rif] erinnere mich seiner, so oft er [für das georgische Kloster in Jerusalem] Stiftungen machte [die natürlich von der ägyptischen Regierung bestätigt werden mußten], als des großartigsten der christlichen Könige«, d. h. etwa »mir ist nie einer unter den christlichen Königen vorgekommen, der so großartige Schenkungen an unsere Christen gemacht hätte«. S. 212 Z. 16 bezieht sich das غير (was in der Uebersetzung T.s liegen kann, aber nicht klar ausgedrückt ist) auf den zur Zeit des Verf.s üblichen Sprachgebrauch der ägyptischen Kanzleien, die in officiellen Schreiben die christlichen Herrscher von Georgien und Kleinarmenien nicht geradezu als ملك, sondern nur als متملك (>Besitzer *de facto*<) be-

zeichneten. — Uebrigens hat S. 209 Z. 6 der Verf. des Ta'rif eine grobe Verwechslung sich zu Schulden kommen lassen: nicht Scheich Mahmûd, sondern sein Bruder Hasan floh zum Usbek Chan (d'Ohsson, Hist. des Mongols IV, 685 f.), Mahmûd wurde in Georgien selbst gefangen und getötet (ebd. S. 700), wie T. S. 211 Anm. 5 ganz richtig bemerkt, ohne indes den Widerspruch mit dem von ihm übersetzten Texte hervorzuheben. — S. 215 f. folgen noch ein paar Bemerkungen über Kalkaschandis Nachrichten von Klein-Armenien; ihnen wird in der Anmerkung S. 216 noch aus Muhibbi der ausführliche Titel beigefügt, den in amtlichen Schreiben der Papst von den ägyptischen Sultanen erhielt; in der Uebersetzung dürfte da ملك nicht als »Gebietler der christlichen Könige«, sondern als »der die christlichen Könige in ihre Herrschaft einsetzt« zu fassen sein — eine für uns etwas humoristische Bekräftigung päpstlicher Ansprüche seitens der Fürsten der Ungläubigen, die beweist, wie genau man in Aegypten seine Leute kannte. Ebenda ist تالى الاجيب wohl weniger »der dem Evangelium nachfolgende« (oder gehorsame), als »der das Evangelium vortragende« d. h. *ex cathedra* verkündigende.

(S. 225 f.). *Bar. V. Rosen, Eine neu entdeckte Handschrift des Ibn Chordâbeh* hebt die Wichtigkeit der Landbergschen Hs. hervor, die nunmehr in der Goejes Ausgabe vorliegt.

Recensionen. (S. 38—45): *E. Malov, Ueber Adam nach der Lehre der Bibel und nach der Lehre des Korans. Gespräch mit einem gelehrten Molla.* — Ausführlicher Nachweis, wie wenig der auf Bekämpfung des Islams ausgehende Verf. (ein russischer Geistlicher) einem wirklichen Molla gewachsen sein würde, und Bezeichnung der Studien, welche er gründlich zu treiben hätte, wollte er auf dem betretenen Wege zum Ziele gelangen. Zum Schluß werden behufs Herstellung einer Geschichte der islamischen Dogmatik Untersuchungen über einzelne Dogmen, sowie über den Zusammenhang der muslimischen und der christlichen Dogmatik gefordert. V. R[osen].

(S. 228—230): *N. Bogoljubskij, Der Islam, seine Entstehung und sein Wesen im Vergleich mit dem Christentum.* — Ebenfalls von einem Geistlichen aus Quellen zweiter Hand kritiklos und mit vielen Misverständnissen zusammengeschrieben; ohne Wert. V. R[osen].

(S. 47 f.): *Tabari ed. de Goeje cet.* — Anzeige von V. R[osen].

(S. 48—50): *Mufađđalijät hsg. v. Thorbecke I.* — Anzeige von V. R[osen] mit einem Textauszug aus Abu 'Alî el-Kâli's كتاب النوادر über den Ursprung der Mufađđalijät nach der Hs. des Asiatischen Museums.

(S. 236—239): *G. Jacob, Der Bernstein bei den Arabern des Mittelalters* (Berlin 1886) — *Welche Handelsartikel bezogen die Ara-*

ber des Mittelalters aus den nordisch-baltischen Ländern? (Leipzig 1886). — Referat mit verschiedenen sachlichen Bemerkungen. In *خلنج* sucht T. den Ahorn, *ببر* ist er geneigt mit russ. *veverica* zu identificieren, da *Biber* *قندس* ist. Gegen die Ausführungen über *عنبر* *ambre gris* im Unterschiede von *كاهربا* *ambre jaune* wird bemerkt, daß bei Makrizi in der bekannten Aufzählung der Fatimiden-Schätze (Chiṭaṭ I, 408—411) verschiedene aus *عنبر* verfertigte Gegenstände vorkommen, deren Natur kaum einen Zweifel darüber zuläßt, daß sie aus Bernstein waren, wie auch Quatremère *Mém. sur l'Ég.* II, 368 ff. annimmt. Die falsche Auffassung einer Ansicht Saveljevs wird richtig gestellt, auch gegen Anderes Widerspruch erhoben. Schließlich wird die schon vom Grafen Tolstoj (Russische Numismatik vor Peter H. 2, S. 13) aufgeworfene Frage nach dem Namen der ältesten metallischen Wertzeichen, die in Rußland umliefen, berührt und die Möglichkeit angedeutet, daß in dem noch unerklärten russ. *nagaša* arabisches *نقد* stecken könnte. W. T[iesenhausen].

(S. 239—242): *Ibn el-Fakîh ed. de Goeje*. — Zu de Goejes Würdigung des Schriftstellers wird hinzugefügt, daß der letztere zweifellos stark die Schriften des G'â ḥ iz ausgenutzt hat; zum Schluß der Anzeige gibt Ref. ein in der Ausgabe vermißtes Verzeichnis der einzelnen Kapitel. V. R[osen].

(S. 322—324): *Lane-Poole, The art of the Saracens in Egypt*, im Ganzen anerkennende Kritik von W. T[iesenhausen].

Persien.

(S. 23—29). *V. A. Žukovskij, Vorläufige Bemerkungen über einige persische Dialekte*. — Žukovskij hat während eines von 1883 bis 1886 währenden Aufenthaltes in Persien Dialektstudien gemacht und 1885 an die Fakultät der orientalischen Sprachen bei der Petersburger Universität eine grammatische Skizze des Sehdeh-Dialektes eingesandt; aus der Einleitung dazu gibt v. Rosen einige nach Briefen Ž.s vervollständigte Bemerkungen. *Seh-deh* »Dreidorf« sind die an der Straße von Isfahan nach Negef-âbâd gelegenen Dörfer Chizjân, Perischûn und Benezbaûn, deren Bewohner kurz charakterisiert werden. Sie sprechen einen eignen Dialekt, über den sich die Isfahaner lustig machen, der aber schon deswegen interessant ist, weil er ganz erheblich von den übrigen abweicht, so daß z. B. die Weiber, die nie aus ihrem Dorfe herauskommen, das gewöhnliche Persisch mit Ausnahme weniger Worte gar nicht verstehn, während allerdings die Männer fast alle die gewöhnliche Sprache fließend, wenn auch mit etwas Accent, reden. Uebrigens ist der Dialekt verwandt mit dem von *Keše*, einem der 72 Dörfer, die um Natenz (14 Farsach

nördlich von Isfahan) liegen. Diesem ähneln sehr die Mundarten der übrigen 71 Dörfer; nahe steht ihm auch, wiewgleich nicht ohne Besonderheiten, das *Kohrûdische*. Zu derselben Gruppe gehört der Dialekt von *Rûdešt*, der einzige von diesen, welcher eine Art Litteratur hat. Uebrigens zeigt das Seh-deh einige Beziehungen zum *Gurani-schen*, von welchem *Rieu* (Cat. II, 728) nach drei Hss. des British Museum eine Skizze gegeben hat; als Probe wird (S. 27) das Futurum von کردن in beiden Idiomen aufgeführt, unter Hervorhebung einiger sonstiger Berührungen¹⁾.

(S. 30 f.). *W. Tiesenhausen*, *Die erste russische Gesandtschaft in Herat*. — Nach Abderrazzâk, dessen Worte aus zwei Hss. des Asiatischen Museums angeführt werden, trafen im J. 869 (1464/65) Gesandte des russischen Padischahs (d. h. des Großfürsten Iwan III.) in Herat bei dem Timuriden Abû Sa'îd ein — zwei Jahre nach der ältesten überhaupt bekannten russischen Gesandtschaft nach Asien, der des Vasili Papin zum Schirwanschah Ferruch-Jesâr. Ueber den Gegenstand des diplomatischen Verkehrs läßt sich nur allenfalls vermuten, daß ihn Abu Sa'îd angeknüpft haben mochte, um sich die Unterstützung des Großfürsten den Ansprüchen der goldenen Horde auf Adherbeidschân gegenüber zu sichern.

(S. 161—168). *N. Veselovskij*, *Bozbend* (بازوبند). — *Bozbend* (»Armband«) ist der persische Name der bis zu einigen Ellen langen Gebetsrollen, die als Amulette getragen werden. Verf. hat in Samarkand eine solche gesehen, die im Unterschiede von den gewöhnlichen eine Vorrede über die heilsamen Wirkungen der Gebete, insbesondere des zum Propheten, enthält. Eingeborne gaben an, daß solche Erläuterungen auch im کتاب دلایل الخیرات des G'uzûlî vorkommen; doch findet sich daselbst nach v. Rosens Mitteilung nichts. Das Stück ist im Tadschik-Dialekt geschrieben und wird in Text und Uebersetzung abgedruckt.

(S. 316—318). *V. Žukovskij*, *ein Pröbchen persischen Humors*. — Bruchstück (persisch und russisch) aus der Parodie eines Prahlhanses, der seine Leistungen bei Tafel wie die Helden des Schâhnâmeh ihre Thaten in Mutekârîb preist. Zu S. 317 Text Z. 2 bemerkt Ž., daß in Persien einige Brodarten aus dem Backofen mit einem langen eisernen Stabe herausgeholt werden, der سبج نانوائی

1) Ich möchte bei dieser Gelegenheit darauf hinweisen, daß von Žukovskijs persischen Materialien inzwischen ein erster Teil erschienen ist, welcher aus der Gegend von Kašan die Mundarten der Orte Vonišun, Kohrud, Keše und Zefre behandelt: s. Oriental. Bibliogr. II, Nr. 5516. Wenn es mir möglich ist, werde ich über den Inhalt später ebenfalls Bericht erstatten. *M.*

heißt. — Anhangsweise erwähnt Verf., daß vor 20—30 Jahren in Persien ein kleines Büchlein in Versen verbreitet war, in welchem Abbas Mirza, der bekannte Sohn Feth 'Ali Schâhs, der Welt ankündigt, wie er die Russen vom Angesicht der Erde vertilgen wird. Da in einem Verse, den Ž. mündlicher Ueberlieferung verdankt, der Name des Paskevič vorkommt, so muß dieses Prahlgedicht nach dem Frieden von Turkmančaj verfaßt sein! Jetzt scheint es aus der Mode; es war nicht möglich, ein Exemplar aufzutreiben.

(S. 50 f.). *Schefer, Chrestomathie persane II.* — Rühmende Anzeige von V. R[osen].

Mohammedanische Numismatik.

(S. 54—73). *A. Lichačev, Goldfund von Dinaren der Pathan-Sultane von Indien.* — Nach einigen Vorbemerkungen über das Vorkommen verschiedener mohammedanischer Münzsorten auf russischem Boden, insbesondere in der Nähe des alten Bulgar, werden die spärlichen Funde von Pathandinaren (den einzigen orientalischen Goldmünzen, die bisher in Rußland angetroffen sind) aufgezählt (Frähn, Rec. S. 176; Grigorjev in den Zapiski der Archaeol.-Numism. Gesellsch. II, S. 351; Tiesenhausen, Izvěstija der Arch.-Num. Ges. VI, 2, S. 151) und dann über die zufällige Entdeckung von 7 Stück dieser Münzen in der Nähe von Uspenskoe Bolgary im Sommer 1884 berichtet. Zwei davon sind verschleudert, von einer ist eine Zeichnung erhalten, die übrigen fünf sind in Lichačevs Besitz. Die Publikation ist (abgesehen von Nr. 5, die der Nr. 4 sehr ähnlich ist) von Abbildungen begleitet, die Legenden sind im Druck wiedergegeben, so daß hier nur kurze Andeutungen nötig erscheinen. Nr. 1. 2: Alâ eddin Mohammed (ähnlich Frähn, Rec. S. 176 Nr. 1) zeigt Spuren von Jahreszahlen, die zusammen 698 ergeben könnten (Thomas, Chronicles of the Pathan Kings, hat welche von 704, 709, 711 mit abweichendem Typus). — Nr. 3: Mohammed Togluk, ähnl. Frähn Rec. S. 177 Nr. 4, doch einige Unterschiede. — Nr. 4: Derselbe, variiert zwischen Frähn, Rec. S. 177. 178, Nr. 5. 5^a. — Nr. 5: Desgleichen, nur etwas dicker und mit unbedeutenden Abweichungen. — Nr. 6: Derselbe, Typus wie bei Grijorjev S. 337 Nr. 4 (Taf. VII, 4). — Zur Ergänzung fügt L. einige früher von ihm gesammelte hinzu. Nr. 7: Mubârak Schah I, Delhi 718. Ineditum, gefunden 1883 im Dorfe Petropavlovsk (Gouv. Kasan), welches an der Stelle eines alten Tatarenlagers steht. Dinare desselben Münzherrn nur noch zwei bekannt (Frähn, Numi Kuf. Tab. XXI, 56 vom J. 720; Thomas S. 179, No. 142 vom J. 718). — Nr. 8: Mohammed Togluk (ohne Abbildung, ziemlich = Frähn Rec. 178, Nr. 6; Grig. Nr. 3).

— Nr. 9 = Nr. 3, nur etwas dicker. — Nr. 10: Moh. Togluk, Delhi 744, mit dem Namen des schon 736 abgesetzten Chalifen Mustakfi (wie Grig. S. 337, II [Taf. 2, VII], doch deutlicher). Nr. 9. 10 in der Nähe von Bulgar gefunden. — Als Veranlassung, welche diese indischen Dinare nach Rußland hat gelangen lassen, wird gemäß der von Tiesenhausen, Sbornik Mater. Ist. Zolot. Ordy S. 286 angeführten Stelle Ibn Batutas die Ausfuhr von Pferden nach Indien in Anspruch genommen.

(S. 119). *W. Tiesenhausen, Münzfund im Gouvernement Tula.* — Kupfergefäß mit Deckel (abgebildet), 1884 auf Krapivinka, einer Besizung des Fürsten Abamelek Lazarev, gefunden. Inhalt 148 tatarische Silbermünzen, davon 101 Dschudschiden, 1 Tschagatai (Samarkand 784), 46 Nachprägungen.

(S. 222 f.). *W. Tiesenhausen, Der Münzfund von Kuldscha.* — Interessante tschagataische Münzen, von V. M. Uspenskij, russischem Konsul in Kuldscha, eingesandt, aus den J. 650—723 H. Zwei davon ermöglichen die Bestimmung der zweifelhaften Frähn-schen Nov. Suppl. I, 397, Nr. 37. 38. Dasselbst steht das bis jetzt unerklärte المالق, welches T. المالقى, d. h. [Jurt von] *Almalyq* liest. A. war die Sommerresidenz der Tschagatai-Fürsten, und ضرب هذه السكة بالمالقى steht deutlich auf dreien der Uspenkijschen Kupfermünzen. Auch eine größere Silbermünze zeigt in uigurischer Schrift (nach Radloff) den verstümmelten Namen . . . *malyq*; letztere ist Unicum. Eine vollständige Beschreibung wird später gegeben werden.

(S. 311—315). *W. Tiesenhausen, Die Münzen S. I. Čachotins.* — Zwei Sendungen, von Hrn. Č. der Archaeologischen Gesellschaft geschenkt. Darunter erheblich ein Omajjaden-Fels, merkwürdig folgende Stücke: 1) \mathcal{R} Chalife Muttaqî, Münzherr Singâr (سجارجار mit ǰ gegen die Gewohnheit), aber auf dem Rev. ein السلطان الاعظم ابراهيم بن محمد (wenn die Lesung richtig), der rätselhaft bleibt. — 2) \mathcal{R} 639 H. = Pietraszewski, Num. Muhamm. p. 84 No. 304 (Tab. IX, von P. unrichtig dem Kei-Chosru zugeschrieben, s. Frähn, Op. post. II, 47) und = Soret ZDMG. XIX, 548, Tab. No. 2. T. liest الرحيم الظاهر (so الملك المعظم ولي عهد الملك الظاهر), womit aber eine genaue Bestimmung des jedenfalls einem der Atabegen von Mosul zugehörenden Stückes nicht gewonnen ist. — 3) Byzantinisch-muslimisches \mathcal{A} , wenig größer als eine russische Kopeke. Av. horizontale Linie, darunter ein M oder m und unter diesem die häufige, wenn auch noch unerklärte Inschrift CON, links in vertikaler Folge die Buchstaben ANO. Scheint durch Umprägung beschädigt. Rev. لا اله الا الله وحده. In editum. — 4) Gut erhaltener Dinar

Abdelmeliks v. J. 80. — 5) \mathcal{R} , Rašid, Medinet es-Selâm 193. — 6) 7) beschädigte \mathcal{R} , vielleicht Seldschuken; auf der einen möglicher Weise علا الدنيا والدين = Keikobad b. Keichosru. — 8) Zweisprachige Silbermünze Hetums I. von Armenien, Sis 642 (?), mit dem Titel des Suzeräns Keichosru. — 9) \mathcal{A} , Ortokide, Kotbeddin 577 (Br. Mus. III, pl. VIII no. 391, die Figuren sehr gut erhalten). — 10) Desgl. Nâşireddin 620 (ähnlich Br. M. III pl. IX no. 453). — 11) Derselbe, wie es scheint 611 (Pietraszewski, Num. Muh. Tab. VII, No. 270). — 12) \mathcal{A} Bedreddin Lulu 656. Schönes Exemplar, das abgebildet ist. Mehrfach ediert, trotzdem noch unsicher Rev. Z. 5, wo auf das پادشاه روی زمین noch zwei Worte folgen, die sehr verschieden gelesen sind (vgl. Krehl ZDMG. XII, 259; Br. Mus. III, p. 208, no. 593). Tiesenhausen vermutet kein Epitheton, sondern einen Segensspruch, der auf Krehls Ex. آبد عظمه (oder آبد), auf den andern بیتن oder نبر oder نیر lauten könnte. Anhangsweise wird vermutet, daß ein ähnlicher Spruch in den von Lane-Poole يُدَلَّ عَظِيمًا gelesenen Worten auf den hulaguidischen \mathcal{A} Br. Mus. VI, no. 52—54. 59. 84 stecken könnte; ferner wird als Unicum ein \mathcal{R} des Isma'il, Sohnes Bedreddins, vom J. 660 (in der Kaiserl. Eremitage) erwähnt, das auf dem Rev. neben dessen Namen den des Beibars und auf dem Av. den des Chalifen Mustanşir führt. Ein ähnliches \mathcal{A} vom J. 659 s. Frähn, Op. post. I, 76, No. 1 g.

Recensionen. (S. 141—144): *Oeffentliches und Rumjanzev'sches Museum zu Moskau. Numismatisches Kabinet. Heft 3. Katalog der orientalischen Münzen.* (Moskau 1886. 155 S. 8.; 1 Taf.). Verf. ist K. W. Trutovskij. Die Sammlung enthält 4980 Stück; zu Grunde liegt die des Grafen Rumjanzev (753 St.), von welcher Frähn 1825 einen Katalog gemacht hatte. Leider sind seitdem viele der betr. Münzen, besonders goldene [natürlich!], verschwunden; diese fehlen im neuen Katalog. Der spätere Zuwachs besteht aus großen Massen der in Rußland so häufig gefundenen Münzen der östlichen Dynastien von den Abbasiden bis zu den Gireiden. Eine besondere Erwähnung verdienen 5 ungewöhnlich große Goldmünzen von Feth Ali Schah, aus der Zahl der gelegentlich des Friedens von Turkmančaj 1828 dem Kaiser Nikolaus verehrten. Der Katalog ist fleißig gemacht, mit zahlreichen Verweisungen auf die Schriften, in welchen die behandelten Münzen früher ediert sind. Leider kommen in der Umschreibung der arabischen Namen und selbst in der Lesung der Legenden nicht selten Fehler vor. A. M[arkov].

(S. 321 f.): *La réforme monétaire en Égypte* (Caire 1886). Inhaltsangabe von W. T[iesenhausen].

Kaukasus. Armenien.

(S. 8—18). *A. Cagareli, Der hochwürdige Porfirij über grusische Altertümer.* — Der verstorbene Hierarch Porfirij [Uspenskij] war ein findiger Entdecker und eifriger Sammler von alten Handschriften, Bildern u. s. w. Nächste der griechischen interessierte ihn besonders die grusische Kirche und das grusische Altertum; in seinen Schriften findet sich mancherlei darüber, was C. nachweist. Dazu kommt nun ein bisher ungedruckter Brief, welcher eine ausführliche Beschreibung von 6 auf dem Sinai entdeckten grusischen Bildern enthält.

Recensionen. (S. 35 f.): *V. F. Miller, Sammlung von Materialien zur Ethnographie, herausgegeben am Daškovschen Museum.* H. I. (Moskau 1885). — Enthält Aufsätze von Kokiev über die Lebensweise der Osseten; Miller »Vier neue ossetische Geschichten« (wobei ein Hinweis auf ein in den Izvēstija der Kaukasischen Abteilung der Russ. Geogr. Gesellschaft enthaltenes Verzeichnis von Benennungen der Pflanzen und Tiere in ossetischen Dialecten); endlich Chalatiantz, »Allgemeine Skizze der armenischen Märchen«. K. S[alemann].

(S. 38. 146). *Sammlung von Nachrichten über das Gouvernement Kutais.* H. I. II. (Kutais 1885). — Hervorhebung einiger den Orientalisten interessierenden Aufsätze. V. R[osen].

(S. 147—149). *A. A. Cagareli, Mitteilungen über Denkmäler der grusischen Litteratur.* H. I. (SPb. 1886). — Inhaltsangabe, an die einige Wünsche und Bedenken geknüpft werden. V. R[osen].

Die indische und ägyptische Altertumskunde sind fast ausschließlich durch Recensionen vertreten; nur ein Artikel von I. Minnaev »Das buddhistische Glaubensbekenntnis« (S. 203—207) bringt einen selbständigen Beitrag zur Sanskritphilologie in Gestalt eines kurzen Textes (âryavṛttam), der eine dreifache Erklärung des bekannten *ye dharmâ* enthält. Besprochen werden: S. 45 *Whitney, Die Wurzeln, Verbalformen und primären Stämme der Sanskritsprache übers. v. Zimmer* (K. S[alemann]); S. 151 f. *Solf, Die Kaçmîr-Recension der Pañcâçikâ* (I. M[inaev]); S. 152 *Bendall, A journey of literary and archaeological research in Nepal* (Derselbe); S. 154—160 gibt S. Oldenburg einen Ueberblick über die Veröffentlichungen der Pali Text Society und schließt daran eine kritische Musterung der abendländischen Schriften, welche sich auf den Jainismus beziehen; und derselbe zeigt S. 334 f. *Jollys* »Manuṭikâ sangraha« anerkennend, wenn auch nicht ohne Bedenken¹⁾, S. 335 f. *Worthams* »S'atakas of

1) Als Verbesserungen werden angegeben: S. 7, ₂₂ l. *caççusd*, S. 13, ₄ l. *gumâh*. Lies I, ₂₂ st. I, 38. Lies I, 51: *me*^o st. *pa*^o; I, ₅₉ st. I, ₅₇.

Bhartrihari« gänzlich verwerfend, S. 336 f. die zweite Ausgabe von *Hunters* »Gazetteer« mit voller Würdigung des reichen Inhaltes an. S. 331—334 wird *Olcotts* »Buddhistischer Katechismus« von A. P[ozdněev] ziemlich ungünstig beurteilt. — Auf Aegypten bezieht sich lediglich ein sehr lobendes Referat Goleniščevs über *Navilles* »Todtenbuch« (S. 152—154).

Es erübrigen noch ein paar Schriften allgemeinen Inhaltes, die Baron Rosen angezeigt hat: die *Actes du sixième congrès international des Orientalistes*, Bd. IV und II. III (S. 46 f.; 325—329); das erste Heft der *Wiener Zeitschrift für die Kunde des Morgenlandes* (S. 338), und *Guidis Sette dormienti* (S. 329—331), bei deren Gelegenheit er die Aufspürung und Untersuchung noch weiterer, insbesondere armenisch-georgischer sowie byzantinisch-slavischer Versionen der Sage empfiehlt. — Dem Bande voran gehn die Sitzungsprotokolle der Orientalischen Abteilung der Archaeologischen Gesellschaft.

Königsberg, 12. Juli 1889.

A. Müller.

Kelle, Johann, Die philosophischen Kunstausrücke in Notkers Werken. München 1886. 58 S. 4. Preis M. 1,70.

Derselbe, Die St. Galler deutschen Schriften und Notkers Leben. München 1888. 76 S. und 6 Tafeln. 4. Preis M. 3.

(Aus den Abh. d. k. bayer. Ak. d. W. I. Cl. XVIII Bd. I Abt.).

Als Jakob Grimm vor mehr als fünfzig Jahren (1835, St. 92. S. 907—915) Wackernagels Lesebuch anzeigte, hatte er an dem vortrefflich geratenen Buch dreierlei auszusetzen: die falsch geschnittenen z, die unrichtige, der Etymologie, nicht der Aussprache folgende Silbenteilung und die überwiegende Neigung zur sondernden, verneinenden Kritik. Diese, erklärt Grimm, achte er nicht gering, ja er gestehe ihr größere Feinheit, lebhafteren Reiz zu als der bindenden und kombinierenden, diese aber scheine ihm längere Sicherheit und Wahrheit zu bieten, weil überhaupt doch glücklicherweise des Positiven beträchtlich mehr als des Negativen sei. Als Beispiel nimmt Grimm die Werke Notkers, die Wackernagel in zwei Jahrhunderte, das 10. und 11., zersprengt hatte, weil er der Ansicht war, daß diese Schriften von verschiedenen Verfassern herrührten. Daß auch Lachmann in seinen *Specimina* diese Ansicht zwar nicht ausgesprochen aber angedeutet hatte, war der feinen Beobachtungsgabe Grimms nicht entgangen, und es ist keine Frage, daß in der Bemerkung über die beiden Arten der Kritik sein Gegensatz zu Lachmann Ausdruck fand. Grimm schloß sich dieser Ansicht nicht an; bei allem »Re-

spekt davor« behielt er »ein Gefühl dagegen«. Ihm, der die ganze Litteratur besser übersah als ein anderer, schien in diesen Werken, obschon es nicht an einzelnen Unterschieden fehle, das Verbindende und Einheitliche so stark zu überwiegen, daß er meinte, selbst wenn nicht gehörig beglaubigte Ueberlieferung die Verdeutschung dieser Traktate lauter verschiedenen Männern beigelegt hätte, die Kritik aus den Sprachformen mancherlei für die Ansicht werde finden können, daß sie dennoch von einem und demselben Verfasser ausgegangen wären. Auch aus allgemeinen Gründen hatte er Bedenken gegen die Sonderung. Notkers Gabe der Uebersetzung und Auslegung habe für jene Zeit ganz das Gepräge des Eigentümlichen. Durch Annahme mehrerer fast gleichzeitiger und gleich begabter Arbeiter in St. Gallen werde die Notkersche Originalität beinahe weggeschafft. Schule und Lehre müßten dann den schnellsten Erfolg gehabt haben, aber auch den kürzesten, weil schon die nächste Generation der dortigen Geistlichen die begonnene Arbeit wieder hätte fahren lassen. Lege man hingegen alle vorhandenen Stücke dem einzigen Notker zu, so erkläre sich besser, wie nach dem Jahre 1022 die Sache auf einmal wieder ins Stocken geraten sei. Keiner habe Lust oder Talent gehabt fortzufahren.

Grimm glaubte damals ein authentisches Zeugnis in den Händen zu haben, durch welches der ganzen künstlichen Unsicherheit und allem Scharfsinn der Sonderung ein Ende gemacht werde, den bekannten Brief Notkers an den Bischof Hugo von Sitten, den er kurz zuvor in einer Brüsseler Hs. aufgefunden hatte. Aber Grimm täuschte sich über den Erfolg seiner Entdeckung. Obwohl Notker in dem Brief sich eingehend über seine Interpretationen ausläßt und die meisten mit ihrem Titel anführt, wußte die Kritik ihm doch ihren Anschauungen gemäß zu deuten: Notker wurde zum Haupt einer St. Gallischen Uebersetzerschule erhoben; er, als der Lehrer, habe die Arbeiten verteilt und geleitet und in dem Brief an den Sittener Bischof als sein Werk bezeichnet, was die Schüler unter seiner Leitung ausgeführt hätten. Eine besonders kräftige Stütze für diese Ansicht glaubte man in dem Briefe eines gewissen Ruodpert zu haben, der in ähnlicher Stellung erschien, wie man sich Notker dachte; er erteilt einem jungen Freunde Auskunft, wie gewisse lateinische Ausdrücke zu verdeutschen seien.

Das blieb die gemeine mehr oder weniger phantasievoll ausgeführte Anschauung, bis man, erst vor wenigen Jahren, eine sorgfältigere Durcharbeitung der Notkerschen Schriften begann. Jetzt stellte sich bald heraus, daß Grimm durch sein Gefühl nicht getäuscht war. Die neueren Untersuchungen erscheinen als die Ausführung des Pro-

gramms, das er in seiner Recension entworfen hatte, und haben seine Ansicht glänzend bestätigt. Zuerst sind hier H. Wunderlichs Beiträge zur Syntax des Notkerschen Boethius zu nennen; er war noch von der Ansicht ausgegangen, daß die drei letzten Bücher von einem andern Verf. seien, als die beiden ersten und hatte sie durch eine Prüfung des Accentuationssystems, der lautlichen Verhältnisse, der Syntax, der Synonyma, der Stellung zum lateinischen Texte und der selbständigen Einschaltungen zu erweisen gesucht; aber das Ergebnis war ein negatives: alle Kriterien, die er als Beweisgründe für Wackernagels Ansicht ins Feld führen wollte, schlugen ihm unter der Hand in das Gegenteil um (S. 4). Es folgten die grammatischen Untersuchungen Kelles, der gleich den positiven Gesichtspunkt ins Auge faßte und den einheitlichen Ursprung der Arbeiten darzulegen suchte, über *Nomen* und *Verbum* in Notkers Boethius (Sitz.-Ber. d. Wiener Ak. 109, 229 f.), in Notkers Capella (ZfdA. 30, 295 f.), in Notkers Aristoteles (ZfdPh. 18, 342 f.) und gleichzeitig die wichtige Entdeckung Bächtolds (ZfdA. 31, 189 f.), daß der Brief Ruodperts nichts als eine willkürliche Erfindung Goldasts sei. In den Kreis dieser beiden Arbeiten gehören auch die beiden vorliegenden Abhandlungen.

Der Inhalt der ersten wird durch den Titel nicht vollständig bezeichnet. »Die philosophischen Kunstausdrücke« sind in dem zweiten Teil derselben (S. 27—53) geordnet nach den Schriften, die hauptsächlich in Betracht kommen, in drei Kapiteln: Kategorien, Hermeneutiken, De syllogismis zusammengestellt; ein deutsches und lateinisches Register erleichtern die Benutzung. Der erste Teil behandelt die philosophischen Arbeiten Notkers im Verhältnis zu ihren Quellen und zu einander, besonders eingehend die Schriften, für welche durch äußere Zeugnisse Notkers Autorschaft nicht gesichert ist: De syllogismis, De partibus logicae und die Wiener Logik. Für die Kategorien und die Hermeneutik bilden die Grundlage des *Boethius Uebersetzung* und *Commentare* zu den griechischen Schriften (S. 4—7); dieselben sind auch in der Bearbeitung von Boethius de consolatione benutzt (S. 18 f.); *Ciceros Topica* sind benutzt in De consolatione (S. 20 f.), De partibus logicae (S. 8. 20); *Boethius Commentar* dazu in De cons. (S. 20—25), Herm. (S. 8) De syllogismis (S. 9—12. 14. 17), De part. log. (S. 20), Wiener Logik (S. 22 f. 24); *Boethius Dialogus I* zu Victorinus Uebersetzung der *εἰσαγωγή εἰς τὰς Ἀριστοτέλους κατηγορίας* von Porphyrius in De part. log. (S. 3. 5), Wiener Logik (S. 23); *Marcianus Capella* in De syllog. (S. 13. 17), De part. log. (S. 4); die deutsche Bearbeitung von *Boethius de consolatione* im Marc. Cap. (S. 25—27), De syll. (S. 15). Nicht benutzt

ist, was man früher annahm, Isidor (S. 9. 11. 13. 20). Die Untersuchung, die mit stäter Rücksicht auf die Hss., welche noch jetzt in St. Gallen sind oder ehemals dort waren, geführt ist, bereichert und berichtigt unsere Kenntnisse in verschiedenen Punkten, und kommt zu dem Resultat, daß alle diese Arbeiten von demselben Verf. herühren, wenn gleich nicht alle unentstellt sind; in der Schrift *De syllogismis* weist Kelle S. 16 Interpolationen auf.

Den Hauptinhalt der zweiten Abhandlung bildet eine sehr eingehende und subtile Untersuchung über die Handschriften der Psalmenübersetzung. Die Resultate sind kurz die folgenden:

Als im Jahre 1027 die Kaiserin Gisela, die Gemahlin Konrads II., in St. Gallen weilte, war nur eine Handschrift des Werkes, das Original, vorhanden. Ungern willfahrten die Brüder dem Wunsche der erlauchten Frau, die Hs. zu besitzen, nachdem sie vorher in möglichster Eile, in vierzehn Tagen, eine Abschrift hatten anfertigen lassen. Aus dieser Abschrift flossen mehrere andere, die uns in Bruchstücken erhalten sind: die Baseler Blätter (Bb. 2), das Seoner Blatt (Sb) und das Wallersteiner Bruchstück (Wb), ebenso durch mancherlei Zwischenglieder die Wiener Bearbeitung. Die Baseler Blätter und das Wallersteiner Bruchstück sind unverkennbar St. Gallische Arbeit, da die Schrift wiederholt in Mss. begegnet, die zweifellos aus St. Gallen stammen. Gemeinsame Fehler aller dieser Hss. lassen schließen, daß bereits die Quelle zahlreiche Fehler und Lücken enthalten habe (S. 15 f.). — Erst nachdem diese Abschriften genommen waren, aber doch nicht lange nach Notker, wurde die Handschrift mit deutschen Glossen versehen, wahrscheinlich in St. Gallen selbst, aber nicht wie man vermutet hat, von Eckehard IV., denn dieser, im Gegensatz zu seinem Lehrer ein Vorkämpfer der nur lateinisch redenden Schule, blickte mit Verachtung auf die barbarische Sprache (S. 71—74). In den folgenden Jahrhunderten verblieb die Hs. im ungestörten Besitz des Klosters; auch als dieses im Jahre 1529 in die Hände der Bürger gekommen war, blieb die Hs. in der Bibliothek und wurde mit dieser nach der Schlacht bei Kappel dem neuen Abte zurückgegeben. Erst gegen Ende des 16. Jahrh. ist sie auf unbekannte Weise dem Kloster entzogen; wir finden sie da in Schobingers Besitz, durch den sie Paul Melissus und Marquard Freher zur Benutzung erhielten, zuletzt hatte sie Goldast; nach dem Jahre 1606 fehlt jede Spur (S. 19—27). Goldast und Freher hatten beide die Absicht gehabt, das Werk drucken zu lassen; doch kam es nicht dazu. Was von der Hs. publiciert ist, beschränkt sich auf einige Mitteilungen Frehers, Schobingers und Goldasts (S. 22—25. 27 f. 74).

Daß die Original-Hs., welche die Kaiserin erhalten hatte, wieder

nach St. Gallen gekommen sei, ist nicht anzunehmen; denn zu keiner Zeit hören wir, daß mehrere Exemplare des Werkes in St. Gallen gewesen wären (S. 19). Doch lag sie wahrscheinlich Ekehard IV. vor; in das Autograph seines Lehrers trug er die Ueberschrift »Incipit translatio barbarica Psalterii Notkeri tertii«, die Schlußverse:

Notker teutonicus domino finitur amicus,
Gaudeat ille locis in paradysiaticis.

und einige Randbemerkungen ein, in denen er seinen Groll über die Reform der Benediktinerklöster Ausdruck gibt (S. 68—71. 75). Die Hs. ist verloren. Ebenso eine nicht eben sorgfältige Kopie, die mittelbar oder unmittelbar nach ihr im 12. Jahrh. von einem alemannischen Schreiber angefertigt wurde; die sprachliche Einheit des Originals war in ihr teilweise verloren und der zeitliche Charakter desselben sporadisch verändert (S. 10). Die deutschen Interlinearglossen waren aus der andern Hs. herübergenommen (S. 75 f.). — Auf dieser Kopie beruht die sorgfältige Hs. des 12. Jahrh., die einst dem Kloster Einsiedeln gehörte, und 1700 auf unbekannte Weise nach St. Gallen kam (S. 29—31) um noch dort ist (hrsg. von Hattemer Bd. II). Ebenso beruht auf ihr eine andere verlorene Hs., die Simon de la Loubere im 17. Jahrh., wir wissen nicht in wessen Besitz (S. 11) in St. Gallen fand und abschreiben ließ. Auch la Louberes Abschrift ist verloren, doch beruht auf ihr die Ausgabe in Schilters Thesaurus (S. 5 f.), welche auf wenig zuverlässige Abschrift schließen läßt (S. 8). Zu dieser Sippe gehört endlich noch das Baseler Bruchstück Bb. 1. Die Annahme Wackernagels, daß darin ein Teil von Notkers eigener Niederschrift erhalten sei, läßt sich nicht erweisen. »Auf alle Fälle aber reicht es in die Zeit der Abfassung der Psalmenübersetzung hinein und ist mit Fleiß und Verständnis aus der Urschrift geflossen« (S. 31 f.).

Starken Zweifel erregt mir in dieser Konstruktion die schon von Hattemer (II, 13) aufgestellte Annahme, daß Gisela das Originalwerk Notkers erhalten haben soll. Sie stützt sich auf eine Angabe Metzlers († 1639), der seinerseits wieder aus einer nicht mehr vorhandenen uralten Klostersgeschichte geschöpft haben will, steht aber in Widerspruch zu einer Notiz Ekehard IV., nach welcher die Kaiserin sich eine Kopie hätte anfertigen lassen (S. 16 f.). Kelle glaubt dies Zeugnis verwerfen zu dürfen, weil Ekehard sowohl im Liber benedictionum und in den Glossen dazu, als auch namentlich in seinen Casus monasterii S. Galli nicht bloß mannigfach ungerechte und parteiische Auffassungen vorgebracht, sondern auch zahlreiche irrige Angaben aufgestellt habe. Die mündlichen Ueberlieferungen, denen er fast ausschließlich folgte, seien eben nicht ausreichend und zuver-

lässig gewesen. Das ist unzweifelhaft richtig; aber in diesem Falle sein Zeugnis gegenüber einer Angabe des 17. Jahrh. zu verwerfen, scheint mir doch sehr gewagt. Ganz undenkbar wäre mir Eckehards Irrtum, wenn er wirklich, wie Kelle doch annimmt, selbst Notkers Autograph vor sich hatte, mit einer Ueberschrift, Randnoten und Schlußversen versah. Es ist mehr als unwahrscheinlich, daß Eckehard nicht sollte gewußt haben, ob das bedeutende Werk seines hochverehrten Lehrers in der Urschrift oder nur in einer flüchtigen Kopie vorhanden sei. Auch die Beziehungen, die später zwischen beiden Quellen der Ueberlieferung statt fanden, erklären sich am leichtesten, wenn man dem Zeugnis Eckehards Glauben schenkend annimmt, daß das Original in St. Gallen zurückgeblieben war.

Mit der Untersuchung über die Handschriften hat der Verf. eine Reihe von Bemerkungen, Beobachtungen und Urteilen über die einzelnen Werke Notkers und seine Thätigkeit verflochten, so daß man sagen kann, er habe in dieser Abhandlung die Hauptresultate seiner Notkerstudien zwar nicht zusammengefaßt, aber niedergelegt. Auch über den sogenannten Brief Ruodperts handelt er, nicht ganz ohne Gewinn (S. 61 f. vgl. ZfdA. 31, 195 f.), aber weitläufiger als nach den Untersuchungen Bächtolds, durch welche den Vermutungen Wackernagels und den weitgreifenden Kombinationen Scherers der Boden ein für allemal entzogen ist, nötig gewesen wäre.

Alle deutsche Uebersetzungen, die sich auf St. Gallen und die Zeit Notkers zurückführen lassen, verdanken wir seiner Thätigkeit. Von *Boethius de consolatione* hat er nicht nur die beiden ersten, sondern auch die folgenden Bücher bearbeitet (S. 48—51), ebenso den *Capella* und die *Categorien* des Aristoteles. Was in den *Psalmen* abweicht (S. 3 f.), ist erst durch die Umschrift des 12. Jahrh. oder die Sorglosigkeit neuerer Abschreiber hineingekommen (S. 33); ursprünglich stimmten sie in Lautbezeichnung, Flexion, Wortbildung und Wortgebrauch mit den übrigen Schriften Notkers überein (S. 33—36). Von ihm rührt auch die Schrift *de syllogismis* her, die K., wie früher Grimm, als einen Teil der in ihrer ursprünglichen Form nicht erhaltenen Rhetorik ansieht (S. 51—56). Auch das Bruchstück *de definitione* gehörte vielleicht zu dieser Rhetorik, jedenfalls stammen die darin enthaltenen deutschen Sätze aus St. Gallen und von Notker (S. 54). Endlich sind als Notkers Arbeit auch *De partibus logicae* und *de musica* anzusehen, obwohl er sie in dem Briefe an den Bischof Hugo nicht erwähnt (S. 56—58). Dagegen glaubt Kelle bezweifeln zu dürfen, ob Notker auch *Catos Disticha*, *Virgils Bucolica* und die *Andria* des Terenz verdeutscht habe (S. 47 f.); denn in dem Briefe sage er nur, er sei zu dieser Arbeit aufgefordert, nicht

aber, daß er der Aufforderung entsprochen habe. Die Möglichkeit dieser Deutung faßte bereits Grimm ins Auge, doch urteilte er, wie mir scheint, richtig, daß der Zusammenhang sie kaum zulasse. — Weniger von Belang sind die Vermutungen, die über die Quellen einiger verlorener Werke gewagt werden, über den Hiob S. 45 f. und die Principia arithmeticae S. 46.

Das Ziel des Bearbeiters erscheint überall als dasselbe. Er wollte nicht den lateinischen Text einiger profaner und geistlicher Schriften für die des Lateins Unkundigen in deutscher Sprache reproducieren, sondern seinen Schülern durch deutsche Uebersetzung und Erklärung ein gründliches Verständnis geistlicher Bücher und namentlich der Schulautoren vermitteln. Ueberall wendet er dieselben Mittel und in derselben Manier an. Wir finden in allen die gleichen Kunstausdrücke, dieselbe Vorliebe für Etymologie, die Neigung zu mathematischen Bemerkungen, die Verbindung von Uebersetzung und Erklärung, die Selbständigkeit in der Benutzung älterer Kommentare (S. 38—43). Einen andern Charakter tragen nur die Bruchstücke *De musica*, deren unmittelbare Quelle noch nicht gefunden ist (S. 57 f.).

Zu Notkers Zeit lebte kein anderer, der gleiche Bücher abfaßte. Eine St. Gallische Uebersetzerschule hat es nie gegeben (S. 58—63), und ebenso arbeitete nach Notkers Tode niemand in seinem Sinne weiter. Die wenigen Glossenarbeiten, die in späterer Zeit in St. Gallen ausgeführt wurden, zeigen keine Anknüpfung an die Thätigkeit des großen Lehrers.

Bonn, 3. Juli 1889.

Wilmanns.

Voyage Archéologique en Grèce et en Asie Mineure sous la direction de M. Philippe Le Bas, Membre de l'Institut (1842—1844). Planches de Topographie, de sculpture et d'architecture gravées d'après les dessins de E. Landron publiées et commentées par Salomon Reinach, ancien membre de l'École Française d'Athènes, Attaché des Musées Nationaux. Paris. Firmin Didot et Co. 1888. XXIV 163 S. 304 Tafeln. gr. 8°.

Herr Salomon Reinach, dessen gesundes wissenschaftliches Urtheil, dessen praktischer Sinn und schier erstaunliche Arbeitskraft schon vielfach auf archäologischem und epigraphischem Gebiete sich bewährt hat, legt in diesem stattlichen Bande die erste Probe eines Unternehmens vor, das die wärmste Aufnahme und Anerkennung Aller verdient, welche die Verbreitung der Denkmälerkenntnis als

eine große und dringliche historisch-philologische Angelegenheit betrachten.

Die Uebelstände, wie Herr R. sie in der Einleitung schildert, sind unbestreitbar: die Denkmälerkunde kann keine Fortschritte machen, sie muß in kleine bevorzugte Kreise gebannt bleiben, so lange die meisten und viele sehr wichtige Werke nur in überlebensgroßen und schwer zugänglichen Publikationen vorliegen.

Herr R. hat den Gedanken gefaßt einer verh. wohlfeilen bibliothèque des monuments figurés grecs et romains comme pendant et comme complément aux collections des textes classiques édités par la maison Firmin Didot. Diese Wendung bringt zugleich seine treffende Anschauung vom Werte der Monumente zum Ausdruck. Aus allerlei Gründen, die in der Einleitung auseinander gesetzt sind, hat der Herausgeber fürs Erste den Ausdruck von Publikationen ins Auge gefaßt, zunächst der Monumente und in kurzen Auszügen der *Annali*, dann der *Antiquités du Bosphore Cimmérien*. Unpublierte Denkmäler sollen dann später nach museographischem Gesichtspunkte bekannt gemacht werden.

Herr R. gibt sich keiner Täuschung darüber hin, daß es wissenschaftlich etwas Höheres gibt, als den Abdruck von Publikationen, z. B. die Anordnung nach Gegenständen. Allein wir glauben gern mit ihm, daß der dadurch herbeigeführte Aufwand an Zeit, Arbeit und Kosten das ganze Unternehmen gefährdet und jedenfalls das Tempo des Erscheinens in unerwünschtester Weise verlangsamt hätte, noch ganz abgesehen davon, daß ja so weit angelegte Corpora von andern Seiten z. T. in Vorbereitung, z. T. in Aussicht genommen sind. Wir sind dem Herausgeber vielmehr dankbar, daß er den Mut gehabt hat zu geben *avant tout une oeuvre utile*, wir halten es für gar keine niedrige Aufgabe, die wissenschaftliche Arbeit Anderer zu erleichtern und durch Zeitersparnis das Leben seiner Mitmenschen zu verlängern; und obenein würden die ausführlichen Indices, welche zum Plane des Herrn R. gehören, den Benutzer in den Stand setzen, jeden beliebigen Gesichtspunkt mit leichter Mühe zu verfolgen. —

Bei dem hier vorliegenden Bande hat aber der Herausgeber selber kein geringes Verdienst. Das große Werk *Le Bas*, die Frucht einer fast zweijährigen Reise blieb bei dem Tode des Verfassers als ein ziemlich formloser Torso zurück. Aus diesem Grunde hat der Autor auch nicht die Anerkennung erlangt, die eine so außerordentlich reiche Zuführung von neuem Stoff, zumal in jener Zeit verdient hätte. Man würde dies noch mehr beklagen, wenn das wieder abgedruckte Vorwort und das Fragment der Reisebeschreibung *Le Bas*

nicht den Trost gäben, daß der Autor zu den naiven Gemütern gehörte, die sich unbefangen ihren Lohn vorweg nehmen. Ich will nicht gerade sagen, daß jene Art der Selbstgefälligkeit nicht mehr existiert, aber es gilt jedenfalls nicht mehr für geschmackvoll, sie zu zeigen. Auch damit können wir schon zufrieden sein, daß dem dritten Bande der Inschriften die Behandlung Waddingtons zu Teil geworden, der zweite von Foucart in Angriff genommen ist, dieser möge übrigens — es drängt mich das hier auszusprechen — überzeugt sein, daß die täppische Art, wie er neulich in Beziehung auf Delphi angefaßt worden, auch in Deutschland weder Wohlgefallen noch Echo finden wird.

Die zahlreichen Tafeln des Le Bas, 72 zum Itinéraire gehörig, 151 für Skulptur, 81 für Architektur hat wohl vordem Jeder mit Bedauern betrachtet, dem sie zu Gesicht gekommen: ihr Vorhandensein nur in ganz großen Bibliotheken erhielt sie fast unbekannt, das Fehlen jeder Erklärung ließ sie zum guten Teil unbenützt. Diese nun hat Herr Reinach zugänglich gemacht und mit außerordentlicher Sachkenntnis wissenschaftlich erschlossen: wo irgend möglich, hat er Le Bas' eigene Ausführungen aus weit zerstreuten Zeitschriften herangezogen, in allen Fällen eine vollständige Litteraturangabe angestrebt. Wir glauben ihm wohl, daß diese Arbeit und oft schon die Identifizierung der Bilder mit den Werken nicht leicht war; sie ist ihm gut gelungen. Gewis sind nicht wenige Abbildungen überholt; wir, mit unsern mechanisch dressierten Augen, stellen heute andere Ansprüche, als man sie im Allgemeinen vor vier bis fünf Jahrzehnten hatte; die Bilder sind auch sonst nicht einwurfsfrei, aber wir denken, Herr R. hat doch Recht gethan, das Ganze zu geben, wie es stand und gieng; nicht bloß wegen der auch nicht zu unterschätzenden Bequemlichkeit der Benützung und Citierung (s. S. VI), sondern weil solch Werk doch auch ein historisches Denkmal ist, das Anspruch auf eine gewisse Pietät hat. Jedenfalls bekommen wir vor dem Fleiße der Reisenden, Le Bas und Landrons eine gehörige Hochachtung. Nicht wenige Tafeln sind auch heute noch von bes. stofflichem Interesse, besonders viele im Itinéraire und in der Architecture; in der Skulptur z. B. Taf. 125—128, welche die Reliefs von der Basis des Obeliskens auf dem Atmeidan in Konstantinopel geben u. aa.

Eine Bemerkung sei uns gestattet: es ist nicht bequem, daß fast die Hälfte aller Tafeln, weil von Doppelgröße, haben gefaltet werden müssen. Schließlich ein paar kleine Beiträge: Itin. Taf. 70 Erythrae muß verkehrt orientiert sein, die mit N bezeichnete Spitze gibt vielmehr die Südrichtung.

Zu Taf. 68 Lebedos bemerke ich, daß ich im Oktober 1874 die Stätte besucht und als Namen derselben Karaklissi gehört habe; »Kings«, wie die Engl. Seekarte N. 1893 das kleine jetzt vorgelagerte Kap nennt, war ganz unbekannt. Was ich an Resten bemerkt, war auffallend wenig und unbedeutend.

Zu dem recht treuen Bilde von Myonnesos (Itin. 69) habe ich zu sagen, daß das Kap jetzt Evreokacho, nicht Hypedlovuno heißt, und auf seinem losgetrennten nördlichen Stück, bes. an dessen Nord- und Westseite Fragmente schöner kyklopischer Mauern trägt, die den Felsen in ziemlicher Höhe umzogen. Der alte Name ist in der modernen und auch anderwärts vorkommenden Form Pondikonisi auf die kleine SW gelegene Insel gewandert, welche die Engländer mit Hypsili bezeichnen. Von einem »Hypsilihissar«, wie Texier berichtet, habe ich dort nichts gehört, so wenig wie ich diesen hybriden Namen einst in Karien für Attenda bestätigt gefunden habe (Berl. Monatsber. 1879 S. 328; vielmehr »Assar«, A. H. Smith, Hellenic Journal 1887 S. 223). Es beruht wohl auf einem leicht erklärlichen Misverständnis der Erkundenden. Hingegen habe ich die Hütten eines hochgelegenen Ortes Hypsili, nördlich von Myonnesos, etwas landeinwärts gerückt, auch auf der Fahrt nach Lebedos hinter und über mir wahrgenommen. Eine eingehende Untersuchung könnte der ganzen Gegend nichts schaden.

Königsberg i. Pr.

Gustav Hirschfeld.

Schuster, C. F. Th., Die Vorbereitung der Predigt. Praktisch-theologische Studie. Wiesbaden, Jul. Niedner 1889. Philadelphia, Schäfer und Koradi. IV und 76 Seiten in Oktav. Preis M. 1,80.

Die vorliegende Schrift des mir seit Jahren befreundeten Verfassers hier anzuzeigen, ist mir eine besondere Freude; und wenn ich dieselbe wegen ihrer Gediegenheit, wegen ihrer ernsten, in die Gewissen treffenden Haltung und wegen der Fülle der darin enthaltenen, aus treuer Amtsführung gewonnenen Anweisungen den im kirchlichen Dienste stehenden Geistlichen und den Studiosen und Kandidaten der Theologie zu sorgsamem Studium und zu gewissenhafter Nachachtung dringend empfehle, so thue ich dies nicht ohne Erinnerung an mancherlei Erfahrungen, die ich in meiner amtlichen Stellung zu machen Gelegenheit gehabt habe. Man kann es beanstanden, daß der Verfasser die Hauptteile seiner Schrift nach einem einzelnen der zur Verhandlung kommenden Punkte aufstellt, nämlich nach der

Frage, ob eine schriftliche Abfassung der Predigt erforderlich sei oder nicht. Ich vermag aber nicht, hieraus einen Tadel zu entnehmen; denn die angedeutete Frage ist von entscheidender Bedeutung und ist trotz der mannigfaltigen Erörterung noch keineswegs zu allseitiger Befriedigung gelöst. Was aber sonst noch wegen der rechten Bereitung auf das Halten einer Predigt, vor und nach dem Niederschreiben, in Betracht zu ziehen ist, das hat der Verfasser in ausreichender Weise und in tadelloser Ordnung dargelegt. Nachdem er in dem Eingange (S. 1—6) die Frage nach der Vorbereitung auf die Predigt als eine Gewissensfrage gekennzeichnet und die Beantwortung derselben, wesentlich in der eben angedeuteten Richtung, als eine unsichere hingestellt hat, bringt er zunächst eine historisch-kritische Erörterung (S. 7—56), in welcher er eine Reihe von Homileten in verschiedenen Gruppen vorführt, je nachdem diese Theologen zu der Hauptfrage wegen des Koncipierens und Memorierens der Predigt Stellung genommen haben. Die Methoden des alleinigen Meditierens, des nur für den Anfang der Predigtthätigkeit empfohlenen Koncipierens und des immer fortgesetzten Niederschreibens und die verschiedenen Kombinationen und Modifikationen dieser Methoden werden hier gründlich geprüft. Das auf eine ansehnliche Reihe von Zeugnissen, die der Verfasser aus der Litteratur gesammelt und von noch lebenden Praktikern eingeholt hat, gestützte und mit innern Gründen überzeugend dargelegte Resultat ist die Forderung des regelmäßigen Koncipierens. Daß einzelne ausgezeichnet begabte Prediger mit einer sorgfältigen Meditation und etwa einer schriftlichen Fixierung der Disposition und der Hauptgedanken ausreichen mögen, wird anerkannt, aber als Regel für die Gesamtheit der Prediger, zumal für die nur mittelmäßig begabten und vor allen Dingen für die Anfänger, wird mit dem vollsten, wohl begründeten Ernste das beständige Koncipieren gefordert und mit Recht wird insbesondere der Vorwand beseitigt, daß die sorgsame, mit strenger Selbstkritik geübte Vorarbeit des Niederschreibens und des treuen Memorierens dem fröhlichen Aufthun des Mundes auf der Kanzel entgegenwirke. Es handelt sich nicht um eine sklavische Gebundenheit an das Konzept, nicht um ein Hersagen aus dem Gedächtnis, sondern um eine auf das Koncipieren und Memorieren gegründete Sicherheit und Freiheit, welche das Recht und die Macht gibt, einem auf der Kanzel selbst wahrhaft empfundenen Impulse in erbaulicher Weise zu folgen und, nach einem apostolischen Worte die Stimme zu wandeln (Gal. 4, 20). Das versteht sich freilich von selbst, daß ein auf der Kanzel selbst gebrauchtes Konzept wie eine Scheidewand zwischen Prediger und Gemeinde steht.

In dem dritten Teile (S. 57 ff.) stellt der Verfasser abschließend alle wesentlichen Thätigkeiten, die zur rechten Vorbereitung auf die Predigt gehören, zusammen: das Meditieren, um den Stoff zu gewinnen und zu disponieren, das Koncipieren und das Memorieren. Auf das Einzelne genauer einzugehn, muß ich mir versagen; ich kann nur bezeugen, daß hier eine Fülle gesunder Gedanken, wertvoller Anweisungen und ernster Mahnungen sich findet. Zu einigen Hauptpunkten möchte ich aber meine freudige Zustimmung besonders aussprechen: daß die Meditation vom Gebete getragen sein soll, daß der auf das Sorgsamste durchdachte Text die Herrschaft führen soll — und bei diesem Punkte möchte ich zu dem S. 63 über die Phantasie des Predigers Gesagten ein Fragezeichen setzen — endlich daß der Prediger aus seinen seelsorgerischen Erfahrungen kräftige, in das Leben der Gemeine treffende Anregungen empfangen soll. Wer Pastor gewesen ist, der weiß, wie man beim Ausgange zu seelsorgerischer Thätigkeit sich selbst arm fühlen und reich heimkehren kann.

Hannover.

D. Fr. Düsterdieck.

Årsberättelse (den nionde) från Sabbatsbergs Sjukhus i Stockholm för 1887. Afgifven af Dr. F. W. Warfvinge, Sjukhusets Direktör och Öfverläkare vid dess medicinska afdeling. Stockholm, Isaac Marcus' Boktryckeri-Actiebolag. 1888. 248 Seiten in Oktav.

Der neunte Jahresbericht des großen Stockholmer Krankenhauses ist durch sehr wertvolle wissenschaftliche Beilagen von besonderer Bedeutung. Dieselben stammen zur Hälfte aus der medicinischen, zur Hälfte aus der chirurgischen Abteilung.

Aus der ersteren haben wir in erster Linie die von Warfvinge angestellten Studien über Phenacetin und Antifebrin, welche eine Ergänzung seiner früher unternommenen Versuche über Antipyrese bilden, zu nennen. Es ist uns sehr erfreulich, daß sich einmal eine Stimme, und noch dazu die geachtete eines Hospitalarztes, der gerade Specialstudien über die fieberwidrigen Mittel seit Jahren angestellt hat, für das billige Antifebrin erhebt, das, soweit die Berichte in den medicinischen Journalen für die Beurteilung des antipyretischen Wertes maßgebend sind, jedenfalls bei Fiebern ebenso viel leistet wie Phenacetin und Antipyrin, von denen das letztere, an sich theure, noch dazu weit größerer Dosen bedarf. Bei Dosen von 0,25 g, welche oft das Fieber beseitigen, kommt es bei Fiebernden gar nicht zu Cyanose, die in allen Fällen, wo sie bei wiederholter Darreichung derartiger Dosen sich zeigte, unbedeutend ist. Obschon Warfvinge bei akutem Gelenkrheumatismus der Salicylsäure bedeutendere Effekte zugesteht, glaubt er doch, wegen der Nebenwirkungen die Behand-

lung mit Antifebrin beginnen und von dem Mittel nur Abstand nehmen zu sollen, wenn es nicht kräftig genug wirkt. In Bezug auf das Phenacetin lehrten die in Sabbatsberg Sjukhus gewonnenen Resultate, daß es sich mehr dem Hydrochinon und dem Thallin nähert, insofern als die Körpertemperatur auf dem niedrigsten Stande sich nur kurze Zeit hält, das Wiederanstiegen schneller als nach Antifebrin und Antipyrin geschieht und mit recht unangenehmem Frostgefühl einhergeht. Es ist für uns nicht zweifelhaft, daß das Antifebrin den ihm gebührenden Platz sowohl in der Behandlung febriler Affektionen als bei Neuralgien behaupten wird und daß die sehr vereinzelt anzutraglichen Dosen zu hoher Dosen in keiner Weise gegen die Anwendung normaler Dosen sprechen.

Aus der inneren Abteilung stammt ferner ein Aufsatz von G. D. Wilkens über einen Fall von Chylurie. Derselbe bietet das Interessante, daß der Kranke bei ruhiger Lage im Bette und stündlicher Harnentleerung eine entschiedene Abnahme des Fettes zeigte, die bei längerem Anhalten und bei der Arbeit sich vermehrte. Fasten hatte dagegen keinen Einfluß. Die vom Verfasser ausgesprochene Ansicht, daß Chylurie nicht ein morbus sui generis sei, sondern ein Symptom verschiedener Krankheiten, entspricht der auch bei uns herrschenden Auffassung. Ein anderer Aufsatz desselben Verfassers bringt hämometrische Untersuchungen, welche mit dem Apparate von Fleischl an Gesunden und Kranken angestellt wurden. Dieselben bestätigen namentlich die von Laache ermittelte Thatsache, daß bei perniciosöser Anämie der Hämoglobingehalt des Blutes nicht im Verhältnis zur Zahl der roten Blutkörperchen und zur Größe der letzteren steht. Im Gegensatze zu Leichtenstern fand Wilkens, daß im Typhus eine ausgesprochene Anämie besteht, welche ihre Akme unmittelbar nach dem Aufhören des Fiebers zeigt und sich von da ab zurückbildet. Bemerkenswert ist das von Wilkens konstatierte reichliche Vorhandensein von Hämoglobin bei Hysterie und Neurasthenie.

Eine vierte Abhandlung von E. G. Johnson über Labferment im Magen bei Kranken beruht zum größeren Teile auf Studien, welche der Verfasser in Gießen unter Riegel angestellt hat, zum kleineren auf solchen im Sabbatsberger Krankenhause. Ein Hauptresultat ist das Fehlen bei Magencarcinom. Nach dem negativen Resultate in Bezug auf den Uebergang von Lab in den Harn ist der Effekt der vom Verfasser nicht erwähnten, neuerdings in Dänemark (vgl. Ugeskrift for Laeger. XV p. 269. 1887) versuchten Anwendung von Lab bei Diabetes (von der Theorie ausgehend, daß Lab Traubenzucker in Milchsäure zersetzt), wenn sie wirklich gute Resultate gibt, kaum zu verstehn, wenn man nicht den chemischen Proceß auf die Umwandlung des Zuckers im Magen beziehen will.

Unter den Arbeiten aus der chirurgischen Abteilung nennen wir zuerst einen von Ivar Svensson und C. Wallis beschriebenen Fall von Duodenalgeschwür mit Obliteration des Ductus choledochus, hepaticus und Wirsungianus, in welchem Svensson die Anlegung einer Fistel zwischen Gallenblase und Duodenum anzulegen versuchte; doch bot der an sich stark gesunkene Kräftezustand des Kranken nur mäßige Aussicht auf Erfolg und der Tod trat bald nach der zweiten Operation ein. Es ist das keineswegs die einzige in Sabbatsbergs Sjukhus vollzogene große moderne Operation, vielmehr enthält der chirurgische Bericht u. a. auch eine Gastrostomie wegen Krebs der Cardia, mehrere Laparotomien u. s. w.

Von zwei Aufsätzen von E. S. Perman bespricht der eine einen Todesfall in Folge einer enormen Blutung aus einer gefäßreichen Geschwulst im Mediastinum anticum, wobei die Kompression des Herzens und der großen Gefäße als Todesursache erscheint. Daß die apfelgroße medulläre Geschwulst solche Massen Blut ergießen konnte, erklärt Perman dadurch, daß bei jeder Inspiration der negative Druck in der Brust die Aspiration des Blutes aus dem Tumor bewirkte und bei jeder Expiration das Blut in die benachbarten Gewebe verdrängt wurde. In der zweiten gibt der Verfasser im Anschlusse an zwei von ihm operierte Fälle eine Besprechung der operativen Behandlung der Hüftgelenksankylose und der Indikationen für Ostestomie und Resektion, sowie der keilförmigen und linearen Ostrotomie.

Die äußeren Verhältnisse des Krankenhauses haben sich im Berichtsjahre nicht wesentlich verändert. Die Zahl der behandelten Kranken betrug 3133 (gegen 3169 im vorhergehenden Jahre), wovon 1653 auf die medicinische, 1233 auf die chirurgische und 247 auf die gynäkologische Abteilung entfielen.

Th. Husemann.

Kobert, R., Kaiserl. Russischer Staatsrat, *Arbeiten des pharmakologischen Instituts zu Dorpat*. Stuttgart, Ferdinand Enke. 1888. I. 145 S. in 8°. Preis M. 5. II. 140 S. in 8°. Preis M. 5.

Nach dem Vorworte zur ersten Lieferung der in zwanglosen Heften erscheinenden Arbeiten des pharmakologischen Instituts ist es der der Universität gemachte »unverblümete« Vorwurf, daß ihre medicinischen Doktorschriften nicht den an solche zu stellenden strengen Anforderungen entsprechen, welchen der Herausgeber zur Veröffentlichung der unter seiner Leitung ausgeführten Arbeiten, welche behufs der Promotion in Angriff genommen wurden, bewogen hat. Der fragliche Vorwurf entspringt ohne Zweifel den in Rußland dominierenden anti-deutschen Kreisen, welche es nicht verschmähen, zu erfinden oder zu

erdichten, wo es dazu dienen kann, Instituten, in welchen sich deutsche Arbeitskraft bewährt, einen Schlag zu versetzen. Es gibt allerdings kein besseres Mittel, um solchen Verlogenheiten entgegenzutreten, als das Material, gegen welches sich der Vorwurf richtet, allgemein bekannt zu machen und so jedem Unparteiischen ein eigenes Urteil zu ermöglichen. Für uns ist dieses Urteil längst gesprochen, denn wir wissen lange, daß die medicinischen Dissertationen Dorpats Musterarbeiten sind, die den Arbeiten anderer russischer Universitäten nicht allein nichts nachgeben, sondern auch mit allen westeuropäischen Arbeiten dieser Art, die Pariser Thèses nicht ausgenommen, konkurrieren. Was speciell die pharmakologischen Dissertationen betrifft, so bilden die unter Buchheim ausgeführten Arbeiten geradezu die Grundlage der modernen Pharmakologie, soweit diese auf die medicinische Chemie sich stützt, und auch Buchheims Nachfolger, namentlich Böhm, gaben Anregung zu ausgezeichneten pharmakodynamischen Arbeiten. Diesen Vertretern der deutschen Wissenschaft reiht sich der jetzige Direktor des pharmakologischen Instituts an, und wenn man die in den beiden vorliegenden Lieferungen veröffentlichten Arbeiten näher ins Auge faßt, wird man nicht zweifeln, daß er für das ihm anvertraute Institut die boshaften Angriffe in entschiedenster Weise pariert hat. Nicht nur durch die Gediegenheit dieser Arbeiten, sondern besonders noch dadurch, daß sie darthun, daß das Dorpater pharmakologische Institut nicht bloß den Deutschrussen, sondern den Medicinern des ganzen Czarenreiches, Weißrussen und Polen die Mittel der Ausbildung gewährt.

Von den einzelnen Dissertationen beziehen sich die meisten auf saponinartige Stoffe, nämlich auf Senegin und Polygalasäure (Joseph Atlaß), auf Sapotoxin der Quillajarinde (Dmitrij Pachorukow) und auf Cyclamin (Nicolai Tufanow). Diese Arbeiten schließen sich eng an Koberts eigene Forschungen über das Senegin, welche er vor seiner Uebersiedelung nach Dorpat in Straßburg unternommen hatte, an und bilden gewissermaßen deren Abschluß. Die Arbeiten sind besonders lesenswert, weil sie das Vorhandensein wirklicher Blutgifte im Pflanzenreiche darthun, welche wie die neuerdings im Pflanzenreiche mehrfach, z. B. in den Jequiritysamen, auch von Kobert und Stillmark (nach einer hoffentlich in einem späteren Hefte der Untersuchung zu publicierenden Dissertation) in den Ricinussamen aufgefundenen giftigen Proteide wirken, ohne solche zu sein. Von Interesse sind auch die ermittelten Differenzen der Wirksamkeit des Cyclamins von derjenigen der eigentlichen Saponins, indem das Gift des Alpenveilchens bei Einführung in die Blutadern Haemoglobinurie erzeugt.

Eine höchst fleißige Arbeit ist die Studie von Heinrich Pander über die Wirkung der Chromverbindungen, indem sie in eklatanter

Weise den Beweis liefert, daß die Aktion der Chromoxydverbindungen und der Chromsäureverbindungen wesentlich die nämliche ist, namentlich auch die charakteristische Chromatniere durch erstere erzeugt wird, daß aber allerdings ein sehr erheblicher quantitativer Unterschied stattfindet. Auch die Arbeit von Raphael Radziwillowicz über Cytisin ist sehr lesenswert, obschon ja das interessante Alkaloid des Goldregens schon recht gründlich untersucht ist und namentlich neuerdings den Gegenstand mehrerer Untersuchungen der Genfer Pharmakologen Prevost und Binet bildet, die allerdings nicht in allen Punkten zu gleichen Resultaten gelangten.

Den Glanzpunkt der Arbeiten bildet David Rynoschs Studie über die Einwirkung der Gallensäuren, ein Auszug aus einer von Prof. Kobert gestellten und von der medicinischen Fakultät zu Dorpat im December 1887 mit der goldenen Medaille gekrönten Preisschrift. Die auszugsweise Veröffentlichung findet darin ihren Grund, daß Kobert noch einzelne Punkte selbst weiter zu verfolgen gedenkt. In dem Vorliegenden findet sich der experimentelle Nachweis, daß die toxische Wirkung der Gallensäure die größte Aehnlichkeit mit denjenigen der Saponinstoffe besitzt, mit denen dieselben auch chemische Beziehungen zu haben scheinen. Ein Schlußkapitel behandelt den Icterus gravis und thut auf Grund der Aehnlichkeit der Symptome derselben und der Gallensäureintoxikation dessen Abhängigkeit von den Gallensäuren dar. Man erkennt leicht aus der letztbesprochenen Arbeit, daß dieselbe den wesentlichen Zusammenhang, welcher zwischen der Pharmakologie und den praktisch medicinischen Fächern bestehen muß, wenn erstere in vollem Maße segenbringend wirken soll, ein Zusammenhang, der namentlich von einzelnen Vertretern der Pharmakologie nicht immer erkannt worden ist, festhält. Das ist offenbar ein besonderer Vorzug der unter Kobert gemachten Arbeiten, daß sie für die medicinische Praxis wichtige Gesichtspunkte nicht ostensibel bei Seite schieben. Daß wissenschaftliche Arbeiten in pharmakologischen Instituten zugleich praktisch-therapeutische Zwecke verfolgen, raubt ihnen gewis nichts an ihrem wissenschaftlichen Werte. Selbst wenn die praktische Verwertbarkeit der Endzweck der Arbeiten wäre, würde dies nicht der Fall sein. Auch die übrigen mitgetheilten Dissertationen enthalten einen Abschnitt in Bezug auf die therapeutische Verwendung der untersuchten Stoffe. So ist die Bemerkung in dem Panderschen Aufsätze über den therapeutischen Mißbrauch des Kaliumbichromats beherzigenswert, daß die physiologische Aktion desselben durchaus keine Anhaltspunkte für die Behandlung der Syphilis biete, daß es aber zu befürchten sei, daß die so leicht entstehende Chromniere bei der Chromtherapie der letztgenannten Affektion chronisch werde und den Tod der Patienten zur Folge habe. In der Studie über Cytisin findet sich ebenfalls eine therapeutische Notiz in Bezug auf die Verwertung der blutdrucksteigernden Aktion des Alkaloids. Wir sind indes zweifelhaft darüber, ob der Nutzen ein sehr großer sein wird; obschon die Indikation dieselbe wie beim Strychnin ist, haben sich doch die günstigen Erfolge, welche man von letzterem erhoffte, nicht erfüllt.

Th. Husemann.

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel*, Direktor der Gött. gel. Anz.
Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.

Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung.
Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner).

Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 20.

1. Oktober 1889.

Preis des Jahrganges: *M* 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: *M* 27.

Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50 *g*.

Inhalt: Toepffer, Attische Genealogie. Von *Mass.*

== Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten. ==

Toepffer, Johannes, Attische Genealogie. Berlin 1889. Weidmannsche Buchhandlung. 338 S. 8°. Preis 10 Mark.

Nachdem vor nunmehr 55 Jahren M. H. E. Meier die erste zusammenfassende Darstellung der attischen Adelsgeschlechter versucht hatte (eine Schrift, welche für jene Frühzeit eine hervorragende Leistung war), haben die drei an diesem Gegenstande am stärksten beteiligten Gebiete der Geschichte, Epigraphik und Sagenforschung eine stetig wachsende stoffliche wie methodische Bereicherung in dem Grade erfahren, daß ein neues Werk geschaffen werden mußte. Diese weitgehende Aufgabe hat T. in Angriff genommen und nach mehrjähriger Arbeit in Dorpat und Göttingen das vorliegende Buch veröffentlicht. Ihm ganz gerecht zu werden ist nicht leicht, Irrtümer und Unterlassungen gibt es die Fülle. Nichtsdestoweniger nenne ich das Buch ein tüchtiges Buch, so gelehrt wie gescheut, besonnen und kühn zugleich, aber meist in den Grenzen der Methode. Meine nachfolgenden Einzeluntersuchungen werden neben Nachträgen, welche sich aber in der Form selbständiger Darstellung geben sollen, für mein Urteil die Belege enthalten. Jetzt einige allgemeine Bemerkungen.

Bekanntlich sind die attischen Demennamen zu einem Teile, wie die Namen der Geschlechter zumeist, patronymisch gebildet. Von einer ganzen Reihe steht bereits fest, daß einst Geschlechter diese Namen trugen und sie später bei der Neugestaltung durch Kleisthenes

zur Demenbenennung hergaben. Bei anderen ist wegen Mangels an Material dieser Nachweis nicht mehr zu erbringen. T. hat die meisten dieser Demennamen (29) als unsicher in den Anhang verwiesen, weil er Analogiebildung ohne realen Hintergrund immerhin für möglich hielt. Erwiesen ist m. W. eine solche bisher nicht in einem einzigen Falle. Für die Perithoidai, Eunostidai, Thymoitadai und Skambonidai hoffe ich die ursprünglich gentile Bedeutung dieser Bildungen im Folgenden erhärten oder wahrscheinlich machen zu können. Fest steht auch, daß die den Altgeschlechtern parallelen kleisthenischen Orgeonenverbände mit zäh festgehaltenem Brauch keine patronymisch geformten Namen führen (R. Schoell, Sitzungsber. der bayr. Ak. d. W. 1889 S. 15). So ist in der That die größte Wahrscheinlichkeit dafür, daß auch in dem noch bleibenden recht beträchtlichen Rest solcher Namen sich die Kunde von attischen Altgeschlechtern aus der Zeit des Geschlechterstaates zu uns gerettet hat.

T. hat nach dem Vorgange anderer erwiesen, daß Attika einen Teil seines Adels aus der Fremde empfangen: das sagt im Grunde schon Thukydides I 2. Entgangen ist T. dagegen, daß wir heute noch einen antiken Forscher fragmentarisch besitzen, der die gleiche Meinung von der Entstehung des attischen Volkes mit bestimmten Argumenten auf das allerentschiedenste vertritt. Aus ihm hat der Rhetor Aristides (Panathen. I 173—178 Dind.) im Auszuge einiges mitgeteilt. Aristides rühmt dort die Gastlichkeit Athens und belegt sie mit Beispielen aus Geschichte und Sage: ich bespreche dieselben hernach. Die allgemeinen Sätze aber, meines Erachtens Ergebnisse eindringlicher Forschung, verdienen gleichfalls Erwähnung. Es heißt p. 173: οὐ γὰρ ἔστι γένος οὐδὲν τῆς Ἑλλάδος, ὡς ἔπος εἶπειν, ὃ τῆσδε τῆς πόλεως ἀπειράτον ἔστιν οὐδ' ἄοικον ἐπὶ καιρῶν, ἀλλὰ καὶ πόλεις καὶ ἔθνη μετελήλυθεν εἰς αὐτὴν καὶ καταπέφευγε, καὶ κατ' ἄνδρα σχεδὸν οἱ γνωριμώτατοι. Folgen Belege. P. 177 τὸ δ' αὐτὸ πρὸς τοὺς ἀπ' ἀμφοτέρων τῶν αἰγυιαλῶν ἐποίησε τοῦ θ' ἑσπερίου καὶ τοῦ ἑβρόν· καὶ γὰρ καὶ τοὺτους κἀκείνους ἐν ταῖς ἀνάγκαις ὑπεδέξατο· ἔστι δ' ἃ καὶ παντάπασιν ἐκκεχωρηκότα νῦν γένη τῶν Ἑλλήνων καταφεύγοντα εἰς αὐτὴν ἀνέλαβεν, ὥσπερ Δρύοπας καὶ Πελασγούς· ὧν ἔτι καὶ νῦν σημεῖα τῆς σωτηρίας λείπεται κτλ'. Das Urteil des Forschers, der hier zu uns spricht (Aristides' direkte Quelle ist Ephoros, wie unten S. 813 gezeigt werden soll), bestätigt sich mit Ausnahme der Dryoper, die ich so wenig wie der Aristidesscholiast (III p. 79, 12 Dind., p. 33 Frommel) in Attika kenne¹⁾.

1) Wilamowitz Phil. Unters. I S. 134 verlegt diese Dryoper nach der gegenüberliegenden argolischen Küste.

T. behandelt in seinem ersten Kapitel die staatsrechtliche wie religiöse Stellung der Geschlechter. Hier hat er S. 13 die Vermutung gewagt, daß »Orgeonen« ursprünglich Geschlechter bezeichnete, und zwar solche, welche den Dionysos als Stammgott verehrten. Aber Orgeonen sind nicht Geschlechter, sondern deren höhere Einheit »Kultverbände« und als solche im attischen Recht zu verstehn: R. Schöll hat das sehr schön festgestellt. Aber die Beobachtung, daß der Terminus »Orgia« vorzüglich dem dionysischen Religionskreise eigen sei, bleibt, und nicht minder die Frage, ob dieser Ausdruck nicht anfänglich allein dem Dionysosdienste angehörte und erst später seinen Begriff erweiterte. Ich kann die Frage nicht lösen, aber vielleicht einiges zu ihrer Lösung beisteuern. Dies und einige damit zusammenhängende Bemerkungen über gewisse principielle Fragen, die T. gelegentlich berührt, bildet den Inhalt meines ersten Kapitels.

I.

Die attischen Apaturien im Monat Pyanopсион galten bekanntlich neben Zeus Phratrios und Athena Phratria dem Dionysos »Melanaigis«, ein Kultname, den der Gott auch in Hermione führt (Paus. II 35)¹⁾. Ich freue mich diesen Melanaigis als *πελάργιος* nachweisen zu können. In Hermione nämlich veranstaltete man ihm zu Ehren ein Wetttauchen, die *ἐμιλλα κολύμβου*. Legt das den Gedanken an den Meeresherrn schon einigermaßen nahe (wie denn auch Wide *De sacris Troezeniorum* etc. p. 44 ihm nahe genug gekommen ist), so thut die Etymologie ein weiteres. Allerdings operiert die Legende, die wir sogleich durchsprechen werden, mit einem schwarzen Ziegenfell, das der Gott bei einer gewissen Gelegenheit sich umgelegt habe, einem zufälligen und äußerlichen Element, das des Wesens Kern in keiner Weise trifft. Aber noch in der späten Umgangssprache (*ἐν τῇ συνηθείᾳ* Artemidor, *Onirocr.* II 12) heißen *αἴρες* die Wellen; dies weiter auszuführen überhebt mich Buttmanns meisterliche Abhandlung »Ueber die Namen der Sterne auf der griechischen Sphäre« (Abh. d. Berl. Ak. 1828 S. 39 ff.). Der schwarze Wogengott, der Gott des Seesturms, *πελάργιος* nach der finstern Seite seines Waltens, das ist der attisch-troizenische Melanaigis. Wie das Sternbild des Sturms, *Αἴξ*-Capella, so hat diesen die Legende gründlich

1) Wir verstehn es, wenn dieser Dionysos mit Athena gegen Poseidon auf der petersburger Vase (C. r. pour l'année 1872 Taf. I) den Oelbaum schützt, mag daneben auch noch die Vorstellung, daß der Gott *δενδρίτης* und Athenas Pfleger gewesen, beabsichtigt sein. Nicht den Apaturiengott in Dionysos hier zu sehen, sondern den Vertreter der thriasischen Ebene, war ein Irrtum, an welchem die Ueberlieferung bei Apollod. III 41, 1 die Schuld nicht trägt.

misverstanden. Darf ich meine Auffassung, da die Etymologie mit dem Kultgebrauch zusammengeht, als wahrscheinlich bezeichnen, so erledigt sich die Frage endgültig durch die in erster Linie heranzuziehende Form der Legende selbst. Melanaigis hieß Dionysos nämlich auch in Eleutherai, und daß er dort der *πελάγιος* von Pagasai ist, glaube ich in meinem Programm (Greifswald 1889 S. 9) erwiesen zu haben. Die Legende von Eleutherai lautet: Suid. s. v. *Μελαναίγίδα Διόνυσον ἰδρύσαντο* (natürlich nicht die Athener, sondern die Einwohner von Eleutherai) *ἐκ τοιαύτης αἰτίας· αἱ τοῦ Ἐλευθῆρος θυγατέρες θεασάμενοι φάσμα τοῦ Διονύσου ἔχον μέλαιναν αἰγίδα ἐμέμψαντο· ὃ δὲ ὀργισθεὶς ἐξέμηνεν αὐτάς· μετὰ ταῦτα ὁ Ἐλευθῆρ ἔλαβε χρῆσμον ἐπὶ πάσει τῆς μανίας τιμῆσαι Μελαναίγίδα Διόνυσον.* Es läßt sich weiter kommen. Wir besitzen vom Melanaigis noch eine Sage, und zwar eine attische, vielleicht dem fünften Jahrh. angehörige (Wilamowitz, Hermes 1886 S. 112¹), welche die Stiftung des Nationalfestes der Apaturien erklären soll, thatsächlich indessen, wie bei Legenden ganz gewöhnlich, gar nichts erklärt. Ihr wesentlichstes Element gerade ist misverstanden und darum unbedingt auch für die ältere Zeit verwendbar. Am ursprünglichsten liegt der aus derselben Quelle — einer Atthis — geflossene Bericht an folgenden Stellen vor: bei Konon Narr. 39, Nonn. XXVII 302—6, Schol. Ar. Pac. 890 (zweite Variante) und Ach. 146 (= Suid. s. v. ἼΑπ.), Schol. Aristid. Panath. III p. 111 D., Bekker Anecd. I 417 (zweiter Artikel) und Et. M. s. v. ἼΑπ. Danach wird um Oinoe-Eleutherai oder Melainai an der attisch-boeotischen Grenze gestritten¹). Der greise König Thymoites, der letzte Theside, verweigert den Zweikampf, Melanthos erbietet sich und gelobt *εἰ ἀπατήσει τὸν Ξάνθον θύσειν τῷ Διονύσῳ* (Et. M.), *εὐξάμενός τε Διὶ Ἀπατηνορίῳ, ὡς δὲ τινες Διονύσῳ, καὶ τοὺς Ἀθηναίους κελεύσας Διὶ Ἀπατηνορίῳ θύειν* (Bekker Anecd. I p. 416 erster Art.)²). Dionysos hilft

1) Bekker Anecd. I p. 416, 25 (erster Art.) ist danach zu bessern: *Βοιωτῶν μαχομένων Ἀθηναίους περὶ (ἐπὶ Bekker) χώρας Οἰνόςῃ ἢ (Bekker καὶ) Μελαινῶν*; sonst ist dieser Bericht ephorisch, worüber unten. Et. M. s. v. *Κουρεῶτις: Ἀθηναίων πρὸς Βοιωτοὺς πόλεμον ἔχόντων περὶ Οἰνόςῃ ἢ (καὶ cod.) Μελαινῶν κτλ.* Die beiden Orte trennt mit ἢ auch Schol. Plat. Symp. 208, das *καὶ Πανάκτου* zu *περὶ Οἰνόςῃ* hinzufügt, während ersteres zu Melainai gehört (Wilamowitz, Hermes 1887 S. 112²). Dies Scholion schöpft, soweit erkennbar, nicht mehr als die Anfangsgenealogie aus Hellanikos' Atthis, was ich gegen T. auf S. 14 bemerke. Eleutherai, vielmehr den interessanten Kurznamen »Eleutho«, nennt nur Nonnos (XXVII 304). Es gehörte mit Oinoe zusammen (Wilamowitz a. a. O.).

2) Bekker Anecd. I p. 417 (zweiter Art.): *ἐκ δὲ τούτου ἢ τε ἑορτῇ Ἴαπατούρια καὶ Διονύσου Μελαναίγιδος ἰδρύσαντο βωμόν* (cod. und Bekker καὶ ἢ Διονύσου μέλανα αἰγίδος ἴσαντο βωμοῦ).

ihm durch eine List, indem er hinter Xanthos tritt als *ἀγένειος ἀνήρ* (Konon), *σὺν ἀγροικικῷ σχήματι* (Schol. Pac.), genauer *τραγῆν τουτέστιν αἰγίδα μέλαιναν ἐνημμένος* (Schol. Ach.), *αἰγέαν ἐνημμένος μέλαιναν* (Et. M.). Auf Melanthos' Zuruf, gegen alle Verabredung wären der Gegner nun ja zwei, wendet sich der nichts ahnende Xanthos um und wird in diesem Augenblick von Melanthos erlegt. Dem Gotte gründen die Athener wegen dieser hilfreichen List (*ἀπάτη*) das Apaturienfest und den Altar des Melanaigis¹⁾ (Schol. Aristoph., Nonnos), genauer *Ἀπατήνορα μὲν Δία προσηγόρευσαν, Ἀπατούρια δὲ ἑορτὴν τῷ Διονύσῳ* (Et. M.). Konon sagt im wesentlichen dasselbe, nur muß er emendiert werden: *Ἀθηναῖοι δ' ὕστερον Διονύσῳ Μελαναίγιδι* (Cod. *Μελανθίδι*, was die Herausgeber wie die Mythologen, auch Welcker in den »Nachtr. z. Aesch. Tril.« S. 114 und T. S. 14. 234, unbegreiflicherweise in das sinnlose *Μαλανθίδη* verderben: ist denn Dionysos Melanthos' Sohn?) *κατὰ ἤρησμον ἰδρυσάμενοι θύουσιν ἀνὰ ἔτος καὶ τῷ Ἀπατουρίῳ Διὶ ἱερὰ ἀνέκπουτες, ὅτι αὐτοῖς ἐξ ἀπάτης ἀγώνισμα ἐγένετο*²⁾. Diese Sage gehört trotz der Ortsvariante Oinoe-Elentherai unbedingt nach Melainai; dort haftet sie fest, weil Melanthos zu diesem Orte der Heros eponymos ist³⁾: mit Recht hat Wilamowitz dies betont (Hermes 1886 S. 112¹⁾). Da Dionysos

1) Sonst ist dies Excerpt wegen der Entfernung des Wunders zu der in der nächsten Anm. gekennzeichneten Gruppe zu stellen.

2) Eine rationalisierende Umformung dieser Apaturienlegende gibt Ephoros (fr. 25 = Harp. s. v. Ἄπ.): auf ihn gehn Polyaeon I 19 und Schol. Ar. Pac. 890 (erste Var.) zurück. Auch hier kämpft man um Melainai, das nur der Scholiast in *Κελαιναί* verdirbt; mit beabsichtigter Täuschung ruft Melanthos während des Kampfes, ohne daß jemand sonst da ist, er sehe hinter ihm noch einen zweiten Krieger. Xanthos sieht sich um und fällt. So klopft Ephoros der armen Sage die Seele aus. Schließlich besitzen wir einen kontaminierten Bericht, welcher die sich ausschließenden Versionen des Ephoros und der Atthis verknüpft, im Schol. Plat. Tim. 21 B. Hier ist zwar der Ort des Kampfes Oinoe, aber das rationalisierte Wunder des Ephoros hat das Eingreifen des Gottes abgelöst. Diese Zeugnisse stehn gegen die im Texte allein berücksichtigten erst in zweiter Linie und sind nur für Einzelheiten brauchbar. Allgemein wird das, soweit ich die Litteratur kenne, vergessen. Kritik bleibt nach wie vor die schwächste Seite des Volks der Mythologen.

3) Durch das Medium *Μέλας* (Hermes 1888 S. 614¹⁾), auf welchen das Orakel bei Ephoros (Polyaeon I 19) zurückgeht: *τῷ Ἐάνδῳ τεύξας ὁ Μέλας φόνον ἔδχε Μελαινάς*. Daß der Ortsname Melainai aus dem Beinamen des Gottes »Melanaigis« entstanden sei, ist vermutet, aber mehr wie zweifelhaft (Voigt in Roschers MW Sp. 1070). T. will S. 231 den Heros Melanthos zur Hypostase »des an den Abhängen des Kithairon verehrten Dionysos Melanthides (der ist abgethan) oder Melanaigis« machen und außerdem zum Eponymen von Melainai. Entweder das eine oder das andre, nur keine Konfusion! — »Melanthos« Beiname des Poseidon in Athen: Lyk. 767 mit Scholien.

in seiner Eigenschaft als Apaturien-gott den Beinamen Melanaigis in Attika führt, so haben wir das Recht und die Pflicht den Versuch zu machen, ob sich der Name der alten ionischeu Phyle *Αἰγικορῆς* nunmehr mit Hülfe dieser Kombination befriedigend erklären läßt. Das wäre etwas, denn die bisherigen Versuche (auch der des Euripides, welcher *Αἰγικορῆς* nach der Aegis der Athena benannt sein läßt, im Jon v. 1581 mit Hermanns Vorrede p. XXVII) waren vergeblich. Ihren Eponymos *Αἰγικόρης* (oder **Αἰγικόρος*) nennt Herodot V 66. Ihn fasse ich als Sohn des *Aigis nach der Analogie von *Διό-παις Διόσ-κορος* und dem aus *Λεωκόριον* zu erschließenden und in den Scholien zu Demosthenes (II p. 125, 35 S.) überlieferten *Λεώ-κορος*, und **Αἶγης* als Kurzform zu Melanaigis. Das *ι* gehört zum Stamme wie in *αἰγίπλαγκτον* (Aesch. Ag. 290) *ἄλιπόρφυρος* — im altlateinischen entspricht *sale* — *πυριήκης*, vgl. Roediger *De priorum membrorum in nominibus graecis conformatione finali* p. 55 sq. Natürlich ist formell *Aigis = *Αἰγεύς*: *Ἵγης* = *Ἵψεύς* u. A., also eigentlich *Αἰγικόρης* = *Αἰγείδης*, *Αἰγεύς* mit *Μελάναιγης* gleich gesetzt. Eine Ueberlieferung, die ignoriert wird, vertritt den hier aufgedeckten Sachverhalt, nur etwas verhüllt. Das Scholion zu Demosth. Timocr. 18 (II p. 112 S.) gibt eine Liste der zehn Phyleneponymen, darunter zur Aigeis *Αἰγεύς Αἰγικόρεια*. Danach emendieren wir bei Apollodor III 15, 5 den korrupten Vatersnamen: *ἔνιοι δὲ Αἰγέα Σκυρίου εἶναι λέγουσιν, ὑποβληθῆναι δὲ ὑπὸ Πανδίωνος*. Die unwahrscheinlichste Aenderung ist Roberts *Σκύρου* (Hermes 1885 S. 354), da niemand eine Verwandtschaft des Aigeus und des Salaminiers *Σκύρος* bezeugt. Nach Anleitung des Scholions muß *ΑἰΓΕΑΗΨΙΚΟΡΕΩ* (oder *-ρου*) statt *ΑἰΓΕΑΚΥΠΙΟΥ* geschrieben werden. So darf ich behaupten, im Grunde nur eine gute alte Tradition hervorgezogen zu haben, welche Aigeus mit den Aigikores zusammenstellt. Freilich wenn Aigeus hier in Descendenz zu Aigikores tritt, während *Αἰγεύς* von *Μελάναιγης* nicht zu trennen und eigentlich also Vater des Aigikores ist, so liegt ein Widerspruch am Tage — aber ein ganz bedeutungsloser. Er ist für die Sache ebenso irrelevant, wie wenn Erichthonios und Erechtheus (die identisch sind) in eine bestimmte Genealogie gezwängt werden: Hermes 1888. S. 616. Aegiden heißen Theseus' Nachkommen noch bei Ephoros fr. 11 M., Aegiden leben auch in Theben, der berühmten Geburtsstätte des Dionysos, der hier sogar zum Pflegling der Meeresgöttin Ino-Leukothea, also *πελάγιος* wird (Hyg. *Fab.* 2.; O. Müller hat dies von Aigeus, Kadmos' Nachkommen, sich ableitende Geschlecht als vorboeotisch »kadmeisch« erwiesen Orch. S. 323 ff.), geradezu »*Βοιωτίος θεός*« wird Dionysos von dem gründlichen Kenner boeotischer Kulte und Sagen Plutarch

Quaest. symp. III 2, 2 p. 642 Wytt. genannt. In Ephesos, Milet, Samos begegnen *Αγκυκορῆς* als Stammphyle (Busolt G. G. I S. 216. 325). Die Ionier feiern ja auch die Apaturien wie Athen — außer Ephesos. Indessen besitzt selbst Ephesos den Seidionys, wie die S. 809 behandelte Amazonensage zusammen mit der Existenz der Aigikores daselbst erhärtet¹⁾. Damit ist bewiesen, daß die Ionier und Attiker vor ihrer Scheidung den Dionysos Melanaigis-Aigeus als Stammgott besaßen, und die Annahme widerlegt, daß dieser Gott erst nachher in Attika eingewandert sei: er ist gleich anfänglich mitgekommen. Das wird vor allem von dem ältesten städtischen Dionysos des Anthesterienfestes gelten müssen, dessen Heiligtum ja auch — recht bezeichnend für sein Doppelwesen als Vegetations- und als Meerese Gott — *ἐν Αἰγυαίς* lag (Thuk. II 15). Natürlich ist damit nicht ausgeschlossen, daß außerattische Dionysoskulte in Attika ihre Filialen gründeten; geschehen ist es sicherlich und so wenig verwunderlich, wie bei Athena »Itonia« und dem »olympischen« Zeus in Athen. Zumeist heften sich die Legenden der Dionysoskulte in Attika und Athen an seine Eigenschaft als Weingott. Diese kann ihm erst geworden sein, nachdem die Kultur des Weinstocks nach Griechenland, resp. Attika gelangt war. Das ist relativ spät und fällt gemäß der in einer Reihe von Sondersagen niedergelegten Erinnerung des Volkes einige Zeit nach der Spaltung des ionisch-attischen Stammes.

Ich will die geplagten *Ἀργαδῆς* nicht deuten, nachdem auch die modernste Deutung als »Arbeiter« nebst allen weitgehenden kulturhistorischen Folgerungen zu den alten geworfen. Ihren Eponymos *Ἀργαδῆς* nennt Herodot V 66, d. h. »Sohn des Argos«. Diese über-

8) *Αγκυκορῆς* soll mit Wandel von λ in ρ analog *βουκόλος* entstanden sein nach Curtius Et. ² S. 412, der sich durch die antike Tradition bei Strabo VIII 383 hier verführen ließ. Auch Welcker glaubte an die »Ziegenhirten« S. 186. A. Mommsen (Heortol. S. 317*) faßte *Αγκυκορῆς* als Scherzname für »Seeleute« *qui caerulea verrunt*; »Namen entstehn manchmal so«! Crusius (Philol. 1889 S. 213⁴¹) möchte beiden Erklärungen Recht geben. Ich frage, wie soll ich mir diese Konfusion zweier sich vernichtender Deutungen denken? Nur keine Konfusion! — Aigeus Aigikores' Sohn ist Gemahl der Meta, des Hoples Tochter (Apollod. III 15, 6): eine bemerkenswerte alte Phylengenealogie. Aigeus' Haus zeigte man in der östlichen Vorstadt, nicht in der Stadt (vgl. Wilamowitz, Phil. Unters. I 139 ff.). — Auch in Theseus sind die Beziehungen zum Meere gehäuft. Ihn verbindet die Sage wie mit Aigeus so mit Poseidon, dem Konkurrenten und Gegner des Dionysos noch auf der petersburger Vase. Kampf zwischen Dionysos und Poseidon auch bei Plut. *Quaest. symp.* IX 6 (naxische Sage), zwischen Dionysos und Glaukos oder Triton Hermes 1888 S. 74, zwischen Poseidon und Aigaion Konon Schol. Apollon. I 1165 u. A.

aus einfache genealogische Wahrheit steht bei Stephanus s. v. Ἄργος überliefert, eine Stelle, die mehr Beachtung verdient hätte als das wertlose Etymologisieren der Mythologen; nur steckt noch ein leichter Fehler darin: καὶ Ἀργείωνες λέγονται καὶ Ἀργειώτης παρὰ τὸ Ἀργεῖος . . . λέγονται καὶ πατρωνυμικῶς, ὡς πολλοὶ καὶ Ἡρόδωτος, ἐν μὲν τῷ νῦν Ἡρακλεῖδαι, πρὸ δὲ Ἡρακλέους Περσεῖδαι, πρὸ δὲ Περσέως δὲ Ἀνγκεῖδαι καὶ Δαναῖδαι, πρὸ δὲ Δαναοῦ Ἀργάδαι καὶ Φορωνεῖδαι: *codd.* Ἀργειάδαι, das zu Ἀργεῖος treten müßte, nicht zu dem von Stephanos vorhergenannten Argos κίστης (vgl. Δημάδης Κομ-άδης Αἰολά-δας Πυλ-άδης Βουτ-άδης: andere Beispiele dieser patronymischen Bildung auf -άδης hat Lobeck *Pathol. serm. gr. prol.* p. 350 gesammelt). Formell steht Ἀργαδεύς: Ἄργος = Μαῖαδεύς (ὡ Μαῖας κλυτὲ κοῦρε Ἑρμείη Kaibel E. G. 411): Μαῖα — eine Parallele, die Göttling *Accentlehre* S. 169 aus Hipponax fr. 16 hervorgezogen hat — oder auch wie Σιμωνιδεύς Αἰακιδεύς: Σίμων Αἰακός neben Σιμωνίδης Αἰακίδης und Ἴμμάραδος mit genealogischem Suffix (wie Hehn *Kulturpfl.*⁵ S. 465 gesehn): Ἴσμαρος. Argades begegnen nun auch in Kyzikos als Chiliastys (ungefähr der Phratrie entsprechend) und in Ephesos als Phyle, vgl. Busolt *G. G.* I S. 216 f. Also geht die Namengebung auch hier bis in die ionisch-attische Frühzeit zurück, wo die beiden Stämme noch beisammen waren. In dem Namen Ἀργαδῆς steckt folglich nicht der peloponnesische κίστης, sondern der Gott Argos, »der Lichte« wie Zeus und ihm wesensgleich, von dem dunkle, aber doch unverkennbare Spuren erhalten sind: einiges gibt H. D. Müller *Myth. d. gr. Stämme* III S. 285.

Ich denke nicht daran, zu verneinen, das Problem der beiden Geschlechterphylen endgiltig aufgeheilt zu haben. Nichts will ich als eine der Sprache wie der Geschichte und der Sage gleich Genüge leistende Möglichkeit der Erklärung zu Ehren bringen, die einzige zur Zeit berechtigte und von den Alten sogar empfohlene. Diese Möglichkeit auch nur als solche einmal zugegeben, werden die billigen und schlechten Hypothesen, die attische Vorgeschichte betreffend, fallen, welche bei Philippi »Beitr. zur Gesch. des att. Bürgerrechts« S. 233—296 gebucht sind. Von ausgebreiteterer Kenntnis erwarte ich den Entscheid. Aber ich glaubte in dieser Frage sprechen zu müssen, weil ich die landläufige Auffassung der berührten Verhältnisse nicht wie T. (S. 247 ff. »Phytaliden« u. s.) teilen kann. Das Konzept wird nunmehr wesentlich verrückt.

II.

Die hervorragende Bedeutung der EUNIDEN in religiöser Hin-

sicht hat T. in das rechte Licht gestellt. Sie gaben dem Staate den Priester des Dionysos Melpomenos, welcher zugleich ihr Geschlechts-gott war. Um so schwerer fällt ins Gewicht, daß sie zugewandert sind: Lemnos heißt die Heimat des Euneos, ihres Eponymen. Zu betonen wäre gewesen, daß zwar die Argonautensage bereits vor der Ilias Euneos zum Enkel des Thoas und Sohne Iasons und Hypsipyles machte, dagegen die attische Version Thoas und Euneos als Brüder bezeichnet (hypoth. Pind. Nem. I und Menekrates von Nikäa Plut. Thes. 26 u. A.). Um den Widerspruch der Stammbäume auszugleichen half man sich durch die kümmerliche Annahme zweier Thoas, eines Sohnes des Dionysos und eines des Iason, des Bruders des Euneos. Für die alte echte Sage ist der eine zu streichen. Nun hat T., dünkt mich, bewiesen, daß Iason in der lemnischen Erzählung von Euneos und Thoas ein Eindringling ist. Also gab es einmal eine Genealogie, wo Euneos — oder Euneos und Thoas — einen andern Vater als Iason hatte, d. h. den Dionysos, der im Stammbaum übrig bleibt, den Stammgott des Geschlechts selber. Nun ziehen die Brüder mit Theseus bei Menekrates in den Osten zum Amazonenkampf. Irre ich nicht, so liegt in diesem Zuge eine Erinnerung an die Kämpfe des Dionysos mit den Amazonen, über welche Plutarch *Quaest. graec.* 56 (wohl aus Ephoros wegen Pausanias VII 2, 7) so berichtet: ἀπὸ τίνος Πάναιμα τόπος ἐν τῇ Σάμῳ καλεῖται; ἢ ὅτι φερόνσασιν τὸν Διόνυσον αἱ Ἀμαζόνες ἐκ τῆς Ἐφεσίων χώρας εἰς Σάμον διέπεσον, ὃ δὲ ποιησάμενος πλοῖα καὶ διαβάς μάχην συνῆψε καὶ πολλὰς αὐτῶν ἀπέκτεινε περὶ τὸν τόπον τοῦτον, ὃν διὰ τὸ πλῆθος τοῦ θυνέντος αἵματος οἱ θεώμενοι Πάναιμα θανυμάζοντες ἐκάλουν. τῶν δὲ φάντων (ἀφάντων *coni.* Kießling) ἀποθανεῖν τινες λέγονται περὶ τὸ Φλοιόν, καὶ τὰ ὅσα δεικνύνται αὐτῶν κτλ'. Klar ist nicht nur die Dublette, sondern gerade die Thätigkeit, welche in den Namen »Thoas« und »Euneos« angedeutet liegt, wird in der ephesischen Parallelsage an Dionysos hervorgehoben. Daß aber diese die jüngere sein müsse, folgt keineswegs; ich bemerke das gegen T. S. 201¹. Mit mehr Berechtigung erschlosse man das Gegenteil. Dionysos baut Schiffe, um nach Samos überzusetzen: das kennzeichnet ihn als *πελάγιος*, über den ich im Hermes 1888 S. 70 ff. und im citierten Programm p. 9 einiges, aber nicht genug gesagt. Dionysos' Nachkommen, Euneos und Thoas, besitzen augenscheinlich die gleiche Beziehung zum Meere wie der Gott. »Euneos« spricht für sich selber und daß »Thoas« den *θῶες*, den Haifischen, den Schakalen der Meereswüste, welche gerade zwischen dem Athos und Lemnos den Alten auffielen (Herod. VI 44), seinen Namen verdankt, ist meine Vermutung und nach dem über Thoosa im Hermes 1889 Heft 4 von

mir bemerkten unabweislich. Es steht *Θόας*: *Θόασα* (*Θῶσα Θόασα*) = *Κητεύς*: *Κητώ* und ist gebildet, wie z. B. *Ἀρύ-ας* »Eichenmann«, mit belegbarer Verkürzung des Stammes. Im Grunde ist sonach Dionysos *θόας* selber als *θῶς* gedacht, wie Dionysos *βονγενής* in Elis und Sparta als Stier, Apollo *Delphinios* als Delphin, Poseidon *Hippios* als Roß, *Nereus* als *πόροκος* (Alkman fr. 150 B.), *Keteus* als *Ketos*. Umgeben von Delphinen stellte die Malerei den Dionysos dar nach Varro (Porph. Hor. Sat. II 8, 18 p. 267 M.): *inde institutum tradit Varro, ut Delphini circa Liberum pingerentur*. Also sind es seine Tiere, in welche der Gott die tyrsenischen Piraten verzaubert, damit sie ihm nachfolgen und dienen. Mit gutem Recht hat Wilamowitz (Phil. Unters. VII 27) auch den Athos aus den *θῶες* jener Gegend erklärt. Keineswegs also von Iason, sondern von dem Stammgotte des Geschlechts haben die Brüder ihre Namen empfangen. Auf sie scheint der Amazonenkampf des Dionysos erst übertragen worden zu sein.

Zwei Thatsachen legen mit einander kombiniert die Folgerung nahe, daß der lemnische Kult des Dionysos *πελάγιος* in Thessalien seine Heimat hat: der bekannte Kult in Pagasai (Hermes a. a. O.) und die nicht minder sichere Verbindung der Insel Lemnos mit Thessalien, z. B. gerade wieder mit Pagasai durch die Argonauten. Wenn T. S. 201 hierhinein auch den orchomenischen Dionysosdienst bezieht, so billige ich seine Begründung im Ganzen. Dagegen muß ich eine Vermutung durchaus ablehnen. T. möchte zwischen Lemnos und Attika euboeische Vermittlung einschalten. Der Nachweis ruht auf einer mehr wie schwächlichen Stütze, einer verdorbenen und von T. durch eine recht schlechte Konjekturen erstlich geschädigten Diodorstelle V 79. Dort teilt Rhadamanthys das Inselreich unter seine Söhne und Feldherrn, er gab *Θόαντι μὲν Ἀἴμυρον*, *Ἐγνεῖ* (sic) *δὲ Κύρνον* (sic), *Ἀλκαίῳ δὲ Πάρον*, *Ἀνίωτι δὲ Ἀἴλον*, *Ἀνδρεῖ δὲ τὴν ἅπ' ἐκείνου κληθεῖσαν Ἄνδρον*. T. bemerkt S. 201 dazu: »Für die handschriftliche Lesart *Ἐγνεῖ* wird *Ἐννεῖ* geschrieben, was die Aenderung *Κύρνον* in *Σκῦρος* zur Folge hat, vgl. II. IX 688«. Statt jener aus der Homerstelle (*Σκῦρος Ἐννεῖος πολίεθρον*) gezogenen Besserung konjiciert er lieber *Ἐννεῖ δὲ Κύρνον* und schafft damit eine unbezeugte Sagenform, was stets mislich ist. Gar nichts verschlägt es, daß ein Dorf Kyrnos im Süden Euboias liegt, weil Euneos niemals mit Euboia, sondern außer Lemnos nur mit Attika in unserer Ueberlieferung verbunden wird. Wie konnte T. jene Homerstelle nur ignorieren? Der umsichtige Forscher hat hier die Methode vergessen¹⁾.

1) Die Euniden scheinen nicht das einzige aus Lemnos stammende Geschlecht

Das wenige, was wir über die PERITHOIDEN, die T. trotz in Attika gewesen zu sein. Einige Spuren weisen die Aithaliden ebendahin. Daß sie Genneten waren, macht die Namensform sehr wahrscheinlich (S. 801 f.). Ferner: Aithalides, Hermes' Sohn, ist Argonaut aus der Phthiotis bei Apollonios I. An Lemnos haftet die Argonautensage bekanntlich auch, ebenso Aithalides mit seinem Namen: hieß doch Lemnos einmal Aithale (Steph. s. v.). Also stünde hier *Αἰθαλίδης*: **Αἰθαλος* = *Δευκαλίων*: *Δεύκαλος* (Hermes 1888 S. 165); es sind diese verschiedenen Formen hier für die Träger der Namen gleichbedeutend. Lemnos ist aber auch Sitz der Dionysosfeinde im attischen Hymnus (Progr. p. 10), der tyrsenischen Pelasger. Aithalides (bei Ovid *Met.* III 647 Aithalion genannt) steht bei Hygin *Fab.* 134 im Verzeichnis der den Gott entführenden Tyrsener nach naxischer Sage. Dahin paßte Hermes als sein Vater vortrefflich, da dieser auf Lemnos einen Kult besitzt. Sollten die attischen Aithaliden mit Lemnos zusammenhängen? Ephoros (Str. IX p. 401 und bei Aristides a. a. O.) kennt thessalisch-boeotische Pelasger in Attika, welche nach Herod. II 51 VI 136 auf die Inseln Lemnos, Imbros und Samothrake fliehen. Eine Phyle *Πελασγοί* in Ephesos: Busolt, G. G. I S. 217. Alles dies ist freilich noch lange kein Beweis. Aber es lohnt die Mühe, das von Pott (Philol. Suppl. B. II S. 291) aufgeworfene Problem bestimmter zu formulieren, und, soweit zur Zeit möglich, auch zu verfolgen.

Den erwähnten Hymnus hat mit mir gleichzeitig Crusius a. a. O. als attisch angesprochen und ihn aus Gründen, von denen keiner, auch nicht die Gesamtheit, durchschlägt, speciell für brauronisch erklärt. Das Ikaria (-Naxos) der Mythographen nicht in der Insel Ikaria, sondern in dem Demos zu suchen, war eine Verirrung, an welcher nicht die Ueberlieferung, sondern die sehr über Gebühr gelobte aber nützliche Arbeit von Wide *De sacris Troezeniorum* p. 44 die Schuld trägt. Jene Insel ist in die Dionysossage auch sonst verflochten (Preller *Myth.* S. 558). Nur um Crusius (S. 210) zu zeigen, daß sich für das attische Gedicht ein anderer, mindestens ebenso geeigneter Ort finden lasse wie Brauron, schlage ich die athenische Hafenhalfinsel vor. Dionysos hat im Piräeus neben Zeus Soter Tempel und Pompe (Milchhöfer, Text z. d. Karten von Attika II S. 41. 71), und »Akte« hieß jene blattartig zwischen Phaleron und Piräeus vorspringende felsige Halbinsel officiell (Wachsmuth, Stadt Athen I S. 317 f.). Es wäre damit die so oft schmerzlich vermiste genaue Ortsangabe in den Hymnus zurückgebracht, der also beginnt:

*ἀμφὶ Διώνυσον, Σεμέλης ἐρικυδέος υἱόν,
μνήσομαι, ὡς ἐφάνη παρὰ θῖν' ἀλὸς ἀρρυγέιοιο
Ἄκτῃ ἐπὶ προβλήτι, νεηνίη ἀνδρὶ εἰουκῶς.*

προβλήτης ist freilich homerisches Beiwort von *ἀκτῆ*, aber auch für diese »Akte« sehr gut und vor allem naturwahr und anschaulich. Akte im weiteren Sinne umfaßt noch die athenische Pedias mit: diese Akte ist Aigeus' Reich. So Sophokles im »Aigeus« (fr. 872 N.², richtiger beurteilt von Wilamowitz Phil. Unters. I S. 132) und Euphorion im *Διώνυσος* fr. 12 M., wo Aigeus *Ἄκτιος* heißt. Es ist also die Höhe der »Akte«, von der sich Aigeus nach einer Version in das »Aegaeische« Meer stürzt: Suid. s. v. *Αἰγαῖον πέλαγος* .. *ἔρριψεν ἑαυτὸν ἀπὸ τῆς ἀκρωρείας εἰς τὴν θάλασσαν καὶ ἀπεπνίγη*· *διόπερ ἐκεῖνο τὸ πέλαγος μέχρι τῆς σήμερον Αἰγαῖον ἐκλήθη*. Serv. *Aen.* III 74 Hyg. *Fab.* 242. — Auch Thoas wird ins Meer versenkt (hypoth. Pind. Nem. 1), von den Lemninerinnen, Aigaion von Poseidon (Schol. Apollon. I 1165).

O. Müller Orch. S. 118 als Geschlecht nicht gelten läßt, wissen, beschränkt sich fast auf den sagenhaften Stifter. Das Lokal des gleichnamigen Demos ist für die Fixierung des Geschlechtersitzes bekanntlich durchaus nicht verwendbar. Peirithoos besitzt nach Pausanias I 30 im Kolonos Hippios mit Theseus zusammen einen Heroenkult, sie haften beide in der ebendort 18, 4 erzählten Legende der Unterstadt. Sonst finde ich die Spuren des Peirithoos nur noch in der Diakria und Tetrapolis. Bei Marathon raubt er seinem späteren Freunde Theseus Vieh (Plut. Thes. 30): dadurch werden die Helden bekannt. Als die Dioskuren in Aphidna einfielen, wird seine Schwester nach einer Sagenform, welche Theseus und Peirithoos vom Ort des Kampfes fern sein läßt, samt Theseus' Mutter Aithra von den Dioskuren gefangen und nach Sparta entführt (Hygin *Fab.* 79. 92)¹⁾. Ich glaube den attischen Peirithoos für unursprünglich halten zu müssen. Schon die Lapithensage setzt ihn nach Thessalien. In den südthessalischen Religionskreis gehört er mit seinem innersten Wesen. Die Hadesherrin will er freien, im Hades sitzt er für ewig gefangen. Diese Züge und sein Name — er heißt wie der Tod der »sehr schnelle« — machen ihn zu einer hadeshaften Gestalt wie Admetos von Pherai (O. Müller, Prol. S. 306). Zwar gibt es auch in Attika Hadeskulte, aber die attische Sage faßt den Tod wie die attische Kunst nicht nach seiner schrecklichen, sondern wohlthätigen Seite. Pluton, d. h. Segenspender *πλουτοδότης*, heißt er in Eleusis und der eleusinischen Filiale am Areopag (Loeschcke, Enneakrunos S. 16), ebendort *Ἡσυχος*, der Ruhe schaffende, als solcher Ahnherr der Hesychnen. In Thessalien steht Peirithoos neben Brimo, der Artemis von Pherai, wie Admetos auch¹⁾, und gerade diese besitzt als *Φεραία* in Attika eine Filiale (Paus. II 23, 5 und Hesychn. s. v. *Φεραία*). Die Wahrscheinlichkeit spricht also dafür, daß Peirithoos aus Thessalien stammt. Das gleiche träfe die Perithoiden. Und nun berichtet Aristides S. 177 (nebst Schol.) diese Zuwanderung als Thatsache. Es handelt sich dort um die Zuwanderung thessalischer und boeotischer Geschlechter. Aufgezählt werden *τοῦτο μὲν οἱ περὶ Θήβας ἀτυχήσαντες καὶ πάσης τῆς Βοιωτίας συνεκπεσόντες, τοῦτο δὲ Θετταλῶν οἱ ταύτη τραπόμενοι καὶ Ταναγραίων οἱ μεταστάντες κτλ.* Die Scholien bemerken III p. 77, 27 zu *Θετταλῶν*] *στασιάσαντες γὰρ ἦλθον Ἀθήναζε*. Die Quelle war für Aristides nebst Scholiasten Ephoros' Geschichtswerk. Das zeigt fr. 37 (= Suid. s. v. *Περιοδοῖδα*), von T. leider übergangen: *δήμος*

1) Sollte die in der Ilias III 144 neben Aithra genannte Klymene als Peirithoos' Mutter trotz Dia aufzufassen sein? Klymene ist Hadesherrin: H. D. Müller *Myth. d. gr. Stämme* I S. 163. Als solche ist sie Admetos' Mutter. — *Κλυμενείης* eine Phyle auf Tenos: Boeckh CIG II 2338 p. 272.

τῆς Οἰνῆιδος φυλῆς ἀπὸ Πειρίθου τοῦ Ἰξίονος. νόμος δ' ἦν Ἀθήνησι ξένους εἰσδέχεσθαι τοὺς βουλομένους τῶν Ἑλλήνων· Θεσσαλοὺς δ' ἐξαιρέτως ὑπεδέχοντο διὰ τὴν Πειρίθου καὶ Θησέως φιλοξενίαν· τοῦτοις δὲ καὶ χώραν ἐμέρισαν, ἣν ἐκάλεσαν »Περιθοΐδας«. Ἐφορος ἱστορεῖ ἐν τρίτῳ. So hätte denn Ephoros eingewanderte thessalische Geschlechter genau zu dem Zwecke erwähnt, welchen Aristides im Panathenaios verfolgt, zum Beweise, daß es von jeher athenische Sitte war ξένους εἰσδέχεσθαι τοὺς βουλομένους τῶν Ἑλλήνων. Dies das oben S. 802 versprochene Argument, daß die Einlage des Aristides über »die Fremden in Attika« aus Ephoros stammt. Zu S. 291 D. haben übrigens die Scholien den mit dem Texte identischen Bericht des Ephoros angeführt: die Benutzung des Ephoros geht also viel weiter.

Nach Ephoros also zogen auch οἱ περὶ Θήβας ἀτυχήσαντες καὶ πάσης Βοιωτίας συννεκπεσόντες nach Attika. Wer sind die? Schol. *ib.* 22: ... λέγει, ὡς μὲν τινές φασι, τὸν Οἰδίποδα (thöricht, da es sich hier nicht um einzelne handelt), ὡς δὲ ὁ Σώπατρος, τοὺς Ὀρχομενίους· Ὀρχομενὸς γὰρ πόλις τῆς Βοιωτίας, ἧς οἱ οἰκῆτορες κατὰ Θηβαίων στρατεύσαντες καὶ ὑπὸ τούτων καταπολεμηθέντες Ἡρακλέους συμμαχοῦντος — Θηβαῖος γὰρ ἦν — ἀπάσης τῆς Βοιωτίας ἐξελαθέντες τῆς σφετέρως αὐτῶν καταστραφείσης ὑπὸ Θηβαίων πατρίδος Ἀθήναζε καταφεύγουσιν· γέγρονε δὲ ἡ τούτων κατὰ Θηβαίων στρατεία διὰ τοὺς φόρους, οὓς Θηβαῖοι Ὀρχομενίοις πολὺν χρόνον ἐτέλουν. Das Gleiche berichtet Strabo IX p. 401, wie wir jetzt schließen, gleich dem Scholiasten aus Ephoros (der übrigens unmittelbar darauf für die oben S. 802, 811 angezogenen Pelasger citiert wird): προσθέντες δὲ τῇ Βοιωτίᾳ (die Kadmeer) τὴν Ὀρχομενίαν — οὐ γὰρ ἦσαν κοινῇ πρότερον, οὐδ' Ὀμηρος μετὰ Βοιωτῶν αὐτοὺς κατέλεξεν ἄλλ' ἰδίᾳ Μινύας προσαγορεύσας — μετ' ἐκείνων ἐξέβαλον τοὺς μὲν Πελασγοὺς εἰς Ἀθήνας, ἀφ' ὧν ἐκλήθη μέρος τι τῆς πόλεως Πελασγικόν (ἔκησαν δὲ ὑπὸ τῷ Ὑμητῷ), τοὺς δὲ Θρακᾶς ἐπὶ τὸν Παρνασσόν und p. 414: ... Θηβαῖοι δασμὸν ἐτέλουν τοῖς Ὀρχομενίοις καὶ Ἐργίνῳ τῷ τυραννοῦντι αὐτῶν, ὃν ὕφ' Ἡρακλέους καταλυθῆναι φασι. Also Orchomenier in Attika, doch wohl Genneten. So bestätigt sich meine Kombination (Progr. p. 6 sqq.) die attischen ATHMONES betreffend.

III.

Die Gentilsacra der LYKOMIDEN in Phlya geben Rätsel auf, welche T. ungelöst gelassen hat. Im dortigen Apollotempel, dem Daphnephorion, war eine ganze Reihe von merkwürdigen Kulte vereinigt (Paus. I 31). Apollo, δαφνηφόρος und Ἀήλιος zugleich (T. S. 209), führte den Beinamen διονυσόδοτος. Diesen konnte Niemand

erklären, und so faßte Siebelis z. d. St. in Verzweiflung den Gott mit grobem Sprachfehler als »Dionysosgeborenen« unter Hinweis auf den ägyptischen Osiris-Dionysos, den Herodot II 156 Apollon Vater nennt (Phanodemi etc. fr. p. 68). Natürlich heißt das Wort »vom Dionysos gegeben«. D. h. zugeführt ist der delische Apollo den Lykomiden durch Dionysos. Buchstäblich wird das Niemand nehmen: Dionysos als Verbreiter des delischen Apollodienstes, gewissermaßen als Priester dieses Gottes, scheint mir ein Unding. Wenn Tektaios und Angelion, des Dionysos Söhne (Paus. IX 35, 3), den Deliern Apollobilder machen, oder Dionysos' Sohn (oder Enkel) Maron in der Odyssee (IX 197) und sonst Apollopriester in Ismaros-Maroneia ist¹⁾, so kann daran nichts auffallendes gefunden werden; an Stelle des Gottes treten hier eben seine Söhne. Man kann nun an zweierlei denken. Entweder man betrachtet den Gott als Vertreter seines feuchten Elements, wie der Komiker Hermipp (Ath. I 26 d e = fr. 63 K. *ἔξ ὅσων ναυκληρεῖ Διόνυσος ἐπ' οἴνοπα πόντον, ὅσ' ἀγάθ' ἐνθρόποις δεῦρ' ἤγαγε νηὶ μελαίνῃ κτλ.*), oder als Vertreter seines Volkstammes. Für diese zweite Möglichkeit entscheide ich mich wegen einiger Parallelen. Bei Pausanias I 14, 7 stiftet Aigeus, nach dem oben angeführten Vertreter der Aegiden, den Kult der Aphrodite Urania. Dieser scheint aus Boeotien wie nach dem Demos Athmonon (Progr. p. 8) so nach Athen eingeführt zu sein; in Theben, auch einem Aegidensitz, verehrte man jedenfalls diese Urania (IX, 16, 3). *Ἰασόνιος* heißt Apollo in Kyzikos, weil sein Heiligtum von Iason, dem Repräsentanten der Minyer, dort gegründet war (Schol. Apollon. I 966). Gesetzt, der Apollo *δαφνηφόρος* in Phlya, der auch als delisch bezeichnet wird, wäre den attischen Lykomiden durch jenen dionysischen Stamm zugeführt, so haben ihn folgerichtig diese Lykomiden von auswärts empfangen, samt dem Dionysos, der mit Apollo in Phlya die Kultstätte teilt, und obgleich dieser *ἄνθιος* d. h. Anthesteriengott ist wie der Gott *ἐν Αἰμυναίς, ᾧ τὰ ἀρχαιότερα Διονύσια τῇ δωδεκάτῃ ποιεῖται ἐν μνητὶ Ἀνθεστηριῶνι, ὥσπερ καὶ οἱ ἐπ' Ἀθηναίων Ἴωνες ἔτι καὶ νῦν νομίζουσιν* (Thuk. II 15). Wir fragen nach der Provenienz. Apollo *δαφνηφόρος* besitzt Kulte in Eretria (*Δελτίον* 1889 p. 104) Chaeronea Theben Thessalien (O. Jahn, Bilderchroniken S. 43). Die Entscheidung scheint mir trotzdem nicht schwer. Das

1) Euanthes Dionysos' Sohn: Porphyrios im Schol. Od. l. c. Maron begleitet wie bei Nonnos so bei Ath. I 33 d den Gott in den Kampf. Diese Verbindung des Maron (Jsmaros) mit Dionysos war für die eleusinischen Eumolpiden, welche Immarados gegen Erechtheus vertritt, zu beachten (T. S. 43). — Ein Bergwerksort Maroneia in Attika: Aristoteles *Πολιτεία Ἀθηναίων* (p. 27, 15 Diels) und Boeckh kl. Schr. V 5.

Daphnephorion umschloß nämlich außer dem Apollo selbst und dem Dionysos Altäre der Artemis *σελασφορός*, der Ge *ἦν Μεγάλην θεὸν ὀνομάζουσιν*, und der ismenischen Nymphen. Artemis ist unter diesem oder ähnlichen Kultnamen (*πυρφόρος φωσφόρος*) an beiden Ufern des Euripos, aber auch sonst weit verbreitet. Die ismenischen Nymphen dagegen weisen an den Ismenos, also nach Theben direkt. Die Göttermutter hat ferner Robert für Theben und Boeotien als alte vorboeotische Gottheit schlagend erwiesen (Hermes 1888 S. 45 f.). Wie der athenische Tempel des olympischen Zeus einen Komplex von Kulte der Altis, so umschließt das Daphnephorion in Phlya eine Reihe vor Alters importierter thebanischer Kulte, importiert durch Angehörige des »dionysischen« Stammes, desselben Stammes, von dem die thebanischen und die attischen Aegiden abgebröckelte Teile sind¹⁾

IV.

Die EUNOSTIDEN sind als Demos der Antigonis in Attika seit dem Rössischen Funde (Demen S. 3. 12) für das dritte Jahrh. bekannt, als Phyle in Kymes Tochterstadt Neapel viel älter (Wilamowitz, Hermes 1886 S. 110). Es soll im folgenden bewiesen werden, daß die attischen Eunostiden am Ende des sechsten Jahrh. zur Zeit, wo Kleistenes seine Demen erst schuf, schon vorhanden und aus Tanagera gekommen waren. Dann sind sie unweigerlich als ein Geschlecht anzusehen, was T. ablehnt S. 315.

Zunächst analysiere ich die Legende Plut. *Quaest. gr.* 40: *Ἐλιέως, τοῦ Κηφισοῦ καὶ Σιαδάδος, Εὐνοστος ἦν υἱός, ᾧ φασιν ὑπὸ νύμφης Εὐνόστας ἐκτραφέντι τοῦτο γενέσθαι τοῦνομα. καλὸς δὲ ὦν καὶ δίκαιος οὐχ ἦττον ἦν σώφρων καὶ αὐστηρός· ἐρασθῆναι δὲ αὐτοῦ λέγουσιν Ὅχραν μίαν τῶν Κολωνοῦ θυγατέρων ἀνεψιᾶν οὖσαν· ἐπεὶ δὲ περικῶσαν ὁ Εὐνοστος ἀπετρέψατο καὶ λοιδορήσας ἀπῆλθεν εἰς τοὺς ἀδελφούς κατηγορήσων, ἔφθασεν ἡ παρθένος τοῦτο πράξασα κατ' ἐκείνου καὶ παρώξυνε τοὺς ἀδελφούς Ἐχεμον (v. l. Ὅχεμον) καὶ Λέοντα καὶ Βουκόλον ἀποκτεῖναι Εὐνοστον, ὡς πρὸς βίαν αὐτῆς συγγενημένον· ἐκείνοι μὲν οὖν ἐνεδρεύσαντες ἀπέκτειναν τὸν νεανίσκον ὁ δὲ Ἐλιέος ἐκείνους ἐδησεν. ἡ δὲ Ὅχρα μεταμελομένη καὶ γέμουσα ταραχῆς, ἅμα μὲν αὐτὴν ἀπαλλάξει θέλουσα τῆς διὰ τὸν ἔρωτα λύπης, ἅμα δ' οἰκτείρουσα τοὺς ἀδελφούς, ἐξήγγειλε πρὸς τὸν Ἐλιέα πᾶσαν τὴν ἀλήθειαν, ἐκείνος δὲ Κολωνῷ· Κολωνοῦ δὲ δικάσαντος οἱ μὲν ἀδελφοὶ τῆς Ὅχρης ἔφυγον, αὐτὴ δὲ κατεκρήμνισεν ἑαυτήν, ὡς Μύρτις ἢ Ἀνθηδονία ποιήτρια μελῶν ἰστόρηκεν· τοῦ δὲ Εὐνόστου τὸ*

1) Lykos ist bald Attiker und bald Thebaner, als solcher bis nach Euböia hin herrschend. T. zieht ihn zu den Lykomiden. Hier liegt ein weites Arbeitsfeld, dem noch der Schnitter fehlt.

ἡρώων καὶ τὸ ἄλσος οὕτως ἀνέμβατον ἐτηρεῖτο (ἐτήρει *codd.*: *corr.* *Wytt.*) καὶ ἀπροσπέλαστον γυναιξίν, ὥστε πολλάκις σεισμῶν ἢ ἀγχιῶν ἢ διοσημείων ἄλλων γενομένων ἀναζητεῖν καὶ πολυπραγμονεῖν ἐπιμελῶς τοὺς Ταναγραίους μὴ λέληθε γυνὴ τῷ τόπῳ πλησιάσασα καὶ λέγειν ἐνίοις, ὧν ὁ Κλείδαμος ἦν, ἀνὴρ ἐπιφανής, ἀπητυτημένοι αὐτοῖς τὸν Εὐνοστον ἐπὶ θάλατταν βαδίζοντα λουσόμενον, ὡς γυναικὸς ἐμβεβηκνίας εἰς τὸ τέμενος. ἀναφέρει δὲ καὶ Διοκλῆς ἐν τῷ »περὶ ἡρώων«
 συντάγματι δόγμα Ταναγραίων περὶ ὧν ὁ Κλείδαμος ἀπήγγειλεν. Myrtis, Pindars Vorgängerin, behandelte gegen Ende des sechsten Jahrh. diese Form der Eunostoslegende: sie war somit in Boeotien damals schon bekannt. Das mag bedeutungslos erscheinen, weil nach der ausdrücklichen Angabe am Schlusse der plutarchischen Erzählung durch das Eunostosheiligtum in Tanagra die Sage ganz fest lokalisiert wird, ist es aber nicht. Vielmehr muß behauptet werden, daß der Eunostokult in Tanagra von Plutarch mit einer Legende begründet wird, welche in der vorliegenden Gestalt unter keinen Umständen dort, sondern erst in Attika gewachsen ist. Von den einer bestimmten lokalen Beziehung widerstrebenden Namen Elieus, Ochna, Skias einmal abgesehen: gleich die Brüder Echemos, Bukolos, Leon sind der attischen Sage eigentümlich. Leon (oder auch Leos) ist Heros der Leontis und zweifelsohne mit dem hagnusischen Herold identisch, welcher die Pallantiden an Theseus verriet und im Leokorion am Markte und seinen opferfreudigen Töchtern fortlebt (Schol. Aristid. Panath. III p. 113 D.)¹⁾. Bukolos und die Bukoliden — so, nicht Bukoloi müßte doch wohl der Gennetenname heißen; jedenfalls lautet er so auf Ithaka Plut. *Quaest. gr.* 14 — bezeugt für Attika der »Bukolide Sphelos aus Athen« (Il. XV 337, Wilamowitz Philol. Unters. S. 249¹⁴⁾). Das Βουκολεῖον auf dem Markte hätte T. hiervon nicht trennen sollen S. 138 und 264. Echemos ist zunächst allerdings auf den gleichnamigen Tegeatenkönig zu beziehen, den siegreichen Kämpfer gegen die Herakliden. Als Arkader hat er begreiflicher Weise eine andre Genealogie, aber auch als Arkader bringt ihn eine nicht verwerfliche Version mit dem Kolonos Hippios in Verbindung (Plut. Thes. 31 und Steph. s. v. Ἐκαδήμεια). Danach soll er mit den Dioskuren in Attika eingefallen sein und der Akademie den Namen gegeben haben, welche in der Dioskurensage auch sonst genannt wird. Die Gleichung der Alten Ἐχεμος, Ἐχέμηδος, Ἐχέδημος, Ἐκέδημος werden wir nicht billigen (obwohl die reciproke Metathese ihre Belege hat), aber zugeben, daß man den Echemos am Kolonos Hippios kannte, bevor man so etymologisierte. Bezüge zwischen Arkadien

1) Im lex. Segu. V p. 277 ist Leos Orpheus' Sohn.

und Attika begegnen mehrfach; sie müßten wie alles derart gemeldet werden. T. führt S. 103 den attischen Apheidas und den Ἐπειδάντειος κληῖρος der Tegeaten an, den attischen Demos Azenia bei Sunion und den arkadischen Azan: hier ist sogar die sprachliche Form Ἐζών speciell arkadisch, Ἐξεύς boeotisch (II. B 513). Ist das attische Element in den drei Brüdern, besonders in Echemos die lokale Beziehung auf die Akademie, d. h. den Kolonos Hippios, festgestellt, so muß konsequent sein Vater »Kolonos« mit dem K. Hippios (zumal dieser einen Eroskult mit ganz ähnlicher Legende und einen des Hermes — des tanagraeischen θεὸς πρόμαχος Paus. IX 22, 2. I 30 — aufzuweisen hat) und dessen Vater Kephisos mit dem dort vorbeikommenden Fließchen der athenischen Ebene in Verbindung gesetzt werden. In der That liegt dieser Kephisos nicht weiter von Tanagra ab als der boeotische Fluß dieses Namens. Die Möglichkeit, daß in den unverständenen Namen Elieus, Ochna, Skias attisches sich birgt, kann also so wenig bestritten werden als sich Bezugnahme auf boeotisches denken läßt. Dieser berechtigte Zweifel hebt jede Sicherheit des Emendierens auf. Und dabei mag es sein Bewenden haben¹⁾.

Dies zum Nachweis, daß die plutarchische Geschichte eine früh in Attika vorgenommene Umformung der tanagraeischen Sage darstellt. Wirklich eignet sie sich, wenn man die attischen Spuren fest ins Auge faßt, zur Begründung dessen, das sie begründen soll, des Aitions von Tanagra, außerordentlich schlecht. — Nun haben wir das tanagraeische Geschlecht der Eunostiden, das (wie die Gephyraeer) vor dem Ansturm irgend welcher Feinde in die Fremde bis nach Kyme zieht und noch im dritten Jahrh. dem attischen Demos den Namen borgt. Gesetzt, Eunostiden giengen damals auch nach Attika, dann verstehn wir die Zersetzung der ursprünglichen Gentsage mit attischen Elementen und die Benennung des Demos, von dem übrigens durchaus nicht feststeht, daß er nicht schon durch Kleisthenes geschaffen ist; ich habe aber den entgegengesetzten, meiner Untersuchung ungünstigeren Fall mit Absicht als allein gegeben angenommen.

T. meint S. 299, was die Gephyraeer (und eventuell andere Geschlechter der Gegend) veranlaßt hat, die alte Heimat zu verlassen und sich im attischen Aphidna anzusiedeln, werde sich schwerlich ermitteln lassen. Ich glaube, daß wir kein Recht haben, die hier redende Ueberlieferung, welche T. allerdings entgangen ist, zu ignorieren. An der mehrfach citierten Stelle des Aristides (Panath. I 177 D.) heißt es, daß die vor den anziehenden Dorern zurückweichende Be-

1) Ein Demos Elaieus oder Elaius: CIA I passim Steph. s. v. Dittenberger zu CIA III 1, 1280. Ein anderer Demos Heleis: Et. M. s. v. ἀπὸ τοῦ ἐν αὐτῷ ἔλους.

völkerung des Peloponnes sich z. T. in die Gegend von Tanagra gewendet¹⁾ und die dort Angesessenen zu teilweiser Auswanderung gezwungen hat. Die Flüchtenden wenden sich nach Attika. Es sind *Ταναγραίων οἱ μεταστάντες, Δωριέων Πελοποννήσου κρατησάντων, ὑπὸ τῶν εἰζάντων ἀναστάντες. οὗτοι δ' ἦσαν Ἴωνες πάντες (codd. Ἴωνία: schol. p. 78, 33 Ἴωνες)*. Die weichenden Volkstrümmer des Peloponnes nennt der wohl unterrichtete Scholiast »Achaeer« a. a. O., und Spuren dieses Stammes finden sich im östlichen Boeotien noch während der historischen Zeit (Wilamowitz, Hermes 1886 S. 113). Einen zweiten Anlaß zur Auswanderung für die Tanagraeer kennt der Scholiast: *τούτους τοὺς Ταναγραίους μὴ βουλομένους αὐτοῖς ὑπακοῦσαι οἱ Θηβαῖοι ἐξέβαλον· οἱ δὲ εἰς τὰς Ἀθήνας ἐλθόντες ᾤκησαν· μέμνηται δὲ τῆς ἱστορίας Ἡρόδοτος Γεφυραίους τοὺς Ταναγραίους καλῶν*. Sehr möglich, daß Eunostiden und Gephyraeer nach einander die Heimat verließen und nach Süden zogen, sehr möglich, daß sie selbst verschiedenen Stämmen dort angehören, das eine Geschlecht »ionisch«, das andere achaeisch ist.

Vielleicht wird noch ein drittes Geschlecht aus Tanagra abgeleitet werden müssen, das zur Zeit lediglich aus einer Hesychglosse bekannt ist, die POIMENIDEN (*γένος, ἐξ οὗ ὁ Δῆμητρος ἱερός*), in der Demeterverehrung wieder den Gephyraeern ähnlich. Die alte Phyle *Αἰγικοῆς* mit den *Ποιμενίδαί* zusammenzuwerfen ist mehr wie Willkür und von T. nach Gebühr S. 310 f. abgewiesen. T. selbst verzweifelt. Meier (*De gentilitate* p. 50) vermutete Zusammenhang des Eponymen **Ποίμην* mit dem Tanagraeer Poimandros, dem Eponymen von Poimandria, d. h. Tanagra. Poimen als mythischen Namen bezeugt Schol. Apollon. II 354. Daß T. dieses alles nur anführt, um es zu verschmähen, wundert mich einigermaßen. Eine Kombinierung zwischen der Legende Plut. *Quaest. gr.* 37 (Lokalsage von Poimandria-Tanagra) und Paus. I 33, 8 (Lokalsage der attischen Diakria) scheint der Meierschen Vermutung günstig zu sein. Plutarch erzählt: »Poimander verweigert die Teilnahme am troischen Kriege (dies als That-sache auch aus Euphorion fr. 80 M. bekannt). Die Achaeer belagern ihn. Da läßt er die Mauern von Poimandria verstärken. Als ihn

1) Aber auch nach Attika, wie Aristides wieder aus Ephoros ergänzend p. 183 sqq. ausführt: *γενομένης δὲ τῆς Ἡρακλειδῶν κατὰ δόδου καὶ νεωτέρων συμβάντων ἐν τῇ Πελοποννήσῳ πάλιν τὸ κινηθῆν ἐδέξατο* (wie vorher die Herakliden), *ἐν ᾧ τὰ μὲν τῶν προτέρων ἱκετῶν* (der Herakliden) *ἀσφαλῶς εἶχεν, ἕτεροι δὲ αὐτὸ τὸ ἐκείνων σχῆμα μετεilhφῆσαν· δεξαμένη δὲ ἤδη πάντας ἀνθρώπους καὶ μεταδοῦσα χώρας καὶ νόμων καὶ πολιτείας ἐπενόησεν ὑπὲρ τῆς Ἑλλάδος χρῆσθαι τῷ πλεονεκτήματι καὶ τὰς παρ' αὐτῇ πόλεις πολλὰς συμπεφευγίας ἀφορμὴν τῶν ἐξω πόλεων πολλῶν καὶ μεγάλων ποιήσασθαι κτλ.* Attische Geschlechter, die sich aus dem Peloponnes ableiten, kennen wir, z. B. die Eupatriden aus Argos. Siehe unten S. 831.

sein Baumeister Polykritos wegen der schwachen Feste höhnt, will er ihn töten, trifft aber versehentlich seinen Sohn Leukippos (dieser auch als Graias Gemahl durch Schol. II. Ven. A zu II 458 bezeugt). Das Blutgesetz verlangt Entsühnung in der Fremde, aber die Belagerer lassen ihn nicht durch. So schickt er seinen andern Sohn Ehippos zu Achill, den Durchlaß zu erbitten. Er findet Gehör, und Poimandros wird in Chalkis entsühnt. Da ehrte er die Achaeer und errichtete allen Heiligtümer, ὧν τὸ Ἀχιλλέως καὶ τοῦνομα διατετήρηκεν. Sollte dieser Ehippos der Epochos der Diakria sein, den Phidias auf der Basis der Nemesis von Rhamnus abbildete? Pausanias a. a. O. schreibt: ἐξῆς δὲ ἐπὶ τῷ βιάθρῳ καὶ Ἐποχος καλούμενος καὶ νεανίας ἐστὶν ἕτερος· ἐς τοῦτο ἄλλο μὲν ἤκουσα οὐδέν, ἀδελφοῦς δὲ εἶναι Οἰνόης, ἀφ' ἧς ἐστὶ τὸ ὄνομα τῷ δήμῳ. Sprachlich gienge das wohl. So wechseln Ariadne und Aridele (Zenodot Σ 582, Hesych. s. v. Ἀριδήλαν), Astydameia Tlepolemos' Mutter (Pindar Ol. VII 24) und Astygeneia (Schol. zu d. St.) und Astykrateia (II. B 658), Eurykyda Eleios' Mutter (Paus. I 5, 6) und Eurypyle (Et. M. p. 426, 29), Demodike Agenors Tochter (Hes. fr. 58 Rz.) und Demonike (Apollod. I 7, 7, 2), ein und dieselbe Harpyie Okypete, Okythoe, Okypode (ib. I 9, 21), Eurybotas der Argonaut (Paus. V 17, 10) und Eribotes (Apollon. I 71) und Eurybates (Herodor im Schol.), Mnesileos Polydeukes' Sohn (Paus. II 22, 6) und Mnesinus (III 18, 7), Buzyge und Budeia (O. Müller, Orch. S. 180). Ich habe einen Teil dieser Beispiele aus den Sammlungen von Buttmann Mythol. II 137 und Lehrs Arist.² p. 242 zusammengelesen. Leider kann ich die Gleichung Epochos-Ehippos nicht wahrscheinlicher machen, als sie ist. Ich wollte nur zeigen, daß Meiers Vermutung alle Beachtung verdient hätte.

V.

Für die BUZYGEN hat T. einige wesentliche Schlüsse nicht gezogen, obschon er das eine Mal dem Wahren nahe war. Ich muß dazu weiter ausgreifen.

Aus unbekannter Quelle¹⁾ erzählt Polyäen *Strateg.* I 5 eine

1) Der Wortlaut bei Clem. *Protr.* p. 42 P., soweit ich ihn eingeklammert, erinnert an die Quelle Polyäens: πολλοὶ δ' ἂν τάχα θαναμάσειαν, εἰ μάθοιεν τὸ Παλλάδιον (τὸ διοπετὲς καλούμενον, ὃ Διομήδης καὶ Ὀδυσσεὺς ἰστοροῦνται μὲν ἀφελέσθαι ἀπὸ Ἰλίου, παρακαταδέσθαι δὲ Δημοφῶντι) ἐκ μὲν Πέλοπος δότων κατεσκευάσθαι, καθάπερ τὸ Ὀλύμπιον ἐξ ἄλλων δότων Ἰνδικοῦ θηρίου· καὶ δὴ τὸν ἰστοροῦντα Διονύσιον ἐν τῷ πέμπτῳ μέρει τοῦ Κύκλου παρίσθημι (Welcker, Ep. Cycl. S. 74). Polyäen berührt sich in der Nennung des Agamemnon mit Kleidemos (*Harp. Suid.* s. v. ἐπὶ Παλλ.). Er scheint diesen mit Phanpdemos (unten S. 821 ff.), der nur Diomedes als Inhaber des Palladions bezeichnet, vermischt zu haben. — Pelops Knochen von Hephai-

merkwürdige Geschichte, welche T. S. 146 herangezogen hat: 'Demophon habe das troische Palladion als Pfand von Diomedes erhalten, Agamemnon es bei einer Landung in Attika zurückgefordert. Da gab ihm Demophon nach kurzem Scheinkampf ein nachgemachtes, das echte ließ er durch »Buzyges« nach Athen bringen (*κομίζειν Ἀθήνας*). Agamemnon nimmt das falsche nach Argos mit'. Seit O. Müller wird die Sage prototypisch gefaßt (Eum. S. 155); der städtische Palladiondienst befand sich in den Händen des Geschlechts der Buzygen. Es gab auch einen »Zeus am Palladion« und dessen Priestertum verwalteten dieselben Buzygen (T. S. 145). Es ist also das diesem Zeustempel nahe Palladion, das die Buzygen gehabt haben. Wenn T. aber S. 147 die Frage aufwirft, ob das Priestertum der Athena *ἐπὶ Παλλάδιῳ Ἀθριονείῳ* (CIA I 273 e f) gleichfalls den Buzygen zuzuerteilen sei, »weil die Sage darauf hinzuweisen scheint«, so weiß ich erstens nicht, welche Sage er meinen könnte, zweitens hat hier zuvörderst eine topographische Untersuchung einzusetzen. Daß dies Palladion »*Ἀθριόνειον*« genannt wird, hat nämlich seinen guten Grund. Es läßt sich an der Hand der antiken Zeugnisse nachweisen, daß es mehrere »Palladienheiligtümer« in Athen und der nächsten Umgebung gegeben haben muß, sogar mehrere an Diomedes angeknüpfte, nicht nur das eine städtische, wie durchweg gegen die gerade hier deutlich sprechende Ueberlieferung angenommen wird. Citirt werden die armen Stellen seit Jahrhunderten ohne Unterlaß. Man sehe indessen nur die dürftige Darstellung bei Philippi (Areopag und die Epheten S. 13 ff.). Eine saubere Rekonstruktion der antiken Berichte zu geben hätte gerade Philippi wahrlich alle Ursache gehabt. Nur Paucker hat in seinem wunderlichen Buche über »Das attische Palladion« (Arbeiten der Kurl. Ges. f. Litteratur und Kunst Heft VII) die Notwendigkeit einer solchen betont S. 56, schließlich aber auch unterlassen.

Außer der citierten Polyaenstelle I 5 wird das troische Palladion der Stadt bezeugt durch Lysias — gegen Polykrates O. A. II p. 204 = Schol. Aristid. Panath. p. 320 D. in zwei Fragmenten: *ἄγάλματα διὰ τὸ Παλλάδιόν φησι τὸ ἀπὸ Τροίας· ὁ γὰρ Δημόφιλος παρὰ Διομήδους ἀρπάξας εἰς τὴν πόλιν ἤγαγεν, ὡς Ἀνσίας ἐν τῷ ὑπέρο Σωκράτους πρὸς Πολυκράτην λόγῳ. λέγει δὲ ἂν καὶ περὶ ἄλλων πολλῶν Παλλάδιων, τοῦ τε κατ' Ἀλακόμενον¹⁾ τὸν αὐτόχθονα καὶ τῶν περὶ αὐτῶν γεφυρῶν καλουμένων (?), ὡς Φερεκύδης (fr. 101 M.) καὶ Ἀντίοχος ἱστοροῦσι, καὶ τῶν κατενηνεγμένων ἐν τῇ τῶν Γιγάντων μάχῃ, ὡς ἐν Ἀργάφοις ὁ Φύλαρχός φησιν (fr. 79 M.).* Derselbe etwas

stos zum Palladion verarbeitet: Schol. T zu E 88, Lyk. 52—8 (hier sollen sie aus Letrina in Elis stammen, Paus. V 13).

1) *κατακόμενον* vel *καταλυόμενον* *codd.*: *corr.* O. Müller, Eum. p. 156.

später: ἴστατο δὲ πρὸ τούτων (den Burgbildern) ἔτερον διοπετιές· ἐν γὰρ τῇ Τροίᾳ φασὶν ἐξ οὐρανοῦ τοῦτ' ἐπιπτακέαι· λαβόντος δὲ τοῦ Διομήδους ἀρπάσας ἀπὸ τούτου Δημόφιλος ¹⁾ Ἀθήναζε ἤγαγεν, ὡς Λυσίας ἐν τῷ ὑπὲρ Σωκράτους πρὸς Πολυκράτην λόγῳ φησὶν — und Kleidemos ²⁾ Plut. Thes. 27 in der Schilderung der Amazonenschlacht: ἱστορεῖ δὲ Κλειδήμος, ἔξακριβοῦν τὰ καθ' ἕκαστα βουλόμενος, τὸ μὲν εὐάννημον τῶν Ἀμαζόνων κέρας ἐπιστρέφειν πρὸς τὸ νῦν καλούμενον Ἀμαζόνειον, τῷ δὲ δεξιῷ πρὸς τὴν Πύκνα καὶ τὴν Χρῦσαν ἤκειν. μάχεσθαι δὲ πρὸς τοῦτο τοὺς Ἀθηναίους ἀπὸ τοῦ Μουσείου ταῖς Ἀμαζόσι συμπεσόντας καὶ τάφους τῶν πεσόντων περὶ τὴν πλατεῖαν εἶναι τὴν φέρουσαν ἐπὶ τὰς πύλας παρὰ τὸ Χαλκῶδοντος ἡρόων, ἃς νῦν Πειραιῆκας ὀνομάζουσιν· καὶ ταύτη μὲν ἐκβιασθῆναι μέχρι τῶν Εὐμενίδων καὶ ὑποχωρῆσαι ταῖς γυναιξίν, ἀπὸ δὲ Παλλαδίου καὶ Ἀρδητοῦ καὶ Λυκείου προσβαλόντας ὄσασθαι τὸ δεξιὸν αὐτῶν ἄχρι τοῦ στρατοπέδου καὶ πολλὰς καταβαλεῖν. Nach Andern befinde sich — fügt er hinzu — Hippolytes Stele παρὰ τὸ Γῆς Ὀλυμπίας ἱερῶν. Palladion Ardettos Lykeion bezeichnen die Angriffslinie der Athener, Ardettos und Lykeion liegen in der östlichen Vorstadt Athens: also auch das hier gemeinte Palladion. Diesen Fixpunkt hat trotzdem Pauker bestritten und sucht das Palladion vielmehr zwischen Athen und Phaleron S. 16. Dem verkehrten Ansatz liegt ein Funke Wahrheit doch zu Grunde. Es ist meines Wissens der einzige, der eine topographische Schwierigkeit dunkel empfunden hat, die hell am Tage liegt: Phanodemos verlegt das Palladion auf das allerentschiedenste in den Hafen Phaleron an einen ganz bestimmt angegebenen Platz.

Phanodemos liegt mittelbar in folgenden Excerpten vor, die unmittelbar auf den Lexikographen Pausanias fr. 189 Rindfl. zurückgehn:

(I) Eustath. Od. α 302 p. 1419, 53.

.. ἐδίκαζον δὲ κατὰ Πασανίαν ἐκεῖ (am Pall.) ἀκουσίους φόνους οἱ ἔφεται. Ἀργεῖοι γὰρ (φησὶν) ἀπὸ Ἰλίου πλέοντες ἦνικα προσέσχον Φαληροῦ (-οῖς cod.), ὑπὸ Ἀθηναίων ἀγνοοῦμενοι ἀνῆρέθησαν. ὕστερον δὲ Ἀκάμαντος γνωρίσαντος καὶ τοῦ ἴστορουμένου Παλλαδίου εὐρεθέντος κατὰ χρησμὸν ἀντὶ τὸ δικαστήριον ἀπέδειξαν.

Suid. s. v. ἐπὶ Παλλαδίῳ.

δικαστήριον Ἀθήνησιν, ἐν ᾧ οἱ ἔφεται ἀκουσίους φόνους ἐδίκαζον. Ἀργεῖοι γὰρ ἀπὸ Ἰλίου πλέοντες ἦνικα προσέσχον Φαληροῦ (-οῖς cod.), ὑπὸ Ἀθηναίων ἀνῆρέθησαν. ὕστερον δὲ Ἀκάμαντος γνωρίσαντος καὶ τοῦ Παλλαδίου εὐρεθέντος κατὰ χρησμὸν ἀντὶ τὸ δικαστήριον ἀπέδειξαν, ὡς Φανόδημος (fr. 12 M.).

Αὐτόθι kann sich nach dem Zusammenhange nur auf Phaleron be-

1) Demophilos ist gute Langform zu Demophon und mit Unrecht verbannt.

2) Ein anderes Kleidemexcerpt fr. 12 (aus Pausanias bei Eustath. Od. α 302 p. 1419 und Suid. s. v. ἐπὶ Παλλ. besser als bei Harp.) ist topographisch unbrauchbar: Κλειδήμος δὲ φησὶν, Ἀγαμέμνονος σὺν τῷ Παλλαδίῳ προσενεχθέντος Ἀθήναις Δημοφῶντα ἀρπάσαι τὸ Π. καὶ πολλοὺς τῶν διωκόντων ἀνελεῖν, τοῦ δὲ Ἀγαμέμνονος κρῖσιν ὑποσχεῖν ὑπὸ ν' Ἀθηναίων καὶ ν' Ἀργείων κτλ'. Siche unten S. 822.

zieh. Dort also war nach Phanodem Palladion und Gerichtshof ἐπὶ Παλλάδιῳ. — (II) Pollux VIII 118 sq. τὸ ἐπὶ Παλλάδιῳ. ἐν τούτῳ λαγχάνεται περὶ τῶν ἀκουσίων φόνων. μετὰ γὰρ Τροίας ἔλωσιν Ἀργείων τινας τὸ Παλλάδιον ἔχοντας Φαλήρω προσβαλεῖν, ἀγνοία δὲ ὑπὸ τῶν ἐγχωρίων ἀναιρεθέντας ἀπορριφῆναι. καὶ τῶν μὲν οὐδὲν προσήπτετο ζῶον, Ἀκάμας δὲ ἐμήνυσε ὅτι εἶεν Ἀργεῖοι τὸ Παλλάδιον ἔχοντες. καὶ οἱ μὲν ταφέντες ὧς Ἀγνώτες προσηγορεύθησαν τοῦ θεοῦ χρήσαντος, αὐτόθι δ' ἰδρῦθη τὸ Παλλάδιον, καὶ περὶ τῶν ἀκουσίων ἐπ' αὐτῷ δικάζουσιν. Wieder wird im Phaleron das Palladion bewahrt. Ebendort besitzen die ὧς Ἀγνώτες ihr Heiligtum. Mit dem vorigen Phanodemos excerpt deckt sich Pollux, nur bietet er ein gutes Plus. Jetzt können wir die leichtverdorbene Hesychglosse s. v. Ἀγνώτες, welche M. Schmidt und Philippi stark mishandelt haben, emendieren und für Phanodem in Anspruch nehmen: Ἀγνώτες θεοί (codd. θεῶ): φασὶ τοὺς μετὰ τὸν τῆς Ἰλίου πλοῦν Φαληροῖ προσσχόντας καὶ ἀναιρεθέντας ὑπὸ Δημοφῶντος <ἐκεῖ oder αὐτόθι> ταφῆναι. — (III) Schol. Aeschin. De fals. leg. 87 (p. 298 Sch.) ἐπὶ Παλλάδιῳ. ἐπὶ τούτῳ ἐκρίνοντο οἱ ἀκούσιοι φόνοι. οἱ δὲ ἐν τούτῳ τῷ δικαστηρίῳ δικάζοντες ἐκαλοῦντο Ἐφέται, ἐδίκαζον δὲ ἀκουσίον φόνον καὶ βουλευσέως καὶ οἰκέτην ἢ μέτοικον ἢ ξένον ἀποκτείναντι. ἀνομάσθη δὲ ἐντεῦθεν. Ἀργεῖοι τὸ Παλλάδιον ἔχοντες τὸ ἀπὸ Ἰλίου καὶ ἐκ Τροίας ἀνακομιζόμενοι ὠρμίσαντο Φαληροῦ, καὶ αὐτοὺς τῶν ἐγχωρίων τινας ἀκουσίως ἀναιροῦσιν. μενόντων δὲ ἐπὶ πολὺν χρόνον τῶν νεκρῶν ἀδιαφθόρων καὶ ἀψάστων ὑπὸ θηρίων πολυπραγμονήσαντες οἱ ἐγχώριοι ἔγνωσαν παρ' Ἀκάμαντος, ὅτι Ἀργεῖοι ἦσαν, καὶ τὸ Παλλάδιον εὐρόντες ἰδρῦσαντό τε παρὰ τῆς Ἀθηνᾶς τῆς Φαληροῦ καὶ τοὺς νεκροὺς θάψαντες δικαστήριον ἐποίησαν ἐκεῖ (in Phaleron) τοῖς ἐπὶ ἀκουσίῳ φόνῳ φεύγουσιν. Die Platzangabe am Schluß hebt jedes Bedenken: das troische Palladion stand (nebst Gerichtshof) in Phaleron neben einem auch anderweitig bekannten Tempel der Athena Skiras (Paus. I 1, 4). Dagegen ist das δικ. Ἀθήνησι der Suidasglosse ohne Belang: bei Pollux VIII 117 liegt das δικ. ἐν Φρεαττοῖ sogar Ἀθήνησι. Athen ist hier eben Attika, wie so oft. Daß aber der Bericht des Scholias ten auf Phanodemos fußt, scheint unzweifelhaft, da von dem topographischen Plus abgesehen Alles zu dem bereits ermittelten stimmt. Wenn Phanodemos den Gerichtshof damals eingesetzt werden läßt, so muß er angenommen haben, daß damals auch über unfreiwilligen Mord an dieser Stelle zum ersten Male in Attika abgeurteilt sei. Als Kläger kann nur der Führer der Argiver gedacht werden, als Beklagter derjenige der Athener. Die Namen gibt Pausanias I 28, 9, welcher hier selbst sagt, daß er eine aus zwei Varianten gemischte Darstellung bietet: nämlich aus der phanodemischen und einer jün-

geren Sagenform, welche rein beim fünften Seguerianer (Bekker *Anecd.* I p. 311, 3—8) vorliegt¹). Nur in den Namen der beiden Führer waren diese abweichenden Berichte einig, wie er ausdrücklich bemerkt: *ὁπόσα δὲ ἐπὶ τοῖς φρονεῦσίν ἐστιν, ἄλλα καὶ >ἐπὶ Παλλάδιω< καλοῦσι, καὶ τοῖς ἀποκτείνασιν ἀκουσίως κρίσις καθέστηκεν. καὶ ὅτι μὲν Δημοφῶν πρῶτος ἐνταῦθα ὑπέσχεε δίκας, ἀμφισβητοῦσιν οὐδένες· ἔφ' ὅτῳ δέ, διάφορα ἐς τοῦτο εἴρηται. Διομήδην φασὶν ἀλούσης Ἰλίου ταῖς ναυσὶν ὀπίσω κομίζεσθαι, καὶ ἤδη τε νύκτα ἐπέχειν, ὡς κατὰ Φάληρον πλείοντες γίνονται, καὶ τοὺς Ἀργεῖους ὡς ἐς πολεμίαν ἀποβῆναι τὴν γῆν, ἄλλην που δόξαντας ἐν τῇ νυκτὶ καὶ οὐ τὴν Ἀττικὴν εἶναι. ἐνταῦθα Δημοφῶντα λέγουσιν ἐκβοηθήσαντα, οὐκ ἐπιστάμενον οὐδὲ τοῦτον τοὺς ἀπὸ τῶν νεῶν ὡς εἶδιν Ἀργεῖοι, καὶ ἄνδρας αὐτῶν ἀποκτείνειν καὶ τὸ Παλλάδιον ἀρπάσαντα οἴχεσθαι <Ἀθηναῖόν τε ἄνδρα οὐ προῖδόμενον ὑπὸ τοῦ ἵππου τοῦ Δημοφῶντος ἀνατραπῆναι καὶ συμπατηθέντα ἀποθανεῖν>. ἐπὶ τούτῳ Δημοφῶντα ὑποσχεῖν δίκας <οἷ μὲν τοῦ συμπατηθέντος τοῖς προσήκουσιν>, οἷ δὲ Ἀργείων φασὶ τῷ κοινῷ. Das von mir eingeklammerte ist vom phanodemischen Bericht zu trennen. Einen Ort gibt Pausanias nicht. Aus dem ermittelten setze ich unbedenklich Phaleron ein und beziehe auf diesen Hafen sogar das *ἐκβοηθήσαντα*. Gerade in Phaleron wird Demophons Andenken besonders gepflegt, viel mehr wie in der Stadt Athen. Es erhält nämlich Phanodems Ansatz noch volle Bestätigung aus der Ortsperiegese Paus. I 1, 4: *ἐνταῦθα* (im Hafen Phaleron) *καὶ Σκιράδος Ἀθηναῖς ναὸς ἐστὶ καὶ Διὸς ἀπωτέρω, βωμοὶ δὲ θεῶν ὀνομαζομένων >Ἀγνωστων< καὶ >Ἡρώων< καὶ παίδων τῶν Θησέως καὶ Φαλήρου — τοῦτον γὰρ τὸν Φάληρον Ἀθηναῖοι πλεῦσαι μετὰ Ἰάσονός φασιν ἐς Κόλχους — ἐστὶ δὲ καὶ Ἀνδρογέω βωμὸς τοῦ Μίνω, καλεῖται δὲ >Ἡρωος<. Ἀνδρογέω δὲ ὄντα ἴσασιν οἷς ἐστὶν ἐπιμελὲς τὰ ἐργώρια σαφέστερον ἄλλων ἐπίστασθαι (d. h. Periegese oder Atthis). Diese *Ἀγνωστοι* im Phaleron kennen wir ebendort bereits durch Phanodemos. Damit sind wir aber am Palladion: gibt es eine schönere Bestätigung? Die *>Söhne des Theseus<* nehmen sich daneben ganz ausgezeichnet aus, sie sind ja beide durch Phanodems Bericht und sonst in die Gründung des phalerischen Palladionheiligtums nahe der Skiras, des dortigen Gerichtshofs und des Altars der *Ἀγνωστοι* aufs engste verflochten, und Akamas und Diomedes gehn nach einer andern Sage als Gesandte nach Troja²). Androgeos bezieht sich natürlich auf die Theseussage direkt,**

1) φασὶ γὰρ Δημοφῶντα ἀρπάσαι Διομήδους τὸ Π. φεῦγειν ἐφ' ἄρματος, πολλοὺς δὲ ἐν τῇ φυγῇ ἀνελεῖν συμπατήσαντα τοῖς ἵπποις. ὁδὸν πρῶτον γενέσθαι ταύτην δίκην ἀκουσίω φόνων ἐπὶ Παλλάδιω. δικάζουσι δὲ ἐν τούτῳ Ἐφέται.

2) Robert hat Pausanias misverstanden (Hermes 1885 S. 356). — Akamas und Demophon in Troja: Lyk. 495 mit Scholion und Hegesipp bei Parthenios 16.

und in den »Heroen« erkannte Robert (Hermes 1885 S. 356) sehr gut Theseus' salaminische, von Skiros ihm nach Kreta mitgegebene Steuerleute Phaiax und Nausithoos: Plut. Thes. XVII *μαρτυρεῖ δὲ τοῦτοις* (daß diese ihm von Skiros mitgegeben waren) *ἤρῳα Νανσιθόου καὶ Φαίακος εἰσαμένου Θησέως Φαληροῦ πρὸς τῷ τοῦ Σκίρου ἰερῷ, καὶ τὴν ἐορτὴν τὰ Κυβερνησίᾳ φασιν ἐκείνοις τελεῖσθαι*: Worte, aus denen hervorgeht, daß neben der Athena Skiras im Phaleron auch Skiros von Salamis seine Kultstätte besaß. Schließlich Phaleros. Als Argonaut hat dieser Eponymos der Hafenstadt mit der theseischen Gruppe, innerhalb welcher Pausanias ihn aufführt, keinen erkennbaren Zusammenhang, wohl aber im Amazonenkampf. Hier ist er Theseus' Gefährte außer Munichos Phylakos und Teithras auf der Neapler Vase (*Racc. Cum.* 239). Also: mit Ausnahme des Zeustempels, der aber auch *ἀπαιτέρω* lag, steht diese merkwürdige Gruppe von heiligen Stätten des Phaleron bei Pausanias mit Theseus oder seinen Söhnen in nächster Beziehung. Das gibt zu denken.

Die Untersuchung hat folgendes ergeben: Es sind für Attika zwei Palladien, welche an Troja angeknüpft werden, gleich gut bezeugt, das eine im Phaleron, das andere in der östlichen Vorstadt Athens. Der Blutsgerichtshof befand sich nach Phanodemos, welchem die übrigen nicht widersprechen, neben dem phalerischen Palladion. Den Dienst des städtischen Palladions und des diesem nahen Zeustempels versahen die Buzygen.

Ob sie auch den Kult der Athena *ἐπὶ Παλλαδίῳ Δηριονείῳ* besaßen, wissen wir um so weniger, als noch drei andere Palladien — von dem alten Poliasbilde Paus. I 26, 5 abgesehen — in Attika nachweisbar sind. Das eine knüpft wiederum an Diomedes an. Das übersehene Zeugnis steht im fünften Seguerianer (Bekker *Anecd.* I p. 299, 6) »*Πρόνοια*« δὲ Ἀθηναῖ ἐν Πρασιαῖς τῆς Ἀττικῆς ἴδρονται ὑπὸ Διομήδους: Prasiai ist aber auch berühmte Stätte des Apollo, wie bekannt, und dem Apollo *Ἐπιβατήριος* stiftet derselbe Diomedes wegen seiner Errettung aus der Meeresnot zu Troizen im Peribolos des ebenfalls von ihm gestifteten Hippolytosheiligtums einen Tempel und Spiele (Paus. II 32, 2)¹). Ferner ein vom Himmel gefallenes Palladion, *quod nubibus advectum et in ponte depositum apud Athenas*

Ebenda heißt Munichos (= Munitos, vgl. Kaibel im Hermes 1887 S. 506 f.) Sohn des Akamas und der Troerin Laodike. Xypete, welches mit Phaleron Piraeus Thymoitadai einen Kultverein bildet (Poll. IV 105, Milchhöfer, Text z. d. Karten von Attika II 6), hieß nach Steph. s. v. *Τροία* einst Troja und ist vielleicht mit Ilion, das gleichfalls für Attika bezeugt wird, identisch: Hesych s. v. Ἰλιεῖα. *ἐορτὴ ἐν Ἀθήναις ἐν Ἰλίῳ Ἀθηναῖς Ἰλιάδος καὶ ἀγών*; Meineke wollte ἐν Ἀθήναις vertreiben. J. Martha (*Les sacerdocs Ath.* p. 147) identifiziert »das Palladion« mit dem Tempel dieser ilischen Athena!

1) Vgl. Lübbert, *De Diomede* p. IV (*ind. lect.* Bonn. 1889/90).

tantum fuisse, unde Γεφυριστής dicta est . . . sed hoc Atheniense Palladium a veteribus Trojanis Ilium translatum Schol. Verg. *Aen.* II 166. Joh. Lydus *De mens.* III 21 weiß mehr: *ἐν Ἀθήναις τὸ πάλαι Γεφυραῖοι πάντες οἱ περὶ τὰ πάτρια ἱερὰ ἐξηρηγῆται καὶ ἀρχιερεῖς ὀνομάζοντο διὰ τὸ ἐπὶ τῆς γεφύρας τοῦ Σπερχειοῦ (Σκίρου?) ποταμοῦ ἱερατεύειν τῷ Παλλάδιῳ . . . ὄθεν καὶ Πραξιεργί<δ>αι δῆθεν ἐκαλοῦντο κτλ.* Das Athenaheiligtum am Flusse Skiros am Beginn der heiligen Straße halte auch ich für unzweifelhaft (Paus. I 36, 4, Rohde *Hermes* 1886 S. 119 ff.). Ich wage aber das Derioneion nicht zu identificieren, obschon in der Inschrift CIA I 273 c f die Zinsen für Demophon denen für Athena *ἐπὶ Παλλάδιῳ Ἀηριονεῖῳ* voranstehn. Gegen T. S. 146 muß ich bemerken, daß dies rein zufällig sein kann, und daß infolge dessen seine Vermutung, die Buzygen möchten auch diesen Athenadienst *ἐπὶ Παλλ. Ἀηρ.* bekleidet haben, völlig in der Luft schwebt.

Das echte Palladion, das Diomedes den Troern abgenommen, kam durch diesen (oder Agamemnon) nach Athen. So die Atthis. Diese bestritt somit das Vorhandensein des echten Palladions in Argos, welches die Argiver ihrerseits behaupteten (Paus. II 23, 5). Irre ich nicht, so fällt von diesem Gesichtspunkt ein klärendes Licht auf die spartanisch-dorische Legende bei Plutarch *Quaest. gr.* 48, welche ersichtlich die argivischen und sonstigen Palladionsprüche bestreitet. *Ἐργιαῖος* (sic) *εἰς τῶν Διομήδους ἀπογόνων ὑπὸ Τημενοῦ πεισθεὶς ἐξέκλεψε τὸ Παλλάδιον ἐξ Ἀργους* (sic) *συνειδότης Λεάργου καὶ συνεκκλέπτονος* (ἦν δὲ οὗτος εἰς τῶν Τημενοῦ συνήθων) *ὑστερον δὲ τῷ Τημενῷ γενόμενος δι' ὀργῆς ὁ Λεάργος εἰς Λακεδαίμονα μετέστη τὸ Παλλάδιον κομιζών· οἱ δὲ βασιλεῖς δεξάμενοι προθύμως ἰδρύσαντο πλησίον τοῦ τῶν Λευκιπιδῶν ἱεροῦ καὶ πέμψαντες εἰς Δελφούς διεμαντεύοντο περὶ σωτηρίας αὐτοῦ καὶ φυλακῆς· ἀνελόντος δὲ τοῦ θεοῦ ἕνα τῶν ὑφελομένων τὸ Παλλάδιον φύλακα ποιῆσθαι κατεσκευάσαν αὐτόθι τοῦ Ὀδυσεύως τὸ ἥρωον, ἄλλως τε καὶ προσήκειν τῇ πόλει τὸν ἥρωα διὰ τὸν τῆς Πηνελόπης γάμον ὑπολαβόντες·* Temenos, der dorische König von Argos, bestimmt einen Nachkommen des Argivers Diomedes, das Palladion (nach Argos natürlich, nicht aus Argos) zu entwenden. Wo lebte der Diomedide, der das Bild nach Argos brachte? In Attika (Phaleron oder Athen): *ἐξ Ἀττικῆς* oder *ἐξ Ἀθηρῶν* verlangt die Sage. Dann hätte es in Attika »Argiver« aus dem Geschlecht des Diomedes gegeben¹⁾. In diesem Zusammenhang ist vielleicht beachtenswert Hesyeh. s. v. *ἀγορά* Bekker *Anecd.* I p. 213 B. *ἀγορὰ Ἀργείων· καὶ ἐν τῇ Τρωάδι τόπος καὶ Ἀθήνησιν* und der Name des östlichen Stadtteils (in welchem ja

1) Auch Apollo ist *Γεφυραῖος*; Kumanudes *Ἐφ. ἀρχ.* 1888 p. 200.

2) Das korrupte *Ἐργιαῖος* ist auch jetzt noch nicht heilbar. Einen Eigennamen erwartet man.

auch das Diomedes-Palladion stehn sollte): Diomeia. Zwar heißt Diomos in der allein erhaltenen jungen Sagenform Kollytos' Sohn und Geliebter des Herakles, der in Diomeia einen hervorragenden Kult besaß, aber formell steht Δίωμος: Διομήδης = Αύκομος (wegen der »Lykomiden« vorauszusetzen): Αυκομήδης. Parallelen sind Alkimedon-Alkimos (Hermes 1888 S. 613), Telemos Eurymos u. A.¹⁾. Den Namen dieses Geschlechtes kennen wir nicht, die Demoten »Διομεεῖς« möchte ich wegen der mangelnden patronymischen Form nicht heranziehen²⁾).

VI.

Die THYMOITADEN hat T. unter die zweifelhaften Genneten gewiesen. Daß der Demos dieses Namens mit Xypete Phaleron Piraeus zu einer τετρακωμία (Poll. IV 105) behufs gemeinsamen Herakleskultes vereinigt war, hat er mit Recht für nicht zwingend erachtet, da nicht feststeht, ob diese Vereinigung älter als die kleisthenische Demenordnung war. Vielleicht hilft eine von T. übersehene, den Eponymen der Thymoitaden meines Erachtens angehende Legende die Frage fördern. Nämlich den Thymoites, Oxynthes' Sohn und letzten König aus Theseus' Geschlecht, glaube ich in der Namenkorruptel bei Parthenios 31 p. 332 M. zu erkennen: λέγεται δὲ καὶ Διμοίτην ἀρμόσασθαι μὲν Τροιζήγος τὰδελφοῦ θρυγατέρα Εὐῶπιν· αἰσθανόμενος δὲ συνοῦσαν αὐτὴν διὰ σφοδρὸν ἔρωτα τὰδελφῶ δηλώσαι τῷ Τροιζήγῳ· τὴν δὲ διὰ τὸ δέος καὶ αἰσχύνην ἀναρτήσας αὐτὴν πολλὰ πρότερον λυπηρὰ καταρασαμένην τῷ αἰτίῳ τῆς συμφορᾶς· ἔνθα δὴ τὸν Διμοίτην μετ' οὐ πολλὸν χρόνον ἐπιτυχεῖν ἰγρναικὴ μάλα καλῆ τὴν ὕψιν ὑπὸ τῶν κυμάτων ἐμβαβλημένη καὶ αὐτῆς εἰς ἐπιθυμίαν ἐλθόντα συννεῖναι. ὥς δὲ ἤδη ἐνεδίδου τὸ σῶμα διὰ μῆκος χρόνου, χῶσαι αὐτῇ μέγαν τάφον· καὶ οὕτω <δὲ>

1) Diomos Vater des Alkyoneus: Nikander bei Ant. Lib. VIII.

2) Die »Dekeleer« als Geschlecht beanstandet R. Schöll Sitzungsber. 1889 S. 18 ff. (ohne indessen die Atelie und Proedrie der Dekeleer in Sparta nunmehr erklären zu können) und sieht in dem οἶκος Δεκελειῶν Demoten. Das ist fraglich. Die *vici* der altgermanischen Geschlechter geben doch zu denken: Caesar B. G. VI 22; II. v. Sybel, Entstehung des deutschen Königtums § 1—3. *Vicus* ist = οἶκος auch in der Bedeutung, wie ἀποικία und οἰκίζω beweisen. Fick, B. B. III 168. — Der Polieusdienst, der an Diomos anknüpft, berührt sich nahe mit dem Brauch am Palladion im wesentlichsten Punkte. Die Dipolien kennen folgende wieder auf Diomos zurückgeführte Ceremonie: Porphyr. *De abst.* II 6 βούν δὲ Δίωμος ἔσφαξε πρῶτος ἱερεὺς ὢν τοῦ Πολιῶς Διός, ὅτι καὶ Διπολιῶν ἀγομένων καὶ παρεσκευασμένων κατὰ τὸ πάλαι ἔθος τῶν καρπῶν ὁ βούς παρελθὼν ἀπεγέσαστο τοῦ ἱεροῦ πελάγου· συνεργοὺς γὰρ λαβὼν τοὺς ἄλλους ὄσοι παρήσαν ἀπέκτεινε τοῦτον. Nach analogen Legenden zu schließen mußte Diomos nun fliehen, sein Beil ward verurteilt. So richtig T. S. 155 ff. Also ein Blutgericht ähnlich dem am Palladion: hier Diomedes der Kläger, dort Diomos der fliehende Thäter.

μη ἀνιέμενον τοῦ πάθους ἐπικατασφάξει αὐτόν. Da »Dimoites« (wie schon Lobeck *Pathol. serm. gr. prol.* p. 384 erkannte und die Parallelen *Φιλ-οίτας Ἐχ-οίτας Κλε-οίτας Μεν-οίτιος* u. A. beweisen) kein griechischer Name ist, ein solcher aber neben »Troizen« erwartet werden muß, so schreibe ich *Θυμοίτης*. Dann hätte wie Thymites so auch Troizen den attischen König Oxyntes zum Vater gehabt, und solcher genealogischer Verbindungen zwischen Troizen und Attika sind eine Reihe bekannt. Die Demeneponymen Sphettos und Anaphlystos heißen Troizens Söhne (Paus. II 30, 8), Theseus ist in der Sage ein halber Troizenier, und schließlich gibt es auch im attischen Mythos einen Pitheus (oder Pithos). Nun verstehn wir es, wenn Theseus seine Schiffe zum kretischen Zuge z. T. *ἐν Θυμοιταδῶν ἀπτόθι μακρὰν τῆς ξενικῆς ὁδοῦ* (der Straße von Phaleron nach Athen), z. T. *διὰ Πιπθῆως ἐν Τροιζῆνι βουλόμενος λαυθάνειν* Plut. Thes. 19 erbaute. Bei seinen Verwandten, den Thymoiten, findet er dieselbe Hilfe wie bei seinem Großvater. Ich kann sie nur für Genneten halten, die mindestens als den Troizeniern nahe verwandt galten, vielleicht aus Troizen eingewandert waren, vielleicht auch nicht¹⁾.

VII.

Ein Geschlecht SKAMBONIDEN ist neben dem Demos mehrfach vermutet worden, nach T. ohne Berechtigung S. 316. Seine Bedenken lassen sich zerstreuen, wenn nur der Thatbestand fest ins Auge gefaßt wird. Pausanias I 38, 2 spricht von einer Skambonidensage speciell eleusinischen Charakters. Wie käme der in der Stadt belegene Demos dazu, dessen Gründung erst ans Ende des sechsten Jahrh. gehört? Aber Pausanias nennt den Demos als Träger der Sage: *διαβάσει τοὺς Ῥεῖτους πρῶτος ἔκει Κρόκων, ἔνθα καὶ νῦν ἐτι βασιλεία καλεῖται Κρόκωνος. τοῦτον Ἀθηναῖοι τὸν Κρόκωνα* (Eponym des Geschlechts der Krokoniden) *Κελεοῦ θυγατρὶ συνοικῆσαι Σαισάρα* (Eponyme von Eleusis) *λέγουσιν. λέγουσι δὲ οὐ πάντες, ἀλλ' ὅσοι τοῦ δήμου τοῦ Σκαμβωνιδῶν εἰσιν.* Sind diese Skamboniden so nahe an eleusinischer Sage beteiligt, so wohnten sie auf oder nahe dem eleusinischen Gebiet, waren also nicht Demoten, d. h. Genneten. Wie Pausanias gar Brauron einen Demos und die Butaden Genneten statt Eteobutaden nennt, so kann er in der Bezeichnung der Skamboniden hier einfach geirrt haben. Oder soll man annehmen, daß im Demos Skambonidai meist auch Genneten dieses Geschlechts

1) Aphroditekult in Troizen, an welchen die Legende vielleicht anknüpfte: Wide *De sacris Troezeniorum* p. 31. Der Demos hieß Thymoitaí. Thymoita als Ortsname beruht auf Konjektur (Toepffer *Quaest. Pis.* p. 13), Plut. *Sol.* 9 steht *Εὔβοια* überliefert. So hieß also dieser attische Ort, wie einer in Argos (Steph. s. v. *Εὔβοια*). Auch ein Eretria Troja Maroneia, einen Skamandros und eine *Ἀργείων ἀγορά* gab es in Attika, bez. Athen. Warum da ändern?

gegessen haben? Möglich ist auch dies, aber die Annahme von Geneten wäre auch so Vorbedingung. — Die Harpokrationglosse s. v. **Σκαυβ.** hätte T. nicht als Stütze für seine Zweifel anführen sollen. Sie lautet: *Λυκούργος ἐν τῇ διαδικασίᾳ Κροκωνιδῶν. ἔστι δὲ δῆμος τῆς Λεοντίδος.* »Lykurg nennt in der Rede Skamboniden. Sk. ist Demos der Leontis«. Daß die in der Proceßrede genannten Sk. Demoten waren, das ist aus dieser stark zusammengestrichenen Glosse keinesfalls zu entnehmen. Sie entscheidet nach keiner Seite. Also: über das von Wilamowitz (Hermes 1887 S. 120) und Lolling (Top. S. 308 f.) in Sachen der Skamboniden Gesagte ist noch nicht hinauszukommen. Epigraphische Funde sind abzuwarten.

VIII.

T. hat nachgewiesen (S. 154 ff.), daß sich der Dienst am Dipolienfest in historischer Zeit bei den THAULONIDEN befand. Das projiciert die geschäftig rückbildende Sage so in den Mythos, daß Thaulon, der Urheber des Geschlechts, zum ersten Stiertöter wird. Diese Priorität war Thaulon und den Thauloniden nicht unbestritten. Nicht nur, daß Theophrast (Porph. *De abst.* II 6) einen fremden, in Attika ackernden Bauern Sopatros das erste Rind erschlagen läßt, Porphyrios kennt aus einer andern Quelle II 10 eben dieses Geschelnis als Thatsünde des Diomos; ich habe die Stelle oben S. 826² für einen andern Zweck ausgeschrieben. Die Erzählung kann nun nicht den Zweck gehabt haben, die historische Thatsache des Dipolienamtes der Thauloniden wegzustreiten. Wenn sogar ein Sachkenner wie Theophrast gegen den augenscheinlichen Thatbestand die Sopatroslegende weitererzählte, dann nehme ich unbedenklich an, daß er sie für begründet hielt. Der Widerspruch der Sagen ist also da, und es gilt ihn zu entfernen. Das Mittel, das T. anwendet, ist unerlaubt: er zertrennt den Knoten, den er lösen soll. Rein willkürlich nimmt er nämlich an, daß bei Porphyrios statt *Δίωμος* zu schreiben sei *Θαύλων*, ohne zu bedenken, daß mit der Beseitigung der einen Konkurrenzsage keineswegs die zweite von Sopatros als erstem Stiertöter fallen würde. Ich sehe mich zu dem Schluß gezwungen, daß die Thauloniden nicht von Anfang an Polieuspriester waren, sondern zu dieser Würde erst nach den Diomiden gelangen. Vor Thaulon hat Diomos das Amt bekleidet. Das Nebeneinander der Geschlechtersagen setze ich in die historische Entwicklung um. Es müßte dann eine Aenderung des Bestehenden einmal eingetreten sein. Vielleicht gelingt es noch deren Ursache aufzuzeigen. Bekanntlich hatten die Diomeer in geschichtlicher Zeit den Heraklesdienst in Diomeia zu versehn. Das begründet die Sage, indem sie Diomos als ersten Heraklespriester dort bezeichnet. Des weiteren setze ich zwei durch O. Müller eigentlich erledigte Faktoren in Rechnung, erstens, wo

immer Herakleskulte oder -sagen in Attika erscheinen, wirken dori-
sche Einflüsse nach; zweitens, dieselben sind relativ jung. Ist aber
Herakles in Diomeia jung, jünger natürlich vor allem als Zeus Po-
lieus, so ist an sich denkbar, daß die Diomeer den Polieusdienst auf-
gaben oder verloren, als sie den Heraklesdienst ihres Gaues über-
kamen. Unter welchen Umständen des näheren dieser Wechsel einst
erfolgte, wäre vermessen erraten zu wollen. Das aber behaupte ich:
die von mir vorgeschlagene Auffassung entfernt mit einem erlaubten
Mittel jeden Widerspruch und verhilft (was immer gut ist) der Ueber-
lieferung zu Recht. Bezeichnend ist, daß sich an Diomos in dieser
neuen Funktion als Heraklespriester am Kynosarges eine der S. 828
behandelten, den Polieusdienst betreffenden Legende ganz parallele
Sage geheftet hat Suid. s. v. *Κυνόσαργες*: *Δίωμος ὁ Ἀθηναῖος ἔθυεν*
ἐν τῇ ἐστίᾳ, εἶτα κῶων λευκὸς παρὼν ἤρπασε τὸ ἱερεῖον καὶ ἀπέθετο
εἰς τινα τόπον· ὃ δὲ περιδεῆς ἦν· ἔχρησε δὲ αὐτῷ ὁ θεός, ὅτι εἰς
ἐκεῖνον τὸν τόπον οὗ τὸ ἱερεῖον ἀπέθετο Ἡρακλέους βωμὸν ὀφείλει
ιδρῶσασθαι. ὅθεν ἐκλήθη Κυνόσαργες. T. bemerkt die Dublette richtig,
irrt aber S. 156 wenn er schreibt: »Nur ist, wo es sich um die
Gründung des in Diomeia befindlichen Heraklesheiligtums handelt,
Diomos als Geliebter dieses Heros durchaus am Platze, während der-
selbe in der Buphonienlegende (des Zeus Polieus) gänzlich unmo-
tiviert erscheint. Dagegen spricht alles dafür, daß in dieser ursprüng-
lich Thaulon die Rolle des Stiertöters gespielt hat: deshalb ist die-
ses Amt alle Zeit an seine Nachkommen als erbliches Priestertum
geknüpft geblieben«. Ich denke, T. wird jetzt zugeben, daß Diomos
in beiden Kulturen zu fungieren ein Recht hatte, nur nacheinander.
Auch was er als Bestätigung seiner Gewaltanwendung im folgenden
vorbringt, bestätigt in Wahrheit gar nicht was es soll. Ich halte es
aber für verlorene Mühe darauf einzugehen, nachdem der ganzen Auf-
fassung nunmehr, wie ich glaube, der Boden entzogen ist.

IX.

Das Geschlecht der HERAKLIDEN in Attika kennt weder T.
noch sonst jemand. Ich will es nachweisen. Lolling hat in seinem
schönen Aufsatz über das attische Prasiai (Mitth. des d. arch. Inst.
IV 1880 S. 358) die in Porto Rapti gefundene Aufschrift eines
Steinblocks *Ἡρακλειδῶν ἐσχάρα* veröffentlicht. Schon früher war
eine aus dem Demos Aixone stammende Inschrift des vierten Jahrh.
bekannt CIA II 1, 581, wo *οἱ λαχόντες ἱεροποιοὶ εἰς τὸ τῆς Ἡβῆς*
ἱερόν belobt werden sollen, *ἐπαινέσαι δὲ καὶ τὸν ἱερέα τῶν Ἡρακλει-*
δῶν Καλλιᾶν καὶ τὴν ἱερεῖαν τῆς Ἡβῆς καὶ τῆς Ἀλκμήνης καὶ τὸν
ἄρχοντα Καλλισθένην Νάυσωνος καὶ στεφανῶσαι ἕκαστον αὐτῶν εὐσε-
βείας καὶ φιλοτιμίας ἕνεκα τῆς περὶ τοὺς θεοὺς· ἀναγράψαι δὲ τόδε

τὸ ψήφισμα ἐστὴν λιθίνη καὶ στήσαι ἐν τῷ ἱερῷ τῆς Ἥρας. Lolling und nach ihm Housoullier (*La vie municipale* p. 158) denken sich die Herakliden selber in diesen beiden Kulte von Aixone und Prasiai verehrt. Grammatisch zulässig ist natürlich auch die andere Annahme, daß die »Herakliden« die Stifter des Altars (bez. des Kultes) an einen ungenannten Gott oder Heros waren. Lolling, welcher diese zweite sprachliche Möglichkeit nicht berücksichtigt, beruft sich für seine Auffassung auf den Ausruf ἀλλ' Ἑρακλεῖδαι καὶ θεοί (Menander FCG. III p. 234 K.). Ich will jetzt kein Gewicht darauf legen, daß die Richtigkeit dieser Ueberlieferung von Meineke mit Grund bezweifelt worden ist. Gesetzt, sie wäre in Ordnung, so würden wir sie auch so noch gar nicht verstehn und dürften ganz und gar nicht aus einer unverstandenen Notiz entnehmen, daß »die Herakliden« in Attika irgend wann heroischen Kult genossen. Zudem sind Kulte ganzer Heroengeschlechter oder -gruppen nur ausnahmsweise vorgekommen. Die heroisierten Toten von Marathon hatten einen solchen Kult sich wahrlich verdient. Wenn Poinandros in der oben S. 819 besprochenen Erzählung sämtlichen achaischen Helden vor Tanagra Heroa errichtete, so that er es, weil sie seine Wohlthäter waren. Bei den Herakliden ist das Verhältnis genau das umgekehrte: sie sind es, die den Schutz und die Gastlichkeit Attikas erfuhren, als Eurystheus sie verfolgte. Die Athener sollten ihren Schützlingen, den Herakliden, gar noch Altäre errichtet haben? Oder sollen wir, da dies ersichtlich ad absurdum führt, konjicieren, daß zufällig nicht bezeugte andere Umstände diese Sacra bewirkt hätten? Doch wohl nicht eher, als der zweite von mir angedeutete Weg sich als ungangbar herausgestellt. Sind aber »die Herakliden« die Stifter der beiden Kulte, dann haben wir sie als ein über Attika verbreitetes Geschlecht zu denken, und alles schickt sich in einander. In Prasiai gründen diese Genneten den Altar, erwähnen in Aixone (wo zudem noch ein Heiligtum der Alkmene-Hebe genannt wird) aus sich den Priester, beide mal wohl dem Herakles, ihrem Stammvater. Zur Bestätigung dient schließlich die Phyle Ἑρακλεῖδαι in Tenos neben Θεσειάδαι u. A. (CIG II 2338 p. 269 sqq.)¹⁾. Die zahlreichen Herakleskulte in Attika haben also ihren guten Grund. Die Reihe von Heraklessagen, die in Attika lokalisiert sind, gipfelt in der Flucht der Herakleskinder nach der Tetrapolis: sie betrifft den Zuzug des Geschlechts. Poesie, Kunst

1) Diesen Herakliden gehört die tenische Heraklessage Apollon. I 1304 Schol. Apollod. III 15, 2. — Es ist die reine Verzweigung, wenn J. Martha p. 168 sq. schreibt: *il y avait là (im Kynosarges) des autels pour Alkmene Hebe Joloas, c'était à proprement parler le sanctuaire des Heraclides*. Mutter und Frau des Helden soll je ein Vernünftiger als »Herakleskinder« bezeichnet haben? Grundlos identifiziert er den örtlichen Kult von Aixone mit dem vom Kynosarges.

und Geschichte der Alten hat das nie anders aufgefaßt, nur daß die durch die tendenziöse Darstellung des Euripides (Herakliden 1034) wesentlich beeinflusste Litteratur Attika nicht als bleibenden Wohnsitz eines Bruchtheils der Herakliden, sondern nur als Durchgangstation ansieht, d. h. die attische und peloponnesische Heraklidensage verknüpft. Diese Verknüpfung von Disparatem haben wir vor allem zu entfernen.

Ephoros¹⁾ z. T. nach Euripides' Herakliden gemachter Bericht liegt bei Aristides p. 173 sqq. und Diodor XII 45 vor, die Ausschreiber ergänzen sich in der wünschenswertesten Weise und die Diodorstelle empfängt durch den mit ihr bisher nicht zusammengestellten Aristides ihre Erläuterung und umgekehrt. Danach erzählte Ephoros etwa wie folgt: »Athen hat gegen Jedermann seine Gastlichkeit und sein Erbarmen bewiesen. Geschlechter, Städte und ganze Stämme fanden dort Zuflucht und Heimat; auch Einzelne. Beweis ist dies. Als Herakles gestorben, bereitete ihm die Stadt zuerst Tempel und Altäre, wie sie ihn bei seinen Lebzeiten in die eleusinischen Mysterien eingeweiht, und verehrte ihn als göttliches Wesen; denn nicht nur an heimische Gottheiten, sondern auch an die aus der Fremde zugekommenen hielt die Stadt sich *ὥσπερ συμπολιτευομένη τοῖς θεοῖς* (Aristides). Die Herakliden nahm Athen freundlich auf, als diese von Eurystheus verfolgt wurden, *καὶ τὴν προστασίαν, ἣν ἀπάντων ἀνθρώπων Ἡρακλῆς ἔσχε, ταύτην αὐτῇ τοῖς ἐκείνου παισὶν ὥσπερ τινα ἐράνου φορὰν διεσώσατο* (Aristides) und gab ihnen die Tetrapolis zum Wohnsitz. *καὶ μέντοι καὶ τὰ τροφεῖα πρόποντα ἐκομίσατο ἐαυτῇ· τῶν γὰρ ὑπηργμένων ἀξιόους εὔρεν* (Aristides). Hier wird nicht gesagt, in welcher Form die Herakliden Athen jene Wohlthat von damals vergolten hätten. Das steht vielmehr im diodorischen Excerpt aus Ephoros. Es hätten, heißt es, die Spartaner beim zweiten archidamischen Einfall ganz Attika verwüstet *πλὴν τῆς καλουμένης Τετραπόλεως· ταύτης δ' ἀπέσχοιτο διὰ τὸ τοὺς προγόνους αὐτῶν ἐνταῦθα κατακνημέναι καὶ τὸν Εὐρύσθεα νενικημέναι τὴν δρμὴν ἐκ ταύτης ποιησαμένους· δίκαιον γὰρ ἡγοῦντο τοὺς εὐηργετηκότας τοὺς προγόνους παρὰ τῶν ἐγόνων τὰς προσηκούσας εὐεργεσίας ἀπολαμβάνειν*. Hier (wie auch Diod. IV 58) wird ersichtlich angenommen, daß »die Herakliden« nur zeitweilig in der Tetrapolis saßen, nämlich nur so lange, bis ihnen der Einbruch in den Peloponnes gelang. Also wird, wie ich sagte, die peloponnesische und die attische Heraklidensage auch hier gewaltsam wie bei Euripides verknüpft. Die historische Thatsache der Heraklidengens in Attika beweist, daß diese Verknüpfung als ein rein willkürlicher Akt anzusehen ist. Geblieben sind die »Herakliden«, und verschont ward die Tetrapolis durch Archidamos wegen gentiler Verwandtschaft, deren

1) Wilamowitz de *Eur. Heraclidis* 1882.

man sich damals noch bewußt war. Die attischen Herakliden, welche in der Tetrapolis hauptsächlich, aber auch in Prasiai Aixone und in der Stadt (Melite Diomeia) wohnten, waren ein Geschlecht¹⁾. Sie kamen von Norden nach der Ueberlieferung. Dazu paßt, daß Herakles *Μήλων* (Apfelherakles) von Melite aus Theben stammt²⁾ und daß im Herakleskult von Diomeia der thebanisch-boeotische Nationalheros Jolaos eine Stätte besitzt, neben Alkmene, auch einer Thebanerin, und Herakles' Gattin Hebe (Paus. I 19, 3). Aus den über Attika verbreiteten Gentilkulten ist die staatliche Heraklesreligion erwachsen. Ein fünfjähriges Heraklesfest ward auf dem Lande gefeiert³⁾. An ihnen fungierten zehn vom Staate bestellte Festkommissare⁴⁾. Politisch nahm Kleisthenes auf die Herakliden in der Weise Rücksicht, daß er nach Herakles' Sohne Antiochos eine der zehn Phylen benannte. Schließlich bedürfen wir heute keiner litterarischen Zeugen mehr. Die gewaltigen Heraklesgiebel auf der Burg, die beide neuerdings gefunden und glücklich zusammengesetzt sind, lassen sich nur als zu einem öffentlichen Monument gehörig begreifen. Bis auf die Burg ist der Dorer gedrungen.

1) Die Scholien zu der Aristidesstelle vermuten allgemein: ὕστερον γὰρ συννεμάχησαν αὐτῇ (die Herakliden den Athenern). Beiläufig: Klingt der oben hergestellte Bericht des Ephoros nicht wie eine beabsichtigte Korrektur zu Isokrates Panegy. 62 (und Euripides) ὦν (der Errettung der Herakliden) ἐχρῆν ἐκείνους (die Spartaner) μεμνημένους μηδέποτε εἰς τὴν χώραν ταύτην εἰσβαλεῖν, ἐξ ἧς ὀρμηθέντες τοσαύτην εὐδαιμονίαν κατεκτήσαντο, μηδ' εἰς κινδυνεύουσαν καθίστάνειν τὴν πόλιν τὴν ὑπὲρ τῶν παίδων τῶν Ἡρακλέους προκινδυνεύουσαν, μηδὲ τοῖς μὲν ἀπ' ἐκείνου γεγονόσι διδόναι τὴν βασιλείαν, τὴν δὲ τῷ γένει τῆς σωτηρίας αἰτίαν οὖσαν δουλεύειν αὐτοῖς ἀξιοῦν. εἰ δὲ δεῖ τὰς χάριτας καὶ τὰς ἐπιεικείας ἀνελόντας ἐπὶ τὴν ὑπόθεσιν ἄλλιν ἐπαλεῦν καὶ τὸν ἀκριβέστατον τῶν λόγων εἰπεῖν, οὐ δήπου πάτριόν ἐστιν ἠγεῖσθαι τοὺς ἐπήλυδας τῶν αὐτοχθόνων, οὐδὲ τοὺς εὖ παθόντας τῶν εὖ ποιηθέντων, οὐδὲ τοὺς ἰκέτας γενομένους τῶν ὑποδεξαμένων? Bezüge Diodors auf isokrateische Reden stellt Volquardsen (Unters. über die Quellen des Diodor XI—XVI S. 49 ff.) zusammen und erklärt sie richtig durch Vermittlung des Ephoros, seines Schülers.

2) Wilamowitz, Phil. Unters. I 150; Hermes 1886 S. 110¹.

3) Demosth. *De falsa leg.* 86. 125.

4) Ich billige mit Lolling die Konjekture Jungermanns mit Roses Ergänzung (Arist. fr. 444) bei Poll. VIII 107: ἱεροποιοὶ δέκα ὄντες οὗτοι ἔθουον θυσίας τὰς <νομιζομένας καὶ διαφκουν τὰς> πεντετηρίδας, τὴν ἐς Δῆλον, τὴν ἐν Βραυρωνί, τὴν τῶν Ἡρακλείων (-ειδῶν codd.), τὴν ἐν Ἐλευσί. R. Schöll möchte Ἡφαιστειῶν schreiben (Sitzungsber. der bayr. Ak. d. W. 1887 S. 12 ff.).

Greifswald, 28. Juli 1889.

Ernst Maaß.

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel*, Direktor der Gött. gel. Anz. Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.

Verlag der *Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung*.

Druck der *Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei* (W. Fr. Kaestner).

Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 21.

15. Oktober 1889.

Preis des Jahrganges: *M.* 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: *M.* 27.

Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50 *ſ*.

Inhalt: Höniger, Kölner Schreinsurkunden des 12. Jahrhunderts. Bd. I. Von v. Below. — Kaftan, Die Wahrheit der christlichen Religion. Von Baw. — Staender, Chirographorum in Regia Bibliotheca Paulina Monasteriensis Catalogus. Von Meier. — Heussler, Francis Bacon und seine geschichtliche Stellung. Von Falckenberg. — Keilinschriftliche Bibliothek herausgegeben von Schrader. I. Von Flemming. — Preyer, Robert von Mayer über die Erhaltung der Energie. Von Krause.

== Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten. ==

Höniger, Robert, Kölner Schreinsurkunden des 12. Jahrhunderts.
Quellen zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte der Stadt Köln. Bd. I (in 3 Lieferungen). Bonn. Eduard Webers Verlag (Julius Flittner). 1884—88. 376 S. 8°. Preis M. 21,45.

Auch unter dem Titel: Publikationen der Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde. I.

In neuerer Zeit sind städtische Aufzeichnungen des Mittelalters über Rechtsgeschäfte an Liegenschaften in großer Zahl und aus den verschiedensten Gegenden, von den Städten des Rhein bis zu denen der deutschen Provinzen Rußlands, veröffentlicht worden. Diese Aufzeichnungen lassen sich hauptsächlich nach zwei Gesichtspunkten sondern. Man kann zunächst fragen, welches die Stelle ist, von welcher sie ausgehen: ob der Stadtrat oder das Schöffenkollegium oder welche Behörde sonst. Sodann lassen sie sich danach gruppieren, ob die Urkunden als einzelne Stücke hingegeben oder ob sie in ein von der Behörde aufbewahrtes Buch gemeinsam eingetragen werden. Der letzteren Kategorie wendet man deshalb besondere Aufmerksamkeit zu, weil sie die Anfänge des Grundbuchwesens in den Städten zeigt¹⁾. Allein wichtiger für die Erkenntnis der Verfassungsgeschichte dürfte wohl jene Frage nach den Behörden, von denen die Aufzeichnungen

1) Vgl. aus jüngster Zeit die reichhaltige Zusammenstellung von Stadtbüchern, welche Ermisch im Neuen Archiv für sächsische Geschichte Bd. 10 (1889), S. 83 ff. gibt.

ausgegangen sind, sein. Die in der vorliegenden Publikation mitgeteilten Aufzeichnungen gehören in die Kategorie der bei der Behörde aufbewahrten Bücher; die Behörde, um die es sich handelt, ist eine kommunale.

Die Stadt Köln zerfiel früher in eine Anzahl Sondergemeinden, denen eine gewisse Selbständigkeit zukam. Dieselben waren u. a. für freiwillige Rechtsgeschäfte an Liegenschaften kompetent. Seit dem 12. Jahrhundert finden wir, daß über solche in der Gemeindeversammlung vorgenommenen Rechtsgeschäfte Aufzeichnungen gemacht werden, welche der betr. Gemeindevorstand in dem »Schrein« seiner Gemeinde aufbewahrt. Diese Aufzeichnungen werden in der ersten Zeit auf einzelnen losen Blättern (Karten), später in Bücher eingetragen. »Der Uebergang von den losen Einzelblättern zur Buchform ist lediglich aus Rücksichten bequemerer Handlichkeit erfolgt und bezeichnet in keiner Weise einen Abschnitt in der inneren Entwicklung der Verhältnisse« (S. 11). Eben diese Aufzeichnungen, soweit sie für das 12. Jahrhundert (die ältesten sind aus dem zweiten Viertel desselben) erhalten sind, soll die vorliegende Publikation bringen. Der bisher (in 3 Lieferungen) erschienene erste Band umfaßt die Schreinskarten der Martins-, Laurenz-, Brigiden-, Columbagemeinde und des Immunitätsbezirkes Unterlahn.

Die Schreinseintragungen sind im allgemeinen undatiert. Für die Bestimmung ihres Alters hat man jedoch abgesehen von paläographischen Kriterien darin eine Handhabe, daß die in ihnen genannten Personen anderweitig nachweisbar sind. Zu diesem Zweck war ein umfängliches, zum Teil ungedrucktes Material zu vergleichen. Die Texte machen (soweit sich Ref., ohne eine Kollation vorgenommen zu haben, ein Urteil gestatten darf) im großen und ganzen den Eindruck, daß sie richtig wiedergegeben sind. Doch kann Ref. einige Bedenken nicht unterdrücken. Schon von anderer Seite¹⁾ ist über die vielen Druckfehler in der ersten Lieferung geklagt worden. In den beiden folgenden sind sie nicht verschwunden (vgl. z. B. S. 118 Nr. 8; S. 133 Nr. 9; S. 295 Nr. 17; S. 300 Anm. 4; S. 302 Nr. 9; S. 340 Nr. 12; S. 341 Nr. 29; S. 354, Nr. 25; S. 365 Nr. 17). Ueber Druckfehler, die als solche leicht zu erkennen sind, würde man bei einer deutsch geschriebenen Darstellung kein Wort verlieren. Allein sobald sich in einer Edition eine größere Anzahl von, wenngleich leicht erkennbaren, Druckfehlern findet, erwehrt man sich schwer des Verdachtes, daß andere versteckt vorhanden sind. Um hier einigen Zweifeln Raum zu geben, so ist wohl S. 307 Nr. 1

1) Lamprecht, Deutsche Litteraturzeitung 1885, Sp. 831.

contiguam statt *continuum* zu lesen, obwohl auch das letztere sprachlich nicht unmöglich wäre. Ist ferner S. 164 Anm. 1 *adnecamus* richtig? S. 207 Nr. 5 liest man: *exposuerunt . . . domum suam et aream . . . pro 50 marcis in proxima purificatione s. Marie solvendam*. Dasselbe findet sich S. 207—209 noch oft (S. 209 Nr. 5 sogar *solvendum*). Sollte dies wirklich in der Handschrift stehn? Sonst haben die Schreinskarten richtig *solvendis* (z. B. S. 223 Nr. 8). An anderen Stellen macht Höniger auch durch ein »so« auf grammatische Fehler aufmerksam. Erscheint ihm *solvendam* in jenen Fällen als grammatisch korrekt? Wie bemerkt, die große Zahl der Druckfehler ruft das Gefühl der Unsicherheit hervor. Vgl. noch S. 306 Nr. 8 u. 9¹⁾. Was im übrigen die eigentlichen Editionsarbeiten angeht, so ist Ref. mit der Einreihung der Schreinsurkunden des Immunitätsbezirks Unterlahn (Erzbischof Anno hatte diesen Bezirk eximiert und die Gerichtsbarkeit darin seinem Zöllner Ludolf übertragen) unter die Schreinskarten der Brigidengemeinde nicht einverstanden. Höniger erklärt Unterlahn in Bezug auf das Schreinswesen für einen Unterbezirk der Brigidengemeinde und beruft sich zum Beweise auf ein Memorienbuch der Pantaleonsabtei aus dem 13. Jahrhundert, welches von einem in der Schreinskarte von Unterlahn notierten Besitztitel sagt: *et hoc ita expressum in carta officialium s. Brigide invenitur*. Allein die Angabe des Memorienbuches ist nachweislich falsch: die Karte, welche jenen Besitztitel enthält, ist nicht die der *officialium* s. Brigide, wie ein Vergleich der Karte von Unterlahn mit den Brigidenkarten lehrt. Wollte man aber etwa sagen (was die Meinung Hönigers zu sein scheint): »in dieser bestimmten Form gibt das Memorienbuch zwar etwas unrichtiges an, aber man darf daraus entnehmen, daß man die Vorstellung einer allgemeinen Ueberordnung des Brigidenschreins über den Immunitätsschrein hatte«, so wäre das eine unkritische Kombination. Wir haben keinen Grund zu der Annahme, daß der Immunitätsbezirk, welcher später ein selbständiges Schreinsamt nachweislich gehabt hat, im 12. Jahrhundert abhängig gewesen ist. Für die Selbständigkeit spricht auch, daß die Karte von Unterlahn getrennt von den Brigidenkarten aufgefunden worden ist (S. 291), daß der Schreiber und die Formeln der ersteren von denen der letzteren verschieden sind, (S. 298). Worin die Unterordnung des Immunitätsbezirkes zum Ausdruck kommen soll, hat Höniger übrigens versäumt darzulegen.

1) Auch sonst findet sich manches inkorrekte. Im Jahre 1159 läßt Höniger schon einen »Rat« (S. 7) in Köln existieren! Vgl. ebenda und S. 215 die Ausführungen über die angebliche Bedeutung des Beschlusses von diesem Jahre.

Die verfassungs- und wirtschaftsgeschichtliche Einleitung, welche für den Schluß des ersten Bandes angekündigt war, verheißt Höniger jetzt mit dem zweiten Bande bringen zu wollen. Im folgenden suchen wir in kurzen Andeutungen die Bedeutung zu skizzieren, welche der neuen Publikation zukommt.

Der Wert von Aufzeichnungen über Veränderungen in den städtischen Liegenschaften für die Lokal-, Rechts-, Wirtschafts- und allgemeine Kulturgeschichte ist wiederholt sehr treffend auseinandergesetzt worden. Wenn aber jede Publikation dieser Art großen Wert besitzt, so dürfen wir kühn behaupten, daß die vorliegende schon allein deshalb, weil sie älteres Material als alle anderen bringt, alle anderen an Wert übertrifft. Aus dem 12. Jahrhundert haben wir auch für Städte von sehr früher Entwicklung sonst nur ein mehr oder weniger dürftiges Material. Köln liefert dagegen in seinen Schreinskarten schon für das 12. Jahrhundert eine solche Fülle von Stoff, wie sie nicht viele Städte selbst für die späteren Jahrhunderte besitzen. Wir sagen nicht zu viel, wenn wir behaupten, daß uns die Schreinskarten ein farbenreiches Bild von dem Kölner Leben des 12. Jahrhunderts gewähren.

Vor allem lernen wir die Verteilung des Grundbesitzes und die Vermögensverhältnisse der Bevölkerung kennen; nach den Schreinskarten und den sich daran anschließenden Schreinsbüchern läßt sich die Entwicklung des Patriciats darstellen¹⁾. Sodann sind sie eine vorzügliche Quelle für die Erkenntnis des Privatrechts, insbesondere des ehelichen Güterrechts. Wenn sie Aufzeichnungen über diese Verhältnisse enthalten, so ist das ihre eigentliche Bestimmung. Indessen durch beiläufige Erwähnungen eröffnen sie uns einen Blick auch auf ganz andere Gebiete. Zunächst sind die Namen²⁾ eine Fundgrube: Namen wie *Rupertus Saxo*, *Theodericus Metensis*, *Petrus Longobardus* zeigen uns die Herkunft der in die Stadt wandernden Personen. Es werden ferner die Straßen Kölns genannt: *platea Saxonum*, *platea ducis* u. s. w. Das Leben auf dem Markte wird uns anschaulich, wenn

1) Vgl. Ernst Kruse, Die kölnen Richerzeche, Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, german. Abteilung, Band 9, S. 160. Für Straßburg zeigt Al. Schulte, daß in den Händen der Geschlechter sich fast der gesamte Grundbesitz in der Stadt befindet, daß die Handwerker Hofstätten von den Geschlechtern zu Erleihe haben (UB. der Stadt Straßburg III, Einleitung S. 10). Dieser Nachweis widerlegt, nebenbei bemerkt, die hergebrachte Theorie von dem hofrechtlichen Ursprung der Zünfte vollständig.

2) Interessant ist der Name *Theodericus Hovemeistir* (oder ist Hofmeister hier Berufsbezeichnung?) S. 324, Nr. 19. Vgl. dazu Seeliger, das deutsche Hofmeisteramt S. 6. — In vielen Namen findet der Volkshumor seinen Ausdruck; vgl. z. B. den Hermann Bierbauch S. 112, Nr. 3.

wir z. B. lesen: *Hermannus ... exposuit Alberto ... statiunculam in foro, in qua ipse stat, pro 13 marcis a festo s. Petri in augusto ad annum* (S. 118 Nr. 13). Ebenso gewinnen wir ein Bild von den Einrichtungen des Hauses und den nachbarlichen Streitigkeiten (vgl. z. B. S. 230, Nr. 21: *nemo obstruet lumen domus*). Teils bei Lokalisationsangaben, teils bei Bezeichnungen der Personen nach ihrem Berufe werden uns die damals in Köln vorhandenen Gewerbe genannt: die *cirotecarii*, *sellatores*, *venditores pannorum* u. s. w.; sogar ein *incisor salmorum* (S. 309, Nr. 1 u. 2). Die Wichtigkeit der Angaben über das Geldwesen ist ganz kürzlich von Kruse¹⁾ festgestellt worden. Gelegentlich wird die städtische Steuer (*zcoz*) erwähnt (S. 224, Nr. 14). Dabei ist es bemerkenswert, daß dieselbe von dem Eigentümer auf den mit dem Grundstück beliehenen abgewälzt wird²⁾. Weiter sind die Schreinskarten und Schreinsbücher als Ganzes eine schätzenswerte Quelle für die Geschichte des städtischen Schreibwesens³⁾.

In die Rechtsverhältnisse des übertragenen Grundbesitzes⁴⁾ gewähren uns die Schreinsurkunden leider nicht einen so klaren Einblick, wie wir es wünschen möchten. Denn abgesehen von dem wenig korrekten Sprachgebrauch erwähnen sie insbesondere die Rechte des Obereigentümers nur teilweise. Indessen geben sie immerhin auch hierüber eine reiche Belehrung. Arnold hat bekanntlich den Satz aufgestellt, daß die Erbleihe in den Städten aus der Leihe zu Hofrecht hervorgegangen, daß der gesamte Grund und Boden ursprünglich im Besitz einiger Grundherren gewesen und erst durch die Vermittelung der Erbleihe mobilisiert worden sei. Wie dieser Satz sich überhaupt durch zahlreiche innere und äußere Gründe widerlegen läßt⁵⁾, so liefert insbesondere auch die Verteilung des Grundbesitzes in Köln einen Gegenbeweis. Das Material, welches uns namentlich in den Schreinsurkunden zur Verfügung steht, zeigt

1) Kruse, kölnische Geldgeschichte bis 1386, S. 19.

2) Gobbers, Zeitschr. der Savignystiftung für Rechtsgesch., germ. Abt., Bd. 4. S. 170. Ennen, Gesch. der Stadt Köln I, 606.

3) Interessante Mitteilungen darüber bei Keussen, die köln. Revolution 1396. Vgl. ferner Ermisch a. a. O. und Lacomblet, UB. II, Nr. 273.

4) Beispiele, welche für die Erkenntnis der Rechtsverhältnisse des übertragenen Grundbesitzes lehrreich sind, hat bereits Uhlirz in einer Besprechung der ersten Lieferung (Mitteil. des Instituts für öst. G. F. 1886, S. 166 ff.) zusammengestellt. Dazu mögen aus den folgenden Lieferungen hier hinzugefügt werden: S. 121 Nr. 11 (Zustimmung des Leihherrn bei Handänderung); S. 224 Nr. 11 und 249 Anm. 2 (Erwähnung der Vorheuer).

5) Gobbers a. a. O. 140. Hist. Zeitschr. Bd. 58, S. 241 ff. und Bd. 59, S. 234 ff. Vgl. neuerdings auch R. Schröder, deutsche Rechtsgeschichte S. 599.

eine große Masse von einzelnen, von jedem Hofgericht unabhängigen Grundbesitzern bereits in einer Zeit, in welcher nach Arnold die Gewalt einiger weniger Grundherren sich noch über das ganze Areal der Stadt ausdehnt. Man könnte freilich einwenden (wie es tatsächlich vielfach geschieht), daß doch in einer weiter zurückliegenden Zeit das kölnere Areal vielleicht in einigen wenigen Händen concentrirt gewesen sein mag. Dagegen wären aber die allgemeinen Momente geltend zu machen, daß erstens große einheitliche Besitzkomplexe im deutschen Mittelalter überhaupt kaum vorkommen, und zweitens in einer Stadt wie Köln, in der gewis seit der Römerzeit Handel und Gewerbe dauernd eine gewisse Bedeutung gehabt haben, der Grundbesitz schwerlich stärker als auf dem platten Lande concentrirt gewesen ist. Wir wollen uns hier noch eine nicht unbedeutende Anzahl von Urkunden für unsern Beweis verfügbar machen, welche der Herausgeber uns zu entziehen droht, nämlich die Urkunden des schon erwähnten Schreinsbezirkes Unterlahn. Die allgemeine Natur dieses Immunitätsbezirkes festzustellen hat auch in anderer Beziehung Interesse. Höniger meint, »daß das Immunitätsgebiet erst, nachdem die Gebäude überwiegend in Einzelbesitz gelangt waren, . . . in den freien Verkehr trat« (S. 291). Leider hält er sich hier wieder einmal für zu vornehm, seine Gedanken reinlich und klar darzulegen. Der Sinn jenes Satzes aber dürfte wohl der sein (vgl. auch S. 291 Anm. 1), daß der Bezirk Unterlahn ursprünglich ein großer Frohnhof, sein Areal nicht im Besitz einer Mehrzahl, sondern eines einzigen gewesen sei. Zu dieser Annahme liegt nun aber keine Veranlassung vor. Das Privileg Erzbischof Annos verleiht erstens nichts weiter als die Gerichtsbarkeit; es verleiht nicht *domicilia*, sondern nur die Gerichtsbarkeit *de domiciliis in foro, que dicuntur lan*. Der Erzbischof spricht nicht von einem Eigentum des Inhabers der Gerichtsbarkeit an dem gesamten Areal des Bezirkes; ein solches wird durch die Form des Ausdruckes eher ausgeschlossen (wie auch sonst kein Zeugnis dafür geltend gemacht werden kann)¹⁾. Und zweitens wird der Grund und Boden in dem Bezirk Unterlahn (ganz abgesehen von der Eigentumsfrage) schon in der Zeit der Erteilung des Privilegs von einer Mehrzahl wirtschaftlich genutzt: es handelt sich um eine Anzahl *domicilia*, die *in foro* stehn. Hiernach läßt sich dieses Immunitätsgebiet in keiner Weise mit einem ländlichen Hofgerichtsbezirk vergleichen. Der Erzbischof hat einen Häuserkomplex zu einem besonderen Gerichtsbezirk zusammengefaßt und diesen aus irgend einem uns nicht mehr bekannten Grunde

1) *possidebamus* bezieht sich natürlich auf *hec iura*, resp. auf *iudicare*.

(vielleicht — was ja der gewöhnlichste Grund solcher Maßnahmen war — um einen Geldvorschuß zu decken) dem Zöllner Ludolf übertragen. Nichts berechtigt also zu der Annahme, daß irgend jemals in Unterlahn Hofrecht (welches nur da vorhanden sein kann, wo der Gerichtsherr zugleich Eigentümer des dem Gericht unterworfenen Grund und Bodens ist) gegolten hat. Wir heben dies namentlich hervor, um zu verhindern, daß der Gerichtsbezirk Unterlahn als Beweis für die Arnoldsche Theorie verwertet wird ¹⁾).

Die kölnen Schreinsurkunden sind, wie bemerkt, schon deshalb wertvoller als alle ähnlichen Aufzeichnungen, weil sie älter sind. Sie haben aber noch einen zweiten allgemeinen Vorzug darin, daß sie Aufzeichnungen von Gemeindeorganen sind. Das Gemeinwesen des Mittelalters ist noch keineswegs allseitig erforscht; es gilt hier noch manche Entdeckung zu machen. Speziell mit den Einrichtungen der Stadtgemeinde und ihrem Verhältnis zum Staat hat man sich bisher verhältnismäßig zu wenig beschäftigt. Allerdings ist es ja ein auszeichnendes Merkmal der mittelalterlichen Stadt, daß sie nicht bloß Gemeinde, sondern zugleich Bezirk des öffentlichen Gerichtes ist; die besondere Aufmerksamkeit, die man dem Stadtgericht widmet, ist daher wohl berechtigt. Allein in erster Linie ist die Stadt, auch die mittelalterliche, immer Gemeinde; die Stadtgemeindeverfassung bleibt deshalb immer das wichtigste Kapitel der Stadtverfassung. Eben darum kommt den kölnen Schreinsurkunden als Aufzeichnungen von Gemeindeorganen ein so hoher Wert zu. Vergleichen wir sie z. B. mit den erhaltenen Urkunden über Grundbesitzübertragungen aus Straßburg, welche im dritten Bande des straßburger Urkundenbuchs publiciert sind. Diese unterscheiden sich von den kölnen Schreinsurkunden zum Vorteil dadurch, daß sie von den Rechtsverhältnissen des übertragenen Grundbesitzes ein klareres Bild gewähren. Indessen sie gehn der überwiegenden Mehrzahl nach von anderen Behörden als den Gemeindeorganen aus, hauptsächlich nämlich von dem bischöflichen Officialat; über Gemeinwesen enthalten sie deshalb nur sehr wenig. Weiter gibt es eine große Anzahl von Städten, in welchen das Schöffenkollegium die freiwilligen Rechtsgeschäfte als Liegenschaften beurkundet; die darüber gemachten Aufzeichnungen führen den Namen »Schöffenbücher«; aus diesen können

1) Arnolds Theorie von dem Ursprung der Erbleihe läßt sich also jedenfalls nicht halten. Wenn man andererseits die Erbleihe aus der Zeitleihe abgeleitet hat, so ist das wohl auch nicht richtig. Erbleihe und Zeitleihe kommen gleichzeitig in den kölnen Schreinsurkunden vor. Es können besondere wirtschaftliche Verhältnisse für die Anwendung der einen oder anderen Form schon von Anfang an entscheiden. Vgl. auch Lamprecht, Wirtschaftsleben I, 937 ff.

wir für die Erkenntnis der Gemeindeverhältnisse natürlich so gut wie nichts entnehmen. Sodann werden jene Rechtsgeschäfte in vielen Städten allerdings vor dem Rate vorgenommen. Allein in einem Teile dieser Städte fungiert der Rat bei solchen Akten nicht als Gemeindeorgan, sondern als Gerichtsausschuß. In anderen Städten fungiert er dabei wohl als Gemeindeorgan; es handelt sich jedoch in den meisten Fällen, wie es scheint, nicht um eine ursprüngliche Kompetenz der Gemeinde; das Gemeindeorgan hat sie vielmehr erst im Laufe der Zeit dem Schöffenkollegium abgenommen. Köln ist die einzige Stadt, von welcher man bis jetzt mit Sicherheit behaupten darf, daß die Kompetenz ihrer Gemeindeorgane für freiwillige Rechtsgeschäfte an Immobilien ursprünglich, nicht abgeleitet ist; bei welcher die Annahme der Uebertragung dieser Kompetenz von dem kölnen Schöffenkollegium auf die Gemeindeorgane absolut ausgeschlossen ist. Es wird zwar vielleicht auch noch für manche andere Stadt dasselbe nachgewiesen werden¹⁾. Groß wird die Zahl solcher Städte jedoch nicht sein; jener Kompetenz der Gemeindeorgane traten nämlich besondere, sehr wirksame Umstände hindernd in den Weg²⁾.

Dieser eigenartige Vorzug der kölnen Schreinsurkunden macht sie in mehr als einer Hinsicht zu einer wichtigen Quelle für die Erkenntnis des Gemeindewesens.

Zunächst dürfen wir die Thatsache an sich, daß die kölnen Sondernergemeinden jene Kompetenz besitzen, als Beweis für den Zusammenhang der Stadt- mit der Landgemeinde ansehen. In der Landgemeinde, dem Dorfe, werden im Mittelalter nachweislich unter dem Zeugnis der Nachbarn Auffassungen von Grundbesitz vorgenommen. Ebenso ist es in den kölnen Sondernergemeinden: die Auffassungen erfolgen vor den Nachbarn, damit man sich später für den geschehenen Eigentumswechsel auf das Gemeindezeugnis berufen kann. Lamprecht³⁾ behauptet freilich: »in der Anschreining . . . liegt eins der ersten positiven Ergebnisse der städtischen Emancipation vom alten ländlichen Recht vor«; die Schreinskarten sind »ein neues, spezifisch städtisch-rechtliches Beweismittel«. Er meint also, wie man sieht, daß man die Schreinsentrugungen vor Gericht als Beweismittel verwenden konnte⁴⁾. Man braucht jedoch nur eine einzige Schreinsentrugung zu lesen, um sich von dem Irrtum dieser Ansicht zu

1) Vgl. meine Entstehung der Deutschen Stadtgemeinde S. 81, Anm. 235 a.

2) a. a. O. S. 80 ff.

3) S. S. 834 Anm.

4) In Straßburg finden wir seit dem Ende des 13. Jahrhunderts, daß der Urkundenbeweis vor Gericht vollgiltig ist. UB. der Stadt Straßburg III, Einl. S. 22.

überzeugen. Wendungen wie: »*dederunt in testimonium civibus amam vini*« kehren beständig wieder. Es ist durchaus nur das einfache alte Zeugnis der Nachbarn, das man zu erhalten wünscht¹⁾. Allerdings weisen die Schreinskarten insofern einen Unterschied zwischen Stadt und Land auf, als hier in den städtischen Gemeinden über die von den Nachbarn zu bezeugende Handlung eine schriftliche Aufzeichnung gemacht wird, während auf dem Lande wohl alles mündlich geschieht²⁾. Der gesteigerte, in Köln (wie die Schreinskarten lehren) geradezu überraschend lebhafte Verkehr mit Immobilien machte die Verwendung der Schrift in der städtischen Verwaltung notwendig. Aus rein praktischen Gründen, zum Zweck der Erleichterung des Gemeindezeugnisses, schritt man zur Aufzeichnung³⁾. Aber rechtlich besteht durchaus kein Unterschied zwischen dem Zeugnis, das durch die Schreinskarten fixiert wird, und dem Zeugnis der Nachbarn in der Landgemeinde. Die Schreinseintragung ist nur eine *notitia testium*⁴⁾. Der Zeugenbeweis steht noch unerschüttert da. Deshalb ist es auch irreführend, wenn man, wie es meistens geschieht, die kölnen Schreinskarten und -bücher als Grundbuchakten bezeichnet. Denn bei diesen ist im Gegensatz zu jenen die Eintragung das entscheidende. Nur als Vorläufer der Grundbücher können die Schreinsbücher gelten.

Einen weiteren Beleg für den Zusammenhang der Stadt- mit der Landgemeinde liefern die kölnen Schreinskarten durch die technischen Ausdrücke, mit denen sie die Mitglieder der Sondergemeinden und das Bürgerrecht in denselben bezeichnen. Jene nennen sie *vicini* (z. B. S. 218 u. 223), d. h. wörtlich: Nachbarn, Bauern; dieses *gebuirschaf*, d. h. wörtlich: Bauerschaft⁵⁾. Sie fassen also die kölnen Sondergemeinden recht eigentlich als Bauerschaften auf⁶⁾.

1) Vgl. Kruse, Richerzeche 205.

2) Ueber die spätere Zeit vgl. übrigens Gierke, Genossenschaftsrecht I, 612 Anm. 85.

3) Liesegang, Sondergemeinden Kölns 19.

4) Vgl. UB. der Stadt Straßburg a. a. O. S. 13 ff.

5) Vgl. Kruse, Richerzeche 186 Anm. 3; meine Entstehung der deutschen Stadtgemeinde 38.

6) Die kölnen Sondergemeinden werden auch Kirchspiele (Parochien) genannt. Es handelt sich jedoch dabei nur um eine Benennung; es ist ein Irrtum, wenn Höniger den Kirchspielen eine kommunale Bedeutung zuschreibt (s. meine Entstehung der deutschen Stadtgemeinde 54 f.). Dasselbe Verhältnis wie in Köln finden wir in Erfurt. Hier führen die Sondergemeinden zwar auch den Namen »Pfarre«, haben aber mit der Parochialeinteilung der Stadt nichts zu thun, sind ihrem Wesen nach durchaus gewöhnliche deutsche Gemeinden. Dies nachgewiesen zu haben ist das Verdienst von Vollbaum, die Specialgemeinden der Stadt Erfurt

Wie über den Zusammenhang zwischen Stadt- und Landgemeinde belehren uns die Schreinsurkunden auch über die inneren Einrichtungen der kölner Sondergemeinden. Kruse hat danach bereits die Entwicklung des Gemeindevorstandes geschildert¹⁾. Die Vorstände der Sondergemeinden interessieren uns nicht blos um ihrer selbst willen, sondern auch deshalb, weil die viel besprochene Richerzeche, welche bekanntlich eine Zeit lang das wichtigste Organ der kölnischen Gesamtgemeinde gewesen ist, eine Analogiebildung nach ihnen zu sein scheint²⁾.

Endlich gewähren die Schreinskarten uns ein Bild von dem Verhältnis der mittelalterlichen Gemeinde zum Staate. Wir können auch hier bereits auf eine von Kruse unternommene höchst interessante Untersuchung verweisen³⁾. Derselbe stellt hauptsächlich nach den beiden ältesten Karten der Martinsgemeinde zahlenmäßig fest, daß von einem Eingreifen des Staates in die Gemeinde keine Rede ist, die letztere ganz unabhängig neben ihm steht. Dieser auf Grund der Schreinskarten geführte Nachweis wird immer genannt werden, so oft man von dem Verhältnis der mittelalterlichen Gemeinde zum Staate spricht.

Es bedarf nach dem bisher gesagten keiner längeren Auseinandersetzung mehr, daß der Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde, welche die Edition der Schreinskarten beschlossen und ermöglicht hat, damit ein bleibendes Verdienst gesichert ist.

(Erfurt 1881). Höniger (Jahrbücher für Nationalökonomie Band 42, S. 567 A. 3) hält sich freilich für berechtigt, über die thatsächlich abschließende Untersuchung Vollbaums mitleidig zu bemerken: »die Arbeit dürfte eine Neubearbeitung des Gegenstandes recht wesentlich erleichtern«. — Die Schrift Vollbaums hat deshalb einen ganz besonderen Wert, weil sie die praktische Bedeutung der Frage, ob die Erfurter Specialgemeinden Kirchengemeinden gewesen sind, für die Neuzeit zeigt.

1) Kruse, Richerzeche 186 ff.

2) Kruse a. a. O. bestreitet dies. Vgl. jedoch Quiddes Zeitschrift I, S. 446.

3) Kruse a. a. O. 204 ff. Zu den Bemerkungen Kruses über die *missio in bannum* a. a. O. 207, vgl. Wilh. Sichel, zur Geschichte des Bannes, S. 27 (Marburger Programm vom 17. Okt. 1886).

Kaftan, Julius, Dr. und Professor der Theologie, Die Wahrheit der christlichen Religion. Basel, Detloff, 1888. X, 586. 8°. Preis M. 9.

Seinem ersten Werke über »das Wesen der christlichen Religion«, das im vorigen Jahre in zweiter Auflage erschienen ist, hat der Verf. nunmehr ein zweites folgen lassen, welches einerseits an das erste sich aufs engste anschließt, andererseits auf einen dritten Band vorbereitet, welcher die systematische Darstellung des christlichen Glaubens enthalten soll. Der jetzige zweite Band steht in der Mitte zwischen der Religionsphilosophie und der Glaubenslehre als Apologetik des christlichen Glaubens.

Ehe wir nun auf eine genauere Darstellung und Beurteilung dieses Buches eingehn, bemerken wir, daß unsere Arbeit mit der Anzeige, welche die 2. Auflage des 1. Bandes in diesen Blättern (Gött. gel. Anz. 1888 S. 528—543) gefunden hat und vom Verf. in der Vorrede des nun vorliegenden 2. Bandes (S. VIII) scharf zurückgewiesen worden ist, in keinem Zusammenhange oder Abhängigkeitsverhältnis steht. Denn die Anschauung, welche der Ref. vertritt, bewegt sich so ziemlich in derselben Richtung, welche der Verfasser einschlägt, so daß wir im allgemeinen den Hauptzielen und den Grundgedanken des Verfassers beistimmen, wenn wir auch manches, was uns auf dem Wege zu diesem Ziele begegnet, uns nicht anzu-eignen vermögen.

Wir können jedoch in die Besprechung des Kaftanschen Buches nicht eingehn, ohne uns vorher einer besonderen Aufgabe zu entledigen, welche sich bezieht auf die Stellung, welche Kaftan mit seinem Buche in der Geschichte der Theologie einnimmt. Der Verf. ist nämlich sehr lebhaft erfüllt von dem Gefühle der Notwendigkeit, aber auch der Verantwortlichkeit, das sich an das Einschlagen einer ganz neuen Methode unter gründlicher radikaler Aufräumung mit den früheren hergebrachten Methoden anknüpft. Ich glaube, dem Verf. etwas zur Entlastung und Beruhigung beitragen zu können und zu sollen, wenn ich ihn darauf hinweise, daß schon vor ihm und nicht auch erst in der Ritsch'schen Schule die Notwendigkeit einer gänzlichen Reform der Methode der Glaubenslehre ausgesprochen und diese Reform durchzuführen versucht worden ist. Es sind alte und neue Namen, die hier zu nennen sind. Ich führe unter den älteren an ein Buch, das mir sehr mit Unrecht vergessen scheint: Rettberg, die christlichen Heilslehren nach den Grundsätzen der evangelisch-lutherischen Kirche apologetisch dargestellt, Leipzig, F. A. Barth 1838, ein Werk, in welchem der berühmte Kirchengeschichtschreiber Deutschlands in einfacher, schlichter, feiner Form gerade den glaubbaren Glauben zur Darstellung bringt, mit grundsätzlicher Ablehnung

alles dessen, was in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit den Thatsachen und Gedanken des christlichen Heilsglaubens steht. Gehn wir dann herab auf die jüngere Zeit, so finden wir in den »Zehn Gesprächen über Philosophie und Religion« von dem bekannten Fürsten Ludwig Solms im Jahre 1850 dieselben Forderungen gegen die idealistische Metaphysik zu Gunsten der Glaubenserkenntnis ausgesprochen, welche Kaftan hier vorträgt. Und der Jenenser Theologe L. J. Rückert, ein Theologe, der in seiner Methode, wie in seinem ethischen Pathos an den größten Ethiker Deutschlands, an J. G. Fichte, erinnert, hat in seiner »Theologie« mit dem praktischen Teil der Kantschen Philosophie den Hebel eingesetzt, um das praktische Ideal herauszugestalten und in den Thatsachen der Offenbarung in Christus seine Erfüllung zu finden. Es hat mich doch, um das noch einzuflechten, ganz eigentümlich angemutet, als ich den Vortrag über den »Begriff der Offenbarung« von W. Herrmann, Prof. in Marburg, im Jahr 1887 vor der theologischen Konferenz zu Gießen gehalten, las und an die Stelle S. 26 kam, wo er die Bedeutung der Worte Jesu beim letzten Mahle an seine Jünger bespricht, daß ich hier Gedankengängen begegnet bin, welche L. J. Rückert in seiner »Theologie« schon im Jahr 1851 mit aller nur wünschenswerten Klarheit ausgesprochen und dann in seinem Büchlein »der Rationalismus« S. 112 und 159 mit derselben Bestimmtheit wiederholt hat. Und wenn vollends Alexander Schweizer im Jahre 1863 in der Vorrede zum 1. Band seiner Glaubenslehre (1. Auflage) das vernichtende Wort hinausgeschleudert hat: »Einst haben die Väter ihren eigenen Glauben bekannt, jetzt hingegen müht man sich ab, ihre Bekenntnisse zu glauben«, wenn er ferner von dem »dringenden Bedürfnis« redet, einen »wirklich glaubbaren Glauben zu lehren«, wenn er endlich diesem Bedürfnis nach seiner Kraft in seiner »Glaubenslehre nach protestantischen Grundsätzen« Abhilfe schafft, — dann ist der Beweis doch sattsam erbracht, daß schon vor und außerhalb der Ritsch'schen Schule die Erkenntnis sehr lebendig gewesen ist, mit der alten Methode sei gründlich aufzuräumen und dieselbe durch eine andere zu ersetzen. Gerade darin, daß Alex. Schweizer forderte, das dogmatisch-metaphysische Christentum ins ethisch-historische Christentum hinüberzuleiten, daß er, die Schleiermachersche Subjektivität abstreifend, auf die Kantsche Ethik zurückgriff, berührt sich die Arbeit des Zürcher Theologen mit derjenigen Kaftans aufs allerengste.

Ich führe das alles — verhältnismäßig aber doch nur wenige Beispiele — an, durchaus nicht in der Absicht, irgend etwas an dem Unternehmen Kaftans und an seinem Mute dazu verkleinern zu wollen. Denn abgesehen davon, daß Kaftan die Dringlichkeit des Bedürf-

nisses nach einer neuen Methode des Glaubensbeweises und der Glaubenslehre mit den genannten Theologen teilt, bietet ja sein Buch selber eine solche Lösung des Problems, daß es ebensowohl durch die Geschlossenheit und Umsicht der Beweisführung, wie durch die sprudelnde Fülle neuer Gedanken einen Reichtum von Anregungen bietet, der sich auf alle Disciplinen der theologischen Wissenschaft, historische, systematische, praktische Theologie erstreckt und unter denen ich besonders diejenigen hervorhebe, welche auf eine völlige Umgestaltung der Symbolik hinauslaufen. Wenn ich diese Zeugen aufgerufen habe, so geschah es vielmehr in der Absicht, einmal zu zeigen, in welcher Gesellschaft sich Kaftan bewegt. Sicherlich ist es nicht die schlechteste; aber die Männer, die zu ihr gehörten, giengen alle ihren Weg stark abseits von dem großen Haufen der vulgären Theologie. Doch gerade die Selbständigkeit, womit sie das alte Geleise verließen und neue Wege und Methoden einschlugen, unbekümmert um das Ketzergeschrei, das sich gegen einen Rückert und Schweizer erhob, gibt ihrem und dem daran sich anschließenden Bestreben Kaftans die Bürgschaft des Sieges.

Es handelt sich für den Apologeten um die Frage: kann und wie kann die Wahrheit der christlichen Offenbarung bewiesen werden? Aber der Beweis, der geführt werden soll, muß ein objektiver sein; denn mit einem bloß subjektiven Beweise, mit einer Appellation an das subjektive Wahrheitsgefühl kommen wir nicht aus, wenn der Beweis, der zu liefern ist, diesen Namen verdienen soll. Auf welchem Wege kann nun dieser Beweis geliefert werden? Der Weg des Beweises ist an und für sich schwierig, da es sich um Glaubenswahrheiten, um Werturteile handelt, an denen der Wille, die Freiheit beteiligt ist, während der wissenschaftliche Beweis keine Rücksicht auf Werturteile nehmen soll. Die gewöhnliche Methode nun, welche vom Glauben absehend, den Glaubensinhalt als objektive Erkenntnis faßt und mit der übrigen Erkenntnis beweisend zusammenstellt, wird verworfen und ein anderer Weg eingeschlagen mit Beibehaltung des Glaubensgehaltes der christlichen Erkenntnis. Denn es ist 1) nicht Sache der objektiven theoretischen Erkenntnis, die letzten und höchsten Fragen nach Zweck und Ursache der Welt zu beantworten; dazu gehört vielmehr ein durch eine praktische Idee normierter Glaube; 2) die christliche Idee vom Gottesreich entspricht den Forderungen der Vernunft als ein oberstes Princip des Weltverständnisses, daher darf der durch diese Idee beherrschte Glaube als praktischer Vernunftglaube allgemein gelten. 3) Der christliche Glaube bewährt sich als objektive Wahrheit dadurch, daß er auf göttliche

Offenbarung in der Geschichte gegründet ist. — Damit hat der Verf. sich selber Weg und Ziel vorgezeichnet und zugleich eine von der gewöhnlichen Dogmatik gänzlich abweichende (doch, wie oben schon gezeigt wurde, schon früher geforderte und durchgeführte) Bestimmung gefunden, daß sie nicht Wissenschaft von den Objekten des christlichen Glaubens, sondern wissenschaftliche Darstellung des christlichen Glaubens selbst sein soll.

Hier könnte nun freilich alsbald eingewendet werden: verhält es sich so mit der Dogmatik, daß sie nicht wissenschaftliche Erkenntnis der Objekte des Glaubens ist, sondern wissenschaftliche Darstellung des christlichen Glaubens selber: so hängt ja der christliche Glaube in der Luft, da man doch vor allen Dingen wissen muß, ob die Objekte, auf welche sich der christliche Glaube bezieht, auch thatsächlich existieren. In der Beantwortung dieser Frage unterscheidet sich nun eben Kaftan von dem bisherigen Beweisverfahren der theoretischen Erkenntnis, indem er eben jenes andere Verfahren einschlägt. Doch ist bei ihm die Verwerfung des seitherigen Verfahrens durchaus kein Axiom, sondern er führt im ersten Teil seines Buches, welcher die Geschichte des Dogmas von seiner Entstehung bis zu seiner gänzlichen Zersetzung in scharfsinnigster und knappster, nur für seinen Zweck berechneten Weise schildert, den Beweis, daß gerade diese schon mit dem Eindringen der Logosidee, durch welche das historische Christusbild verdrängt wird, beginnende Verquickung der Glaubenserkenntnis mit dem Interesse der rein theoretischen Erkenntnis, welches neben einer rationalistisch-moralisierenden Richtung der antiken Popularphilosophie im Altertum das Wesen des höchsten Guts ausmacht, die wirkliche Glaubenserkenntnis immer wieder zurückdrängt und zersetzt. So wird das sich bildende Dogma nicht ein reiner Ausdruck des christlichen Glaubens, sondern es ist »der mit dem geistigen Inhalt des antiken Lebens und in den geistigen Formen dieses Lebens zum Ausdruck gebrachte Christenglaube«. Es tritt eine vollkommene Verkehrung des Beweisverfahrens ein und durch die Logosidee wird der Schwerpunkt vom geschichtlichen Christus, der das Reich Gottes gegründet hat, in den Christus verlegt, der als der ewige Logos Gottes der Mittler der Welterschöpfung gewesen ist, so daß das evangelische Lebensbild Christi zu allen Zeiten mit dieser Lehre nur mühsam und künstlich hat ausgeglichen werden müssen. Es würde natürlich zu weit führen, in die einzelnen scharfsinnigen Ausführungen des Verf.s sich einzulassen; doch wird das Endergebnis seiner Untersuchung über die Entstehung des Dogmas dahin zusammengefaßt werden können: die Verquickung des christlichen Glaubens mit der Logospekulation bringt zugleich (d. h. neben

der Verdrängung der geschichtlichen Person Christi) einen inneren Widerspruch, da die Spekulation einzelnen geschichtlichen Ereignissen eine wesentliche und entscheidende Bedeutung nicht beilegt und nicht beilegen kann, wogegen der christliche Glaube auf der Offenbarung Gottes in der Geschichte, im geschichtlichen Leben Christi besteht. Dagegen wird das Geschichtliche ein irrationales Element im Dogma. Weltschöpfung und Menschwerdung treten in eine falsche Kombination. An die Stelle der Offenbarungsgeschichte tritt ein Komplex hyperphysischer Ereignisse, durch welche das katholische System sich in der Welt begründet hat. Die Geschichte wird zu einer Logosmythologie, zu einem Drama zwischen Himmel und Erde. — Auf eine genauere Darstellung der ›Entwicklung der Theologie‹ im Mittelalter mit ihren patristischen Voraussetzungen müssen wir, obgleich sie außerordentlich belehrend ist, an dieser Stelle verzichten. Den Hauptraum nimmt in derselben Thomas von Aquino mit seiner Unterscheidung von beweisbaren und unbeweisbaren Dogmen, mit seinem echt römisch-katholischen äußerlichen Dualismus und Supranaturalismus ein, und zwar deswegen, weil seine Anschauung, wie sie besonders in der *summa contra gentiles* ausgesprochen ist, einen maßgebenden Einfluß auf die protestantische Ausbildung der Lehre von Melancthon an, dann insbesondere auf die prot. Orthodoxie gefunden hat. Denn das ist ja eben der Zweck des Abschnitts ›die orthodoxe Dogmatik‹ nachzuweisen, wie gar bald die neuen Principien der Reformation mit dem Zurückgehn auf die Offenbarung Gottes in Christus und auf den Heilsglauben verloren gegangen sind durch den Uebergang vom kirchlichen Grundsatz der Reformation zum theologischen Schulprincip im Betrieb der Theologie, deren Grundsätze immer mehr mit denen der Scholastik übereinstimmen. Denn wenn auch Luther das reformatorische Grundprincip vornehmlich in seinen Predigten durchaus zutreffend ausgesprochen hat — deshalb gebe ich auch W. Herrmann in seinem Buch ›der Verkehr des Christen mit Gott‹ vollkommenes Recht, wenn er sich vor allem auf Luthers Predigten beruft, in denen der Strom der neuen Frömmigkeit viel reiner fließt, als in seinen polemischen Schriften — so ist doch nicht zu verkennen und hätte auch ausgesprochen werden sollen, daß er selber noch ganz in den Widersprüchen der Scholastik steckt. Wenigstens ergab mir die Untersuchung des Abendmahlstreites zwischen Zwingli und Luther mehr als genug den Beweis in die Hand, wie gerade auch Luther an dem Widerspruch sich aufrieb, einerseits ein supranaturales und mysteriöses Dogma festhalten und andererseits es doch wieder in einer Art und Weise verständlich machen zu wollen, welche eine vollkommene Verdrehung und Ver-

kehrung biblischer Begriffe wie z. B. Fleisch in sich schloß. Wenn die Kärner der lutherischen Orthodoxie gerade den scholastischen Schutt aus der Hinterlassenschaft Luthers als Hauptmaterial für ihren Neubau der Dogmatik mit besonderer Vorliebe verwendeten, so mußte freilich schließlich etwas herauskommen, was den ursprünglichen Intentionen der reformatorischen Bewegung gar nicht entsprach, nämlich die alte katholische Dogmatik mit einzelnen durch die reformatorischen Kirchen angebrachten Veränderungen und Umbildungen, aber keine wesentliche Neubildung aus dem Princip der Reformation heraus. Die weitere Entwicklung »die Zersetzung des Dogmas« fördert dann eben in der Aufklärung die Unhaltbarkeit des ganzen Standpunkts zu Tage; denn indem mit dem der Scholastik eigentümlichen Princip, wonach das Wesen des höchsten Guts im Erkennen liegt, Ernst gemacht wird, wird einfach dasjenige, was als spezifisch-christliche, übernatürliche Wahrheit gilt, bei Seite geschoben und das ganze Interesse wirft sich im Bunde mit einer moralistisch-rationalisierenden Philosophie auf das, was jedem natürlichen Verständnis klar und deutlich sein soll.

In dem Prozesse der Auflösung des kirchlichen Dogmas bildet die Kantsche Philosophie den entscheidenden Wendepunkt und zwar sowohl in negativer als auch in positiver Hinsicht. Denn in seiner Kritik hat er das ganze Fundament der bisherigen Theologie und auch der Aufklärungstheologie zerstört. Das überlieferte System war ja an den Gedanken geknüpft, daß der Mensch auf dem Wege des Erkennens und Wissens sein höchstes Gut suchen müsse und finden könne. Und dieser Grundgedanke ist es, dessen Herrschaft Kant gebrochen hat. Er hat die leitende Idee vom höchsten Gut aus jener Kombination mit dem Erkennen befreit; er hat sie statt dessen — das ist seine positive Leistung — in die engste Beziehung zum sittlich-thätigen Leben gesetzt. Denn der höchste Sinn der positiven Leistung Kants läßt sich dahin bestimmen, daß er den Grundgedanken der christlichen Religion, daß das höchste Ziel nur auf dem Wege der sittlichen Arbeit erreicht werden könne und daß auch die höchste Erkenntnis nur in und mit solchem Streben zu erlangen sei, zuerst als allgemein giltiges Princip ausgesprochen und durch seine Kritik des menschlichen Erkenntnisvermögens philosophisch begründet hat. So schließt sich Kaftan dem Gedanken Herrmanns an, daß zwischen der Reformation und dem Unternehmen Kants ein innerer Zusammenhang bestehe. Demnach kommt auch die Philosophie Kants dem Bedürfnis einer neuen Gestaltung der Glaubenslehre direkt entgegen. So hoch nun auch Kaftan das Epoche machende Verdienst Kants für eine Neugestaltung der Glaubenslehre stellt, so verkennt er doch

auch nicht die Mängel, welche der Durchführung dieses Princips bei Kant noch anhaften.

In diesem Zusammenhange ist nun auch die Rede von Schleiermacher, dem aber Kaftan, ohne an seinem Verdienst etwas schmälern zu wollen, doch im Verhältnis zu Kant den zweiten Rang zuweist, weil er Kant zum Vorgänger habe; ja Kaftan wirft ihm sogar eine Abweichung von der von Kant vorgezeigten Bahn vor, sofern er neben dem praktischen Glauben doch noch ein »höchstes Wissen« in der Philosophie anerkenne, das sich doch nach der Logik der Sache als solches durchsetzen müsse, auch wenn Schleiermacher dasselbe nicht zum Maßstab des christlichen Glaubens gemacht wissen wolle. Die Frage, ob diese Voraussetzung Kaftans richtig ist, können wir auf sich beruhen lassen. Aber ich möchte doch auf einen Punkt aufmerksam machen, der zeigt, wie nahe Schleiermacher den Gedankengängen Kaftans steht. Denn wenn Schleiermacher (Kurze Darstellung 2. Aufl. § 5) die christliche Theologie bezeichnet als den »Inbegriff derjenigen wissenschaftlichen Kenntnisse und Kunstregeln, ohne deren Besitz und Gebrauch eine zusammenstimmende Leitung der christlichen Kirche, d. h. ein christliches Kirchenregiment nicht möglich ist«, so ist es ja eben eine praktisch normierte und nur auf dem Wege der gesellschaftlich-geschichtlichen Entwicklung zu verwirklichende Idee, welche der ganzen Theologie als Voraussetzung zu Grunde liegt. Wenn aber, was doch für einen Theologen sich selbst zu verstehn scheint, in der Idee der christlichen Kirche sowohl nach ihrer Seite als Vermittlerin des Heilsguts, als auch nach ihrer Seite als sich realisierender Heilsgemeinschaft die Idee des Reiches Gottes die treibende und normierende Kraft ist, so sollte es auch einleuchten, daß es doch eigentlich unthunlich ist, Kant gegen den Erneuerer der Theologie auszuspielen, denn die Begründung der christlichen Theologie auf eine praktisch normierte Idee ist doch das Verdienst Schleiermachers. Nur darf man nicht einseitig in den Positionen seines »christlichen Glaubens« stecken bleiben, sondern muß auf seine ganze Auffassung der Theologie sich beziehen, insbesondere auf seine Ethik und seine praktische Theologie. Denn die Ansicht setzt sich doch allmählich durch, daß die Anregungen, welche Schleiermacher in seiner praktischen Theologie und in seiner Ethik gegeben hat, ebenso, wenn nicht noch tiefergehender und gründlicher wirken, als diejenigen, welche aus seiner Glaubenslehre stammen. Der letzteren fehlt eben gerade im Centraldogma, in der Christologie, das objektive Zurückgehn auf die ethisch-geschichtliche Person Christi und ihr Werk und das Verständnis dafür. Das hat z. B. Alex. Schweizer schon in seinen Kandidatenjahren (Biogr. Aufzeichnungen. Zürich 1889 S. 32)

erkannt und dann später auch aufs bestimmteste ausgesprochen und darum auch seiner Glaubenslehre die vermiste objektive, ethisch-historische Wendung gegeben. Von der den Sinn des Meisters gräulich misbrauchenden Wendung, welche die theologische Reaktion von der Beziehung der theologischen Wissenschaft auf die Kirche gemacht hat, um das ganze altorthodoxe Dogma unter dem Gewande einer kirchlichen Bewußtseinstheologie wieder einzuschmuggeln, kann hier nicht weiter die Rede sein. Es soll nur darauf hingewiesen werden, mit welcher Schneidigkeit und Unerbittlichkeit Kaftan das Gericht über diese Neuaufputzung der alten Dogmatik durch moderne Mittel an dem Erlanger Theologen Frank vollzieht (S. 238 ff.).

Doch wir haben mit der Nennung des letzteren Theologen und seiner Beurteilung schon vorgegriffen; denn ehe Kaftan auf den Schlußabschnitt des ersten Teils »Das Urteil der Geschichte« übergeht, liefert er noch den Nachweis, daß die nachkantische spekulative Philosophie, Schelling, (dessen »Methode des akademischen Studiums« Kaftan hier sehr geschickt herbeizieht), Hegel, Strauß, Biedermann in den alten Fehler der intellektualistischen Fassung des Begriffs vom höchsten Gut zurückfallen und darum bei ihnen notwendig ein Widerspruch zwischen der spekulativen Philosophie und dem von ganz anderem Boden aus aufgewachsenen Christentum entstehe, der entweder nur mit künstlichen Mitteln verdeckt werde, oder aber mit dem vollen Bruch beider schließe. So geht denn »das Urteil der Geschichte« notwendig darauf hinaus, daß die ganze Dogmatik in ihrem bisherigen gewöhnlichen Betrieb und mit ihrer vulgären Methode aufzugeben sei. Hier folgt dann eben die vernichtende Kritik der Spekulation Franks, auf die wir nicht genauer eingehen können; die Anschauung, welche Frank von der Bildung des Dogmas habe, unterscheide sich von der von Strauß und F. Ch. Baur nur dadurch, daß die erstere die Entwicklung des Dogmas rein supranaturalistisch darstellt, die andere vom pantheistischen Immanenzstandpunkte aus. Denn die Behauptung von Frank, daß das christliche Dogma durch den in der Kirche waltenden heiligen Geist entstanden sei, erweise sich hauptsächlich aus drei Gründen als falsch, 1) weil nur ein Sprung von den Ausläufern der apostolischen Lehre ins Dogma hinein führe; 2) weil diese Ansicht sich nicht mit der maßgebenden Bedeutung der Reformation vertrage, die eine vollständige Umbildung der christlichen Glaubenslehre fordere; 3) weil diese Ansicht der Zersetzung dieser Dogmatik ratlos gegenüberstehe, da diese Zersetzung doch nicht Fortsetzung der Entwicklung durch den h. Geist sein könne. Ueberdies beruhe die Betrachtung des Dogmas bei Frank, Strauß und Baur auf dem Grundfehler, daß sie ihr Objekt

aus dem Gesamtverlaufe isolieren. Das Dogma muß in seinem ganzen kirchlichen Zusammenhang aufgefaßt werden. Daher bedeutet die Reformation einen Bruch mit der Vergangenheit nach allen Seiten und es ergibt sich die Notwendigkeit, eine andere Beurteilung der kirchlichen Lehrentwicklung zu suchen, die den That-sachen der Geschichte und den Grundgedanken des Protestantismus gerecht wird. Diese Grundgedanken führt nun Kaftan im wesentlichen Gegensatz gegen die Methode der spekulativen Theologie dahin aus, daß der Glaube an das Walten Gottes in der Geschichte der Kirche nach Maßgabe des spezifisch-christlichen Glaubens eben der leitende Gedanke sei. Er betont hierbei zweierlei, einmal daß es sich um den Glauben handelt, nicht um den Versuch, das Walten Gottes von Gott aus verstehn zu wollen, sodann, daß das Objekt dieses Glaubens nicht eine sogenannte unmittelbare Offenbarung, sondern die geschichtlich vermittelte Offenbarung Gottes in Christus, samt der Entwicklung dieser Offenbarung vor und nach dem Personleben Christi ist, alles wirkliche, wahre Geschichte, die neues erzeugt, nicht die Monotonie der katholischen Anschauung. Daher gibt es auch eine Perfektibilität des Christentums, freilich nicht im Sinne einer Ueberbietung der Offenbarung Gottes, sondern als Geschichte der Aneignung des Heils, der Verwirklichung des Gottesreichs in stufenmäßiger Erhebung. Von diesem Gesichtspunkt aus sucht dann Kaftan auch die Entwicklung des Dogmas und seine Zersetzung verständlich zu machen, die ja nicht eine Zersetzung des christlichen Glaubens, sondern des unter Einwirkung der antiken Kultur entstandenen Dogmas sei. Jetzt nun, nachdem die Herrschaft des mittelalterlichen Denkens gebrochen ist, ist es Zeit, die Reformation in der Theologie auf Grund der geschichtlichen Reformation des 16. Jahrhunderts durchzuführen, wozu ja die Ansätze in der biblischen und geschichtlichen Theologie, sowie bei Kant und auch (sic!) bei Schleiermacher gegeben sind; eine Wiederherstellung des Dogmas ist aber ebenso unmöglich als unzulässig — das ist das Urteil der Geschichte. Nun: Kaftan gibt selber zu, daß schon D. Fr. Strauß dieses Facit gezogen habe; wenn nun auch Strauß die Klarheit dieser Erkenntnis dadurch getrübt hat, daß er selber in der alten Verwechslung von Glauben und Dogma stecken geblieben ist, so ist auch das schon vor Kaftan, z. B. von Al. Schweizer deutlich genug ausgesprochen worden. Für die Durchführung des historischen Beweises werden wir Kaftan auch dann dankbar bleiben müssen, wenn wir die Heraushebung Luthers über die Scholastik nicht billigen, ferner in betreff des Verhältnisses des neuen Testaments zu der beherrschenden

Einführung der antiken Logosidee, allerdings in einem sehr schwierigen Punkte, noch Bedenken zu erheben im Stande wären.

Der zweite Teil des Buches enthält nun den »Beweis des Christentums« selber und das erste Kapitel, das vom Wissen überhaupt handelt, faßt das Ergebnis der langwierigen und ausgedehnten Untersuchungen über das Wissen in folgende Sätze zusammen, die wir hier wörtlich geben (S. 377): »Die eine der beiden Methoden der Welterklärung weist dazu an durch Erweiterung des erfahrungsmäßigen Wissens von der Welt das höchste Wissen, die Erkenntnis der ersten Ursache und des letzten Zwecks zu erreichen. Die andere ist die spekulative Methode, welche der Welterklärung bestimmte Ideen zu grunde legt, die dem menschlichen Geist irgendwie gewis geworden, so daß er aus ihnen auch das höchste und eigentlich maßgebende Verständnis der Welt entnimmt . . . Es ist ungereimt, das höchste Wissen und damit den Abschluß der menschlichen Erkenntnis auf diesem Wege (d. h. dem des Wissens) zu suchen. Nicht steht es so, daß das eigentlich wünschenswert wäre, daß aber fataler Weise die Kräfte dazu nicht ausreichen, sondern die Sache ist die, daß das menschliche Wissen und die positive Wissenschaft nach ihrer Art und ihrem Zustandekommen richtig verstanden jeden derartigen Versuch ausschließen. Werden sie auch in ihrer höchsten Vollkommenheit gedacht, welche alle menschliche Kraft weit übersteigt, so enthalten sie doch keine Antwort auf jene Fragen, weil ihr Fortschritt sich gar nicht in der Linie vollzieht, in welcher dieses Ziel liegt. Wir sehen in eine völlig verschiedene Richtung, wenn wir mit dieser Erforschung der wirklichen in Raum und Zeit sich ausbreitenden Welt beschäftigt sind, und wenn wir nach Ursache und Zweck der Welt fragen. Hieraus ergibt sich aber, immer jenen Unterschied der Methoden im Auge zu behalten, alsbald eine weitere Folgerung. Sie lautet so: gesetzt, daß es überhaupt möglich ist, ein höchstes Wissen zu erlangen, dann kann es nur auf spekulativem Wege erreicht werden«. — Man könnte nun vielleicht wohl mit diesem Ergebnis einverstanden sein, aber doch sich in der Lage befinden, den Weg, der zu diesem Ergebnis führt, ablehnen zu sollen. Und in dieser Lage befinden wir uns in der That. Denn wenn wir die immerhin sehr scharfsinnigen Erörterungen Kaftans über den Begriff des Wissens und der Wissenschaft betrachten, so ist es uns, als ob plötzlich der hochgerühmte Name Kants mit einem Male vom Grabe verschlungen worden wäre. Kaftan stellt sich nämlich in seiner Theorie des Wissens gerade auf den Standpunkt, den Kant in seiner Kritik der reinen Vernunft hat überwinden wollen, auf den Standpunkt des

Humeschen Skepticismus. Nur daß für Kaftan der Vertreter dieses Skepticismus nicht der englische Philosoph des vorigen Jahrhunderts ist, sondern der Engländer dieses Jahrhunderts Richard Shute (discourse on truth), der auf die Empfehlung Kaftans hin (in der theol. Literaturzeitung) einen begeisterten Propheten an Karl Uphues gefunden hat (Grundlehren der Logik, Breslau 1883), wobei übrigens Uphues selber a. a. O. S. VII f. bekennt, im eigenen Denken, noch mehr als durch Shute, durch Kaftans Buch über das »Wesen der christlichen Religion« beeinflußt worden zu sein. Man kann nun allerdings mit Kaftan den Widerwillen gegen die spekulative Ignorierung der Erfahrung, gegen die spekulative »Begriffsdichtung« teilen, und ich teile sie vollständig, wenn ich z. B. an die theologischen Konstruktionen des Gottesbegriffs, der Welterschöpfung bei J. A. Dorner denke; aber es heißt doch, das Kind mit dem Bade ausschütten, wenn man alle metaphysische Erkenntnis, die auf dem Boden der Erfahrung sich aufbaut, als Gedankendichtung preiszugeben gewillt ist. Man kann auch Kaftans Widerwillen gegen das Sichvordrängen der Erkenntnistheorien im gegenwärtigen Betrieb der Philosophie begreifen, aber daraus entsteht noch kein Recht, das erkenntnistheoretische Problem abzulehnen. Doch ich will diesen Gedankengängen nicht weiter nachgehn, sondern vielmehr in kurzem nachweisen, daß Kaftan mit seinem Skepticismus den Boden unter den eigenen Füßen sich weggräbt. Die Richtung Kaftans in betreff des Wissens geht darauf hinaus, nur die Erfahrung, nur die Thatsache an und für sich gelten zu lassen; die Anwendung der Kategorien Wirkung und Ursache, Zweck wird hierbei durchaus verworfen, da dieselben nur auf das geistig-geschichtliche Gebiet passen, nicht auf die Naturforschung. Nun fragen wir aber: Was ist denn eine Thatsache, eine Erfahrung? Was ist eine Reihe von Thatsachen? m. a. Worten: wie kommt eine Erfahrung zu Stande? Sind denn Thatsachen und Erfahrungen einfache, unzerlegbare Dinge für sich und ist eine Reihe von Thatsachen nichts anderes als eine Reihe von Zaunstecken, die in den Boden gesteckt und durch ein querangenageltes Holzstück verbunden sind? Eine Thatsache ist eben gar nichts einfaches, sondern eine Komplikation, ein Produkt der verschiedenartigsten Verhältnisse, deren Analyse es eben bedarf, um die Thatsache selber zu begreifen. Wie man da auskommen soll ohne Ursache und Wirkung und Zweck, ist mir unbegreiflich. Kaftan redet viel davon, daß unserm ganzen Wissen, dem gemeinen, wie dem wissenschaftlichen, weil durch Willensmotive bedingt, etwas Willkürliches anhafte; und doch redet er wieder von unwillkürlichen Täuschungen und davon, daß unser Wissen nicht bloß willkürlich ist, sondern so sein muß.

Seltsamer Widerspruch, ein unwillkürlich-willkürliches Wissen! Der Mensch kann freilich nicht aus der Haut fahren; er braucht es auch nicht; denn sein Wissen ist eben ein menschliches Wissen. Aber darum die Sicherheit dieses Wissens ganz läugnen zu wollen, das ist weit über das Ziel hinausgeschossen. Die Stellung, welche Kaftan der Natur gegenüber einnimmt, ist überhaupt eine seltsame. Er stellt sich in der abstraktesten Weise auf den Standpunkt des Dualismus; ich weiß nicht, ob das nicht noch ein Residium des Pietismus bei ihm ist. Er hat, was ein schon lange mit Unrecht vergessener Philosoph, Franz Vorländer, schon im Jahre 1847 in seiner »Wissenschaft der Erkenntnis« gegen den subjektiven Idealismus des Physiologen Johannes Müller ausgeführt hat (S. 40 ff.), außer Acht gelassen, daß wir der Natur so abstrakt uns gar nicht gegenüber stellen können, da wir selber ein Teil davon sind und nicht als reine Subjekte einem Objekt gegenüber stehn, sondern als Subjekt-Objekt in ihr ganzes Leben verflochten sind. Von diesem Standpunkt aus betrachtet, befinden wir uns in einem lebendigen beständigen Rapport mit der Außenwelt, in einem beständigen Verhältnis von Wirkung und Gegenwirkung, das von uns nur unter der Kategorie von Ursache und Wirkung gedacht werden kann. Das ist auch eine Thatsache, eine Erfahrung. Auch mit der Teleologie verhält es sich m. E. durchaus nicht so, wie Kaftan meint, wenn er alle Anwendbarkeit dieser Kategorie auf die Naturforschung läugnet. Ich will nicht darauf allein hinweisen, welche einen umfassenden Gebrauch thatsächlich die Naturforschung vom Zweckbegriff macht; sie kann ihn absolut nicht entbehren. Ich meine z. B. nur, daß die Einwendungen Trendelenburgs (Log. Unters. 2. Aufl. I. S. 336 ff., II, S. 22 ff.) noch nicht widerlegt sind. Der Bau des Auges, das seine Organe alle schon prädestiniert besitzt, ehe noch ein Lichtstrahl eindringt, hat nicht nur jenem Philosophen den rein objektiven Gedanken der Zweckmäßigkeit aufgenötigt, sondern auch einem unverdächtigen Physiologen, wie Julius Bernstein (Die fünf Sinne, Leipzig 1875 S. 46 ff.) unverholene Bewunderung abgezwungen. Hier stoßen wir übrigens auch auf einen Mangel in Kaftans Anschauung über die Entstehung der Religion. Eduard Zeller, welcher ja der Anschauung Kaftans über das Wesen der Religion nicht ferne steht, hat doch (Votr. u. Abhandl. Bd. II, S. 26) fein und treffend hingewiesen darauf, daß die Verwunderung nicht bloß der Anfang der Philosophie, wie bei Platon und Aristoteles, sondern auch der der Mythologie d. h. der Religion sei. Die Verwunderung aber ist ein theoretisches Moment; und wenn es nun faktisch durchaus richtig ist, daß sie ein wesentliches Moment in der subjektiven Religion enthalte, so muß dieses Moment auch anerkannt

werden; das geschieht aber eben nicht, wenn man zum Motiv der Religiosität einfach den eudämonistischen Trieb macht und sonst nichts. Wie denn vollends Kaftan seine Verwerfung der Teleologie für die Naturwissenschaft mit den klaren Aussprüchen der Bibel reimen mag (Psalm 19, 2. 3; 94, 9; 104, 24; Hiob 12, 7—9; Röm. 1, 19. 20), das ist mir unbegreiflich. Denn die hier ausgesprochene Verwunderung ruht ja auf der Unmittelbarkeit der Erfahrung, die der Mensch als Subjekt-Objekt im vertraulichen Zusammenleben mit der Natur gemacht hat — himmelweit entfernt von der kränklichen Abstraktion Kaftans, mit der er der Natur sich entgegenstellt, um sie absichtlich zu einem undurchdringlichen Chaos zu stempeln. Und das alles in majorem gloriam dessen, was er spekulative Vernunft nennt! Meint denn Kaftan wirklich im Ernst, daß er mit seinem Skepticismus den Ruhm seiner spekulativen Vernunft steigern? Er sagt, aber er sagt auch nur, daß es mit dem Sein und Geschehen auf dem Gebiet des geistig-geschichtlichen Lebens eine andere ›Bewandnis‹ (ein Lieblingswort) habe, als auf dem des natürlichen Lebens, da wir auf dem ersteren uns selber finden. Aber wir finden uns doch auch auf dem letzteren? Wir sind ja Subjekt-Objekte. Um was handelt es sich nun aber auf dem Gebiet des geistig-geschichtlichen Lebens? Nun heißt es wohl um Werturteile. Aber um den Wert von etwas beurteilen zu können, muß ich doch zuerst wissen, ob etwas da ist und was es ist. Also um geschichtliche Thatsachen. Wie komme ich aber zu deren Gewisheit? Wer garantiert mir dafür, daß es bei der Feststellung der geistig-geschichtlichen Thatsachen nicht ebenso willkürlich zugehe, wie bei der von naturgeschichtlichen Thatsachen? wer schützt mich vor der Gefahr, daß ich nicht willkürliche Gedanken und Kategorieen in die Beurteilung des Daseins und des Wertes solcher Thatsachen hineinwerfe, wie die Anwendung der Kategorieen Ursache und Wirkung, Zweck, mein Naturerkennen verunreinigt und verderbt? Ich bin weit entfernt, die Art und Weise, wie Kaftan von S. 378 an seine Gedanken entwickelt, angreifen zu wollen; ich bekenne sogar, daß die Art der Beweisführung abgesehen davon, daß das theoretische Moment des ›Verwunders‹ in der Konstruktion der Theorie über die Religion mit Unrecht gänzlich bei Seite geschoben ist, ebenso einleuchtend als umsichtig ist, besonders in der Verteidigung gegen alle möglichen Einwürfe. Aber ich meine, daß Kaftan gar nicht nötig gehabt hat, um seinen Zweck zu erreichen, durch den Skepticismus gegenüber von dem Naturwissen das Recht der spekulativen Vernunft sicher zu stellen. Die Formulierung, die er von Anfang an seinem Gegensatz gegen den gewöhnlichen Betrieb der Theologie gegeben hat, scheint mir doch einigermaßen über-

trieben. Für die scholastische Theologie mag ja der Vorwurf ganz passen, daß sie auf das erste Stockwerk des natürlichen Wissens das zweite eines übernatürlichen Wissens aufbauen wolle, ja daß ihre ganze Anschauung in einer intellektualistischen Vorstellung vom Wesen der Religion befangen sei. Aber wenn wir die neuere Philosophie betrachten, — ich rechne hiezu einen Eduard Zeller und Adolf Trendelenburg, um von andern zu schweigen, — so ist doch klar und deutlich erkannt, daß, wenn, wie im Begriff des Verwunders, sich auch Religion und Philosophie in einem Grundelemente berühren, doch beide ganz verschiedene Ausgänge haben — das also mußte nicht erst von Kaftan gelernt werden. Aber dieselben Philosophen beweisen auch, daß der Skepticismus, an einem Orte gestattet, auch am andern die Möglichkeit aller Erkenntnis vollständig zerfrißt. Auch ist es nicht an dem, als ob eine Metaphysik nur eine wissenschaftliche Konstruktion von naturwissenschaftlichen Hypothesen wäre; sie hat vielmehr die Ergebnisse physischer und ethischer Untersuchungen in Eines zusammenzufassen. Gerade in dieser Hinsicht scheint es mir, daß die Ritschlsche Schule nicht ohne Schuld des Meisters sich zuerst einen recht groben Begriff von Metaphysik zu recht gelegt habe, um dann um so wuchtiger auf ihn dreinschlagen zu können. Das zeigt sich auch bei Kaftan in seinen Ausführungen über die Relativität des wissenschaftlichen Erkennens. Hier scheint mir eine unlängbare Amphibolie im Gebrauch des Wortes »relativ« zu herrschen. Daß unser Naturwissen relativ ist, das ist ja in dem Sinne vollständig richtig, daß sich dieses Wissen auf das Gebiet der Sinnenwelt beschränkt, daß also es durchaus unstatthaft ist, dem, was als Gesetz des natürlichen Geschehens erkannt ist, eine Geltung und Bedeutung über dieses Gebiet hinaus zuzuschreiben und, wie der Materialismus thut, das ethische Gebiet in seiner eigentümlichen Gestalt überhaupt zu läugnen. Aber Kaftan braucht das Wort relativ auch in dem Sinne, daß unsere Erkenntnis des natürlichen Geschehens überhaupt relativ sei, d. h. mit einem Worte keine sicheren Ergebnisse liefere. Diese Relativität, die einfach alle wissenschaftliche Erkenntnis aufhebt, ist etwas durchaus anderes, als jene erste. Freilich hat diese »Relativität« das Bequeme, daß nachher der Wunderbegriff recht hübsch wieder eingeführt werden kann. Auf diese Manner öffnet man der Willkür Thür und Thor, macht aber auch damit aller wissenschaftlichen Betrachtung ein kurzes Ende. Denn wenn man nicht mehr Ordnung in dem Geschehen, sei es in dem natürlichen, sei es in dem geschichtlichen, sehen darf, ist es mit der Wissenschaft aus. Und — Naturwunder konstatieren, aber die Ordnung im sittlichen Leben und in der religiösen Entwicklung annehmen —

diese *contradictio in adjecto* hat Alexander Schweizer schon längst widerlegt, freilich ohne daß er weitere Beachtung darüber gefunden hätte. Kaftan kommt selbst mit seinem Skepticismus in Verlegenheit, wenn es sich um die Geschichtlichkeit des Christentums handelt. Er kann sich hiebei freilich dessen getrösten, daß die Gefahr wegen dieses Punktes nicht so groß sei, und führt einen apagogisch-ethisch-religiösen Beweis. Aber daß sich sein Skepticismus hier gegen ihn selber wendet, vermag er, wie es scheint, nicht recht zu erkennen. Der Unterschied zwischen Kriticismus und Skepticismus ist ihm verborgen geblieben.

Ich habe den mir hier gestatteten Raum schon eigentlich überschritten. Gerne würde ich noch den Ausführungen Kaftans im zweiten Teil seines Buches nachgehn, lasse mir aber an einer kurzen Zusammenfassung genügen, um dann meinem Gesamteindruck Aussprache zu geben. Der Zweck ist, den Beweis dafür zu erbringen, daß der christliche Glaube das der Vernunft entsprechende höchste Wissen, die Erkenntnis der ersten Ursache und des höchsten Zwecks der Welt ist. Dieser Satz selber ruht auf dem anderen, daß die christliche Idee vom Gottesreich die einzig vernünftige Idee vom höchsten Gut sei, und findet, da zwar einerseits die Idee vom Gottesreich ein Postulat der Vernunft überhaupt ist (nicht bloß der praktischen Vernunft, wie bei Kant), andererseits die Vernunft an einem bloßen Postulate sich nicht genügen lassen kann, weil es nur die Wahrscheinlichkeit seiner Verwirklichung bietet, seine Erfüllung und Ergänzung in dem Postulat eines ewigen, überweltlichen Gottesreichs in der Welt, welches in der Welt durch göttliche Offenbarung kundgethan ist. Ueber die Frage, ob es in der Welt ein solches Gottesreich, eine solche Offenbarung gebe, kann nur die Wirklichkeit, die Geschichte entscheiden. Faktisch ist diese Thatsache im Christentum vorhanden; es ist also der Beweis für die Wahrheit des Christentums zugleich der Beweis für die Vernünftigkeit und Allgemeinheit des christlichen Offenbarungsglaubens. Dadurch ist denn auch das alte Problem über das Verhältnis von Vernunft und Offenbarung gelöst, sofern zu zeigen ist und gezeigt werden kann, daß es das einzig Vernünftige ist, an diese christliche Offenbarung zu glauben, sofern überhaupt die Menschheit ihren Zweck und ihr Ziel, das höchste religiöse Gut, das für sie zusammenfällt mit ihrer höchsten praktisch-sittlichen Bestimmung, erreichen soll. In diesen Sätzen erreicht die Beweisführung Kaftans den Abschluß einer sich von Stufe zu Stufe erhebenden Pyramide, und zwar einen Abschluß, der dem Charakter des gesamten Wissens, wie es von Anfang an

einem obersten Zweck dient, entspricht. Denn es handelt sich in seiner Beweisführung nicht, wie bei Kant, um einen Bogen, der sich von einem Pfeiler zum andern wölbt und beide, die zunächst unabhängig von einander sind, nämlich die theoretische und die praktische Vernunft verbindet; denn die Vernunft ist thatsächlich nur die eine spekulative, von einer praktischen Idee normierte und geleitete. Von hier aus wird dies gewonnene Resultat in einer ebenso umsichtigen als auch gründlichen Weise gegen alle möglichen Einwände verteidigt und zugleich ausgebaut.

Würde Kaftan zur Stütze seiner ganzen Anschauung den ihm selber gefährlich werdenden Skepticismus weggelassen und ihn mit einem gründlichen Criticismus vertauscht haben, so müßte sein Werk noch einen viel tieferen Eindruck machen, als es ihn hervorbringen muß. Aber hier leidet die ganze Auffassung an einem Hauptmangel. Es gibt nicht skepticistische, aber kritische Ansätze in der Philosophie der Gegenwart genug, um eine der des Verf.s ähnliche Konstruktion des Wahrheitsbeweises für die christliche Religion zu ermöglichen, ohne daß damit die Gefahr nahe gelegt wird, das Christentum möchte nur als eine Ergänzung des Weltwissens erscheinen nach Art der Scholastik. Aber Skepticismus erzeugt in allewege keine Wissenschaft, am wenigsten eine solche des christlichen Glaubens.

Soviel ich an der principiellen Stellung des Verf.s auszustellen hatte, so tief bin ich dennoch ihm zum Danke verpflichtet. Denn abgesehen von diesem skeptischen Standpunkt, hat das Werk des Verf. auf mich außerordentlich anregend gewirkt und wird es wohl auch anderweitig wirken. Und zum Beweis dafür, daß ich es mit der Lektüre des Werkes nicht leicht genommen habe, möge der Umstand dienen, daß ich es in fünfzig engstgeschriebenen Quartseiten excerpiert habe. Möge bald der Schlußband, die Glaubenslehre folgen!

Weilimdorf bei Stuttgart.

Dr. theol. A. Baur.

Staeuder, Josephus, Chirographorum in Regia Bibliotheca Paulina Monasteriensi Catalogus iussu et impensis Regii Ministerii rebus ad religionis cultum institutionem publicam artem medicam pertinentibus praepositi editus. Vratislaviae in aedibus Guilelmi Koebner MDCCCLXXXIX. XIX, 197 p. 4°. Typis Grassi, Barthii et Socii (W. Friedrich) Vratislaviae. Preis M. 12.

Die Paulinische Bibliothek zu Münster hat ihren Namen von der dortigen Pauls-Kathedrale, an welcher seit den ältesten Zeiten eine

bischöfliche Schule, und damit verbunden eine Bibliothek zum Unterrichte des Westfälischen Klerus bestand. Leider aber sind die aus der vorreformatorischen Zeit stammenden Bücher am 7. September 1527 in den wiedertäuferischen Unruhen zu Grunde gegangen. Von der spätern Kathedralbibliothek sind noch 24 Handschriften übrig. Am Ende des 16. Jahrhunderts wurden die Jesuiten zur Leitung eines Kollegiums herufen, an welchem sie zweihundert Jahre wirkten. Aus demselben sind noch 11 Handschriften vorhanden. Der Aufhebung des Ordens folgte bald darauf die Errichtung der katholischen Universität, in deren Stellung die heutige Akademie getreten ist. Von da an datiert sich auch die heutige Paulinische Bibliothek. Die meisten Handschriften kamen ihr zu in Folge des Regensburger Reichsdeputationshauptschlusses vom Jahre 1803, wodurch zahlreiche geistliche Stiftungen aufgehoben und ihre Güter säkularisiert wurden. Aus Westfalen lieferte das Kloster Liesborn 74, die Regularkanoniker in Bodeke über 30, das Cisterzienserkloster Marienfeld etwa 32, andere weniger oder gar nur eine einzige Handschrift. Am wertvollsten waren diejenigen des alten Benediktinerklosters Werden, von denen aber der ansehnlichste Teil nach Berlin kam; Münster besitzt davon nur noch 20. Im Jahre 1809 kam die Bibliothek der Militärschule hinzu, die an Handschriften nicht bedeutend war. Die ansehnlichste Vermehrung, mehr als ein Drittel des Ganzen, kam der Sammlung im Jahre 1874 zu durch die Erwerbung der Arnberger Bibliothek, die im Anfang dieses Jahrhunderts aus sieben verschiedenen Klöstern gebildet worden war, worunter sich die ansehnliche Sammlung der Dominikaner in Soest befand. Ein großer Teil der Handschriften ist auch aus Privatbesitz erworben, so im Jahre 1832 die Bibliothek von Karl Stuendeck, Notar in Exaeten für 40 Thaler, 1843 diejenige von Joh. Niesert, Pfarrer im westfälischen Dorfe Velen, 50 Handschriften enthaltend; 1863 wurden von L. Tross vier Klassiker-Handschriften erworben.

Daneben hat die Paulina leider auch bedeutende Verluste zu beklagen. Im Jahre 1824 kamen 78 der ältesten und wertvollsten Handschriften um den Preis von 1200 Thalern in die Berliner Bibliothek. Viel bedauerlicher ist der Verlust im Jahre 1856 durch fortgesetzte Diebstähle eines Angestellten. Wohl eine Folge davon ist es, daß jetzt viele Handschriften in einem bedauerlichen Zustande sich befinden und der Verfasser des Kataloges hat sich ein großes Verdienst um die Fragmente erworben, aus denen es ihm gelungen ist 30 Bände zusammenzustellen.

Wertvolles ist unter diesen Handschriften nicht viel, überwiegend scholastische Theologie, dann zahlreiche Schulschriften, Kolle-

gienhefte u. dergl. Aber auch das Vorhandene findet sich nur zu oft in traurigem Zustande: verstümmelt, bald ohne Anfang, bald ohne Schluß, bald fehlen Blätter in der Mitte, *misella tantum frustula*, wie der Claudian Nr. 711. In vielen Fällen ist damit auch jede Andeutung über Herkunft des Buches, der Verfasser u. A. verschwunden. Um so mehr verdient der Fleiß des Verfassers Anerkennung, welcher sich die Mühe nicht verdrießen ließ, auch diesen Bruchstücken spätmittelalterlicher theologischer, grammatischer und medicinischer Gelahrtheit seine Aufmerksamkeit zuzuwenden, wenn auch oft das Resultat davon ein *frustra quaesivi* war.

Dem zehnten Jahrhundert gehören noch drei, oder wenn man einige zweifelhafte Blätter dazu rechnen will, vier Handschriften an: Nr. 10 die vier Evangelien, Nr. 209 das Nekrologium von St. Victor in Xanten, Nr. 716 und 719, je sechs Blätter lateinische Glossen. Es folgt das zwölfte Jahrhundert, das 13 Handschriften aufweist, das dreizehnte 17, das vierzehnte bereits 74, das fünfzehnte gar 280. Diesen 388 Handschriften aus dem Mittelalter schließen sich fast eben so viele, 373 aus der neueren Zeit an. Sie enthalten neben manchem Wertlosen Vieles, was für die politische, Kultur- und Kirchengeschichte, besonders Westfalens von Bedeutung ist.

Gehn wir nun näher auf den Inhalt des Buches ein, so gibt uns die Vorrede zunächst Aufschluß über die bereits angedeutete Bildung, Zusammensetzung und Beraubung der Bibliothek, dann über das Zustandekommen des Kataloges selbst. Derselbe entstand in den Jahren 1876—1882, da der Verfasser der Bibliothek vorstand. Nachdem das auf dem Titelblatt genannte Ministerium im Jahre 1888 den Druck beschlossen hatte, fand durch Herrn Leopold Cohn, Privatdocent für klassische Philologie in Breslau, eine nochmalige Vergleichung und teilweise Ergänzung statt unter der Beihilfe der Herren Gerhard und Fincke in Münster. Die Quoran-Handschrift am Schluß ist von Professor Prätorius in Breslau beschrieben. Im Ganzen werden 817 Bände beschrieben, die im Katalog unter 761 Nummern zusammengefaßt sind, indem oft mehrere Bände Ein Werk und also auch nur Eine Nummer ausmachen.

Die Einteilung des Kataloges und die damit in Verbindung stehende Nummerierung rührt von St. her, welcher es für notwendig fand, inhaltlich Gleichartiges zusammenzustellen, ohne Rücksicht auf Herkunft, Alter und Standort. Die innere Beschaffenheit der Handschriften gestattete dieses leichter, als manche größere Sammlung, wo oft Miscellan-Bände von denkbar mannigfaltigstem Inhalte sich gegen jede systematische Einreihung sperren. Immerhin ist auch St. genötigt für eine Anzahl (Nr. 732—761) solcher *Codices varii*, es

sind die medicinischen, mathematischen und die Bibliotheks-Kataloge eine eigene, VII., Abteilung zu eröffnen, während vereinzelt ein chaldäischer Codex und die bereits erwähnte Quoran-Handschrift die Spitze und den Schluß bilden. Die reichhaltige zweite Abteilung, die theologischen Handschriften umfassend, ist dann wieder in sechs Unterabteilungen zerspalten: 1) Biblische und Erklärungsschriften; 2) Kirchenschriftsteller; 3) Kirchliche Altertümer und Geschichte, Klöster und Orden; 4) Dogmatik, Moral, Polemik; 5) Liturgische und Gebetbücher; 6) Predigten, Betrachtungen, Ascese. Es ließen sich wohl einige Bedenken über die Einreihung mancher Nummern äußern, praktisch ist dies indessen von keiner Bedeutung, da der reichhaltige Index immer auf die richtige Spur führen wird. Die nichttheologischen Handschriften sind in fünf Abteilungen untergebracht. Innerhalb der einzelnen Abteilungen ist die alphabetische Reihenfolge maßgebend, wobei freilich die zahlreichen Miscellan-Codices hinten nach hinken.

Den Schluß bilden ein alphabetisches Personen- und Sach-Register, ein anderes der früheren Besitzer, eine Uebersicht der Handschriften nach ihrem Alter und eine Konkordanz der Nummern des Standortes und Kataloges.

Die Beschreibung der einzelnen Handschriften geschieht in der Regel in vier, auch durch den Druck unterschiedenen Absätzen. Davon gibt der erste die Nummer, Standnummer, Material, Blätterzahl, Größe in Centimetern, eventuell Anzahl der Hände und Kolonnen. Der Einband, der nur einmal, bei dem kunstgeschichtlich merkwürdigen Meßbuch Nr. 347 näher beschrieben wird, findet sonst keine Beachtung. Ein zweites Alinea bildet der kurze Titel oder die Inhaltsangabe, die gewöhnlich nur eine Zeile ausmacht. Der dritte Absatz in kleinerer Schrift gibt den Inhalt im Einzelnen an, hie und da Anfänge und Schlußworte, Schlußschriften, Bemerkungen über die Initialen, verschiedene Zusätze, endlich die Herkunft. Der vierte Absatz, wenn ein solcher vorhanden ist, gibt Verweisungen betreffend die Druckausgaben, den Verfasser und Aehnliches. Hier ist es vorzüglich, wo der Verfasser seine ausgedehnte Gelehrsamkeit und Bücherkenntnis in hohem Grade beweist, wofür ihm alle Benutzer des Kataloges sehr dankbar sein werden. Naturgemäß ist hier absolute Vollständigkeit nicht zu erwarten und Ergänzungen wird es daher immer geben. Hier einige Beispiele davon. Nr. 103, Mechtildis visiones sive spiritualis gratiae libri (VII) sind in neuer kritischer Ausgabe, besorgt durch die Benediktiner in Solesmes, erschienen unter dem Titel: *Revelationes Gertrudianae ac Mechtildianae*. Poitiers und Paris. 1875—77. 2 Bde. Vgl. Allgem. deutsche Bio-

graphie 9, 75; 21, 156, 158. — Nr. 195, 4, der Traktat des Hugo von St. Victor, ist gedruckt in dessen Werken, Edit. Migne Patrol. Lat. t. 176 p. 925—952. — Nr. 434, 1, Speculum Mariae ist vom heiligen Benaventura und in dessen Werken so wie auch separat oft gedruckt. Vgl. Hain 3566 f. — In andern Fällen läßt uns der Katalog im Stiche, wenn die Anfangs- und Schlußworte eines Werkes nicht angegeben sind. Man vermist dieselben namentlich bei einer Anzahl Heiligenleben und lateinischen Gedichten (Nr. 603 und 708), denen neuestens wieder eifrig nachgeforscht wird. Endlich füge ich noch die Auflösung einiger Abkürzungen bei, die dem Verfasser nicht geglückt ist. — Nr. 257 statt *xto* ist zu lesen *xro* was soviel bedeutet wie Christo. — Nr. 341 sind die Karmeliter gemeint: fratres s. Mariae de monte Carmeli . . . in Traiecto ad Carmelitas. — Nr. 610 ist im Anfang der Summula Raymundi offenbar zu lesen: *scilicet labia*. — Nr. 741 ist bei *scolarium bön studentium* wohl an Bologneser Studenten zu denken. — Nr. 33 in der Schlußschrift ist *clave* wohl nur Druckfehler statt *clare*. Im Uebrigen verdient der Druck und die Ausstattung alle Anerkennung. Die obigen Aussetzungen, die ja übrigens nur ganz Nebensächliches betreffen, habe ich auch nicht gemacht, um mir den Schein des Besser-Wissen-Wollens zu geben, sondern um zu beweisen, daß ich den Katalog wirklich gelesen habe. Man wird mir nun auch um so eher glauben, wenn ich demselben das Zeugnis einer ganz tüchtigen Leistung erteile. Auch das Lateinische, als Sprache der Wissenschaft immer mehr in Abgang kommend, dürfte als Weltsprache der Gelehrten gerade bei einem Handschriften-Kataloge sich empfehlen. Zum Schlusse sei auch noch in dankbarer Anerkennung des Kultusministeriums gedacht, welches durch seine Unterstützung das Erscheinen des Werkes möglich gemacht hat.

Stift Einsiedeln.

P. Gabriel Meier.

Heussler, Hans, Dr., o. Prof. der Philosophie an der Universität Basel, **Francis Bacon und seine geschichtliche Stellung. Ein analytischer Versuch.** Breslau, Wilhelm Koebner. 1889. 199 S. 8°. Preis M. 4,50.

Die Fortsetzung der von Heussler in dem Buche »Der Rationalismus des XVII. Jahrhunderts in seinen Beziehungen zur Entwicklungslehre dargestellt« (Breslau, 1885) mit entschiedenem Geschick begonnenen Untersuchungen über die Geschichte der modernen Entwicklungslehren erscheint in obgenannter, Rudolf Eucken in Jena ge-

widmeter Schrift in etwas anderer Form, als Verfasser und Leser vermutet hatten. Bacon gegenüber wurde in der Ausführung des ursprünglich Geplanten die Rücksicht auf die Entwicklungstheorie in den Hintergrund gedrängt zu Gunsten einer Darstellung des Geistes seiner Philosophie, der schon ihr analytischer Charakter ein Existenzrecht neben Kuno Fischers synthetischer Behandlung sichert. Ueber jene Verschiebung des Themas zu zürnen ist um so weniger Grund, als man ihr ein tüchtiges Buch verdankt, das nicht nur Fleiß, Verständnis und Geist bezeugt, sondern auch anregende Bemerkungen in Fülle und manches Neue darbietet.

Der erste Teil (das Problem und die Persönlichkeit) beginnt mit einer geistreichen und treffenden Antithese »Antik und Modern«. Als fundamentaler Unterschied zwischen griechischer und moderner Naturauffassung wird der zwischen poetisch-naivem und prosaisch-kritischem Denken aufgestellt. Daran schließen sich weitere Bestimmungen. Der Grieche erblickt das Wesen der Dinge in ihrer Gestalt, die Neuzeit sucht es in ihrem Inneren; dem plastischen Formensinn dort tritt hier die anatomische Methode des Secierens gegenüber, während die Sinnesqualitäten, welche die Alten der Erscheinung vindicierten, von der modernen Wissenschaft dem Subjekt zugeschrieben werden. Sodann: die maßgebenden metaphysischen Kategorien des Altertums sind Substanz und Qualität, dazu als letzter einheitlicher Abschluß der Zweck; für die neue Naturwissenschaft sind Dinge und Eigenschaften nicht feste objektive Größen, sondern Kreuzungspunkte der allgemeinen Kräfte, sie löst dieselben in einen (bald zeitlich-kausal, bald sub specie aeterni gedachten) allgemeinen Zusammenhang auf, ihren Abschluß bilden Gesetze, nicht Begriffe, an Stelle der plastischen Ideale treten logische Wahrheiten, und wie die Dinglichkeit der antiken Weltanschauung wird auch die Teleologie zum Anthropomorphismus. Einen ferneren Kontrast begründet die mythologische Bedingtheit der alten Philosophie und die moderne Trennung der Naturforschung von der Theologie. Endlich: dem geo-, anthropo- und hellenocentrischen Standpunkt gegenüber der freie Blick in die Unendlichkeit; und im Gegensatz zur aristokratischen Gesinnung des alten Philosophen die demokratische des modernen, welche zu Gunsten der Methode den Genius entwertet.

Die nächsten Abschnitte kennzeichnen Bacon als den Philosophen der englischen Renaissance, gedenken des Radikalismus (Lossagung von der Vergangenheit) und des Optimismus (Vertrauen in die baldige Vollendung seines Neubaus) als der Grundstimmung in seiner Seele und werfen, als Kernpunkt der Untersuchung, die Frage nach seiner Stellung in der Geschichte auf. Gehört er in die Uebergangs-

periode oder steht er an der Spitze der neuen Zeit? Nach seinen Kenntnissen, seinen Leistungen, die ihn in Forschung und Methode als Dilettanten erscheinen lassen, und seinem Einfluß ergäbe sich eine schwankende Mittelstellung, das wahre Kriterium aber liegt in den Voraussetzungen, die bisweilen unbewußt den Denker leiten, und in ihrem inneren Zusammenhange mit denen der alten und der neuen Naturwissenschaft und Philosophie; und dieses entscheidet, meint Heussler, für den Platz am Eingange der Neuzeit. Wenn irgend ein Denker, so ist Bacon aus den Voraussetzungen seiner Lehre zu verstehn. Ist er doch seinem ganzen Wesen nach Verheißung, nicht Erfüllung. Er nennt sich selbst einen Sämann, einen Trompeter, der die Schlacht selbst nicht mitmacht, einen Glockenläuter, der zuerst aufgestanden ist, um andere zur Kirche zu rufen u. s. w. Nachdem dann, vorläufig in Form der Vermutung, Bacon als Repräsentant der wurzelhaften, noch unaufgeschlossenen Einheit der beiden Richtungen des Rationalismus und Empirismus bezeichnet worden, gibt der Schlußabschnitt eine psychologische Analyse der Persönlichkeit (S. 39—63), deren Reichhaltigkeit eine knappe Wiedergabe des Inhalts verbietet. Man lese selbst nach und erfreue sich an des Verfassers feinem Sinn für das Individuelle.

Der zweite Teil, »Neues und Altes« überschrieben, will aus dem Ganzen der baconischen Philosophie die Voraussetzungen herauspräparieren und nimmt den Weg vom Abgeleiteten zum Principiellen. Zuerst wird der Gegensatz zwischen dem Royalismus des Staatsmannes und der demokratischen Gesinnung des Philosophen beleuchtet: der Gegner des Volkstümlichen, der gegen das Vorurteil der Einstimmigkeit eifert, empfiehlt eine rein mechanische Methode, die einem Jeden den Zutritt zur Wahrheit gestattet, eine Logik, von der Lasson sagt, sie sei »eine Technologie des Denkens, wie es eine des Gerbens und Brauens gibt«. Der folgende Abschnitt »Der geographische und kosmische Gesichtskreis« verteidigt Bacon mit Glück gegen die aus seinem Verhältnis zu Kopernicus hergenommenen Vorwürfe und zeigt, daß er keineswegs der altmodische Reaktionär ist, für den ihn manche noch halten. Er sei »viel weniger Anhänger des geocentrischen, als Gegner des heliocentrischen Standpunktes«. Nachdem noch die theologischen Fragen berührt worden, stehn wir mit dem vierten bis sechsten Kapitel (Dinglichkeit und Telephobie; die Subjektivität der Sinnesqualitäten; Bacon als Analytiker) bei dem Centrum der baconischen Philosophie, der Formenlehre, in deren gründlicher Kennzeichnung wir das Hauptverdienst des Heusslerischen Buches erblicken.

Die Erörterung der Formen nach ihrem begrifflichen Charakter

ergibt für Bacon folgende Zwischenstellung: Die antike Zusammenfassung (durch den Zweck) hebt er auf, zur modernen — Kraft, Naturgesetz — kommt er nicht, indem er gerade das fixierende und trennende Element der antiken Naturanschauung beibehält; wegen seines Verbleibens in der antiken Hypostasierung der Dinge und Eigenschaften gipfelt seine Methode in dem Ausschließungsverfahren und besteht in Wahrheit in Abstraktion, nicht in Induktion. Ganz eigentlich in der Mitte zwischen alter und neuer Denkart steht der Drang nach kausalem Zusammenhang, der als solcher sehr modern, aber in der Anlehnung an die aristotelisch-scholastischen *causae* und in der entschiedenen Bevorzugung der *causa formalis* antik gekleidet ist. Zu einer ähnlichen Zwischenstellung führt die Betrachtung der Formen nach ihrer objektiven Seite, die Schilderung der baconischen Analyse. Nach ihrem logischen Charakter stammt Bacons Formenlehre aus Athen und der Scholastik, nach ihrer ontologischen Deutung aber von der Atomistik. Wie zwischen Dinglichkeit und Kausalität, so vermittelt sie zwischen Plato und Demokrit¹⁾. Die platonische Ideenlehre behält hier ihren logischen (abstrakten) Charakter, wird aber materiell gedeutet im Sinne weder der Transscendenz noch der (aristotelischen) dynamischen Immanenz, sondern der mechanischen Lagerungs- und Bewegungsformeln. Das Scieieren der Natur tritt bei Bacon in dreierlei Gestalt auf: in der an Demokrit sich anlehnenden *corpuscularen* Zerlegung der Materie, in der an Plato anknüpfenden Aufsuchung der einfachen »Naturen«, welche gleichsam das Alphabet der Natur bilden und teils als Schematismen, teils als Bewegungsarten gedacht werden, und endlich in der eigentlich baconischen Methode: in der Entdeckung der verborgenen »Formen« (Wesenheiten, Gesetze) jener »Naturen«, die sich realiter innerhalb der Materie finden. — In diesem Zusammenhange wird auch, als »Analyse unter der Form der Zeit«, die freilich nur in spärlichen Andeutungen vorhandene Entwicklungslehre Bacons behandelt. Schon Er hat den Wert der genetischen Auffassung anerkannt, er ist ein Gegner aller auf Morphologie gegründeten Systematik, welche durch »Interpunktionen« die Einheit der Natur zerreißt, und wird durch seine Geringschätzung des Artbegriffs zu den weitgehendsten Vermutungen über die Variabilität der Natur gebracht. — Den Schluß macht eine treffende Abfertigung der Shakespeare-Hypothese.

Minder befriedigt und überzeugt hat uns der dritte Teil, der — in allerdings sehr geschickter Weise — alles thut, um Bacon zum

1) Von hier aus beleuchtet sich der von Ellis in übertriebener und einseitiger Weise betonte Zusammenhang zwischen Bacon und Leibniz.

Rationalisten zu stempeln. Hier hat den Verf. sein Wunsch, gerecht zu sein, zu weit in das der landläufigen Meinung entgegengesetzte Extrem getrieben. Niemand wird verkennen, daß in Bacons Denken ein starkes rationalistisches Moment vorhanden und wirksam ist. Darum darf man nun nicht sofort ein Gleichgewicht zwischen diesem und dem empiristischen, geschweige ein Uebergewicht des ersteren statuieren wollen. Jenes aber geschieht, wenn dem kritischen Zusammentreffen beider Richtungen bei Kant die noch unkritische Einheit derselben in Bacon gegenübergestellt wird. Er selbst hat sich eine Mittelstellung zwischen reinen Empirikern und spekulativen Metaphysikern angewiesen. Trotzdem erwartet er den Gewinn der Wahrheit nicht von einem erfahrungsgesättigten Denken, sondern, um Kuno Fischers Wendung zu gebrauchen, von der »denkenden Erfahrung«. Sowenig ein Freikonservativer ein Liberaler, sowenig ist Bacon Rationalist. Wenn er sich mehrfach in höchst unempiristische Anschauungen verirrt, so ist daran weniger eine rationalistische Tendenz, als seine Belastung mit mittelalterlicher Erbschaft Schuld. So wird es doch wohl dabei bleiben, daß er, mit der Hand auf Zukünftiges weisend, auf der Schwelle der Neuzeit steht, ohne sie zu überschreiten. Wir verstehn nicht recht, wie Heussler sich hiergegen sträuben mag, nachdem er ausdrücklich erklärt hat, daß die Formenlehre in merkwürdiger Weise Altes und Neues kombiniere, und daß Bacon in der Uebergangszeit, wie etwa Tycho de Brahe, zwei verschiedene Welten zu verbinden gewagt habe.

Es erübrigt noch, dankbar der Gewissenhaftigkeit zu gedenken, mit der der Verf. die früheren Leistungen beachtet und nicht bloß, wie selbstverständlich, die deutschen Bearbeiter, unter denen er besonders Sigwart hochschätzt, sondern auch die schwerer zugänglichen englischen Kommentatoren herangezogen hat. Nicht minder erfreulich als der aufgewandte Fleiß ist die Frische der Schreibart, deren Humor freilich gelegentlich einen derben Ausdruck (Halunk, geringer Kerl, Streberseele, eingeseift, Salat u. A.) bevorzugt, wo ein milderer dasselbe geleistet hätte, und an einer Stelle (S. 128) in einem Grade jeanpaulisiert, wie es in einem wissenschaftlichen Werke nicht recht am Platze ist. Und da wir einmal bei Aeüßerlichkeiten sind, so mag auch noch ein Wort gegen die jetzt so beliebte Verweisung der Anmerkungen an den Schluß beigefügt sein. Man macht für diese Einrichtung geltend, daß das fortwährende Hinunterblicken auf den Fuß der Seite die Lektüre des Textes störe, ohne anzugeben, wie nun das noch störendere beständige Umblättern nach dem Ende des Buches zu vermeiden sei. Erhöht wird die Unbequemlichkeit dadurch, daß die Noten — was freilich bei der stattlichen Zahl der-

selben (725) kaum zu umgehn war — für jeden der drei Teile gesondert numeriert sind.

Erlangen.

Richard Falckenberg.

Keilinschriftliche Bibliothek. Sammlung von assyrischen und babylonischen Texten in Umschrift und Uebersetzung. In Verbindung mit Dr. L. Abel, Dr. C. Bezold, Dr. P. Jensen, Dr. F. E. Peiser, Dr. H. Winckler herausgegeben von Eberhard Schrader. Band I. Mit chronologischen Beigaben und einer Karte von H. Kiepert. Berlin, H. Reuthers Verlagsbuchhandlung. 1889. XVI, 217 S. 8°. Preis M. 9.

Die Herausgeber dieser neuen Sammlung assyrischer Texte haben sich die Aufgabe gestellt, die seit einer Reihe von Jahren in Assyrien und Babylonien gemachten Inschriftenfunde chronologisch und sachlich geordnet einem größeren Publikum und nicht den engeren Fachgenossen allein vorzulegen. Es ist in erster Linie an Historiker und Theologen gedacht, denen dieses »Urkundenbuch« zur babylonisch-assyrischen Geschichte für ihre Untersuchungen als Grundlage dienen, oder wenigstens Material bieten soll. Von ähnlichen Sammlungen, ich denke zunächst an Ménants Annales und an die Records of the Past, unterscheidet sich das neue Unternehmen, abgesehen von der viel größeren Zuverlässigkeit der nach dem neusten Stande der Wissenschaft angefertigten Uebersetzungen, sehr vorteilhaft durch die Beigabe des Textes in getrennter, Zeichen für Zeichen wiedergebender Transskription, wodurch auch dem nicht assyriologisch gebildeten Leser bis zu einem gewissen Grade die Kontrolle ermöglicht wird.

Der vorliegende erste Band der keilinschriftlichen Bibliothek enthält die wichtigsten Denkmäler zur älteren Geschichte Assyriens bis auf Rammân-nirâr III. (783 v. Chr.). Den Anfang machen einige kleinere Texte aus der allerersten Zeit, die fast weiter nichts als den Namen und Titel des Fürsten enthalten, und historisch von sehr geringem Belang sind. Sie sind wohl nur der Vollständigkeit halber aufgenommen. Nr. 2 bringt die älteste assyrische Königsinschrift größeren Umfangs von Rammân-nirâr I., dann ist besonders die große Inschrift Tiglath-Pileasers I. hervorzuheben, unter welchem die assyrische Macht ihren ersten Höhepunkt erreichte, von dem sie allerdings unter den folgenden Herrschern bald herabsank. Einen neuen Aufschwung nahm sie erst wieder unter Assurnâsirpal, dessen außerordentlich umfangreiche Annalen ein Drittel des ganzen Bandes ausmachen. Schwerlich aber wird die Lektüre derselben irgend Jemand Genuß bereiten, denn die stereotypen Phrasen der großen assyrischen Königsinschriften

kommen so oft und in solch ermüdender Breite vor, daß es fast unerträglich ist. Von der Kunst historischer Darstellung ist eben bei den Assyriern gar keine Rede. Dagegen wird die lange Reihe der namhaft gemachten Gebirge, Städte und Völkerschaften dem Geographen und Altertumsforscher für die alte Geographie und Völkerkunde Vorderasiens von hohem Interesse sein. Ein Gleiches gilt auch von den Denkmälern des Sohnes und Nachfolgers Assurnâsirpals, Salmannassars II. Sein Bericht über seine Kämpfe mit den nordsyrischen Staaten und Israel ist als wertvolle Ergänzung zu der Erzählung der Königsbücher besonders für den Theologen von Wichtigkeit. Von den übrigen Texten seien noch zwei erwähnt: die der Zeit Rammânirârs III. angehörende Weihinschrift auf einer Stele des Gottes Nebo mit dem Namen der Sammuramat-Semiramis, und die sogenannte synchronistische Geschichte Assyriens und Babyloniens, welche aber von den Herausgebern wohl mit Recht nicht für eine Geschichte, sondern für ein diplomatisches Aktenstück gehalten wird.

Ich gehe nun zur Besprechung einiger Stellen über, die mir bei der Lektüre des Buches besonders aufgefallen sind.

S. 4 ist das erste Zeichen auf Zeile 20: *gan*.

S. 6, Z. 18 bietet der Text *a-na MI-ŠI i-na-du-u*. Peiser liest die fragliche Zeichengruppe, was ja durchaus angeht, *mi-lim*, und übersetzt dieses mit »Fluth«, von מִלֵּחַ: wer in die Fluth wirft. In der folgenden Zeile, wo die Periode noch weiter fortgeführt wird, finden wir aber *a-na mi i-na-du-u*: wer [meine Tafel] in das Wasser wirft; worin soll nun der Unterschied zwischen dem in das Wasser werfen und in die Fluth werfen bestehn? Die einfachste Lösung der Sache ist, die zunächst liegende Lesung der Gruppe: *mi-ši* beizubehalten; *mīšu* für *mīš'u* ist von מִשָּׂחָה abzuleiten, und bedeutet »Vergessenheit«. Die Stelle würde demnach lauten: wer meine Tafel wegschaffen läßt, der Vernichtung preisgibt, der Vergessenheit überliefert u. s. w.

S. 10. Die Auffassung der Inschrift Tuklat-Adars I. ist eine streitige. Schrader und noch mehr Peiser in der Anmerkung 5 neigen der Ansicht zu, daß das Siegel von den Babyloniern erobert sei. Gegen diese Auffassung hat Hommel in seiner Geschichte Babyloniens und Assyriens S. 439 beachtenswerte Gründe angeführt, er glaubt vielmehr, daß das Siegel von dem siegreichen Assyrierkönige nach Babylon gestiftet sei. Die beiden Wörter, welche den Sinn bestimmen, *SA—RI* und *ik-ta-din* sind dunkel. *Iktadin*, Ifte'al von *kadānu* כַּדָּן, übersetzt Schrader: es wurde verbracht, Peiser: verschleppt. In den Nebukadnezarschriften, East India House V, 32 & VIII, 48 und Babylon II, 7. 15 finden wir das Substantiv *kidānu* in der zwei-

fellosen Bedeutung ›Deckung, Schutz‹, vgl. **𐎠𐎢𐎽**: ›operuit‹, und ›zur Verwahrung übergeben‹ Hommel: ›deponieren‹ ist vorläufig als die am nächsten liegende Bedeutung von *iktadin* anzusehen; eine endgültige Entscheidung wird erst die richtige Deutung von *SĀ—RI* bringen.

S. 80, Z. 64 *saplu* bedeutet ›Becken‹, hebr. ספל.

S. 92, Z. 123 hat Peiser die Worte *paššur pidnu ni-mat-tu sinni hurāši aḥ-hu-zu-ti ni-sir-ti ikallišu* folgendermaßen übersetzt: Schaaalen, Ständer (?), Sessel von Elfenbein und Gold, enthaltend den Schatz seines Palastes. Das ist unter allen Umständen falsch. Das Verbum *aḥāzu* אָחַז in Verbindung mit *hurāšu* oder *kaspu* oder sonst einem Metall bedeutet an zahllosen Stellen der Inschriften immer nur ›einfassen‹, also *uḥḥuzu*, nicht *aḥḥuzu* (vgl. Delitzsch, assyr. Gram. S. 169) ›eingefaßt‹. *Niširti ikallišu* ist dann Apposition zu allen vorher aufgezählten Sachen. Es ist also zu übertragen: Schaaalen, Ständer (?), Sessel (man kann aber auch, und vielleicht richtiger, *šal-mat-tu* ›Schirme‹ lesen) aus Elfenbein, [alle] mit Gold eingefaßt, den Schatz seines Palastes, nahm ich entgegen. Vgl. auch Delitzsch, ass. Wörterb. S. 298.

S. 104, Z. 62 müssen die den assyrischen Worten *kussî sinnî, kaspi, hurāši GAR-RA-MIŠ*, d. i. nach Delitzsch, Wörterb. S. 294 *uḥḥuzūti*, entsprechenden deutschen so lauten: Thronstuhl aus Elfenbein, mit Gold und Silber eingefaßt. Ferner hat in derselben Zeile Peiser *ḥurri kaspi* (der Text bietet übrigens hier und beim folgenden Worte *hurāši*!) *sa'-ru kaspi ša tam-li-ti ga-gi hurāši* wiedergegeben mit: Ringe von Silber, einen silbernen Korb (?), voll mit Platten von Gold. *Tamlītu* bedeutet, wie Delitzsch Wörterb. S. 298 ausgeführt hat, in diesem Zusammenhange ›Edelsteinbesatz‹, nicht ›Füllung‹, und damit fällt auch die wohl nur geratene Uebersetzung ›Korb‹ und ›Platten‹. Ich möchte *sa'ru* mit hebr. שֹׁהַרְנִים, aram. סְהַרְנִיָּא zusammenstellen, womit ein Geschmeide oder Gehänge bezeichnet wird, welches um den Hals getragen wurde. Die שֹׁהַרְנִים waren ebenso wie *sa'ru* aus Gold gefertigt, das beweist die Erklärung derselben als מְנִיכָא דְדִהַבָּא im Aruch, und eine in Gesenius Thesaurus angeführte Stelle aus dem jerusalemischen Talmud Gittim fol. 49, wo סְהַרְנִי זָהָב erwähnt werden. *Ga-gi hurāši* aber stimmt zu genau mit aeth. **𐩦𐩣𐩪: 𐩬𐩣𐩪**: ›collare aureum‹, Dillmann Lex. Col. 1207, überein, als daß man diese Gleichung noch in Zweifel ziehen könnte. Ich übersetze demnach den Passus: goldene Ringe, goldene Geschmeide mit Edelsteinbesatz, goldene Halsketten. Hiernach ist dann auch S. 106, Z. 67, 68, 74 und 75 zu ändern.

S. 130, Z. 17 *šu šangū-su ili ilāni i-ṣi-bu*: dessen Priesterschaft

über die Götter sie [selbst] bereitet haben. Diese Verdeutschung gibt keinen Sinn. Das Intransitivum *tābu* wird nur im Pi^{el} transitiv, im Qal bedeutet es einzig und allein »gut sein«, mit *ilī* verbunden, »wohlgefallen«; vgl. Lyon, Sargon S. 36, 55, und das genau entsprechende על טוב im späteren Hebräisch.

S. 179, Z. 48 ist »gefügelter Vogel« für *iššūru mupparšu* so unschön wie möglich.

S. 190, Z. 3 *mu-rim PA-AN i-kur*: der hochhält das Ansehn (?) (= *pan*) der Heiligtümer. Die Zeichengruppe *PA-AN* kann aber auch Ideogramm für *paršu* »Befehl« sein, vgl. S^b 214, und daß in der That *murim parši ekur* zu lesen ist, beweist die Parallelstelle I R. 32, 31. (S. 176 dieses Buches) mit der phonetischen Schreibung *par-si*.

Göttingen.

J. Flemming.

Preyer, W., Robert von Mayer über die Erhaltung der Energie.
Briefe an Wilhelm Griesinger nebst dessen Antwortschreiben aus den Jahren 1842—1845; herausgegeben und erläutert. Berlin, Gebrüder Paetel. 1889. 159 S. 8°. Preis M. 2,50.

Das Gesetz von der Erhaltung der Kraft besagt, daß Bewegung nicht vernichtet werden, sondern nur in andere Formen umgesetzt werden kann, z. B. die lebendige Kraft ($v = mc^2$) bewegter Materie in Wärme, umgekehrt chemische Spannung in Elektrizität u. s. w. Die Entdeckung dieses Naturgesetzes gebührt, wie man weiß, einem sonst ziemlich unbekanntem, am 25. November 1814 geborenen und am 20. März 1878 zu Heilbronn verstorbenen württembergischen praktischen Arzte R. von Mayer. Der Entdecker hatte sich über seine Ansichten mit seinem Freunde Griesinger brieflich auseinandergesetzt. Seine acht Briefe hat Preyer im 59. Bande der Deutschen Rundschau 1889 veröffentlicht. Dazu kommen sechs Briefe von Griesinger an Mayer, die von der Witwe des Letzteren zur Verfügung gestellt und zwischen die acht Mayerschen Briefe eingeschoben wurden. So kann man diese in den Jahren 1842—1845 geführte Korrespondenz jetzt vollständig übersehen.

Griesinger war damals praktischer Arzt in Stuttgart, seit 1844 Privatdocent der Medicin in Tübingen, wo er mit Roser, Vierordt und Wunderlich zusammen das Archiv für physiologische Heilkunde herausgab. Letzteres machte anfangs Front gegen die Henle-Pfeufersche Zeitschrift für rationelle Medicin, namentlich gegen die von Henle vertretene Parasitentheorie der Krankheiten, welche seit 1862 mit

der Entdeckung der Trichinenkrankheit und durch die späteren Bakterienforschungen eine so glänzende Rechtfertigung erfahren hat. Schließlich gerieten die Herausgeber des Archivs auch mit Virchow an einander, der in seinem Archiv für pathologische Anatomie antwortete; dem Streit wurde durch den Untergang des Archivs für physiologische Heilkunde ein Ende gemacht. Griesinger ist später als Professor der Psychiatrie nach Berlin berufen und als solcher daselbst 1868 gestorben. Er war ohne Zweifel der bedeutendste unter den Irrenärzten einer relativ so frühen Zeit, dem damaligen Bildungsgange vermutlich entsprechend, fast ohne alle physikalische und mathematische Bildung. Trotz seines scharfen Verstandes nimmt er in seinem ersten Briefe an Mayer (S. 19) keinen Anstand auszusprechen, daß ihm persönlich die Mathematik eine »leidige« Wissenschaft sei. Es ist gewis sehr merkwürdig, daß Mayer auf seine Entdeckung rein durch Nachdenken an Bord eines Schiffes auf einer Reise im ostindischen Archipel gekommen war, die er als Schiffsarzt mitgemacht hatte und daß ihm selbst die Physik und Mathematik ursprünglich vollständig fremde Wissenschaften waren. In seinem epochemachenden und ihm die Priorität unzweideutig sichernden Aufsätze in den Annalen der Chemie von Wöhler und Liebig (1842, Bd. XLII. S. 233—240), den der Herausgeber wieder abgedruckt hat, konnte Mayer nur ein einziges von ihm angestelltes Experiment zum Erweise seiner durch Induktion gefundenen Sätze anführen und auch dieses verdankte er einer Anregung des Physikers Nörremberg (geb. 1787, von 1832—1851 Professor der Physik in Tübingen). Es bestand einfach in dem Nachweise, daß Wasser durch Schütteln sich erwärmen läßt, auch dabei ein größeres Volumen einnimmt.

Man kann daraus entnehmen, wie groß für beide Teile die Schwierigkeiten waren, in dem vorliegenden Briefwechsel zu einer Verständigung über ein grundlegendes Naturgesetz zu gelangen, das nicht anders als mathematisch-physikalisch behandelt zu werden vermag. Schließlich erklärte Mayer rundweg, er sei, trotz aller seiner Bemühungen klar zu sein, von Griesinger »so zu sagen in Allem missverstanden worden« (S. 96), worauf Letzterer, aber erst nach dem Erscheinen des berühmten Mayerschen Buches (Die organische Bewegung in ihrem Zusammenhange mit dem Stoffwechsel. Heilbronn, 1845. 112 S.) erklärte, seine früheren Bedenken seien gehoben, er halte Mayers Ansichten für höchst wichtig und werde eine Anzeige des Werkes, dessen Druckkosten Mayer beiläufig gesagt selbst hatte tragen müssen, durch einen kompetenten Beurteiler veranlassen.

Der Briefwechsel verdankt also seine Entstehung dem zufälligen Umstande, daß Mayer und Griesinger Universitätsfreunde gewesen

waren; er ist trotzdem in hohem Grade lesenswert. Preyer hat demselben in dankenswerter Weise zahlreiche Erläuterungen (S. 109—140) hinzugefügt. Interessant ist die Bemerkung, daß Mayer auf dem Gymnasium, weil sein brillantes Gedächtnis den zahlreichen grammatikalischen sog. Ausnahmen als unzugänglich sich erwies, für einen recht mittelmäßigen Schüler galt. Dafür versuchte er schon als Knabe ein Perpetuum mobile zu konstruieren und kam zu der wissenschaftlichen Ueberzeugung, daß dies ein Ding der Unmöglichkeit sei. Offenbar ist hierin der Keim zu seinen späteren Arbeiten enthalten. Auch pflegte er auf optischem Wege zur Belustigung seiner Kommilitonen Geister zu citieren, die ihm dafür begreiflicher Weise den Spitznamen »Geist« anhängten. Sein eigenes Urteil faßt der Herausgeber ungefähr dahin zusammen:

1. Mayer hat das Princip von der Erhaltung der Kraft gefunden und damit die mechanische Wärmetheorie begründet (1842).

2. Auf Grund vorliegender Experimente Anderer (Gay-Lussac, später Holtzmann, Joule) hat zuerst Mayer die Wärme-Konstante berechnet: dem Herabsinken eines Gewichtsteiles von einer Höhe von ca. 0,365 m entspricht die Erwärmung eines gleichen Gewichtsteiles Wasser von 0 auf 1° C. Er knüpfte daran schon 1842 die Bemerkung, ein wie großer Bruchteil der Wärme bei den Dampfmaschinen für die Bewegung verloren geht und wie dies zur Rechtfertigung für Versuche gelten könne, die Verwandlung von Elektrizität, welche auf chemischem Wege gewonnen wurde, in Bewegung zu bewirken.

3. Er hat den Begriff der Auslösung von Kräften in die Naturwissenschaft einzuführen unternommen;

4. Ferner durch Anwendung seiner Sätze auf die Organismen das Verhältnis des Stoffwechsels zur Bewegung klar dargelegt.

5. Endlich hat Mayer eine Theorie über die Quelle der Sonnenwärme durch Anwendung seiner Lehre auf kosmische Körper (die zusammenstoßen) begründet.

Auf einen solchen Mann könne Deutschland stolz sein.

W. Krause.

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel*, Direktor der Gött. gel. Anz.
Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.

Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung.

Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner).

Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 22.

1. November 1889.

Preis des Jahrganges: *M* 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: *M* 27.)

Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50 *g*.

Inhalt: Meister, Die griechischen Dialekte. II. Von *O. Hoffmann*.

== Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten. ==

Meister, Richard, Die griechischen Dialekte auf Grundlage von Ahrens' Werk: »De Graecae linguae dialectis«. Band II: Eleisch, Arkadisch, Kyprisch. Verzeichnisse zum ersten und zweiten Bande. Göttingen, Vandenhoeck und Ruprechts Verlag. 1889. XII und 350 S. 8°. Preis 7 M.

Der schon lange erwartete zweite Band der Meisterschen Dialekte unterscheidet sich von dem ersten wesentlich dadurch, daß Ahrens' Werk kaum als seine Grundlage bezeichnet werden kann. Zur Zeit, als dasselbe erschien, war erst eine alte elische Bronze bekannt. Die tegeatische Bauurkunde, das wichtigste Denkmal des arkadischen Dialektes, wurde zum ersten Male 1860 veröffentlicht, und die Deutung der kyprischen Silbenschrift fällt in den Anfang der siebenziger Jahre. Meisters zweiter Band ist somit ein vollständig selbstständiges Buch; und will als solches beurteilt werden.

Da Meisters Werk in erster Linie ein Handbuch sein soll, welches durch eine systematische Darstellung der einzelnen Dialekte auch für den Dialektkundigen ein unentbehrliches Hilfsmittel bildet, so sind an dasselbe die beiden Forderungen zu stellen, daß es vollständig und übersichtlich sei. Ihnen ist Meister in jeder Hinsicht gerecht geworden. Wer aus eigener Erfahrung weiß, welch' mühselige und peinliche Arbeit die Sammlung und Verwertung eines großen aus einzelnen Formen bestehenden Materiales ist, der wird den Fleiß anerkennen, welcher auf jede noch so unbedeutende Kleinigkeit verwandt ist. Ich habe viele der mir nahe liegenden Par-

teen genau nachgeprüft und kann versichern, daß ich nirgends etwas vermißt habe und oft sogar wünschte, es möchte weniger geboten sein.

Daß Meister das Talent besitzt, den Stoff übersichtlich zu ordnen und darzustellen, hat bereits der erste Band bewiesen. Auch der zweite ist in dieser Hinsicht tadellos. Vielleicht wäre es nur ratsam gewesen, längere Exkurse, wie sie sich auf S. 204—205, 212—215 und 297—301 finden, nicht unter den Text, sondern ans Ende des Buches zu setzen, zumal da sie mit dem gerade behandelten Dialekte in keiner näheren Beziehung stehn.

Den einzelnen Dialekten hat Meister einleitende Paragraphen vorangeschickt, in denen sich eine Reihe hübscher Bemerkungen zur Chronologie der Inschriften und zur historischen Beurteilung der Dialekte findet. Daß der Dialekt der elischen Bronzen kein einheitlicher sei, hatte bereits Blaß in der Einleitung zu seiner Sammlung der elischen Dialektinschriften S. 315 ausgesprochen. Meister weist zunächst (S. 3—9) an einer knappen Darstellung der Geschichte von Elis nach, daß die Existenz eines einheitlichen, den drei Landschaften *κοίλη Ἑλλάς*, Pisatis und Triphylien gemeinsamen Dialektes unwahrscheinlich sei. Zur Gewisheit wird dieses a priori gewonnene Resultat dadurch, daß die nachweislich aus Skillus in Triphylien stammende Inschrift 1151 im Dialekte von den übrigen elischen Inschriften erheblich abweicht, und daß die Inschriften 1153, 1166 und 1167, welche ebenfalls nicht den üblichen Dialekt aufweisen, nach Meisters sehr glaublicher Vermutung (S. 12—13) aus der Pisatis stammen.

Die einleitenden Bemerkungen zum arkadischen Dialekte sind gleichfalls treffend, wenn ich auch lieber nicht mit solcher Bestimmtheit die Inschriften bis auf Jahrzehnte datiert hätte. Daß Nr. 1183 und 1200 der Collitzschen Sammlung aus den Denkmälern des arkadischen Dialektes auszuschneiden sind, hatte ich bereits ausführlich *De mixtis Graecae linguae dialectis* p. 43—45 begründet, und freue mich, hierin mit Meister übereinzustimmen.

Daß die Ansiedler von Kypros Achaeer waren, welche in vor-dorischer Zeit den Peloponnes verließen, ist zuerst von Deecke (*Berl. Philolog. Wochenschrift* 1886, Nr. 42) ausgesprochen und darauf von mir (*De mixt. Graec. ling. dial.* S. 40—42) ausführlich mit den nötigen Belegen bewiesen worden. Meister schließt sich ganz dieser Auffassung an, nur daß er meiner Ansicht nach die Besiedlung von Kypros in eine viel zu hohe Zeit hinaufrückt. Auch [sind wir, glaube ich, noch nicht so weit, um mit Meister behaupten zu können, daß »mit dem Ende des 4. Jahrh. v. Chr. der Landesdialekt aus dem Schriftgebrauche verschwunden sei«. Allerdings sind die Inschriften

auf die Ptolemaeer, welche Meister S. 197 aufzählt, attisch abgefaßt. Aber ist das ein Beweis dafür, daß mit dem Beginne der Ptolemaeerherrschaft der Landesdialekt nicht mehr geschrieben sei? Meister faßt irrtümlich die Inschriften als Dokumente für die ›Schriftsprache‹ auf. Weshalb sollen nicht zu der Zeit, als die Ptolemaeer den attischen Dialekt zum Staats- und Kanzleidialekte auf Kypros erhoben hatten, in den einzelnen Städten der Insel noch Inschriften in dem epichorischen Syllabare und Dialekte abgefaßt sein?

Endlich verdient Meisters Versuch, neben der Laut- und Formenlehre auch die Syntax der Dialekte zu berücksichtigen, volle Anerkennung. Natürlich konnte die Ausbeute nur eine geringe sein, da gerade für diesen schwierigsten Teil der Grammatik bei weitem mehr Material, als uns zu Gebote steht, erforderlich ist.

Das sind die Vorzüge des Meisterschen Buches. Ihnen steht freilich ein schwerer Mangel gegenüber, der sich bereits im ersten Bande (z. B. in dem Abschnitte über das äolische Verbum) bemerkbar machte, hier aber auf dem von Ahrens gelegten soliden Unterbau weniger zu schaden im stande war. Es fehlen Meister nicht nur die ausreichenden Kenntnisse, sondern vor allem die Feinheit des Sprachgefühles, um solch' ein schwieriges Material, wie es die griechischen Dialekte bieten, mit Erfolg beherrschen und deuten zu können. Während die Sammlung des Stoffes vortrefflich ist, bietet die Erklärung desselben eine Fülle von Kuriositäten und Fehlern, welche leider oft dem Nichtwissen der einfachsten Thatsachen entspringen. Ich werde im Folgenden die drei Dialekte der Reihe nach durchsprechen und meine Behauptung durch zahlreiche Beispiele zu erhärten versuchen.

Die Darstellung des eleischen und arkadischen Dialektes ist dadurch noch besser als die des kyprischen gelungen, daß die Lesung der Steine meistens sicher steht und Meister weniger Gelegenheit hatte, eigne Vermutungen und Erklärungen zu äußern.

Eleisch.

S. 20. Die Inschrift 1154 gehört nicht, wie Meister vermutet, zu einer Opfervorschrift, sondern scheint sich auf die Abschätzung des Vermögens zu beziehen. Für ΤΑΔΕΔΙΑΙΑΔΙΩΒΙΑ, nach Meister = τὰ δὲ Δίαια δίφνια (>die den Zeus betreffenden Strafen betragen den doppelten Wert<), liest Blaß richtig τὰ δὲ δι(κ)αία δίφνια. Denn der betreffende, welcher eine falsche Angabe macht, hat nicht nur eine Geldbuße zu entrichten, sondern wird auch von der μαντεία ausgeschlossen. Uebrigens verstehe ich nicht, wie Meister bemerken kann: „Δι-αία, Suffix wie in Ἀθήναια, Ποτίδαια“. Die beiden letz-

teren Worte sind doch nicht mit dem — überhaupt nicht existierenden — Suffixe *-αια* gebildet, sondern aus den \bar{a} -Stämmen *Ἰαθηνα-*, *Ποτιδα-* mit dem Suffixe *-ιω-* abgeleitet.

S. 22. In Nr. 1156 Z. 1 ist überliefert: *αὶ ΔΕΒΕΝΕΟΙ ἐν τῷ ἱεροῦ κτλ.* Da in der Inschrift 1158, welche ebenfalls Vorschriften über das Verweilen im *ἱερόν* enthält, bestimmt wird, daß sich der Fremdling, nachdem er geopfert und eine Summe Geldes bezahlt habe, im Tempel vergnügen dürfe (... *ἀποδώς ἐνηβέο[ι] ὁ ξένος*), so trifft die von Blaß geäußerte Vermutung, daß vielleicht in Nr. 1156 *ΔΕΒΕΝΕΟΙ* für *ΔΕΝΕΒΕΟΙ* verschrieben sei, das Richtige. Meister liest: *αὶ δὲ βενέοι* »wenn er aber im Tempel Beischlaf übe«. *βενέω* soll von einem — nicht existierenden — eleischen *βενά* »Weib« = böot. *βανά*, att. *γυνή* abgeleitet¹⁾ sein!

In Zeile 3 ist mit Blaß und Kirchhoff zu lesen: *»τῶν δὲ κα γραφῶν ὅτι δοκέοι καλ(λι)τέρωσ ἔχην ποτόν θεόν, ἐξαργῶν κ' ἄλ(λ)' ἐνποῖῶν σὺν βωλαῖ [π]εντακατίων ἄφλανέωσ καὶ δάμοι πληθύνουσι δινάκοι«* »Wenn es aber den Anschein habe, daß sich irgend eine von diesen Bestimmungen für den Gott noch besser wenden lasse (*καλλιτέρωσ* = *καλλίων*), so solle er ändern (?), wegnehmend und anderes hinzufügend, unter dem Beistande des vollständig versammelten (?) Rathes und der vollzähligen Volksversammlung«. — Meisters Lesung *κ' ἀλιτηρῶσ* »sogar sündhaft« ist sinnlos. Niemand wird einem neuen, noch dazu für den Gottesdienst bestimmten Gesetze die Klausel anhängen, daß die »sündhaften« Bestimmungen desselben später geändert werden könnten. Ferner verstehe ich nicht, welchen Sinn das *καὶ* »sogar« vor *ἀλιτηρῶσ* haben könnte. — *ἄφλανέωσ* haben Bücheler und Röhl mit Recht mit *βωλαῖ [π]εντακατίων* verbunden. Röhl deutet es als »vollzählig«, vgl. *ἀλανέωσ ὄλοσχερῶσ*. *Ταραντίνοι* Hesych. Meister zieht es zu dem Verbum *δινάκοι*, wogegen auf das entschiedenste die Stellung der Worte

1) Meister beruft sich zur Empfehlung dieser Auffassung auf die von Brugmann Grundriß I, 317 aufgenommene Etymologie Ostoffs, nach der *μνάομαι* Denominativum zu einem Worte **μνᾶ* aus **βνᾶ* (Weib) sein soll. Ich weiß nicht, ob er den von Bechtel (Philol. Anz. 1886. 10) und von Mekler (Beiträge zur Bildung des griech. Verb. 27) gegen diese Ansicht erhobenen Einwand, daß man statt *μνηστόσ* vielmehr **μνητόσ* erwarten müßte, wenn *μνάομαι* ein Verbum wie *τιμάω* wäre, nicht kennt oder für unbegründet hält. Was Solmsen gegen ihn bemerkt hat (K.Z. 29. 103), ist jedenfalls keine Widerlegung. Denn wenn zu *δρχέομαι* hom. *δρχηστήρ*, *δρχηστής*, *δρχηστόσ* gebildet werden, so muß man hieraus gerade umgekehrt schließen, daß *δρχέομαι* kein Denominativum ist. *δρχέομαι* gehört zu *ἔρχομαι* als Intensivum, wie *ποτέομαι* zu *πέτομαι*, wie sskr. *patdyati* zu *pátati* (vgl. Fick Gött. gel. Anz. 1881. 1439); und wer hat bewiesen, daß die Intensiva Denominativa seien?

spricht. Vollends wunderbar aber ist die Deutung, die er dem Worte gibt: „*ἀ-φλανής* »sicher« geht auf **φλαν-* **φλαίνω* »irre« zurück. Dieses **φλαίνω* liegt mit prothetischem *ἀ-* vor in dem bekannten *ἀ-λαίνω* »irre«. Erwachsen ist *φλαίνω* an dem Stamme *φελ-* »dränge«, aus dessen schwacher Form *φλ-* das Substantiv **φλ-ή* »Bedrängniß, Angst, Umherirren«, daraus mit prothetischem *ἀ-* und verschobenem Accent *ἄλη* (*ἀλόομαι*) entstand. Weitergebildet mit dem Suffix *-θ-* liegt der Stamm vor in *λ-ᾶ-θ*, *λ-ᾷ-θ* »irr sein, geistig abwesend sein, vergessen«, und von Dingen gebraucht »dem Geiste verborgen sein, der Aufmerksamkeit entgehen«. — Ich enthalte mich einer Kritik. Wer *ἄλη* »das Umherirren«, *ἀφλανής* »sicher« und *λήθω*, *λανθάνω* »verborgen sein, vergessen« von einer Wurzel *φελ* »drängen« ableitet, der ist gewis nicht zum Etymologen berufen.

S. 26. In Nr. 1158 handelt es sich um Opfervorschriften. Von Zeile 3 ab heißt es: *αἰ δ[ε] δα[ρχμὰς ἀποτίνοι τοῖ Ἀλ' Ὀλυν[πίοι] ὈΑΔΟΟΝΤΑΔΕΚΥΑΙΥΣΕΒΟΙΚΑ] κατ(τ)ὰ πάτρια*. Meister deutet die Zeichen in Zeile 5 als: »*α[ι]* *δ[ε]* *κ[υ]* *ο[ι]* *ῶς* *ἢ* *βοῦκα* »wenn aber das Schwein oder die Kuh trächtig ist«. Von dem Opfer eines Schweines oder einer Kuh ist gar nicht die Rede. Nach Zeile 1 sollen [*φάρ*]*χοι* = *ἄρνες* geopfert werden. Zudem heißt das große Hornvieh bei den Eleern — wie bei allen anderen Stämmen — *βοῦς* (vgl. *βοῦ* 1156i), nicht *βοῦκα*, worin Meister »eine Weiterbildung mit dem Suffixe *-ικα*« sieht!

S. 31. „Doch haben eleisch *ἀπό* und arkadisch *ἀπύ* trotz der verschiedenen Schreibung gewis sehr ähnlich gelautet, da auch eleisch *-ο-* dumpf geklungen hat. Ich schliesse das aus der überlieferten Doppelform des eleischen Namens *Ῥομίνα ἢ Ῥομίνα*.“ — Es ist durchaus unmethodisch, lediglich aus einem geographischen — noch dazu von Strabon und Stephanus B. überlieferten — Namen auf irgend welchen dialektischen Lautwandel zu schließen. Woher weiß Meister, daß die Eleer, welche aus Aetolien kamen, jenem Vorgebirge den Namen gegeben haben? Kann derselbe nicht von den vordorischen Einwohnern des Peloponneses stammen? Zweitens: Wie kann Meister aus den Doppelformen *Ῥομίνα* und *Ῥομίνα* darauf schließen, daß das *ο* in *ἀπό* dumpf gesprochen sei! Ein im Anlaute vor *ο* stehendes *ο* läßt sich doch nicht mit dem auslautenden *ο* in *ἀπό* vergleichen. Drittens: Auf allen elischen Bronzen ist nicht ein einziges Mal *υ* für *ο* geschrieben. Die Eleer sind ferner ein westgriechischer Stamm, und allen Westgriechen ist eine Verdampfung von *ο* zu *υ* fremd. Diese war vielmehr nur den äolisch-achäischen Stämmen — also auch den Arkadern — und zwar nur im Auslaute eigentümlich. — Aus diesen Thatsachen folgt, daß die Eleer *ἀπό*

nicht, wie die Arkader, als *αρυ*, sondern mit den ursprünglichen Vokalen sprachen.

S. 32. Neben der gemeingriechischen Stammesform *γραφ-*, welche auch auf den elischen Bronzen die übliche ist, erscheint einmal *ροφεύς* 1152_s. Meister erklärt im Anschlusse an G. Meyer Gr. Gr.² § 22 „die Bildungen *ροφεν-* und *ροφο-* aus dem ursprünglichen Ablautsverhältnisse **ρρέφω* **ἔγραφον* **ροφεύς*“. Gegen diese Deutung sprechen — ganz abgesehen zunächst von der Etymologie des Verbuns — zwei Thatsachen aus dem Griechischen selbst: 1) Wenn es eine gemeingriechische Form *γραφεύς*, *γράφος* und eine nur dialektisch auftretende Form *ροφεύς*, *ρόφος* gibt, ja, wenn diese beiden Formen in demselben Dialekte neben einander liegen (vgl. el. *ροφεύς* 1152_s neben *βωλογράφος* 1172_{στ}), so ist es durchaus unmethodisch, *γραφο-* und *γραφεν-* auf *γραφ* = *ρφ*, dagegen *ροφο-* und *ροφεν-* auf den abgelauteten Stamm *ροφ* (zu *ρφ*) zurückzuführen. Vielmehr müssen wir in diesem Falle schließen, daß *ροφ-* eine lautliche Nebenform von *γραφ* = *ρφ* war. 2) Auf einer alten melischen Inschrift IGA 412₂ erscheint das part. praes. *ρόφων* (in unsicherer Verwendung auch noch IGA 12) = *γράφων*. In dieser Form würde ein abgelautetes *ο* unerklärlich sein. — Diese an sich schon ausreichenden Argumente gegen die Existenz eines Stammes *ροφ-* mit vollem Vokale werden nun noch durch die Etymologie des Verbuns verstärkt. Die Zusammenstellung von *γράφω* mit dem altbulgarischen *grebъ* »graben« ist unrichtig. Denn *grebъ* läßt sich nicht von got. *graban* »graben« trennen. Die richtige Etymologie findet sich schon bei Fick, Vergl. Wörterb. 2. Aufl. 358 = 3. Aufl. I. 574 II. 91: *γραφ* = *ρφ* ist Kurzform des Stammes *γέρφ-* = europ. *gerbh-* »kerben, einschneiden«. Im Germanischen sind die Ablautsreihen desselben vollständig erhalten: ags. *ceorfan*, *cearf*, *curfon*, *corfen* »einschneiden«, nl. *kerve*, *korf*, *gekorwen*, mnd. part. *ghekorven*. Als abgelautete Stammesform hätten wir also *ρορφ-*, nicht *ροφ-* zu erwarten. Durch Metathesis kann aber *ροφ-* nicht aus **ρορφ-* entstanden sein. Denn es existiert kein Beispiel dafür, daß *ρ* neben einem echten, ursprünglichen *ο* seine Stellung wechselt. — *ροφ-* neben *γραφ-* ist also nicht anders zu beurteilen wie aeol. *σρότος* neben *σράτος*, *βροχέως* neben *βραχέως* u. a. Das *ο* ist der Ausdruck für eine dumpfere Aussprache des *γ*-Vokales.

S. 46. „Die älteren Inschriften des eischen Dialektes bieten kein hierher gehöriges Beispiel (nämlich für Psilosis in zusammengesetzten Wörtern). Zu erwarten ist, daß sie auch in der Komposition Psilosis statt der vulgären Aspiration haben“. — Das ist in dieser Form unrichtig. Wir müssen vielmehr die feste Komposition von

der zufälligen scharf unterscheiden. Die erstere Art wurde nicht von der Psilosis betroffen, vgl. z. B. die in den alten Inschriften aus Eresos und Pordoselena überlieferten äolischen Formen ἀφικόμενος 281 A₁₄. 35₃₆ καθάπερ 304 B₃₁, in denen Meister I 103 mit Unrecht hellenistische Formen sieht. Das simplex ἰέσθαι war gänzlich ungebräuchlich und die alte Phrase καθάπερ wurde als ein Wort empfunden. Das auf der Damokratesbronze überlieferte καθῶρ würde also auf den alten elischen Inschriften sicher ebenso gelautet haben. War dagegen die Komposition eine zufällige, so wirkte die Psilosis, z. B. aeol. κατεστακόντων 304 A₂₁ auf derselben Inschrift, die καθάπερ hat. καιιστάναι wurde nicht als ein Wort empfunden, weil ἀνιστάναι, ἐπιστάναι u. s. w. daneben lagen.

S. 34 ff. gibt Meister eine Uebersicht über die elischen Wörter, die η enthalten. Er unterscheidet zwischen urgriechischem η und dem erst im elischen Dialekte durch »Ersatzdehnung« oder Kontraktion entstandenen. Dabei begegnet es ihm, daß er das η der »Infinitivendung -ην« in ἔχην, μετέχην u. s. w. für urgriechisch ausgibt! Von einer anderen Reihe von Formen, die Meister unter der Tempusbildung der Verba auf -έω aufführt, ist es wenigstens zweifelhaft, ob sie urgriechisches ē enthalten: ich meine καταλήμνοι, χορήστ[αι]. Denn da die Aetoler, der eine Bestandteil der Eleer, mit den Lokrern verwandt sind, die Lokrer aber zu καλέω das Part. Präs. καλείμενος (Coll. 1478₄₁) bilden, kann man die genannten elischen Formen jener lokrischen analog auffassen, ihnen also ein durch Kontraktion entstandenes η zuschreiben. Für diese Auffassung spricht der Umstand, daß das η derartiger Formen im Elischen nie mit ā wechselt. Denn aus Meisters Zusammenstellungen kann man die Regel herauslesen: gemeingriechisches η geht im Elischen in ā über; ein im Elischen selbst entstandenes η dagegen bleibt unverändert. Das gemeingriechische η war offen, das durch Kontraktion oder »Ersatzdehnung« entstandene aber geschlossen.

S. 48. Für ποιζέω »ich vollende« stellt Meister folgende Etymologie auf: „ποιζέω ist ein Denominativum, das auf das Nomen *-ποιζός: -ποιός zurückgeht ... Es ist von einem Verbum *πέιζω *πιζ- abzuleiten, dessen Stamm derselbe zu sein scheint, der in πιος, πίοτης, πίων, πιάινω, πείρα u. a. vorliegt. Die Bedeutungsentwicklung ist: »befruchten, strotzend machen, schwängern, zeugen, schaffen«.“ — Daß ποιέω »ich mache« und πιος »das Fett« zusammengehören sollen, klingt an und für sich sehr seltsam. Hätte Meister aber das Ficksche Wörterbuch aufgeschlagen, so würde er gefunden haben, daß das lange i in πίζος, πίζων u. s. w. bereits ursprachlich war, und daß es einen Stamm πειζ- »strotzend machen« niemals gegeben

hat. Es heißt sskr. *pīvas* = gr. *πίφος* »das Fett«, sskr. *pīvan-*, *pīvarī* = gr. *πίφον*, *πίφειρα* »fett«. Der zu Grunde liegende Stamm ist *pézo*: *péza*: *pī* »schwellen, strotzen«, *pī-vo*s und *pī-vōn* sind mit dem Suffixe *-vo-* gebildet. — Da bislang die Etymologie für *ποιτέω* noch nicht gefunden ist, so will ich im Folgenden wenigstens eine Vermutung äußern. Das Nomen **ποιτός*, von welchem *ποιτέω* abgeleitet ist, deckt sich lautlich mit dem indischen *kva-* in *kva-la-* »ganz, vollständig«. In dieser Bedeutung — neben welcher die gewöhnlichere »ganz jemandem eigentümlich, einzig« liegt — ist das Adjektivum im Manu, Rāmāyaṇa und öfters im Mahābhārata überliefert. Auch im Amarakoṣa 3, 4, 26, 205 wird es durch *kṛtsna* »ganz, vollständig« erklärt. *ποιτέω* würde darnach ursprünglich »zu einem Ganzen machen, vollständig machen« bedeuten und genau dem deutschen »vollenden« entsprechen.

S. 51. Obwohl das zwischen Vokalen stehende *σ* auf allen elischen Inschriften geschrieben ist und die Verhauchung desselben somit dem elischen Dialekte fremd war, leitet M. die Formen *ποιήασσαι*, *ποιήαται* der Damokratesbronze von einem Aoriste *ἐποίησα* ab. Es muß ihm unbekannt sein, daß Bechtel, Nachr. v. d. Kgl. Gesellsch. d. Wissensch. Göttingen 1886, S. 377 den Aorist *ἐποίηα* als reinen *a*-Aorist gedeutet hat, vgl. auch Mekler, Beiträge zur Bildung des griech. Verb. S. 40 und 85—88.

S. 55. Einen Uebergang von *θ* in *φ* stützt Meister lediglich auf seine Etymologie der Namen *Ἀμφειός* und *Ἀμφιοῖος*, die er mit *ἄλθ-ω*, *ἄλθ-αίνω*, *ἄλθ-ήσκω* »gedeihen lassen« in Verbindung bringt.

S. 57. Anm. „Ob *ὀμόσαντες* 1151₁₁ mit Unterdrückung der Geminatio für *ὀμόσσαντες* steht oder als die ursprünglichere Form mit einem *σ* aufzufassen ist, muß dahingestellt bleiben“. — Nach Meister ist also *ὤμοσα* ursprünglicher als *ὄμοσσα*. Wäre das wirklich der Fall, so würde 1) die urgriechische Form **ὤμοα* gelautet haben, und 2) jede Erklärung für *ὄμοσσα* fehlen. Der *σ*-Aorist der vokalischen Stämme wird nach folgendem Gesetze, welches man eigentlich als bekannt voraussetzen dürfte, gebildet: alle vokalischen Stämme nehmen im Aoriste *σσ* an. Ist der diesem *σσ* vorangehende Vokal lang, so wird nach gemeingriechischem Lautgesetze die Geminatio aufgehoben: *ἐ-τίμᾱσα* aus **ἐ-τίμᾱσσα*. Ist der dem *σσ* vorangehende Vokal dagegen kurz, so bleibt *σσ* erhalten und wird erst in den einzelnen Dialekten im Laufe der Zeit vereinfacht: Homer und die Aeoler sagen noch *ὄμοσσα*, die Attiker dagegen *ὤμοσα*.

S. 62. Ebels Ansicht (K. Z. XIII 446), daß in Thessalien, speciell in der Perrhaebia und Pelasgiotis, der Lokativ genetivische Funk-

tion übernommen habe, verdiente wirklich nicht von Meister aufgenommen zu werden. Bereits Ahrens (Dial. Aeol. 221) hat richtig erkannt, daß thessalische Genetive wie *ἐκάστοι*, *Φιλιπποί* nicht etwa Lokative sind, sondern auf die volleren Formen *ἐκάστοιο*, *Φιλιπποιο* zurückgehn. Der Genetiv auf *-οιο* wird von den Grammatikern ausdrücklich den Thessalern zugeschrieben (vgl. Verf. De mixt. Graec. ling. dial. p. 6).

Arkadisch.

S. 90. Die höchst seltsame Erklärung, welche Meister für die neben *Τηλε-* liegenden Formen *Τηλο-*, *Τηλι-* aufstellt, übergehe ich, da er sie im Anhang S. 319 zurücknimmt und dafür behauptet, daß der Wechsel zwischen *Τηλε-*, *Τηλι-* und *Τηλο-* nicht anders zu beurteilen sei als der Wechsel zwischen dem Auslaut bei verbalem ersten Gliede. Diese Parallele läßt sich nicht ziehen. *Τηλο-* ist ein nominaler *ο-*Stamm, wie man aus den Lokativen *τήλο-θεν*, *τήλο-θι* ersieht, und in der Komposition einem *Φιλο-*, *Οίκο-* u. s. w. ganz ebenbürtig. *Τηλε* ist Lokativ zu diesem *ο-*Stamme und entspricht in der Komposition einem Lokative wie *οἴκει*, *Αιζει*, oder einem Adverbium wie *Ἄγα-*, *Εὖ-* u. a.

S. 91. Nach der überzeugenden Darstellung von Prellwitz Beiträge IX. 327 darf es als sicher gelten, daß die drei Namen des Apollo *Ἀπέλλων*: *Ἀπόλλων*: *Ἀπλῶν*, ebenso wie die drei Namen des Poseidon *Ποτειδαν*, *Ποσειδαν*: [*Ποτοιδαν*], *Ποσοιδαν*: *Ποτιδάν* [*Ποσιδάν*] auf eine urgriechische Stammesabstufung zurückzuführen sind. — Meister hingegen übernimmt nicht nur die schon im Interesse des Urhebers besser unterdrückte Vermutung Baunacks Stud. I 155, daß *Ἀπόλλων* aus *ὁ ἀπολύων* entstanden sei, sondern trennt *Ἀπέλλων* völlig von *Ἀπόλλων* und sieht in diesem „in anderen Gegenden entstandenen synonymen Beinamen des »schützenden« Gottes“ das Participium des Verbums *ἀπέλλω*: *ἀπείλω*. Daß diese Ableitung falsch ist, bedarf des Beweises nicht. Ein der griechischen Dialekte Kundiger durfte überhaupt nicht auf dieselbe verfallen: entspricht attischem *ἀπείλω* im dorischen Dialekte — diesem gehörte *Ἀπέλλων* an — ein *ἀπέλλω*?

Auf der gleichen Seite lehrt Meister über die Entstehung von *κατό*: „*κατό* ist von *κάτ* aus nach *ἀπό* neu gebildet“. Welche Gemeinsamkeit verbindet die beiden Präpositionen, daß eine solche Beeinflussung der einen durch die andere hätte stattfinden sollen? Eher vertritt *κατό* altes **κατό*, dessen *ο* im Ablaute steht zu der Länge in *κάτω*. Im Griechischen erscheint bekanntlich bald *ο* bald *α* als Form des Ablauts zu *ο̄*. Wie in *ῶνατο* und *ῶνοται* (zu

nō in *nōmen*) beide Formen neben einander laufen, so ist auch *κατό neben κατά denkbar.

S. 93. In *Ιράναι* 1233, 6 soll das erste *α* aus urgriechischem *η* entstanden sein. Die Motivierung dieser Annahme ist aufs höchste überraschend. Als urgriechische Form setzt Meister **έν-ζρη-να* an. „Ionisch-attisch würde aus **έν-ζρηνα*: **έν-ρηνη*: **έρρηνη*: *ειρήνη* haben entstehen können, vgl. wegen der Assimilation **παν-ρησιάζεσθαι*: *παρησιάζεσθαι*, *έν-ρίπτω*: *έρρίπτω*, *έν-ρουθμος*: *έρρουθμος*, wegen der Ersatzdehnung: aeol. *φθέρρω*, *άπερρος*, *χερρός* u. a.: ion. *φθείρω*, *ήπειρος*, *χειρός* u. a.“. — Man traut seinen Augen nicht! Meisters eigene Beispiele für die Assimilation zeigen ja, daß *υρ* im Ionisch-attischen *ρρ* wird und daß dieses *ρρ* sich unverändert erhält: es heißt *έρρίπτω*, nicht *ειρίπτω*, es heißt *έρρουθμος*, nicht *ειρουθμος*. Kaum begreiflich ist es, wie Meister als Belege für den Wandel eines aus *υρ* entstandenen *ρρ* Formen wie *φθείρω*, *ήπειρος* = aeol. *φθέρρω*, *άπερρος* anführen kann: die beweisen gar nichts. Denn einmal ist *φθείρω* aus *φθέρω*, *ήπειρος* aus *άπειρος* entstanden, und zweitens geht *φθείρω* sehr wahrscheinlich nicht auf *φθέρρω*, sondern direkt auf *φθέρω* zurück. — Soviel über die Etymologie. Aus urgriechischem **έν-ζρηνα* entstand nun nach Meister im arkadisch-kyprischen Dialekte **ίν-ζρηνα*: **ίν-ρηνα*: **ιρρηνα*: **ιρήνα*. „Von ionisch-attischem und arkadisch-kyprischem Dialektgebiete aus drang das Wort vermöge seiner internationalen Bedeutung in andere Dialektgebiete ein, und da die Bildung des Wortes nicht mehr verstanden wurde, ließ man es in den *ā*-Dialekten vielfach der Analogie der Nomina auf *-άνα* (*σελάνα*, *γαλάνα*, u. s. w.) folgen“. — Vereinzelt Beispiele, in denen urgriechisches *η* von *ā*-Dialekten in *ā* verwandelt ist, lassen sich allerdings nachweisen (vgl. namentlich die sogenannten Hyperdorismen). Welcher *ā*-Dialekt beging denn nun aber nach Meister den Fehler, daß er das echte *η* in dem »nicht mehr« verstandenen *ιρήνα* in *ā* umsetzte? Der arkadische! Aber dieser ist ja nach Meister gerade derjenige, in welchem *ιρήνα* ein lebendiges, nach eigenen Lautgesetzen entstandenes Wort war! Man höre also: *ιρήνα* mit echtem *η* war ein den Arkadern und Ioniern eigentümliches Wort. Von ihnen entlehnten es u. a. die dorischen Dialekte; aber, obwohl sie es »nicht mehr verstanden«, rüttelten sie an dem *η* nicht; es heißt auch dorisch *ειρήνα*. Dagegen verstanden die Arkader, die eignen Schöpfer des Wortes, dasselbe so wenig, das sie das urgriechische *η* durch *ā* ersetzten!

S. 97. „*άπτεισάτω*, *Τείσιμος* . . . : Daraus ist durch Analogie der Diphthong verschleppt worden in . . . *άπτειέτω* 1222₄₈ (gemeingr. *άποτιέτω*)“. — Diese Annahme ist nicht neu, aber sie läßt

sich nicht mit der Etymologie des Verbums vereinigen. Das griechische *τεῖω* ist von Bechtel, Nachr. v. d. Gött. Gesellsch. d. Wissensch. 1888. 401 ohne Zweifel richtig mit dem indischen *cāyatē* »er straft« (*cāyamāna* »verehrend«) identifiziert. Die ursprüngliche Flexion lautete nach ihm *ῥέ'γῶ*: *ῥέ'έσι*. Der zu Grunde liegende Stamm ist idg. *k'ē* = sskr. *cā* = gr. *τη* (in *τη-ρός*), von ihm bildete man das Iod-Praesens *τε-ῖώ* = sskr. *cā-ya-ti* (vgl. Verfasser Das Praes. d. idg. Grundspr. S. 55—58). Das *ι* ist also nicht vom Aoriste in das Praesens, sondern umgekehrt vom Praesens in den Aorist und das Futurum verschleppt worden.

Ich will hier gleich Meisters Erklärung (S. 257) der kyprischen Form *πεῖσει* = *τεῖσει* anschließen: „*π* ist aus den Formen, in denen dumpfe Vokale folgen, wie *ποινά*, Perf. **πέποια* eingedrungen“. Ebenso bemerkt er S. 106: „thess. *βέλλομαι*, boeot. *βείλομαι* haben *β* (für *δ*) nach der Analogie von *βολλά* *βολά*“. — Diese Deutung ist augenblicklich allgemein verbreitet, aber nicht richtig. Einmal findet sich diese Vertretung eines Palatals durch den Labial vor folgendem hellen Vokale in einer Reihe von Wörtern, in denen auf den Guttural niemals ein dumpfer Vokal folgte, z. B. aeol.-thess. *φήρ* für gemeingr. *θήρ* = *gūr*, aeol.-boeot. *πήλε* für gemeingr. *τήλε*, thess. *Πέταλος* für gemeingr. *Θέταλος* u. a. m. Ferner aber ist diese Erscheinung — und das ist für ihre Auffassung entscheidend — auf eine bestimmte Dialektgruppe¹⁾, nämlich auf den nordachäischen (thes-

1) Ich möchte diese Gelegenheit benutzen, um auf eine Kritik, welche meine Auffassung der griechischen Dialektverwandtschaft durch P. Cauer (Wochenschrift f. klass. Phil. Jahrg. 1889, Nr. 27, S. 733—739) erfahren hat, mit wenigen Worten einzugehen. Ich thue das nicht, um meine wissenschaftlichen Anschauungen zu verfechten — darauf verzichte ich Cauer gegenüber gern. Wohl aber halte ich es für meine Pflicht, mich gegen Vorwürfe, welche nur einer höchst oberflächlichen Lektüre meiner Arbeit entspringen, auf das entschiedenste zu verwehren. Auf S. 738 schreibt Cauer: »Während die Präposition *ἀνά* nur in dieser Form auf arkadischen und kyprischen Inschriften vorkommt (p. 43, 48), postuliert er (Hoffmann) als achäische (d. i. arkadisch-kyprische) Form *δν-*, anscheinend bloß deshalb (p. 66), weil die Präposition im Aeolischen so lautete«. Nach Cauer soll ich also auf p. 48 behauptet haben, die Präposition *ἀνά* komme nur in dieser Form auf kyprischen Steinen vor. Meine Worte an jener Stelle sind aber »*ἀνά* nisi in recentibus titulis non legitur«. Was Cauer — trotz der zweiten Ausgabe seines *delectus inscriptionum propter dialectum memorabilium* — heute noch nicht weiß, war mir, als ich meine Arbeit schrieb, glücklicherweise bekannt, daß nämlich *δν-*, nicht *ἀνά* die gewöhnliche Form der Präposition auf den kyprischen Steinen ist, vgl. *δνέσηκε* 72, 74, 75, 120₄. Ebenso habe ich auf p. 43 hervorgehoben, daß zwar bislang in arkadischen Inschriften nur *ἀνά* überliefert sei, daß aber alle diese Inschriften aus jüngster Zeit stammten. Ich habe also mit vollem Rechte *δν-* deshalb als achäische Form angesetzt, weil sie

salisch-aeolischen) und südachäischen (arkadisch-kyprischen) Dialekt, beschränkt. Sämtliche Beispiele gehören dem thessalischen, äolischen, böotischen und kyprischen Dialekte an. Dadurch schon werden wir zu der Annahme geführt, daß der Grund für die Labialisierung des palatalen Gutturales nicht in einer psychologischen, sondern in einer lautlichen Eigentümlichkeit zu suchen ist, zumal da sich nur so auch Fälle wie *φήρ*, *πήλε* u. a. erklären lassen. Diese Annahme wird dadurch zur Gewisheit, daß wir gerade bei den Nord- und Südachäern ein lautliches Gesetz nachzuweisen im stande sind, nach welchem aus dem Palatal vor hellen Vokalen ein Labial werden mußte. Eine der wichtigsten Eigentümlichkeiten der beiden achäischen Dialektgruppen bildet nämlich die Vokalisierung des *ϰ* (*ϕ*), z. B. *χεύω* für *χέζω* (aeol.), *Ἐρμαύον* für *Ἐρμάζον* (thessal.), *βούεσσι* für *ἰβόζεσσι* (boeot.), *κενευζόν* (aus *κενεύον*) für *κενεζόν* (kypr.). Während also in einer Wurzel wie *g'el* die Ionier und Dorer das *v* hinter *g'*

auf den alten kyprischen Inschriften steht. — Cauer fährt fort: »Noch kühner ist die Methode, durch welche die Endung *-ντων* der 3. Plur. Imperat. dem Achäischen gewonnen wird. Thatsächlich überliefert sind ark. *ποέντω*, *ζαμόντω* u. s. w., während die kretischen Sprachdenkmäler *ερόντων*, *επίόντων* u. ä. und schon ganz altes *έκόντων* zeigen. Wie schließt in diesem Falle Hoffmann? Die kretische Endung *-ντων* ist ihm (p. 63 sq.) eines der Kennzeichen dafür, daß dem Dialekte der dorischen Kolonien achäische Elemente beigemischt sind; denn *-ντων* und nicht, wie in Arkadien gebräuchlich war, *-ντω* ist die ächte achäische Form, weil sie (p. 46) unter den achäischen Elementen des kretischen Dialektes sich findet. Solche Kreisbewegung der Gedanken erregt ein Gefühl, das man von dem Eindruck, den eine wissenschaftliche Arbeit macht, lieber fern halten möchte«. — Meine Worte auf S. 46 sind: »Suffixum *-ντων* re vera Achaeis proprium fuisse conclusi 1) ex Homerico *-ντων*, Aeol. *ντων* 2) ea ex re, quod in Dorensium coloniis, in quibus antea Achaei consederant, pro Dorico *-ντω* plerumque *-ντων* in usu erat«. — Auf p. 59 schreibe ich: »Nonnullae dialectorum Creticae, Theraeae, Heracleensis aliarum formae, quae adhuc neque apud Dorenses neque apud Arcades vel Cyprios traditae sunt, in Aeolensium dialecto inveniuntur. Quas, cum non contra Arcadum et Cypriorum linguam pugnent, ad Achaeorum dialectum referendas esse censui«. Unter diesen Formen führe ich an dritter Stelle p. 63 die Imperative auf *-ντων* an. — Wo ist hier eine Kreisbewegung der Gedanken? Die Endung *-ντω* war dorisch. Nun erscheint aber auf kretischen Steinen die nichtdorische Endung *-ντων*. Diese Endung war äolisch. Da nun Aeoler und Achaeer sehr eng verwandt waren, so kann man mit Wahrscheinlichkeit *-ντων* zu den achäischen Elementen des Kretischen rechnen. So habe ich geschlossen und ich denke, dieser Schluß ist klar und einfach. Cauer hat mir Behauptungen untergeschoben, die ich nicht gethan habe. Die Recension hat somit nicht nur von neuem bewiesen, wie oberflächlich Cauer zu arbeiten pflegt, sondern zu meiner Genugthuung auch das Urteil bestätigt, welches ich auf p. 46 meiner Arbeit über Cauers Kenntnisse in den griechischen Dialekten gefällt habe.

schwanden ließen und so den Palatal übrig behielten, blieb bei den Aeolern das $v = \text{u}$ in Folge seiner vokalischen Aussprache länger bewahrt: Der voraufgehende Guttural verlor vor dem dumpfen vokalischen u den palatalen Klang, und so wurde aus *guel* regelrecht *βελ*. Ebenso ist kypr. *πείσει* aus *kueisei* = urgr. *q'eisei* hervorgegangen.

S. 104. „Das sogenannte ν *ἐφελκυστικόν* treffen wir in *ἀναλώμασιν* 1222₄₁ und [*ἀνέ*]θηκε[ν] 1218“. Bei der großen Bedeutung, welche dieses ν für die Scheidung der Dialekte besitzt, muß ich nochmals (vgl. meine Darstellung *De mixt. Graec. ling. dial.* S. 9—10 und S. 43 und die Recension von Meisterhans in der Neuen philol. Rundschau, Jahrg. 1888, Nr. 19, S. 301) darauf hinweisen, daß sämtlichen kyprischen Steinen dasselbe — auch vor vokalischem Anlaute — fremd ist, daß wir im Arkadischen *ἀνέθηκε* 1219, *ἀνέθηκε* 1225—1227 lesen. Um so wichtiger würde es sein, wenn das im vorionischen Alphabete geschriebene [*ἀνέ*]θηκε[ν] in 1218 richtig wäre. Indessen bemerkt Foucart zu seiner Lesung **ΘΕΚΕ**. A, daß sämtliche Zeichen unsicher sind. Selbst wenn sie aber richtig sein sollten, so läge doch, da hinter A nach Foucarts Abschrift nichts ausgefallen ist, die Deutung [*ἀνέ*]θηκε [τ]ᾶ *φαστυόχω* am nächsten. *φαστυόχος* = *πολιοῦχος* als Beiwort der Athene.

S. 110. Meister hält mit G. Meyer *Gr. Gr.*² § 323 den Nominativ Sg. auf *-ής* für *-εός*, welcher sich sowohl bei den Arkadern wie bei den Kypriern findet, für eine Formübertragung, und zwar sollen die Arkader nach der Vorzeichnung *ἐγγενής*: *ἐγγενέος*, *ἐγγενεῖ*, *ἐγγενέα* zu *γραφέος*, *γραφεῖ*, *γραφέα* einen neuen Nominativ *γραφής* geschaffen haben, während die Kyprier, bei denen nach Meisters — wahrscheinlich richtiger — Vermutung die obliquen Casus *βασιληφος*, *βασιληφι* lauteten und also nicht mit denen der *s*-Stämme zusammenfielen, den Nominativ *ιεφής* der Flexion der Namen auf *-κλής*: *-κλήος* entlehnten. Es soll hier nicht einmal betont werden, daß Meisters Umschreibungen *Θεοκλήος*, *Τιμοκλήος*, *σπήος* (S. 224. 232) willkürlich sind: es ist nicht einzusehen, warum *Τιμοκλέφεος*, als φ ausfiel, nicht auch *Τιμοκλέος*, mit Beseitigung eines der drei Vokale, hätte werden können. Wenn aber eine analogistische Erklärung des Nominativs auf *-ής* nur so möglich ist, daß sie für den kyprischen Dialekt einen anderen Anknüpfungspunkt wählt als für den arkadischen, welcher noch dazu dem kyprischen äußerst nahe steht — so ist sie in den Augen jedes Unbefangenen gerichtet. — Während Meisters Buch gedruckt wurde, ist ein Aufsatz Kretschmars erschienen, der die Nominative auf *-ης* auch für das Attische feststellt (KZ. XXIX. 472 f.). Welche Flexion hat denn diese Nominative hervorgerufen? Die

von *ἐὺγενής*, oder die von *Περικλῆς*, oder keine von beiden? Statt nach der Annahme einer Analogiebildung zu greifen, hätte Meister gut daran gethan, eine der von Johansson genannten Schriften (Beitr. 15. 178) zur Hand zu nehmen und sich mit der hier vertretenen Ansicht bekannt zu machen.

S. 112. Die an sich richtige Beobachtung, daß die 3. Sing. Conj. Act. im Arkadischen und Kyprischen auf *-η* endigt, führt Meister zu der unrichtigen Annahme, daß die 2. und 3. Sg. Conj. Act. urgriechisch auf *-ης*, *-η* ausgingen und daß *ι* ihnen erst nach der Analogie der Indikativformen auf *-εις*, *-ει* gegeben wurde. Im Konjunktiv lagen vielmehr *-ηις*, *-ηι* und *-ης*, *-η* neben einander: jene waren die Endungen des Präsens, diese die des Imperfektums, dessen Konjunktiv vollständig in den arischen, fragmentarisch in den europäischen Sprachen nachzuweisen ist.

S. 113. Zu dem Participium Aoristi *ἀπυδάς* 1222₁₃ bemerkt Meister: „der Analogie des sigmatischen Aoristes folgend“. War der sigmatische Aorist älter als der einfache *a*-Aorist? Aoriste wie *ἔχεφα*, *ἔκηφα*, *ἤνεικα*, *ἔσσενα*, *εἶπα* u. s. w., denen sich *ἔθοφα* anschließt, zeigen den reinen Verbaltypus, welcher erst später durch das Element *-σ-* erweitert wurde. Ein *ἔχεφα-ς* entspricht seiner Bildung nach dem indischen *á-tārī-s*, ein *ἔτροπε-σ-α-ς* dem indischen *á-namī-s-ī-s*.

Kyprisch.

Die Darstellung des kyprischen Dialektes läßt am meisten zu wünschen übrig. Hier liefert fast jede Seite den Beweis, daß Meister den Anforderungen, welche man an die Interpretation eines schwereren sprachlichen Materiales zu stellen hat, in keiner Weise gewachsen ist. Ich werde mich im Folgenden darauf beschränken, nur die ärgsten Fehler und Versehen zu berichtigen. Zunächst kommen Meisters neue Lesungsvorschläge zu den Inschriften der Deeckeschen Sammlung in Betracht (S. 137—168).

S. 138. Da Hall in Inschrift 3 Zeile 2 nicht *u*, sondern ein deutliches *i* gelesen haben will, schreibt Meister *αιτάφ* (für Deeckes *αὐτάφ*) und erklärt dieses S. 227 als Nebenform von *αὐτάφ* folgendermaßen: „*αιτάφ* ist aus *αιτ'* (d. i. *αιτα*) ἄφ >ferner nun< erwachsen (*αιτα*: *εἶτα* = *αι*: *ελ*), wie *αὐτάφ* aus *αὐτ'* (d. i. *αὐτε*) ἄφ >wiederum nun<“. — Wenn auf zwei Inschriften (Samml. 2₂ 15₂) deutlich *αὐτάφ* steht, wenn ferner das von Hall als *i* gedeutete Zeichen sicher verletzt ist und zwar — der Abbildung bei Pierides nach — in einer Weise verletzt, daß sehr wohl ein *u* darin erkannt werden kann, wenn endlich ein *αιτάφ* sonst nirgends belegt und trotz Meisters Er-

klärung an dieser Stelle sinnlos ist — denn mit »ferner nun« weiß ich nichts anzufangen —, so ergibt sich der sichere Schluß, daß entweder *αὐτάρ* auf dem Steine gestanden und nachträglich eine Verletzung erlitten hat, oder daß *αὐτάρ* ein Fehler des Steinmetzen ist, welchen dieser vielleicht selbst bemerkte und zu bessern versuchte. Ein *αὐτάρ* hat es auf jeden Fall nicht gegeben.

S. 139—141. Die Inschrift 27 wird von Meister folgendermaßen gelesen: *Κυπρῶ Κωράτιδος ἡμι Ὀ(λ)λάω | ὁ δὲ δημοίσις Ὀνασίτιμος | Διζισωνίδας· δίπας ἡμί.* »Ich bin Kypro, die Tochter des Koratis, des Sohnes des Ollaos; mein Gatte aber ist Onasitimos, der Sohn des Divison; ich bin Mutter zweier Kinder«. — *δίπας* hat bereits Deecke richtig als *δίπαις* gedeutet. Ich komme darauf später zurück. Sämtliche Worte dieser Inschrift sind durch Strich-Divisoren von einander getrennt. Nun findet sich in Zeile 1 ein Strich-Divisor nur nach *se* und *mi*. Der nächste Divisor steht in Zeile 2 nach *te*. Daraus folgt, daß sowohl die Worte *Κυπρῶ Κωράτιδος* wie *Ὀ(λ)λάω· ὁ δὲ* von Meister unrichtig gelesen sind. Zudem verstehe ich einen Namen *Ὀ(λ)λαος* = **Ἀνδ-λεως* nicht. — Im Anfang hat bereits Deecke richtig *Κυπροκράτιδος* gelesen. Weibliche Namen auf *-κρατις* = *κράτεια* waren besonders in Argolis beliebt, und *Κυπρο-* bildet ein häufiges Anfangsglied kyprischer Eigennamen. Meisters Behauptung, diese von Deecke vorgeschlagene Lesung verstoße gegen die Schriftregeln, ist nicht stichhaltig, wie ich späterhin nachweisen werde. Die Zeichen *o. la. o. o. te* gehören, da sie nicht durch einen Divisor getrennt sind, eng zusammen. Ich glaube, sie Beiträge XIV. 270 richtig als *ὁ λαο ὄδε* gedeutet zu haben: »Ich, dieser Stein hier, bin ein Denkmal der Kyprokratis«. Endlich ist Deeces *ὁ μοι πόσις* »mein Gatte« dem Meisterschen *δημοίσις* »Mitgatte« (*δημο-* = *δηο-* in *δηό-γαμβρος*) unbedingt vorzuziehen.

S. 142. Den Anfang der Inschriften 31 und 32 liest Meister *Τάρβας ὁ ἀρχὸς ὁ μεγαγέυτατος* (Deecke *Μεγακεύδαντος*), und bemerkt zu dem letzteren Worte: „Mit der superlativischen Bildung vgl. *βασιλεύτερος, βασιλεύτατος; μεγ-αγέυς*, dem Sinne nach etwa *ἀρχ-ηγός*, würde mit *μέγα* zusammengesetzt sein, wie *μεγα-σθενής, μεγά-τιμος* u. s. w.; *ἀγ-εύς* ist gebildet wie *γραφεύς*“. — Der Tarbas führt also nach Meister zwei Beinamen, *ὁ ἀρχός* und *ὁ μεγαγέυτατος*, von denen der zweite — nach Meisters eigener Deutung (*μεγαγέυς* = *ἀρχηγός*) — dasjenige im Superlative wiederholt, was der erste bereits im Positive ausgedrückt hat. Und was soll denn *μεγ-αγέυς*, wenn wir streng grammatisch interpretieren, überhaupt bedeuten? *μεγα-σθενής* heißt »mit großer Kraft versehen«, *μεγά-τιμος* »mit großer Ehre angethan« — aber *μεγ-αγέυς*? Und nun gar der Su-

perlativ! Ein *ἀρεύτατος von *ἀρεύς ließe sich, wenn es überliefert wäre, vielleicht mit βασιλεύτατος vergleichen. Aber wenn *ἀρεύς durch Komposition mit μέγα bereits superlativische Bedeutung gewonnen hat, so läßt sich doch von diesem superlativischen Kompositum nicht noch ein neuer Superlativ bilden. — Wie die auf dem Steine stehenden Zeichen zu deuten sind, weiß ich nicht. Aber μεγαρεύτατος ist jedenfalls eine dem Sinne wie der Form nach unmögliche Bildung.

S. 143. Daß in der Inschrift 37 Ahrens mit τῶι θεῶι τὰ(μ)φιδέξιωι die richtige Deutung gefunden hat, habe ich Beiträge XIV. 272 von neuem betont, und auch Deecke ist jetzt zu derselben zurückgekehrt. Meister indessen scheint das Richtige damit noch nicht gefunden zu sein. Seine neue Lesung bereichert den griechischen Wortschatz um ein in lautlicher, formeller und synonymischer Hinsicht höchst merkwürdiges Wort: „Ist vielleicht Ἄπι-τέξιος gemeint von Ἄπις, Ἄπια = Πελοπόννησος und dem Stamme τεγ- >beschütze<, der sich aus στεγ- gebildet und neben στεγ- weiter entwickelt hat? Davon würde sich kyprisch (τέκ-τιο-) τέξιο- ableiten lassen, also Ἄπιτέξιο- würde der >Apis schützende Gott< sein“. — Ich verzichte auf jede Kritik dieser Deutung und möchte nur beiläufig Meister fragen, nach welchem Lautgesetze τέκτιος in τέξιος sich zu verwandeln pflegt.

S. 144. Die richtige Lesung der dreizeiligen Inschrift 41 ist von Deecke, Beiträge XI. 317 angebahnt: der Anfang lautet Ἀρισταγόραι τῶ Ὀνασιβοίκω, der Schluß οἱ κασίγνητοι ο[τ] αὐτῶ τὸ μὲν . . . τόδε. Die den Schluß der zweiten und den Anfang der dritten Zeile bildenden Zeichen sind von Deecke als *c. pi. ta. ri. o. pa. ?* . *ka. ri.* gedeutet worden, und an dieser Lesung hält Meister fest. Er umschreibt: ἐπὶ δάρι ὀ(μ)βάντι χάρι und übersetzt: >dem Aristagoras, dem Sohne des Onasivoikos, der zum Kriege (zu Schiff) gegangen war, [setzen] dieses Denkmal aus Liebe seine Brüder<. — Diese Lesung enthält zunächst zwei sprachliche Fehler, nämlich δάρι und χάρι: die Formen müßten im Dialekte δάριφι und χάριφι lauten, da die ι-Stämme im Genetive die Endung -φος, im Dative die Endung -φι annehmen: vgl. Τιμοχάριφος 39, 193 Πρώτιφος 25ⁿ, Κυπροκράτιφος 26₁ πολίφι 60₆. Ferner ist auf keiner der übrigen kyprischen Grabinschriften das Verbum ausgelassen. — Genügen schon diese Einwände von sprachlicher Seite, um Meisters Lesung zu widerlegen, so wird dieselbe dadurch völlig wertlos, daß sie den überlieferten Zeichen nicht entspricht. Ich habe Beiträge XIV. 273 ausdrücklich hervorgehoben, daß das von Deecke als *pi.* gedeutete Zeichen nicht die geringste Aehnlichkeit mit einem *pi.* hat, sondern daß

es aus den beiden Zeichen *pe. sa.* (oder *pe. se*, vgl. unten) besteht, welche durch eine Verletzung des Steines mit einander verschmolzen sind. Die von mir a. a. O. hinzugefügte Abbildung läßt das deutlich erkennen. Diese Thatsache ignoriert Meister völlig. Ferner läßt sich von dem hinter *pa.* stehenden Zeichen das eine wenigstens mit Sicherheit behaupten, daß es kein *ti.* ist. — Die beiden Gründe, welche Meister gegen die von mir (Beiträge XIV. 272) vorgeschlagene Lesung vorbringt, muß ich gelten lassen: die Abkürzung *pa. sa.* = βα[σιλεύς] Σ[τάσανδρος] ist auf einer Weihinschrift unzulässig, und für *e. pe. sa. ta. se* = ἐπέστασε sollten wir vielmehr *e. pe. se. ta. se* erwarten. Der letztere Grund ist freilich nicht sehr schwer wiegend. Allerdings pflegt bei einer geschlossenen Konsonantenverbindung nur dann der erste Konsonant den Vokal des zweiten zu führen, wenn der zweite eine Liquida ist oder die Konsonantengruppe im Anlaute steht. Aber ist diese Schriftregel wirklich immer streng durchgeführt? Wir lesen *a. pi. te. ki. si. o. i* = ἀ(μ)φιθεξίωι neben *e. ke. so. si* = ἔξωσι, wir lesen *ku. po. ro. ko. ra. ti. vo. se* = Κυπροκράτιφος, obwohl *ku. po. ro. ka. ra. ti. vo. se* geschrieben sein sollte. Es wäre auch wirklich zu verwundern, wenn die verschiedene Schreibung der inlautenden Konsonantengruppen, welche im Grunde doch willkürlich und eigentlich überflüssig ist, immer streng durchgeführt wäre. Ein Abweichen von der Regel ist dann besonders leicht erklärlich, wenn die betreffende inlautende Konsonantengruppe den Anfang eines sonst selbstständig vorkommenden Stammes oder Wortes bildet. Das würde bei *e. pe. sa. ta. se* = ἐπέστασε der Fall sein, da der Stamm *sa. ta* = στα- in vielen kyprischen Eigennamen im Anlaute überliefert ist, z. B. *sa. ta. sa. to. ro. se* = Στάσανδρος. Indessen ist diese Erklärung in unserem Falle nicht einmal notwendig. Das paphische *se* = Ψ unterscheidet sich von *sa* = Χ nur durch die eine Kopflinie. Bislang glaubte ich nun, daß das rechts von *pe* stehende verstümmelte Zeichen nur zweiästig gewesen sei. Indessen scheint, wie auch meine Abbildung zeigt, die untere Grenzlinie der Steinverletzung ursprünglich den dritten linken Arm des Zeichens *se.* gebildet zu haben. Wahrscheinlich ist also *e. pe. se. ta. se* = ἐπέστασε zu lesen. Die ganze Inschrift lautet nunmehr folgendermaßen: Ἀρισταγόραι τῷ ὈνασιΦολῶ ἐπέστασε ὁ πᾶς (= παῖς) πᾶς οἱ κασίγνητοι οἱ[τ] ἀντῶ τὸ μῦν ... τόδε. Die Form πᾶς für παῖς ist in δίπας 263 fürs Kyprische bezeugt. πᾶς verhält sich zu dem auf attischen Vasen überlieferten παῦς (vgl. Kretschmer, Dialekt der attischen Vaseninschriften in K. Z. XXIX. 476 ff.) genau so wie das arkadisch-kyprische ἱερῆς zu dem attischen ἱερεύς.

S. 145. Die Zeichen *e. u. ka. sa. me. no. se* hat man bislang

richtig als *εὐξάμενος* gefaßt. Meister sieht in dieser Lesung einen Verstoß gegen die Schriftregeln, da seiner Meinung nach *e. u. lu. sa. me. no. se* hätte geschrieben werden müssen. Er beruft sich auf *e. ke. so. si = ἔξωσι*. Demgegenüber ist aber in Nr. 37 *a. pi. te. ki. si. o. i = ἀ(μ)φιδεξίωι* geschrieben, und zwar steht *ki* an dieser Stelle völlig sicher. Spuren einer nachträglichen vom Steinmetzen herrührenden Korrektur des Zeichens habe ich nicht entdecken können. Die Lesung *εὐξάμενος* ist somit den Schriftregeln nach tadellos. Was liest Meister? „*εὐχασάμενος; εὐχάομαι* von *εὐχή* abgeleitet“. Derartige Einfälle unterdrückt man besser.

S. 146. Daß Deeckes Lesung *εῦ ζαφεῖτε* richtig ist, sobald wir diese Form nicht mit Deecke und Meister als Imperativ, sondern als Optativ fassen, habe ich Beiträge XIV. 274 ausgesprochen. Meister liest: „*Παφοῖ γε εὔνοφε, ἰδέ* »ο (Göttin) *Παφῷ (= Παφία)*, freundliche, siehe (dieses Weihgeschenk)!« Ich sehe ganz davon ab, daß eine derartige Aufforderung an die Götter, sich ihre Weihgeschenke zu besehen, schwerlich sonst sich wird nachweisen lassen. Aber die Bemerkung Meisters „*ιδέ* statt *φιδέ* wäre nicht gerade undenkbar“ verdient eine scharfe Rüge. Denn es verstößt gegen jede sprachliche Kritik, wenn man in einer Inschrift, die inlautendes Vau (*εὔνοφε*) bewahrt hat, das Fehlen eines anlautenden Vau für »nicht gerade undenkbar« erklärt.

S. 146—147. Auf dem Krüge Nr. 57 stehn die Zeichen *ke. ti.*, die man bislang — zweifellos mit Recht — als den abgekürzten Genetiv des Stadtnamens *Κέτιον* gedeutet hat. Nach Meister ist es auch möglich, „daß die Inschrift die Bestimmung des Kruges enthält und zu lesen ist: *χέθι* »gieße« (aus diesem Krüge z. B. Spenden)“. — Ein *χεῦθι* und *χῦθι* würde ich verstehn — aber die von Meister konstruierte Form *χέθι* ist nach griechischen Lautgesetzen nicht zu erklären.

S. 148. Für *ἐπέτυχε* in Nr. 59, Z. 3 liest Meister *ἐπέδυκε = ἐπέδωκε* und erklärt diese Form auf S. 227 folgendermaßen: „*ἐπέδυκε* verhält sich zu *δάκ-οι* wie *δυφάνοι* zu *δοφέναι*. Die Schreibungen *δυκ-* und *δυ-* geben den dumpfen Klang des kyprischen *-o-* Lautes wieder; etymologisch ist *δυκ-* = *δωκ-* wie *δυ-* = *δο-*.“ — Einen Uebergang von *ω* in *υ* (*ου*) hatte man für das Kyprische bislang aus einigen Hesychischen Glossen erschlossen. In meiner Abhandlung über die kyprischen Glossen habe ich diese Ansicht widerlegt (Beiträge XV. 56—57). Auf den kyprischen Inschriften wird der lange *o*-Laut stets durch *ο* wiedergegeben. Die Inschrift 59 weist unter anderem *Ἡθαλίων, Ἀπό(λ)ωνι, ᾧ, εὐχολᾶς* auf. Daß gerade in Idalion und Umgegend *δωκ-* und nicht *δυκ-* gesprochen

wurde, zeigt — außer dem bereits erwähnten *δάμοι* — die Form *ἔδωκεν* auf einer Inschrift aus Tamassos (Meister S. 170). Es ist bei diesem Thatbestande kaum begreiflich, wie Meister für das richtige *ἐπέτυχε* die lautgesetzlich unmögliche Form *ἐπέδνωκε* einsetzen konnte. — Auch die Form *δυσάμοι* hat Meister nicht verstanden. Er hätte beachten müssen, daß die Verdampfung von *ο* zu *υ* nur in Endsilben (vgl. *ἀπύ, ἐφρητάσασυ*), nicht aber in Stammsilben sich vollzogen hat. — *δοφέναι* ist der Infinitiv des Aoristes *δόφα*, der sich mit Aoristen wie *χέφα, σέφα* (*ἔσσενα*), *ἀλέφατο* vergleichen läßt. Wie nun zu *χέφα* ein mit *υ* erweitertes Präsens *χυ-άνω* (oder *χυ-αίνω*) lauten würde, so zu *δόφα* = *δυ-άνω*. In beiden Fällen ist der Vokal der Stammsilbe vor dem Hochtone der folgenden Silbe ausgefallen, der Stamm erscheint in seiner kürzesten Form. Das *φ* in *δυσάμοι* ist also nicht dem *φ* in *δοφέναι* gleichzustellen: in *δοφέναι* bildet dasselbe einen organischen Bestandteil des Stammes, in *δυσάμοι* ist es nach dem voraufgehenden *υ* (welches dem *φ* in *δοφέναι* entspricht) als anorganischer Laut entwickelt worden.

S. 149. Am Schlusse derselben Inschrift 59 stehn die Zeichen *i. tu. ka. i. a. za. ta. i.* Da auf den griechischen Inschriften aller Dialekte zu hunderten von Malen die Phrasen *τύχαι ἀγαθά, τύχαι ἀγαθᾶι* überliefert sind, so hatte man bislang diese Zeichen zweifellos richtig als *ι(υ) τύχαι ἀξαθᾶι* = *ι(υ) τύχαι ἀγαθᾶι* gedeutet und damit einen Wandel von *γ* in *ξ* angenommen. Meister wendet gegen diese Deutung ein, daß gemeingriechisches *γ* im Kyprischen nicht in *ξ* übergehe. Meister hätte gut daran gethan, an dieser Stelle den Begriff des »gemeingriechischen *γ*« genauer zu präzisieren. Das griechische *γ* entspricht bald einem indogermanischen palatalen Verschlusslaute = *g*, bald einem velaren Verschlusslaute = *g*, der unter Umständen auch als Dental oder Labial erscheinen kann. Wenn man, wie Meister es thut, die erstere Art als »gemeingriechische« bezeichnet, so muß man nicht vergessen, daß auch ein *γ* der zweiten Art gemeingriechisch sein kann. Als Beispiel nenne ich das Nomen *ἀγορά* vgl. Fick, Wörterb.⁴ I 35. — Für das *γ* der zweiten Art gesteht Meister einen Wandel in *ξ* zu (S. 254): das auf der idalischen Bronze überlieferte *ξᾶ* »die Erde« ist nach ihm identisch mit *γᾶ* und dem von den Grammatikern bezeugten dor. *δᾶ*. Zunächst ist diese Gleichung nichts weniger als sicher. Das von Hesych überlieferte *δῆ. γῆ* und der Name *Ἄη-μήτηρ* »Erdmutter« sprechen nicht dafür, daß *δῆ* eine dialektische Nebenform von *γῆ* war. Ferner fällt die Thatsache schwer ins Gewicht, daß auf den Inschriften aller Dialekte — und es gibt kaum einen, für welchen sich das Wort nicht inschriftlich belegen ließe — die Form *γᾶ* resp. *γῆ* erscheint.

Mag also immerhin ein Zweifel über die ursprüngliche Natur des γ in $\gamma\tilde{\alpha}$ bleiben, soviel ist jedenfalls sicher, daß diese Form »gemeingriechisch« war. Das gleiche gilt von dem γ in $\acute{\alpha}\gamma\alpha\theta\acute{o}\varsigma$, freilich in anderem Sinne, wie Meister es faßt. Das γ von $\acute{\alpha}\gamma\alpha\theta\acute{o}\varsigma$ ist, um mit Meister zu reden, »nicht-gemeingriechisch«, d. h. nicht palataler Verschluslaut, sondern velarer. Es bringt Meister wenig Ruhm, daß er die von Baunack, Stud. I. 260 aufgestellte und der Widerlegung kaum bedürftige Etymologie von $\acute{\alpha}\gamma\alpha\theta\acute{o}\varsigma$ = $\acute{\alpha}\gamma\alpha$ $\theta\acute{o}\varsigma$ noch einmal aufwärmt hat. $\acute{\alpha}\text{-}\gamma\tilde{\alpha}\theta\text{-}$ »gut, passend« = altbulg. *godŭ* »passende Zeit« ist Kurzform zu dem gotischen *gōd-s* »gut«. Wie diese gotische Form beweist, sind die idg. Grundformen *ghād* oder *ghōdh*: *ghād* gewesen, vgl. Fick, Wörterb.⁴ I 39. — $\acute{\alpha}\gamma\alpha\theta\acute{o}\varsigma$ und $\gamma\tilde{\alpha}$ haben jedenfalls das eine gemeinsam, daß ihr γ ein urgriechisches ist. Wie nun $\gamma\tilde{\alpha}$ in $\zeta\tilde{\alpha}$ verwandelt ist, so $\acute{\alpha}\gamma\alpha\theta\acute{o}\varsigma$ in $\acute{\alpha}\zeta\alpha\theta\acute{o}\varsigma$. Ob das γ ursprünglich palataler oder velarer Verschluslaut war, ist für den kyprischen Wandel desselben in ζ völlig gleichgültig. Dieser hängt vielmehr von dem auf γ folgenden Vokale ab. Wie ich Beiträge XIV. 287 gezeigt habe, ist in Idalion und Umgegend jedes γ vor folgendem α in ζ verwandelt worden. Die Belege sind a. a. O. von mir gesammelt.

Die alte Lesung $\acute{\iota}(\nu)$ $\tau\acute{\upsilon}\chi\alpha\iota$ $\acute{\alpha}\zeta\alpha\theta\acute{\alpha}\iota$ ist somit tadellos. Die von Meister vorgeschlagene Lesung, welche er zum ersten Male in der kyprischen Zeitschrift »The Owl« Nr. 5, p. 33 mitgeteilt hat und welche gleich in der folgenden Nummer derselben Zeitschrift die verdiente Zurückweisung erfahren hat, lasse ich wörtlich folgen: „Ich deute die Zeichen zu dem Worte $\acute{\alpha}\zeta\alpha\tau\acute{\alpha}\iota$, Adj. verb. vom Stamme $\acute{\alpha}\zeta\alpha\text{-}$ »Dürre, Trockenheit«, der in $\acute{\alpha}\zeta\alpha$, $\acute{\alpha}\zeta\alpha\acute{\iota}\nu\omega$, $\acute{\alpha}\zeta\acute{\alpha}\nu\omega$, $\acute{\alpha}\zeta\acute{\alpha}\lambda\epsilon\omicron\varsigma$ vorliegt, in aktivischer Bedeutung . . . Es heißt also $\tau\acute{\upsilon}\chi\alpha$ $\acute{\alpha}\zeta\alpha\tau\acute{\alpha}$ »aus-trocknendes Misgeschick« oder »eingetretene Dürre« und der ganze Satz ist zu übersetzen: »weil er ihm seine Rufe gewährt hatte bei eingetretener Dürre«. — Diese Lesung, die vielleicht manchem ein Lächeln abzwängen wird, beweist, daß Meister nicht nur der Sprache die unglücklichsten Bildungen und Bedeutungsentwicklungen zutraut, sondern auch den Sprachgebrauch der Inschriften viel zu wenig berücksichtigt. Wenn am Ende oder am Anfange einer Inschrift die Worte $\acute{\iota}(\nu)$ $\tau\acute{\upsilon}\chi\alpha\iota$ stehn, so hat $\tau\acute{\upsilon}\chi\alpha$ nie und nimmer die Bedeutung »Misgeschick, Unglück«.

S. 150—156. Die sämtlichen Vermutungen Meisters zur idalischen Bronze (Nr. 60) sind abzuweisen:

Z. 5. M. will $\acute{\upsilon}(\gamma)\chi\eta\rho\omega\nu$ statt $\acute{\upsilon}\chi\eta\rho\omega\nu$ lesen, indem er $\acute{\upsilon}\nu$ als Nebenform von $\acute{\omicron}\nu$ = att. $\acute{\alpha}\nu\acute{\alpha}$ auffaßt. Er motiviert diese Deutung damit, „daß die Präposition $\acute{\upsilon}$ im Kyprischen nicht sicher stehe“.

Die ganz sicheren Belege für $\acute{\upsilon}$ habe ich Beiträge XV. 78 zusammengestellt. Ich will nur Einen derselben hervorheben, weil sich an ihm zeigen läßt, wie leicht sich Meister über die Bedenken, welche seinen Lesungen entgegenstehn, hinwegzusetzen pflegt. Die Inschrift 74 hat man bislang gelesen: *Διχαίθεμι τῶι θεῶ τῷ Ἀπόλλ(λ)ωνι ὀνέθηκε ὁ τύχα*. Meister liest S. 160 $\acute{\upsilon}(\nu)$ *τύχα* = *ἀνά τύχα* und übersetzt »auf Grund glücklichen Ereignisses«. Seit wann bedeutet denn die Präposition *ἀνά* »auf Grund«? Und wie kommt es, daß in derselben Inschrift das eine Mal *ὀν-* (*ὀνέθηκε*), das andere Mal *ὐν-* geschrieben ist? — Ich kehre zu Meisters Lesung $\acute{\upsilon}(\nu)$ *χηρών* zurück; Meister deutet sie: „*ἄ ὕ(ν)χηρος* (scl. *χάρως*?) würde also att. *ἡ ἀνάχειρος*, d. i. der »dabei erhaltene« Dank, die persönliche Belohnung sein, der Bedeutung nach dem bekannten *τὰ ἐπίχειρά* »das dazu oder dabei Erhaltene« gleichkommend“. — Bedeutet *ἀνά* »dabei«? Und wo ist *ἀνάχειρος*, welches Meister nicht etwa mit einem Sterne bezeichnet, im Attischen erhalten? Ich kenne nur das ganz späte *ἀναχειροῦζομαι* »hemmen, hindern«. Wie ein **ἀνάχειρον* zur Bedeutung »Handgeld« (= *ἐπίχειρον*) kommen sollte, ist mir nicht erfindlich.

Z. 10. Meister liest $\acute{\upsilon}(\nu)$ *φαῖς ξάν* = *ἐπὶ δάν* »auf lange (auf ewig)«. Die Deutung von $\acute{\upsilon}(\nu)$ *φαῖς* findet sich auf S. 285: „ $\acute{\upsilon}(\nu)$ *φαῖς* von kypr. *ὑνυ*, Weiterbildung von *ὑν* (att. *ἀνά*) mit *υ* davon dativische Bildung (vgl. *διαί, καταί, παραί, ὑπαί*) . . . **ὕ(ν)φαί*; nach Antritt des adverbialen *-ς* wurde daraus $\acute{\upsilon}(\nu)$ *φαῖς*“. — Zum Glücke hat Meister daneben noch die Möglichkeit offen gelassen, daß vielleicht doch $\acute{\upsilon}$ *φαῖς* zu lesen und hierin eine Weiterbildung der von ihm auf S. 151 geleugneten Präposition $\acute{\upsilon}$ zu suchen sei. Wenn auch diese letztere Deutung anfechtbar ist, zumal da ein $\acute{\upsilon}$ -*αί, ὕφαί* von $\acute{\upsilon}$ sich mit den Präpositionen *διαί, παραί* u. s. w. nicht vergleichen läßt, so ist doch das sicher belegte $\acute{\upsilon}$ ein bedeutend angenehmerer Ausgangspunkt als ein **ὑνυ*, welches aus *ὑν* = *ὀν* = *ἀνά* vermitteltes *υ* »weitergebildet« sein soll. — Noch kühner wird Meister S. 254 in der Deutung des hinter $\acute{\upsilon}$ *φαῖς* folgenden Pronomens *ξάν*: „ $\acute{\upsilon}(\nu)$ *φαῖς ξάν* entsprechend dem epischen *δῆν* und dem S. 32 angeführten *δάν· μακρῶς· ἢ πολλὸν χρόνον*. *Ἡλεῖοι* Hesych., von einem Nominalstamme *ξᾶ* (el. *δᾶ*, ep. *δη-*, vgl. z. B. *δῆν ἦν* »er lebte lange Zeit«) »lange Zeit« (davon *ξά-ω*), indog. *gḗ-ā-*, gebildet mit dem Suffixe *-ā-* von *gḗ*, der Tiefstufe von *gḗ-* (dazu *gḗ-*: gr. *ξη-* und *gḗ-*: gr. *ξω-*), woyon mit Ablaut *gōi-ā-*: *gḗoi-ā-*: griechisch *ξόᾶ* und *δόᾶ*; die erstere Form liegt in ion. *ξόη* und dem dorisch dichterischen *ξόᾶ*, die letztere in dem aus Alckman citierten *δοάν· δῆν* vor“. — Ich möchte mir zwei Fragen an Meister erlauben.

Erstens: ist die Ableitung des epischen $\delta\eta\nu$ »lange« aus urgriechischem $\xi\acute{\alpha}\nu$ (vom Stamme $\xi\acute{\alpha}$ »Leben«) wirklich ernst gemeint? Wird denn urgriechisches anlautendes ξ im Homer zu δ ? Das epische $\delta\eta\nu$ und der Stamm $\xi\eta$ »leben« (ein $\xi\acute{\alpha}\omega$ »leben« hat es überhaupt nicht gegeben, wie Meister aus Ficks Aufsätze Beiträge XI. 265 oder aus Meklers Beiträgen z. Bild. d. griech. Verb. S. 14 lernen konnte) haben nichts mit einander zu thun. Zweitens: das Nomen $\xi\acute{\alpha}$ soll aus der Kurzform des Stammes $g\acute{\epsilon}\xi$, also $g\acute{\xi}$, mit dem Suffixe $\acute{\alpha}$ gebildet sein. Das wäre möglich. Dagegen ist mir in der Ableitung von dor. $\xi\acute{\alpha}$ aus $g\acute{\alpha}\xi$, der Ablautsform zu $g\acute{\epsilon}\xi$, und dem Suffixe $\acute{\alpha}$ Eines rätselhaft geblieben: wie wird denn aus dem anlautenden g ein griechisches ξ ? Meister setzt ohne weitere Bemerkung die drei Formen $g\acute{\alpha}\acute{\iota}\text{-}\acute{\alpha}$: $g\acute{\alpha}\acute{\iota}\text{-}\acute{\alpha}$: $\xi\acute{\alpha}$ an. Wie entsteht denn die mittlere Form, woher stammt das $\acute{\iota}$ derselben? Willkürlich pflegen doch derartige Laute nicht einzuspringen.

Z. 21. Bislang las man richtig „ $\tau\delta(\nu)$ $\Delta\iota\text{Φ}\epsilon\lambda\theta\epsilon\mu\iota\varsigma$ δ ’ $\text{Α}\rho\mu\alpha\nu\epsilon\delta\varsigma$ $\eta\eta\kappa\epsilon$ $\acute{\alpha}\lambda\text{Φ}\omega(\nu)$ « das Tiefland, welches Diveithemis besaß«. Meister schreibt: $\tau\delta$ $\Delta\iota\text{Φ}\epsilon\lambda\theta\epsilon\mu\iota\varsigma$ δ ’ $\text{Α}\rho\mu\alpha\nu\epsilon\delta\varsigma$ $\eta\eta\kappa\epsilon$ $\acute{\alpha}\lambda\text{Φ}\omega$ »das Tiefland, aus welchem Diveithemis gegangen ist«. $\eta\eta\kappa\omega$ bedeutet aber gerade das Gegenteil von »fortgehn«, nämlich »angelangt sein, da sein«. Ueerraschend ist deshalb Meisters naive Bemerkung: „ $\eta\eta\kappa\epsilon$ »ist gegangen« entspricht attischem $\omicron\chi\epsilon\tau\alpha\iota$ “. $\omicron\chi\omicron\mu\alpha\iota$ ist ja eben der diametrale Gegensatz zu $\eta\eta\kappa\omega$.

S. 157—159. Ich würde gern auf die ebenso schöne wie schwierige Inschrift Nr. 68 näher eingehn, und die Vorschläge, welche ich Beiträge XIV. 277—280 aufgestellt habe und an denen ich auch jetzt noch festhalte, noch einmal ausführlicher begründen. Doch darf ich vielleicht den Leser bitten, sie dort aufzusuchen. Er wird dann wenigstens finden, daß sie sich eng an die überlieferten Zeichen halten, nirgends gegen die Schriftregeln oder gar gegen den Dialekt verstoßen und einen befriedigenden Sinn geben. Keine dieser Forderungen erfüllt Meisters neue Lesung. Zeile 1 lautet nach ihm: $\text{Κ}\alpha\rho\sigma\iota\tau\acute{\iota}\nu\alpha\acute{\xi}$ $\acute{\alpha}\kappa(\pi)\omega\theta\iota$, $\text{Φ}\acute{\epsilon}\rho\omega(\mu)$ $\mu\acute{\epsilon}\rho\alpha$ $\mu\acute{\eta}$ $\pi\omicron\tau\epsilon$ $\text{Φ}\epsilon\acute{\iota}[\pi\omega]$. $\text{Κ}\alpha\rho\sigma\iota\tau\acute{\iota}\nu\alpha\acute{\xi}$ soll Zeus als »der gewaltig erschütternde« ($\tau\iota\nu\acute{\alpha}\sigma\sigma\omega$) sein. „ $\acute{\alpha}\rho\sigma\iota$ nach kyprischem Lautgesetz aus * $\acute{\alpha}\rho\tau\iota$ assibiliert“. Dieses kyprische Lautgesetz ist mir neu; ich kenne kein Beispiel dafür, daß urgriechisches τ vor ι im kyprischen Dialekte in anderen Stellungen als in allen ostgriechischen Dialekten — mit Einschluß des arkadischen — assibiliert wäre. In $\sigma\iota\varsigma$ für $\tau\iota\varsigma$ liegt ein urgriechischer Palatal zu Grunde. — $\acute{\alpha}\kappa(\pi)\omega\theta\iota$ »behüte mich« leitet Meister von der Wurzel $p\acute{\alpha}$ ab, „die den Wörtern $\pi\acute{\alpha}\text{-}\omicron\text{-}\mu\alpha\iota$, $\pi\acute{\alpha}\text{-}\mu\alpha$, $\acute{\epsilon}\pi\text{-}\pi\alpha\text{-}\sigma\iota\varsigma$ einerseits und $\pi\acute{\omega}\nu$, $\pi\omicron\acute{\iota}\acute{\alpha}$ $\pi\omicron\acute{\alpha}$, $\pi\omicron\iota\mu\acute{\eta}\nu$ (!) andererseits zu Grunde liegt.

$\pi\omega\theta\iota$ gehört zu einem Verbum * $\pi\tilde{\alpha}$ - μ als reduplikationsloser Perfektimperativ“ (!). Diese überraschende Erklärung modifiziert M. im Anhang S. 322 »nach Mitteilung Brugmanns« dahin, daß $\pi\omega\theta\iota$ vielmehr »regelmäßiger Aorist-Imperativ« zu der Wurzel $p\theta$ $p\theta\tilde{\iota}$ - »hüten« sei. Es ist nur schade, daß sich eine derartige Wurzel sonst nirgends nachweisen läßt. — Am Schluß der Zeile liest Meister $\Phi\epsilon\iota[\pi\omega]$. Er setzt also für die drei deutlich und unverletzt erhaltenen Zeichen *se. i. se.* das eine Zeichen $p\theta$ ein, welches mit keinem derselben die geringste Ähnlichkeit hat. Mit dieser Art der Kritik kommt man allerdings am weitesten! — In Zeile 2 liest Meister mit Deecke $\acute{\alpha}\kappa\omicron\rho\acute{\alpha}\sigma\tau\omega\varsigma$. Ich habe Beiträge XIV. 279 die richtige Lesung $\acute{\alpha}\kappa\omicron\rho\alpha\iota\tau\tilde{\omega}\varsigma$ gegeben und möchte hier noch einmal betonen, daß dieselbe keine »Vermutung« ist. Auf der Abbildung Halls sowohl wie auf der vortrefflichen Schröderschen Kopie ist das drittletzte Zeichen ein deutliches ι , nicht σ . Hall in seiner jüngst gemachten Kollation (Journal of the American Oriental Society Bd. XI. S. 209 ff.) bestätigt dieses. Die Erklärung von $\acute{\alpha}\kappa\omicron\rho\alpha\iota\tau\tilde{\omega}\varsigma$ mag man bei mir a. a. O. nachlesen.

S. 159. Meister liest: $\tau\iota\mu\omega\tau\acute{\alpha}$ $\delta\iota\phi\acute{\alpha}\tau\omega$ $\delta\iota\mu\acute{\alpha}\omega$ $\Pi\alpha\phi\acute{\iota}\alpha$ $\gamma\epsilon$ $\delta\iota\mu\acute{\omega}\omicron\iota\varsigma$ »zu ehren sind die beiden doppelnamigen von zwei Müttern geborenen paphischen Göttinnen mit Doppelliedern«. — Das $\delta\iota\phi\acute{\alpha}\tau\omega\varsigma$ nur »zweimal gesagt« und $\delta\iota\mu\acute{\alpha}\omega\varsigma$ niemals »von zwei Müttern geboren« heißen kann, habe ich Beiträge XIV. 281 ausgeführt. Während man sich bereits bei der Deekeschen Lesung das Verständnis zum großen Teil durch die Uebersetzung erkaufen mußte, ist die Inschrift durch Meisters $\tau\iota\mu\omega\tau\acute{\alpha}$ und die folgenden Duale für den Nichteingeweihten hoffnungslos dunkel geworden. Vielleicht wird mancher die von mir (Beiträge XIV. 281) vorgeschlagene Lesung der Inschrift wenigstens erträglicher finden.

Meisters Bemerkungen zu den kleineren, meist fragmentarischen Inschriften (S. 160—168) übergehe ich, obwohl sich auch in ihnen viel seltsames findet. Nur die Lesung $\acute{\alpha}\pi'$ $\delta\sigma(\sigma)\acute{\epsilon}\gamma\alpha$ (att. $\acute{\alpha}\pi'$ $\delta\tau\tau\epsilon\lambda\acute{\omega}\varsigma$) »in Folge eines Traungesichtes« in Nr. 114 muß ich aufs entschiedenste zurückweisen, da sie gegen ein festes Schriftgesetz verstößt. Die Zeichen ja und je sind nur nach voraufgehendem ι belegt (vgl. Verf. Beiträge XIV. 269); das j derselben ist ein parasitischer Laut, der niemals für ι eintreten konnte. Da nun das Zeichen ja , ebenso wie die Zeichen a . $p\theta$., nicht deutlich erhalten sind, so ist die Lesung $\delta(\sigma)\acute{\epsilon}\gamma\alpha$ sicher irrig.

In den neugefundenen Inschriften (S. 168—191) bot sich für Meister weniger Gelegenheit, eigne Vermutungen zu äußern.

S. 168. Die Lesung $\acute{\iota}(\nu)$ $\tau\acute{\upsilon}\chi\alpha\iota$ $\acute{\iota}(\nu)$ $\theta\epsilon\tau\epsilon\epsilon\acute{\iota}$ »bei eingetretener

Hitze« — $\acute{\iota}(\nu)\theta\epsilon\rho\acute{\eta}\varsigma$ (von $\theta\acute{\epsilon}\rho\omicron\varsigma$) nach Meister = $\acute{\epsilon}\nu\theta\epsilon\rho\omicron\varsigma$ — ist der oben erwähnten Lesung $\acute{\iota}(\nu)$ $\tau\acute{\upsilon}\chi\alpha\iota$ $\acute{\alpha}\xi\alpha\tau\acute{\alpha}\iota$, welche zu ihrer Stütze herangezogen wird, völlig gleichwertig.

S. 172. Der Beiname des Apollo $\acute{\Lambda}\lambda\alpha\sigma\iota\omega\tau\alpha\varsigma$ in Nr. 14^o, den man bislang richtig mit dem Berge $\acute{\Lambda}\lambda\eta\sigma\iota\omicron\nu$ bei Mantinea in Verbindung gebracht hatte, bezeichnet nach Meister den Apollo, »der die Schweinetrift beschützt«. Zur Erklärung fügt er hinzu: „Ich erinnere an den pisatischen Ortsnamen $\acute{\Lambda}\lambda\acute{\alpha}\sigma\upsilon\nu\omicron$, den ich S. 33 vermutungsweise als »Schweinetrift« = $\Sigma\nu\beta\omicron\tau\alpha$ deutete; von $\sigma\upsilon\varsigma$ kann $*\sigma\iota\omicron-$ (d. i. $\sigma\mathcal{F}\text{-}\iota\omicron-$) abgeleitet werden, wie von $\delta\varsigma$ abgeleitet ist $\acute{\iota}\omicron\nu$ (d. i. $\mathcal{F}\iota\omicron\nu$) in der bisher noch nicht verstandenen Hesychglosse ION . . . $\pi\rho\acute{\omicron}\beta\alpha\tau\omicron\nu$, wie von $\sigma\upsilon\varsigma$ stammt $\sigma\acute{\iota}\alpha\lambda\omicron\varsigma$ (d. i. $*\sigma\mathcal{F}\text{-}\acute{\iota}\alpha\lambda\omicron\varsigma$) u. s. w.“. — Es gehört wirklich große Phantasie dazu, um in dem Namen $\acute{\Lambda}\lambda\alpha\sigma\iota\omega\tau\alpha\varsigma$ als zweites Element $\sigma\upsilon\varsigma$ zu erkennen, da beide Worte nur den nicht gerade seltenen Konsonanten σ gemeinsam haben. Ich gestehe ferner, daß meine griechischen Kenntnisse nicht ausreichen, um $\acute{\Lambda}\lambda\acute{\alpha}\sigma\upsilon\nu\omicron$ als »Schweinetrift« und die beiden Worte $*\sigma\acute{\iota}\omicron\nu$ = $*\sigma\mathcal{F}\text{-}\acute{\iota}\omicron\nu$ und $\sigma\acute{\iota}\alpha\lambda\omicron\varsigma$ = $*\sigma\mathcal{F}\text{-}\acute{\iota}\alpha\lambda\omicron\varsigma$ als Ableitungen von $\sigma\upsilon\varsigma$ »das Schwein« zu begreifen.

S. 177. Meisters Konjektur $\acute{\Lambda}\rho\iota\sigma\tau\acute{\iota}\alpha[v]$ in Nr. 25^t für das überlieferte $\acute{\Lambda}\rho\iota\sigma\tau\acute{\iota}\alpha$ ist falsch, vgl. Verf. De mixt. Graec. ling. dial. p. 49. Ebenso ist S. 199 in Nr. 147^{rr} $\Theta\nu\rho\sigma\acute{\iota}\alpha$, nicht mit Meister $\Theta\nu\rho\sigma\acute{\iota}\alpha[v]$ zu lesen.

Ich komme jetzt zur eigentlichen Darstellung des Dialektes (S. 203—303).

S. 203. Auf die Wurzel gel »spalten« (in $\delta\epsilon\lambda\tau\omicron\varsigma$ »die Schreiftafel«) führt Meister in gekünstelter Weise eine Reihe von Worten zurück, die man bislang richtig von einer Wurzel gel »werfen« in $\delta\acute{\epsilon}\lambda\lambda\omega$, $\acute{\epsilon}\beta\alpha\lambda\omicron\nu$, $\beta\acute{\epsilon}\text{-}\beta\lambda\text{-}\eta\kappa\alpha$ u. s. w. abgeleitet hatte. So soll $\beta\acute{\epsilon}\lambda\omicron\varsigma$ »Geschoß« nicht »das Geworfene«, sondern »das (die Haut) Spaltende«, $\acute{\epsilon}\mu\text{-}\beta\omicron\lambda\acute{\eta}$ nicht »der Einfall«, sondern »das Einreißen« bedeuten. Viel Glauben werden diese Etymologien nicht finden.

S. 204. Hier passiert Meister ein arges Versehen. Er schreibt: „Ich vermute, daß dieses $\delta\acute{\alpha}\lambda\lambda\omega$ (= $\beta\acute{\alpha}\lambda\lambda\omega$) auch dem homerischen $\acute{\iota}\nu\delta\acute{\alpha}\lambda\lambda\omicron\mu\alpha\iota$ »erscheine« zu Grunde liegt. Grundbedeutung: $*\acute{\iota}\nu\delta\acute{\alpha}\lambda\lambda\omega$ »schnitze ein, bilde ein« = att. $\acute{\epsilon}\mu\text{-}\beta\acute{\alpha}\lambda\lambda\omega$ “. Des weiteren führt Meister ausführliche Belege für eine derartige Bedeutungsentwicklung an und redet schließlich von dem $\acute{\iota}\nu$ = $\acute{\epsilon}\nu$ in $\acute{\iota}\nu\delta\acute{\alpha}\lambda\lambda\omega$ als »einem erstarrten Aeolismus«. — Diese kühne Kombination scheidet an der einfachen Thatsache, daß $\acute{\iota}\nu\delta\acute{\alpha}\lambda\lambda\omicron\mu\alpha\iota$ im Homer, wie das Metrum beweist, stets anlautendes Digamma hat. Es ist mir unbegreiflich, wie Meister das entgehen konnte. Denn einer der Verse, welchen er

wörtlich citiert, Od. 3. 246: ὣς τε μοι ἀθάνατος ἰνδάλλεται εἰς ὄρα-
ασθαι zeigt ja deutlich, daß das Verbum *Ἰνδάλλομαι* lautete.

S. 208. Verschiedene mit *'Ελ-* beginnende Beinamen des Zeus, welche Hesych überliefert, führt Meister auf den phöniciſchen Gottesnamen *'Ελ-* zurück. Ist dieses schon wenig wahrscheinlich, so klingt es fast unglaublich, wenn Meister das auf der idalischen Bronze überlieferte Wort *ἔλος*, in welchem man bislang richtig das homerische *ἔλος* »Weideland« sah, als »El-land« deutet.

S. 211. Das kyprische *πιλνόν* = *φαιόν* ist nach Meister „entstanden, als das Assimilationsgesetz, nach dem die Lautgruppe *-λν-* zu *-λλ-* wurde (z. B. *ἔλλος* aus *ἔλ-νο-ς*, *ὠλλόν* aus *ὠλ-νο-ν* Brugmann Gr. Gr. § 30) nicht mehr lebendig war; deshalb *-ιλ-* in *πιλνόν* wohl schwerlich als Vertreter von vok. *r* (G. Meyer, Gr. Gr.³ § 29), sondern wahrscheinlich aus **πελνόν* geworden“. — Die Ansicht, daß urgriechisches *λν* zu *λλ* werde, ist zwar allgemein verbreitet, aber falsch. Prüfen wir die Beispiele, welche Brugmann, Grundriß I. 172 zur Stütze derselben vorbringt. Es sind 3 Verben: 1) thess. *βέλλεται*, dor. *δήλεται*, att. *βούλεται* (NB! Ein aeol. *βόλλεται*, welches Brugmann ohne Stern anführt, ist mir unbekannt) = urgr. **γμελνεται*, **γμολνεται* 2) lesb. *φέλλω*, dor. *φήλω*, homer. *εἰλω* »dränge« = urgr. **φέλω* 3) *ἄλλωμι* = *ἄλ-νῶ-μι*. — Natürlich fällt es sofort auf, daß in *ἄλλωμι* das *λλ* erhalten ist, während in den beiden ersten Fällen Ersatzdehnung dafür eintrat. Brugmann a. a. O. Anm. 1 findet sich hiermit nach seiner Gewohnheit sehr einfach ab: „das *-λλ-* in *βόλλομαι* wird, ehe die Ersatzdehnung eintrat, etwas anders gesprochen sein als das von *ἄλλωμι*“. Wir wollen lieber bei den Thatsachen bleiben: daß *ἄλλωμι* aus **ἄλ-νῶ-μι* entstanden ist, wissen wir mit Bestimmtheit. Es ist aber nicht nur unbewiesen, sondern obendrein noch unwahrscheinlich, daß *βέλλομαι*, *δήλομαι*, *βούλομαι* aus *γῆλνομαι*, *γῶλνομαι* und *φέλλω*, *φήλω*, *εἰλω* aus *φέλω* hervorgegangen sind. Eher wird in beiden Fällen die Präsensbildung mit *ῖ* vorliegen. Dazu kommt, daß in zwei Nominibus ein aus *λν* entstandenes *λλ* unverändert bewahrt ist: *ἔλλος* »Hirschkalb«, vgl. lit. *ėlnis*, altb. *jelenĩ* »Hirsch«, und *ὠλλόν* »Ellbogen« aus **ὠλνόν*, vgl. *ὠλήν*, *ὠλένος*. Wir haben also drei sichere Beispiele dafür, daß *λν* im Griechischen zu *λλ* wurde: *ἄλλωμι*, *ἔλλος*, *ὠλλός*. — Auf der anderen Seite stehn zwei Formen, in denen keine Assimilation eingetreten ist, nämlich unser kyprisches *πιλνόν* und das homerische *πίλναμαι*. Brugmann a. a. O. hilft sich auch hier sehr einfach: „die Formen *πίλναμαι* und *πιλνόν* mögen erst aufgekommen sein, als die Wirksamkeit des Gesetzes, durch das *ἄλνῶμι* zu *ἄλλῶμι* wurde, bereits erloschen war“. Brugmann wird wissen, daß die Präsensia auf *-να* gerade der ältere

sten Sprache angehören und daß ein *πίλναμαι* an Altertümlichkeit einem *ἄλλνμι* nichts nachgibt. — Der Grund, weshalb das *ν* in *πιλνόν* und *πίλναμαι* nicht assimiliert wurde, liegt vielmehr in der Natur des vorausgehenden *λ*. In **ἄλλνμι*, **ἔλλνός*, **ᾠλλνός* war das *λ* Konsonant. Es stieß in Folge dessen unmittelbar mit dem folgenden *ν* zusammen und so erfolgte Assimilation. Dagegen gehörte das *λ* in *πίλναμαι* = *πλῆναμαί* und *πιλνόν* = *πλῆνόν* ursprünglich zu den Sonanten. Es bildete also das *λν* in *πλνόν* keine geschlossene Konsonantengruppe, sondern das *λ* wurde mit einem vokalischen Klange gesprochen, welcher es von *ν* trennte und dem letzteren Konsonanten die volle Selbständigkeit wahrte. Wir haben somit das Gesetz für die Assimilation der Gruppe *λν* folgendermaßen zu fassen: *λν* wurde zu *λλ*, wenn das *λ* Konsonant war. Dagegen blieb *λν* bewahrt, wenn das *λ* sonantischen Charakter (= idg. *l*) besaß.

S. 216. M. versucht die Glosse *ὀθῶς. ταχέως* als kyprisch zu erweisen, indem er sie als *ὀ(ν)θῶς* von *ὀ(ν)-θῶς* = *ὀ(ν)-θορός* = urgr. **ἄνα-θορός* »hineilend« deutet. Sollte hier nicht einfach in der Quelle des Hesych *ὀθῶς* = *ΟΘΩC* für *ΘΟΩC* = *θοῶς* »eilends« verschrieben sein?

S. 220. Das *ν* des Lokatives *ἴ(ν) τυῖν. ἐν τούτω*. Hesych. führt Meister auf *ο* zurück. An zwei Stellen (De mixt. Graec. ling. dial. p. 65 und Beiträge XV. 77) habe ich betont, daß diese Deutung der Adverbien auf *-νι* nicht nur sprachlich unmöglich ist, sondern auch mit der Ueberlieferung im Widerspruche steht. Die Grammatiker bezeugen ausdrücklich, daß *νι* getrennt gesprochen sei. Mithin kann es nicht diphthongischen Ursprung haben. Vielmehr ist *-νι* = *Fi* eine alte Lokativendung, welche an die kürzeste Form des Stammes trat, vgl. meine Ausführungen a. a. O.

S. 225. *ἄνωγα* »ich befehle« hält Meister für ein altes Perfekt von *ἀν-άγω*!

S. 228. Die *περιθῶι* (cod. *Πειρηθῶι*)· *νύμφαι ἐν Κύπρω*. Hesych. sind nach Meister »die zur Vermählung eilenden«. *-θῶς* steht für *-θορός*, und *περι-* geht auf *πείρω* zurück, für welches Meister die Bedeutung »futuo« aufstellt. Dieses *περ-* »durchdringen (scil. *τὴν μήτραν*)« ist identisch mit *σπερ-* »befruchten« und seine kürzeste Form *πρ-* erscheint mit dem Suffixe *-ᾱν* weitergebildet in *πράσσω* = *πραμιω*, welches ursprünglich »ich durchdringe« bedeutete. — Bemerkungen habe ich zu dieser Etymologie nicht hinzuzufügen.

S. 233. Für die Endungen *ρός* und *φι* im Genetive und Dative der vokalischen Stämme stellt Meister folgende Erklärung auf: „Im kyprischen Dialekte geht in diesen Genetivformen phöniciſcher Eigen-

namen (z. B. **Σαμαος* von *Σαμα*) *-αος* in *αΦος* über, indem beim Uebergange von *-α-* zu dem dunkeln Vokale *-ο-* *vau* sich erzeugt. (Es folgen als Beispiele *ΓιλλικαΦος*, *ΣαμαΦος*). Dieses vor der Genetivendung lautlich entstandene *vau* ist vor den anderen Kasusbildungen, die man von diesen Fremdnamen wagte, am Stamme haften geblieben: *ΓιλλικαΦι*. In derselben Weise erkläre ich das *vau* vor der Endung des kyprischen Gen. Sing. der *ι*-Stämme: *ΚωράτιΦος* 26 *ΠρώτιΦος* 25ⁿ *ΤιμογάριΦος* 39. 193, das ebenso in den Dativ verschleppt worden ist: *πτόλιΦι*“. — Wie sich auf lautlichem, d. i. physiologischem Wege zwischen *a* und *o* oder gar zwischen *i* und *o* ein *vau* erzeugen konnte, wird niemand begreifen. Nach *i* konnte als parasitischer Laut niemals das heterogene *ϕ*, sondern nur *j* entstehn. Bezeichnend für Meister ist, daß er dieses gleich auf der folgenden Seite 234 selbst zugesteht: in Absatz 10 heißt es: „*-ι-ο* wird zu *-ιο-*“, und in Absatz 11 sucht er für *-ι-ω* die Aussprache *ijō* zu beweisen. Daraus folgt, daß nach seiner Ansicht *-ι-ο* auf lautlichem Wege ad libitum bald zu *-ιjο-*, bald zu *-ιϕο-* wurde. Und das soll ein »Lautgesetz« sein? Thatsache ist, daß sich weder zwischen *-α-ο* noch zwischen *-ι-ο* irgend ein parasitischer Laut entwickelt hat. Der Genetiv der Maskulina endigt auf *-αυ* = *-αο* z. B. *Θεμίαν*, nicht auf *-αϕο*. In einem Falle ist noch *-αο* (*Κυπραγόραο*) erhalten. Meister selbst liest in Nr. 69 *διμάω*. Zwischen *ι* und *ο* ist ebenfalls nie ein parasitischer Laut — auch nicht *ι* — geschrieben. Es heißt auf der idalischen Bronze *ίόντα*, *Ἡδάλιον*, *θιόν* u. s. w. — Somit ergibt sich, daß das *Vau* in den Genetiven und Dativen, auf welche es beschränkt ist, sich nicht »lautlich erzeugt« hat, sondern einen Bestandteil der Endung bildet. Ich will an dieser Stelle nur kurz andeuten, wie es wahrscheinlich zu erklären ist. Bereits oben (S. 897) habe ich erwähnt, daß es ein Lokativsuffix *ϕι* gab, welches sich bei den Aeolern, Kretern und Kypriern nachweisen läßt. Mit ihm wurde auf Kypros der — als Dativ verwendete — Lokativ der vokalischen Stämme gebildet: *πτόλι-ϕι*, *Γιλλικα-ϕι*, und vom Lokative, aus wurde das *ϕ* auch auf den Genetiv übertragen: *Τιμογάρι-ϕος*, *Γιλλικα-ϕος*.

S. 234. Urgriechisches *ε-α* ist nicht etwa, wie Meister vermutet, zunächst zu *εια* und dann zu *ια* (geschrieben *i. ja*) geworden. Denn die Verbindung *εα* bot keinen lautlichen Grund zur Entwicklung eines anorganischen *ι*. Dieses entstand vielmehr erst dann, als der Wandel von *ε* zu *ι* vor Vokal bereits vollendet war. Ist dieses schon aus lautlichen Gründen anzunehmen, so wird es dadurch bewiesen, daß zwischen dem aus *ε* entstandenen *ι* und einem *ο* kein Jod geschrieben wird, z. B. *ἐπιό(ν)τα* aus *ἐπεόντα*. Daß das Zeichen

jo vorhanden gewesen, aber ungebräuchlich geworden sei, ist eine willkürliche, durch nichts zu beweisende Vermutung Meisters.

S. 237. „Auf die Existenz von kyprischem *σέω* (aus *σένω*) weist die imperativisch fungierende Form *σέ-ς. ἔλα. θές. Πάφιοι*. Hesych. hin“. — Meister beruft sich S. 276 auf das kyprische *κάλεξες. κατὰ-κεισο*. Dann hätte aber doch von *σέω* die entsprechende Form *σεύες* oder *σέες* lauten müssen. Ein *σές* von *σέω* verstehe ich überhaupt nicht. Daß *σές* als *θές* zu deuten ist, habe ich Beiträge XV. 68 gezeigt.

S. 239. Auf der idalischen Bronze Z. 5 ist *κα ἀ(ν)τί* geschrieben. Da nun in derselben Inschrift nicht weniger als 21 mal *κάς* vorkommt und in zwei Fällen schließendes *σ* vor folgendem Vokale ausgefallen ist, nämlich in *ποεχόμενον* Z. 19. 21 = *πος-εχόμενον* und *τᾶ ὑγήρων* Z. 5. 15 = *τᾶς ὑγήρων*, so zweifelte niemand bislang daran, daß *κα ἀ(ν)τί* für *κάς ἀ(ν)τί* stehe. Meister dagegen leitet *κα ἀ(ν)τί* aus *καὶ ἀ(ν)τί: και ἀντί* ab. Er konstruiert also einmal eine kyprische Partikel *καί*, welche es nie gegeben hat — außer dem gewöhnlichen *κάς* ist nur einmal *κατ' 591* überliefert —, und stützt auf diesen sprachlichen Fehler das Gesetz, daß der auslautende, noch dazu betonte Diphthong *αί* vor vokalischem Anlaute zu *α* geworden sei, ein Lautwandel, für den jede Parallele, auch aus anderen; Dialekten, fehlt. — Was Meister über die Entstehung von *κάς* sagt, ist unrichtig. *καί* soll nach ihm die Grundform sein: aus ihr entwickelte sich vor vokalischem Anlaute *κά* und dies wurde durch das adverbiale *-ς* zu *κάς* weiter gebildet. Aus *καί* konnte sich eben nicht *κά* entwickeln. Die drei Formen *καί, κάς = κάτ-ς* und *κατ' = κατί* (nicht *κά τε*, wie Meister liest) verhalten sich genau so zu einander wie arg. *ποί*, ark. kypr. *πός = πότ-ς* und homer. dor. *ποτ' = ποτί*.

S. 242. Meister bekennt sich zu Baunacks Ansicht, daß das kyprisch-phrygische Wort *βέκ(κ)ος* — die Ueberlieferung schreibt es mit einem *κ* — für *Ἔεσ-κος* stehe und von der Wurzel *Ἔεσ-* »essen« abgeleitet sei.

S. 249. Lehrreich ist die Etymologie des kyprischen Verbums *σίω*, von Hesych durch *πτύω* erklärt: „Von *πτύ-* (*πτύω*): *ψυ-* (*ψύττω*) wurde ein Verbum **ψυ-ίω* gebildet, das kyprisch zu **συ-ίω: *σῦίω: σίω* wurde“. — Man bewundert den Scharfsinn, womit diese beiden Wurzeln *σι-* und *πτυ-*, die keinen Laut gemeinsam haben, auf Grund der merkwürdigsten Lautgesetze (*πτ* wird zu *ψ*, *ψ* wird kyprisch zu *σ*, *συίω* zu *σίω*) als identisch erwiesen werden.

S. 260. Die kyprischen Formen *πτόλις* und *πτόλεμος* erklärt

Meister folgendermaßen: „Wahrscheinlich gehen diese Formen mit $\pi\tau$ auf altes sp (: ψ) zurück ($\pi\tau\acute{\omega}$, lat. *spuo*; $\pi\tau\acute{\omicron}\lambda\epsilon\mu\omicron\varsigma$ »Getümmel«, $\sigma\phi\acute{\alpha}\lambda\lambda\omega$ »mache wanken«, $\psi\acute{\alpha}\lambda\lambda\omega$ »zupfe«; $\pi\tau\acute{\alpha}\iota\tau\omega$ »niese«, $\sigma\pi\acute{\alpha}\iota\tau\omega$ »zucke«, $\psi\acute{\alpha}\iota\tau\omega$ »zittere«) und die Formen mit π - sind im Satz-zusammenhange zum Teil bereits in indogermanischer Vorzeit (z. B. $\pi\acute{\omicron}\lambda\iota\varsigma$, ai. *rwri-* . . . $\pi\acute{\omicron}\lambda\epsilon\mu\omicron\varsigma$, lat. *pello*) aus den mit sp - anlautenden als Doppelformen . . . entstanden“. — Wie jemand in unseren Tagen $\pi\acute{\omicron}\lambda\epsilon\mu\omicron\varsigma$ von derselben Wurzel wie $\sigma\phi\acute{\alpha}\lambda\lambda\omega$ ableiten kann, bleibt für mich rätselhaft. Diese Kunst des Etymologisierens erinnert lebhaft an Lazar Geigers etymologische Versuche.

S. 267. „Die urgriechische Präposition $\pi\omicron\tau\acute{\iota}$ (vor Vokalen $\pi\omicron\tau$) ist zu $*\pi\omicron\sigma\acute{\iota}$ (vor Vokalen $\pi\omicron\varsigma$) zu einer Zeit geworden, als die Verhauchung des intervokalischen Sigma noch nicht eingetreten war“. Daß diese Erklärung von $\pi\omicron\varsigma$ irrig ist, hat Bechtel, Beiträge X. 287 gezeigt und Prellwitz (GGA. 1887. 440) unter Beibringung weiteren Materiales von neuem betont. Beide Aufsätze ignoriert Meister. Er konnte aus ihnen lernen, das $\pi\omicron\varsigma$ aus $*\pi\omicron\tau\text{-}\varsigma$ entstanden ist und Formen wie $\kappa\alpha\varsigma$ »und« = $\kappa\alpha\tau\text{-}\varsigma$, $\acute{\epsilon}\xi$ = $\acute{\epsilon}\kappa\text{-}\varsigma$, $\acute{\epsilon}\nu\text{-}\varsigma$, $\acute{\alpha}\psi$ = lat. *ab-s* u. a. entspricht.

Auf S. 271 behauptet Meister, daß die obliquen Casus der Nomina auf $-\epsilon\upsilon\varsigma$ urgriechisch auf $-\eta\mathcal{F}\omicron\varsigma$, $-\eta\mathcal{F}\iota$ endigten und daß die Kürzung des η zu ϵ erst nach dem Ausfalle des \mathcal{F} erfolgte. Diese veraltete Anschauung, welche in den Lautgesetzen keine Stütze findet, rechnet nicht mit der Thatsache, daß die Formen mit langem Vokale sich bei keinem der reinen westgriechischen Dialekte¹⁾, welche doch inlautendes Vau ebenso lange wie die Aeoler und peloponnesischen Achaeer bewahrten, nachweisen läßt, während sie z. B. den Attikern, denen Vau schon früh verloren gieng, eigentümlich sind ($\beta\alpha\sigma\acute{\iota}\lambda\epsilon\omega\varsigma$ geht auf $\beta\alpha\sigma\iota\lambda\acute{\eta}\omega\varsigma$ zurück). Es gab eben zwei verschiedene Flexionen der Vau-Stämme, indem bald der starke Stamm auf $-\eta\mathcal{F}-$, bald der schwache auf $-\epsilon\mathcal{F}-$ durchgeführt wurde. Aeoler und Attiker unterschieden sich für die erstere, die Westgriechen für die zweite Flexion. Ein derartiges Nebeneinanderliegen eines starken und schwachen Stammes finden wir ja z. B. auch in den obliquen Casus der ι -Stämme, welche bald den Stamm $\pi\omicron\lambda\epsilon\iota-$ z. B. $\pi\omicron\lambda\acute{\epsilon}\omicron\varsigma$ aus $\pi\omicron\lambda\acute{\epsilon}\iota\omega\varsigma$, $\pi\acute{\omicron}\lambda\epsilon\iota$ u. s. w., bald $\pi\acute{\omicron}\lambda\iota-$ durchführen, z. B. $\pi\acute{\omicron}\lambda\iota\omega\varsigma$, $\pi\acute{\omicron}\lambda\iota$.

1) Die kretischen langvokalischen Formen $\pi\rho\upsilon\tau\alpha\nu\acute{\eta}\iota\omicron\nu$, $\pi\rho\epsilon\gamma\acute{\eta}\eta\iota\alpha$ u. s. w., denen sich die neuerdings auf Kos gefundenen Dative Μαχανῆι , Πολιῆι anreihen (Journal Hell. Stud. IX 331), bilden, wie ich De mixtis Graec. ling. dialectis p. 64 nachzuweisen versucht habe, Reste der altachäischen Sprache, welche vor der dorischen Einwanderung auf den südlichen Inseln gesprochen wurde.

S. 272. Auf den kyprischen Inschriften fehlt oftmals im Nominative der *o*-Stämme das *-s* der Endung. Nach Meister ist dasselbe niemals vorhanden gewesen. Er beruft sich hierfür auf die bekannten *s*-losen Nominative der *ā*-Stämme wie *Ἀρχύτα*, *Ὀλυμπιονίκια*, *Μογέα*, und stellt die Vermutung auf, daß nach Analogie dieser Nominative auf *-ā* nun auch solche auf *-o* gebildet seien. — Wenn die Kyprier wirklich, was keineswegs unbedingt sicher steht, Nominative auf *-ā* neben solchen auf *-ās* (z. B. *ΝεΦαγόρας* Meister 147^m, *Στασί-ιας* Samml. 18 *Τάρβας* 31. 32.) besessen haben, so folgt daraus noch nicht, daß sie *per analogiam* auch Nominative auf *-o* bildeten. Während endungslose Nominative langvokaliger männlicher Stämme in allen indogermanischen Sprachen nichts seltenes sind, hat keine einzige den Nominativ eines kurzvokaligen *i*- oder *o*-Stammes ohne *s* gebildet. Die kyprischen Nominative auf *-o*, welche den regelrechten Nominativen auf *-os* gegenüber nur gering an Zahl sind, haben vielmehr (vgl. meine Ausführungen Beiträge XIV. 282) die Endung *-s* ursprünglich besessen und aus lautlichen Gründen eingebüßt. Wie aus den sämtlichen von mir a. a. O. zusammengestellten Belegen hervorgeht, fehlt das *-s* des Nominativs nur dann, wenn ein Vokal folgt. Da wir nun wissen, daß kyprisches intervokalisches *σ* nicht nur im Inlaute (vgl. die Beispiele in Beitr. XIV. 282), sondern auch am Ende eines Wortes schwand (vgl. *κα ἀ(ν)τί* 60_s für *κας ἀ(ν)τί*, *τᾶ ὑχίρων* 60_s¹⁵ für *τᾶς ὑχίρων*), so unterliegt es keinem Zweifel, daß in den Nominativen *Ἵονασίωρο* *ἸΑ* . . . 75₁ *ἸΑ(ν)τίφαμο ὁ Διοφᾶ[ντω]* 83, *Ἰέθοχο ἀλέφοντες* 88₁, *ὁ λᾶο ὄδε* 26₁, *Ἰριστόφα(ν)το ὁ Ἰριστα-γόραν* 28, *Βούζωο ὁ* . . . Abyd. XII², *Ἰχέδαμο ὁ [Με]ραρίχω* Abyd. XLIII₁ das *-s* der Endung vor folgendem Vokale ausgefallen ist. Auslautendes Sigma war im kyprischen Dialekte überhaupt ein schwacher Laut, der späterhin auch vor folgender Konsonanz nicht mehr geschrieben und gesprochen wurde (*Διγαθέμι* 74₁ *Δωλίμελο* 88₁ vgl. Beiträge XV. 67).

S. 280. Daß *ὡς* »wie, so« nicht aus *Ἔως* entstanden ist, konnte Meister aus jedem Kompendium lernen.

Die Seiten 298—301 sind von einem Excurse gefüllt, in welchem Meister darzuthun versucht, daß in Formeln wie *εἰς Ἰίδαο ἰέναι*, *εἰς Πριάμοιο ἰκέσθαι* nicht, wie die alten und neueren Grammatiker erklären, eine Ellipse von *δόμον*, *οἰκίαν* anzunehmen sei, sondern daß die Präposition *εἰς*, *ἐς* in diesen Fällen mit dem Genetive (des Zieles) verbunden sei. Da sich auf diese Weise natürlich *ἐν Ἰίδαο* nicht erklären läßt, so sieht Meister hierin eine Analogiebildung nach *εἰς Ἰίδαο*. Eine Widerlegung dieser Ansicht

halte ich für überflüssig. Ich verstehe nicht, wie Meister die Tatsache ignorieren konnte, daß die Präposition *εἰς* niemals mit dem Genetive eines Appellativums z. B. *δόμον, πατρίδος*, sondern stets nur mit dem Genetive einer Person verbunden ist.

S. 302. Meister nimmt die von Osthoff, Zur Gesch. d. Perfekts 342 aufgestellte Gleichung aeol. *κεν* = altind. *gam* »bene« ohne weiteres auf, obwohl sich einfach und schlagend zeigen läßt, daß sie falsch ist. Wenn Osthoff *κεν* und *κα* (= *κν* als tonlose Form) als urgriechisch ansetzt und in *κε* eine »Contaminationsbildung« aus *κεν* und *κα* sieht, so liefert umgekehrt unser Material den sicheren Beweis dafür, daß nicht *κεν*, sondern *κε* die urgriechische Form war. Homer braucht *κεν* nur, um einen Hiatus zu füllen oder eine positionslange Silbe zu erzielen. Den ältesten äolischen Inschriften ist *κεν* völlig fremd, sie setzen auch vor Vokalen stets *κε*. So lesen wir in dem Münzvertrage zwischen Mytilene und Phokaia (Collitz 213, ungefähr a. 390) *ἐπεὶ κε ἀνικαυτός*¹² *αὶ δέ κε ἀποφύγη*¹⁵, in der um 324 abgefaßten mytilenäischen Inschrift 214 *αὶ κε ἔργηται*³⁴. Von älteren Inschriften bietet *κεν* ein einziges Mal der Stein aus Pordoselena 304, aber vor vokalischem Anlaute *τῶν κεν εὐεργέτη* A⁵¹B². Auf derselben Inschrift steht *ὅτα κε ἂ πόλις* A³³ *ὅπα κε Θερσίππω*⁴⁷ *ὅπα κε θέλη*⁴⁹ *καὶ κε τι*⁵⁰ *αὶ δέ κε τις* B⁴⁰. Sonst findet sich *κεν* nur noch zweimal auf Inschriften aus der nachchristlichen Zeit und zwar auch hier vor vokalischem Anlaute: *οἷς κεν ἂ πόλις* 311²⁰ *ὅττι κεν οἱ ἄλλοι* 312¹⁴. — Auf den thessalischen Inschriften fehlt *κεν* überhaupt. Die Inschrift aus Larisa (Collitz 345) weist *κε* dreimal vor konsonantischem, einmal vor vokalischem Anlaute auf: *μέσποδι κε οὖν*¹³. Auf der Inschrift aus Phalanna 1332 steht *κέ κισ*²⁷ sicher. Endlich ist eine in Tyrnabos gefundene, im vorionischen Alphabete abgefaßte Inschrift (Ephem. ἀρχ. 1884 p. 223, vgl. Prellwitz Beitr. XIV 301) mit *αὶ κε τῶν Φασσῶν κισ* zu nennen. — Von kyprischen Steinen enthält die idalische Bronze vier sichere Belege für *κε*, freilich immer vor folgender Konsonanz: *ἦ κέ σισ*¹⁰²⁸ *ὀπισίς κε*³⁹ *τάς κε ζᾶς ἔξωσι*²⁹. — Die Form *κεν* war also, wie wir mit Sicherheit behaupten können, jünger als *κε*; sie wurde erst aus euphonischen Gründen nachträglich geschaffen.

Es ist mir deshalb sehr wahrscheinlich, daß das ionische *τε* sowohl wie das äolisch-thessalische *κε* mit dem arischen *ca* identisch sind, welches nicht nur im Sinne von »und«, sondern einfach als Affirmativpartikel »sogar, gerade, ja« gebraucht wird. Für den Palatal tritt auch vor hellen Vokalen im äolisch-thessalischen und arkadisch-kyprischen Dialekte regelmäßig der Guttural oder Labial ein. Das dorische *κα*, dessen Guttural vor folgendem *α* nach gemein-

griechischem Lautgesetze gefordert ist, verhält sich zu dem äolischen $\kappa\epsilon$ genau so wie das äolische $\delta\tau\alpha, \tau\acute{o}\tau\alpha$ zu dem ionischen $\delta\tau\epsilon, \tau\acute{o}\tau\epsilon$. Das α ist in beiden Fällen nicht etwa der Vertreter einer nasalis sonans, sondern — wahrscheinlich in Folge der Tonlosigkeit — aus ϵ geschwächt.

Das neue kyprische Wortregister, welches Meister S. 304—315 gibt, ist nicht zu benutzen. Die erste Anforderung, welche man an ein brauchbares kyprisches Wortregister zu stellen hat, ist die, daß es die sicher gedeuteten Worte von den unsicheren unterscheidet. Wenn verschiedene Lesungen und Deutungen für dasselbe Wort aufgestellt sind, so darf nicht eine beliebige herausgegriffen und ohne weiteres als sicher hingestellt werden, sondern es sind sämtliche Deutungen und Lesungen — womöglich mit dem Namen des Autors und Angabe der betreffenden Stelle — anzuführen. Nur so ist es möglich, jemandem, der sich nicht eingehender gerade mit dem Kyprischen beschäftigt hat, mit dem Register eine wertvolle und zuverlässige Quelle in die Hand zu geben. Meisters Register aber unterscheidet sich von dem Deekeschen — abgesehen von der Hinzufügung des neuen inschriftlichen Materiales — nur dadurch, daß es an Stelle der alten guten Lesungen die größtenteils unrichtigen Vermutungen Meisters enthält.

Die auf S. 328—350 zu den beiden ersten Bänden des Werkes gegebenen Verzeichnisse sind dankenswert.

Das Gesamturteil über Meisters Buch kann — trotz der im Anfang erwähnten Vorzüge — kein günstiges sein. Die Fülle von großen und kleinen Fehlern, welche sich in der Deutung des sprachlichen Materiales finden, macht seine Benutzung für jemanden, der an sich nicht mit griechischen Dialekten völlig vertraut ist, sehr bedenklich. Hätte Meister sich mehr beschränkt, auf eigne Lesungen verzichtet und sich vor allen Dingen von sprachwissenschaftlichen Spekulationen und Etymologieen fern gehalten, so würde sein Buch bei weitem brauchbarer geworden sein. Hoffentlich ist das mit dem nächsten Bande der Fall.

Königsberg i. Pr.

O. Hoffmann.

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel*, Direktor der Gött. gel. Anz.
Assessor der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung.

Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner).

Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 23.

15. November 1889.

Preis des Jahrganges: *M* 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: *M* 27).
Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50 *ſ*.

Inhalt: Kessler, Mani. 1. Band. Von *Rahifs*.

== Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten. ==

Kessler, Konrad, Mani. Forschungen über die manichäische Religion. Ein Beitrag zur vergleichenden Religionsgeschichte des Orients. Erster Band. Voruntersuchungen und Quellen. Berlin, G. Reimer. 1889. XXVIII, 407 S. 8°. Preis M. 14.

In dem auf zwei Bände berechneten Werke über Mani, dessen erster Band hier vorliegt, will der Verfasser seine seit 12 Jahren betriebenen Studien über die manichäische Religion zusammenfassen und zum Abschluß bringen. Er hat sich schon früher in einer Reihe von kleineren Abhandlungen, welche er auf S. XXIII f. aufzählt, über den Gegenstand geäußert und constatirt mit Genugthuung, daß seine Ergebnisse, wie er sie in einem Artikel der Real-Encyclopädie für protestantische Theologie und Kirche niedergelegt hat, speciell seine »Zurückführung der gnostisch-manichäischen Gedanken auf die altbabylonische Religion« »schon in maßgebende Lehrbücher der christlichen Dogmengeschichte wie das von Harnack (l. c. S. 683 ff.) und der allgemeinen Religionsgeschichte wie das von Chantepie de la Saussaye (p. 455) übergegangen« sind (S. XXIV, 18—24), was wenigstens hinsichtlich des letzteren Werkes sehr einzuschränken ist, da Chantepie de la Saussaye nur sagt, daß der buddhistische Factor im Manichäismus von Keßler und Harnack als nicht vorhanden oder sehr untergeordnet nachgewiesen sei. Den ausführlicheren Beweis des bisher nur in »thesenartiger Kürze« Behaupteten will Keßler nunmehr nachliefern. Die Darstellung des manichäischen Systems und der Nachweis des »genetischen Zusammenhanges des Manithums

mit der babylonischen Religion aller Stufen«, auf welchen Keßler das Hauptgewicht legt, überhaupt alles, was specifisch religionsgeschichtlich ist, wird allerdings erst in dem zweiten Bande folgen, dessen Inhaltsangabe Keßler zum voraus auf S. XXII f. liefert. Die Beurteilung von Keßlers Ansichten über die Stellung des Manichäismus in der Religionsgeschichte wird also, obwohl dieselben aus seinen bisherigen Publicationen im großen Ganzen bekannt sind, und obwohl er in dem vorliegenden Bande öfters auf sie verweist, hinausgeschoben werden müssen, bis der zweite Band die ausführliche Darlegung derselben geliefert haben wird. Der vorliegende erste Band bringt »Voruntersuchungen und Quellen«. Die Voruntersuchungen (Kap. 1 und 2) beschäftigen sich mit »Scythianus und Terebinthus, den „Vorgängern“ des Mâni« und mit der »Sprache und Composition der Acta Archelai«; unter den Titel Quellen fallen die beiden anderen Kapitel über »die manichäische Originalliteratur« und über »die wichtigsten orientalischen Quellen zur Kenntniß der Religion des Mâni«.

Das erste Kapitel ist in seinem ersten Teile großenteils ein einfacher Abdruck aus Keßlers 1876 als Marburger theologische Inauguraldissertation erschienenen »Untersuchungen zur Genesis des manichäischen Religionssystems«. Die Uebereinstimmung geht so weit, daß Keßler, der schon 1876 »ermüdet von den rein sprachlichen Erörterungen« war (Untersuchungen 23, 4 f.), 1889 noch immer »ermüdet von den rein sprachlichen Erörterungen« ist (Mani 42, 31 f.). Die rein sprachlichen Erörterungen, auf welche er mit diesen Worten zurückblickt, befassen sich mit den Namen von Manis Vater und von Mani selbst. Ueber Manis Vater belehren S. 23—30. Er wird in arabischen Quellen Futtaḳ, Funnak, Faddik, Fâtak genannt. Zunächst nimmt Keßler die Aussprache Futtaḳ als richtig an und zeigt, daß man Futtaḳ in die beiden Bestandteile *Futta* + *k* zerlegen müsse, deren letzterer als mittelpersische Endung aufzufassen, ersterer gleich Buddha sei. Dies führt ihn dann zu der Annahme, daß der Name des indischen Religionsstifters Buddha nach Persien gelangt und hier Männernamen geworden sei. Um diese Annahme wahrscheinlicher zu machen, beruft sich Keßler unter anderem auf die Parallelen Muhammad und Christ. »Wie viele Muhammadaner heißen nicht „Muhammad“ . . . und selbst der Name des göttlichen Urhebers der christlichen Religion kommt in vielen Eigennamen wie *Χριστόφορος*⁸⁰, Christlieb, Christian, als Vorname, ja ohne weitere Verstärkung, „Christ“, als deutscher Familienname vor« (Untersuchungen 10, 10—16 = Mani 28, 5—11). Daß aber Keßlers Annahme hierdurch wahrscheinlicher werde, ist mir sehr unwahrschein-

lich. Denn „Buddha“ ist der Amtsname des indischen Religionsstifters, läßt sich also nicht mit dem Namen Muhammad, sondern nur mit dem Amtsnamen رسول الله = *Gottgesandter* zusammenstellen. „Christ[us]“ aber steht zwar als Amtsname auf derselben Stufe mit Buddha, kommt daher aber auch nie als Eigenname vor. Neben Christus gibt es nur einen Antichrist, keinen zweiten Christus; also ist der deutsche Familienname *Christ* ebenso wenig = *Christus*, wie *Christophorus*, *Christlieb*, *Christian* »Verstärkungen« von *Christus* sind. Keßler durfte wissen, daß es neben dem *Christ* = *Christus* noch ein anderes *Christ* = *Christen* = *Christianus* gibt, daß also der Familienname *Christ*, wo er nicht durch Abkürzung aus einem mit *Christus* zusammengesetzten Worte entstanden ist, nur mit dem *Christ* = *Christianus* identisch sein kann. Uebrigens dürfte es sehr sonderbar scheinen, weshalb Keßler überhaupt diese ganze Abhandlung über die mögliche Deutung des Namens Futtaḳ S. 24—28 geschrieben hat, da er selbst auf S. 28. 29 die Aussprache Futtaḳ als unrichtig aufgibt. Denn wenn Futtaḳ eine falsche Aussprache des Namens ist, so ist es doch höchst überflüssig zu untersuchen, wie der Name Futtaḳ, falls diese Aussprache richtig wäre, würde gedeutet werden können. Aber Keßler hat früher jene Aussprache und Deutung des Namens in seinen »Untersuchungen« für richtig gehalten, und da er überhaupt diese »Untersuchungen« großenteils wörtlich abdruckt, so druckt er auch diese jetzt als falsch erkannte Deutung des Futtaḳ mit ab, indem er sie nur mit einigen kleinen Zusätzen bereichert, welche zeigen, daß er jetzt anderer Meinung geworden ist. Richtiger wäre es wohl gewesen, auf jene »Untersuchungen« einfach zu verweisen; auch hätte Keßlers »Mani« durch Auslassung des Ueberflüssigen und Kürzung der sehr weitschweifigen Ausdrucksweise nur gewonnen.

Nachdem Keßler seine Abhandlung über den Namen von Manis Vater beendet hat — er erklärt nunmehr im Anschlusse an Spiegel den Namen, der Fatak auszusprechen sei, für eine Ableitung des altpersischen *pātaka* —, bespricht er auf S. 31—42 die Namen des Sohnes, „Mani“ und „Cubricus“. Betreffs des Namens „Mani“ kommt er zu dem keineswegs gesicherten Resultate, daß derselbe mit dem mandäischen Worte מניא zusammenhänge, welches noch dazu selbst sehr unsicherer Deutung ist (vgl. darüber jetzt W. Brandt, Die mandäische Religion 23). Mit dem Namen „Cubricus“ hat es folgende Bewandnis. Manes hieß nach den Acta Archelai (ed. Routh p. 190) anfangs Corbicius und nahm erst später den Namen Manes an. Epiphanius, welcher die uns lateinisch erhaltenen Acta im griechischen Urtexte benutzte, überliefert jenen Namen als Κοῦβρικος, und diese

Form nimmt Keßler als die ursprünglichere an. Da er für die Ursprache der Acta das Syrische hält — darüber nachher Genaueres —, so setzt er als Aequivalent des *Κούβρικος* im syrischen Urtexte **ܡܥܘܒܪܝܟܘܨ** ein. »Nun kann aber«, fährt er fort (42, 4—10), »bei der Aehnlichkeit der Schriftzüge das Consonantenpaar **ܡܥ**, *Kôf* mit *Wâw*, sehr gut aus mandäischem *Schîn*, das dem syrischen *Semkat* sehr ähnlich aussieht, entstanden sein. Dann ist also **ܡܥܘܒܪܝܟܘܨ** aus **ܡܥܘܒܪܝܟܘܨ** ver-
schrieben. Mit letzterem Worte aber treten wir auf sprachlich be-
kannten Boden. Es ist das arabische nomen proprium **شَرِيك** . . . «. Nun ist **ܡܥ** allerdings dem syrischen *Semkath* (**ܥܘ**) ähnlich, aber nur in der gewöhnlich in unseren Drucken verwendeten, jung-west-syrischen Schrift, mit welcher wir jedoch in der 1. Hälfte des 4. Jahrhunderts nicht wohl rechnen können; in jeder älteren Schrift sind sich **ܡܥ** und **ܥܘ** recht unähnlich. Auch die angebliche große Aehnlichkeit zwischen **ܡܥ** und dem mandäischen *Schîn* (die Type steht mir nicht zur Verfügung) ist etwas problematisch. Am auffallendsten ist es aber, daß Keßler den Buchstaben **ܘ** in **ܡܥܘܒܪܝܟܘܨ** ganz übersehen hat. Nachträglich hat er dies jedoch noch gemerkt, und es erscheint auf S. 406 ein Nachtrag

I, 42 Z. 7 von oben muß zur Vollständigkeit der Erklärung des „Cubricus“ aus **ܡܥܘܒܪܝܟܘܨ** noch hinzugefügt werden: „Ebenso ist [wie das „Ku“ aus mandäischem *Schîn*] das *b* aus mandäischem *r*, welches der Urheber als ein Estrangelâ-*b* ansah, entstanden. Mandäisches *Jod* ist dann als das syrische (Estrangelâ)-*Resch* gelesen worden und das *i* in *Kubricus* ist wohl der Haken des mandäischen *k* finale. Ich bin fest überzeugt, daß das *Κούβρικος* *Cubricus* so aus **ܡܥܘܒܪܝܟܘܨ**⁵⁰ entstanden ist.

Nun, ich will Keßler seine feste Ueberzeugung nicht rauben, aber auch er wird mir meine Ueberzeugung nicht rauben, und meine Ueberzeugung geht dahin, daß ich Unwahrscheinlicheres noch nicht gelesen habe. Der Syrer, welcher diese Verlesung fertig gebracht hätte, verdiente, eine Prämie auf Verlesung zu erhalten, denn er hat

1) mandäische, Estrangela- und jungwestsyrische Schrift gekannt, obgleich letztere noch gar nicht existierte; er war also entschieden ein schriftgelehrter Mann; trotzdem hat er

2) Buchstaben verwechselt, welche, wie das mandäische *Jod* und das syrische Estrangela-*Resch*, sich nicht im Entferntesten ähnlich sehen, und

3) hat er in einem 4 Buchstaben enthaltenden Worte (**ܡܥܘܒܪܝܟܘܨ**) 4 Buchstaben verlesen und trotzdem durch sein Verlesen 3 von den 4 Buchstaben (**ܡܥܘܒܪܝܟܘܨ**) wieder richtig herausgebracht. Das nenne man nicht Glück im Unglück!

Keßler macht sich S. 80 Anm. 1 darüber lustig, daß der alte Beausobre den Namen „Manes“ von dem hebräischen מַנְהֵם abgeleitet hat. Er schreibt, um das Verfahren Beausobres zu charakterisieren: »Menahem, Menaem, Manaem, Manem, m fort: — Mane — s! Also wie ἀλώπηξ — λωπηξ — Fuchs!« und dünkt sich dabei offenbar sehr witzig und hoch erhaben über den alten Gelehrten mit seinem »dickleibigen Quartbände« (Keßler S. XVIII, 34), welcher jedoch, wenigstens in dem mir vorliegenden Exemplare, aus zwei besonders paginierten, stattlichen Bänden besteht. Nun wird zwar niemand mehr behaupten wollen, daß die Ableitung des Namens Manes von מַנְהֵם richtig sei; aber einen solchen Spott verdient sie doch keineswegs. Denn Keßler hat vergessen zu sagen, daß

1) *Μαναήμ* die in der griechischen Uebersetzung des alten Testaments gebräuchliche Transscriptiou von מַנְהֵם ist,

2) daß Ussher — denn von diesem hat Beausobre, wie er angibt, die Erklärung entlehnt — auf dieselbe dadurch gekommen ist, daß er bei Sulpic. Sev. chron. I 49 die Form Mane = מַנְהֵם fand.

Keßler citiert Beausobre S. 72 [er meint: I S. 72], und das, was er zu sagen vergessen hat, steht unmittelbar vorher in demselben Paragraphen, allerdings auf S. 71. Er hätte nur umzuschlagen brauchen, so würde er gesehen haben, wie thöricht seine ganze ἀλώπηξ-λωπηξ-Fuchs-Geschichte ist. Will er künftig wieder Beausobre zur Zielscheibe seines Witzes wählen, so möge er ihn lieber erst lesen; vorläufig aber möge er sich überlegen, ob die Ussher-Beausobresche Ableitung des Namens Manes mehr dem »ἀλώπηξ — λωπηξ — Fuchs!« gleicht, oder seine eigene »vollständige« Ableitung des Cubricus aus מַנְהֵם.

Auf S. 43—52 wird die Jugendgeschichte Manis nach dem Fihrist besprochen. Sehr sonderbar ist die Art, wie hier die drei im Fihrist angegebenen Namen der Mutter Manis behandelt werden. Keßler bespricht dieselben S. 44/45 Anm. 3. Er sagt: »Was aus den Angaben von Namen der Mutter Mānī's, die dreifach bezeichnet wird, Thatsächliches zu entnehmen ist, dessen ist wenig. Wir widmen ihm bloß diese Anmerkung«. Aber auf der folgenden Seite hat er wieder vergessen, daß er die Namen der Mutter Manis schon besprochen hat und ihnen »bloß diese Anmerkung« widmen will, und wir erhalten auf S. 46—48 eine zweite Abhandlung über dieselben Namen. Das Sonderbarste ist jedoch, daß diese zweite Abhandlung von der unmittelbar vorhergehenden ersten hinsichtlich ihrer Resultate vollständig verschieden ist. Damit man dies nicht für ein Märchen halte, setze ich die betreffenden Stellen wörtlich her,

45 Anm. Z. 1—5

Der dritte Name ist gewiß mit cod. C.

مريم zu lesen (das مر davor sind die unnützer Weise, denn es ist ein Weibname, wiederholten Anfangsbuchstaben, an مَرِيَمُ ist nicht zu denken) und dies ist der Name der Mutter Jesu, von dem mehr zu Tage tretenden Interesse der Nebenbuhlerschaft zwischen Mani und Jesus auf Māni's Mutter übertragen.

45 Anm. Z. 5—9

In *أوتاحيم* habe ich in der Dissertation von 1876 S. 25 Anm. 2 eine arabische Form des griechischen *εὐδοκίμος* zu sehen geglaubt: *ἡ εὐδ.* „die Hochgefeierte“ als Bezeichnung der Maria, der Mutter Gottes, in der damaligen orientalischen Kirche; doch ziehe ich dies als verfehlt jetzt zurück.

45 Anm. Z. 18—24

Da zwei Mss. das bloße Consonantengerüst *مس* geben (s. die Varianten in der ed. des Fihrist), so möchte ich eher dies als *مَش* punktiren, d. i. neu- (eigentlich mittel-) persische Form (für *منش* bei Spiegel, Tradit. Literatur der Perser, Glossar) des Mainyô Kheretô, der „himmlischen Weisheit“, der hypostatirten *Σοφία* der Perser, einer bekannten Gestalt des späteren persischen Systems.

Vergleicht man außerdem noch 332, 19—24 »Der Name *مريم*, worin offenbar Marjam = Maria steckt, der Name der Mutter Jesu, weist darauf hin, daß in diese Quellen schon christianisirende Färbung eingedrungen war, was zwar nur durch rivalisirende Manichäer

47, 18—24

Dieses Mardinu [eine Stadt, in welcher nach alBeruni Mani geboren ist], welches durchaus handschriftlich bezeugt ist, erinnert nun sofort an den angeblichen Namen der Mutter Mani's *مريم*. Ich vermuthe daher, daß letzteres lediglich eine Entstellung von Mardinu ist [hierzu die Anmerkung: »graphisch durchaus ohne Schwierigkeiten«, und daß die Ueberlieferung weiter aus der *وَالِدَةُ مَانِي وَوَالِدَةُ مَانِي* eine *وَالِدَةُ مَانِي*, aus seiner „Geburt“ d. i. Geburtsstätte seine „Mutter“ gemacht hat.

48, 15—17

Die Benennung der Mutter Mani's mit Sancta Maria wäre auch eine gar zu plumpe Entlehnung aus dem Christenthume gewesen.

48, 10—15

In dem räthselhaften *أوتاحيم* aber steckt vielleicht nichts anderes als eben der Stadtnamen *كوثا* Kutha, in dem *خ* der Endung, welches in *ج* zu ändern, das erweichte mittelpersische Endungs-k wie in *طيسفونج* neben *طيسفون*, und das *يم* ist wohl nicht ohne den Einfluß des entstellten *مريم* dazugekommen.

48, 1—6

Hat man also unter der „Mutter“ eben die Geburtsstätte, das Heimathland zu verstehen, so bedeutet *ميس* ganz einfach Mesene, gewöhnlich allerdings *ميسان* Meisân genannt, ein Theil des Sawâd, die Gegend von Basra, welche unter dem Namen „das Gefilde von Meisân“ *دستميسان* im Fihrist. als die Wohnstätte der Mughtasilah vorkommt.

selbst geschehen konnte, aber auf eine spätere, die Ueberlieferung entstellende Zeit weist und die Uebersetzung der betreffenden Stelle des Fihrist 383, 3 »Marjam [für Mardint?]< mit der dazu gehörigen Anmerkung »Lies مریم statt مرمریم«, so wird man Keßler wenigstens keine Einseitigkeit vorwerfen können, denn er hat für diesen Namen sogar vier verschiedene Erklärungen aufgestellt. Das erste Mal ist مریم = Maria richtig; das zweite Mal ist مرمریم zu lesen und als Entstellung aus مردینو aufzufassen, was »graphisch durchaus ohne Schwierigkeiten« ist; das dritte Mal ist an der Form مرمریم nichts auszusetzen, es steckt darin offenbar Marjam = Maria; das vierte Mal ist مریم zu lesen, und dies ist wahrscheinlich aus مردینو verschrieben, was wohl auch »graphisch durchaus ohne Schwierigkeiten« ist. Zur Recension dieser Aufstellungen füge ich nichts weiter hinzu. Keßler ist hier unfaßbar; würde man seine eine Position angreifen, so kann er sich auf eine andere zurückziehen, und alle zugleich in Angriff zu nehmen, dazu mangelt mir Raum und Zeit.

Aehnlich steht die Sache, wenn Keßler 48, 29 ff. den Vater Manis nach der Geburt des Sohnes nach Ktesiphon zurückkehren läßt, was er in einer Anmerkung damit begründet, daß er nicht mit Flügel انفذ „er sandte“ lesen möchte, und trotzdem, ohne uns von seiner Sinnesänderung etwas zu verraten, 384, 23 übersetzt: »Hierauf schickte sein Vater«.

Nachdem die nichts wesentlich Neues bringende Abhandlung über Manis Jugendgeschichte beendet ist, folgt auf S. 52—86 die eigentliche Untersuchung über Scythianus und Terebinthus, von welcher das ganze Kapitel seinen Titel erhalten hat. Scythianus ist in den Acta Archelai der Name des zweiten, Terebinthus der des unmittelbaren Vorgängers des Mani. Von jenem heißt es Acta p. 186, 9—11 (ed. Routh): »quidam ex Scythia, Scythianus nomine, Apostolorum tempore fuit sectae hujus auctor et princeps«, und 187, 6. 7: »Scythianus ipse ex genere Saracenorum fuit«. Wie kam nun dieser Mann zu dem Namen Scythianus? Hierüber spricht Keßler 53 Anm. 2 eine Vermutung aus:

Die Formen auf ānus, ανός, durchaus Adjective von geographischen Eigennamen, sind im Griechischen verhältnißmäßig selten, desto häufiger im Lateinischen. Sie stehen nur von außergriechischen Orten, wie Σαρδιανός von „Sardes“, Ασλανός u. s. w. Nun trägt wenn irgendwo in dem cap. LI ff. der lateinische Text der Acta die Spuren der Uebersetzung aus dem Griechischen an sich¹⁾. Ich glaube, daß der lateinische Uebersetzer die Ori-

1) Hiermit vergleiche man, was Keßler S. 134 ff. über dieselben Kapitel

ginalworte: ἀλλ' ἐκ τῆς Σκυθίας τις mit „sed ex Scythia quidam“ wiedergab, wozu ein Abschreiber die Glosse „Scythianus“ machte, die ein Dritter, sie mißverstehend, mit dem Beisatze „nomine“, also sie zum nom. pr. erhebend, in den Text aufnahm. Hierzu paßt jedoch recht schlecht, daß der Scythe im Lateinischen nicht Scythianus heißt, und daß der Name Σκυθιανός auch in griechischen Quellen vorkommt, z. B. in dem griechischen Briefe Manis πρὸς Σκυθιανόν, welchen Keßler selbst auf der vorhergehenden Seite (52, 27) anführt. Im zweiten Kapitel (S. 138 f.) erhalten wir dann auch eine andere Ableitung des Σκυθιανός, nämlich von dem syrischen ܣܟܘܬܝܢܘܨ, und diesmal stellt Keßler nicht bloß eine Vermutung auf, sondern ist seiner Sache so sicher, daß er 139, 25—28 so schreibt:

Die Eine Form „Scythianus“ mit ihrer grammatischen Endung macht eigentlich schon allein allen Streit darüber, ob das Original unserer Acta in syrischer Sprache geschrieben war oder nicht, für den Orientalisten wenigstens, überflüssig.

Wobei nur zu bedauern ist, daß der Scythe im Syrischen ܣܟܘܬܝܢܘܨ heißt (Payne Smith 2715), und daß ܣܟܘܬܝܢܘܨ eine eigens zu diesem Zwecke — sagen wir — gebildete Form Keßlers ist.

Sehen wir nun, wie Keßler sich weiter über den Scythianus verbreitet! Er identificiert ihn mit Manis Vater Fatak, und es fragt sich nun: Wie kann Fatak zugleich Scythe und Saracene genannt werden? Darauf antwortet Keßler S. 54—67 in einer weitschweifigen Abhandlung, deren Gedankengang kurz folgender ist. Fatak war ein weitgereister Mann. »Jenes Wandern des Fatak also, von dem die Griechen¹⁾ vernahmen, machte ihn bei diesen zum Manne aus fernem Osten, zum Scythen, und zum Manne aus fernem Süden, zum Saracenen« (55, 15—18). »Der Gang, den die Griechen mit ihrer Benennung des Ketzervaters nahmen, war nun folgender. Der Anfangs ganz allgemein appellative Name Scythianus²⁾ wurde zum Eigennamen. Nun mußte doch der Mann hinsichtlich seiner Abkunft bezeichnet sein, es mußte also ein neuer Titel geschaffen werden; und da wählte man für den Weitgereisten den Namen Σαρακηνός« (57, 25—58, 6). Manis Vater war mit dem parthischen Königshause verwandt, die Parther standen vielfach mit den Scythen in Berührung,

auseinandersetzt, besonders 136, 14. 15 »Hier wimmelt es nun geradezu von den stärksten Hinweisen auf syrische Originale«.

1) Anmerkung des Recensenten: Wir sind hier wieder im 1. Kapitel, wo von einem syrischen Ursprunge des Scythianus = Fatak noch keine Rede ist.

2) Anmerkung des Recensenten: Wir sind hier schon auf S. 58, wo von einem lateinischen Ursprunge des Scythianus (S. 53) keine Rede mehr ist.

also »begriff sich leicht«, daß »bei den Angehörigen des römischen Reiches die verblässende, ungenaue Ueberlieferung aus einem Parther [der übrigens gar kein Parther, sondern »ein ächter Perser von Geburt« (60, 20)] einen Scythen machen konnte« (60, 8—10). »Die Parther sind aber mit „Saracenen“ d. i. Bevölkerungen arabischer Abstammung, sehr viel in Berührung gekommen« (60, 23, 24). Folgt eine Abhandlung über die Saracenen, insbesondere über ihre Bedeutung für die »Uebermittlung und Verbreitung altbabylonisch-chaldäischer Ideen nach dem Westen, namentlich nach Ostpalästina und Aegypten« (62, 26—28), welche darauf hinaus läuft, daß in den Mitteilungen »vom „Saracenen“ Scythianus und seinem Aufenthalte in dem an Judäa angrenzenden Arabien und in Aegypten . . . die Wiedergabe der von den Saracenen auf Fatak ausgeübten Einflüsse durch die Verkörperung des Treibens dieser Nation in der Person des Fatak« zu sehen sei (64, 6—14). S. 66 f. handeln über eine Stelle des Fihrist, welche Keßler hier deutet, obgleich er S. 383 Anm. 2 über den Text der Stelle urteilt: »Sicher wird hier wohl nie das Richtige herzustellen sein«. Diese Deutung bitte ich die Leser bei Keßler selbst nachzulesen und sie mit einer anderen Deutung derselben Stelle, welche sie 332, 24—27 finden werden, zu vergleichen.

Es scheint, als habe Keßler gar nicht gemerkt, daß er hier verschiedene Erklärungen von Scythianus sowohl, als von Saracenus ganz friedlich und unausgeglichen neben einander gestellt hat, weshalb man auch bei der Lektüre dieses Abschnittes sich in einem fortwährenden Schaukeln befindet und nie recht weiß, wo man eigentlich ist. Kaum meint man, Scythianus und Saracenus seien genügend erklärt, so kommt wieder Scythianus an die Reihe, und wenn der fertig ist, wieder Saracenus, und so umwechselnd bis ans Ende auf S. 67. Aber weit gefehlt. Auch das ist noch nicht das Ende. Noch haben Scythianus und Saracenus keine Ruhe, sondern im 2. Kapitel (S. 138 ff.) wird ihnen »noch eine abschließende, das im ersten Abschnitte Gebrachte ergänzende Auseinandersetzung« (138, 5—7) gewidmet. Und hier geht es dem armen Saracenus ganz schlecht; jetzt ist er gar bloß durch die Dummheit eines Syrers auf die Welt gekommen, welcher in seiner ihm vorliegenden Urquelle **سحر صحر**, d. h. »Meister aus Scythenland« (141, 18), vorfand und diese Worte nicht verstand. »Er trennte sie, machte aus dem **سحر** sein nomen proprium „Scythianus“, das die Kirchenhistoriker so lange äffen sollte, und verstand **سحر** von — Saba d. i. Südarabien, dem schätzeberühmten, dessen Könige an der bekannten Stelle psalm. 72, 10 dem Könige Israels reiche Geschenke bringen. So schrieb er dann frischweg die interessante Neuigkeit an seine Gemeindeglieder:

›Sprache und Composition der Acta Archelai‹. Diese Acten einer angeblichen zweimaligen Disputation des Bischofs Archelaus von Caschar mit Manes sind in lateinischer Uebersetzung auf uns gekommen, während im Griechischen nur einige Fragmente erhalten sind. Hieronymus behauptet an einer von Zacagni, dem ersten Herausgeber der Acta, herangezogenen Stelle (de viris illustr. 72), diese Acten seien von Archelaus in syrischer Sprache verfaßt und dann ins Griechische übersetzt worden. Diese Behauptung, welche Zacagni für glaubwürdig hielt, haben Spätere theils zweifelnd, theils entschieden für unhaltbar und das Griechische für die Ursprache der Acta erklärt. Dem gegenüber tritt Kefler für die Richtigkeit der Angabe des Hieronymus ein; er hofft, ›definitiv bewiesen zu haben, daß das Syrische wirklich die Originalsprache der „Acta“ ist‹ (S. XXI, 24—26).

Die griechischen Fragmente bieten, wenn Kefler Recht hat, die direkte Uebersetzung aus dem Syrischen, während die bloß lateinisch erhaltenen Stücke erst durch Vermittelung des Griechischen auf das Syrische zurückgehn. Es ist also zu erwarten, daß in jenen der Einfluß des syrischen Originals am deutlichsten zu erkennen ist; in diesen kommt außer dem Einflusse eines *x*, des syrischen Originals, noch der eines *y*, der griechischen Uebersetzung, in Betracht. Griechisch erhalten sind die beiden Briefe in cap. 5 und 6 und die Darstellung der manichäischen Lehre in cap. 7—11. Ueber das Griechisch des Briefes in cap. 5 sagt Kefler 110, 6—10: ›Es ist ein vollkommen glattes Griechisch, wenigstens mit den ächt charakteristischen syntaktischen Wendungen der hellenistischen Gräcität, an die Sprache des griechischen Neuen Testaments und der griechischen Kirchenväter erinnernd‹. Der Brief in cap. 6 umfaßt nur wenige Zeilen. Ueber cap. 7—11 hören wir wieder: ›Das Griechische der Uebersetzung verläuft wieder in einem recht gewandten, glatten Stil, und der Satzbau, die Syntax, könnte schwerlich verrathen, daß wir es mit einer Version aus dem Syrischen zu thun haben‹ (112, 30—34). Das ist ein bedenkliches Zeichen, und doch will Kefler beweisen, daß das Syrische die Originalsprache der Acta war. Prüfen wir also seine Gründe!

Er sagt:

88, 12—15 Man findet . . . bei dem Versuche, die Acta in das Syrische zurück zu übersetzen, daß die Diction des lateinisch-griechischen Textes dazu außerordentlich vorbereitet ist.

107, 25—108, 2 Das Lateinische [von cap. 4] läßt sich ziemlich bequem ins Syrische zurückübersetzen.

113, 2. 3 Die Rückübersetzung des Ganzen [cap. 7—11] ins Aramäische läßt sich hier besonders bequem durchführen.

In seinen 1876 erschienenen »Untersuchungen« 20 Anm. 1 führt er als Beweis für die Länge des ersten *a* im mandäischen מַאֲנָה unter anderem das mandäische »מַאֲנָה quis?« an mit der Begründung »denn syrisch ܡܐ«. Die Annahme eines Druckfehlers ist durch den Zusammenhang ausgeschlossen. Nun lernt aber der Anfänger gleich auf den ersten Seiten der syrischen Grammatik, bei Nestle² S. 23, bei Nöldeke S. 44, daß ܡܐ mit langem *a* „was?“ bedeutet, und daß ܡܐ „wer“ gerade ein kurzes *a* hat. Das ist schlimm. Noch schlimmer aber ist es, daß Kefler nach 12 Jahren den Fehler noch nicht entdeckt hat, sondern jene Anmerkung auf S. 34 seines »Mani« ebenso wieder abdruckt. Auch kann er sich nicht damit entschuldigen, daß er die Anmerkung nicht wieder angesehen habe; denn er hat sie unmittelbar hinter dem Worte ܡܐ um einen neuen Satz bereichert, in welchem er dem מַאֲנָה = ܡܐ mit langem *a* ein מַאֲנָה mit »entschieden kurzem« *a* gegenüberstellt.

Auf S. 111, 7 gibt Kefler die 1. Person προσεδέξαμην durch die 2. Person des Femininum مِحَدِب wieder. Es scheint fast, als müsse er selbst diese einfachsten Formen in der Grammatik nachschlagen und sei unglücklicher Weise eine Zeile zu hoch geraten.

130, 4 lernen wir den bisher unbekanntem Imperativ مِحَدِب kennen.

Auch daß das Syrische ein Doppel-*n* »bekanntlich nicht kennt« (S. 40 Anm. 1), dürfte manchem unbekannt sein; Kefler müßte sonst meinen, daß die Verdoppelung des *n* in der syrischen Schrift nicht gekennzeichnet wird.

Kefler bereichert das syrische Lexikon gern mit selbstgebildeten Formen. Zu diesen gehört das مِحَدِب 237, 22, welches das arabische التصليب „die Kreuzigung“ wiedergeben soll. Nun gibt es im Syrischen, wie Payne Smith ausweist, ein Wort مِحَدِب, aber dieses bedeutet das Emporstarren der Haare. Keflers مِحَدِب dagegen gibt es nicht, und kann es auch gar nicht geben. Daß Kefler nicht gemerkt hat, was sein مِحَدِب bedeuten würde, kann man ihm allerdings nicht sehr übel nehmen, da die Grammatiken von Nöldeke und Nestle über das hier in Betracht kommende Suffix *ân* nicht genügende Auskunft geben. Um ihn aber bei künftigen Neubildungen von Worten zur Vorsicht zu mahnen, will ich ihm ver-raten, daß das مِحَدِب, von welchem jenes Wort herkommen würde, denjenigen bedeuten würde, welcher jedes Mal dann sich kreuzigen läßt, wann die Gelegenheit dazu sich ihm darbietet (Lagarde, Uebersicht über die im Aramäischen, Arabischen und Hebräischen übliche Bildung der Nomina 198, 1—5).

118, 17 ff. bespricht Kefler den Satz »quod si inginitum est

malum, et quomodo interdum homo fortior illo invenitur?«. Er sagt: »Das *et* weist auf ein semitisches Original, das Wau des Nachsatzes«, und fügt die Anmerkung hinzu »Für das Syrische s. Nöldeke, Kurzgef. Syr. Gramm. §. 339«. Man lese Nöldeke nach, so wird man finden: § 339. Die Conjunction **o** dient nicht dazu, den Nachsatz einzuleiten (wie deutsches „so“ u. s. w.). Wo sie im AT so zu stehn scheint, ist [sie] eine wörtliche Uebersetzung des hebräischen **ו**; an andre Stellen ist sie durch Textverderbniß gekommen. Nun hat **o** aber so ziemlich den ganzen Umfang der Bedeutung des griechischen **καί** übernommen und ist oft „auch“, wo es dann mit **و** oder **و** wechselt; ein solches **o** „auch“ kann an den verschiedensten Stellen des Satzes, also ev. auch am Anfang des Nachsatzes stehn.

Zu Keßler 132, 15—19 »Auf syrisches Original führt hier besonders die ungriechische Wortstellung in: belli dumtaxat tempore, darin nämlich einmal der vorangestellte Genetiv und dann das nachgestellte dumtaxat, welches ganz das syrische **م** in Wortstellung und Gebrauch wiedergibt« bemerke ich:

1) Nöldeke § 208 B lehrt: In einzelnen Fällen steht der Genetiv sogar voran.

2) Ist die Voranstellung des Genetivs im Lateinischen verboten?

3) Ist die Stellung von *dumtaxat* unlateinisch?

Doch kehren wir nunmehr zu den Acta Archelai zurück! Wenn wir die Gründe Keßlers für die ursprünglich syrische Abfassung derselben etwas genauer ansehen, so müssen wir staunen, was da nicht alles als Beweis für dieselbe angeführt wird. Gleich auf der Einen Seite 107 finden wir

prudentia quoque

his quae de Christo dicebantur semper cum timore auscultans
quodam in tempore

eo quod . . . posceretur

habere aliquid *tolerantiae* potuerunt

plurimum in lacrymas profusus est

per semetipsum ministeria exhibens

cum plurima *namque* suorum manu progressus

ut dignum erat

quibus omnibus ministrabat

viduae in Domino (statt Dominum) credentes

imbecilli neben viduae und orphani

super omnia vero haec

fidei curam egregie ac singulariter retinebat

aedificans cor suum *super* immobilem petram

als Syriasmen aufgezählt, obgleich alle diese Ausdrücke teils gut lateinisch sind, teils in einer ›groben und plumpen‹ Uebersetzung, wie Kessler sie 112 Anm. 3 tituliert, sich wohl erklären lassen. Gleicher Güte sind die übrigen „Beweise“ für den syrischen Urtext der Acta, und es kommen gar merkwürdige Dinge dabei vor.

Ein vorzügliches Mittel, Uebersetzung aus dem Syrischen zu beweisen, sind für Kessler Verwechslungen von *én* und *éis*, *in c. abl.* und *in c. acc.*, da das syrische ܥ = *én* und *éis* ist. Unter den eben angeführten Ausdrücken befindet sich schon ›in Deo credentes‹, wo der Ablativ nach Kessler aus dem Syrischen erklärt werden muß. Aber er kommt auch sonst im Lateinischen vor, vgl. Hahn, Bibliothek der Symbole² § 24: ›Credo in Deo Patre‹. Das syrische ܥ muß auch 114, 8 ff. *ܐܢܝܨ ܠܘܢܝܬܐ ܐܝܨ ܬܘ ܘܕܘܩ* erklären. Aber *ܐܝܨ ܬܘ ܘܕܘܩ* hängt gar nicht von *ܠܘܢܝܬܐ* ab, sondern die richtige Interpunction ist die von Petavius hergestellte, von Dindorf (Epiphanií opera III 49, 33) in den Text aufgenommene *ܐܝܨ ܬܘ ܠܘܢܝܬܐ, ܐܝܨ ܬܘ ܘܕܘܩ ܬܘܢ ܐܢܘܬܘ ܩܪܝܢܘܢ ܩܝܨܨܝ* (oder *ܩܠܝܨܨܝ*).

Sehr komisch berührt 118, 12—15: ›cap. XII p. 70 Ende stehen in der Beschreibung der Kleidung des „Manes“ bezeichnende syrische Ausdrücke; *calceamenti genus* ܩܠܘܩܝܢܐ ܩܠܘܩܝܢܐ resp. ܩܠܘܩܝܢܐ ; *tanquam aërina specie* ܩܠܘܩܝܢܐ ܩܠܘܩܝܢܐ (species für *σχήμα*)‹; denn von den fünf ›bezeichnenden syrischen Ausdrücken‹ (fünf, sage ich, da ܩܠܘܩܝܢܐ „wie“ schwerlich mitgezählt werden kann) sind vier, nämlich ܩܠܘܩܝܢܐ , ܩܠܘܩܝܢܐ , ܩܠܘܩܝܢܐ , Lehnwörter aus dem Griechischen.

Der Zauberer Jannes muß es sich 121, 18—26 gefallen lassen, daß auf ihn der Verdacht fällt, das *m* seines Namens nicht mit rechten Dingen zu tragen, sondern es nur dem Verlesen einer syrischen Vorlage zu verdanken, obgleich er doch sonst gerade als Jannes im Lateinischen existenzberechtigt ist. Schürer, Geschichte² II 689, 14 f.: ›Die Lateiner haben fast durchgängig *Jannes* (oder *Jannes*) *et Mambres*‹.

Weshalb die *ministri* = *δίακονοι*, *presbyteri*, *episcopi* gerade besonders syrisches Original beweisen sollen (134, 21—24), ist ebenso unerklärlich, wie es unerklärlich ist, weshalb die *imbecilli* neben *viduae* und *orphani* Syriasmen sein sollen (107, 19), da es sowohl Bischöfe, Presbyter und Diakonen, als Schwache, Witwen und Waisen nicht nur in Syrien gab.

Nicht mehr beweisend ist aber 134, 18—21: ›p. 185 vor Ende sei auf die acht syrisch-patristischen Ausdrücke aufmerksam gemacht: „optimus architectus Ecclesiae“ ist ܩܠܘܩܝܢܐ ܩܠܘܩܝܢܐ , *fundamentum Ecclesiae posuit et legem tradidit* $\text{ܩܠܘܩܝܢܐ ܩܠܘܩܝܢܐ ܩܠܘܩܝܢܐ}$. Denn wenn man nur bedenkt, daß die betreffenden Worte sich auf

den Apostel Paulus beziehen, so wird man auch merken, daß sie nicht ›ächt syrisch-patristisch‹, sondern paulinisch sind, entnommen aus 1 Cor. 3, 10 ὡς σοφὸς ἀρχιτέκτων θεμέλιον ἔθηκα, und wenn man es nicht merkt, so kann man es aus Zacagni-Routh ad l. lernen.

Hiermit habe ich diese Art von „Beweisen“ genugsam charakterisiert. Uebrigens legt Keßler selbst auf diese Beweise kein großes Gewicht. Er sagt 99, 5—10: ›Man könnte in der That, was die Glätte des Griechischen betrifft, bei der übrigens die von Alters her griechisch beeinflusste syrische Syntax zu bedenken bleibt, schon für die Ursprünglichkeit dieses Griechisch plaidiren, wenn nur nicht die verrätherischen Eigennamen die glatte griechische Hülle durchbrechen‹. Kommen wir also nunmehr zu diesen ›verrätherischen Eigennamen‹, welche Keßler enträtselt zu haben sich rühmt.

Im Anfange der Acta Archelai wird berichtet, daß in Caschar (oder Carchar u. ä.) in Mesopotamien ein wegen seiner Frömmigkeit von der ganzen Stadt geehrter Christ, namens Marcellus, wohnte. Als besonders rühmenswert wird hervorgehoben, daß er einst mit Hülfe des Bischofs der Stadt, Archelaus, 7700 Gefangene aus den Händen einer Abteilung von Soldaten befreite, sie köstlich bewirtete und nach ihrer Heimat zurückbrachte. Infolge dessen verbreitete sich sein Ruf an vielen Orten und drang auch über den Fluß Stranga in das Persergebiet, wo Manes weilte. Als dieser von Marcellus hörte, kam ihm der Gedanke, daß, wenn er diesen einflußreichen Mann für sich gewinnen könne, ihm die ganze Provinz [Mesopotamien] zufallen werde. Er schickte also einen Schüler, namens Turbo, an Marcellus mit einem Briefe, welchen Turbo, ein Schnellläufer, nach einer Reise von fünf Tagen dem Adressaten überbrachte. Marcellus liest den Brief und antwortet darauf dem Manes, er verstehe den Sinn des erhaltenen Briefes nicht, Manes möge doch selbst kommen und ihm denselben erklären. Dies Antwortschreiben schickt er an Manes durch einen seiner Sklaven, *qui nihil moratus, illico proficiscitur; et post triduum pervenit ad Manem, quem in castello quodam Arabionis reperit, atque epistolam tradidit* (Acta ed. Routh p. 48, 7—9). Manes folgt der Einladung, und nun beginnt die Disputation mit dem Bischof Archelaus. Am Schlusse der Acta wird berichtet, daß Manes über den Fluß Stranga nach dem castellum Arabionis zurückkehrt.

In dieser Erzählung ist die Lage der erwähnten Oertlichkeiten, besonders des *castellum Arabionis* und des Flusses *Stranga*, bisher noch nicht bestimmt. ›An einer Deutung dieser Hieroglyphen haben bis jetzt alle Bearbeiter des Manichäismus rundweg verzweifelt‹ (Keßler 88, 24—26). Auch die Unterbringung der Stadt Caschar

macht Schwierigkeiten. Keßler ist jetzt die Lösung des Rätsels gelungen. Hier ist sie, wie er sie auf S. 88—97 gibt.

»Bei „Arabion“ denkt Jeder sofort an die Araber. Der lateinische Uebersetzer der griechischen Acten hatte ein *'Αραβίων* im Originale vor sich, dem wohl *φρουρίον* vorausging, also [Acta] p. 48 *ἐν φρουρίῳ 'Αραβίων*« (89, 13—16). *'Αραβίων* = „der Araber“ nahm er fälschlich als den geographischen Namen des Ortes, daher *castellum Arabionis*. Die seltene Form *'Αράβιοι* statt *'Αραβες* weist auf syrisches Original *ܘܚܪܝܘܢ ܘܥܪܒܝܘܢ*; dies ist aber nicht „das Castell der Araber“, sondern „Charax der Araber“ = Spasinu Charax (eine südbabylonische Handelsstadt). Der Grieche konnte mit jenem Namen nichts Rechtes anfangen, verstand *ܘܚܪܝܘܢ* falsch und behielt das Jod von *ܘܚܪܝܘܢ* als *ι* bei; daher die Form *'Αραβίων*. Folgt S. 90—95 eine Abhandlung über die in Mesopotamien siedelnden Araber im Allgemeinen und über Spasinu Charax im Besonderen, aus welcher ich als neue Weisheit nur hervorhebe, daß *עיר* »Stadt, eigentlich Rundung« mit *עין* [= *عين*] „Auge“ und dem Stadtnamen *עיר* [= *Γαι* = *عَی*] verwandt ist (91 Anm. 2).

Zu dieser ersten Lösung des Rätsels muß man die zweite auf S. 111 f. stellen. Das »köstliche, von grober Unwissenheit im Syrischen Seitens des griechischen und des lateinischen¹⁾ Uebersetzers zeugende „castellum quoddam Arabionis“« (111, 20—22) läßt Keßler noch keine Ruhe. Daher bringt er, wie er ja überhaupt Doppelberichte liebt, eine zweite, freilich kleinere Abhandlung, in welcher die Sache schon wieder etwas anders erscheint. »Die lateinischen Worte führen, wörtlich genau rückübersetzt, auf die griechische Vorlage *ἐν φρουρίῳ τινὶ 'Αραβίων*, zu welchen letzteren Worten dann endlich das Original war *ܘܚܪܝܘܢ ܘܥܪܒܝܘܢ*, wie oben weiter ausgeführt ist. Dieses *τινὶ* des griechischen Uebersetzers ist der erste Schritt zum Mißverständnisse der syrischen Grundworte. Es gipfelt dann in dem unvergleichlichen „Arabionis“, wobei der lateinische Ignorant *'Αραβίων* als einen Männernamen der 3. Declin. im Sing. Nomin. faßte«. So zu lesen 111, 29—112, 2.

Sehen wir uns nun diese Erklärung des »köstlichen« und »unvergleichlichen« [will wohl sagen: von Keßler so köstlich und unvergleichlich schön gedeuteten] *castellum Arabionis* etwas näher an, so ist es zunächst sehr wunderlich, daß der Grieche ein solcher Buchstabenknecht sein soll, daß er das Jod in *ܘܚܪܝܘܢ* durch *ι* wiedergibt; und noch wunderlicher ist es, daß er, obgleich er, um Keßlers Hypo-

1) Anmerkung des Recensenten: Was hat der lateinische Uebersetzer mit dem Syrischen zu thun? Er hatte ja den griechischen Text vor sich.

these zu bestätigen, sich fortwährend irrt und verliert, doch einen ganz gut griechischen und leidlich verständlichen Text liefert¹⁾. Dazu kommt, daß *Ἀραβίων* eine im Griechischen keineswegs unerhörte Form ist, und, was das Schlimmste ist, daß *φρούριον Ἀραβίων* oder *φρούριόν τι Ἀραβίων* nie in dem griechischen Texte der Acta Archelai gestanden hat. Denn Epiphanius, welcher den griechischen Text derselben vor sich hatte, kennt ebenso, wie der Lateiner, nur ein *κάσπελλον Ἀραβίανος*, vgl. Epiph. ed. Dindorf III 23, 18 f. 25, 15. 30, 16.

1) Dies ist überhaupt ein sehr wunder Punkt aller Erklärungen Keßlers. Er traut denjenigen, welche als Verfasser und Uebersetzer an den Acta gearbeitet haben, eine ganz unglaubliche Dummheit zu. Ich gebe eine kleine Sammlung der Titel und Ausdrücke, mit welchen er jene Leute und ihr Verfahren charakterisiert.

- 82, 1. 2 ein griechisches Mißverständniß seltsamster Art
 84, 19—22 wie hätte auch, wenn man mit dem Ganzen so willkürlich verfuhr, die Kleinigkeit von Relativpronomen ״? vor dem Eigennamen sich behaupten können?
 85, 8. 9 Entstellungswerk griechischer Unkenntniß, Mißverständnisse und tendenziöser Phantasie
 90, 12 geographische Unkenntniß
 96, 6 ein des Syrischen weniger kundiger Uebersetzer
 97, 11. 12 geringe Kenntniß des syrischen Sprachgebrauches
 109, 33. 34 der etwas stupide Verfasser der Acta
 111, 20—22 grobe Unwissenheit im Syrischen Seitens des griechischen und des lateinischen Uebersetzers
 112, 1 der lateinische Ignorant
 115, 26 Verwischung [des syrischen Originals] bis zur Sinnlosigkeit
 122, 23—25 mißverständliche^{so} Verkennung und Entstellung durch die grobe Unwissenheit des ersten Interpreten der syrischen Originale
 124, 26 Unwissenheit
 134, 1. 2 grandiose, plumpe, an Unwissenheit grenzende Oberflächlichkeit in Hinsicht der syrischen Sprache und Schrift
 134, 30 } grobe Mißverständnisse
 166, 27 }
 141, 20. 21 Das Wort ist nun aber weiter in geradezu toller Weise entstellt worden
 145, 21. 22 naive Unwissenheit
 145, 25—28 Es scheint nun aber, als wenn unserem biederem besorgten Briefschreiber-Seelsorger in seiner Hast und Angst noch alsbald ein weiterer Schnitzer passirt wäre, als wenn das böse dunkle Wort **حدا** noch eine weitere unheimliche Gestalt geboren hätte.

Diese Urteile sind schlimm, allerdings nicht sowohl für diejenigen, welche sie treffen sollen — denn die haben teils nie gelebt, teils die ihnen zugeschriebenen Dummheiten nicht verübt —, als vielmehr für Keßlers Hypothese, welche offenbar auf sehr schwachen Füßen steht, wenn sie mit der Annahme von so argen Mißverständnissen und Verdrehungen gestützt werden muß.

Nicht besser als die Deutung des *castellum Arabionis*, sind die nun folgenden von *Caschar* und *Stranga fluvius* (S. 95—97). *Caschar* ist aus **حشار** = Charax verlesen, und *Stranga fluvius* wird durch halsbrechende Kunststücke, welche hier im Einzelnen vorzuführen überflüssig ist, auf »**شترانج**؟ **نهر**«, der Strom von Charax, d. i. einfach⁸⁰ der Tigris resp. der Euläus« (97, 4 f.) zurückgeführt, sodaß wir nun die ganze Gesellschaft nett beisammen haben.

Castellum Arabionis = Charax

Caschar = Charax

Also Castellum Arabionis = Caschar.

Marcellus, Archelaus und Manes wohnen in derselben Stadt. Manes braucht nur den „Fluß von Charax“, welcher die Stadt in zwei Hälften teilt, zu überschreiten, so kommt er schon zu Marcellus. Nur wundert mich, weshalb erzählt wird, daß der Ruf des Marcellus sich an verschiedenen Orten verbreitete und auch über den Fluß *Stranga* drang; denn wenn dieser Fluß durch die Heimatsstadt des Marcellus floß, so ist dies doch nichts besonders Auffälliges. Und weiter wundert mich, daß die eine Hälfte von Charax den Römern, die andere den Persern gehörte, denn Manes weilte ja im Persergebiete, ehe er zu Marcellus kam. Und endlich wundert mich, weshalb der Bote des Marcellus nicht weniger als drei Tagereisen braucht, um zu Manes zu gelangen. Etwas Bedenken scheinen übrigens Keßler selbst gekommen zu sein. Am Ende der Abhandlung (97, 20—24) finden wir den Satz: »Uebrigens hat man zu bedenken, daß die Disputation des Arch. mit Mani im Gebiete von **Χάραξ**, nicht der Stadt selbst, vor sich geht, so daß Mani, um in diese⁸⁰ zu gelangen, zunächst den Fluß von Charax, den Tigris oder Euläus, zu überschreiten hat«. Allerdings ist mir dieser Satz so nicht recht verständlich; ich vermute, daß man „um in dieses zu gelangen“ lesen müsse. Jedenfalls aber ist die Behauptung, daß die Disputation im Gebiete von Charax, nicht in der Stadt selbst, stattfinde, unrichtig. Daß sie in der Stadt selbst und zwar im Hause des Marcellus vor sich geht, ergibt sich mit aller nur wünschenswerten Deutlichkeit aus *Acta* p. 72, 6—9 »Fit ergo magnificus conventus, ita ut domus Marcelli, quae erat immensa, repletur ex his, qui ad audientum fuerant vocati«.

Auf gleicher Stufe mit diesen Leistungen steht das, was Keßler S. 122—125 über den Diodorus vorbringt. Diodorus heißt in den lateinischen Acten der Presbyter eines Dorfes, in welchem Manes, von Archelaus besiegt, weitere Bekehrungsversuche anstellt. *Diodorus* ist nun nach Keßler verlesen aus **دودوس**, vor **دودوس** ist **دودوس** zu ergänzen, so erhalten wir den »üblichen Ausdruck der syrischen

Kirchensprache für einen „Landgeistlichen“ (124, 19 f.) **ܡܥܠܐ ܡܥܢܝܐ** = *presbyter rusticus* = *χωρεπίσκοπος*. Diejenigen, welche sich mit der Verfassung der christlichen Kirche beschäftigen, mache ich auf diese Stelle besonders aufmerksam. Sie werden sich wundern, die zweite Hälfte von *χωρεπίσκοπος* durch *presbyter*, die erste durch *rusticus*, das doch einen recht unangenehmen Beigeschmack hat, übersetzt zu finden; und sie werden sich nicht weniger über das »übliche« **ܡܥܠܐ ܡܥܢܝܐ** wundern, welches bisher noch niemand kennt, und für welches Keßler leider die Belegstellen anzugeben vergessen hat. In der betreffenden Stelle der Acta (p. 141, 24—27) heißt es: »Manes autem fugiens advenit ad quendam vicum longe ab urbe positum, qui appellabatur Diodori. Erat autem presbyter loci illius nomine et ipse Diodorus«. In Keßlers syrischem Urtexte entspricht diesen Worten Folgendes: »Mani gelangte, nachdem er geflohen war, in eines der Dörfer bei^{so} der Stadt; es heißt aber (auf Syrisch!)¹⁾ der Presbyter von einem solchen Orte gleichfalls (sc. wie das Dorf!)¹⁾ **ܩܘܪܝܬܐ ܕܩܘܪܝܬܐ** (123, 23—26), und da man vielleicht nicht gleich verstehn wird, was dies bedeuten soll, so setze ich auch Keßlers authentische Erklärung dazu: »Der Zweck war einfach^{so} ein etymologisch-belehrender^{so} für die syrischen Leser. Man wollte einfach^{so} wissen machen, daß der übliche Ausdruck der syrischen Kirchensprache für einen „Landgeistlichen“ mit dem Worte für „Dorf, Dörfer“ eng verwandt sei« (124, 17—21). Allerdings sehr einfach, oder einfältig.

Nach diesen Proben wird man gestatten, daß ich mich über die anderen »verrätherischen Eigennamen« kürzer fasse. Wie der eben erwähnte Presbyter durch Keßler namenlos wird, so auch der Bischof Archelaus. Sein Name »**ܩܘܪܝܬܐ ܕܩܘܪܝܬܐ** ist wahrscheinlich von Haus aus einfach^{so} Verlesung des nomen appellativum **ܩܘܪܝܬܐ** [= *ἐπίσκοπος*]« (118 Anm. 1; Genaueres darüber 126 f.). Durch Misdeutung des Einen syrischen Wortes **ܩܘܪܝܬܐ** „Zögling“²⁾ haben zwei Personen der Acta Archelai ihre Namen bekommen: Terebinthus, der angeb-

1) Die Sperrung des Satzes und die Ausrufungszeichen rühren von Keßler selbst her.

2) Den stat. absol. dieses Wortes, **ܩܘܪܝܬܐ**, belegt Keßler 81, 22 ff. mit »dem von Castell-Michaelis S. 844 citirten Beispiele **ܩܘܪܝܬܐ ܕܩܘܪܝܬܐ ܕܩܘܪܝܬܐ**«. Michaelis hat dieses Beispiel, wie er angibt, aus BO I 466 entnommen, und es lag nicht zu fern, sich durch Nachschlagen von BO über die Richtigkeit der Angabe des Michaelis zu vergewissern. Dies hat Keßler nicht gethan, sonst würde er gefunden haben, daß a. a. O. gar nicht **ܩܘܪܝܬܐ**, sondern **ܩܘܪܝܬܐ** steht. Die von Michaelis sonderbar entstellte Stelle lautet bei BO I 466 in Wirklichkeit **ܩܘܪܝܬܐ ܕܩܘܪܝܬܐ ܕܩܘܪܝܬܐ**.

liche Vorgänger des Manes, welcher nach Keßler mit Manes selbst identisch ist, und Turbo, ein Schüler des Manes (S. 76—86), wozu ich nur bemerke, daß Personen des Namens *Turbo* *Τύρβων* im Corp. inscr. lat. 3. 8. 9. 10. 14 und bei Nil. epp. 3, 15 (Pape, Wörterbuch der griechischen Eigennamen³ 1566) vorkommen, und daß das Dictionary of Christian Biography nicht nur einen Turbo »bishop of Eleutheropolis (Hebron) in Palaestina Prima, c. 380—390« (IV 1056) aufführt, sondern auch einen »Terebinthus, bishop of Neapolis (Shechem), in Palestine. He lived under the emperor Zeno, A. D. 475—495« (IV 817). Ein noch ergiebigeres Wort, als *انس*, ist aber für Keßler das syrische *سح* „der Alte“. Aus diesem werden nämlich (S. 140—147) durch verschiedene Lesung und Verlesung, Deutung und Misdeutung folgende Gestalten herausgebracht:

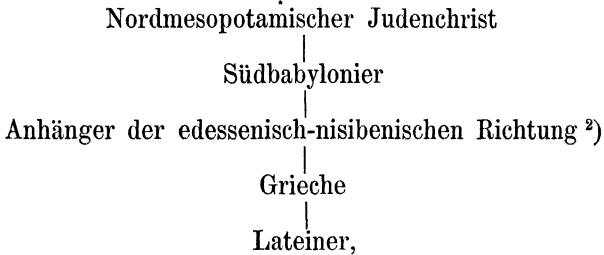
- 1) Scythianus als Meister des Terebinthus,
- 2) die alte Frau, welche den Terebinthus = Manes bei sich aufnahm, und welche außerdem die Herrin des Sklaven Corbicius = Manes war, den sie sich nach dem Tode des Terebinthus = Manes kaufte,
- 3) Manes als *senex Persa*,
- 4) der Sabäer = Saracene Scythianus,
- 5) die Gefangene, welche sich Scythianus zur Frau nahm, wozu ich noch, damit das halbe Dutzend voll wird, aus Titus von Bostra graece 10, 12 = syriace 13, 28 Mani als altes Weib (*سح*) hinzuzufügen rate.

Hiermit sind Keßlers Beweise für die ursprüngliche Abfassung der Acta im Syrischen zu Ende. Ich habe zwar nicht alles Einzelne aufgezählt — dies war unmöglich —, aber ich glaube doch, behaupten zu dürfen, daß ich nichts Wesentliches übergangen habe. Es fragt sich nunmehr: Wie stellt sich Keßler zu den gegen seine Hypothese sprechenden Gründen für ursprüngliche Abfassung der Acten im Griechischen?

Man hat seit Beausobre I 109 f.¹⁾ gegen die Annahme eines syrischen Originals geltend gemacht, daß Archelaus dem Manes vorwirft, daß er weder die Sprache der Griechen, noch der Aegypter, noch der Römer, noch irgend eine andere verstehe, *sed Chaldaeorum solum, quae ne in numerum quidem aliquem ducitur*. Ein Mann, welcher auf das Chaldäische so geringschätzig herabsieht, kann nicht selbst in aramäischer Sprache geschrieben haben. Keßler erwidert: Unter der Sprache der Chaldäer ist die »abgeschliffene südbabylonische Volkssprache« zu

1) Dies Citat gebe ich. Keßler, der Beausobres Buch nicht gelesen hat (vgl. oben S. 909), nennt (99, 29) nur Jacobi.

verstehn, welche der ›der edessenisch-nisibensichen Richtung‹¹⁾ angehörende Verfasser der Acta als ungebildet verachtete (S. 99 ff.). Nun nimmt aber Keßler nachher an, daß die syrischen Acta noch nicht das Ursprüngliche sind, sondern daß ihnen oder einem ihrer Teile als ›Urquelle‹ ein ›alter Bericht eines südbabylonischen Zeitgenossen über die ersten Anfänge der Manireligion und ihres Stifters‹ zu Grunde liegt (145, 4—6; vgl. auch 109, 3 ff.); und auf der dritten, darauf folgenden Seite spricht er von einer ›alten Estrangelâquelle, aus der der unwissende südbabylonische Verüber der Fabeli Acta cap. 52 seine Angaben heraushob‹, und von dieser Estrangelâquelle glaubt er ›deutlich zu erkennen‹, daß ihr Verfasser ›ein nordmesopotamischer Christ war, der ursprünglich dem Judenthum angehörte‹ (148, 22—26). Demnach haben wir nach allen Regeln der Kunst folgenden Stammbaum der Acta:



und Keßler hat die auch fleißig benutzte Gelegenheit, hier im Trüben zu fischen und das, was für die eine Stufe nicht paßt, der anderen zuzuweisen, bald Estrangela zu Mandäischem, bald Mandäisches zu Estrangela verlesen werden zu lassen. Daß freilich seine Hypothese dadurch wahrscheinlicher geworden sei, wird nicht leicht jemand behaupten wollen. Auch wird, wenn der endgültige syrische Verfasser selbst eine südbabylonische Quelle benutzt hat, wieder unverständlich, weshalb er die südbabylonische Sprache so schlecht behandelt.

Acta p. 120, 7—10 handeln von der Etymologie des Wortes *διάβολος*. Dies wird nach Keßler 121, 10—17 eine spätere Glosse sein.

Acta p. 93, 11—13 spricht Archelaus von Manes, *qui se Paracletum esse profitetur, quem ego magis Parasitum, quam Paracletum dixerim*. Hieraus schließt man mit Recht, daß das Original der Acta griechisch war, da die für das Wortspiel gebrauchten Worte griechisch sind. Keßler dagegen: ›Der lateinische Text schreibt durchweg Paracletus, nicht Paracletus ... Wie kommt dies? Was sollte

1) Die Schule zu Nisibis existierte damals nämlich noch nicht.

2) Derselbe ist nebenbei auch ›syrischer Buchgelehrsamkeit mit Sprache und Schrift nur wenig kundig‹ 145, 2—4; oder ist dies noch ein anderer?

den lateinischen Uebersetzer veranlassen, den Itacismus der Aussprache so auffallend in der Orthographie geltend zu machen, wenn er ein griechisches *Παρακλητος* mit *η* vor sich hatte? Es ist ganz undenkbar, daß er dann nicht in der Transscription einfach das *e* beibehalten und *Paracletus* geschrieben haben sollte, wie sonst alle Lateiner diesen aus evang. Io. cap. XIV geschöpften dogmatischen Ausdruck wiedergeben!⁹⁰ (119, 25—34). Von »allen Lateinern« bitte ich indessen wenigstens *Lucifer von Calaris* auszunehmen, bei welchem in der Wiener Ausgabe mit Hülfe des Registers an 8 Stellen (19, 27. 119, 21. 140, 9. 143, 27. 167, 22. 195, 3. 263, 13. 14) die Form *paraclitus* zu finden ist. Es ist also nicht so »ganz undenkbar«, daß dies auch sonst vorkommen könnte. In *paraclitus* findet Keßler einen »zwingenden Hinweis auf ein syrisches Original, speciell auf die Schreibung nach der syrischen Bibel« (120, 2. 3). Im Syrischen wird das griechische *η* nämlich durch Jod wiedergegeben. »Der Grieche wird dann — dies müssen wir folgerichtig annehmen — auch ganz genau mit *παρακλητος* (mit Jota) seine syrische Vorlage wiedergegeben haben, welche Schreibung dann das auffallende lateinische *paraclitus* erklärt« (120, 14—17). Es freut mich, daß Keßler seine Hypothese so weit ausgesponnen hat; denn nun kann ich ihn leicht mit seiner eigenen Waffe schlagen. Das Wort *παρακλητος* kommt einmal in dem griechisch erhaltenen Berichte des Turbo vor (Acta p. 64, 2 f.), und da wird es natürlich mit *η* geschrieben. Das Syrische so zu übertragen, daß man selbst ursprünglich griechische Worte Buchstaben für Buchstaben transscribierte, wäre auch gar zu einfältig gewesen. Wenn ich noch hinzufüge, daß Keßler ferner eigens für diesen Fall, um das Wortspiel auch im Syrischen möglich zu machen, das syrische Lexikon mit einem Lehnworte ܦܪܩܠܝܬܘܨ = *παράσιτος* bereichert, so wird dies genügen, um die Vorzüglichkeit seiner Erklärung ans Licht zu stellen.

Was Keßler 121, 1—10 über das im lateinischen Texte beibehaltene griechische Wort *homousion* sagt, hat er zu beweisen vergessen. Assemani BO I 111². 112¹ (citirt von Payne Smith unter ܘܘܘܘܘܘܘ) würde ihn vielleicht eines Besseren belehrt haben.

Harnack hat 1883 in den Texten und Untersuchungen zur Geschichte der altchristlichen Literatur I 3, 137—153 einen Aufsatz über »die Acta Archelai und das Diatessaron Tatians« geliefert, auf welchen Keßler 98 Anm. 1 verweist. In diesem Aufsatz geht Harnack davon aus, daß die Acta Archelai, »wie Hieronymus versichert und ein gründlicher Kenner des Syrischen, K. Keßler, sich zu beweisen getraut, aus der syrischen Sprache in das Griechische übersetzt worden« sind. Harnack sucht seinerseits diese These durch

eine Vergleichung der in den Acta vorkommenden Citate aus den Evangelien mit Tatians Diatessaron zu stützen. Er teilt die sich findenden Citate in drei Gruppen. »In die erste Gruppe sind solche Citate aufgenommen worden, die für die vorstehende Frage indifferent sind, in die zweite diejenigen, welche der Annahme einer Benutzung des Diatessarons ungünstig sind oder zu sein scheinen, in die dritte endlich solche, welche jene Annahme in höherem oder geringerem Maße stützen oder zu stützen scheinen« (142, 18—23). Für die ursprüngliche Abfassung der Acta im Syrischen könnte nur die letzte Gruppe sprechen. Sie umfaßt bei Harnack 16 Nummern, unter welchen wieder 5 als die belangreichsten ausgesondert werden. Ich kann mich an diesem Orte hierauf nicht näher einlassen, sondern muß den Leser auf Harnacks Abhandlung selbst verweisen. Ich kann nur sagen, daß die Aehnlichkeiten mir so gering scheinen, daß sie eine Benutzung Tatians keineswegs beweisen. Geradezu als ein Versehen muß man es bezeichnen, wenn Harnack auch seine Nummer 15 zu den am meisten für die Annahme einer Benutzung Tatians sprechenden zählt. Denn aus den 3 von ihm angeführten Stellen der Acta

p. 46 τὸν μονογενῆ τὸν ἐκ τῶν κόλπων τοῦ πατρὸς καταβάντα
Χριστόν

p. 52 τὸν υἱὸν αὐτοῦ ἀπέστειλεν ὁ ἀγαθὸς πατήρ ἐκ τῶν κόλπων

p. 169 *ipse testimonium dat, quia de sinibus patris descendit*

geht nicht, wie Harnack meint, hervor, daß Joh. 1, 18 dem Verfasser der Acta in der Form ὁ μονογενῆς (υἱὸς) ὁ ὢν ἐκ τῶν κόλπων τοῦ πατρὸς vorgelegen hat. Denn an allen drei Stellen redet Manes oder sein Schüler Turbo, Archelaus selbst spricht dagegen an einer vierten, ebenfalls von Harnack angeführten Stelle (p. 121) von dem »unigenitus filius, qui est in sinu patris«. Man kann also aus jenen drei Stellen nur schließen, daß die Manichäer, mit welchen der Verfasser der Acta zu thun hatte, in Joh. 1, 18 für den Singular von κόλπος den Plural einsetzten. Und gar auf das ἐκ jener Stellen, in welchem nach Harnack die Berührung mit Tatian liegt, lassen sich gar keine Schlüsse bauen; denn da an allen drei Stellen ein Verbum des Herabsteigens oder des Schickens (*καταβάντα, ἀπέστειλεν, descendit*) angewendet wird, konnte nicht wohl eine andere Präposition gebraucht werden.

Sollen aber einmal die Bibelcitate der Acta untersucht werden — und daß dies geschieht, ist ja erforderlich —, so darf man sich nicht auf die Citate aus den Evangelien beschränken, sondern muß die Untersuchung auf alle Citate ausdehnen. Ein Uebelstand ist dabei freilich nicht zu vermeiden; wir können nicht mit Sicherheit

sagen: „Der Verfasser muß, wenn er ein Syrer war, diese bestimmte, uns vorliegende Uebersetzung benutzt haben“, sondern müssen mit der Möglichkeit rechnen, daß er eventuell eine andere Uebersetzung oder die uns vorliegende Uebersetzung in anderer Form gehabt haben könnte. Am größten ist diese Unsicherheit indessen gerade bei den Citaten aus den Evangelien. Hinsichtlich der Briefe und des alten Testaments können wir mit ziemlicher Bestimmtheit behaupten, daß er als Syrer der ersten Hälfte des 4. Jahrhunderts die Peschita benutzt haben müßte. Und da möchte ich wenigstens auf Folgendes aufmerksam machen.

110, 7—11 ›Si enim aestimamus hominem sine operibus legis justificari, et Abraham reputatus est justus, quanto magis ii, qui adimpleverint legem, continentem ea quae hominibus expediunt, justitiam consequentur?‹ Der Verfasser bezieht sich, was die Herausgeber nicht angemerkt haben, in dem ersten Satzteile offenbar auf die Stelle Röm. 3, 28 *λογιζόμεθα γὰρ δικαιοῦσθαι πίστει ἄνθρωπον χωρὶς ἔργων νόμου*, hat aber diese in einer merkwürdigen Weise misdeutet. Er schließt: Wenn der Mensch schon ohne die Werke des Gesetzes gerechtfertigt wird, wie viel mehr werden dann die, welche das Gesetz erfüllen, Gerechtigkeit erlangen? Eine solche Misdeutung konnte aber nur aus dem *χωρὶς* des griechischen Textes entstehen, nicht aus der Peschita, welche, den Sinn richtig wiedergebend, übersetzt: ›Wir urteilen also, daß der Mensch durch den Glauben gerechtfertigt wird und nicht durch die Werke des Gesetzes‹.

An den Stellen

155, 17 velamen habet lectio ejus

157, 3—5 Usque in hodiernum enim ipsum velamen manet in lectione veteris testamenti

159, 7—9 Sed Apostolus diligenter ostendit dicens, velamen esse positum in lectione veteris testamenti

159, 18 Habet etiam hic sermo [= Ausspruch des alten Testaments] velamen

160, 1. 2 Si ergo auferatur velamen, quod in illa lectione positum est

wird 2 Cor. 3, 14 *ἄχρι γὰρ τῆς σήμερον ἡμέρας τὸ αὐτὸ κάλυμμα ἐπὶ τῇ ἀναγνώσει τῆς παλαιᾶς διαθήκης μένει* teils wörtlich citiert, teils freier verwendet. Allen fünf Citaten ist gemeinsam, daß die Decke als auf der *lectio*, resp. dem *sermo*, des alten Testaments liegend bezeichnet wird. In der Peschita wird die Stelle anders gewendet: ›Denn bis auf den heutigen Tag bleibt, wann das alte Testament vorgelesen wird, jene Decke auf ihnen‹. Der Verfasser kann also die Peschita nicht benutzt haben; denn daß der Ueber-

setzer alle fünf Stellen nach dem griechischen Texte geändert haben sollte, ist nicht anzunehmen, da mehrere derselben so fest in den Zusammenhang der Rede eingefügt sind, daß sie ohne weitgehende Umarbeitung des ganzen Contextes gar nicht geändert werden können.

157, 19. 20 Non deficiet Princeps ex Juda, neque Dux de femoribus ejus

159, 11. 12 quia defecerunt ex Juda principes, et ex femoribus ejus duces

159, 23. 24 ex eo principes ex Juda esse coeperunt, et duces populi

gehn zurück auf LXX Gen. 49, 10 *οὐκ ἐκλείψει ἄρχων ἐξ Ἰουδα καὶ ἡγούμενος ἐκ τῶν μηρῶν αὐτοῦ*. Peschita: »Nicht wird der Stab von Juda fortgehn und der *مصحف* [= *קנה*; Payne Smith übersetzt *expositor, legislator*] zwischen seinen Füßen weg«. Wieder gilt dasselbe, wie im vorigen Falle.

Um dem alten Beausobre die ihm gebührende Ehre zukommen zu lassen, weise ich schließlich noch darauf hin, daß er I 110 f. nachgewiesen hat, daß der Verfasser der Acta die Stelle Joh. 8, 44 nicht in dem Texte der Peschita benutzt haben kann. Allerdings beweist dies noch nicht, daß der Verfasser kein Syrer war; man weiß nicht, welche Fassung die Stelle in Tatians Diatessaron und in dem Curetonschen Syrer hatte; in dem Evangeliarium hierosolymitanum, dessen Zeit allerdings noch nicht sicher bestimmt ist, findet sich dagegen gerade dieselbe Auffassung der Stelle, wie in den Acta Archelai, und diese Auffassung war überhaupt, besonders in den Kreisen der Gnostiker, weit verbreitet (vgl. Hilgenfeld, Das Evangelium und die Briefe Johannis, nach ihrem Lehrbegriff dargestellt 160—169). Da es interessant und, so weit ich sehe, noch nicht bemerkt ist, erwähne ich hier noch, daß der Titel, welchen die Abschwörungsfornel der griechischen Kirche für übertretende Manichäer dem Vater Manis, Patekios, gibt, aus eben dieser Stelle entnommen ist. Es heißt in ihr (in Keßlers Abdruck 405, 9 f.): *Ἀναθεματίξω τὸν πατέρα Μάνεντος Πατέκιον οἷα ψεύστην καὶ τοῦ ψεύδους* [so ist nach der lateinischen Uebersetzung des Cotelerius und nach dem Texte des Tollius (144, 4) statt *ψευδοῦς* zu lesen] *πατέρα*; also ist hier das *αὐτοῦ* in *καὶ ὁ πατήρ αὐτοῦ* (Joh. 8, 44) nicht, wie in den Acta Archelai, auf den Teufel, sondern auf das vorangehende *τὸ ψεύδος* bezogen. Manis' Vater ist mit dem Teufel auf gleiche Stufe gestellt.

Keßlers drittes Kapitel, betitelt »Die manichäische Original-literatur«, behandelt zunächst die bei Fabricius, *Bibl. gr.*¹ V 1, 284. 285

gedruckten, spärlichen Reste von angeblichen Briefen Manis in griechischer Sprache. Auch für diese sucht Keßler syrisches Original nachzuweisen; aber seine Beweise sind ebenso nichtssagend, ja geradezu falsch, wie in dem zweiten Kapitel. Statt mich auf ihre Widerlegung einzulassen, mache ich lieber auf die Worte ἡ δὲ τοῦ Χριστοῦ προσηγορία ὄνομά ἐστι καταχρηστικόν, οὔτε εἶδος οὔτε οὐσίας ὑπάρχον σημαντικόν in dem Fragmente aus dem Briefe an Odas aufmerksam und gebe zu bedenken, ob hier das Wort καταχρηστικόν vielleicht wegen seines Anklanges an das vorhergehende Χριστοῦ gewählt ist, sodaß hier ein Wortspiel vorläge, welches den bei den Christen beliebten Wortspielen mit χριστός und χρηστός, für welche ich nur auf Otto zu Theophilus ad Autolyicum I 1 n. 10 verweise, absichtlich entgegengesetzt wäre.

Der zweite Teil dieses Kapitels (S. 177—261) handelt über das, was im Fihrist über die Litteratur der Manichäer mitgeteilt wird. Man kann nicht leugnen, daß Keßler hier seinen Vorgänger Flügel sorgfältig benutzt hat; denn sehr vieles von dem, was wir hier zu lesen bekommen, hat er einfach aus Flügels Mani abgeschrieben. Um aber die Sache nicht gar zu auffällig zu machen, hat er überall kleine Aenderungen der Worte, Umstellungen der Sätze und dergleichen vorgenommen, sodaß der, welcher ihm nicht auf die Finger paßt, leicht gar nicht merkt, woher seine Weisheit stammt. Keßler hat z. B. auf den beiden Seiten 181. 182 nicht weniger als 4 Citate, jedesmal mit geringen Aenderungen der Form, von Einer Seite Flügels entlehnt. Man vergleiche

Keßler	Flügel
181, 14 Chwolsohn, Ssabier I, 697—98	366, 10 f. Chwolsohn in den Ssabiern I, S. 697—98
181, 15 f. s. den Auszug de Sacy's in Notices et Extraits VIII S. 158	366, 28 Not. et Extr. VIII, S. 158
181, 18 oft bei den Geographen, z. B. Idrisî I, 490. 492	366, 14 f. nach zahlreichen arabischen Geographen . . . s. z. B. Edrisi I, 490. 492
182 Anm. 2 M. J. Müller im Journ. as. 1839 Avril S. 297	366, 33 f. Müller (Journ. as. Avril 1839 S. 297).

Etwas verkappter ist die Entlehnung schon auf der vorhergehenden Seite :

Keßler	Flügel
180 Anm. 2 (zum Worte „Auflösung“): Dies bedeutet den Tod nach der ausdrücklichen Erklärung Fihrist S. 334 Z. 17, wo es heißt فلما انحلّ ومعناه „als er sich auflöste	367 Anm. 323 (zum Worte „Auflösung“): Vgl. über den Gebrauch von انحلال die obige Stelle فلما انحلّ ومعناه حضرته الوفاة Seite 67 Zeile 13.

— und das bedeutet, als ihm der
Tod nahte“.

Keßler fügt die Uebersetzung der Worte hinzu und citiert statt Flügels Mani die entsprechende Stelle der Gesamtausgabe des Fihrist.

Hier ist es jedoch noch leicht, das Verhältnis zu Flügel zu merken, da Flügel in den beiden Absätzen, welchen diese Stellen entnommen sind, dreimal citiert wird. Anders steht die Sache auf S. 198. 199, wo der Name Flügel nicht vorkommt, wo aber trotzdem Keßler in 6 auf einander folgenden Zeilen 4 Citate aus Flügel entnommen hat.

Keßler	Flügel
198, 29 f. Haarbrücker, S'ahrast. übersetzt II, 422	363, 3 Haarbrücker [ergänze: Schahra-stāni aus 362, 35] (II, S. 422)
198, 30. 199, 1 f. Mas'ūdī's ... (im تنبيه, Auszüge de Sacy's in Not. et Extr. VIII S. 172)	363, 4 f. Mas'ūdī im تنبيه (Not. et Extr. VIII, S. 172)
199, 2 f. Die Griechen (Phot. Bibl. cod. 85) kennen das Buch als ἡ γιγάντειος βιβλος oder ἡ τῶν γιγάντων πραγματεία	362, 3—8 Das Buch ... wird auch von abendländischen Schriftstellern erwähnt, so nach Phot. Bibl. Cod. 85 bei Fabricius (Bibl. Gr. V, S. 282) unter dem Titel Ἡ γιγαντεῖος so βιβλος und bei Timotheus unter dem Titel Ἡ τῶν Γιγάντων πραγματεία. S. Beaus. I, S. 428 (2).
199, 3 f. Titus v. Bostra ... (bei Gallandi Biblioth. vet. patr. V S. 294)	362, 15 f. Titus von Bostra (Gallandii Biblioth. veter. patrum Tom. V, S. 294).

Hier hat Keßler noch dazu bei der Entlehnung so unvorsichtig geändert, daß er in seinem dritten Citate den anderen Gewährsmann Flügels wegläßt und trotzdem den Plural beibehält, sodaß nun Photius als „die Griechen“ auftritt; auch muß es nach Keßler scheinen, als kommen bei Photius beide Bezeichnungen des Buches vor, obgleich Photius in Wirklichkeit nur den Titel ἡ γιγάντειος βιβλος kennt.

In dieser Weise hat Keßler nicht bloß Citate, sondern ganze Paragraphen Flügels, freilich immer mit Abänderungen und Umstellungen, ausgeschrieben. Doch mögen die gegebenen Proben genügen; wer weitere wünscht, wird sie in Keßlers Buche selbst haufenweise finden.

Die sicheren Resultate, welche sich aus den Angaben des Fihrist über die manichäische Litteratur ergeben, sind sehr gering, wie dies bei der Beschaffenheit dieser Angaben nicht anders sein kann. Was Sicheres daraus zu schließen ist, hat schon Flügel geschlossen. Flügel hat daneben auch viele sehr unsichere Hypothesen aufgestellt, und Keßler hat diese Hypothesensammlung vermehrt. Am meisten Eige-

nes bietet Keßler in dem Abschnitte über »die altmanichäische Gebetsformeln« (243—261), in welchem er diese Gebete mit Gebets hymnen der Mandäer, Babylonier und Harranier zusammenstellt und aus einigen, meist ganz äußerlichen Aehnlichkeiten auf Verwandtschaft zwischen diesen schließt. Ehe man übrigens dem, was Keßler über Mandäisches sagt, Glauben schenkt, wird man das kürzlich erschienene Buch von W. Brandt über »die mandäische Religion« vergleichen und untersuchen müssen, ob Brandt Recht hat, wenn er auf S. 230 f. in einem »Dr. Keßler über die Mandäer« betitelten Abschnitte eine ziemliche Anzahl von Misgriffen Keßlers nachzuweisen sucht. Was es mit dem Babylonischen auf sich hat, darüber werden uns vielleicht die Assyriologen belehren, nachdem Keßler, der »für Zwecke der semitischen Sprachvergleichung seit langem auch das Assyrische mit hereinzuziehen pflegt«, aber sich doch zu den »Semitisten der älteren, vorassyriologischen Gattung, außerhalb des Kreises der speciellen Assyriologen« rechnet (S. XX, 16—20), in dem 4. Kapitel seines 2. Bandes »die alte Religion Babyloniens in ihren Entwicklungsstufen« (S. XXII, 32. 33) zur Darstellung gebracht haben wird.

Das vierte und letzte Kapitel bringt »die wichtigsten orientalischen Quellen zur Kenntniß der Religion des Mânî« in Texten und Uebersetzungen. Es sei besonders hingewiesen auf den Abschnitt des Ibn alMurtaqâ über die Manichäer, welchen Ahlwardt in der Handschrift Glaser 108 »zuerst entdeckt« (343 Anm. 1) und Keßler S. 346—349 zum ersten Male herausgegeben hat.

Bei der Benutzung der Uebersetzungen rate ich jedem, die äußerste Vorsicht zu gebrauchen. Um die Notwendigkeit dieses Rates zu erweisen, setze ich aus der Uebersetzung des von Ephraim dem Syrer herstammenden Tractates über Mani die Stelle 271, 11—17 her und gebe rechts daneben meine Uebersetzung derselben Stelle.

Wenn also die Finsterniß durch ihre eigene Art Qual empfindet, was schwer anzunehmen ist, dann ist daraus zu schließen, daß in ihrem Bezirke auch gar nichts Gutes lagert, und dann findet man die Sache in einer Weise beschaffen, die allem Existirenden widerspricht, daß die Finsterniß in ihrem eigenen Bereiche Qual erleidet und in dem ihr feindlichen Bereiche Behagen empfindet.

Und wenn die Finsternis von dem ihr selbst Angehörigen gequält wird — was schwer anzunehmen ist —, so befindet folgerecht auch das Gute an seinem [eigenen] Orte sich nicht wohl; und es stellt sich gerade umgekehrt [als Mani lehrt] heraus, daß jede Substanz [genauer griechisch mit dem Ausdrucke des Titus von Bostra: *ὀβολα ἀγένητος*], die an ihrem eigenen Orte ist, belästigt wird, dagegen an dem Orte der ihr entgegengesetzten [Substanz] sich wohl befindet.

Zwischen den orientalischen Quellen erscheint unter Nr. 9 auch »die manichäische Abschwörungsformel in der griechischen Kirche«. Keßler hat auf S. 359—365 die ihm am wichtigsten scheinenden Stücke derselben übersetzt; in einem Anhange S. 403—405 druckt er den griechischen Originaltext jener Stücke nach Cotelerius ab. Es hätte nicht geschadet, wenn er auch den Text der Formel in Tollii insignia itinerarii italici 126 ff. [so, nicht 144 ff., wie Keßler 359, 10 f. angibt] verglichen und die Varianten angemerkt hätte. Weshalb er aber, wenn er jene Formel einmal abdrucken wollte, sie nicht ganz, wenigstens so weit sie die Manichäer betrifft, abgedruckt hat, sondern nur die ihm am wichtigsten scheinenden Stellen, ist mir eben so unverständlich, wie es mir unverständlich ist, weshalb er auf S. 404 f. ἀναθεματίζω achtmal durch ἀνατ. abkürzt. S. 365, 5—9 sagt Keßler über die Formel: »Wie der Schluß zeigt, setzt die Niederschrift dieser Anathematismen den Paulicianismus voraus, dieses Wiederaufleben des Manichäismus in armenischer Neugestaltung, ist also nach dem 8. Jahrhundert (Sergius, der zuletzt genannte, † 835) verfaßt«. Er hätte schreiben sollen: »Wie mein Schluß zeigt«, denn sein Schluß stimmt nicht mit dem Schlusse der Formel überein, vielmehr folgen noch acht gegen die Paulicianer gerichtete Anathematismen und ein Schluß-Anathematismus, in welchem der übertretende Manichäer oder Paulicianer sich selbst verflucht, falls er alle vorstehenden Flüche nicht aufrichtig gemeint habe. Sein Schluß stimmt aber auch nicht einmal mit dem Schlusse des letzten der von ihm übersetzten Anathematismen überein, sondern er hat sonderbarer Weise mitten in einem Anathematismus abgebrochen. Hinter dem »zuletzt genannten« Sergius folgen noch die Schüler des Sergius und dann Karbeas und Chrysocheir, sodaß also auch die Zeit der Formel falsch bestimmt ist. Uebrigens stammt diese Formel gar nicht aus Einer Zeit, sondern zerfällt deutlich in zwei zu verschiedenen Zeiten abgefaßte Teile; der eine ist gegen die Manichäer, der andere gegen die Paulicianer gerichtet. Beide Teile sind so genau geschieden, daß auch die verwandten Lehren der Manichäer und Paulicianer nicht zusammen, sondern getrennt behandelt werden. Außerdem findet sich ein durchgehender Unterschied in der Form: im ersten Teile wird jeder Fluch durch das Verbum ἀναθεματίζω, resp. ἀναθεματίζω καὶ καταθεματίζω, im zweiten durch das Substantiv ἀνάθεμα, resp. ἀνάθεμα καὶ κατάθεμα, eingeleitet¹⁾. Daraus schließe ich, daß die Formel ursprünglich gar

1) Hiergegen ist nicht anzuführen das bald nach dem Anfange des zweiten Teiles vorkommende ἀναθεματίζω (Tollius 144, 18 f.); denn mit diesem beginnt kein neuer Anathematismus, sondern es nimmt nur das letzte ἀναθεματίζω des ersten Teiles wieder auf.

nicht auf beide Ketzereien berechnet war, sondern die erste Hälfte anfangs allein existierte und zu einer Zeit abgefaßt wurde, wo von Paulicianern noch keine Rede war. Nach dem Auftreten dieser Häresie hat man dann an jene ältere Formel eine gegen die Paulicianer gerichtete Novelle angehängt. Die Naht ist so deutlich, wie möglich, durch die Worte (Tollius 144, 10 ff.) *καὶ προσέτι τοὺς ἐσχάτους ὕστερον χρόνοις προσκατήσαντας τῆς αἰρέσεως Παῦλον καὶ Ἰωάννην κτλ.* (es geht vorher: Ich verfluche den Vater und die Mutter Manis, sowie den Hierax, Heraklides u. a.) gekennzeichnet. Der Verfasser der Novelle hat, da er gegen Ende der alten Formel eine Verfluchung der bekanntesten Manichäer vorfand, hieran mit den Worten *καὶ προσέτι κτλ.* gleich die Verfluchung der Häupter des Paulicianismus und daran wiederum die Anathematismen gegen die Paulicianer angeknüpft.

Keßler sagt über diese Abschwörungsformel: »Jedenfalls steht diese Urkunde durch die Fülle und Treue ihrer Einzelangaben hoch über Epiphanius und seinen Benutzern, überhaupt über allen den griechischen Quellen zur Kenntniß des Manichäismus« (358, 19—22). Nun leugne ich gar nicht, daß diese Formel sehr wichtig ist, aber daß sie hoch über allen anderen griechischen Quellen stehe, muß ich entschieden in Abrede stellen. Wenigstens Titus von Bostra ist noch viel wichtiger, als diese Formel. Allerdings ist Titus, obwohl er seit 30 Jahren in zwei Ausgaben de Lagardes vorliegt, ein sehr unbekannter Mann. Nicht nur H. Schmidt in der Real-Encyclopädie f. prot. Theol. u. Kirche hat, wie Dräseke (Zeitschrift f. wiss. Theol. XXX 441) nachweist, eine von Lagarde ausgeschiedene, durch einen Irrtum in das Werk des Titus geratene Streitschrift eines anderen Verfassers (nach Dräseke a. a. O. 439—462 des Georgios von Laodicea) als drittes Buch des Titus angesehen, sondern auch Flügel, Mani 192, 13 ff. hat dasselbe Kunststück fertig gebracht, und selbst einem Harnack kann es passieren, daß er den Titus von Bostra nicht nur hinter Epiphanius und Augustinus aufführt (Lehrbuch der Dogmengeschichte² I 741, 24), sondern ihn sogar dreimal (Encyclopaedia Britannica⁹ XV 487^b 19 = Dogmengesch.¹ I 683, 13 = ² I 739, 39) dem 6. Jahrhundert zuweist, obgleich für Titus β 28 die Regierung Julians des Abtrünnigen in der jüngsten Vergangenheit liegt, und obgleich die Handschrift, aus welcher Lagarde die syrische Uebersetzung des Titus herausgegeben hat, aus dem Jahre 411 stammt. Diesen so vernachlässigten Titus wird Keßler für seinen 2. Band sehr genau studieren müssen. Daß dies notwendig ist, wird er um so leichter einsehen, da er selbst 198, 7—10 in dem Artikel über das „Buch der Geheimnisse“ sagt: »Titus von Bostra hatte gerade

dieses Buch vor sich, und seine in vier Bücher abgetheilte Bestreitung der manichäischen Lehre scheint sich Schritt für Schritt an dieses Werk angeschlossen zu haben«. Keßler hat es freilich versäumt, diese Behauptung mit der von ihm selbst 112, 24—26 angeführten Aussage des Photius in Einklang zu setzen, nach welcher Titus seine Streitschrift vielmehr gegen τὰ Ἰδδον συγγράμματα gerichtet hat. Doch könnte der Ton, in welchem Keßler jene Behauptung ausspricht, den Schein erwecken, als kenne er den Titus schon sehr genau, wenn nicht die Möglichkeit vorläge, daß er sie aus Flügel, Mani 361, 29—31 »Beausobre (I, S. 47) glaubt, daß Titus von Bostra in seiner Widerlegung des Mânî diesem die Geheimnisse betitelten Werke Schritt für Schritt gefolgt zu sein schein« geschöpft hat, indem er nur die Citate Beausobre und Flügel fortließ und uns auch nichts über die im Folgenden dagegen erhobenen Bedenken Flügels mittheilte. Keßler citiert auch den Titus von Bostra, freilich in der unbrauchbaren Ausgabe Gallandis, auf S. 199, 3 f.; aber leider stammt dies Citat, wie schon gezeigt, ebenfalls aus Flügel (362, 15 f.). Doch ich thue Keßler Unrecht. Angesehen hat er wenigstens den syrischen Titus, denn er citiert S. 302, 18 ff. eine Stelle aus dem 1. Kapitel des nur syrisch erhaltenen 4. Buches. Daraus ist jedoch nicht zu schließen, daß er mehr, als etwa hier und da ein erstes Kapitel gelesen hat; wenn er das Werk des Titus wirklich durchgearbeitet hätte, so wäre es z. B. unbegreiflich, wie er in der oben angeführten Stelle aus Ephraim dem Syrer das bei Titus so häufige **ΛΛ** in der Weise hätte misverstehen können, wie er es gethan hat.

Ich schließe meine Besprechung des Keßlerschen Buches. Das zusammenfassende Urtheil muß leider dahin abgegeben werden, daß der 1. Band des »Mani« die Wissenschaft nicht gefördert hat. Ja, er hätte sogar durch den Schein von Gelehrsamkeit, welcher auf ihm liegt, und durch die Zuversichtlichkeit, mit welcher die unhaltbarsten Behauptungen aufgestellt werden, leicht irreführend wirken können, da die meisten, welche sich für den Manichäismus interessieren und über ihn zu lehren haben, nicht die zur Beurteilung des Werkes erforderlichen Sprachkenntnisse besitzen. Es war daher nötig, die Mängel desselben in einer ausführlicheren Recension darzulegen.

Göttingen.

A. Rahlfs.

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel*, Direktor der Gött. gel. Anz.
Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.

Verlag der *Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung*.

Druck der *Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner)*.

Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 24. 25.

1. u. 10. December 1889.

Preis des Jahrganges: *M.* 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: *M.* 27).

Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50 *ſ*.

Inhalt: Festschrift für Georg Hanssen. Von *Westland*. — *Hubrich*, Fränkisches Wahl- und Erbkönigtum zur Merovingerzeit. Von *Stöckel*. — *Soltan*, Römische Chronologie. Von *Matzat*. — *Strümpell*, Gedanken über Religion und religiöse Probleme. Von *Baur*. — *Franke*, Die indischen Genuslehren. Von *Zachariae*.

== Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten. ==

Festschrift für Georg Hanssen zum 31. Mai 1889 von August Meitzen, Karl Lamprecht, K. Th. von Inama-Sternegg, Ludwig Weiland, Johannes von Keußler, Wilhelm Lexis, Gustav Drechsler, Johannes Conrad, Ferdinand Frensdorff. Tübingen 1889. Verlag der H. Laupp'schen Buchhandlung. 320 S. 8°. Preis 10 M.

Zur Feier des Tages, an welchem der Altmeister der agrarhistorischen Forschung sein 80. Lebensjahr vollendete, sind eine Anzahl Gelehrter zu der vorliegenden litterarischen Festgabe vereinigt worden — es wäre Unrecht nicht dessen zu gedenken, der sie vereinigt und den Gedanken gefaßt hat, Gustav Cohns, der durch Widmung des zweiten Bandes seines Systems der Nationalökonomie selbständig dem Jubilar gehuldigt hat. Ebensowenig darf der Verlags- handlung der Zeitschrift für allgemeine Staatswissenschaft vergessen werden, welche es als Ehrenpflicht betrachtet hat, die Festgabe zu verlegen und würdig auszustatten. Wie billig haben die meisten Beiträge (5) engere Fachgenossen des Jubilars gespendet, unter ihnen überwiegen die wirtschaftsgeschichtlichen Aufsätze; die Landwirtschaft ist mit einem Aufsatz vertreten durch den seitherigen Direktor des landwirtschaftlichen Instituts an der Universität Göttingen, welches recht eigentlich seine Bedeutung und Stellung Hanssen verdankt; endlich zwei Historiker und ein Rechtshistoriker. Die Universität Göttingen ist durch vier Namen vertreten: einen National- ökonomen, den Landwirt und den Rechtshistoriker; einen Historiker,

ein Beweis, welche vielseitige Stellung die wissenschaftliche Thätigkeit Hanssens in der *Universitas litterarum* einnimmt.

Meitzen (Berlin) gibt in dem Aufsätze Volkshufe und Königshufe in ihren alten Maßverhältnissen, anknüpfend an die ersten agrarhistorischen Forschungen Hanssens, eine lichtvolle Skizze der verschiedenen Arten der Ansiedelung und Ackerverteilung in Deutschland und ihrer Ursachen, fixiert scharf den Begriff der Hufe, als deren älteste Erwähnung nunmehr die Lex Wisigotorum (X, tit. 1, 14) gelten muß, weist weiter die Ansicht zurück, daß die Hufenverfassung ein Produkt der Grundherrlichkeit sei, und erörtert die Entstehung und Ausbildung der Volkshufe. »Mit dieser Volkshufe steht jede Hufenart in innerlichem Gegensatze, welche von Anfang an aus dem Princip der Zuteilung von Land nach Maß, nach einem gewissen feststehenden, durch bekannte Normen beweisfähigen Maßstabe hervorgegangen ist« (S. 31). Ein solcher Maßstab muß seit der centralisierten Gutsverwaltung Karls des Großen bestanden haben; mittels seiner wurden die Königshufen ausgemessen, welche die Könige aus dem sächsischen und fränkischen Geschlechte in großer Masse besonders in Kolonialgebiet verschenkt haben. Die erste ausdrückliche Erwähnung der Königshufe findet sich in einem Capitulare Karls des Großen vom Jahre 813, welches übrigens, wie der neueste Herausgeber Boretius mit Recht betont hat (*Capitularia reg. Francor.* I, S. 170), nicht für das ganze Reich, sondern nur für dessen westliche Teile gelten sollte, wo das Römische, Salische und Gundobadische Gesetz galt. Der Verf. gibt im Folgenden eine Auswahl urkundlicher Erwähnungen von Königshufen vom 9. bis zur Mitte des 13. Jahrhundert, wobei leider der Druckfehlerteufel arg sein Spiel getrieben hat; eine ganze Anzahl der Citate konnte ich trotz aller Mühe nicht identificieren.

Die S. 40 erwähnte Urkunde Ludwigs des Frommen für Corvey von 838 ist eine Fälschung vermutlich erst aus dem 12. Jahrhundert, s. Wilmanns, *Kaiserurk. für Westfalen I*, 53 ff.; der darin erwähnte *mansus regalis Tyheyle* wird ebenso wie die bekannten Orte Osthofen, Oppenheim und Wachenheim am linken Rheinufer, und nicht in Westfalen gelegen haben. Wenn der Verf. S. 44 bemerkt, daß sein Verzeichnis sich noch um eine gewisse Anzahl Erwähnungen vermehren lassen werde, so möchten wir dafür »um eine große Anzahl« setzen, wie Jedem, der viel mit Kaiserurkunden zu thun hatte, bekannt sein dürfte. Schon ein Blättern in Sickels Ausgabe der Urkunden Ottos I. und II. sowie in Stumpfs *Acta imperii inedita* ergab zahlreiche Nachträge. Dasselbe wie *hoba regalis* scheint *hoba dominicalis* zu sein in den Urkunden Otto I. nr. 33, 67, 87; ferner *man-*

sus plenus in nr. 174, *hoba plena* in nr. 34; vgl. hierzu *implere et plenitudo agrorum* in nr. 125 u. 173. Diese letzteren Nachweise verdanke ich dem trefflichen Sachregister der Sickelschen Ausgabe.

Alle diese Bemerkungen alterieren natürlich die Resultate des Verf. nicht, zumal die von mir nachgetragenen Urkunden nichts über das Maß der Königshufe ergeben. Dieses Maß muß, wie der Verf. höchst wahrscheinlich macht, eine ein für allemal normierte Rute, die Königsrute, gewesen sein. Aus der genauen Betrachtung einiger urkundlichen Zeugnisse und der noch geltenden Flurverhältnisse stellt der Verf. die Größe einer Königshufe auf 48 bis 50 Hektar fest. Die ganze Untersuchung zeichnet sich durch die glücklichste Vereinigung kritisch-historischer Forschung und praktischer Beobachtung aus und ist so ganz im Geiste dessen, dem sie gewidmet ist.

Lamprecht (Bonn) schildert in zwei Kapiteln (I. Gaugemeinde, Sippe und Familie der Urzeit. II. Sippe und Familie nach den fränkischen Volksrechten) den Kampf des Mutter- und Vaterrechts in den Einrichtungen der germanischen Urzeit bis zum 6. Jahrhundert in knapper anregender Ausführung bis zum endlichen Siege des letzteren. Die agnatische Familie ist das kleinste konstitutive Element des urgermanischen Staates, wie sich aus der Kriegsverfassung ergibt; die Gaugemeinde (Hundertschaft) das größere aus der älteren Zeit des Mutterrechts. Das Erbrecht untergräbt allmählich den Aufbau des Geschlechtes; die Paternität in der Erbfolge bringt es erst zum vollen Siege mit dem Aufkommen der Immobilarsuccession, also seit der endgültigen Seßhaftigkeit.

Sallandstudien betitelt sich der Beitrag von v. Inama-Sternegg (Wien), welcher gewissermaßen die Skizze eines Kapitels der Fortsetzung seiner deutschen Wirtschaftsgeschichte enthält und die wichtigen Fragen behandelt, wie sich während der nachkarolingischen Zeit, in den an urkundlichen u. a. Aufzeichnungen so armen Jahrhunderten von 900—1200 im Großgrundbesitze die Ausgestaltung seiner wirtschaftlichen Verwaltung vollzog, inwieweit der Großgrundbesitz sich die Führung einer Domanialwirtschaft auf eigene Rechnung angelegen sein ließ, welche volkswirtschaftlichen Leistungen von dem Sallande der Grundherrschaften ausgingen, und welche Ursachen die allmähliche Verdrängung desselben und den Uebergang in die Hände der Ministerialen, Meier u. s. w. herbeigeführt haben. Während in der nachkarolingischen Zeit der Großgrundbesitz des Königs sowohl wie der der geistlichen und weltlichen Grundherren zunächst noch wächst, vor allem auch die Zahl der Großgrundbesitzer zunimmt, zeigt sich in den der Betrachtung unterliegenden Jahrhunderten eine stetige Abnahme des Eigenbetriebes. Die karolingische Einrichtung der

Verwaltung der königlichen Domänen hat sich zunächst wohl erhalten, obgleich hierfür sichere Zeugnisse fehlen. Wenn der Verf. hier S. 86 bemerkt, daß es die Nachrichten über die Verwaltung der königlichen Palatien und die königlichen Beamten überhaupt seien, welche auch einen Einblick in die Verhältnisse der Domänenverwaltung gestatteten, so vermissen ich im folgenden doch (es mag an meiner mangelhaften Quellenkenntnis liegen) gerade die Nachweise solcher Nachrichten. Zumal für die hier wieder behauptete Stellung der Pfalzgrafen, als Oberaufseher über die königlichen Domänen, Reichsvogteien und Beneficialgüter, fehlen sie ganz, und es genügt hier doch nicht der Hinweis auf Dönniges Staatsrecht, welcher lediglich die alten Aufstellungen von Crollius wiederholt, um die Zweifel von Waitz zu widerlegen. Die Stellung des karolingischen Pfalzgrafen war bekanntlich eine ganz andere, ebenso die der italienischen Pfalzgrafen der Ottonenzeit; es müßte Wunder nehmen, wenn Otto I. den Namen einem Beamten ganz anderer Qualität beigelegt hätte. Spuren einer Funktion des Ottonischen Pfalzgrafen im Königsgericht sind wenigstens zu erkennen (vgl. Sichel in den Wiener Sitzungsberichten 85, 416), während solche für ein Verhältnis zur königlichen Domänenverwaltung durchaus fehlen. Wenn der Pfalzgraf die Oberaufsicht über diese gehabt hätte, so würden sich nach dem allgemeinen Gange, den die deutsche Verfassungsgeschichte genommen, zu schließen, gewis später ansehnliche Stücke von königlichen Domänen im Besitze von Pfalzgrafen befinden, was, soviel mir bekannt, durchaus nicht der Fall ist. »Enger noch als der Pfalzgraf sind gewisse Hofbeamte, der *majordomus* und (!) der *vicedominus* mit der königlichen Gutsverwaltung und Hofhaltung verknüpft; wie in den geistlichen Stiftern, so ist auch am königlichen Hofe der *majordomus* oder (!) *vicedominus* der oberste Wirthschaftsbeamte« (S. 87). Auch hierfür fehlen die Belege durchaus. Der *majordomus* bei den salischen Königen scheint nach dem, was Waitz, Verfassungsgeschichte 6, 302 ff. beibringt, doch eine ganz andere, politische Stellung gehabt zu haben, falls der Name wirklich ein bestimmtes Amt bezeichnete. Und als königlicher *Vicedominus* erscheint nur Benno, der spätere Bischof von Osnabrück, in Goslar in einer einzigen Stelle (Waitz S. 301 Anm. 1). Seine Stellung ist aber, wie ich in den Hansischen Geschichtsblättern 13, 26 bemerkt habe, eine nicht völlig aufgeklärte. Der Vogt von Goslar, unzweifelhaft ein königlicher Beamter bis ins 13. Jahrhundert hinein, der wenig später schon unter Heinrich IV. erscheint, vereinigt in seiner Person die Eigenschaften des obersten Verwaltungsbeamten der Domäne Goslar und des öffentlichen Beamten, des Grafen. Auch der Graf von Dortmund mag ursprünglich

dieselbe Stellung gehabt haben. Ob es aber überall so gewesen, steht dahin. Wir müssen eingestehn, daß wir über die Organisation der königlichen Domänenverwaltung am Centrum und in den etwa vorhandenen höheren Instanzen in diesen Jahrhunderten fast gar nichts wissen. Und Analogieschlüsse, aus der geistlichen Gutsverwaltung etwa, haben immer ihr Bedenkliches. Vortrefflich sind im Folgenden die Ausführungen des Verf.s über die veränderte Stellung, welche die Meier allmählich errangen, wie sie, die ursprünglichen Beamten des Eigenbetriebes der Grundherrschaft, es hauptsächlich doch gewesen sind, durch welche dieser mehr und mehr eingeschränkt worden ist. Ein anschauliches Bild ihrer Uebergriffe entwirft der Abt Markward von Fulda (1150—65) im Eingange seiner Aufzeichnung über seine eigene Verwaltungsthätigkeit (Böhmer, Fontes 3, 165). Den reichen und belehrenden Inhalt des Aufsatzes im einzelnen vorzuführen, würde den erlaubten Raum überschreiten. Nur noch eine kleine Korrektur zu S. 94. Es sind nicht 21 Fronhöfe, mit denen der Bischof von Paderborn 1036 das Kloster Bussdorf ausgestattet hat, sondern nach dem vollständigen Abdruck der Urkunde bei Erhard, Regesta hist. Westfal. 1, nr. 127 nur 4 Höfe und ein Vorwerk, sowie der Zehnte von 19 weiteren Höfen mit ihren Vorwerken. Auch die Angaben aus derselben Urkunde S. 95 sind nicht genau.

In den Monaten vor dem 31. Mai beschäftigte den Jubilar aus Anlaß eines Aufsatzes in der Zeitschrift des Vereins für Niedersachsen 1888 sehr die Frage nach der Abstammung der Angeln, welche mit den Sachsen Britannien besiedelt haben. Da die Antwort, welche wir Historiker ihm, ohne die Frage speciell studiert zu haben, geben konnten, seine Gründlichkeit augenscheinlich nicht befriedigte, so unternahm ich es in einem Aufsätze zu seiner Jubelfeier (Die Angeln. Ein Kapitel aus der deutschen Altertumskunde) die Frage im weiteren Zusammenhange kritisch zu behandeln. Daß ich dabei vor allem die Forschungen W. Seelmanns und H. Möllers benutzt habe, sei auch hier hervorgehoben. Letzterem habe ich S. 149 zu sehr vertraut in seiner Aufstellung über die Abstammung der einzelnen englischen Völker auf Grund seiner Dialektforschung. Wie mich Kollege Brandl belehrt hat, stellen sich die Verhältnisse nach den neuesten Forschungen (besonders Sievers Ags. Grammatik § 150—166) doch noch etwas anders, ohne daß dadurch die die Kernfrage berührenden Resultate meines Aufsatzes alteriert wurden. Vor allem scheint die Angabe Bedas doch wieder zu Ehren zu kommen, daß die Nordhumbrier Angeln sind. Die nordhumbrischen Jünglinge, welche Gregor der Große vor 590 auf dem Sklavenmarkte in Rom ansprach, waren also wie über den Namen ihres Königs Aelli, so

auch über den ihres Volkes der Angeln gut unterrichtet. Es wäre doch sehr zu verwundern, wenn schon wenige Jahrzehnte nach der Besiedelung Northumberlands das Volk den Namen der Südnachbarn angenommen hätte. Der mercische Dialekt aber steht den nordhumbrischen sehr nahe, »macht den Eindruck eines Mischdialekts zwischen nordhumbrisch und westsächsisch, oder genauer eines dem nordhumbrischen nahe verwandten Dialektes, der sich unter einer Art westsächsischer Schriftsprache beugt«. Chauken sind also sicher nur die Kenter, Wighter und die Eingesessenen der Grafschaft Hampshire; dann wohl ein Teil der West- und Südsachsen. — Zur Begründung seiner von mir S. 154 Anm. 4 zurückgewiesenen Behauptung, daß die Kenter von Chauken (den Euten) abstammen, welche schon mehrere Jahrhunderte geographisch von der Hauptmasse des Volkes getrennt südwestlich neben den Friesen gesessen, beruft sich Möller brieflich auf Plinius Hist. nat. IV, 101, welcher die Bewohner der Inseln des Rheindeltas vom Fli bis zur Maas ohne die Insel der Bataver und Caninefaten aufzählend, Chauci zwischen Frisii und Frisiabones nennt. Unzweifelhaft eine sehr beachtenswerte Nachricht, da Plinius ja bekanntlich im Lande der Chauken gewesen war. Möller vermutet weiter, daß jene Chauken schon in der Mitte des ersten Jahrhunderts hier gesessen hätten, da nach Tacitus Annalen XI, 18 Chauken unter der Führung eines Caninefaten in dieser Zeit Germania inferior heimsuchten. Meiner S. 154 ausgesprochenen Vermutung, daß die Saxones Eutii im Briefe Theudeberts schon die nach Kent ausgewanderten sein möchten, hat Möller zugestimmt. Leider sind mir die Untersuchungen Bremers über den Dialekt von Amrum und Föhr (im Jahrbuch des Ver. für niederd. Sprachforschung XIII) zu spät zu Gesicht gekommen, um sie noch benutzen zu können. Bremer bestätigt zunächst die Beobachtung Möllers, daß die Bewohner der Inseln keine Friesen seien; ihr Dialekt steht aber nicht, wie Möller annimmt, dem nordhumbrischen, sondern vielmehr den westsächsischen am nächsten. Die Bewohner der Inseln waren also keine Chauken, sondern gehörten zu den Ptolemäischen Saxones, und die Vermutung, welche ich Möller modificierend S. 156 in meinem dunklen Drange aussprach, es seien Avionen, erhält jetzt eine wichtige Stütze. Auch Müllenhoff in seinen kürzlich herausgegebenen Vorlesungen über den Beowulf S. 59 erklärt die Ptolemäischen Saxones für einen Collectivnamen, der die Reudinger und Avionen des Tacitus umfaßt habe. Daß diese Vorlesungen erst nach Veröffentlichung unserer Festschrift erschienen sind, kann ich kaum bedauern, da mein Aufsatz anderenfalls wohl noch weniger selbständigen wissenschaftlichen Wert beanspruchen dürfte, als das so schon der Fall ist. Ich

muß es daher auch Kompetenteren überlassen zu entscheiden, ob gegenüber Müllenhoff etwa einiges Abweichende, das ich vorgetragen habe, noch Stand halten kann. Nur dies sei hier erwähnt, daß Müllenhoff S. 98 sich zu der m. E. glänzenden Entdeckung Möllers von der Nichtidentität der Bedaischen Juten (Euten) und der Jüten Jütlands nicht ablehnend, aber doch zweifelnd verhält. Der daselbst (mit Citat aus Zeuß 501) gebrauchte Ausdruck, daß die Jüten frühestens 540 bis 550 im Norden der cimbrischen Halbinsel und zwar als ein besonderes Volk neben den Dänen genannt wurden, bedarf der Richtigstellung. Es handelt sich um die Stelle aus Venantius Fortunatus (S. 154 Anm. 3 meines Aufsatzes), welche dies doch durchaus nicht besagt. Wenn der Meister S. 102 auf »das schwierigste Problem unserer alten Stammesgeschichte, die Bildung des deutschen Stammes der festländischen Sachsen« hinweist, so freue ich mich mit dem, was ich S. 151 bemerkt habe, nicht in Widerspruch zu sein mit seinen Andeutungen auf S. 104.

Joh. von Keußler, der gründlichste Kenner der russischen agrarischen Verhältnisse, erörtert das genossenschaftliche Grundbesitzrecht in Rußland, das sich in Anknüpfung an ältere agrarische Ordnungen im Gegensatze zu den beiden bis vor kurzem allein vom Gesetze anerkannten bäuerlichen Grundbesitzarten, dem Gemeindebesitz und dem freien individuellen Grundbesitz, überall in dem großen Reiche mit einer gewissen Naturgewalt herauszubilden anfängt, sowie das Gesetz vom Jahre 1888, welches zuerst jene Art des Besitzrechtes innerhalb gewisser Schranken anerkennt und regelt. Der Aufsatz wird vor allem auch das Interesse aller derer erregen, welche sich die Erforschung der agrarischen Verhältnisse des deutschen Mittelalters angelegen sein lassen. Denn das Grundbesitzrecht der russischen Genossenschaft ist dem der deutschen Markgenossenschaft in seinen Hauptprincipien völlig analog.

Die Wirkung der Getreidezölle in Deutschland untersucht in einem mit reichem statistischen Material ausgestatteten, un-
gemein ruhig und objektiv gehaltenen Aufsätze Lexis (Göttingen), welcher auch dem Laien eine Vorstellung davon gibt, wie außerordentlich schwierig und von den verschiedenartigsten Rücksichten abhängig ein Urteil über diese Materie ist, welcher die Leidenschaft der Parteien gewöhnlich nur mit Schlagwörtern beizukommen weiß. Der Verf. hat es verstanden, die Frage von weiten volkswirtschaftlichen und kulturellen Gesichtspunkten aus zu behandeln und seine ernste Schlußmahnung wird hoffentlich nicht verfehlen Eindruck auf Alle diejenigen zu machen, welche nicht durch agrarische Vorurteile blind gemacht sind.

Auf das eigentlich landwirtschaftliche Gebiet führt der Aufsatz von Drechsler (Göttingen) über die Produktionskosten der Hauptgetreidearten, der aber auch ein sehr aktuelles politisches Interesse bietet. Die Frage, ob bei dem Rückgang der Getreidepreise in den letzten Jahren beim Getreidebau die erzielte Einnahme durchschnittlich bereits unter die Produktionskosten gesunken sei, wird hier auf Grundlage einer von dem Centralverein für die Provinz Hannover veranstalteten Enquête beantwortet. Die Antwort ist eine sehr betäubende.

Einen äußerst interessanten Beitrag hat Conrad (Halle) geliefert: Die Fideikomnisse in den östlichen Provinzen Preußens, eine historisch-statistische Vorstudie für die künftige Gesetzgebung auf Grundlage des Aktenmaterials in den Oberlandesgerichten. Der Verfasser scheut sich nicht Schlüsse für die Gesetzgebungspolitik zu ziehen und spricht sein Urteil dahin aus, daß unter den vorliegenden Verhältnissen in den östlichen Provinzen Preußens die Fideikomnisse nicht am Platze sind.

Der letzte Aufsatz des Bandes: Die Erbauung des Göttinger Rathhauses von Frensdorff (Göttingen) führt uns zu einer Arbeitsstätte des Jubilars. Nach einer Skizze der Entwicklung des städtischen Lebens und des wechselnden Verhältnisses der Stadt zur Herrschaft, wird die Baugeschichte des Rathhauses (seit 1369) nach den erhaltenen Stadtrechnungen, seine Kosten etc. verfolgt.

Oktober 1889.

L. Weiland.

Hubrich, Eduard, Gerichts-Referendar, Fränkisches Wahl- und Erbkönigthum zur Merovingerzeit. Inaugural-Dissertation der juristischen Fakultät der Albertus-Universität zu Königsberg zur Erlangung der Doktorwürde in beiden Rechten vorgelegt. Königsberg. Ostpreussische Zeitungs- und Verlags-Druckerei. 1889. 60 S. 8°.

Die einzige Eigenschaft dieser Schrift, die zu einer Besprechung auffordern mag, ist die, daß sie einen Gegenstand behandelt, der seit dem kargen Programm des Akademikers Rospatt 1851 eine Monographie nicht wieder gefunden hat. Er hat sie verdient. Denn der Uebergang der königlichen Gewalt bildet in dieser Epoche unserer Geschichte eine der merkwürdigsten Erscheinungen des Staatslebens. Die Einsicht in die ursprüngliche Natur des merovingischen Herrschertums, die wir von dort her gewinnen, ist an sich bedeutend, und das Interesse wird dadurch erhöht, daß wir fremde Kräfte auf-

kommen und neue Gedanken sich regen sehen, vor denen das alte Recht seine Geltung zu erproben hat.

Unsere Dissertation kehrt S. 7 ff. zu der Annahme zurück, daß die Staatsform der fränkischen Königreiche die republikanische geblieben ist bis zu der Zeit, als die Gründung des Großstaates vollbracht war. Chlodovech wäre also noch aufgewachsen inmitten altgermanischer Freistaaten, in denen die Volksgemeinde die Staatsgewalt besaß und ihren König frei erkor. »Dem Recht eines bestimmten Geschlechts auf die Königswürde stand ein Wahlrecht des Volkes gegenüber und zwar so, daß letzteres dem ersteren vorgieng« S. 7 f. Es bestand demnach in Wahrheit kein Erbrecht und keine Erbfolge, sondern die Uebertragung der Würde erfolgte durch Volksbeschluß von Fall zu Fall; die Volksbeschlüsse hielten thatsächlich an einem Geschlechte von göttlicher Abkunft fest, welches dem Volke eine Bürgschaft für sein Zusammenhalten und dem Volksstaat eine Gewähr seiner Dauer war, allein eine derartige Succession konnte durch rechtmäßige Ausnahmen unterbrochen werden. Keine bestimmte Familie hatte das Recht, daß ein Mann ihres Stammes im Falle der Erledigung der Würde die Herrschaft erwerbe. Das Volk handelte, so oft es auch einen Angehörigen desselben Geschlechts an seine Spitze stellte, ohne rechtliche Notwendigkeit, und ein Anderer, selbst ein Ausländer, wurde ein ebenso legitimer Vorstand der Gemeinde wie das Mitglied des alten Hauses.

Die Andauer der germanischen Ordnung bei den Saliern findet Hubrich zunächst durch Gregor II, 9 und 12 bezeugt. Nachdem der Geschichtschreiber die Regel erwähnt habe, daß der Merovinger der Wahl seiner Volksgenossen die Königswürde verdanke, teile er ein Ereignis mit, zwar ein vereinzelt aber gleichwohl ein beweisendes Ereignis, wonach die Volksgemeinde in der Wahl ihres Fürsten an keine rechtliche Schranke gebunden gewesen sei. Es stand, meint Seite 8, »das Wahlrecht der Gemeinfreien der Völkerschaften über dem Recht des Geschlechts auf die Königswürde, und jene waren nicht genötigt nur bei den Angehörigen des letzteren zu verbleiben«. Das sollen die Nachrichten über Childerich lehren, welche Fredegar III, 11 und der Liber historiae Francorum c. 6 und 7 im wesentlichen wiederholt haben. Childerich vergeht sich gegen die Töchter seines Volkes. Die Franken bestätigen damals (inzwischen sind sie anderen Sinnes geworden) noch den Spruch: *nemo enim illic vitia ridet nec corrumpere et corrumpi saeculum vocatur*. Sie nehmen ihm die Herrschaft und bedrohen sein Leben; er flieht aus dem Lande. Das Volk überträgt nun die Regierung dem Vertreter der Reichsgewalt in Gallien, der sie mehrere Jahre führt, bis die unbe-

ständigen Franken den früheren Herrscher zurückwünschen: er kommt und wird abermals König.

Die historische Zuverlässigkeit dieser Erzählung ist eben so oft angegriffen wie verteidigt worden. Bereits Dubos, *Histoire de la monarchie française* II, 1734, S. 53 ff. mußte sie in Schutz nehmen, Gibbon ch. 36 Anm. 61 trat ihm bei. Hatte sodann Pertz, *Geschichte der Hausmeier* 1819 S. 15 f. sie für mehr als verdächtig erklärt und Fauriel, *Histoire de la Gaule méridionale* I, 1836, S. 272 ff. sie nur bis zur Vertreibung gelten lassen wollen, während sie bezüglich des Aegidius Entstellungen enthalte, so trug Löbell, Gregor von Tours 1839 S. 534 ff. auch gegen Childerichs Wiederherstellung im allgemeinen kein Bedenken und K. Maurer, *Adel* 1846 S. 204 vertraute dem Bericht wieder ganz, indem er sich zugleich zu Gunsten des Aegidius auf das nämliche ostgothische Beispiel berief, auf das sich Hubrich S. 9 stützt. Obgleich darauf Junghans, Childerich und Chlodovech 1857 S. 6—12 unter Zustimmung von Waitz II, 1, 33 ff. auseinandersetzte, weshalb die Vertreibung und Rückkehr Childerichs und das Königtum des Aegidius der beglaubigten Geschichte nicht angehörten, Rajna, *Le origini dell' epopea francese* 1884 S. 52 ff. den sagenhaften Bestandteilen nachgieng und G. Tamassia, *Egidio e Siagro* 1886, *Rivista Storica Italiana* III, 213 ff. einläßlicher und gelehrter als alle seine Vorgänger die historische Unbrauchbarkeit der Ueberlieferung darlegte, verschwanden trotz alledem die Anhänger der Erzählung nicht, weder in Deutschland noch in Frankreich. Sugenheim, *Geschichte des deutschen Volkes* I, 157 f., Glasson, *Histoire du droit et des institutions de la France* II, 283 und Viollet, *Histoire des institutions de la France* I, 184. 200. 204. 286 benutzten sie, v. Sybel, *Entstehung des deutschen Königtums*, 2. Aufl. 1881, S. 296 f. und Dahn, *Deutsche Geschichte* II, 46 f. 412 verteidigten sie und schließlich stellte Gasquet, *L'empire byzantin et la monarchie franque* 1888 S. 115—122 den umfassenden Anfechtungen eine nicht minder ausführliche Rechtfertigung entgegen. Und dürfen wir die Mitteilungen samt und sonders in das Bereich der Dichtung verweisen? Der Bischof, der sie uns überliefert, kannte noch die Söhne der Zeitgenossen des Aegidius und Childerichs. Was sie ihm von diesen Herrschern, deren Erinnerung lebendig geblieben war, erzählten, hielt er mit Recht für historisch. Der Sturz des Fürsten, die Zwischenregierung, die Zurückberufung sind an sich möglich und sie widerstreiten keiner Begebenheit und keiner Angabe anderer Quellen. Lassen wir daher den Bericht unter die Zeugnisse, mit denen die Geschichte zu rechnen hat, eintreten. Wie haben wir ihn zu verwerten?

Hubrich 8 ff. zweifelt nicht, daß wir in den mehrmaligen Handlungen jener Salier eben so viele Rechtsübungen einer Volksgemeinde vor uns haben: das souveräne Volk hat Gewalt über seinen Fürsten, es setzt ihn ein und setzt ihn ab und bringt seine unbeschränkte Befugnis für und wider denselben Mann zur Anwendung. Gegen diese Beurteilung werden wir mistrauisch bei einem Volke, das zu einer Zeit, als sein Staat eine solche Berechtigung nicht kannte, zum Aufstand und Abfall geneigt war, das sogar bei einer geringen politischen Unzufriedenheit, gelegentlich einer Interessenverschiedenheit in der äußeren Politik, die Gregor III, 11 meldet, seinen Herrn zu verlassen drohte und sich um so leichter von dem regierenden König abwenden mochte, je geringer der unmittelbar fühlbare Schaden war, den es selbst durch den Umsturz zu gewärtigen hatte. Sind Childerichs Franken von dem Bewußtsein geleitet gewesen ein politisches Recht auszuüben? Gregors Darstellung weist auf eine andere Auffassung hin. Die Salier befanden sich in einem Zwiespalt des Rechts. Sie hatten einen Herrscher, der Privatverbrechen begiebt, ohne durch seine Stellung einer Verantwortlichkeit für seine Missethaten enthoben zu sein. Die Handelnden richteten sich nicht gegen den König, sondern gegen den Verbrecher. Wie sollte er Vergeltung finden ohne die Herrschaft zu verlieren? *de regnum eum eieciant*, so sagt Gregor hier, wie er z. B. V, 18 S. 209. 213 schreibt: *ut rex eieceretur a regno* oder *qui me a regno deiecerent*, in einem Falle, wo dem Könige seine Gewalt mit Unrecht genommen sein würde. Der gestürzte König hoffte sogleich auf einen Umschlag der Stimmung und er täuschte sich nicht: die grimmen Franken — *viri furentes* — beschwichtigten sich. Die Regierung, die sie durch einmütigen Beschluß dem Römer überlassen hatten, erreichte ihr Ende, als der rechtmäßige König in sein Reich zurückkehrte; war es doch sein Reich, in welches er wieder eingesetzt wurde: *in regno suo est restitutus*. Lag nach dem Gesagten Gregor die Meinung fern, daß Childerich und Aegidius verfassungsmäßige Volksbeschlüsse erfahren hätten, so haben auch wir jene Vorgänge als Gewaltthaten zu betrachten und aus ihnen das Gegenteil von dem, was Hubrich folgert, zu schließen.

Hubrichs Beweise für das Wahlrecht sind mit Childerichs Erlebnissen nicht erschöpft. Er läßt S. 10 Chlodovech gewählt werden, weil Gregor »kein zwingendes Zeugniß für ein Erbkönigthum« enthalte, »und da Chlodovech in seinen ersten Regierungsjahren der allgemeinen Versammlung der Freien seines *regnum* nachweisbar nicht übergeordnet war, muß im Gegentheile angenommen werden, daß dieselben auch ihn zum König koren«. Von Chlodovechs Nachfolge

erzählt Gregor so, wie er von Successionen seiner Nachkommen erzählt, auch von dem Westgoten Richared berichtet er VIII, 46 in derselben Weise, und so haben Waitz II, 1, 165, Glasson a. O. II, 106 und Fustel de Coulanges, La monarchie franque 1888 S. 34f. bei Chlodovech die gleiche Thronfolge angenommen wie bei seinen Abkömmlingen, während Dahn, Hubrichs Hauptschriftsteller, in seiner Deutschen Geschichte II, 54 (diese Stelle führt Hubrich an) sich für und S. 534 gegen Chlodovechs Wahl ausspricht.

Neben Chlodovechs Erbreich kommen die übrigen fränkischen Staaten kaum in Betracht. Sie könnten eine andere Verfassung gehabt haben, allein für den Ursprung des fränkischen Reichsrechts wäre die Verschiedenheit ebenso unerheblich wie die Abweichungen des alamannischen oder des westgotischen Staates. Indes begleiten wir unseren Verfasser bei seiner Erörterung S. 19 ff., daß drei andere fränkische Königreiche bis zu ihrem Ende Wahlreiche geblieben sind. Indem er S. 7 f. in Köln Merovinger herrschen läßt, will er hier das Wahlrecht darthun, um es auch für Chararichs und Ragnachars Völker in Anspruch zu nehmen. Chlodovech sei in dem einen Reiche nicht anders berechtigt gewesen als in den übrigen, aber bei dem nämlichen Rechtsverhältnis sei die thatsächliche Lage eine so ungleiche gewesen, daß sie eine entgegengesetzte Behandlung des Rechts verursacht habe. In den beiden kleinen Staaten misachtete Chlodovech das Volksrecht, seine Ueberlegenheit — er zog mit Heeresmacht heran — war zu erdrückend, um die Gebiete nicht eigenmächtig ohne weitere Form in Besitz zu nehmen. In Ribuarien schonte er aus Rücksicht auf das große Volk, das er gewinnen wollte, dessen Recht. Das ribuarische Wahlrecht begründet nun Hubrich S. 10. 23 f. mit seinem Misverständnis Gregors. Der Bischof läßt Chlodovech zum Königssohn sagen: Das Reich deines Vaters kommt dir von Rechts wegen zu, es gehört dir, wenn er stirbt. In dieser Erwartung faßt der Sohn seinen Entschluß, er tötet den Vater und hat alsbald Reich und Schatz in seiner Gewalt. Sein Ratgeber läßt nun ihn erschlagen: jetzt hat er sein Ziel, die Erledigung des Throns, erreicht. Er überschreitet die Grenze, versammelt das Volk, fordert es auf sich seiner Herrschaft zu unterwerfen, und die Versammlung nimmt seinen Vorschlag an. Der neue König wird auf einen Schild gehoben und allem Volke gezeigt. War es der letzte Fall einer ordnungsmäßigen Königswahl? Fustel de Coulanges a. O. S. 35. 51 beanstandet ihn, Hubrich S. 19. 23 betont die nationale Weise, in welcher die Anwesenden ihren Beschluß zum Ausdruck brachten; in dieser feierlichen Form, schreibt er S. 23, wurde ein jeder merovingische König vor Chlodovechs Tode gewählt. Als das Volk sei-

nen König durch die Geburt erhielt und über die Nachfolge keinen Willen mehr zu äußern hatte, erinnerte es sich bekanntlich noch lange jener Solennität, mit der die Vorfahren ihre Kur zum Abschluß gebracht hatten; wo Reichsunterthanen freiwillig einen Mann zum König erheben wollten, dem sie nicht durch Erbrecht angehörten, haben sie sich der Schilderhebung bedient. An sich könnte die Schilderhebung auch dem Erbkönige zu Teil werden, vergl. Grimm, Rechtsaltertümer S. 234 f., aber bei den Franken ist das nicht geschehen, s. Löbell a. O. S. 224 f. Weshalb würde sonst diese Form von Gregor bloß bei den beiden Anmaßungen hist. Franc. IV, 51. VII, 10 und nicht bei der rechtmäßigen Erwerbung der Herrschaft erwähnt? Ungeachtet dessen bezweifelt es wieder Viollet a. O. I, 201, der mithin S. 185 Chlodovech in seines Vaters Reiche auf den Schild erheben läßt. Mit dieser Ansicht mag er Fustel de Coulanges a. O. S. 54 nahe kommen, welcher *super se statuere*, den feierlichen Unterwerfungsakt, auf die Schilderhebung deutet. Mutmaßungen der Art verlassen den einzigen sicheren Boden, den wir haben, Gregor von Tours, sie sind mit ihm nicht in Einklang zu bringen und so nach zu verwerfen. Wann die letzte Schilderhebung stattfand, wissen wir nicht; mit Gregor hören unsere Nachrichten auf. Daß sie zu Pippins Zeit längst verschollen war, würde Hubrich S. 59 kaum mit Bestimmtheit behauptet haben, wenn ihm nicht entgangen wäre, daß Pippins Schilderhebung kürzlich einen neuen Verteidiger erhalten hat, s. Zeumer, Zeitschrift für Rechtsgeschichte XXII^b, 50 f.

Der Fortbestand des Wahlkönigtums soll von einer anderen Seite her erkennbar werden. Unsere Schrift räumt S. 15 f. ein, daß das Reichskönigtum ein Erbkönigtum war, in welchem eine bestimmte Zugehörigkeit zur Dynastie einen rechtlich anerkannten Anspruch auf die Königswürde gab, aber, so führt sie S. 15. 39 f. 41 ff. 44 f. 47 ff. aus, in diesem Erbreich blieb noch lange ein Gedanke aus der Wahlzeit lebendig: die Gleichberechtigung der Merovinger. Jeder Mann von merovingischem Geblüt habe auf Grund dieser Rechtsidee einen Anteil am Reiche, ein Reich für sich beanspruchen dürfen, auch der, dessen Vater kein Königreich besessen habe oder sein Königreich noch beherrsche. Im Volke sei diese alte Vorstellung zwar entwurzelt, die Masse habe keine Teilnahme gezeigt um einen solchen Anspruch zu verwirklichen und in der That habe ihm auch eine notwendige Voraussetzung, das Wahlrecht des Volkes, gefehlt, dessen ungeachtet sei die Idee im Königshause nicht erloschen. Es ist eine Annahme, die sich der Billigung von Waitz II, 1, 162 f. vergl. jedoch II, 2, 383 erfreut, auch Dahn a. O. II, 533 tritt für sie ein.

Was hätte die Gleichberechtigung in der Zeit des Freistaats be-

deutet wenn nicht das Recht, daß das Volk einen Angehörigen dieses Stammes auswählen möge? Statt der Wählbarkeit soll jetzt ein jedweder Mann der Dynastie die Befugnis auf die Mitherrschaft oder auf ein besonderes Reich besitzen? Woher wäre der Gedanke gekommen, dem keine Handlungen vorangiengen, der dem Ausschluß vieler Merovinger zu Chlodovechs Zeit widersprochen haben würde? Wo offenbart sich die Vorstellung? Chlodovech, eingedenk der Verwandten, denen er Reich und Leben mit Meuchelmord und Gewalt entrissen hatte, fürchtete ein gleiches Schicksal zu erleiden; er tötete unter diesen Umständen gern die, von denen er eine solche Besorgnis hegte, die Besorgnis, *ne ei regnum auferrent* Gregor II, 42, z. B. Chararich und seinen Sohn, die er zu Geistlichen geschoren hatte, bis er glaubte, *quod scilicet minarentur sibi caesariem ad crescendum laxare ipsumque interficere* ebd. II, 41. Nach Chlodovechs Tode leben außer den vier Königen mindestens noch zwei erwachsene Merovinger, und beide setzen ihr Privatleben fort ohne als Erbprätendenten aufzutreten. Theuderich I. verleiht einem von ihnen eine Statthalterschaft. Wie sollte er ihm die gefährliche Macht in die Hand gegeben haben, wenn er von der Gleichberechtigung gewußt hätte? Das Motiv, aus dem er ihn später erschlug, kennen wir nicht, Hubrich S. 41 vergl. 38 kann seinen Beweisgrund nicht wahrscheinlich machen. Der Sohn des Ermordeten fand bei dem Sohn des Mörders Beistand! Munderich erhebt, nachdem er zwei Teilungen hat vorübergehn lassen, einen Anspruch, er gründet ihn auf seine Verwandtschaft, aber welche Verwandtschaft ist es? Das ist der entscheidende Punkt. Er nennt sich einen Verwandten Theuderichs, nur gegen ihn macht er seine Forderung geltend, und nur in diesem Reiche wirbt er von Ort zu Ort um Unterthanen. Einzelne Leute von zweifelhafter Urteilskraft — *rustica multitudo, ut plerumque fragilitati humanae convenit* — huldigen ihm. Weiß da der gerechte Gregor, wenn er III, 14 so schreibt, von der Gleichberechtigung? Theuderich erklärt sich bereit Munderich einen Teil seines Landes zu geben, falls er ein Anrecht besitze, er erkennt seinen Anspruch weder unbedingt an noch lehnt er ihn schlechthin ab, aber er meinte es nach Frankenart nicht aufrichtig, sondern wollte den Prätendenten in seine Gewalt bringen. Er hat doch die Gleichberechtigung der Merovinger auch hier nicht zugestanden. Es lohnt nicht der Mühe bei anderen angeblichen Beispielen zu verweilen, bei dem Prinzen Chramn, der sich im Reiche seines Vaters eine eigene Herrschaft begründen will, bei Gundovald, der nicht als Merovinger gegen die regierenden Merovinger auftritt, sondern von den Brüdern seinen Anteil am väterlichen Erbe verlangt, oder bei Sigibert, der

auf den Wunsch treulooser Unterthanen Chilperichs sich in dessen Reiche zum König aufwirft. Es ist bedauerlich, daß jene gewaltthätigen Männer nicht gewußt haben, wie sie ihre Verbrechen mit dem Schein des Rechts hätten umgeben können!

Ehe wir von Chlodovech scheiden, konstatieren wir die Kenntnis Hubrichs, daß er »in der ordentlichen Volksversammlung nur das Recht des Vorsitzes und der Antragstellung, nicht die Befugnis der Entscheidung« besaß, so daß also »die Volksversammlung Inhaberin der öffentlichen Gewalt« war S. 11. 20, vergl. S. 10. Chlodovech soll es S. 12 selbst erklärt haben. Was räumt er nach Gregor II, 27 ein? Seine Aeüßerung erstreckt sich ausschließlich auf die Beute, vgl. Viollet a. O. I, 205 f. Seine Ansprache bei Gregor II, 37, die Dahn a. O. II, 96 mit Waitz II, 1, 191. 346. II, 2, 206 an das Volksheer richten läßt, ist nach Hubrich S. 12 und Fustel de Coulanges a. O. S. 68 f. an die königlichen Ratgeber gehalten und dafür würde die Parallelstelle von Gregor VIII, 30 sein. Viollet a. O. I, 210 hält beide Deutungen für möglich, für die Rechtsfrage ist keine von beiden von Belang.

Chlodovech stirbt. Sein Volk versammelt sich nicht. Es sind nur seine vier Söhne — sie sind mündig —, welche handeln. Sie teilen das Reich ihres Vaters nach ihrem Willen¹⁾ in vier Reiche und die Reichsangehörigen nehmen die vier Fürsten als ihre rechtmäßigen Monarchen hin. Bei den Romanen regt sich die römische Staatsidee, die Einheit und Unteilbarkeit forderte, nicht mehr, sie ziehen die Ruhe neuen Stürmen vor; der Dynastie ist die Unteilbarkeit stets fremd geblieben, sie hat das Reich als Eigentum des Königs angesehen und bei ihrem Volke hat keine andere Auffassung geherrscht. Das fränkische Reich war eine Privatmonarchie, der König der Eigentümer seiner Gewalt. War es jedoch das Eigentum des Privatrechts, das ihm zustand? Hubrich schließt sich dieser Meinung S. 16. 17. 29. 30. 37 mit allgemeinen Wendungen an, das Reich soll S. 29 als Grundeigen des Herrschers gelten, die Succession soll dem Erbrecht in Grund und Boden nachgebildet sein. So galt auch nach Zöpfl, Deutsche Rechtsgeschichte II, 184 die Krone als Immobilienrecht und bildete sich das Thronerbrecht nach Analogie des volkrechtlichen Grunderbrechts aus. In Viollets Augen a. O. I, 218 sieht das fränkische Königtum einem privaten Landgut zum Ver-

1) Die Vita Chlodovaldi c. 5, Mabillon I, 127, Krusch S. 353, berichtet von Chlodovech: *reliquit in regno coniugem Chlothildam cum tribus filiis, Chlothario videlicet, Childeberto atque Chlodomero, quibus dispositis portionibus divisit monarchiam sui principatus*. Sie weiß nicht einmal von dem vierten Sohn! Urbich, Ueber die Reichsteilungen der Söhne Chlodovechs I. und Chlothars I., Tarnowitz 1878 S. 14 f., läßt aus unzulänglichen Gründen die Väter die Teile bestimmen. Dafür auch Bonnell, Anfänge des karol. Hauses 1866 S. 209.

wechseln ähnlich, und Fustel de Coulanges a. O. S. 40. 42 erscheint es gleichfalls wie ein solches Vermögen. Ist das Reich wie ein Landgut behandelt, mit dem es nicht aufhört verglichen zu werden? Erwägen wir, ob die Reichsordnung mit dem Privatrecht, d. h. dem gleichzeitigen salischen Privatrecht übereinstimmt.

Im Jahre 511 bemerken wir die erste Abweichung. Wäre das Reich eine Privatverlassenschaft gewesen, so würde Theuderich als Konkubinensohn von dem Erbe ausgeschlossen worden sein, es hätte nur die echte Descendenz geerbt und selbst der Wille des Vaters würde den ältesten Sohn nicht zum Nachfolger gemacht haben, vgl. *Carta Senonica* app. 1^a S. 208 Zeumer und v. Amira, *Erbenfolge* 1874 S. 19 f. Das Königshaus besitzt ein besonderes Recht. Es ist sein Hausrecht, daß der eheliche Sohn kein besseres Erbrecht als der uneheliche hat. Diese volle Erbfähigkeit aller Söhne galt bereits im Jahre 511, und sie blieb trotz geistlicher Abmahnungen bis zum Erlöschen der Dynastie in Kraft. Wir haben zahlreiche Anwendungsfälle, daß die unehelichen Abkommen nicht nur in Ermangelung ehelicher Söhne, sondern auch gleichberechtigt mit solchen Erben des Reiches geworden sind, Gregor II, 28. III, 27. 37. Fredegar IV, 21. 24. 29. 39. 59. *Liber historiae Francorum* c. 37. Es genügte natürlich nicht die Möglichkeit der Abstammung vom König, sondern die Verwandtschaft mußte vorhanden sein und hierüber entschied der König frei: der Konkubinensohn, den er nicht anerkannte, war nicht sein Erbe, vergl. Gregor VI, 24. VII, 27. 36. *Liber historiae Francorum* c. 38. Daß Theuderichs II. Söhne als Konkubinenkinder vom Reiche ausgeschlossen seien, ist ein Irrtum von Tardif, *Institutions de la France* 1881 S. 7, der nicht einmal mit der üblichen Vermischung von Thatsache und Recht entschuldigt werden kann. Auch Gregor V, 20 ist nicht zweideutig; er sagt nicht das, was Waitz II, 1, 184 vergl. Dahn a. O. II, 533 ihn sagen läßt, daß nur Descendenten aus ebenbürtiger Ehe fähig waren den Thron zu erben, sondern eher, wie Hubrich S. 32 denkt, daß eine solche Ansicht wie die des Bischofs Sagittarius seit der Dauer der Frankenherrschaft unerhört sei, reichte doch nach seinem Wissen *hist. Franc.* II, 28. III, 1 diese Erbfähigkeit bis zum Jahre 511 zurück. So konnten die Könige von Frauen Erben gewinnen, wo der Privatmann nur erblose Bastarde besessen haben würde.

Ein zweiter Unterschied zwischen dem merovingischen Hausrecht und dem fränkischen Privatrecht zeigt deutlicher als der erste einen politischen Zweck. Das Privaterbrecht trennte das Land und das bewegliche Gut. Wenn nun das Reich als Liegenschaft vererbt worden wäre, so hätte die Fahrnis der Mobiliarsuccession folgen müssen.

Das Königshaus hat diese Behandlung jederzeit von sich fern gehalten und damit bestätigt, daß sein Hausrecht eine staatliche Ordnung war. Die Unanwendbarkeit des Privatrechts erkennen wir am leichtesten an einem Teil der Fahrnis des Königs, an seinem Schatze. Der Schatz war rechtlich kein besonderes Gut, er war nichts als eine faktisch gesonderte, für sich aufbewahrte Masse der beweglichen Habe. Er bestand aus Wertsachen aller Art, aus Geld, Kleidern und Schmuck, wie sie jedermann haben konnte, Gregor III, 34. V, 34. Daß in demselben Raume, wo diese Sachen lagen, noch andere Dinge ihren Platz erhielten, z. B. die Steuerrollen das. IX, 30 oder die Urkunden, Pertz, *Diplomata* 67 S. 60. *Gesta Dagoberti I.* c. 39, die in einem besonderen Schreine ruhten, Gregor X, 19, kommt für uns nicht in Betracht. Nach Alodialrecht wurde die weibliche Verwandtschaft für den Ausschluß von Grund und Boden durch ihr Erbrecht in der Fahrnis entschädigt, aber die Frauen des Königshauses beerbten auch hier den Herrscher nicht. Reich und Schatz gehörten zusammen, sie wurden daher mit einander erworben und verloren. Der Reichserbe war der Schatzerbe, Gregor II. 40 f. 42. IV, 20. 22. VIII, 3; Fredegar IV, 42. 57. 67. 85, der einen Anspruch enthielt den anderen Gregor VII, 6; Fredegar IV, 57; *Liber historiae Francorum* c. 38, ohne daß die Weiber einen Anteil hatten, z. B. Gregor IV, 20. Wer ein Reich eroberte, nahm zugleich den Schatz, der nicht wie das Privatgut dem Beuterecht unterlag, das. II, 37. Auch der Wahlkönig erhielt den Schatz seines Vorgängers, das. II, 40, und der Gewaltherrscher nahm den König und seinen Schatz in seinen Gewahrsam, *Liber historiae Francorum* c. 53; Fredegar IV, contin. c. 5. Insofern war der Schatz ein Reichsgut, dem Reiche unentbehrlich, Fredegar IV, 75, und für das Reich bestimmt. Wurde doch sogar die Aussteuer einer Prinzessin, die sich in das Ausland verheiratete, nicht aus diesem Schatz entnommen, Gregor VI, 45, obwohl die Erträge des königlichen Hausguts nicht anders als die staatlichen Einkünfte zu ihm beisteuerten.

So stellt sich das Vermögen des Königs auch hier nicht als Privatgut dar. War nun seine Fahrnis von dem salischen Alodialrecht frei geblieben, so dürfen wir um so weniger die Thronsuccession eine privatrechtliche nennen, als sie nur demjenigen Teil des Alodialrechts entstammen könnte, der seine publicistische Natur noch nicht ganz abgestreift hatte. Gebildet in politischen Verhältnissen trug die Gewere am Landlos noch eine doppelte Natur an sich, und wenn wir daher eine Thronfolge, die nach einem solchen Grunderbrecht bemessen wäre, als eine privatrechtliche charakterisieren wollten, so würden wir die öffentlich-rechtliche Seite der Ordnung

unterschlagen. Wie die Dynastie über ihr Erbrecht dachte, offenbart sie alsbald. Als die Erbfähigkeit des Weibes, die in der germanischen Zeit selbst gegenüber der väterlichen Fahnris gefehlt hatte, bei den Franken auch den Grundbesitz erreichte — es geschah vermutlich zuerst bei markfreiem Rodland, ehe es nach diesem Vorgang auch die markgenossenschaftlichen Aecker ergriff —, da nahm das Thronrecht an den Veränderungen des Privatrechts keinen Teil: Reich und Landgut waren verschiedene Dinge. Das Hausrecht der Dynastie war ein selbständiges Recht. Sein Vorrecht der männlichen Verwandten des Mannsstammes wurde nicht erst dadurch eine staatliche Ordnung, daß sich das alodiale Erbrecht in einer anderen Richtung entwickelte, sondern es war ursprünglich eine staatliche Ordnung und es blieb sie, weil das Reich den Männern nicht kraft Alodialrechts, sondern kraft des Hausrechts gebührt hatte. Wo sollte dieses Gewohnheitsrecht der Dynastie, das in allen Teilen des Reiches seine Geltung behauptete und in allen politischen Erschütterungen unangetastet blieb, anders wurzeln als in der Auffassung der Merovinger und ihrer Völker, daß das Frankenreich kein Vermögen, weder ein Landgut noch eine Grundherrschaft, sondern daß es ein Staat sei und daß ein Königreich als Gegenstand des Erbrechts dem Inhaber nicht nach Privatrecht zufalle? Diesen Gesichtspunkt hat Schulze in der Zeitschrift für Rechtsgeschichte VII, 358 hervorgehoben.

Wie wenig die Zeitgenossen die Empfindung hatten, ihr Reich stehe unter Privatrecht, nehmen wir ferner daran wahr, daß König und Königin nicht wie private Eheleute lebten. Der Herrscher hielt den Gemeinschaftsgedanken des ehelichen Güterrechts von seinem Vermögen fern. Er verfügte demgemäß nach wie vor über seine Besitzungen, ohne der Zustimmung derjenigen zu bedürfen, die nach Privatrecht hätte einwilligen müssen, wie schon Heusler, Institutionen des deutschen Privatrechts I, 309 f. bemerkt hat. Die Fälle, in denen die Ehegatten gemeinsam handeln oder gemeinschaftlich gehandelt haben sollen, reihen sich daher nicht in das Privatrecht ein. Sie sind überdies selten. Unter den Königsdiplomen ist es höchstens ein einziges, in welchem die Königin ihren Willen erklärt, Pertz 1, 29 S. 28, und außerdem erzählen es die Heiligenleben. So meldet die *Vita Carilefi* c. I § 7, *Acta Sanctorum*, Juli I, 91: *a Chlodovei regis et reginae eius Chlothildis liberalitate fundum acceperat, in quo sibi suisque coenobium construxerat*; *Vita Filiberti* c. 6, Mabillon II, 785 f.: *a rege Francorum Chlodoveo nomine atque eius regina vocabulo Baldechilde locum — obtinens suggestione supplici nobile ibidem coenobium visus est construxisse*, eine Schenkung, welche die *Vita Balthildis* c. 8

(S. 491 f. Krusch) der Königin allein zuschreibt; vergl. Pardessus II, 358 S. 142. Daß eine Königin bei Gregor V, 34 S. 227 von *fiscus noster* spricht, ist, wie der Zusammenhang lehrt, nicht auf die Gütergemeinschaft zu beziehen. Allerdings hat nun in einem Falle die fränkische Errungenschaftsgemeinschaft auf den Schatz Anwendung gefunden: die Königin Wittve erhielt im Jahre 639 den dritten Teil von dem Inhalt der Schatzkammer, soweit ihn ihr Gemahl erworben hatte, Fredegar IV, 85. Dem Privatrecht hätte die Zuwendung nicht genügt, da sie weder die gesamte Fahrnis umfaßte noch auch die Grundstücke der Errungenschaft betraf. Diese einmalige Regelung geht auf eine besondere Verfügung des Königs zu Gunsten seiner ehemaligen Dienstmagd (Fredegar IV, 58) zurück nach Schröder, Rechtsgeschichte S. 305 vergl. 307.

Da die Könige ihre Ehrefrauen nicht in das Miteigentum an ihrem Vermögen aufnahmen, haben sie oft ein fürstliches Wittum bestellt. Bemerkenswert ist hierbei, daß sie, auch wenn sie die Einkünfte ganzen Landschaften überließen, wie wir es von Fredegunde und Gailsvintha durch Gregor V, 34, VI, 45. IX, 20 erfahren, für die Gemahlin keine eigene Herrschaft begründeten, sondern lediglich die Beamten anwiesen die fiskalischen Gefälle in Zukunft an die Königin abzuliefern. Die Unterthanen in jenen Gebieten blieben Unterthanen, wie sie es bisher gewesen waren. Die Leute von Bordeaux, deren Zahlungen zur Brautgabe verwendet waren, wurden daher nach wie vor in der gewöhnlichen Weise zum Heere aufgeboten, das. IX, 31. Daß eine Königin die mit der Erhebung betrauten Beamten kraft ihres Rechts auf die Einkünfte selbst ernannt habe, ist meines Wissens nirgends überliefert und dürfte durch den Umstand ausgeschlossen werden, daß die fiskalischen Verwaltungsbeamten auch noch mit anderen Aufgaben beschäftigt waren, die sie im Namen des Königs wahrzunehmen hatten. Von dem Domesticus Flavianus, den Waitz II, 2, 100 im Dienste der Königin stehn läßt, sagt Gregor IX, 19 bloß, daß sie ihn beschenkte, und deshalb hatte er die Güter, als sie dem früheren Eigentümer zurückgegeben werden sollten, wieder auszuliefern; der Tribunus, der einer Prinzessin nach Gregor, gloria confessorum c. 40 Tribute überbrachte, wird gleichfalls der königliche Beamte gewesen sein. So wurde weder zwischen den Zahlungspflichtigen und der Empfängerin ihres Geldes ein öffentlich-rechtliches Verhältnis hergestellt, noch traten die Beamten in den Dienst der Königin über¹⁾.

1) Der Eid, der nach Ven. Fortunatus, carm. VI, 5, 239 ff. S. 142 der Gailsvintha geschworen wurde, macht doch die Schwörenden nicht zu ihren Unterthanen, selbst wenn er nicht bloß vom Hofe oder vom Gefolge geleistet wäre;

In einer anderen Hinsicht bietet aber die privatrechtliche Stellung der Königin ein hervorragendes Interesse, weil sie ihr die Möglichkeit erleichterte über eine thatsächliche Teilnahme an der Politik hinauszugehn und als Mutter, Erzieherin und Regentin einen rechtlichen Anteil an der Regierung zu erlangen. Die Königin der Franken dürfte die erste fränkische Frau gewesen sein, welche die Geschlechtsvormundschaft überwunden hat. Auf dem Gebiete des Vermögensrechts steht sie in keiner Abhängigkeit mehr und diese ihre Befreiung erstreckt sich nicht nur auf ihr eingebrachtes Gut, ihre Einkünfte und die gelegentlichen Schenkungen ihres Gemahls, sondern hat auch ihr Wittum ergriffen: sie verfügt über alles, was sie hat, unabhängig von der Zustimmung eines Mundwals. Die Beispiele, die neben der Vita Radegundis I, 3 S. 366 und Flodoard II, 1 S. 447 schon Gregor bietet, sind so zahlreich, daß sie keinen Zweifel aufkommen lassen. s. hist. Franc. III, 18. IV, 12. V, 18. 34. VI, 45. VIII, 29. IX, 19 f. 26. 42. Auch für ihre Person war sie der Mundtschaft ledig. Nur unter dieser Voraussetzung wird es verständlich, weshalb es eines besonderen Vertrages oder einer besonderen Ergebung bedurfte, um den Schutz des Verwandten zu begründen, ebd. IX, 20. VII, 5, vgl. noch IV, 26. V, 2. 18. Außer ihrer privatrechtlichen Selbständigkeit besaß wohl aber die Königin bereits Rechte über ihre Kinder, so daß die Werbung um die Hand ihrer Tochter auch an sie gerichtet ward, ebd. IX, 16, vgl. jedoch IX. 20. Maßregeln wie die bei Gregor IV, 20. 26 oder V. 1 stellen sich nach dem Hergang oder nach der Person des Handelnden als faktische Gewaltakte dar, und der Schutz, den ein Verwandter wie Charibert nach Ven. Fortunatus, carm. VI, 2, 21—24 (S. 131 Leo) gewährte, war eine freie Gunsterweisung. Ob die Mundtschaft über die Prinzessinnen in ihrem alten Umfang fort-dauerte oder gleichfalls erloschen war, kann hier dahingestellt bleiben¹⁾.

Die Thronfolgeordnung ist nach Hubrich S. 29 f. der privaten Erbfolge nachgebildet. Waitz II, 1, 159 und Schröder S. 110 f. nehmen keine festen Grundsätze an und Dahn a. O. II, 115. 533 stellt eine Ord-

denn auch sie konnte sich ja, wie sie es that, den Schwörenden verpflichten, ihr Gegenversprechen gab sie aber nicht eidlich ab, es heißt nur: *se quoque lege ligat*. Anders Waitz II, 1, 210, aber auch II, 1, 342, richtiger Dahn a. O. II, 538.

1) Gegenüber den Verheirathungen, Gregor VI, 1. VII, 34. IX, 16. 20. 25 und dem Kloster ebd. V, 39 kommt die freie vermögensrechtliche Stellung in Betracht, ebd. IX, 20. X, 20 und gloria confessorum c. 40; ferner daß auch über die Prinzessin die Gewalt durch Vertrag ebd. IX, 20 S. 376 hergestellt wird. Vergl. gegen die Geschlechtsvormundschaft Ficker, Ueber nähere Verwandtschaft zwischen gothisch-spanischem und norwegisch-isländischem Recht, in den Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, Ergänzungsband II, 503 ff. Hier wird auch auf Lex Ribuaria 81 und Formula Senonensis 5 verwiesen, aber Boretius, Capit. I, 293, 8 nicht beachtet. Vergl. Brunner I, 90 f. 222.

nung gemäß seiner Ansicht, daß der Anspruch auf die Krone an dem Mannsstamme des Königshauses gehaftet habe, gänzlich in Abrede. Beschränken wir uns jetzt bei der Untersuchung vornehmlich auf das sechste Jahrhundert, so treffen wir von Anfang an auf eine Ordnung des Erbgangs. Es sind bestimmte Klassen der Erbfähigen, von denen je die vorhergehende die spätere ausschließt. 1) Die erste Klasse bilden die Söhne. Agathias I, 4 spricht den Rechtsatz aus, der in zahlreichen Fällen zur Anwendung gekommen ist. Beispiele sind: Chlodovech Gregor III, 1. Agathias I, 3. — Chlodomer Gregor III, 6. 18. — Theuderich I. ebd. III, 23. Agathias I, 3. — Theudebert I. Marius 548. Gregor III, 37. Agathias I, 4. — Chlothachar I. Marius 561. Gregor IV, 22. VII, 27. — Sigibert I. Marius 576. Gregor IV, 51. V, 1. VIII, 4. — Chilperich I. Gregor VII, 7. Fredegar IV, 3. — Childebert II. Fredegar IV, 16. — Theuderich II. ebd. IV, 39. — Chlothachar II. Liber historiae Francorum c. 42. — Dagobert I. ebd. c. 43. Fredegar IV, 79. — 2) In Ermangelung solcher Nachkommen haben die Brüder geerbt, denn der Vater lebte nicht mehr. Der erste Erbe der Art schied durch Eintritt in den Klerus aus, Gregor III, 18. Die Vita Chlodovaldi c. 7, Mabillon I, 128, Krusch S. 354 läßt ihm freilich das ganze Reich seines Vaters erben, ehe er sich aus der Welt zurückzieht: *heres patris solus est institutus a patruo extinctis duobus fratribus*, aber bald *regalem pompam despicit*. Die unzweifelhaft falsche Nachricht hat bezüglich des Erbrechts das Richtige getroffen. Daß eine der späteren Lebensbeschreibungen des Bischofs Remigius berichtet: *Chlodoaldus interfectis fratribus suis — in clericum se totondit — ac religionis suae merito partem hereditatis a patruis regibus optinuit*, c. 7 § 100, Acta Sanctorum, October I, 157, diese Angabe kommt deshalb nicht in Betracht, weil das, was die Oheime herausgaben, nur in einigen Landgütern bestanden haben soll. Zwei Fälle, wo der Bruder den Bruder beerbte, sind nicht weiter lehrreich, weil neben den Brüdern keine männliche Descendenz eines verstorbenen Bruders vorhanden war, Marius 558. Gregor IV, 20. 45. VII, 6.

Die Frage, ob der Bruder dem Neffen nachgieng, bejaht Waitz II, 1. 160 wegen Gregor VI, 3 und VII, 33; Hubrich verweist S. 30 auf Waitz. folgert jedoch aus Gregor IV, 20 das Gegenteil, weil »Chlothar I. Childeberts Erbe wurde, obwohl Chrammus mit diesem eng verbunden gegen seinen Vater gekämpft hatte«. Nicht darauf kommt es jedoch an, ob der lebende Bruder vor seinem eigenen Sohn zum Erbe gelangte, sondern vielmehr, wie sich sein Erbrecht zum Erbrecht der Nachkommenschaft eines verstorbenen Bruders verhielt. Chilperich war nun, als er VI, 3 sagte, es lebe ihm kein anderer Erbe als sein einziger Neffe, ohne Zweifel nicht der Meinung,

daß sein Bruder ihm gegenüber nicht erbfähig sei, was er aber im Sinne hatte, läßt sich aus der Aeüßerung schwerlich entnehmen. Wollte er, daß sein Neffe ihn beerben sollte, wie Guntchramn dasselbe bestimmt hatte, so hätte seine Handlung die Enterbung Guntchramns bedeutet, da ein anderer erbfähiger Merovinger nicht am Leben war. Uebrigens fiel seine Erklärung in die Zeit, wo er die Absicht hatte, im Bunde mit seinem Neffen Guntchramns Reich zu erobern, vgl. ebd. VI, 3, VII, 6. Die zweifelhafte Bedeutung seiner Rede dürfte durch die andere Stelle Aufschluß erhalten. Denn Guntchramn spricht sich hier ähnlich, jedoch klarer aus. Er sagt zu Childebert: es lebt keiner mehr von meinem Stamme als du, der Sohn meines Bruders. Du sollst mir als Erbe in meinem ganzen Reiche folgen — die übrigen enterbe ich: *ceteris exheredibus factis*. Er enterbt die Nachkommenschaft eines anderen Bruders, eben jenes Chilperich, dem kurz vor seiner Ermordung noch ein Sohn geboren war. War nun hier die Erbberechtigung Childeberts der Verwandtschaft nach keine bessere als die Chlothachars, sondern gründete sich das Vorrecht des älteren Neffen bloß auf die Disposition des Erblassers, so wage ich auch nicht aus Chilperichs Wendung mehr zu folgern, als daß er den Neffen zu seinem Erben ernannte. Auch die Worte, die Gregor V, 39 einem Prinzen in den Mund legt: meine Brüder sind gestorben, nun kommt das ganze Reich an mich, das gesamte Gallien wird mir unterthan sein, fördern die Erkenntnis nicht. Der Prinz hatte zwar keinen Bruder mehr, aber ein Oheim sowohl als ein Vetter waren Könige und jener hatte diesen schon zu seinem Erben bestellt. Nach dem Gesagten lasse ich dahingestellt, wie sich das Erbrecht des Bruders zu dem des Neffen verhalten hat, eine Ungewißheit, die von Wichtigkeit ist, denn sie macht es unmöglich zu entscheiden, ob die zweite Erbenklasse im Königshause mit dem salischen Privatrecht übereinstimmt.

Ein Erbfall verdient noch Erwähnung. Den König Theudobald überlebten zwei Brüder seines Großvaters. Der jüngere nahm das Reich allein, ohne mit dem älteren zu teilen, aber er eignete es sich nicht etwa deshalb an, weil das Erbrecht ungewiß gewesen wäre, sondern er meinte, sein Bruder habe, da er ohne männliche Nachkommenschaft sei, kein Interesse noch für sich zu erwerben, Marius 555. Gregor IV, 9. Agathias II, 13. Der Vorgang ist aus dem Grunde von Bedeutung, weil er uns lehrt, daß die Erbenfolge bis in weite Verwandtschaft unter fester Ordnung stand. Daß die Thronerledigungen nicht alle Möglichkeiten der Successionen erschöpften, diese Zufälligkeit hat unsere Kenntnis geschmälert.

Die Anwendung des Erbrechts hat zahlreiche äußere Störungen

erlitten, aber es war nicht ein Streit um das Recht, sondern ein Streit um das Gut, der geführt ist. Nicht der Mangel des Rechts, sondern die Schwäche des Rechts war es, welche die Thronfolge unablässigen Eingriffen der Verwandten ausgesetzt hat. Konnten die Mittel das Recht des Erben zu schützen verstärkt werden? Ein Garantievertrag für die Nachfolge seiner Söhne, wie ihn Childebert II. 587 mit seinem Oheim schloß, blieb vereinzelt, und einige Vorausbestimmungen der Reichsteilung unter den Erben, wie sie Childebert II. und Dagobert I. trafen, leisteten auch dann geringe Gewähr, wenn ein Erbe seine Einwilligung erteilte und seine hohen Beamten und Dienstleute die Einhaltung mit ihrem Eide versicherten, Gregor IX, 20 S. 376. Fredegar IV, 16. 37 (preceptum patris). 76.

Ließ sich auf einem anderen Wege ein Fortschritt des Rechts erreichen? Die Könige machten, wie es ihnen nach ihrem Volksrecht zustand, von der Befugnis Gebrauch in Ermangelung von Leibeserben sich einen Erben durch ein Rechtsgeschäft zu schaffen und nahmen einen Verwandten¹⁾ an Kindesstatt an. Der politische Gewinn war unbedeutend. Vielleicht wurde eine Erbteilung abgewendet, aber die Anzahl der Reiche verringerte sich nicht. Bei dem ersten Fall überlebte der Adoptivvater den Sohn, dessen Sohn trat nicht an seine Stelle, Gregor III, 24. Diese Adoption schloß die Brüder des Adoptierenden aus. Durch den nächsten Vertrag übertrug der Adoptivvater sein Reich zweimal an seinen Wahlsohn, ohne daß sie durch das Verhältnis verhindert wurden, später einen wechselseitigen Erbvertrag einzugehen. Durch diesen Vertrag wurde der Neffe der Erbe des Oheims, Gregor V, 17. VII, 33. IX, 20. Fredegar IV, 7. 14. 16. Die erste von diesen Einsetzungen enterbte einen Bruder, die zweite einen Neffen, obgleich der Enterbende denselben zu seinem Sohne angenommen hatte, Gregor VII, 5. 8. 13. Die frühere Erbeinsetzung wurde durch die Annahme eines zweiten Sohnes nicht aufgehoben, sie ist vielmehr in Anselot bestätigt. Allerdings mochte Guntchramn den neuen Neffen nicht ganz leer ausgehen

1) Hätte das Privatrecht Anwendbarkeit auf die Herrschaft über Land und Leute besessen, so würde auch ein Fremder fähig gewesen sein, sich eine Herrschaft übertragen zu lassen oder doch zum Reichserben bestellt zu werden, vgl. Waitz II, 1, 286 und Schröder, Rechtsgeschichte S. 263; Heusler a. O. II, 624 ff. Letzteres hat nach der Vita Sigiberti § 15, Acta Sanctorum, Februar I, 230, Sigibert III. zu Gunsten des Sohnes Grimoalds gethan, und da die Genealogien Mon. German., Script. II, 308. XIII, 724 damit übereinstimmen und der Name, den der Adoptivsohn trug, Childebert lautet, hat Krusch in den Forschungen zur deutschen Geschichte XXII, 473 f. wohl richtig bemerkt, daß eine Adoption stattgefunden oder Grimoald wenigstens eine solche vorgegeben habe; vgl. Waitz II, 1, 162. II, 2, 407; Bonnelt a. O. S. 111; Hubrich S. 52.

lassen, er äußerte wenigstens einmal während der Tafel, er wolle ihm zwei oder drei Grafschaften geben, um ihm keine unruhigen Stunden zu bereiten, ebd. IX, 20 a. E. Nachdem Childebert die Anwartschaft auf Gunthramns Reich erworben hatte, wandte ihm, wie schon erwähnt, wohl auch sein anderer Oheim das Erbrecht auf sein Land zu und beantwortete so den Ausschluß von seines Bruders Erbe mit dem gleichen Ausschluß. Sein Abkommen ist durch die nachträgliche Geburt Chlothachars hinfällig geworden.

Gleiche Erben hatten gleiches Recht, Erbrecht zu gleichen Theilen. Auch das Reich wurde gemeinsames Eigentum der Miterben, und auch diese Erbgemeinschaft war eine Gemeinschaft mit Teilbarkeit. Von dem Willen der Miteigentümer hieng es ab, ob sie die Gemeinschaft auflösten oder, wie es bei minderjährigen Thronfolgern geschah, vorläufig ungeteilt behielten. Kein Rechtssatz gebot ihnen sie aufzuheben, das Volk konnte die Teilung weder fordern noch verwehren, nur die Eigentümer konnten sie beschließen, vertagen oder auch nur teilweise ausführen. So war es immer ihr Vertrag, der die Teilung bewirkte, vergl. z. B. Gregor III, 1. IV, 22. 45. IX, 20. Agathias I, 3. Ueber einzelne Städte trafen sie besondere Vereinbarungen, so über Paris, Gregor VI, 27. VII, 6. IX, 20 und über Marseille, ebd. VI, 11. 31. 33, vgl. Marculf I, 7. Diese Herrschaft der Miterben führt Hubrich S. 30. 32 auf Lex Salica 59, 5 zurück; Fürsten und Unterthanen hätten demnach das Vorbild des Grundbesitzers und seiner Erben bei der Behandlung des Staates vor Augen gehabt. Es ist wahr, die Monarchie war auch insofern eine Privatmonarchie, als sie durch Erbrecht teilbar war, allein der Mangel der Individualsuccession braucht nicht dadurch verursacht zu sein, daß sie keinem Volksrechte bekannt war. War ein Interesse vorhanden, das die Einheit gefordert hätte, bei der Bevölkerung oder bei der Dynastie? Hatte Geiserich eine derartige Satzung getroffen und folgte in Burgund im Jahre 516 auf Befehl des Vaters nur der ältere Sohn (Fredegar III. 33 vergl. Marius 516: Gregor III, 5), so waren es römische Wirkungen oder Erfahrungen in der eigenen Familie, die eine solche Verfügung veranlaßten. Wie wenig das Volksinteresse in das Wesen der neuen Reiche eingedrungen war, hatten Chlodovech und seine Kinder bei ihren thüringischen Nachbarn gesehen, wo Bisins drei Söhne als Erben das Reich des Vaters in die Reiche der Heruler, Warnen und Thüringer geteilt hatten¹⁾. So war die Teilbarkeit auch bei den Merovingern ein dynastisches Recht, das nicht deshalb

1) Vergl. W. Seelmann, Das norddeutsche Herulerreich, im Jahrbuch des Vereins für niederdeutsche Sprachforschung. Jahrgang 1886. XII, 1887, S. 53—57

im Privatrecht seinen Rechtsgrund zu suchen hat, weil dieses Rechtsgebiet eine unvermeidliche Parallele bietet.

Das regnum Francorum war Ein Reich, aber ein teilbares Reich. Die Einheit war nur dadurch gegeben, daß die Teile Verwandten gehörten, die ein gegenseitiges, durch keine Verfügung zu Gunsten eines Fremden entziehbares Erbrecht besaßen. So lange das Reich geteilt war, war das regnum Francorum rechtlich nur vorhanden als die Erinnerung an ein ehemaliges, durch Erbrecht geteiltes Ganzes und als die Möglichkeit einer Wiedervereinigung der Teile durch das Erbrecht. Auf diesen Fall hoffte ein Sohn Chilperichs (Gregor V, 39), sein Großvater und sein jüngster Bruder erlebten ihn; Chlothachar II. vereinigte, wie der Bischof Bertramnus schrieb, das ganze Reich: *totum regnum Francorum in sua ditioe advenire praecepit*, Pardessus, Diplomata I, 230 S. 209. Soweit gehörten die Teilreiche zusammen und dieser Zusammenhalt war folgenreich. Länder, in denen die einigende Wirksamkeit des Erbrechts, unterstützt durch Mord und Klerikat, oft in naher Aussicht stand und häufig wirklich eintrat, wenn auch selten das ganze Reich in eine Hand gelangte, ließen sich leicht als ein großes Ganzes ansehen. Unter diesen Umständen führen die Könige mit dem wechselseitigen Erbrecht fort sich officiell gleichmäßig reges Francorum zu nennen, selbst wenn sie nur oder größtenteils romanisches Volk beherrschten. Diese Einheit des Reiches, sofern sie lediglich durch das Erbrecht begründet war, war nicht politisch gedacht. Nach dem Verfassungsrecht war jeder König nach Innen und nach außen, vorbehaltlich des Erbrechts, unbeschränkt, und so verkehrten die Herrscher mit einander durch gewöhnliche Gesandtschaften und besaßen sie wider einander dieselben Mittel wie gegen das Ausland. Die Regierungen waren nie einer höheren Gewalt unterworfen, und der Gedanke einer Obergewalt ist nicht ein einziges Mal gefaßt worden. Die Unterthanen hatten die Folgen zu tragen. Sie besaßen kein Recht im Reiche, weder Freizügigkeit oder Ueberwanderung, noch den Anspruch auf Herausgabe der Erbschaft, die ihnen in einem anderen Reiche zugefallen war. Solche Befugnisse entstanden nicht durch das Reich, sondern durch königliche Handlungen, die hier nur thatsächlich früher von Merovingern als zwischen ihnen und fremden Fürsten beschlossen sind. Das Recht der Uebersiedelung haben sie nicht gewährt ¹⁾.

1) Ob die fränkische Reichsangehörigkeit ein Rechtsbegriff war, d. h. ob die Unterthanen eines Teilreichs in den anderen Teilreichen Rechte hatten, oder ob die Reichsgemeinschaft durch die Teilung so aufgehoben wurde, daß die ehemaligen Reichsgenossen in den Teilreichen sonstigen Ausländern gleich wurden, diese Frage ist für die Reichsidee wichtiger als alle übrigen. Die grundlegende Unter-

Aeußerungen des Gemeinschaftsgefühls, welche Roth, Beneficialwesen S. 132 f. und Waitz II, 1, 155 ff. geltend machen, verwertet Hubrich S. 18. Die inneren Kriege wurden Bürgerkriege genannt von Gregor III, 28. IV, 23. 47. 50. V S. 190. X, 19 und vom Verfasser des Liber hist. Franc. c. 47 und der Ann. Mett. 687 SS. I, 317; Radegunde riet allen Fürsten Eintracht an, Vita Radegundis II, 10, Scriptores rerum Merovingicarum II, 384. Kam zwischen Königen bei einem Zerwürfnis ein Vergleich zu Stande, so mochten sie eher im Sinne des Spruches

suchung hat Roth, Beneficialwesen geführt. a) Die Unterthanen der Teilreiche besaßen nicht das Recht des freien Aufenthalts im ganzen Reichsgebiet. Der Mangel der Befugnis ergibt sich aus dem Vertrage zweier Könige, daß die beiderseitigen Staatsangehörigen die Freizügigkeit haben sollen, 587 Gregor IX, 20 S. 377. Roth S. 137. 291. Die Abmachung betrifft nicht das Reich, sondern zwei Teilstaaten; sie erfolgt ausdrücklich nicht wegen der Reichsgemeinschaft, sondern um der persönlichen Eintracht willen, die unter den Kontrahenten obwaltet. — b) Der fränkische Unterthan durfte nicht auswandern. Diese ungermanische Fesselung an den Herrscher wurde auch nicht in der Weise zu Gunsten der Reichsgemeinschaft gemildert, daß ein Ueberwanderungsrecht gewährt wurde. Die unerlaubte Uebersiedelung blieb ein Treubruch. Gregor V, 3. 24. IX, 20 S. 377. Boretius, Capit. I, 128, 8. Pertz, Leges I, 357, 3. Roth S. 134 ff. 138 f. Die Gebundenheit an den König nahm dem Unterthan insbesondere zwei Rechte, das Recht auf Wohnsitz und das Recht auf Grundeigentum in einem anderen Teilstaat, weil ein jedes dieser Verhältnisse — damals mit mehr Grund, als es heute geschehen würde — die Befugnis gab, die Unterthänigkeit zu verlangen. Die erste bekannte Ausnahme trat 587 Gregor IX, 20 S. 377 für das Grundeigentum ein, aber wieder nur durch den Verzicht jener beiden Könige, gegen die Unterthanen des anderen Vertragschließenden das Recht der Gutseinziehung anzuwenden. Roth S. 137. 226 f. 291. 315. 424. Sohm, Reichsverfassung I, 307 f. Vergl. das spätere Recht bei Boretius, Capit. I, 128, 9. 129, 11. 12. 15. 272, 9. Pertz, Leges I, 357, 5. 501 f., 4. 520, 6. Nithard IV, 3. Mühlbacher, Regesten 456^b. 1054. Diese große Rechtsbeschränkung war bestimmt dem König seine Unterthanen ohne Rücksicht auf das Reich zu erhalten. Eine mehrfache Staatsangehörigkeit hätte den Pflichten des Unterthans widersprochen. — c) Der Rechtsverkehr wurde durch das Reich im allgemeinen nicht gehemmt, aber da er nicht die Grenzen des Gesamtreichs einhielt, war es nicht die Reichsgemeinschaft, die ihn ordnete. Vergl. Boretius, Capit. I, 8, 1. 129, 11. 12. Pertz, Leges I, 357 f., 7 f. Die Synode zu Châlons um 644 beschränkte den Sklavenhandel auf ein Teilreich, c. 9 Mansi X, 1191. Besondere Bestimmungen ergingen für Vasallen und für königliche Beneficien. Der Unterthan eines Teilreichs durfte Vasall eines fremden karolingischen Herrschers werden, Boretius, Capit. I, 128, 10. 272, 9. Pertz, Leges I, 357, 6. Beneficien des Königs blieben mit dem Reiche verbunden, Boretius, Capit. I, 128, 9. 272, 9. Pertz Leges I, 357, 5. — d) Lex Ribuaria 31, 3—5 stellt nicht die Proceßfähigkeit des Reichsgenossen, sondern den Gerichtsstand des Wohnsitzes fest, vergl. Sohm a. O. I, 299 f., und Lex Ribuaria 36, 1—4 gilt für die, welche aus dem Reiche in dasjenige Königreich einwandern, von dem das Gesetz herrührt. — Der Fremdenschutz des Königs setzt nicht bei der Reichsangehörigkeit ein, vergl. Lex Baiuw. IV, 30, zu IV, 31 Brunner I, 318 f. Die Reichsleute hatten also schon früher rechtliche Anerkennung gewonnen. Vergl. Löning II, 688 f. Heusler I, 146.

bei Cassiodor, Var. III, 4: *a parentibus quod quaeritur, electis iudicibus expetatur*, handeln als unter der Idee einer sonstigen Reichseinheit. Der Vertrag bei Boretius, Capitularia I, 7, 16 ist doch wegen der verwandtschaftlichen Verbindung geschlossen und ihrethalben wollte der jüngere König den erfahrenen in wichtigen Angelegenheiten um Rat fragen, Gregor IX, 8. 16. 29; führten Merovinger gemeinsam einen Angriffskrieg, so sollte das Unternehmen jedem den Erfolg verbürgen; ein fremder Erbprätendent war eine gemeinsame Gefahr aller Erbberechtigten. Bei den Verträgen mit dem Ausland wurde bald nur für die Kontrahenten paktiert, z. B. Gregor IV, 29, bald auch für ihre Nachfolger. So gieng ein Alleinherrscher des fränkischen Reichs ein Abkommen sowohl für sich als für die späteren Frankenkönige ein, Fredegar IV, 78. Jeder regierende Merovinger sollte von den Langobarden Tribut erhalten, ein Versprechen, von dem dieselbe Quelle sagt c. 45, es sei gegeben *ad parte Francorum* und die Zahlung erfolge *Francorum aeriis*, obwohl das Reich ebenso wenig der Gläubiger war als es eine Reichskasse gab. Ein derartiger ewiger Vertrag für Sigibert ist schon nach Gregor IV, 42 auf den Namen der Frankenkönige und der Franken gestellt. Nur eine Macht überwand die Teilungen des Reiches — die Kirche, Hubrich S. 18. Dahn, Deutsche Geschichte II, 724 f. 741. Weyl, Das fränkische Staatskirchenrecht 1888 S. 7. 17.

Eine feierliche Handlung, die später das Privatrecht mit dem Herrscherrecht gemein hat, ist von Hubrich S. 30. 33. 44 f. 59 mehr angedeutet als ausgeführt, obgleich Grimm, Rechtsaltertümer S. 187 ff. 242. 464, Homeyer¹⁾ und St. Beissel²⁾ eine genauere Erörterung veranlassen mußten. Ein altes Sinnbild für die Bezeichnung der Herrschaft über einen Gegenstand, mochte dieser privates Eigentum oder Regierungsgewalt sein, finden wir bei den fränkischen Fürsten in Uebung. Wie der private Erbe sich nach dem Eintritt in die Verlassenschaft auf einen Stuhl niederließ, so bestieg der König einen Hochsitz. Von diesem Akte datierte allerdings keine Befugnis, weder das Recht noch der Besitz oder die Berechtigung zur Ausübung, alles das war bereits übergangen und daher mochte die Solennität lange Zeit nach dem Wechsel des Inhabers vor sich gehn, aber die Feierlichkeit verkündete in solenner Weise den neuen Herrscher und konnte somit thatsächlich Sicherheit gegen Anfechtungen rechtlicher oder faktischer Art gewähren. Jenes Symbol war auch den Franken bekannt. Als Chlodovech seine Residenz nach Paris

1) Der Dreißigste 1864, Abhandlungen der Berliner Akademie 1865 S. 119 ff. 129 ff. 242 ff.

2) Der Aachener Königsstuhl 1887, Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins IX, 14 ff.

verlegte, stellte er hier seinen Herrscherstuhl auf: *Parisius venit ibique cathedram regni constituit*, Gregor II, 38. Guntchramn übertrug mit dieser Symbolik Childebert sein Reich: *inponens eum super cathedram suam, cunctum ei regnum tradedit*, ebd. V, 17. Wer ein Reich für sich beanspruchte, nahm diese feierliche Handlung vor: *Parisius ingreditur sedemque Childeberthi regis occupat*, ebd. IV, 22. In demselben Sinne steht *filio tuo in solio tuo erigere*, ebd. V, 18 S. 214 und *puerum istum in urbis Parisiacae cathedram regem statuas*, das. X, 28. Von dem Akte ist oft die Rede, z. B. sagt die Vita Lantberti c. 3 deutlicher als die meisten Angaben: *elevato namque in sede regni Hilderico*, Mabillon III, 2, 421. Mehrere Könige halten die Feier für wichtig genug, um den Sitz auf dem Stuhl ihrer Ahnen in ihren Diplomen wohl nicht nur bildlich zu erwähnen. So Sigibert II.: *dummodo auxiliante Domino in regni solium ad legitimam provenimus aetatem*; Chlothachar III.: *Dum et nobis Dominus in solio parentum nostrorum fecit sedere; erga solium regni nostri, quod ipse nobis ad regendum commisit*; Theuderich III.: *in solium regni parentum nostrorum succidire*, Pertz, Diplomata I, 23. 39, 42. 57 S. 24. 35. 40. 51. Ein Formular bei Zeumer S. 521 Nr. 1 beginnt: *Precellentissimo regalique solio sublimato — regi*. Von Pippin sagt es außer der Clausula, vergl. Annal. Lauriss. min. 750, Fredegar cont. c. 33 (S. 182 Krusch): *in sedem regni — sublimatur in regno*, und in einer Urkunde dieses Königs steht: *qui nos in solio regni instituit*, Froger, Cartulaire de l'abbaye de S. Calais 1888 Nr. 9 S. 14 (Mühlbacher 89). Ottos I. Krönungsfeier schloß mit der Erhebung auf den Königsstuhl in Aachen, Widukind II, 1: *collocarunt novum ducem in solio ibidem constructo*; Thietmar II, 1: *ad sedem eum ducens usque imperialem statuit eundem in loco priorum*.

Auf die erwähnte Feier möchte ich auch gegen Fustel de Coulanges, La monarchie franque S. 52 Gregor III, 18 und V, 1 beziehen. Die zweite Stelle würde uns dann zeigen, daß die Einladungen zu der Thronbesteigung sich nicht auf die Dienerschaft beschränkten, sondern an jeden Reichsangehörigen ergingen¹⁾. Die Mitglieder der höheren Dienstklasse wurden besonders geladen: *convocatis optimatibus*, Vita Leodegarii c. 3. Mabillon II, 652. Die große und feierliche Versammlung gab der Thatsache öffentlichen Ausdruck, daß die Herrschaft des neuen Königs eine vollkommene und gesicherte sei. Bei dieser Feier mochten die vornehmen Beamten und Dienstleute ihre Unterwürfigkeit und Ergebenheit durch die Leistung des Treueids

1) Nach Waitz II, 1, 170 Anm. 3 und Hubrich S. 45 sind es nur »die Großen«.

bewähren. Ich erinnere mich keines Beispiels aus der Merovingerzeit ¹⁾, allein die zuletzt angeführte Stelle Fredegars weist in die Vergangenheit zurück: *in sedem regni cum consecratione episcoporum et subiectione principum una cum regina Bertradane, ut antiquitus ordo deposcit, sublimatur in regno.* Eine spätere Nachricht liefert Suger, *liber de rebus in administratione sua gestis*, Bouquet XII, 101 = *Oeuvres complètes de Suger* publ. p. Lecoy de la Marche 1867 S. 204: *nobilem gloriosi regis Dagoberti cathedram, in qua, ut perhibere solet antiquitas, reges Francorum suscepto regni imperio ad suscipienda optimatum suorum hominia primum sedere consueverant — refeci fecimus.* Otto I. empfing, nachdem er den Königsstuhl in Aachen bestiegen hatte, die ersten Huldigungen. Widukind II, 1 vergl. Thietmar II, 1.

Die Dauer der Minderjährigkeit des Merovingers hat aus mehreren Gründen ein geringes Interesse. Der Herrscher wurde so durch die Geburt berufen, daß jeder Sohn, den der König anerkannt hatte, successionsberechtigt war. Kein Gebrechen war rechtlich ein Ausschließungsgrund, auch nicht ein Grund für eine Regentschaft. Das Volk hatte den untauglichen Herrscher zu dulden, mochte er die physische oder geistige Fähigkeit vor der Thronbesteigung verloren haben oder mochte die Untauglichkeit erst während seiner Regierung eingetreten sein. Das Recht war ohne Hülfe. Vielleicht wurde ein Miterbe wegen seiner Unbrauchbarkeit leichter um seinen Anteil gebracht, s. Fredegar IV, 56 f., aber es war nicht minder gegen das Recht, wie wenn ein wahnsinniger Herrscher formell die Regierung eingebüßt hätte, vergl. ebd. cont. 1 S. 168 Krusch. Es gab nur eine Eigenschaft, die auch dem legitimen Merovinger gleich anderen Menschen von weltlicher Herrschaft ausschloß, eine Eigenschaft nicht des Staates, sondern der Kirche: der geistliche Stand. Dieses Mittel einen Merovinger unfähig zu machen ist seit Chlodovech benutzt worden und hat in manchen Fällen seinen Zweck erreicht, s. Gregor II, 41. III, 18. V, 14. VI, 24. VII, 36. Vergl. *Liber historiae Francorum* c. 43. 52.

Hat bei der erwähnten Unvollkommenheit des Rechts das Jahr, mit welchem der Merovinger mündig wurde, kein erhebliches politisches Interesse, so bleibt doch der Versuch unvermeidlich die Altersgrenze zu ermitteln. Zwei Termine sind bis heute streitig geblieben, der volkrechtliche von zwölf Jahren ²⁾ und ein besonderer von

1) Vergl. jedoch Dippe, Gefolgschaft und Huldigung 1889 S. 46.

2) Kraut, Vormundschaft III, 115. Schulze, Zeitschrift für Rechtsgeschichte VII, 368. Schröder ebd. XV^b, 41 f. und in seiner Rechtsgeschichte S. 112. Siegel, Rechtsgeschichte. 2. Aufl. 1889 S. 167.

funfzehn Jahren ¹⁾. Nur der Termin von einundzwanzig Jahren, den Glasson, *Histoire du droit et des institutions de la France III*, 42 nochmals in Schutz nimmt, bleibt außer Frage.

Seit Ruinart zu Gregor VII, 33 S. 359 bemerkte: *Childebertus annum aetatis XIV egressus et maior, ut nunc loquimur, declaratus, regnum suum ipse administrare coepit*, hat das Mündigkeitsalter Childeberts II. verschiedene Auslegungen erfahren. Pardessus, *Diplomata I*, 201 und *Loi Salique S. 452* folgerte aus der Stelle die Großjährigkeit des ribuarischen Rechts, wollte sie aber auf den König von Austrasien einschränken, eine Erklärung, die sowohl wegen des Personalitätsprinzips als wegen der veränderlichen Reichsgebiete unhaltbar ist, s. Schulze a. O.; Waitz a. O. Wurde dieser König mit dem funfzehnten Jahre mündig, so dürfen wir diese Altersstufe für die Großjährigkeit der Merovinger überhaupt halten. Childebert war im Herbst 570 geboren, gelangte in seinem sechsten Jahre zur Herrschaft und hatte in seinem zehnten Regierungsjahr die Begegnung mit seinem Oheim Guntchramn, von deren Beurteilung die Altersbestimmung abzuhängen scheint, Gregor V, 1. VII, 33. Der Oheim hatte ihn zu sich eingeladen, um mit ihm zusammen Boten des Erbprätendenten Gundovald zu vernehmen. Die Zusammenkunft findet demnach bei Guntchramn statt. Nach dem Verhör erneuert derselbe die Erbeinsetzung seines Neffen, entläßt dessen Begleitung und erteilt ihm Ratschläge für seine Regierung. Bisher deutet nichts auf einen Akt hin, der sich auf eine Altersstufe beziehen könnte, auch der Rat nicht, der aus Anlaß der entdeckten Untreue vieler hochgestellten Männer in Childeberts Reiche gegeben wird. Als die Könige zum Mahle gehn, spricht Guntchramn zu den Versammelten: mein Sohn Childebert ist zum Manne (*vir magnus*) erwachsen, haltet ihn nicht für ein Kind, stellt die Verschwörungen ein, denn er ist der König, dem ihr jetzt dienen müßt. Die Rede ist von Gregor unvollständig wiedergegeben, ihr Sinn aber meines Erachtens nicht zweideutig. Sie bezieht sich auf die Vorgänge im Staate des jugendlichen Herrschers, auf den Verrat gegen den rechtmäßigen König; sie enthält keine Mündigkeitserklärung, d. h. die Erklärung, daß er jetzt eine rechtliche Altersstufe überschreite. Lauten die letzten Worte: *rex est, cui vos nunc deservire debetis*, so kann auf das *nunc* für das Erbreich kein Gewicht gelegt werden, bestand doch hier diese Verpflichtung seit zehn Jahren. Bei dieser Zusammenkunft, so schließt unser Bericht, gab Guntchramn dem Neffen alles zurück, was sein Vater besessen

1) Waitz II, 1, 172, jedoch vorsichtiger als Stobbe, *Privatrecht I*, 286 und Gundlach, *Neues Archiv XIII*, 375, die sich auf ihn stützen. Sohm, *Zeitschrift für Rechtsgeschichte XIV*^b, 5.

hatte. Diese Wendung wird allgemein, z. B. von Schulze a. O. VII, 369, Waitz II, 1, 173 und Siegel a. O., dahin verstanden, daß Childebert jetzt die Herrschaft in seinem Reiche erhalten habe. Die dortige Regierung hätte also dem Oheim zugestanden und wäre von ihm bis zu diesem Tage wahrgenommen worden, erst von jetzt ab hätte Childebert die Geschäfte persönlich geführt. Hubrich hat S. 37 eine andere Erklärung. Childebert habe die Herrschaft im väterlichen Reiche längst besessen, Guntchramn habe ihm nur die von seinen Kriegern abgenommenen Städte zurückgegeben. In den beiden Kapiteln Gregors VII, 12. 13, auf die er verweist, wird erzählt, daß Guntchramn im Jahre 584 Grafschaften, die Sigibert von Chariberts Reiche erhalten hatte, eroberte, es waren Tours und Poitiers; die Einwohner von Poitiers fielen im nächsten Jahre wieder ab, wurden aber von Guntchramn mit Waffengewalt bezwungen, das. VII, 24. 28 vergl. V, 24. VII, 6. Noch in demselben Jahre finden wir nun Childebert im Besitz von Tours und Poitiers, ebd. VII, 26, vergl. IX, 7, ohne daß eine anderweitige Erwerbung erfolgt wäre. Eine andere Rückgabe einer gleichfalls Childebert entrissenen Stadt drückt Gregor VIII, 45 ebenso aus. Wir werden nachher sehen, daß Guntchramn an Childebert die Regierung in seinem Reiche nicht herausgeben konnte, weil er sie nicht übernommen hatte. Nach alledem scheint Gregor VII, 33 für die Altersbestimmung keinen Anhalt zu bieten.

Es bleiben für denselben König noch andere Angaben. Drei Jahre, sagte Guntchramn 584, möchte er noch leben, um wenigstens einen regierungstüchtigen Merovinger zu hinterlassen, *robustus qui defensit*, ebd. VII, 8. Nach dieser Zeit würde Childebert in seinem achtzehnten Lebensjahre gestanden haben. Die Aeüßerung betrifft nur die Thatsache der Fähigkeit zu regieren, denn Guntchramn erklärte ihn schon im nächsten Jahre für einen *vir magnus, vir sapiens, utilis, cautus*, ebd. VII, 33. VIII, 4. Die Volljährigkeit war mithin schon früher erreicht. Im sechsten Regierungsjahre Childeberts räumte Herzog Lupus vor seinen Feinden das Reich, um bald zurückzukehren: *expectans, ut Childebertus ad legitimam perveniret aetatem*, ebd. VI, 4. Wann er zurückkam, wissen wir nicht, wir erfahren jedoch durch die Notiz die Thatsache, daß der König von der Zeit ab, wo er zu seinem rechten Alter kommt, die Regierung selbst übernehmen wird. Die feste Altersgrenze gewinnt durch zwei Briefe des Königs und seiner Mutter Bestätigung. Sie schrieben nach Konstantinopel: *quia divina clementia ea nos aetate corroborat, ut catholicae parti nostrae non desint solatia; tempus optabile, quo — filius meus Childebertus rex illam aetatem pertingeret, quo cum piissimo imperatore — causas utriusque gentis — pertractaret et quod esset utilius*

annis robustioribus, iuxta vota vestra per se Deo adiuvante firmitus exerceret, Du Chesne, *Scriptores* I, 873 f. Nr. 45, 43 = Bouquet IV, 90 Nr. 69. 89 Nr. 67. Der Zeitpunkt, von dem der König die Geschäfte seines Erbreichs selbst führte, kann demnach nicht die schwankende Wehrhaftmachung sein, die, individuell bedingt, abhängig von der physischen Entwicklung und dem Willen Anderer, bei den Saliern so oft nach erreichter Mündigkeit stattfand, daß die Lex Salica 24, 1. 2 darauf Rücksicht nahm. Ludwig den Frommen machte sein Vater schon 791 — er war 778 geboren — wehrhaft, wogegen Karl der Kahle, geboren am 13. Juni 823, bis in den September 838 warten mußte, *Vita Hludovici* c. 6. 59, SS. II, 610. 643. *Annal. Bertin.* 838 S. 15. Waitz¹⁾. Die Großjährigkeit, die feste Stufe, die durch Rechtssatz eintritt, wird Boretius, *Capitularia* I, 273, 16; Pertz, *Leges* I, 353, 4 *anni legitimi*, im ersten salischen Kapitulare c. 8 (Behrend S. 91) *perfecta aetas* genannt und ebenso Form. Turon. 24. 25. Rotharis Edikt spricht c. 155 von *legitima aetas*. Theuderich III. urkundet zwar erst im sechzehnten Jahre seiner Regierung von seiner *legitema etas*, aber er erwähnt das nicht etwa in dem Sinne, daß er jetzt die Minderjährigkeit zurückgelegt habe, sondern in demselben Sinn, in welchem er hinzufügt, er habe den Herrschersitz seiner Ahnen durch Gottes Gnade bestiegen, Pertz, *Diplomata* I, 57 S. 51. Das Diplom enthält keine Aussage über die Zeit der Mündigkeit. So ist es nach dem Vorigen weder gerechtfertigt, mit Schröder. *Rechtsgeschichte* S. 112 vgl. 313 bei Childebert ein Hinausschieben der Mündigkeitserklärung anzunehmen, noch ist es erforderlich, den Vorgang auf eine nach der Volljährigkeit vorgenommene Wehrhaftmachung zu beziehen, woran Waitz a. O. dachte, vergl. Brunner, *Rechtsgeschichte* I, 78.

Es erübrigt die Untersuchung, wann Childebert persönlich zu regieren begann. 581 hatte er das Alter noch nicht erreicht, Gregor VI, 4. Zwei Jahre später übte er persönlich Regierungsakte aus. Er war zornig, daß ein Unternehmen ohne seinen Befehl geschah und schickte eine Gesandtschaft an Chilperich, deren Verhandlungen voraussetzen, daß der König seinen eigenen Willen zur Geltung brachte und daß er gleichfalls von seinem Oheim als der Handelnde angesehen wurde, ebd. VI, 26. 31. Es waren seine eigenen Handlungen, Akte, wie sie nach dem angeführten Briefwechsel mit Konstantinopel bei der Großjährigkeit des Herrschers von diesem selbst wahrgenommen werden sollen. Wir folgern daraus, daß Childebert im Jahre 583 die Großjährigkeit erreicht hatte. Er stand demnach bezüglich seines Alters unter seinem Volksrecht, aber da-

1) Ludwig II., dessen Geburtsjahr unbekannt ist, erhielt das Schwert 844, *Vita Sergii* II, c. 13, Du Chesne II, 89, und *Ann. Bertin.* 844 S. 30 Waitz,

mit noch nicht unter Privatrecht. Denn die einzige Volljährigkeit, die von zwölf Jahren, war ein Alter von allgemeiner, sowohl privatrechtlicher als staatsrechtlicher Bedeutung.

Sigibert III. war 631 geboren und im Anfang des Jahres 634 zum König von Auster bestellt, Fredegar IV, 47. 59. 75. Um das Jahr 644 stiftete er unter Beirat von je drei Bischöfen und Weltlichen ein Kloster, um 648 dotirte er mit Zustimmung teils derselben, teils Anderer zwei Klöster und bald darauf, um 651, urkundete er: *si ante superiores annos, quando adhuc sub tenera videbamur aetate consistere, aliquis quilibet ex hoc cessionem instrumenti accepit, nullus mancipetur effectus, sed vacua et inanis permaneat, dum et aliter cum pluribus fidelibus nostris noscitur esse conventum, ut dummodo auxiliante Domino in regni solium ad legitimam provenimus aetatem, cessiones illius, quae de originario fisco nostro aliquid serenitas nostra concesserit, deinceps inantea, hoc est de anno quarto decimo regni nostri, debeant in Dei nomine esse stabiles*, Pertz, Diplomata I, 21—23 S. 21—24. Der König stand in seinem vierzehnten Regierungsjahre im siebzehnten Lebensjahre. Ist es, wie Roth a. O. S. 230 sagt, das Jahr seiner Großjährigkeit, so daß er seine Veräußerungen wie ein Privater nach erreichter Volljährigkeit widerrufen hätte? Hatte er die Vergabungen für nichtig erklärt, ohne Unterschied, ob er sie als Herrscher oder als Privater gemacht hatte, so scheint das Privatrecht dem Staatsrecht vorzugehen. Denn daß dem fränkischen Privatrecht ein derartiges Recht des Widerrufs bekannt war, dürfte nicht zu bezweifeln sein, vergl. Schröder, Rechtsgeschichte S. 253. 315 und Heusler, Institutionen II, 443 ff. Ist nun die Absicht des Erlasses die, welche Bonnell a. O. S. 110 ihm zuschreibt, die Aufhebung der unter Ottos Einfluß geschehenen Schenkungen, so würde das Jahr 643, in welchem Otto starb und Grimoald allein zu herrschen anfieng, das thatsächlich gemeinte Jahr gewesen sein, vergl. Fredegar IV, 88. Liber historiae Francorum c. 43. Ein dem König gleichalteriger Salier wäre damals volljährig geworden. Erklärte jener erst 647 mündig geworden zu sein, so würde seine Großjährigkeit später als die seiner Vorfahren begonnen haben. Die Ursache der Veränderung wäre dunkel. Indes verordnet der König den Eintritt der Nichtigkeit nicht nach seinen Lebensjahren, sondern nach seinen Regierungsjahren, so daß auch Vergabungen nicht bestehn sollen, die er in seinem sechzehnten Lebensjahre gemacht hat, und auch noch spätere sollen hinfällig werden, wenn sie mit seiner jetzigen Schenkung in Widerspruch sind. Die Verfügung sucht demnach ihre rechtliche Begründung nicht in der Minderjährigkeit, sondern bestimmt das für den Beschluß maßgebende Alter in freierer und ungleicher Weise.

Die Ratgeber, welche die beiden ersten Diplome nennen, brauchen ebenso wenig Ratgeber eines Minderjährigen zu sein, als sie es in der dritten Urkunde sind. Unter diesen Verhältnissen erbringt das Diplom wohl nicht den Beweis, daß die Großjährigkeit des merovingischen Hauses ihren alten volkrechtlichen Termin verlassen hat.

Die Regierung während der Minderjährigkeit des Herrschers ist nicht nur politisch wichtig, weil sie häufig eintrat und große Wirkungen übte, sondern besitzt auch ein erhebliches juristisches Interesse. Hubrich entwickelt über sie die gewöhnliche Meinung S. 29. 34—37. 40. 45 f. Danach galt auch hier ursprünglich das Privatrecht. Wie das vaterlose Kind einen geborenen Vormund hatte, der für die Dauer der Unmündigkeit Person und Vermögen des Mündels in seine Gewalt nahm, so wurde der König von seinem nächsten selbständigen Verwandten bevormundet; wie der Privatvormund das Mündelgut verwaltete, so verwaltete der Vormund des Thronerben mit dessen gesamten Rechten auch sein Königreich; beide hatten das fremde Gut bei Eintritt der Mündigkeit dem Eigentümer herauszugeben. Die Vereinigung von Vormundschaft und Regierung führte Ereignisse herbei, welche lehrten, daß eine Sonderung zum Schutz des Mündels und seines Landes wünschenswert sei. So zweigte sich aus dem Privatrecht eine öffentliche Ordnung ab, eine Landesregierung, die dem Wesen der königlichen Gewalt und ihres Erbrechts widerstritt, die sich wenigstens anfänglich auch nur auf die Wahrnehmung der königlichen Herrscherrechte erstreckte und im übrigen den privatrechtlich bestimmten Vormund noch immer als Vormund gelten ließ. Das neue Regiment, das an Stelle der Mundschaft trat, überließ die Ausübung der Herrschaft den Männern, die jeweils die stärkere Macht und die größere politische Begabung besaßen.

Die Geschichte beginnt 524. Chlodomer hinterließ eine Frau und drei unmündige Knaben. Da seine Wittve ohne Verzug einen Schwager heiratete, verlor sie wohl das Recht auf die Erziehung ihrer Kinder; die Großmutter nahm sie zu sich, Gregor III, 6. 18. Wer regierte das Reich? Nach dem Privatrecht würde die Verwesung den Oheimen zugefallen sein. Der älteste von ihnen hatte zwar eine andere Mutter als die jüngeren Söhne Chlodovechs, aber da er sich an der Verheiratung seiner Halbschwester gleich deren Vollbrüdern beteiligte (Gregor III, 1), so trat im Königshause in Abweichung vom Privatrecht die Halbbürtigkeit nicht zurück, wie auch die Unehelichkeit nicht schadete. Die erste Regierungsthätigkeit, die wir in Chlodomers Reiche kennen, geht nicht von den Oheimen, sondern von der Großmutter aus: sie besetzte das Bistum Tours im Lande Chlodomers, woselbst sie seit dem Tode ihres Gemahls

ihren Wohnsitz genommen hat, ebd. II, 43. IV, 1. Gregor benennt ihre Handlung mit denselben Ausdrücken, mit welchen er und seine Zeit obrigkeitliche Akte zu bezeichnen pflegten, *ordinare* und *iubere*, das. III, 17. X, 31, 10. Bonnell a. O. S. 199 schließt aus der politischen Thätigkeit der Großmutter, daß sie das Reich für ihre Enkel verwaltet habe. Hubrich S. 34 will ihre Beteiligung an der Besetzung des Bistums zu einem thatsächlichen Einfluß, einer wirksamen Fürsprache bei ihren Söhnen abschwächen. Gregor weiß es anders, er stellt das Gegenteil fest und bestätigt auch an dieser Stelle die frühe Selbständigkeit der fränkischen Königin.

Das zweite Ereignis, nach dem wir unser Urteil zu bilden haben, betrifft das Ende von Chlodomers Reich. Nur Gregor III, 18 kann unsere Quelle sein, ohne daß die oben S. 957 genannten Lebensbeschreibungen neben ihm in Betracht kommen; die Vita Chrothildis c. 10, Mabillon I, 95, S. 346 Krusch, folgt lediglich Gregor. Chrothilde will die Enkel zum Reiche ihres Vaters gelangen lassen: *vult eos regno donari*, oder nach anderer Lesart: *vult eis regno dare*. So meldet Childebert an Chlothachar mit der Aufforderung, schnell zu ihm zu kommen, um die Neffen zu Geistlichen zu scheeren oder zu ermorden und ihr Reich unter einander zu teilen. Sie beseitigen die rechten Erben und nehmen ihr Land. Wer, das Reich der drei Könige und Chrothilde oder ihre Söhne, hatte damals — es war gegen das Jahr 530 — die Befugnis, die Solennität zu veranstalten, welche den Uebergang der Herrschaft eher bezeugte als vollendete? Hubrich S. 34. 39 spricht sie den Söhnen zu und erklärt die ihnen von der Mutter drohende Gefahr mit deren dringenden Vorstellungen die Einsetzung vorzunehmen und der Besorgnis denselben thatsächlich nachgeben zu müssen. Mit Unrecht, glaube ich. Gegen die vormundschaftliche Regierung der Brüder ist die angeführte Regierungshandlung ihrer Mutter; gegen ihre den dritten Bruder ausschließende Mundschaft die Verheiratung der Schwester, die ihre gemeinschaftliche Angelegenheit war; gegen sie spricht die Befürchtung der Einsetzung wider ihren Willen und endlich auch die Anmaßung eines Reiches, an dem ihr Bruder anteilsberechtiget gewesen sein würde¹⁾, denn das Königshaus achtete ja auch hier das Privatrecht nicht. Die Brüder konnten sich erbiehen, die Absicht der Mutter zur Ausführung zu bringen, ohne kraft eigenen Rechts handeln zu wollen oder ohne die familienrechtliche Mundschaft für anwendbar zu halten. Das Volk in dem Erb-

1) Bonnell a. O. S. 200. 203 läßt Theuderich einen Anteil erhalten, trotz der entgegenstehenden Angabe Gregors, und wenn es nachträglich geschah, war es wider die ursprüngliche Absicht seiner Brüder, mit denen er in Unfrieden lebte, Gregor III, 7. 9. 11.

lande der drei Könige und die Dienerschaft, welche¹ an sechs Jahre die Verwaltung fortgeführt hatte, blieben, soviel wir sehen, da, wo es sich darum handelte den Knaben die Herrschaft mit einer germanischen Feier zu bestätigen, in Unthätigkeit; die Bevölkerung war freilich größtenteils romanischen Stammes. Läßt sich über die rechtlichen Verhältnisse dieser Regierung aus den spärlichen auf uns gekommenen Notizen kein sicheres Urteil gewinnen oder waren die Verhältnisse bei diesem ersten Fall im königlichen Hause an sich noch unbestimmt und in manchen Beziehungen kein Recht für sie vorhanden, so bleibt doch immer die Thatsache bedeutsam, daß die Regelung, sei sie rechtlicher oder faktischer Natur, sich nicht dem Privatrecht zuneigte, sondern daß ein Weib in öffentlichen Angelegenheiten thätig wurde, selbständigen Anteil nahm und einen Regierungsakt zu verfügen vermochte. So mag die erste Minderjährigkeit der Könige ein Vorläufer für die Vorgänge im Jahre 613 sein, vergl. Fredegar IV, 39, anders Dahn, Deutsche Geschichte II, 163. 536. Die nächste¹⁾ Vererbung eines Königreichs an einen Unmündigen trat 575 ein. Sigibert war ermordet und sein junger Sohn Childebert gefährdet. Die familienrechtliche Mundschaft würde an die beiden Oheime gefallen sein, aber das Privatrecht wurde schlechthin verneint, die Anhänger des Thronerben handelten so, als ob es nicht vorhanden wäre, und die privatrechtlich berufenen Könige erhoben keinen Anspruch. Am Tage des Weihnachtsfestes wurde der neue König in feierlicher Versammlung in sein Reich eingesetzt. Wie haben die Zeitgenossen diese politischen Vorgänge empfunden? War der Staatssinn die Kraft, die das Reich von den auswärtigen Fürsten unabhängig hielt? Wirkte persönliche Treue auf die Rettung des Thronerben ein in Erinnerung an die Gefahren, die nach den Traditionen der Dynastie die Verwandten einander bereiteten, wie Kraut a. O. III, 120 für wahrscheinlich erachtet? Oder waren es die hohen Diener am Hofe und im Lande, die dem Privatrecht keine Herrschaft über den Staat einräumten, um die siebenjährige Reichsverwesung zu eigenem Vorteil auszubeuten? Hier hatten in der That die mächtigen, reichen, thatkräftigen Männer einen freien Tummelplatz für

1) Mehrfach, z. B. von Mlle de Lezardière, *Théorie des lois politiques* III, 340 f. und von Waitz II, 1, 171. II, 2, 90, wird schon Theudobald angeführt, weil er bei Gregor IV, 6 parvulus heißt. Das war 551, im Todesjahr des Bischofs Gallus von Clermont-Ferrand. So nennt ihn Gregor aber bereits ungefähr zwölf Jahre früher III, 27. Die Eltern hatten sich etwa 532 kennen gelernt, vgl. Gregor III, 22 und 20. Er war also 551 wohl zu seinen Jahren gekommen. Daß Gregor ihn III, 37 ohne weiteres succedieren läßt, ist, wie ein anderes Beispiel das. IV, 51 zeigt, irrelevant; IV, 7 handelt er selbst.

ihren Einfluß und ihre Selbstsucht, ohne irgend einen anderen Willen im Lande als den ihren gelten zu lassen. Daß der überwiegende Teil des Beamtentums nur seinen Vorteil gewollt hatte, hat er später nicht verbergen können.

Die Lage war eine ausschließlich politische. Ein Recht, wie für den faktisch Handlungsunfähigen ein Ersatz zu beschaffen war, mußte erst hervorgebracht werden. Es war eine neue und schwierige Aufgabe, die dem öffentlichen Recht gestellt war. Die augenblicklichen Machthaber haben ihre Lösung nicht einmal versucht, sondern diejenige Bahn eingeschlagen, die von allen dem Königtum am meisten verderblich war. Sie regierten für den Minderjährigen so, als ob er handlungsfähig sei; was sie geboten, verordneten sie nicht in ihrem Namen, sondern so, als ob der König es gewollt und befohlen habe. Sie verweigerten seiner Mutter Brunichilde, die unter ihrem Gemahl thatsächlichen Anteil an der Politik genommen hatte und bei der selbständigen Stellung der fränkischen Königin auch jetzt eine Beteiligung begehrte, die Mitregierung, Gregor V, 1. VI, 4. Erst als ihr Sohn erwachsen war, übte sie wieder faktisch bedeutende politische Macht, so daß der Papst 595 ein Bittgesuch an beide richtete und Schriftsteller sie zusammen herrschen lassen¹⁾. In Folge ihres Ausschlusses von der regierenden Partei mußte ihr die Fürsorge für ihren Sohn genommen werden. Denn in einem Staatswesen, wo das Kind wie eine Legitimation für eigenes Walten gebraucht wurde, konnte es nur Personen anvertraut werden, die zur Partei gehörten: sein Besitz war der Rechtstitel für die Eigenmacht. So konnte die Mutter ihren Sohn erst nach seiner Großjährigkeit wieder in ihre Pflege nehmen, Gregor V, 46. VI, 1. VIII, 22. Die Gewalthaber hatten in der Trennung von Mutter und Sohn ihre Herrschaft behätigt.

In welchem Maße sich die Zeitgenossen auf politischem Gebiete frei von den privatrechtlichen Verhältnissen fühlten, hatten sie bald an den Adoptionen Guntchramns zu erproben. In Childeberts Reiche gewann Gutchramn kein Recht auf die Landesregierung, nur Childebert selbst »regierte«, Gregor VI, 4, und mit welcher Freiheit die Machthaber handelten, zeigen z. B. ihre von Gregor VI, 3. 24. VII, 6. X, 19 erzählten Schritte. Ein Angehöriger des einen Reiches konnte in dem anderen Schutz suchen und finden, ebd. VI, 4. Gregor

1) Jaffé, Regesta pontificum, ed. 2, Nr. 1384. 1385. Ven. Fortunatus, carm. X, 11, 25 ff (S. 246 Leo) schicken Mutter und Sohn *descriptores* nach Tours: *ergo sub incolumi Childebertho ac Brunichilde, quos tribuit celsos regna fovere deus, eos, quos miserunt, populum moderate fidelem et relevate inopes*. Paulus Diaconus III, 10. Gregor IX, 8. 9. 32.

machte zwar, als die Einwohner von Poitiers nach Chilperichs Tode 584 von Guntchramn wie von Childebert unterworfen werden sollten, den Gesichtspunkt geltend, Guntchramn habe als Adoptivvater der beiden übrigen Frankenkönige den Principat im ganzen Reiche wie vor ihm sein Vater Chlothachar I.; aber die von Poitiers achteten nicht auf den politischen Rat, der mit dem geltenden Recht in offenem Widerspruch stand, ebd. VII, 13. Guntchramn erwähnte in einer seiner politischen Reden, er möchte seine Neffen erziehen, aber das Erziehungsrecht mit seiner staatlichen Bedeutung hat er sich nicht angeeignet, das. VII, 8. Die Adoption hatte ihm in Childeberts Land keinerlei Befugnisse gebracht.

Die Regierung in Childeberts Reiche glich äußerlich der normalen Hofregierung. Der Bischof Dalmatius von Rodez hinterließ bei seinem Tode 580 eine schriftliche Bitte an den König, daß er nur einen gottesfürchtigen Mann zu seinem Nachfolger ernennen möge. Das Schriftstück gelangte zur Verlesung vor dem König und seinem Hofe, Gregor V, 46. Der Schein, als ob der König wolle, wurde gewahrt. Zu seiner Mutter sagten die Machthaber: dein Sohn führt die Herrschaft, ebd. VI, 4. Der König diente den Machthabern als Legitimation, eine andere besaßen sie nicht, gewannen sie nicht und erstrebten sie auch nicht, vergl. Gregor V, 1. 17. Sie hatten das Regiment sich selbst genommen und Niemand vermochte ihnen eine Vollmacht zu erteilen, die rechtlich hätte begründet werden können, weder das Kind oder das Volk noch die Beamtschaft. Aber es war ein politischer Fehler der geringeren Beamten und der Mächtigen im Lande, sich keinen Anteil an einem Reichsregiment zu sichern, dessen rechtlicher Wille eine Fiktion war, und dessen Führer nicht zur Rechenschaft gezogen werden konnten, ebd. VI, 4. Bald nachdem Childebert die Regierung selber übernommen hatte, mochten einige der früheren Machthaber den alten Zustand so ungerne missen, daß sie den König ermorden und sich seiner kleinen Söhne bemächtigen wollten, um abermals mit einem formellen König die Regierung zu führen, ebd. IX, 9. 38. Wenn die Fiktion beständig wurde, so konnte das Reich nur noch durch ursprüngliche Kraft und naturwüchsige Hausmacht reorganisiert werden.

Der dritte Fall, dem Hubrich S. 36, unbekannt mit der Erörterung Zeumers, Neues Archiv XI, 320 ff., zu wenig Aufmerksamkeit geschenkt hat, trat 584 ein. Chilperichs Ermordung machte einen Knaben von wenigen Monaten zum Nachfolger, Gregor VII, 5. 7. Seine Mutter Fredegunde, die unter Chilperich großen Einfluß besessen hatte (ebd. V, 18. VI, 32. 35. VII, 20), fühlte sich, ihren Schatz und ihren Sohn gefährdet. Sie flüchtete in eine Kirche, ebd.

VII, 4, 15, Einzelne fielen zu Childebert ab, ebd. VII, 4, und der Prätendent Grundovald machte Fortschritte, ebd. VII, 10. Chilperichs Sohn war seines Erbes nicht sicher. In dieser Lage rief Fredegunde nach einer Beratung mit ihren Vertrauten Guntchramn herbei: »Möge mein Herr kommen und das Reich seines Bruders übernehmen (suscepiat). Ich habe nur einen kleinen Sohn, den ich ihm auf die Arme legen will, auch mich ergebe ich seiner Herrschaft«, ebd. VII, 5. Guntchramn war der einzige Merovinger, der ihr Beistand leisten konnte, denn Childebert war zu jung. Indem Fredegunde den Schwager um seinen Schutz bat, erklärte sie sich bereit ihr Kind ihm zu tradieren, damit er es nach fränkischem Brauch adoptiere, und sie selbst begab sich in seine Mundschaft. Der Eingeladene kam um die angetragene Gewalt zu übernehmen, der Neffe wurde sein Adoptivsohn ebd. VII, 8. 13, später auch sein Pathenkind ebd. X, 28, und die Wittve trat unter seinen Schutz und seine Leitung ebd. VII, 7. 19. 20. Die Regierung des Landes, die jetzt begann, sollte bis zu seinem Tode im Jahre 592 dauern.

Die Landesangehörigen zerfielen in zwei Parteien. Die Anhänger Fredegundens zogen der eigenen Geschäftsführung die Herrschaft eines Fremden vor, dessen Eingreifen sie durch die Adoption erleichterten, während Andere das Reich selbst verwesen wollten. Diese Partei der Unabhängigkeit wußte sich zu behaupten, sah sich jedoch genötigt auch Guntchramn neben sich regieren zu lassen. Das Land sammelte sich um den Erben, um ihn feierlich zum König zu erheben, Gregor VII, 7. Liber historiae Francorum c. 35. Die Einheimischen waren es, die ihm den Namen gaben¹⁾, den der Adoptivvater nur erneuerte das. VII, 7. X, 28, sie brachten den Knaben unter Ausschluß der Wittve in ihre Obhut, ebd. VII, 19. VIII, 9. 31, und wiesen eine Einnischung Guntchramns in ihr Bereich ab, das. VIII, 31 vergl. IX, 9. Ihre Regierungsvertretung war im übrigen nicht vollkommener als die vorige. Auch sie fingierten die Entscheidung des Königs, auch wenn der Träger der Herrschaft erst in seinem zweiten Lebensjahre stand: *nos possimus nostrorum facinora regale sanctione conpraemere*, ebd. VIII, 31. Fredegar IV, 14.

Die von Guntchramn unabhängige Regierung war jedoch auf einen Teil des Reiches beschränkt, wogegen der andere Teil unter Guntchramn stand. Nach Longnon, noch 1884 in seinem Atlas historique de la France, hätte ihn Guntchramn mit Gewalt für sich genommen, allein Zeumer hat nachgewiesen, daß dieses westliche Frankreich auch noch Chlothachar II. gehörte. Es gab dort zwei Könige. Beide waren gemeinschaftlich berechtigt. Demgemäß hatten

1) Zur Namengebung Lex Salica 24, 4. Lex Ribuarica 36, 10.

sie gleichen Anspruch auf die Entschädigung, welche die Bretonen für ihre Raubzüge zahlen sollten: *dominis nostris regibus culpabelis sumus*, Gregor IX, 18. 24. X, 9. Das gemeinsame Recht wurde nun zwar in der Regel nicht gemeinsam ausgeübt, Guntchramn pflegte allein zu handeln, aber bei der Geltendmachung der Forderungen gegen die Bretonen haben sich auch Vertreter seines Mitkönigs beteiligt, so daß die Doppelherrschaft auch äußerlich zum Ausdruck gelangte, ebd. IX, 18. Die Regierungshandlungen, die Guntchramn vornahm, sind keine anderen als die, welche die Könige zu üben gewohnt waren: er besetzte Statthalterschaften, verhängte Strafen, versammelte Bischöfe ebd. VIII, 18. 42. 43. IX, 41. 585 Mansi IX, 948 f. (für beide Reiche).

Die Verteilung von Chlothachars Reich zum Zwecke der gesonderten Regierungen geht schwerlich bloß auf thatsächliche Macht, gewaltsames Erwerben auf der einen, teilweise Abwehr auf der anderen Seite zurück, sondern auf einen Ausgleich zwischen beiden Parteien. Als Guntchramn nach des Bruders Tode eingeschritten war, schloß er eine Vereinbarung mit den Machthabern im Lande, deren Bestimmungen wir aus den Folgen schließen müssen. Das Wichtigste ist, daß er als Mitkönig aufgenommen wurde. Demgemäß waren die einheimischen Machthaber bereit die Unterthanen auf den Namen beider Herrscher zu vereidigen, Gregor VII, 7. Guntchramn erließ nun zwar einige Verfügungen für das ganze Reich. Er stellte testamentarische Zuwendungen an Kirchen, die sein Vorgänger vernichtet hatte, wieder her und gab widerrechtliche Erwerbungen früherer Günstlinge zurück, ebd. VI, 46. VII, 7. 19. Auch ließ er in einem Landesteil, den er später nicht regierte, einen Bischof zurückkehren das. VII, 16, aber gemeinsame Angelegenheiten wie die Disposition über Fredegunde haben Guntchramn und Chlothachars Leute gemeinschaftlich erledigt, ebd. VII, 19. Die territoriale Abtheilung des Regiments ist sodann nicht ohne Widerspruch, aber auch nicht ohne Abkommen erfolgt. Beide Regenschaften verkehrten durch Gesandte ebd. IX, 20 a. E. Die Mutter gewann in dem besonderen Landesteil ihres Sohnes bald wieder Macht über den Minderjährigen und sie leitete auch noch den mündigen Sohn, Gregor X, 9. Fredegar IV, 17. Liber historiae Francorum c. 35 f., vergl. jedoch auch Gregor VIII, 31. Die Verwesung hatte also die Vorschriften des Privatrechts nicht eingehalten¹⁾. Guntchramn hatte alte Ansprüche, die er nicht aufgeben mochte, zu seinem Maßstab gemacht. Besaß Fredegunde Rechte als Mutter, so hatten sie zu Anfang weder bei ihrem Mundwald noch bei Chilperichs Leuten Beachtung gefunden.

1) Vergl. z. B. Kraut a. O. I, 329 ff. Schröder a. O. S. 314. v. Amira, Recht (in Pauls Grundriß) §§ 58. 60. 69.

Childeberts II. Tod machte im Jahre 595 zwei Unmündige zu Königen. Sie teilten das Reich. Die Großmutter Brunichilde hielt sich zuerst bei dem älteren Enkel auf, mußte aber nach kurzer Zeit, als er schon großjährig war, sein Land verlassen. Seitdem waltete sie im Reiche des jüngeren Enkels bis zu seinem Tode, Fredegar IV, 19. 21. 24. 27. 29. 32. Liber historiae Francorum c. 38. Während der Minderjährigkeit Theuderichs schrieb Gregor I. an Brunichilde, wie sie in ihrem Reiche, *sub regno vestro*, handeln sollte, und die Unterthanen nannte er *subiectos vestros*; er bat sie den Zusammentritt einer Synode zu befehlen in einem Schreiben, wie er es ähnlich an die jetzt mündigen Enkel richtete, Reg. IX, 11. 109 f., Jaffé 1491. 1743 f., vergl. 1432 f. 1755. 1837 ff. Ihre Thätigkeit wurde verhängnisvoll, als Theuderich schon 613 aus dem Leben schied. Die Greisin verfügte über das Erbe seiner Nachkommen: sie setzte nur den ältesten noch minderjährigen Sohn zum König ein, *post quem Brunehildis filium eius Sigibertum in regno suffecit*, Vita Columbani c. 58, Mabillon II, 25. Nach Sigiberts Regierungsjahren wurde gerechnet, Fredegar I, 24, vergl. ebd. IV, 39—41. Die Frau übte wiederum öffentliche Gewalt.

Fauriel a. O. II, 408 und Dahn a. O. II, 168 f. datieren von hier die Vertretung des Einheitsgedankens im Reich. Bis dahin hatte die Thronfolge keine innere Entwicklung erfahren, jetzt sollte von mehreren Erben nur einer succedieren. Aber was wollte das Weib anderes als mit dem einen Könige leichter über das Ganze herrschen? Weiblicher Ehrgeiz und weibliche Herrschsucht durchbrachen hier wie sonst die Schranken des Rechts, welche die Männer bisher geachtet hatten. Brunichilde wollte für sich das Land ungeteilt behaupten, ohne zu wissen, daß die Unteilbarkeit des Staates auch für staatliche Zwecke möglich sei. Spätere Gewalthaber folgten ihrem Beispiel, aber als die Arnulfinger ihre Herrschaft fest begründet hatten, teilten sie wieder unter sich. War doch die zeitweise Ungeteiltheit nur für die Partei und nicht für den Staat bestimmt gewesen.

Der letzte wirkliche Regent im merovingischen Hause, Dagobert I., commendierte sterbend die Königin und den jüngeren Sohn seinem Majordomus Aega, Fredegar IV, 79. Gesta Dagoberti I. c. 42 S. 419 f. Krusch ¹⁾). Schulze, Zeitschrift für Rechtsgeschichte VII, 369 entnimmt daraus die Befugnis des Königs einseitig über die Bevormundung zu disponieren, auch vertragsmäßig habe er es ja nach Gregor IX, 20 thun dürfen, und S. 370 sagt Schulze, daß erst in Ermangelung einer solchen Anordnung die Regierung den Großen zugefallen sei, die sie

1) Ega — cui Dagobertus moriens filium Chlodoveum cum regno commendarat, Vita Burgundofaræ c. 12, Mabillon II, 425 f.

als ihr Recht in Anspruch nahmen. Die Bestellung einer vormundschaftlichen Regierung liegt auch nach Waitz II, 2, 108 vor. Dagobert I. setzte nach den Erinnerungen seines Hauses voraus, daß seine Wittve mit Chlodovech regieren werde. Der Sohn, der kraft seines Erbrechts die Herrschergewalt erwarb und als solcher von seinen Leuten mit der üblichen Feier erhoben wurde (Fredegar IV, 79), unterstand seiner Mutter in ähnlicher Weise wie frühere Merovinger. Sie handelte nicht statt seiner vermöge selbständiger Gewalt, sondern gemäß dem Formalismus nach seinem Willen¹⁾. Der König traf gleich seinem minderjährigen Bruder die Entscheidung ebd. IV, 90. Oft erscheinen Mutter und Sohn zusammen, beide signieren ein Diplom Pertz I, 18 S. 19, beiden wird der Schatz abverlangt Fredegar IV, 85 und nach den Gesta abbatum Fontanellensium § 8 S. 16 befehlen beide. Zuweilen tritt die Mutter noch stärker hervor, so unmittelbar nach Aegas Tod ebd. IV, 83. 89. Bis dahin hatte sie mit dem Major-domus regiert oder genauer, Aega hatte, legitimiert durch sie und den König, faktisch die Herrschaft besessen ebd. IV, 79 f.

Als Chlodovech II. 657 starb, war die herrschende Partei stark genug, um die einheitliche Herrschaft in der Hand zu behalten. Sie erkor den ältesten seiner drei Söhne, einen Minderjährigen, zu ihrer Legitimation, auch er sollte mit seiner Mutter das Königreich haben, Liber historiae Francorum c. 44. Fredegar cont. 1 S. 168. Es wiederholte sich der frühere Zustand. Der König ist der Inhaber des Rechts: rexit populum, Vita Wandregisili c. 15, Mabillon II, 517. Er teilt Privilegien aus Vita Frodoberti c. 11, Mabillon II, 603: *Chlotharium secundo anno regni eius expetens annuente venerabili Balthilde regina eiusdem Chlotharii matre super praefato loco privilegium regiae auctoritatis denuo meruit adipisci*. Die Mutter regierte mit dem Sohn: Vita Leodegarii c. 1, Mabillon II, 651: *Balthildis regina — cum Chlothario filio Francorum regebat palatium*; Ursinus, vita Leodegarii c. 3 ebd. II, 669: *Hlotarius cum Baltechilde matre rex regens Francorum regnum*. Sie stellten mehrere Diplome gemeinsam aus, doch nur so, daß die Mutter im Namen des Sohnes ausgefertigte Schriftstücke nach ihm signierte, Pertz, Diplomata I, 33. 38—40 S. 32. 35 f. 38. Die Vita Balthildis schreibt c. 6 S. 488 (Krusch) der Mutter allein zu, daß die Familien hinfort für ihre Kinder keine Kopfsteuer bezahlen sollten, c. 9 S. 493 f., daß Immunität verliehen, der Menschenhandel eingeschränkt wurde, und c. 5 S. 487 beschloß sie dem zweiten Sohne Austrasien zu übertragen. Die Teilung des Reiches zeigt, daß nicht das Staatsinteresse es war, durch welches zwei Brüder 657 ihre Anrechte verloren hatten. Jedoch sagt die Vita

1) Der König »befiehlt« die Synode zu Châlons, Mansi X, 1189. 1194.

Eligii II, 31, d'Achery-Barre II, 110: *rex Chlodoveus — obiit, eiusque demum relicta regina cum parvulis paucis annis regnum obtinens, postmodum iure regio exempta, filios in principatum reliquit, ac non post multos annos maior natu ex ipsis, qui potissimum ius tenere videbatur, dum quiete tranquilleque regnaret, diem obiens, duos superstites fratres reliquit.* Meinte der Verfasser mit den Worten: *qui potissimum ius tenere videbatur*, daß höheres Alter ein Vorrecht gewährte, oder sprach er nicht von einer Rechtsansicht, sondern von der Thatsache, daß Chlothachar das beste Teil erhielt, weil die herrschende Partei ihn für ihre Parteizwecke bevorzugt hatte? Von den beiden Fällen, die Viollet, Histoire des institutions politiques de la France I, 243 als Vorläufer der Idee der Primogenitur anführt, ist der von 629 nicht verschieden von dem Versuch des jüngsten Bruders im Jahre 561, die Alleinherrschaft zu gewinnen, und der andere Fall von 613 war das Werk einer Frau, wie ich meine, ohne die Absicht einer staaterhaltenden Individualsuccesion. Nach der Vita Lantberti c. 2, Mabillon III, 2, 420, succedierten Chlodovech II. drei Söhne *per ordinem vicissim*, aber wurde die Ordnung durch das Recht hergestellt?

Seit die Frauen unter die politischen Kämpfer eingetreten waren, hörte die Großjährigkeit des Königs auf, einen Abschnitt in seiner Regierung zu bilden. Spricht die Vita Bertilae c. 4. 7 Mabillon III, 1, 23. 25 von dem Vorhaben der Balthilde, sich in das Kloster zurückzuziehen, wenn ihr Sohn zu seinen Jahren gekommen sei und sein Reich persönlich verwalten könne, so hat die Herrscherin doch keineswegs nach dieser Angabe gehandelt, sie ist später und gegen ihre Neigung in das Kloster gegangen und hat bis zuletzt sich an den Geschäften beteiligt, vergl. Vita Balthildis c. 10. 11 S. 495 f. und das Vorwort von Krusch S. 475 f. Childerich II. war einer Verwandten untergeben, die sogar mit ihm eine Urkunde ausstellte und noch fortfuhr mit ihm zu urkunden, als er großjährig und verheiratet war; in dem zweiten Diplom gieng sie der Königin vor, Pertz, Diplomata I, 25. 29 S. 25. 28. Auch Sigibert III. hatte seiner Volljährigkeit keine erkennbare Befreiung von Grimoalds Macht zu verdanken.

Der Tod Chlothachars III. 673 eröffnete den Parteikampf. Ebroin stellte als Nachfolger den jüngsten Bruder Theuderich auf, ohne seiner Gegner Herr zu werden. *coeperunt metuere, quod regem quem ad gloriam patriae publice debuerat sublimare, dum post se eum retineret pro nomine, cui malum cupierat ille audenter valeret inferre,* Vita Leodegarii c. 3 Mabillon II, 652. Es drohte seine Schreckensherrschaft im Namen seines Königs. *et quia metuebant huius ponderis*

ugum, quod per eundem sustinuerant sub rege Hlothario, relicto eius consilio Hildericum in toto sublimaverunt regno Francorum, Ursinus, Vita Leodegarii c. 4 ebd. II, 669. valida contentio pro fastigio regni, aliis Hilderici parti faventibus, aliis in Theodericum declinantibus — donec populi pars aemulam sibi partem superaret. elevato namque in sede regni Hilderico, Vita Lantberti c. 3 ebd. III, 2, 421. Childerichs Ermordung bewog eine Partei, die keinen Merovinger in Händen hatte, zu einer falschen Legitimation zu greifen: acceperunt quemdam puerulum, quem Chlotharii fuisse confinxerunt filium, hunc in partibus Austri secum levantes in regnum. — cum depopulando patriam subiugarent, etiam in nomine sui regis quem falso fecerunt, praecepta iudicibus dabant; tunc qui eis volens noluit adquiescere, aut iura potestatis amisit aut si non fuga latenter discessit, gladii internecone deperiit . . . cum — suum facinus diutius Hebroinus perditus occultare non posset, de rege quem falso fecit declinat ingenium, ut in Theoderici rediret palatium, Vita Leodegarii c. 8. 12 ebd. II, 657. 659. Mit diesem König herrschte er. Ihr thatsächliches Verhältnis schildert z. B. die vorige Vita c. 14 S. 661: Theodericus rex et idem Hebroinus synodum convocaverunt. — alii vero episcopi tunc a rege per Hebroinum in ipsa synodo pene similem poenam sortiti perpetuo exsilio sunt deputati.

Die letzten Erörterungen wenden sich gegen die Ansicht Hubrichs S. 16. 28 f. 51 f. 53, daß in der Zeit von 613 bis 751 das alte Recht durch eine Mitwirkung des Dienstadels »wesentlich modifiziert« worden sei, daß »die bis dahin über die Vererbung der Krone maßgebenden Grundsätze zwar an sich fortdauerten, jedoch erst mit dem Konsens des Adels unantastbare Kraft erhielten« und daß »bei einem Thronfall der nach jenen Normen berufene Merovinger erst mit der Bestätigung der Aristokratie rechtlich König wurde«. Der Thatbestand der Ereignisse entspricht dieser Auffassung nicht.

Das Wesen des merovingischen Königtums ist durch das siebente Jahrhundert verändert. Das Erbrecht der Dynastie hat aufgehört zu existieren, es gibt keinen Zwiespalt über die Rechtmäßigkeit der Thronfolge mehr, sondern es besteht nur noch ein Kampf der Parteien um den Besitz des Königs. Der König ist das Mittel der Legitimität für eine politische Partei¹⁾. Das Königtum ist zu einem Princip geworden, das Princip ist die Legitimität. Will der thatsächliche Machthaber seine Herrschaft legalisieren, so muß er sich einen König halten, ohne diesen Besitz würde er ein Gewaltherrscher sein. Wie der formelle Träger der Staatsgewalt mit dem Vorgänger verwandt ist, ob näher oder ferner als andere Merovinger, ist für

1) Hervorgehoben von Mühlbacher, Geschichte und Regesten.

den Zweck, zu dem er benutzt werden soll, ohne Erheblichkeit. Jeder echte Abkommen Chlodovechs kann der Rechtsgrund für die Parteiherrschaft sein.

Das siebente Jahrhundert empfindet das Princip als ein politisch wertvolles Gut und verteidigt es mit Kraft. Grimoald fällt, weil er es verletzt; der Haß gegen den Mann, der durch seinen Staatsstreich das, was von öffentlicher Ordnung vorhanden war, aufzulösen schien, dauerte lange fort¹⁾. Als aus dem Parteigetriebe 687 ein Geschlecht hervorgeht, das gewaltiger als alle anderen ist, hört die Legitimationsbedürftigkeit noch nicht auf. Haben doch die Beherrscher des Reiches sonst keinen rechten Titel, kein Amt gibt ihnen ihren Charakter, sie wissen selbst nicht, wie sie sich nennen sollen. Noch zwei Generationen dient ihnen der König zum Zweck der Legitimität. So wandert wohl ein König von Hand zu Hand, der Besiegte liefert ihn 720 dem Sieger aus.

Die Stärke des Principis beginnt zu schwinden. Deutsche Herzoge gehorchen nicht mehr dem Gebieter mit seinem Merovinger. *illis namque temporibus ac deinceps Cotefredus dux Alamannorum caeterique circumquaque duces noluerunt obtemperare ducibus Franchorum, eo quod non potuerint regibus Meroveis servire, sicuti antea soliti erant, Erchanbert Breviarium, Mon. Germ., SS. II, 328.* Karl Martell unterbricht 737 die Tradition, als sein König Theuderich IV. stirbt. Als nun 739 der Herzog Liutfried und seine Gemahlin Hiltrud mit dem Kloster Weißenburg einen Verkauf abschlossen, wußte man in Straßburg nicht anders zu datieren als: *anno 3 post obitum Theodorici regis*, Straßburger Urkundenbuch I, 8 S. 5.

Die Umwandlung der merovingischen Herrscher in Symbole der Staatsgewalt dürfte ihre Wurzel in der ersten großen Unwahrheit ihres Staatswesens besitzen. Der Minderjährige hatte nominell handeln müssen, der Willensunfähige hatte als der Wollende, der Wollende als der Ausführende gegolten. Zuerst eine Unvollständigkeit des Verfassungsrechts wurde die Fiktion ein politischer Bestand, der eine Reichsverwesung als selbständiges Recht nicht mehr aufkommen ließ.

Straßburg i. E.

Sickel.

Soltau, Wilhelm, Römische Chronologie. Mit einer Tafel und Abbildungen im Text. Freiburg i. B. 1889, Akademische Verlagsbuchhandlung von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck). XXIV und 499 S. gr. 8°. 12 M.

Das letzte Jahrzehnt ist an römischen Chronologien sehr fruchtbar gewesen. 1883—84 erschien die meinige (und als Fortsetzung

1) Liber historiae Francorum c. 43. Vita Geretrudis c. 6 S. 460 Krusch.

dazu 1889 meine Röm. Zeitrechnung für die Jahre 219—1 v. Chr.), 1885 die von Holzapfel, die vorliegende ist die dritte.

Der Hauptstreitpunkt ist der Gang des römischen Kalenders. Nach meiner Darlegung war das altrömische Jahr mit seinem vierjährigen Schaltcyklus, welcher nach einstimmiger Ueberlieferung der Alten aus $355 + 377 + 355 + 378 = 1465$ (statt 1461) Tagen bestand, ein Wandeljahr, dessen Tage nach und nach alle Monate des natürlichen Jahres durchliefen und sich dadurch (im 3. Jahrhundert v. Chr.) bis zu 6 Monaten von den gleichnamigen julianischen Daten entfernten. Holzapfel vertrat die Ansicht, daß diese Differenz niemals mehr als 2—3 Monate betragen habe. Soltau leugnet jede Differenz, außer für eine kurze Zeit vor und nach 190 v. Chr., wo ihn die Sonnenfinsternisgleichung V. Id. Quint. V 564 = 14. März 190 v. Chr. zum Zugeständnis derselben zwingt.

Holzapfel ist jetzt »zu dem Resultat gelangt, daß die früher auch von ihm geteilte Ansicht, wonach der römische Kalender in der auf das Decemvirat folgenden Periode von dem julianischen sich nicht wesentlich entfernte, nicht mehr aufrecht erhalten werden kann« (Neue philologische Rundschau 1889, Nr. 13, S. 203; ebenso Nr. 20, S. 307); auch hat er seine Grundgleichung für die Sonnenfinsternis des Ennius, Non. Jun. 350 der Stadt = 12. Juni 391 v. Chr., jetzt zurückgezogen und will dafür 18. Jan. 402 v. Chr. setzen. Damit ist seine Römische Chronologie von ihm selbst aufgegeben.

Soltau hingegen sagt (S. IV): »Das Chaos, welches seit dem Erscheinen von Matzats Römischer Chronologie herrscht, zu entwirren, muß gerade der Hauptzweck jedes neuen Werkes über Römische Chronologie sein«. Auch in der Wochenschr. f. klass. Philologie 1889, S. 1002—1005, 1030—1033 hat er sich dieser Thätigkeit gewidmet. Sehen wir also zu, wie Soltau entwirrt.

Er behauptet zu diesem Zweck S. 192: »Nichts hat so sehr die Widersinnigkeit seiner Hypothese augenfällig gemacht, als daß alle aus dem 3. Jahrhundert v. Chr. überlieferten Daten in schroffem Widerspruch mit derselben standen«.

Einige dieser Daten sind folgende.

1. S. 208 f.: »Polybius 1, 36 berichtet, daß die Römer nach der Niederlage, welche Regulus erlitten, 350 Schiffe unter der Leitung der Consuln von V 499 M. Aemilius, Servius Fulvius *τῆς θειοφείας ἀρχομένης* abgesandt hätten . . . Wenn nun trotz der Niederlage des Regulus, trotz der Belagerung von Aspis die Consuln nicht vor Anfang Mai die Flotte seefertig machen konnten, nicht vor Ende Mai in See gegangen sind, so ist die Folgerung ganz unabweislich,

daß ihr Amtsantritt Kal. Mai. erst zu jener Zeit eingetreten ist. Danach erscheint . . . Kal. Mai. geradezu gleich einem Datum im jul. Mai zu sein Der polybianische Bericht zu 255 v. Chr., kombiniert mit dem konsularischen Antrittsdatum Kal. Mai., ist unvereinbar mit der Hypothese irgend einer erheblichen kalendarischen Verschiebung. Nur indem man die wichtigste Beweisstelle durch eine geradezu verwerfliche Willkür eliminiert, kann man die Behauptung aufrecht erhalten, daß zur Zeit des 1. punischen Krieges eine Differenz zwischen römischer und julianischer Datierung bestanden habe. — Die Sache könnte sich doch auch etwas anders verhalten. Polybios sagt, daß die Römer auf die Nachricht von der Niederlage des Regulus sogleich (*εὐθέως*) daran giengen, ihre Flotte seefertig zu machen; auch kann Xanthippos, der ihn besiegte, nicht vor Ende März 255 nach Karthago gekommen sein, da er zu Schiffe kam (*καταπλεῖ*). Wenn also die Consuln erst im Mai ausfuhren, um die Ueberreste des geschlagenen Heeres zu retten, so kann das recht wohl nicht daran liegen, daß sie erst im Mai ihr Amt antraten, sondern daran, daß Regulus erst im April geschlagen wurde. Und daß die Sache sich wirklich so verhält, folgt aus dem, was weiter geschieht. Dieselben Consuln erleiden im Juli 255 an der Südküste von Sicilien einen so schweren Schiffbruch, daß von 364 Schiffen nur 80 übrig bleiben. »Die Römer aber«, fährt Polybios I, 38 fort, »nachdem sie von den aus dem Schiffbruch Geretteten das Einzelne erfahren hatten, trugen zwar schwer das Geschehene, da sie aber einmal nicht weichen wollten, beschlossen sie wiederum vom Kiel aus neu 220 Schiffe zu bauen. Nachdem diese in der kaum glaublich kurzen Zeit von drei Monaten vollendet waren, so machten sogleich (*εὐθέως*) die neuen Consuln A. Atilius und Cn. Cornelius die Flotte segelfertig und fuhren aus«. Diese neuen Consuln traten Kal. Mai. an, nach meinem Kalender 21. Okt. 255. — Dazu meint Soltau (S. 209 f.): »Der Flottenbau beginnt nicht etwa im Juli oder Anfang August, sondern erst nachdem die Ueberreste der Flotte gesammelt« — das steht nicht da — »und Mitteilung über die Einzelheiten des Unfalls in Rom gemacht worden waren; und das *εὐθέως* braucht wahrlich nicht auf den Zeitpunkt der Vollendung der Flotte zu gehen, sondern bezieht sich allein auf den Amtsantritt der Consuln. Außerdem mußte doch auch die Flottenmannschaft für 300 Schiffe erst eingübt sein, bevor dieselben ausliefen«. — Das ist gewis eine schöne Interpretation; nur eins ist dabei doch nicht ganz klar. Die damaligen Römer mußten doch ebenso gut wissen wie Soltau oder (falls dies überhaupt möglich ist) sogar besser, wann die

neuen Consuln die Führung übernehmen konnten, und wieviel Zeit zur Einübung der Flottenmannschaft nötig war; wenn nun aus diesen Rücksichten 10 Monate (Juli 255—Mai 254 nach Soltau) verstreichen mußten, warum bauten sie denn Hals über Kopf die 220 Schiffe in 3 Monaten fertig?

2. Nach Polybios I, 59—60 schicken die Römer den Consul C. Lutatius am Anfang des Sommers 242 mit einer Flotte nach Sicilien, wo er Drepana belagert. »Die Karthager aber, auf die unvermutete Kunde, daß die Römer mit einer Flotte gekommen wären und ihnen wieder zur See entgegen träten, machten sogleich (παρὰντίκα) ihre Schiffe segelfertig, beluden sie mit Getreide und dem sonstigen Bedarf und schickten die Flotte ab, da sie den Truppen am Eryx nichts Notwendiges fehlen lassen wollten. Zum Anführer der Seemacht ernannten sie Hanno. Nachdem dieser ausgelaufen und auf der Insel Hieria [das ist die westlichste der ägatischen Inseln] gelandet war, trachtete er von den Feinden unbemerkt nach dem Eryx hinüberzukommen. Lutatius aber, nachdem er die Ankunft Hannos erfahren hatte, fuhr nach der Insel Aegussa« und lieferte ihm hier am folgenden Tage eine Schlacht. Dieser Tag war der VI. Id. Mart., nach meinem Kalender = 26. Sept. 242. — Soltau findet: »Hier reicht das Material, um einen wissenschaftlichen Schluß zu ziehen, nicht aus« (Wochenschrift S. 1004); »bei der Kürze des polybianischen Berichts« — er ist in der Ausgabe von Hultsch 4 Seiten lang! — hält er es für das Wahrscheinlichste, daß Polybios die Winterquartiere übergangen habe (S. 211). Mir scheinen sie nicht übergangen, sondern ausgeschlossen.

3. Die Consuln von V 531 triumphierten VI. und III. Id. Mart., nach meinem Kalender = 6. und 8. Okt. 223, über die cisalpinischen Gallier; Id. Mart. = 11. Okt. 223 traten die Consuln für V 532 an. Ueber dieses Jahr berichtet Polybios II, 34: »Im folgenden Jahre, als die Kelten Gesandte wegen eines Friedens schickten und alles thun zu wollen versprachen, betrieben es die neuen Consuln M. Claudius und Cn. Cornelius, daß der Friede ihnen nicht bewilligt ward. Nach diesem Miserfolg beschlossen sie die letzten Rettungsmittel zu versuchen und nahmen wiederum ihre Zuflucht dazu, von den gaesatischen Galliern am Rhone gegen 30000 in Sold zu nehmen; nachdem sie diese empfangen hatten, hielten sie sie in Bereitschaft und erwarteten den Angriff der Feinde. Die Feldherren der Römer aber stellten sich nach Eintritt der geeigneten Jahreszeit (τῆς ὥρας ἐπιγενομένης) an die Spitze ihrer Truppen und führten sie in das Land der Insubrer«. Das war also im Frühling 222,

— Nach Soltau war Id. Mart. V 532 = 6. März 222; wo danach die Zeit für das von Polybios Erzählte herkommen soll, sagt er nicht.

4. Id. Mart. V 536 war nach meinem Kalender = 16. Okt. 219, nach Soltau = 10. März 218. Polybios berichtet IV, 66, daß die Römer die Gesandtschaft, welche nach diesem Tage auf die Nachricht von dem Falle Sagunts nach Karthago gieng, um das Ende seines Jahres Ol. 140, 1, d. h. im Herbst oder Winteranfang 219 abschickten. — Soltau schweigt darüber.

5. Hannibals Uebergang über den Ebro setzt Soltau S. 198 richtig Mitte Mai und meint dann, diesem Datum entspreche »Ascon. in Pis. p. 2 KS. video tradi Placentiam coloniam deductam pridie Kal. Jun. primo anno eius belli«, mit der Anmerkung: »In den Codd. steht Jan., doch ist es bis auf Matzat noch keinem eingefallen, diese Lesart der einleuchtenden Verbesserung (Jun.) vorzuziehen«. — Prid. Kal. Jun. dieses Jahres war nach Soltau = 24. Mai. Nun berichtet Polybios III, 40, daß die Römer, nachdem sie erfahren hatten, daß Hannibal den Ebro überschritten habe, ihre Rüstungen begannen und die Kolonien Placentia und Cremona gründeten, mit der Bekanntmachung, daß die Kolonisten in 30 Tagen zur Stelle sein sollten; wie das alles von Mitte Mai bis zum 24. Mai Platz finden soll, sagt Soltau nicht. Nach meinem Kalender war prid. Kal. Jan. dieses Jahres = 26. Juli 218; im Juni kam die Nachricht von Hannibals Ebroübergang nach Rom, und die 30 Tage Frist für die Kolonisten liefen vom 26. Juni bis zum 26. Juli. Und das ist in der Ordnung; denn die Leute mußten doch erst an ihrem alten Wohnort die Ernte einheimsen, bevor sie nach dem neuen übersiedelten.

6. Nach Polybios III, 70 und 72 schlägt Tib. Sempronius gegen den Rat seines Kollegen P. Cornelius Scipio die Schlacht an der Trebia bereits um die Wintersonnenwende 218, »damit nicht die an ihre Stelle tretenden Heerführer vorher den Oberbefehl übernähmen, denn dies war die Zeit«. Die neuen Consuln konnten dies erst nach den feriae Latinae, welche im Jahre V 537 auf einen der Tage *XVII. Cal. MAI—Id. MAI*, nach meinem Kalender = 28. Nov.—28. Dec. 218, fielen. — Nach Soltau wird diese Feier = 17. April—17. Mai 217 und damit die Befürchtung des Tib. Sempronius, daß die neuen Consuln ihm zuvorkommen könnten, sinnlos; gleichwohl findet er S. 206 in meinem obigen Ansatz bloß »eine der kühnsten Verdrehungen!«

7. »Aus der Zeit des zweiten punischen Krieges besitzen wir nach Soltau S. 193 »nur eine einzige unbestreitbare Gleichung zwi-

schen einem altrömischen und einem julianischen Datum« bei Livius XXII, 1, wo zu Anfang V 537 über die Prodigien von V 536 berichtet wird: *in Sardinia autem in muro circumeunti vigilias equiti scipionem, quem manu tenuerat, arsisse, et litora crebris ignibus fulsisse, et scuta duo sanguine sudasse, et milites quosdam ictos fulminibus, et solis orbem minui visum, . . . et Arpis parmas in caelo visas pugnantesque cum luna solem.* Soltau meint, dies sei sicherlich eine partielle Sonnenfinsternis, und zwar diejenige des 11. Febr. 217, welche in Cagliari und Arpi 8,1—8,5 Zoll betrug. Ich bemerkte hiezu Röm. Zeitr. S. 110 f.: »Allein die damit zusammen berichteten Prodigien, besonders die blutschwitzenden Schilde in Sardinien, die am Himmel gesehenen Schilde in Arpi, machen keineswegs den Eindruck, daß wir es mit besonders zuverlässigen Beobachtern zu thun haben; und andererseits kann eine achtzöllige Verfinsternung, welche ohnehin an der Grenze der Bemerkbarkeit steht (s. unten), im Februar, wo der Himmel so häufig bedeckt ist — in Cagliari hat der Februar 11 Regentage — in Sardinien und Apulien sehr leicht ebenso unbemerkt geblieben sein, wie sie in Rom unbemerkt geblieben ist«. Soltau weiß darauf nur zu erwidern: »Ob die Beobachtung jener Sonnenfinsternis zuverlässig war oder nicht, ist ganz gleichgültig. Die Thatsache, daß über eine kurz vorher beobachtete Sonnenfinsternis Id. Mart. V 537 referiert worden ist, kann kein Verständiger ableugnen wollen«. Dazu kommt noch, daß sich genau dasselbe Prodigium bei Livius XXX, 38 noch einmal findet: *Cumis solis orbis minui visus*, hier aber durch eine Sonnenfinsternis nicht erklärt werden kann. Soltau meint freilich S. 101, es stehe »soviel fest, daß, wenn nicht gar die 1½ zöllige Finsternis 202 v. Chr. [19. Okt. vormittags 10 Uhr] in Cumae beobachtet wurde, daselbst jedenfalls dann diejenige vom 6. Mai 203 v. Chr. gesehen worden ist« (letztere hält Soltau jetzt zugleich für die des Ennius). Allein auch für diese betrug die Maximalphase in Cumae um 3 Uhr 27 Min. nachmittags nur 5,63 Zoll (Ginzel, Finsterniskanon f. d. röm. Chronologie, Sitzungsberichte der preuß. Akad. d. Wiss. 1887, S. 1130); und Ginzel hat festgestellt (Wochenschr. f. klass. Phil. 1888, S. 216—221), »daß während des Mittelalters die meisten Finsternisse bei einer etwa 9zölligen Bedeckung bemerkt worden sind und daß man als unterste Grenze (bei nicht allzu tief stehender Sonne) dafür nicht viel unter 7 Zoll annehmen darf«. Nach Beobachtungen des 19. Jahrhunderts »scheint auch für Beobachter, welche die Zeit der Finsternisse völlig genau kennen, eine 6zöllige Phase notwendig zu sein, wenn die Verfinsternung ohne Schwierigkeit mit bloßem Auge konstatiert werden

soll Daraus geht aber die Warnung für die Untersuchungen über römische Chronologie hervor, bei der Anlehnung historischer Synchronismen an die Sonnenfinsternisse lateinischer Autoren eine gewisse Vorsicht zu beachten Verfinsterungen, die sich um oder nahe der Mittagszeit ereigneten, also bei hochstehender Sonne, werden nur dann in Betracht kommen können, wenn sie von sehr bedeutender Phase waren, dagegen wird man solche von weniger als acht Zoll in denselben Fällen verwerfen müssen«. Soltau freilich weiß das besser (S. 30): »Dem ist nur mit einigen gewichtigen Einschränkungen beizustimmen. Vor allem fügt ja Ginzler selbst schon die Klausel hinzu, daß Verfinsterungen bei tiefstehender Sonne schon bei beträchtlich kleinerer Phase konstatiert werden können. Die Sonnenfinsternis vom 17. August 882 n. Chr., im Moment des Sonnenuntergangs beobachtet, wurde nach Ginzler bei der kleinen Phase von 2,1 Zoll in Bagdad noch wahrgenommen. Sollten die Römer des 2. und 1. Jahrhunderts v. Chr. schlechtere Beobachter gewesen sein als die Araber des 9. ? Und sollten nicht die Entdeckungen und Beobachtungen des größten alten Astronomen, des Hipparch (200—150 v. Chr.), auch in weiteren Kreisen der Mittelmeerländer bekannt geworden sein und zur Belehrung und Förderung im astronomischen Wissen und Beobachten bedeutend beigetragen haben? Man beachte, daß die Mehrzahl der alten Völker mit ihren Mondjahrkalendern auf die stete Beobachtung des Mondumlaufs, der Dauer des synodischen Monats, und damit wieder auf die exakte Beobachtung der Konjunktionen und Finsternisse hingewiesen wurden. Sie mußten daher in zahlreichen Fällen die Zeit einer zu beobachtenden Finsternis, ohne genau ihren Umfang berechnen zu können, vorher ankündigen und erwarten können. Daß bei erwarteten Finsternissen die Fähigkeit zu beobachten geschärft wird, ist augenscheinlich und wird auch von Ginzler zugestanden«. Und S. 191: »Es dürfte wohl kein Fachmann leugnen, daß man um 200 v. Chr., in den Zeiten eines Hipparch, 6zöllige Finsternisse zu beobachten im Stande gewesen sei«. — Also Soltau als Fachmann gegen Ginzler! Er scheint zu glauben, daß die Sonne am 19. Okt. vormittags 10 Uhr und am 6. Mai nachmittags 3¹/₂ Uhr am Horizont stehe; anders weiß ich dies Gerede nicht zu deuten. —

Angesichts dieser Thatsachen, die ich leicht um das Doppelte vermehren könnte (vgl. meine Röm. Zeitrechnung, besonders S. 278—283), — angesichts dieser Thatsachen hat Soltau die Stirn, zu behaupten, daß alle aus dem 3. Jahrhundert v. Chr. überlieferten Daten »in schroffem Widerspruch« mit dem Wandeljahr-Kalender stän-

den; mit Ausdrücken wie »Unverfrorenheit« (S. 188), »der reinste Blödsinn!« (S. 197), »Will man ehrlich sein, so muß man zugeben« (S. 203) u. s. w. um sich zu werfen; mit den Worten (S. 132) »Der zweite Band [von Matzats Römischer Chronologie] »führt wohlweislich die Zeittafeln nur bis zum Jahre 219 v. Chr.« sich eine Behauptung anzueignen, von welcher er aus Seecks Erklärung im Philologus 1887, Heft 3 weiß, daß sie eine Unwahrheit ist; ja schließlich sogar zu schreiben (Wochenschr. S. 1032): »So wird es jetzt offenbar, daß es Matzat gar nicht mehr um eine sachliche Bekämpfung der gegen ihn erhobenen Einwände zu thun ist«. —

So steht es mit Soltaus Polemik; über die positiven Leistungen des Buches kann ich mich, wie man sogleich sehen wird, kürzer fassen.

Nach Soltau haben die Decemvirn einen Schaltcyklus von $354 + 376 + 356 + 376 = 1464$ Tagen eingeführt, dann Flavius einen von $355 + 378 + 355 + 376 = 1464$ Tagen; jedoch so, daß beide je 8 dieser kleinen 4jährigen Cyklen zu großen 32jährigen Cyklen verbanden, indem sie in jedem achten 4jährigen Cyklus 24 Tage fortließen und so den Ausgleich mit dem Sonnenjahr herbeiführten. So sei bis zur lex Acilia, 191 v. Chr., geschaltet worden. Diese Lehre ist die Grundlage des ganzen Buches.

Soltau teilt in seinem Vorwort (S. V) mit, er habe »den modernen Chronologen von Fach nur wenig zu verdanken«. Das ist bezüglich dieser Cyklen richtig; sie sind eine Original-Erfindung Soltaus. Auch die Alten wissen nichts davon; die kennen nur kleine 4jährige Cyklen von $355 + 377 + 355 + 378 = 1465$ Tagen, deren 6 dann nach der lex Acilia (wie auch Soltau annimmt), zu einem großen 24jährigen Cyklus mit Auslassung von 24 Tagen verbunden wurden.

Auch davon weiß die Ueberlieferung nichts, daß Flavius den Römern einen neuen Kalender oktroyiert habe. Es ist sogar nicht einmal zu sehen, wie ihm, dem scriba und aedilis, das auch nur möglich gewesen sein soll. Soltau verleiht ihm zu diesem Zwecke die Würde eines pontifex minor. Ich glaube, daß auch das nicht ausreicht; aber lassen wir auch das gut sein.

Die Anfangsjahre seiner Cyklen bestimmt Soltau durch ein Mittel, welches bisher ebenfalls unbekannt war und sich außerdem durch höchste Einfachheit empfiehlt: er nimmt an, daß die Römer, wenn sie ihren Kalender reformieren wollten, immer erst den Ablauf eines großen Cyklus abwarteten. Da nun der neue Kalender Cäsars mit dem Jahre 45 v. Chr. in Kraft trat, so folgt daraus (S. 229), daß

die Anfänge jener 32jährigen Cyklen auf den julianischen 1. März 445, 413, 381, 349, 317, 285, 253 und 221 v. Chr. fielen. Eine hübsche Tabelle auf S. 488 setzt den Leser in den Stand, danach jedes altrömische Datum dieser mehr als 200 Jahre in das entsprechende julianische umzurechnen.

Nehmen wir auch dies gläubig an und suchen wir uns den Nutzen dieser Lehre an einem Beispiel klar zu machen. Die Aufgabe laute: auf welches julianische Datum fielen die altrömischen Kal. Mart. im Jahre 242 v. Chr.? — Lösung nach Soltau: Im Jahre 253 begann das I. Jahr eines 32jährigen Cyklus, im Jahre 242 also das XII.; nun die Tabelle aufgeschlagen, da steht: Kal. Mart. XII = 29. Febr.; also Kal. Mart. im Jahre 242 = 29. Febr. Dasselbe gilt für die Jahre 434, 402, 370, 338, 306, 274 und 210 v. Chr.

Das ist nun auch für einen starken Glauben schon etwas viel; denn man hat doch in der Schule gelernt, daß unter den Jahren v. Chr. die von der Form $4n + 1$ julianische Schaltjahre sind. Aber Soltau hat schon im Vorwort für die Zerstreung aller Bedenken gesorgt (S. IV): »Zwei Bemerkungen mögen hier dem weniger sachkundigen Beurteiler zur Beruhigung dienen. Zunächst hat der Verfasser dieses Buches erst dann die Herausgabe vorgenommen, nachdem er über alle Fundamentalfragen dieser Disciplin eine wissenschaftliche Grundlage gelegt oder eine solche gegen unbegründete Angriffe sicher gestellt hat. Sodann aber wurde streng darauf gehalten, daß mehr als bisher Hypothetisches und Erweisbares auseinandergehalten wurde.«

Beruhigen wir uns also, lassen wir auch diese neuen julianischen Schaltjahre, und wenden wir uns lieber dem näheren Studium der von Soltau entdeckten altrömischen Cyklen zu.

Soltau hat — und das ist zu loben — seinen Kalender ganz und gar auf die Nundinalrechnung begründet, d. h. auf die altrömische achttägige Woche, und den Umstand, daß man einen Tag derselben, die nundinae, zeitweise durch einen Schalttag von gewissen Monatsdaten fernhielt.

Dem ersten Jahre Cäsars, V 709, gibt Soltau den Nundinalbuchstaben C, wonach die nundinae auf den 3. Januarius dieses Jahres fielen (das ist richtig); und setzt Kal. Jan. V 709 = 2. Jan. 45 v. Chr. (das ist, beiläufig gesagt, falsch; aber es soll hier einmal auch als richtig gelten). Danach fielen nundinae auf den 4. Jan. 45 v. Chr. sowie auf alle Tage, welche um ein Vielfaches von 8 vor oder nach diesem Datum liegen.

Der 4jährige Decemvircyklus sah nach Soltau so aus:

1. Nb. = *F* 354 Tage
2. Nb. = *D* 376 Tage + 2 Schalttage (vor Kal. Jun. und vor Kal. Jan.)
3. Nb. = *B* 354 Tage + 2 Schalttage (vor Kal. Oct. und vor Kal. Nov.)
4. Nb. = *F* 376 Tage

1460 Tage + 4 Schalttage in 4 Jahren.

Da die decemviralen Jahre nach Soltau mit dem Martius anfiengen (das ist richtig), so fielen hiernach die nundinae im ersten Jahre dieses Cyklus auf den 6. Martius; und da Soltau den Cyklus mit dem 1. März 445 v. Chr. beginnen läßt, so fielen sie auf den 6. März 445 v. Chr., sowie auf alle Tage, welche um ein Vielfaches von 8 vor oder nach diesem Datum liegen.

Soltau findet, daß diese beiden Nundialrechnungen zu einander stimmen; und »nachdem es gelungen ist, eine solche Entwicklungsgeschichte des römischen Kalenders seit dem Decemvirat zu bieten« (S. 225), schließt er mit hoher Befriedigung: »Einfachheit und Durchsichtigkeit der Ergebnisse sind der beste Prüfstein für die Richtigkeit der Forschung und der Methode [auch bei Soltau so gedruckt]. »Sind diese einfach und klar, widerspruchsfrei und erkenntnisfördernd, so wird auch der im einzelnen eingeschlagene Weg Beifall verdienen« (S. 477).

Ich meinerseits fürchte, daß der erwartete Beifall ausbleiben wird, wenigstens seitens derjenigen, welche Abweichungen vom Einmaleins nicht für erkenntnisfördernd halten. Denn die Differenz zwischen 4. Jan. 45 und 6. März 445 v. Chr. beträgt 1461.100 — $(27 + 29 + 6) = 146038$ Tage, und diese Zahl ist $= 8n + 6$, nicht ein Vielfaches von 8, wie zur Uebereinstimmung jener beiden Rechnungen erforderlich.

Hier hört nun der Spaß auf, und der Ernst fängt an. Denn hieraus folgt ohne weiteres: von jenen Nundinalrechnungen ist entweder die erste falsch oder die zweite oder beide (das letztere ist richtig: nundinae fielen auf den 3. Jan. 45 und den 3. März 445). In allen drei Fällen geht Soltaus Kalendersystem in die Brüche, und damit das ganze dicke Buch. —

Jeder Leser wird fragen, wie so etwas möglich ist. Auch darauf gibt es eine Antwort.

Auf Soltau (Wochenschr. S. 1032) »machte es schon einen eigentümlichen Eindruck, daß Matzat gleich bei der ersten gutbegründeten Bekämpfung seines Systems nur mit einer Flut von Schmähungen und Verdächtigungen antworten konnte (man vergl. den Anhang des II. Bandes seiner Röm. Chronologie)«.

Diese gutbegründete Bekämpfung bestand darin, daß Soltau die Finsternis des Ennius mit einer Sonnenfinsternis gleichsetzte, welche

nicht in Rom, sondern in Centralafrika sichtbar war; daß er julianische und altrömische Monate verwechselte und den letzteren 30 und 29 (statt 31 und 29) Tage gab; daß er endlich gegen meine Rechnungen eine Gegenrechnung aufstellte, nach welcher ein altrömisches Datum durch Zuvielschaltung rückwärts (V. Id. Quinct. aus dem Juli durch den Juni, Mai und April in den März) statt vorwärts (aus dem Juli durch den Aug., Sept., Okt., Nov., Dec., Jan. und Febr. in den März) gegangen sein sollte; — die Flut von Schmähungen und Verdächtigungen darin, daß ich ihm auf Grund dieser astronomischen, antiquarischen und arithmetischen Leistungen, mit welchen ich ihn doch nicht sanfter niedersetzen konnte, als er eben fiel, den »aufrichtig wohl gemeinten Rat« gab, sich in der römischen Chronologie einstweilen nicht weiter zu bethätigen.

Das neue Buch zeigt, wie gut dieser Rat war, und wie schlecht er befolgt worden ist. Der unwillkommene Ratgeber wird beschimpft, und jene drei Fehler kehren in erhöhter Potenz wieder: die Warnung des auf diesem Gebiet kompetentesten Astronomen wird in den Wind geschlagen, die antike Ueberlieferung sowie die julianische Schaltung auf den Kopf gestellt, in der grundlegenden Rechnung ein noch grimmigerer Schnitzer gemacht. So ist dies Buch, man möchte sagen nicht ein wissenschaftliches Produkt, sondern eine wissenschaftliche Katastrophe geworden: die beleidigte Wahrheit rächt sich an dem, der es wagt, ihren Schleier mit leichtfertiger oder gar mit unreiner Hand zu berühren.

Weilburg an der Lahn.

H. Matzat.

Strümpell, Ludwig, Gedanken über Religion und religiöse Probleme. Eine Darstellung und Erweiterung Herbartscher Aussprüche. Leipzig, Böhme. 1888. VIII, 242 S. 8°. Preis M. 3,60.

Die Anhänger des Philosophen Herbart haben in der letzten Zeit offenbar recht lebhaft das Bedürfnis gefühlt, die religiösen Anschauungen ihres Meisters recht eindringlich vor das Bewußtsein der Gegenwart zu führen. Sonst wären ja nicht in kürzester Zeit zwei Darstellungen der Religionsphilosophie Herbarts an den Tag getreten, die eine von Albert Schoel unter dem Titel »Johann Friedrich Herbarts philosophische Lehre von der Religion quellenmäßig dargestellt.

Ein Beitrag zur Beantwortung der religiösen Frage der Gegenwart« (Dresden, Bleyl und Kämmerer 1884), die andere obengenannte von einem der ältesten, treuesten und angesehensten persönlichen Schüler des Philosophen. Das Bedürfnis für diese beiden Veröffentlichungen ist bei Schoel schon auf dem Titel bezeichnet mit dem Wort: ein Beitrag zur Beantwortung der religiösen Frage der Gegenwart, bei Strümpell im Vorwort, wenn er sagt: die Veröffentlichung dieser Schrift sei für ihn selbst Bedürfnis gewesen, »insofern ich es, im Hinblick auf die Thatsache, daß gerade über die auf die Religion bezüglichen Lehren Herbarts noch immer überwiegend teils falsche, teils mangelhafte Berichte und Urteile im Umlauf sind, für eine Pflicht der Pietät gegen meinen Lehrer hielt, für ihn auch in diesem Falle einzutreten, ehe meine Tage zu Ende gehen«. Diese Pietätsäußerung nötigt uns unsere ungeheuchelte Hochachtung vor dem nun selber betagten Schüler ab, ist uns aber auch zugleich ein Beweis von dem tiefen und nachhaltigen Eindruck, welchen Herbart auf seine Schüler ausgeübt haben muß.

Hätte freilich Herbart selber eine Religionsphilosophie verfaßt und herausgegeben, so wäre es gegenüber von den falschen Darstellungen und Urteilen, über welche Strümpell klagt, leicht, durch Hinweisung auf diese Schrift des Meisters selber die Sache richtig zu stellen. Aber daran mangelt es eben. Deshalb klagt E. Zeller in seiner Geschichte der deutschen Philosophie (1873) S. 864, daß Herbart genauer und in selbständiger Untersuchung weder auf den Gottesbegriff noch auf das Wesen und die Hauptformen der Religion eingegangen sei; daraus erkläre es sich auch, daß in seiner Schule verschiedene Ansichten über diese Frage hervortraten und neben der vorherrschenden, mit Herbarts eigener Denkweise übereinstimmenden Richtung auf einen nüchternen moralischen Rationalismus auch ein krasser Wunderglaube in derselben Platz gefunden hat. Diese »gelegentlichen Aeußerungen«, wie Erdmann (Grundr. der Gesch. der Philosophie 3. Aufl. 1878 Bd. II S. 524) die Ausdrücke Herbarts über die Religion nennt, hat nun Strümpell gesammelt und nach einem von ihm selbst gegebenen, aber wie er meint, in der Sache liegenden Schematismus verarbeitet. Doch hat er es bei dieser Verarbeitung nicht bewenden lassen, sondern die Aussprüche Herbarts erweitert und sogar unter die zwölf Kapitel seiner Schrift zwei selber eingefügt, das vierte mit der Ueberschrift: »Ausgleichung zwischen Kant und Herbart. Erweiterung der Teleologie zur Lehre von den intellektuellen Verhältnissen der Welt« und das zwölfte (letzte) mit der Ueberschrift: »Die psychischen Ursachen, aus denen die religiösen Vorstel-

lungen entstanden und sich weiter bildeten«. Wenn nun auch Strümpell seine Zuthaten ausdrücklich als solche bezeichnet und sie aus Gedanken Herbarts als wahrscheinlich in seinem Sinn gelegene abzuleiten bestrebt ist, so glauben wir doch, er hätte diese Erweiterung unterlassen sollen; bei dem vierten Kapitel insbesondere möchte es uns scheinen, als ob gegen die dort gegebene Anschauung und Erweiterung von Herbarts Teleologie (S. 75) leicht Protest erhoben werden könnte. Denn mir wenigstens kommt es vor, als ob Monrad (Denkrichtungen der neueren Zeit 1879 S. 128) vollständig das Richtige getroffen hätte, wenn er sagt: »Es erhellt ja auch, daß eine Grundanschauung, die bei einer unbestimmten Mannigfaltigkeit absolut selbstständiger Realen stehn bleibt, für einen Gott als Ursprung und Zweck alles Daseins keinen Platz haben kann. In jener Mannigfaltigkeit unabhängiger Realen kann auch kein Gedanke oder Plan, kein wirklicher Zusammenhang, keine Teleologie sein«. Wie kann es dann zutreffen, wenn Strümpell erklärt, es bleibe der Unterschied in der Anwendung des Zweckbegriffs auf die Natur bei Kant und Herbart dahin bestimmt, »daß Kant dieselbe für rein subjektiv, Herbart aber für objektiv, d. h. in der Natur der Dinge begründet ansieht, sowie die Nötigung, daß wir die Dinge bald so, bald anders geformt anschauen müssen«, und wenn er dann diese vermeintliche Grundlage benutzt, um seine teleologische Theorie zu konstruieren, die freilich auf die Voraussetzungen der Herbartschen Metaphysik nicht passen will? Wollte man uns entgegenen, daß wir eben die Metaphysik nicht in die Religionsphilosophie hereinmengen sollen, so müssen wir eben antworten, daß wir nicht anders können. Denn wir sind genötigt, auch dem weiteren Teile des Urteils von Monrad beizustimmen a. a. O. S. 127: »Eine solche Ansicht ist im Grunde atheistisch und es hilft nichts, wenn sie auch den Glauben und dessen Gegenstand als eine Erscheinung anerkennt und dieser einen gewissen Wert, eine gewisse Zweckmäßigkeit beilegt. Das heißt im eigentlichen Sinne, Gott und die Religion nur in ihrem Werte bestehn lassen! Eine Religion, die nicht um ihrer inneren Wahrheit, sondern um ihrer Zweckmäßigkeit willen angenommen wird, ist am Ende keine Religion und der Trost und die Zurechtweisung, welche sie leisten soll, ist kein Trost und keine Zurechtweisung«. Mit andern Worten: Es ist vollständig anzuerkennen — und aus der Darstellung Strümpells geht das unwiderleglich hervor — daß Herbart zu einer Zeit, in welcher die Religion in ihrem eigentümlichen Wesen von der Philosophie aufs gründlichste misverstanden wurde (vgl. S. 150 die Auseinandersetzung mit Steffens), tiefe Blicke in ihr Wesen gethan und gelernt hat, sie

nach ihrem wirklichen Wert und nach ihrer Bedeutung für das praktische Leben zu schätzen und zu empfehlen. Aber seinen Ansichten über die Religion steht eben seine Metaphysik im Wege. Hier hat, wie Ueberweg-Heinze (Grundriß der Gesch. der Philosophie III. Bd. 5. Aufl. S. 352 Anm.) trefflich sagt, Herbart bei seiner strengen Abweisung des Versuchs, seine Metaphysik auf die Gotteslehre anzuwenden, »nicht den Vorteil Kants, durch ein (vermeintlich) erwiesenes Nichtwissen um die Existenzweise der Dinge an sich die Abweisung aller theoretischen Versuche begründen zu können«. Es ist eine schlechtweg unerträgliche Zumutung an den einen ungeteilten Menschen, neben einander, aber durchaus unvermittelt die realistische Welterkenntnis, wie die Herbartsche Metaphysik sie lehrt, und den religiösen Glauben, wie er ihn auffaßt und auch selber in sich besessen hat (S. 8 ff.), in sich zu tragen. Man muß ja wohl von der Erkenntnis ausgehen, daß das religiöse Interesse des Menschen in seiner Glaubenserkenntnis von anderen, nämlich vorzugsweise praktischen Motiven getragen ist, das Interesse der Erkenntnis aber von dem Motiv des Wissens und der Wahrheit, wiewohl auch hier so mannigfach der Fehler gemacht wird, daß man bei dem religiösen Interesse das Wissensmotiv, bei dem Wissensinteresse das praktische Motiv streicht, ein Fehler, den schon die Einheit des geistigen Lebens des Menschen verbieten sollte. Soll daher dieser unmögliche Zustand des vollständig-disparaten Nebeneinanderseins von metaphysischem Wissen und religiösem Gottesglauben überwunden werden, so bleibt keine andere Wahl, als entweder die Metaphysik so zu erweichen, daß die Realen ihren absoluten Charakter aufgeben und für die Wirksamkeit eines Gottes Raum geschaffen wird, oder daß die ganze Religionsphilosophie aufgegeben wird, da die Religion dann nur ein Schein, wenn auch ein beglückender Schein sein soll, ein Phänomenon, das allen realen Grundes entbehrt. Es will mir scheinen, daß Strümpell der ersten Seite der Alternative sich zuneigt. Darauf deutet wenigstens sein Bestreben hin, die teleologische Weltanschauung aus dem Gebiet bloßer Wahrscheinlichkeit herauszunehmen und sie in den Boden vernünftiger Denknöwendigkeit zu verpflanzen. Entschließt man sich aber für die andere Alternative, dann kommen wir auf den Standpunkt Alb. Fr. Langes, und ich habe schon in meiner Schrift »Die Weltanschauung des Christentums« (1881) im Gegensatz zu der Vernachlässigung, welche die Herbartsche Religionsphilosophie in Otto Pfeiderers Buch »Religionsphilosophie auf geschichtlicher Grundlage« (1. Aufl. 1878) erfahren mußte, S. 78 darauf hingewiesen, »daß auf die Herbart so nahe kommende

Anschauung Friedrich Albert Langes und auf die ganze moderne ästhetische Auffassung der Religion und den sog. Neokantianismus Herbart mindestens denselben Einfluß gehabt hat, wie Kant. Doch ich bin fast wider Willen in eine Kritik der Herbartschen Religionsphilosophie hineingezogen worden, die dann schließlich zu einer Beurteilung der Philosophie Herbarts überhaupt führen mußte. In letzterer Hinsicht bekenne ich allerdings, mich auf die Seite Trendelenburgs stellen zu müssen.

Was schließlich die Darstellung der Herbartschen Aussprüche durch Strümpell selber anbelangt, so hat er S. 242 für die einzelnen Kapitel die Belegstellen aus Herbarts Werken zusammengetragen. Ich halte das für unpraktisch. Da nämlich Strümpell nicht bloß eine Darstellung, sondern auch eine Erweiterung Herbartscher Aussprüche geben will, so sollte zwischen beidem im Texte selber auf das schärfste geschieden werden. Denn, wo Strümpell nicht, wie zu Kap. 4 und 12, seine eigene Autorschaft ausdrücklich bezeichnet oder bloß einleitende Worte gibt zum Verständnis Herbartscher Gedanken, da ist man, weil Anführungszeichen oder andere Unterscheidungszeichen fehlen, nirgends gewiß, ob man es mit Herbartschen Worten selber oder auch mit Strümpellscher Erweiterung zu thun hat. Diese Unsicherheit wäre für den Leser zu vermeiden gewesen, wenn Strümpell durchaus im laufenden Text die authentischen Worte Herbarts durch Zeichen hervorgehoben und jedesmal auf die Findungsorte verwiesen hätte. Die Darstellung der Aussprüche Herbarts ist, wie ich schon hervorgehoben habe, mit größtem Danke aufzunehmen; denn von Herbart als religiösem Charakter und als feinsinnigem Beobachter des religiösen Lebens läßt sich für jedermann außerordentlich viel lernen und zwar nach allen Seiten des religiösen Lebens bis hinaus auf die religiöse Pädagogik (10. Kap. S. 175 ff.), wo sich Herbart auf dem ihm eigentümlichen Boden mit originaler Sicherheit bewegt. Ob aber im Ganzen der Eindruck der Herbartschen Religionsphilosophie von demjenigen so gänzlich verschieden sein wird, den die geschichtlichen Darstellungen bei E. Zeller, Erdmann, Fr. Harms, Monrad, Ueberweg-Heinze, Pünjer u. a. widerspiegeln, und ob diese Darstellungen als »falsche oder mangelhafte Berichte« (Vorwort S. VIII) vor dem Richterstuhl der authentischen Wiedergabe der Worte Herbarts sich erweisen werden, möchte ich doch stark in Zweifel ziehen und zwar um so mehr, als die Einmischung Strümpells in seine Darstellung der Herbartschen Aussprüche Herbart selber doch nicht rein zum Worte kommen läßt, vielmehr den Gedanken nahe legt, man habe es in dem Buche Strümpells nicht sowohl mit

einer objektiv-historischen, als vielmehr mit einer apologetischen Arbeit und Leistung zu thun, die allerdings dem höchst aner kennenswerten Triebe der Pietät des Schülers gegen den Lehrer ihr Dasein verdankt.

Weilimdorf bei Stuttgart.

August Baur.

Franke, R. Otto, Die indischen Genuslehren mit dem Text der *Liṅgānuçāsana's* des Çākātāyana, Harṣavardhana, Vararuci, nebst Auszügen aus den Commentaren des Yaçavarman (zu Ç.) und des Çabarasvāmin (zu H.) und mit einem Anhang über die indischen Namen. Kiel, C. F. Haeseler. 1890. 156 Seiten in Oktav. Preis M. 9.

Seiner im Jahre 1886 veröffentlichten Ausgabe von Hemacandras *Lingānuçāsana* läßt Franke drei weitere Texte gleichen Inhaltes folgen. Die Einleitung des Buches (S. 1—56) beschäftigt sich mit der Frage nach dem Alter der von Franke und Anderen herausgegebenen oder aus Citaten bekannt gewordenen *Lingānuçāsanas*. Franke geht aus von den zahlreichen Citaten in dem Kommentar des Hemacandra zu seinem *Lingānuçāsana* (siehe die Ausgabe dieses Werkes S. XIV) und bespricht eine Reihe von dort erwähnten Namen. Es ist kein Zweifel, daß mehr *Lingānuçāsanas* existiert haben als bisher zum Vorschein gekommen sind, außerdem waren wohl Abschnitte über das Geschlecht der Wörter allen nachpāpineseischen Grammatiken, sowie den meisten Wörterbüchern, beigefügt. So vermutet Franke, daß ein von Hemacandra als *Mālā* bezeichnetes Lexikon ein eigenes Kapitel über die Genera besessen hat. Da Franke auf diese *Mālā* später zurückzukommen gedenkt, so will ich hier eine Vermutung äußern über den Verfasser und den vollen Namen des von Hemacandra citierten Werkes. *Mālā* ist wahrscheinlich eine Abkürzung von *Nāmamālā*. Aber welche *Nāmamālā* meint Hemacandra? Denn es gibt oder es gab verschiedene Werke dieses Namens: eine *Nāmamālā* des Dhanamjaya (Catalogue of the Sanskrit Manuscripts in the Library of the India Office p. 285), eine *Nāmamālā* des Harshakirti (lithographiert im *Shaṭkoçasamgraha*, Benares 1873) u. s. f. Eine alte, sicherlich verlorene *Nāmamālā* wird dem Hugga oder Cānakya¹⁾, eine andere dem Kātya zugeschrieben (s. des Referenten

1) Siehe Pischel zu Hemacandras *Prākṛtgrammatik* I, 186. Nach Hugga soll *cihura*, die *Prākṛt*form von sskr. *cikura* Haar, auch im Sanskrit vorkommen. —

Beiträge zur indischen Lexikographie S. 76 Anm. 2). Die Nāmamâlâ aber, aus der Hemacandra Stellen anführt, wird die Nāmamâlâ des Amarâcârya sein, die nach ihrem Verfasser Amaramâlâ heißt und unter diesem Namen citiert wird z. B. von Kshîrasvâmin (Aufrecht ZDMG. 28, 104 vgl. 111); von Vardhamâna im Gaṇaratnamahodadhi p. 107, 16. 449, 6; in dem Kommentar des Çrîmadâjaḍa¹) zur Abhidhânaratnamâlâ des Halâyudha; im Saṃkshiptasâra (s. Bezzenbergers Beitr. V, 42); von Bharatasena zum Bhaṭṭikâvya III, 34. X, 1 u. s. w., vgl. auch Bhâṇḍârkar in der Vorrede zu seiner Ausgabe des Mâlâtîmâdhava (Bombay 1876) p. XIV. Eine Handschrift der Amaramâlâ wurde mir vor Jahren von dem verstorbenen A. C. Burnell gezeigt. Aus dieser Handschrift stammt vermutlich die Stelle, die Burnell aus der Nāmamâlâ des Amarâcârya anführt in der Vorrede zu seiner Ausgabe des Vaṇḍabrâhmaṇa (Mangalore 1873) p. XIV n. 1.

Um die Zeit der einzelnen Lingânuçâsanas — der im Text vorliegenden sowohl als der nur erschlossenen — so genau wie möglich

Ich vermute, daß der nach Aufrecht ZDMG. 28, 106 von Kshîrasvâmin im Kommentar zum Amarakoça oft erwähnte Durga mit diesem Hugga identisch ist, — daß in dem von Aufrecht analysierten Manuskript (India Office No. 2776) wenn nicht überall so doch an vielen Stellen Hugga für Durga eingesetzt werden muß (vgl. dazu Pischel a. a. O. am Schluß der Anmerkung). In zwei Fällen kann ich die Verwechslung von Hugga und Durga nahezu beweisen. Derselbe Halbvers, welcher nach einer Glosse zu Hem. Prâkr. I, 186 in der Nāmamâlâ des Hugga alias Çaṇakya vorkommt, wird in der Londoner Handschrift des Kshîrasvâmin auf Durga zurückgeführt (s. zu Çâçvata 649), ebenso in der Bombayer Ausgabe des Amarakoça (1877) p. 155. Ferner heißt es in der genannten Handschrift zu Ak. II, 9, 51 *yad âha Durgah | bânadrapsau çarau*; dagegen im Kommentar zum Mankhakoça: *çaraçabdo dadhisâre Huggena drshṭah* (s. Çâçvata p. XIV n. 2). Weitere, in älterer oder neuerer Zeit begangene Verwechslungen sind die folgenden: Hugga erscheint unter den Quellen des Mankhakoça, s. Bühler, Report (1877) p. CXLI v. 3 (hier *Hugra* (?) gedruckt); in dem von Râjendralâla Mitra, Notices VIII, p. 40 beschriebenen Manuskript des Mankhakoça (irrtümlich als anonym bezeichnet!) steht Durga statt Hugga. — In meinen Beiträgen zur ind. Lex. S. 75 habe ich mitgeteilt, daß Mahendrasûri in der Einleitung zur Anekârthakairavâkarakaumudî den Hugga nennt. Diese Mitteilung gründet sich auf die Handschrift Deccan Collection 1875—76 No. 702. In einer später gefundenen Handschrift (1882—83. A. No. 234) steht Dugra d. h. Dugga; daher finden wir Durga statt des richtigen Hugga in Petersons First Report p. 89, wo der Anfang von Mahendrasûris Kommentar nach der genannten Handschrift abgedruckt ist. Schließlich erwähne ich den verdächtigen Lexikographen Ugra in den Scholien zum Abhidhânacintâmaṇi v. 1126 Böhlingk. Auch für diesen Ugra wird Hugga eingesetzt werden müssen.

1) Deccan College, Collection of 1881—82 No. 137.

zu bestimmen, erörtert Franke in einem sehr gelungenen Exkurs (S. 5—14) die Frage nach der Entstehung der Doppelgeschlechter im Sanskrit. Bekanntlich wird einer großen Anzahl von Nomina in den Sanskritwörterbüchern ein doppeltes Geschlecht zugeschrieben. Ein Wort wie *bāshpa* soll Maskulinum und Neutrum, ein Wort wie *manī* Maskulinum und Femininum sein. Sehen wir uns aber nach Belegen für diese verschiedenen Geschlechter um, so stellt sich heraus, daß in der Regel nur das eine der überlieferten Geschlechter belegt werden kann. Wie erklären sich nun die mannigfaltigen, oft einander widersprechenden Angaben über das Geschlecht der Wörter? Die indischen Grammatiker und Lexikographen sind bei der Ansetzung der Geschlechter gewiß häufig ganz willkürlich zu Werke gegangen. Wenn sie in der Litteratur Wörter in doppeldeutigen Formen fanden, so stellten sie für diese Wörter rundweg dasjenige Geschlecht auf, das ihnen gerade gefiel (Franke S. 9). Man denke daran, daß z. B. die maskulinen *a*-Stämme mit den neutralen in fast allen Flexionsformen übereinstimmen; ferner an die Möglichkeit, daß sich ein Wort dem excerpierenden Grammatiker oder Lexikographen nur in der Stammform, als Glied einer Zusammensetzung, dargeboten hat. So konnte es geschehn, daß z. B. ein Grammatiker lehrt, *bāshpa* sei ein Maskulinum, während ein anderer behauptet, das Wort sei ein Neutrum. Ein späterer Lingānuçāsanakāra verschmilzt beide Angaben und lehrt — mit oder ohne Nennung seiner Autoritäten — daß *bāshpa* Maskulinum und Neutrum, ein *pumnapuñsakam*, ist. Mit Recht ist nun Franke der Ansicht, daß man den jeweiligen Befund an Doppelgeschlechtern in den Lingānuçāsanas zur relativen Zeitbestimmung dieser Werke benutzen kann. Man wird sich im Allgemeinen zu dem Grundsatz bekennen dürfen: eine besonders große oder besonders geringe Anzahl von Doppelgeschlechtern spricht für geringeres oder größeres Alter (S. 14).

Nach diesem Grundsatz macht Franke S. 14 ff. den Versuch, die zeitliche Reihenfolge der einzelnen Lingānuçāsanas festzustellen. Es muß hier genügen, auf die Ergebnisse, zu denen Franke bei seinen Untersuchungen gelangt ist und die er S. 24 schematisch dargestellt hat, kurz hinzuweisen. Ich nenne nur die wichtigeren Namen. Von den bis jetzt aufgefundenen Lingānuçāsanas ist das älteste der Lingaviçeshavidhi des Vararuci. Es folgt das Lingānuçāsana des Harshavardhana, kommentiert von Çabarasvāmin. Die jüngsten Autoren sind Pseudopāṇini und Vāmana; Pseudoçākāṭayana; endlich Hemacandra.

Auf S. 25—56 handelt Franke ausführlich über die in dem vor-

liegenden Buche von ihm herausgegebenen *Lingānuçāsanas*: über ihr gegenseitiges Verhältnis, über ihre Eigentümlichkeiten u. s. f. Nur von einem einzigen Werke kann die Entstehungszeit, wenigstens bedingungsweise, festgestellt werden. Wenn man den Autor des *Harshavardhanalingānuçāsana* mit dem berühmten König *Çilāditya Harshavardhana* von *Kānyakubja* identifiziert, d. h. annimmt, daß der Autor unter der Regierung dieses Königs gelebt hat, so gehört das Werk in die erste Hälfte des siebenten Jahrhunderts. — Auf S. 25 ist mir die Bemerkung aufgefallen, daß *Çakatāyana* wahrscheinlich der Jaina-Sekte angehörte. Es ist doch wohl kein Zweifel, daß *Çakatāyana* ein Jaina war. Nach dem Kommentator *Yakshavarman* beginnt der *Mangalaçloka* des *Çakatāyanavyākaraṇa* mit den Worten¹⁾: *namaḥ Çrīvardhamānāya*; nach *Jñānavimāla* zum *Çabdabhedaprakāça* des *Maheçvara* hebt *Çakatāyanas* eigener Kommentar²⁾ zu seiner Grammatik (*svopajñāçabdānuçāsanavṛttiḥ*) mit den Worten an:

Çrīviram amṛtam jyotir natvādiṃ sarvavedhasām.

Ein Autor aber, der am Anfang eines Werkes dem *Vira* oder *Vardhamāna*, dem vierundzwanzigsten *Tirthakṛt*, Verehrung darbringt, ist sicherlich ein Jaina. Vgl. noch *Bühler im Orient und Occident II*, 706; *Burnell, Aindra School* p. 7. 103.

In einem Anhang zur Einleitung (S. 57—63) handelt *Franke* über die indische Namengebung, insbesondere über die Kürzung der Vollnamen. Jeder zweistämmige Name kann durch jedes der beiden Elemente selbständig vertreten werden; *Bhīma* steht für *Bhīmasena*, *Bhāmā* für *Satyabhāmā* (vgl. z. B. den Kommentar zum *Taittirīyaprātiçākhyā* 18, 3). Dieses Princip der Kürzung beschränkt sich nicht bloß auf das Namensystem, sondern ist eine ganz allgemeine Erscheinung: *cakra* steht für *cakravāka* u. s. w. Vgl. hierzu des Referenten Beitr. zur ind. Lexikographie S. 35. *Bezenberger* in seinen Beiträgen I, 166 f. und in diesen Anzeigen 1876 S. 1372 ff.

Die drei Texte hat *Franke* sorgfältig herausgegeben, mit Angabe der Varianten und den nötigsten Auszügen aus den Kommentaren. Da die benutzten Handschriften fast sämtlich jungen Ursprungs sind, und da der Text des *Harshavardhana* nach einer einzigen Handschrift hergestellt ist, so sind mehrere zweifelhafte Wörter und Stellen übrig geblieben. Ausführliche Wort- und Namen-

1) Die Handschriften-Verzeichnisse der Königlichen Bibliothek zu Berlin V, 2, S. 206.

2) *Petersen, Second Report*, p. 125.

register bilden den Schluß des Buches. Zu den Texten gestatte ich mir noch die folgenden Bemerkungen. Für die Stelle *tâni dharmâni prathamâny âsan*, die zu Çâkaṭ. v. 20 und Harshav. v. 37 citiert wird, vermisse ich den Verweis auf Rigveda I, 164, 43. 50. Die Zeile im Çârdûlavikrîditametrum

dundubhyâ kila tat kṛtam patitayâ yad Draupadî hâritâ

zu Çâkaṭ. v. 32 wird fast gleichlautend auch von Kshîrasvâmin citiert, vgl. zu Çâçvata 327. Woher mag die Stelle stammen?

Çâkaṭ. v. 52 (vgl. S. 36) hat Franke *kavaṭânaṭa*⁰, wohl im Anschluß an den Kommentar, in *kavaṭâ + naṭa* zerlegt. Es hätte bemerkt werden können, daß Vardhamâna im Gaṇaratnamahodadhi p. 100, 11 die citierte Stelle offenbar anders aufgefaßt hat, da er ein Wort *ânaṭa* auf die Autorität des Çâkaṭâyana zurückführt.

Unter den bei Harshavardhana vorkommenden seltenen Wörtern und Wortformen ist mir *karaṇi* 'Form, Aussehen' v. 8 aufgefallen, das ich in Bezzenbergers Beiträgen X, 137 f. aus dem Trikânḍaçesha nachgewiesen habe.

Im Lingaviçeshavidhi des Vararuci finden sich manche sonderbare, wohl nicht immer richtig überlieferte Wörter; wie *garitra* v. 1, *tâṇâ* u. s. w. v. 42. Das Wort *osa* v. 37 hat Franke mit einem Fragezeichen versehen. Da es mit *avaçyâya* 'Reif' glossiert wird, so lag es doch nahe, an den deçîçabda *osâ* zu erinnern, den Hemacandra Deçin. I, 164 mit *niçâjala* und *hima* erklärt. Vgl. auch Pischel in Bezzenb. Beitr. III, 238, der noch auf Gujarâti *os* 'Thau' aufmerksam macht. Immerhin ist es auffällig, daß Vararuci ein volkssprachliches Wort in sein Werk aufgenommen hat.

Von den Einleitungsversen zum Lingaviçeshavidhi ist der sechste *stanakeçavatî strî syât* gestohlenes Gut. Siehe das Mahâbhâshya zu Pânini IV, 1, 3 (Kielhorn vol. II p. 196), Durga zu Kâtantra II, 4, 49.

Greifswald.

Th. Zachariae.

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel*, Direktor der Gött. gel. Anz.
Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.

Verlag der *Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung*.

Druck der *Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner)*.

Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 26.

20. December 1889.

Preis des Jahrganges: *M.* 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: *M.* 27).

Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50 *S.*

Inhalt: Uphues, Wahrnehmung und Empfindung. Von *Riehl*. — Wlassak, Die Litis-
kontestation im Formularprocess; Schott, Das *ius prohibendi* und die *formula prohibitoria*;
Wach, Der Feststellungsanspruch. Von *Merkel*. — Ordnung des Haupt-Gottesdienstes an Sonn- und
Festtagen in der evangelisch-lutherischen Landeskirche der Provinz Hannover. Von *Hille*. — Register.

== Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten. ==

Uphues, Goswin, K., Wahrnehmung und Empfindung. Untersuchungen
zur empirischen Psychologie. Leipzig, Verlag von Duncker u. Humblot.
1888. XIV u. 289 S. 8°. Preis *M.* 6,40.

Man hält es in der Regel für ausgemacht, daß ursprünglich und unmittelbar nur die eigenen inneren Zustände unseres Bewußtseins zur Empfindung gelangen. Um aber den Uebergang von der Empfindung rein innerlicher Zustände zur Wahrnehmung äußerer Dinge zu erklären, greift man zur Hypothese eines unbewußten Schlusses auf die Ursachen unserer Empfindungen, die Objekte der Außenwelt. Empfindungen also, die in der Wahrnehmung nicht vorkommen, weil sie ihr der Annahme nach vorangehn, sollen mittelst eines eigens zu diesem Zwecke angenommenen Schlußverfahrens in Bestandteile der objektiven Anschauung verwandelt werden. Gegen diese weit verbreitete Schopenhauer-Helmholtz'sche Theorie wurden bereits von verschiedenen Seiten Einwendungen erhoben und auch der Verfasser der oben genannten Schrift: G. Uphues ist zu einer den herrschenden Anschauungen entgegengesetzten Auffassung gelangt, einfach dadurch, daß er den unzweifelhaften psychologischen Thatbestand jenen Hypothesen gegenüber herstellte. Er hält an der Unmittelbarkeit der äußeren Wahrnehmung und dem ursprünglich objektiven Charakter ihres Inhaltes: der sinnlichen Qualitäten fest und sucht sogar nachzuweisen, daß die äußere Wahrnehmung der Sinneseindrücke ihrer inneren, die er als »Empfindung« bezeichnet, vorangehe, kehrt also das gewöhnlich angenommene Verhältnis zwischen Wahrnehmung

und Empfindung in sein Gegenteil um. Letzteres freilich nur in Folge der ihm eigentümlichen Begriffsbestimmung der Empfindung, die wir noch zu prüfen haben.

In der Entwicklung seiner Ansichten verfährt der Verfasser vorwiegend kritisch, er widmet den größeren Teil seiner Abhandlung der Auseinandersetzung mit den einschlägigen Lehrmeinungen anderer Forscher, unter denen besonders Reid, Bergmann, Lotze, Brentano, Mill und Bain zu nennen sind. Erst am Schlusse faßt er die Ergebnisse seiner Untersuchungen, deren Zielpunkte in der Einleitung der Schrift festgestellt werden, übersichtlich zusammen. Ich folge diesem Gange seiner Darstellung nicht, beschränke mich vielmehr auf die Hervorhebung derjenigen Punkte, welche einen Ueberblick über die gesamte Theorie des Verfassers gewähren.

Es ist für die äußere Wahrnehmung im Gegensatz zur inneren charakteristisch, daß sie ihre Gegenstände: die Sinneseindrücke nicht zum Bewußtsein in Beziehung setzt. »Die Sinneseindrücke werden in der äußeren Wahrnehmung bewußt, aber sie werden in ihr nicht als bewußt aufgefaßt«. Das Bewußtsein gehört nicht zum Wesen der Sinneseindrücke, es ist kein analytisches Merkmal derselben, sondern synthetisch mit ihnen verknüpft. Daher denken wir in der Regel ausschließlich an den Gegenstand der Wahrnehmung, nicht daran, daß wir ihn wahrnehmen. »Unsere Erkenntnisthätigkeit ist in erster Linie und hauptsächlich auf das von uns Verschiedene und nicht auf uns selbst, auf das Aeußere und nicht auf das Innere gerichtet. — Das Bewußtsein von einem Innern ist dem ersten Erkenntnisvorgang fremd«. Verstehn wir also mit dem Verfasser unter »Empfindung« die Auffassung eines Sinneseindruckes als bewußt, als Inhalt unseres Bewußtseins; so müssen wir ihm unbedingt zugeben, daß eine derartige Auffassung oder Empfindung keinen bedingenden Bestandteil der äußeren Wahrnehmung bildet. Die Wahrnehmung ist dann unfraglich der erste und ursprüngliche, die Empfindung (in dem eben erörterten Sinne) dagegen ein nachträglicher und zwar, wie ich glaube, reflexiver, der Vorstellung angehöriger Erkenntnisakt. Es gibt Bewußtseinsvorkommnisse, so drückt der Verfasser den nämlichen Gedanken in anderer Wendung aus, welche kein Objekt haben, sich auf kein Objekt beziehen, einfach deshalb, weil sie selbst die ursprünglichen Objekte für das Bewußtsein sind. In solcher Gestalt, als etwas Fürsichbestehendes, von dem psychischen Akte des Wahrnehmens Verschiedenes und Unabhängiges treten in der äußeren Wahrnehmung der Sinneseindrücke oder sinnlichen Qualitäten auf. »Sie sind als von der Wahrnehmung verschieden und ihr gegenüber selbständig gegeben«. Wir überzeugen uns davon, so oft wir auf unsere Wahrnehmung reflektieren, oder, wie der Verfasser es aus-

drückt: eine innere Wahrnehmung auf die äußere richten. Auf diese Unabhängigkeit der Sinneseindrücke von der Wahrnehmung legt Uphues mit Recht den Nachdruck. Die sinnlichen Beschaffenheiten, die Empfindungen (in der objektiven Bedeutung des Wortes) erweisen durch diese ihre Stellung zum Bewußtsein ihren ursprünglich objektiven Charakter. Sie werden von vornherein als Bestandteile der Sinnendinge, als Objekte wahrgenommen und können daher wohl als Inhalte, niemals aber als Produkte oder als Zustände des Bewußtseins aufgefaßt werden. Eine Farbe, ein Ton, ein Geruch u. dgl. lassen sich als Beschaffenheiten oder Modifikationen unseres Innern nicht einmal vorstellen, geschweige daß wir von ihnen in dieser Gestalt eine unmittelbare Kenntnis besäßen. In diesem Sinne unterscheidet der Verfasser Bewußtseinsinhalte von Bewußtseinszuständen und zählt zu den ersteren vor allem die sinnlichen Qualitäten. — Es bedarf sonach keines besonderen Vorganges der Objektivierung, um das schon ursprünglich als gegenständlich Aufgefaßte erst noch gegenständlich zu machen, keiner Beziehung »der Empfindungen in uns« auf Ursachen außer uns, wodurch angeblich jene Objektivierung zu Stande kommen soll. »Das Bewußtsein einer Ursache ist in dem Wahrnehmungsakte nicht vorhanden«. »Die Komplexe von Sinneseindrücken sind selbst die Objekte der Außenwelt, sie weisen nicht etwa bloß auf letztere hin«. Ihre Auffassung als Objekte ist ihre ursprüngliche und unmittelbare Auffassung; wir bezeichnen sie als äußere Wahrnehmung.

Ich habe diesen Satz, den grundlegenden der Theorie des Verfassers, eingehender erörtert, um so kürzer kann ich mich hinsichtlich der Folgerungen aus demselben fassen. — Nur thatsächlich stattfindende, und dem Bewußtsein gegenwärtige Sinneseindrücke können Wahrnehmungsobjekte sein. Das Bestehn der Dinge vor und nach der Wahrnehmung ist kein Gegenstand der Wahrnehmung selbst, sondern Ergebnis eines mannigfach vermittelten Wissens, der Erfahrung und Schlußfolgerung. Das Gleiche gilt von der Uebereinstimmung der Wahrnehmungen Mehrerer in Bezug auf ein und dasselbe Objekt. Sollte es unbewußte Sinneseindrücke geben — und der Verf. sucht durch Beispiele ihre Existenz zu erweisen — so bilden solche doch auch nach seiner Meinung keine Bestandteile der Wahrnehmung. Das Wahrnehmungsobjekt ist individuell — Jeder nimmt nur seine eigenen Sinneseindrücke wahr —, es ist flüchtig »und dauert vielleicht nur so lange« als die Wahrnehmung selbst; trotzdem aber ist es ein wirkliches, seinem Sein nach von der Wahrnehmung unabhängiges Objekt. Die Sinneseindrücke, die sinnlichen Objekte nehmen eine mittlere Stellung ein zwischen bloßen Vorstel-

lungen und den Dingen selbst; sie sind Erscheinungen der Dinge in der metaphysischen Bedeutung dieses Worts, unabhängig von ihrer Wahrnehmung und zugleich abhängig von den Sinnesorganen, — aber freilich nicht von den Organen, sofern sie selbst Teile der Sinnenwelt bilden, also in der Beschaffenheit, in der sie wahrgenommen werden, sondern sofern sie an sich selbst bestehn und durch ihre Veränderungen den Sinnesqualitäten den Ursprung geben. »Sie kommen durch Einwirkung transcendenten Dinge, die wir nicht als Gegenbilder der Sinnendinge denken, auf unsere transcendenten Sinnesorgane, also in einer uns völlig unbekanntem Weise, aber jedenfalls nicht unabhängig von dem, was wir unsern Körper nennen, sicher aber unabhängig vom Wahrnehmen zu Stande«. Dies gilt auch vom Raume, auch der Raum ist ein Phänomen, das durch Einwirkung der Dinge auf unsere Sinne entsteht. »Die Beziehung auf den Ort gehört zu den Inhaltsmerkmalen der Sinneseindrücke« — aber freilich nicht, wie ich hinzufüge, der Sinneseindrücke schlechtweg, sondern der Eindrücke des Gesichts und des Tastsinns. Der Raum ist folglich während der Wahrnehmung in Wirklichkeit und unabhängig von derselben vorhanden; er ist Wahrnehmungsgegenstand, keine reine Anschauungsform. — In der Frage der Entstehung der Sinneseindrücke vertritt der Verfasser somit jene Auffassung, die ich als die kritisch realistische bezeichnet habe. »Sofern die Bewegungen der Dinge, welche Farben, Töne erzeugen, Gegenstand einer äußeren Wahrnehmung sind, sind sie selbst sinnliche Qualitäten, Gegenstand besonderer, von der Wahrnehmung der Farben, Töne verschiedener Wahrnehmungen«, in dieser Beschaffenheit also nicht die Ursachen von Farbe, Ton, sondern Erscheinungen ihrer Ursachen.

Außer der äußeren Wahrnehmung kennt Uphues noch eine zweite direkte Auffassung der Sinneseindrücke: die innere Wahrnehmung oder »Empfindung«. Häufig, obschon nicht immer, erklärt er, werden wir während der Wahrnehmung zugleich unserer Wahrnehmungsakte, des Sehens, des Hörens, inne. Besonders bei Tonwahrnehmungen, Gerüchen, Geschmackseindrücken soll sich diese Auffassung leicht und in der Regel einstellen. Wir verlegen dabei diese Eindrücke in unsere Organe und erfassen sie damit als Inhalte unseres Bewußtseins. Die »Empfindung« ist demnach die Auffassung eines Sinneseindruckes als Bewußtseinsinhalt. Doch geht dieser Auffassung immer die äußere Wahrnehmung voran; Sinneseindrücke müssen erst zu Bewußtseinsinhalten werden, ehe sie als solche empfunden werden können. Jenes erfolgt in der äußeren, dieses in der inneren Wahrnehmung. Die äußere Wahrnehmung ist folglich der frühere Vorgang, an welchen sich die Empfindung anschließt. — Man wird dieser Theorie des Verfassers widersprechen müssen,

obgleich es ihr nicht an einer thatsächlichen Grundlage fehlt. Fürs Erste ist es schlechthin unmöglich, irgend eine Sinnesbeschaffenheit anders unmittelbar aufzufassen, also wahrzunehmen, als dies in der »äußeren« Wahrnehmung geschieht. Mit der Verlegung eines Geruchs, eines Geschmackes, eines Tones in die betreffenden Organe wird nicht die objektive Auffassung dieser Qualitäten mit einem Schlage in eine subjektive verwandelt. Wir verknüpfen damit jene Eindrücke nur mit anderen Teilen der Sinnenwelt als zuvor, mit unserem Körper, aber niemals mit unserem Innern. Auch der Verfasser räumt dies im Grunde ein, wenn er wiederholt erklärt, daß mit der inneren Wahrnehmung oder »Empfindung« der Sinnesindrücke nichts an ihrem objektiven Charakter geändert werde. Unfraglich fassen wir die Sinnesindrücke sehr häufig, ja in der Regel, so oft wir an ihre Beschaffenheiten denken, als Bewußtseinsinhalte auf, und zwar gilt dies von allen Sinnesqualitäten ohne Unterschied auch von der Farbe, der Rauheit, der Glätte u. s. w. Aber diese Auffassung ist nicht Sache der Empfindung, sondern ein Ergebnis der Reflexion. Nach den eigenen Worten des Verfassers kommt die Auffassung der sinnlichen Qualitäten als Bewußtseinsinhalte dadurch zu Stande, daß wir eine innere Wahrnehmung auf die äußere richten, diese also zum Gegenstande jener machen. Also ist jene Auffassung keine unmittelbare, sondern eine mittelbare, und was Uphues beschreibt keine Wahrnehmung, und wir nennen sie auch nicht so, sondern Reflexion. Es gibt keine innere Wahrnehmung von Sinnesindrücken, keine »Empfindung« im Sinne von Uphues. Vielleicht, weil es überhaupt keine innere Wahrnehmung gibt. Ich rechte nicht gegen den Ausdruck; er scheint mir aber, nach der Analogie der äußeren Wahrnehmung gebildet, von lediglich metaphorischer Bedeutung zu sein. Eine innere Wahrnehmung im genauen Verstande des Wortes findet nicht statt, einfach deshalb nicht, weil es keinen »inneren Sinn«, kein inneres Sinnesorgan gibt, sondern nur äußere Sinne. Das unmittelbare Bewußtsein von unseren eigenen Zuständen und Thätigkeiten, unsern Gefühlen, unserem Wollen, fällt mit diesen Zuständen und Thätigkeiten ununterscheidbar zusammen. Es ist ihnen nach dem Ausdruck des Verf.s immanent. Was man aber gewohnt ist, mit innerer Wahrnehmung zu bezeichnen, ist immer nur die Vorstellung, ein reflexives Wissen also der eigenen Affektionen oder Thätigkeiten.

Dennoch fehlt es der Theorie des Verfassers nicht an sachlichen Anknüpfungspunkten. Es gibt noch eine zweite Beziehung der Sinnesindrücke zum Bewußtsein; außer der Beziehung zur Wahrnehmung oder Empfindung eine solche auf den Willen. Sinnesindrücke werden nicht bloß wahrgenommen oder empfunden, sie afficieren zugleich das Bewußtsein, sie werden gefühlt. Schon Th. Reid, dessen

Lehre Uphues hierin wenigstens nicht richtig darstellte, machte, wie ich erst aus den Anführungen des Verf.s ersah, auf jene zweite Seite jedes Empfindungsvorganges aufmerksam. Schon er bemerkte auch, daß die in Rede stehenden, die objektiven Empfindungen begleitenden, (nicht wie es Uphues darstellt: ihnen vorangehenden) Gefühle bei den verschiedenen Qualitäten von sehr ungleichem Grade sind. Namentlich bei den Gesichtseindrücken entgehn sie in der Regel unserer Aufmerksamkeit, sie sind aber auch bei ihnen vorhanden, so gewis wir mit zweifelloser Sicherheit die Empfindung einer Farbe von der lebhaftesten Einbildung einer solchen unterscheiden. (Hallucinationen sind keine eingebildeten, sondern wirkliche, obzwar anomal erregte Empfindungen). Am deutlichsten bemerken wir diese Gefühle bei den Tastwahrnehmungen von Druck und Widerstand. Der Wirkung entspricht die Gegenwirkung, dem aktiven Gefühle der Anstrengung das passive des Widerstandes und wir werden der Wirklichkeit der äußeren Dinge als unserer Willensgrenze unmittelbar inne. Daher unterziehen wir im Zweifelfalle die Materialität eines Objektes der Probe des Tastsinns. Ich bemerke noch, daß diese Willensgefühle nichts mit dem ästhetischen Eindruck mancher Empfindungen zu thun haben, zu welchem ich hier auch das Angenehme oder Widrige eines Geschmackes zählen will. Sie sind ausschließlich Intensitätsgefühle und durch solche unterscheiden wir beispielsweise auch einen stärkeren von einem schwächeren Geschmackseindruck. Wenn wir also unser Sehen und Hören innerlich wahrnehmen, so heißt dies nur, wir werden der Gefühle inne, womit uns der Helligkeitsgrad einer Farbe, die Stärke eines Tons erregen; im übrigen unterscheiden wir jene Wahrnehmungsthätigkeiten lediglich nach ihren Wahrnehmungsgegenständen.

Ich habe aus der Abhandlung von Uphues nur einige Punkte herausgegriffen. Sie dürften jedoch genügen, um von dem Inhalte der verdienstlichen Schrift eine Vorstellung zu geben. Es sind Grundzüge einer rein psychologischen Theorie der äußeren Wahrnehmung, die der Verfasser entwirft, und diese Einheitlichkeit seiner Methode ist als Vorzug seiner Untersuchungen anzuerkennen. Nirgends setzt sich der Verfasser in Widerspruch mit gesicherten physiologischen Thatsachen, er wendet sich nur gegen deren falsche, psychologische Interpretation. Aber es sind auch nur Grundzüge, die uns der Verfasser geben wollte. Eine weitere Erörterung müßte namentlich die Auffassung der Komplexe der Sinneseindrücke erfahren, die wir als Wahrnehmung von der Empfindung oder der unmittelbaren Auffassung einzelner Eindrücke unterscheiden. Auch die sinnliche Grundlage der Raumvorstellung hätte selbst im Rahmen der vorliegenden Abhandlung eine eingehendere Untersuchung erfordert.

Wlassak, Moriz, Die Litiskontestation im Formularproceß. 86 S. — **Schott, Hermann, Das ius prohibendi und die formula prohibitoria.** 74 S. — **Wach, Adolf, Der Feststellungsanspruch. Ein Beitrag zur Lehre vom Rechtsschutzanspruch.** 66 S. Leipzig, Duncker u. Humblot. 1889. 8°.

Die äußerliche Verbindung, in welcher die drei obigen Schriften mit einander stehn, ward herbeigeführt durch ein und dasselbe festliche Ereignis, dem sie gewidmet sind: das fünfzigjährige Doktorjubiläum von Windscheid am 22. December 1888. So gelangten sie denn auch gemeinsam an die Redaktion dieser Blätter und durch sie in die Hände des Referenten. Ein innerlicher Zusammenhang besteht unter ihnen nicht, man möchte denselben denn darin suchen wollen, daß ihre Themata auch oft genug Gegenstand mündlicher und schriftlicher Behandlung Seitens des Dedikatars gewesen sind.

I. Wlassak sucht die Form der Litiskontestation im Schriftformel-Verfahren der Römer festzustellen. Mit Recht betont er, daß der Gegensatz zwischen Spruch- und Schriftformel-Proceß nicht derjenige der Gebundenheit und der Ungebundenheit der Parteiverhandlungen gewesen sei (S. 83 f.), und hebt die Unwahrscheinlichkeit hervor, daß die Römer — man darf wohl hinzudenken: in der älteren Zeit, beim Aufkommen der Schriftformel — den wichtigsten Wendepunkt des Processes vor dem Urteil nicht durch eine sichtbare Form versinnlicht hätten (S. 10). Er erinnert an die nicht seltene Zusammenstellung der Litiskontestation mit der Stipulation (S. 23. 66). Uebrigens ist es auch schon die übereinstimmende Vermutung der Aelteren gewesen, daß der Zeugen-Aufruf, welchen bekanntlich Festus bei der Litiskontestatio nennt, im »Formularproceß« noch eine Zeitlang fortgedauert habe¹⁾.

Wlassak vermutet nun den Akt der Litiskontestation in einem — doch wohl gewissermaßen feierlichen — edere oder dictare formulam Seitens des Klägers an den Beklagten und einem entsprechenden accipere durch den Letzteren. Dies läßt sich gut und plastisch denken: nachdem die Parteien durch ihre Mitwirkung, durch formlose Rede und Gegenrede, dem Gerichtsmagistrat das Material an die Hand gegeben hatten, um die Gerichtsformel endgültig festzustellen, — *ordinare iudicium* hieß dieses Proceßstadium, wie Wlassak (S. 71—77) auszuführen versucht — tritt der Kläger schließlich mit der fertigen Formula vor den Beklagten hin und liest oder sagt ihm dieselbe vor, worauf der Beklagte entweder bloß zuhört oder nach dem »Diktat« nachschreibt. Wie die Legisactio, die im älteren Verfahren »Litiskontestatio« gewesen ist (S. 79—81), den Streit der Parteien versinnlicht, den der Iudex nunmehr friedlich schlichten soll, so liegt

1) v. Savigny, System VI. 11. Puchta, Institutionen § 172, v—w. v. Bethmann-Hollweg, Röm. Civilproceß § 102, 11.

jetzt in dem solennen Vorhalten der fertigen Schriftformel, die den Streitpunkt birgt, das Kreuzen der Waffen, und in beiden Fällen ist die Bedeutung des Augenblicks die, daß die Klage weder mehr zurückgenommen noch abgeändert werden kann.

Es handelt sich nun um die Belege für jene Vermutung. Diese sind bei Wlassak durchaus sprachlicher Natur. Auf Grund seiner schon früher gemachten unzweifelhaft richtigen Bemerkung, wonach »iudicium« in den Quellen sehr häufig anstatt »formula« gesagt wird, zieht er die Ausdrücke: *rem in iudicium deducere*, *iudicium accipere*, *dare iudicium*, *iudicio se defendere*, *iudicio agere*, *iudicium edere* und *dictare* hierher und meint, daß in Folge der Verkennung jenes Sprachgebrauches »in der bisherigen Litteratur ein reichhaltiges Quellenmaterial unbillig vernachlässigt worden sei« (S. 13). Gewis soll Wlassak nicht das Verdienst geschmälert werden, jene Beobachtung zuerst in umfassender Weise gemacht zu haben. Indessen fragt es sich, ob mit der Transskription auf *formula* bei jenen Quellenbelegen das erstrebte Ziel wirklich immer mit Sicherheit hat erreicht werden können. Ausdrücke — dies wird man von vorn herein zugeben müssen — sind nur dann ein überzeugendes Beweismaterial, wenn feststeht, daß sie an den belegenden Stellen in einem bestimmten Sinne gebraucht worden sind, und wie schwer dieses Moment gerade für die römischen Rechtsquellen bei der Form, in welcher sie uns überliefert sind, festzustellen ist, das hat uns Romanisten noch vor Kurzem der nach Ansicht des Referenten unlösbare Streit über den Begriff *consentire* lehren können.

Für Wlassak kommt es vor Allem darauf an, daß der Ausdruck *iudicium accipere* regelmäßig ein Nehmen des Beklagten bedeute (S. 24. 28—29. 33—39), welchem das *edere* oder *dictare iudicium* Seitens des Klägers entspreche (S. 43 f.). Der Beweisführung stellte sich indessen die doppelte Schwierigkeit in den Weg, einmal: daß *iudicium accipere* unzweifelhaft auch in Beziehung auf beide Parteien vorkommt (S. 28 f.), sodann: daß jenes *edere* bei der Litiskontestation auseinander gehalten werden muß von einem anderen, im Proceß vorher stattfindenden *edere*: der Mitteilung der gewünschten Formel durch den Kläger an den Gerichtsmagistrat, womit das Verfahren in iure begann (S. 43. 46). Es wird sich fragen, wie sich Wlassak mit der Schwierigkeit, die maßgebenden Ausdrücke nun immer in der richtigen Anwendung zu deuten, abgefunden hat. Wir glauben: so gut, wie nur möglich, und doch kann man nicht umhin, die Mehrdeutigkeit der fraglichen Redewendungen anzuerkennen und die Schlüssigkeit des Beweises in vielen einzelnen Fällen zu bezweifeln. So ist schon zweifelhaft die Beziehung der auf S. 24 citierten, von *iudicium acceptum* handelnden Stellen auf den Beklagten allein — sie

sind D. 5, 3, 40 fr. Paul. D. 6, 1, 25. D. 21, 1, 31, 13 Ulp. — und noch bedenklicher scheint es, wenn jene erwähnten unzweifelhaft auf beide Parteien zielenden Belege¹⁾ als Fälle eines »sicherlich nur abusiven« Sprachgebrauchs (S. 28) zu betrachten sein sollen. In Betreff der auf das *edere formulam* bezüglichen Stellen gibt sich Wlassak zwar redliche Mühe, die auf das Ende des Verfahrens in iure bezüglichen von den den Anfang desselben bezeichnenden zu scheiden, und es ist nicht zu läugnen, daß oft *edere* und *dictare actionem* mit der Litiskontestation identisch ist. Aber, abgesehen davon, daß über manche Stellen sich eine Einigung schwerlich wird erzielen lassen, z. B. über Cic. p. Quinct. § 63 (S. 46 N. 2), so ist die Identität des *edere* in dem von der Litiskontestation handelnden Stellen mit dem angeblichen »zweiten« *edere* keineswegs überall erwiesen.

Das Ergebnis ist also: daß Wlassak eine sehr ansprechende Wahrscheinlichkeit eröffnet hat, wo zu einer Sicherheit bei der gegenwärtigen Lage der Quellen überhaupt nicht zu gelangen war. Aber Wlassak geht noch weiter; er nimmt auch noch den alten Zeugenaufwurf für seine Litiskontestation in Anspruch. Die Zeugen, denkt er sich — so sei es zur Zeit des Verrius Flaccus, d. h. zur Augusteischen Zeit noch üblich, wenn auch nicht mehr notwendig gewesen (S. 70. 79: »solet« bei Fest.) — wurden Seitens beider Parteien aufgefordert, dem nun folgenden Akt des Gebens und Nehmens der definitiv regulierten Formel zwischen Kläger und Beklagten ihre Aufmerksamkeit zu schenken (S. 77). Daß dieser Zeugenaufwurf nicht die Litiskontestation selber ist, obwohl sie ihren Namen davon hat, weiß Wlassak mit der Festusstelle zu vereinigen, indem er annimmt, »das alte Lexikon« habe nicht so sehr den Begriff als vielmehr den Namen der Litiskontestation bestimmen wollen (S. 78).

Wir möchten doch solcher Trennung von Begriffsbestimmung und Etymologie nicht ohne Weiteres beitreten. Die alte Rechtssprache war wohl zu genau, um etwas *litem contestari* zu nennen, was dies nicht war. Also muß ursprünglich die Zeugen-Aufforderung selbst Litiskontestation gewesen sein und erst mit dem Abkommen dieser Solennität war die Uebertragung des Namens auf einen anderen Proceßakt denkbar. Nur muß, wie Wlassak selbst mit Recht hervorhebt (S. 77), der Zeugenaufwurf im Legisaktionenverfahren nicht nach vollzogener legis actio, sondern vor deren Vornahme und zwar gerade zu deren Bezeugung erfolgt sein, wie er denn auch im Schriftformelproceß, falls noch beibehalten, nur vor dem Abschluß der Verhandlung in iure, vor einem dieses beendigenden Akt seine Stätte gehabt haben würde. Die Zeugen, von den Römern uns bekanntlich nur

1) Wir möchten zu diesen auch Gai. 4, 170 stellen, selbst wenn dort nur *ponsionisve iudicia* gelesen werden muß (erwähnt bei Wl. S. 46).

noch in der Ciceronianischen Schilderung der Immobilien-Vindikation unter dem Namen *superstites* erhalten, waren die auch bei anderen Völkern sich findenden Helfer der Parteien bei dem gerichtlichen Zweikampf¹⁾, sie hatten also wörtlich die *lis* zu bezeugen. Daß das Wort später grammatisch ganz anders gebraucht wird, so daß es bekanntlich dann vorwiegend nur mit dem Kläger als Subjekt konstruiert sich findet, ist ein Zeichen des Verlassens der alten Sitte.

Die Hauptfrage nun, ob diese Form den Spruchformel-Proceß überdauert habe, gestehn wir, trotz der Wlassakschen Ausführungen nicht ohne Weiteres bejahen zu können. Es gibt hiefür zur Zeit keine weitere Quelle, als Festus, und hier in der präsentischen Form der Schilderung das Zeichen gegenwärtiger Anwendbarkeit der Einrichtung im schriftlichen Verfahren Augusteischer Zeit erblicken zu wollen²⁾ dürfte doch ein missliches Argument sein. Denn die Legisaktionsform war damals eben noch nicht verschwunden, und, betrachtet man's genauer, so waren, schon der erwähnten alten Ursprungsbedeutung als Kampfzeugen wegen, die Zeugen bei dem Scheinkampf der *Legisactio* besser am Platze, als zur Bestätigung des im *accipere iudicium* enthaltenen Proceßvertrages als bloße Vertragszeugen, da hier der beste Beweis des vollzogenen Aktes in Gestalt der definitiv regulierten Formel sich in den Händen des Klägers oder beider Parteien selbst befand.

II. Die »*actio prohibitoria*« ist bekanntlich nur bei byzantinischen Juristen direkt bestätigt. Die Glaubhaftigkeit dieser Quellen mit neuen Argumenten zu stützen, wie es jüngst durch Ferrini geschehen ist, war wohl weder die Absicht, noch ist es das Resultat der oben an zweiter Stelle erwähnten Schrift. Denn, wenn man dafür mit Schott (übrigens auch schon mit Ferrini) noch anführen möchte, daß die Byzantiner einen lateinischen Ausdruck zwar hätten missverstehen, aber nicht erfinden können (S. 57), so läßt sich entgegenhalten, daß sie denselben gar nicht zu erfinden brauchten. Denn sie können ihn ebensogut, wie sie aus D. 7. 6, 5 pr. den lateinischen Worten des Textes die Formel *δικαιον τοῦ οὐτι φροῦνι* entlehnten, dem in derselben Stelle vorkommenden Ausdruck *ius prohibendi* entnommen haben, da offenbar im Anschluß an die citierte Stelle die sämtlichen Bemerkungen über die angebliche Formel gemacht worden sind.

Das Schwergewicht der Schottschen Arbeit liegt indessen in dem Nachweis der Möglichkeit einer auf prohibere abgestellten Schriftformel. Schott untersucht zu diesem Zweck vor Allem den Begriff des in den Quellen öfters erwähnten *ius prohibendi*. Er kann wohl

1) Vgl. Zocco-Rosa, *la palingenesi della procedura civile di Roma*. 1888. p. 255.

2) Vgl. schon v. Bethmann-Hollweg l. cit. S. 480 N. 11.

jetzt überwiegender Zustimmung sicher sein, wenn er ausführt, daß dieser Ausdruck als ein technischer in den Quellen da gebraucht zu sein scheint, wo es sich um Verhinderung von unrechtmäßigen Neubauten handelt¹⁾. Die wenigen Fälle, in welchen er sich in einem andern und scheinbar weiteren Sinne findet (S. 9), kommen der überwiegenden Zahl der übrigen gegenüber nicht in Betracht. Demnach polemisiert Schott wohl mit Recht gegen diejenigen, welche jenes Wort als eine technische Bezeichnung für die negative Seite aller dinglichen Rechte überhaupt betrachten, bestimmt, die Befugnis zur Abwehr jeden beliebigen Eingriffes in die dingliche Machtsphäre zu kennzeichnen. Das *ius prohibendi* ist ihm ein auf das Gebiet des Bauwesens beschränkter terminus, der Gegensatz zum *ius aedificandi*.

Wie nun aber jenes *ius* in den Quellen bekanntlich namentlich im Anschluß an das Rechtsmittel der *operis novi nunciatio* vorkommt, so entlehnt Schott seine Vermutungen über die prohibitorische Formel direkt diesem Gebiet. Er hält die Formel für proponiert gelegentlich des Remissions- und des Kautions-Formulars bei jenem Bauverfahren. Wahrscheinlich, meint er (S. 70), habe der Prätor eine einheitliche Sponsionsformel, welche wörtlich auf das *ius prohibendi* Bezug nahm, und im Anschluß daran eine einheitliche Aktionsformel aufgestellt. Diese, fährt er fort, sei dann vermutlich auch im »selbstständigen Servitutenproceß« — bei negativen Servituten (S. 24 — 29) —, also außerhalb des Bauprocesses, zur Anwendung gekommen, woraus sich ihm dann verschiedene Erscheinungen, z. B. die Stellung neben *confessoria* und *negatoria* bei den Byzantinern, erklären (S. 73. 74).

Unseres Erachtens zeigt sich, trotzdem man die Regelmäßigkeit der Verwendung des Ausdrucks gegenüber Neubauten zugeben muß, doch auch hier die Zweifelhaftigkeit der aus dem Sprachgebrauch der Quellen geschöpften Argumentation. Denn es ist nun einmal nicht zu läugnen, daß von *ius prohibendi* auch außerhalb jener Beziehung gesprochen wird²⁾, und gerade an eine Stelle, wo das *ius prohibendi* der *actio negativa* unterstellt wird, knüpfen die Bemerkungen der byzantinischen Juristen an. Noch mehr: die Beispiele, welche diese Interpreten von ihrer *προιβιτορία* geben, handeln nicht von Bauten, sondern von Verhinderung am *uti frui*, Verhinderung einer auf Grund einer Servitut und des Fruchtgenusses zu befürchtenden Widerrechtlichkeit. Waren die Byzantiner überhaupt zuverlässig in ihren Angaben, so müssen sie es auch in Hinsicht auf diese Anwendungsfälle sein. Sieht man sich nun aber die Schilderung an, wie sie in der

1) S. übrigens bereits Lenel in Zeitschr. d. Sav. Stift. II. 76. ed. perp. 432, 5.

2) Schott selber sieht sich einmal, betreffs der von Miteigentum handelnden Stellen, zur Concession eines »nicht technischen« *ius prohibendi* gedrängt (S. 19).

in der Laurentianischen Bibliothek befindlichen Abhandlung über Obligationen gegeben wird (S. 52/3) und hält man sie zusammen mit der kurzen Bemerkung des Stephanus, so möchte man wirklich vermuten, es nur mit einer Ausschmückung des letzteren Berichtes zu thun zu haben, und dieser letztere verliert hinwieder seinen Wert, weil er lediglich auf eine in der mehrfach citierten Digestenstelle vorkommende Wendung basiert ist.

Diesem Eindruck gegenüber kann auch die von Schott beredt geschilderte Möglichkeit keine größere Zuversicht darbieten. Denn einerseits: daß vom *ius prohibendi* gerade mit besonderer Bezugnahme auf Bauten gesprochen wird, ist nicht zu verwundern, weil, wie Schott selbst öfters mit Recht hervorhebt, jenes Recht auf Hinderung von noch nicht Geschehenem, nicht auf Rückgängigmachen von eingetretenen Schäden gerichtet ist, und gerade die Nuntiation »*adversus futura opera inductum est non adversus praeterita*« (D. 39, 1, 1, 1). Andererseits wäre nicht recht einzusehen, wie eine aus einer Sponsion hervorgehende Klageformel zu dem Namen einer *actio prohibitoria* gelangt sein sollte, da doch sonst die Entlehnung der Bezeichnung aus der Sponsionsformel ohne Beispiel wäre.

Alles in Allem genommen, dürfte demnach die *formula prohibitoria* durch die Schottsche Abhandlung dem Gebiet des Zweifels und Streites weniger entrückt sein, als der Inhalt des ersten Teils der Schrift, der von dem *ius prohibendi* handelt. Ob man übrigens im Sinne der Römer formales und materielles *ius prohibendi* so zu scheiden befugt ist, wie es bei Schott geschieht (S. 43 f.), namentlich um die »Endigung« des Rechts aus der Nuntiation durch Tod und Veräußerung (D. 39, 1, 8, 6) zu erklären, mag noch dahingestellt werden. Die römischen Juristen scheinen, so weit die Quellen nachzuprüfen gestatten, doch nur ein »materielles« *ius prohibendi*, ein Recht zur Nuntiation, gekannt zu haben und in jener Stelle ist das Wort, wie der folgende § 7 ergibt, nur ein anderer Ausdruck für die *operis novi nuntiatio* selbst, also für das in ihr zur Geltung gebrachte Recht.

III. Für Wach ist Gegenstand jedes Processes der von ihm so genannte Rechtsschutzanspruch, d. h. der Anspruch des Klägers und des Beklagten auf Gewährung processualischen Rechtsschutzes. Dieser Anspruch ist »publicistischer Natur«, er richtet sich in erster Linie gegen den Staat auf Gewährung, aber doch auch wieder gegen den Gegner: auf Duldung der Rechtspflegehandlung. Er ist nicht identisch mit dem subjektiven Privatrecht selbst oder dem civilistischen Anspruch, der geschützt werden soll, sondern er ist »dem Privatrecht sekundär« (S. 14), d. h. ihm gegenüber selbständig in Voraussetzungen, in subjektiven Beziehungen, im Inhalt und in seiner Befriedigung. Er ist also ein »Nebenrecht im Dienste und zu Nutzen

des civilen Rechts« (S. 20), Folge eines außerprocessualischen Thatbestandes. Andererseits ist der Anspruch jedoch unmittelbarer Gegenstand des Civilprocesses, nicht etwa bloße Proceßvoraussetzung.

Diese im Kerne schon in dem »Handbuch des Deutschen Civilprocesses« I. 19 f. enthaltenen Sätze werden von Wach hier in Anwendung auf die Feststellungsklage auszuführen versucht, welche er schon früher als einen Anwendungsfall jener Theorie bezeichnet hatte.

Irren wir nicht, so kann man den Darlegungen des Verfassers in Beziehung auf die Feststellungsklage völlig beitreten, ohne doch den »Rechtsschutzanspruch« im Allgemeinen anzuerkennen. Gegen den letzteren haben sich inzwischen, seit dem Erscheinen vorliegender Schrift, schon wieder gewichtige Stimmen erhoben¹⁾, und, wie dem Referenten scheint, mit Recht. Denn es ist ein schwer faßbarer Anspruch, um den es sich hier handeln soll. Dagegen erblickt Referent den hauptsächlichsten Wert vorliegender Abhandlung in der Abgrenzung der Feststellungsklage zur Leistungs- oder Verurteilungsklage. Daß beide etwas Verschiedenes sind nicht so sehr in den Wirkungen als vielmehr in den Voraussetzungen, im Grunde des Urteilschutzes, leuchtet ein. Denn, indem die Rechtsordnung feststellt, daß Etwas des Rechtsschutzes genieße, bestimmt sie noch nichts über den Umfang und die Art des gewährten Schutzes, und ein und dasselbe Rechtsverhältnis kann in den verschiedensten processualischen Formen solchen Schutzes theilhaftig werden. Allerdings liegt es nahe, den Gegensatz der Leistungs- zur Feststellungsklage in der Verschiedenheit des Urteilsinhaltes zu suchen, eine Möglichkeit, welche Wach in der vorliegenden Schrift S. 35 sehr richtig gezeichnet hat und deren Annahme er selbst noch im »Handbuch« S. 11/12 zuneigte. Aber Wach hat jetzt diese Konstruktion auf das Schlagendste widerlegt (S. 35/6).

Sucht man den Gegensatz beider Klagen also in den Voraussetzungen derselben, so kommt es vor Allem auf eine scharfe Abgrenzung der »Befriedigungsbedürftigkeit«, welche zur Leistungsklage führt, und der bloßen Feststellungsbedürftigkeit an, auch wenn man mit Wach die Ansicht teilt, daß die Feststellungsklage nicht lediglich subsidiärer Natur ist und daß sich beide Prozesse nicht gegenseitig ausschließen. Es erhebt sich im einzelnen Falle die Frage, ob die anzustellende Klage Feststellungs- oder Leistungsklage sein müsse, denn was sie war, kann (nach der in Anlehnung an Bähr gemachten treffenden Bemerkung S. 36), »nur aus ihr selbst, den Voraussetzungen des Rechtsschutzanspruches entnommen werden. Bestand er allein nach Maßgabe der C.P.O. § 231, so war die Klage Feststellungsklage«. Nicht überall ist es so klar, daß nur die Feststel-

1) Fischer in Bekkers und Fischers Beiträgen Heft 6 S. 74. Kohler, prozeßrechtliche Forschungen 71—77.

lungsklage zulässig ist, wie betreffs bedingter und betagter Rechte. Die Zulässigkeit einer Schäden- oder Interessen-Klage unter Vorbehalt der Liquidation hat bekanntlich beim Reichsgericht erst durch Plenarentscheidung festgestellt werden müssen (S. 39), und: daß ein Prä-tendentenstreit um die Zuständigkeit von Forderungen Gegenstand der Feststellungsklage sein könne, ist, wie es scheint, noch ziemlich von allgemeiner Anerkennung entfernt (S. 61. 83). Das Material nun über diese Abgrenzungsfrage findet sich namentlich im letzten Abschnitte der Abhandlung: das Feststellungsinteresse.

Die Civilproceßordnung steht bekanntlich im Gegensatz zu dem Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches (Motive I. 291) auf dem Standpunkt, das Recht auf Feststellung als einen Anspruch privat-rechtlicher Natur zu betrachten. »Nicht die Civilproceßordnung« heißt es in den Motiven derselben (zu § 223 des Entwurfs), »sondern das Civilgesetzbuch würde daher der Ort sein, zu bestimmen, ob und inwieweit Klagen auf Feststellung zu gestatten seien«. »Auf Grund einer richtigen Konstruktion der Feststellungsklage beantworten sich die Fragen, ob das auf die Feststellungsklage erlassene Urteil einen vollstreckbaren Schuldtitel abgeben könne, ob dasselbe auf die Klage-verjährung von Einfluß sei u. s. w. ohne alle Schwierigkeit«. Es ist unseres Erachtens ein unangreifbares Resultat der Wachschen Schrift, die Richtigkeit des von dem neuen Civil-Gesetzbuch-Entwurf einge-nommenen Standpunktes dargethan zu haben. Aus der Unterscheidung vom privatrechtlichen Anspruch ergeben sich in der That für die Feststellungsklage die wichtigsten Konsequenzen, deren Zusammen-stellung hier zum Zweck der Orientierung des Lesers den Schluß bilden soll.

Die Zulässigkeit der Feststellungsklage vor Allem ist nach der lex fori und, weil proceßrechtlicher Natur, bei uns in Deutschland nur nach Reichsrecht zu beurteilen, so daß das Landesrecht auch nicht subsidiär einzutreten vermag (S. 45 f.). Die civilrechtlichen Verjährungsvorschriften finden auf die Feststellungsklage keine Anwendung (S. 33). Der Uebergang von der Feststellungs- zur Leistungsklage bewirkt keine Klagänderung (S. 42 N. 66), gleichzeitige Erhebung beider Klagen würde nicht Klagenhäufung sein (42), beide sind überhaupt unabhängig von einander (S. 61—63), so daß im Antrag auf Verurteilung nicht etwa der auf Feststellung als implicite eingeschlossen erachtet werden kann (S. 44 N. 69). Insbesondere warnt Wach wiederholt davor, die Feststellungsklage als ein bloßes minus der Leistungsklage zu betrachten (S. 43. 63). Aus dem Mangel privatrechtlicher Natur ergibt sich weiter, daß die Feststellungsklage nicht notwendig ein Rechtsverhältnis zwischen den Streitenden selbst zur Voraussetzung haben muß (S. 49 f.). Demgemäß steht nichts im

Wege, den oben erwähnten Prätendentenstreit dem Gebiet der Feststellungsklage zuzuweisen. Endlich: ist die Feststellungsklage öffentlich-rechtlicher Natur, so unterliegt dieselbe auch nicht der Parteidisposition in Betreff ihrer Zulässigkeit oder Unzulässigkeit (S. 52), sie ist iuris publici auch in diesem Sinne.

Referent würde den Lesern dieser Zeilen kein gewissenhaft gezeichnetes Bild vorstehend besprochener drei Brochuren gegeben haben, wenn er verschweigen wollte, daß deren Inhalt in mancher Hinsicht über das Maß der hier behandelten Punkte hinausreicht. So sei auf Schotts Ausführungen über die zur operis novi nuntiatio berechtigten Personen (S. 32—37), auf Wachs Bemerkungen über das Verhältnis zum Arrestanspruch (S. 18 ff. 24. 29) aufmerksam gemacht. Zu diesem allen Stellung zu nehmen, würde indessen an diesem Orte und für dieses Mal zu weit geführt haben.

Göttingen, November 1889.

Johannes Merkel.

Ordnung des Haupt-Gottesdienstes an Sonn- und Festtagen in der evangelisch-lutherischen Landeskirche der Provinz Hannover. Im musikalischen Teile bearbeitet von **Eduard Hille**, Professor und akadem. Musikdirektor in Göttingen. (Mit Genehmigung des Königlichen Landes-Konsistoriums). — Hannover, Adolph Nagel. Eigentum des Verlegers. (1889).

Der vom Unterzeichneten im Auftrag ausgearbeitete Entwurf des musikalischen Teils der nach den Beschlüssen der Landessynode festgestellten Gottesdienst-Ordnung für die Hannoversche Landeskirche wurde einer vom Königlichen Landes-Konsistorium berufenen Kommission — bestehend aus den Herren Abt D. Uhlhorn-Hannover als Vorsitzendem, Ober-Konsistorialrat D. Düsterdieck-Hannover, Gymnasialdirektor Dr. Ebeling-Celle, Pastor Wendebourg-Lewe, Pastor Gelpke-Hannover, Musikdirektor Jansen-Verden, Domchordirigent Bünthe-Hannover, Seminar-Musiklehrer Alpers-Hannover und dem Unterzeichneten — zur Beratung vorgelegt, von derselben angenommen und vom Königl. Landes-Konsistorium genehmigt.

Der musikalische Inhalt der Ordnung stammt, soweit der melodische Teil in Betracht kommt, vorwiegend aus dem 16. Jahrhundert, der Blütezeit kirchlichen Gesanges. Einzelne durch Tradition auf uns gekommene kleinere Sätze aus der nachreformatorischen Zeit wurden aufgenommen, weil sie sich in der Kirche bewährt und weite Verbreitung gefunden haben. Gegen die außerordentliche Fülle erprobten Stoffes, den uns die Kirchenordnungen, Agenden, Kantionale aus dem 16., zum Teil auch aus dem 17. Jahrhundert bieten, erscheint das, was nach jener Zeit die Kirche aus sich herausgebildet oder was man ihr neu zuzuführen versucht hat, verschwindend ge-

ring. Schöpfen wir im Wesentlichen aus jenen Quellen, so stehn wir auf festem Boden und erhalten der Kirche ihr Eigentum. Deshalb wollen wir aber nicht behaupten, daß die heutige Kunst nicht berufen und berechtigt sei, im Einzelnen helfend, erweiternd und vervollständigend einzutreten. Wenn wir dem Wirken Berufener sowie dem, was unsere Zeit Gutes und Brauchbares hervorbringt, die gebührende Beachtung schenken, so laufen wir nicht Gefahr, die heutige Kunst der Kirche zum Schaden beider Teile zu entfremden.

Die neueren Agenden, Kantonale etc., größtenteils im Lauf dieses Jahrhunderts erschienen, halten sich ebenfalls an die alten Quellen. Hier und da treffen wir wohl musikalische Gebilde aus alter Zeit mehr oder minder verändert an, ein Umstand, der uns fragen läßt, ob wir berechtigt sind, am Alten zu ändern. Die Ansichten hierüber sind geteilt, doch dürfte die Mehrzahl der kompetenten Stimmen sich dahin aussprechen, daß wir ändern dürfen, was kunstgebildetem Geschmack und gereiftem kirchlichen Sinn allzufremdartig erscheint. Wir sollen aber pietätvoll und nur in Nebensächlichem ändern; ist zu besorgen, daß durch Aenderungen das eigentliche Wesen, der innere Bau, die Eigenart des betreffenden Stückes zerstört oder verwischt wird, so verzichten wir lieber auf dasselbe, denn Altes kritiklos und bloß deshalb der heutigen Kirche wieder zuführen zu wollen, weil es alt ist und der Kirche früherer Zeit gedient hat, wäre ein Bestreben, für das unsere Kirche keine Ursache hätte dankbar zu sein. Es ist oft recht schwer, bei Aenderungen das Rechte zu treffen; selbstverständlich lassen sich allgemeine Regeln dafür nicht aufstellen, in jedem einzelnen Falle ist gewissenhaft zu erwägen, ob und was und wie geändert werden kann. Von einem Sammelwerk verlangen wir treueste Wiedergabe des Materials, was aber für den praktischen Gebrauch bestimmt ist, was einer aus verschiedenartigen Elementen bestehenden Kirchengemeinschaft dargeboten wird, soll möglichst allgemein verständlich sein.

Bei Auswahl des in die Gottesdienst-Ordnung Aufgenommenen ist zunächst berücksichtigt, was die Hannov. Landeskirche sich bereits angeeignet. Dahin gehört: das kleine Gloria A, Kyrie A, der Gruß, Kollekte A, »Schaffe in mir Gott«, die Präfation (S. 10), Vater unser, Einsetzungsworte, Kollekte A (S. 18), Segen A. Auch »Wahrhaft würdig« (S. 11) dürfte noch dazu gehören. Andere Gesänge, wie die Kollektentöne B und C (S. 20 und 22), Segen B, ferner die kleineren Sätze: Kyrie B, Gloria A und B (S. 3 und 4), »Lob sei Dir, Christe« sind wohl nicht so weit verbreitet. Wenig bekannt ist vielleicht das aus dem 16. Jahrhundert (Pommersche Kirchenordnung 1563) stammende kleine Gloria B (S. 2). Es ist besonderer Beachtung wert und eignet sich, wenn man nicht vorziehen

sollte, es statt des kleinen Gloria A am Sonntag singen zu lassen, für den Festtag. Was Halleluja A und B (S. 8) betrifft, so kann ich den Wunsch nicht unterdrücken, daß man sich das vielleicht weniger bekannte Halleluja A allgemein aneignen möchte. Halleluja B verdankt die Aufnahme lediglich seiner Verbreitung in unserer Kirche. Auch das »Heilig« (S. 13) ist nicht unbekannt. Von ihm gibt es verschiedene Lesarten: aufgenommen wurde die rhythmisch wie melodisch am meisten geschlossene Form.

Die Lesarten sämtlicher Gesänge sind nach sorgfältiger Prüfung und Vergleichung festgestellt. Finden sich in den Altargesängen einzelne kleine Abweichungen von der gewohnten Lesart, so ist Anschluß der Geistlichen an die hier gegebene Lesart um so mehr zu erhoffen, als sichs meist nur um wenige einzelne Töne, ja oft nur um einen einzigen Ton handelt. Die Eingewöhnung ist also nichts weniger als schwer.

Den harmonischen Teil war ich unter Hinblick auf muster-giltige Arbeiten ähnlicher Art einfach kirchlich herzustellen bestrebt. Wenn irgendwo, so ist hier die Anwendung der in sich geschlossenen ruhigen Dreiklangsharmonie am Platze; sie herrscht deshalb auch vor und nur vorübergehend wird vom Septimenakkord Gebrauch gemacht. Die Begleitung, speciell die zu den längeren Altargesängen des Geistlichen, bietet keinerlei technische Schwierigkeiten, sodaß selbst der minder fertige Lehrer-Organist bald lernen wird, sie zufriedenstellend auszuführen. Es ist sehr zu wünschen, daß der Begleiter sich an die Vorlage halte und nicht bei jeder Gelegenheit, namentlich bei Schlüssen, die durchgehende Septime einschmuggle, wie es manchem Organisten zur Gewohnheit geworden ist. Als wenn kein Schluß möglich wäre ohne Septime! Hier, wo sachentsprechend der Dreiklang die Herrschaft führt und den harmonischen Rahmen bildet, würde die Septime oft recht befremdlich klingen.

Um eine etwa gewünschte Abwechselung zu ermöglichen, ist verschiedenen Sätzen eine zweite Form hinzugefügt, namentlich wurde eine Vermehrung der Kollektentöne gewünscht. Kollektion B (S. 6) wurde gewählt, um einen breiteren Rahmen zu haben für längere Texte, welche für die knappe Form des übrigens in seiner Art vorzüglichen und weit und breit bekannten Kollektion A (S. 5) sich weniger eignen. Der Kollekte nach dem Abendmahl (S. 18) sind noch zwei Töne beigegeben, die dem Liturgen gute Dienste leisten können. Ton A ist allgemein bekannt und geschätzt; Ton B, weniger bekannt, mutet besonders an durch einen gewissen Schwung in seinen Kadenzten; Ton C, nebenbei bemerkt, auch in die Braunschweigische Gottesdienst-Ordnung aufgenommen, ist auch unserer Kirche nicht fremd und empfiehlt sich durch sich selbst. Vom Se-

gen liegt gleichfalls eine zweite Form vor, die im Hannoverschen mehrfach gebraucht wird und weitere Verbreitung verdient.

Das Unterlegen eines neuen Textes unter den Kollektionen erfordert besondere Sorgfalt und einen gewissen Grad musikalischer Einsicht. Vor allem kommt es darauf an, daß die Kadenzen in Wort und Ton sich möglichst decken und daß der Ton nichts von seiner Eigentümlichkeit einbüßt. Die Kadenzen treten außer am Schluß nach jedem Hauptabschnitt des Gedankens ein, nicht etwa nach jedem Komma. Ist ein einzelnes Wort hervorzuheben oder erscheint Abwechslung wünschenswert, so mag der Neben- oder vielmehr Hülfsston des Sprechtons, den man in Kollektionen häufiger findet, benutzt werden. In Kollekte B (S. 6) z. B. sind g und b als Hülfsstöne des Sprechtons a anzusehen. In Kollekte A (S. 18) sind fis und a Hülfsstöne, während gis Sprechton ist. Sonst bleibt dem Liturgen immer das Mittel, das betreffende Wort auf dem Sprechton schärfer hervorzuheben. Es versteht sich von selbst, daß genaue Verabredung mit dem Organisten erforderlich ist, wenn die mit neuem Wortinhalt versehene Kollekte begleitet werden soll.

Die Altargesänge des Geistlichen sind aufgezeichnet in nur einer Notengattung und zwar wurde die uns am nächsten stehende Vierviertel-(ganze)-Note gewählt. Diese Art der Aufzeichnung ist die ursprüngliche und bis auf unsere Zeit im Gebrauch geblieben. Sie entspricht dem Wesen des psalmodischen Gesanges und wahrt zugleich dem Liturgen die volle Freiheit des Vortrags. Diese wird mehr oder weniger in Frage gestellt durch Gliederung mittelst ungleichwertiger Noten, wie sie verschiedentlich vorkommt, oder gar durch Einzwängung in Takte. Ist dem Liturgen das Wesen des psalmodischen Gesanges aufgegangen, so rhythmisiert und betont er auch gut, jede detaillierte Gliederung wird er als ein Hemmnis empfinden. Dieselbe ist nur zu sehr geeignet, eckigen und manierten Vortrag zu begünstigen, den der Liturg vor allen Dingen vermeiden soll.

Der Vortrag der Altargesänge sei ein feierliches Singend-Sprechen im freien Rhythmus, der wie beim Sprechen durch den Wortinhalt bedingt ist, und ebenso werde es gehalten mit dem psalmodischen Gemeinde- und Chorgesang. Die Kadenzen in den Altargesängen, speciell die Schlußkadenzen und die nach jedem Hauptabschnitt des Gedankens eintretenden, werden gedehnter gesungen. Mag der Liturg aber bei der Dehnung das rechte, dem Charakter des betreffenden Gesanges entsprechende Maß einhalten und des Guten nicht zu viel thun, sonst liegt die Gefahr des Verschleppens nahe! Um ihm auch hier volle Freiheit zu lassen, erschien es nicht ratsam, die Kadenzen in schwerer wiegenden Noten aufzuzeichnen oder etwa ein Ritardando beizufügen.

Die bei den Altargesängen das Liniensystem durchschneidenden Striche haben zum Zweck, den Text übersichtlich zu gliedern und damit zugleich die zum Atemholen geeigneten Stellen zu bezeichnen. Solche Stellen sollen auch angedeutet werden durch die kleinen senkrechten Striche über dem Liniensystem. Auf das Atemholen und den Atemverbrauch kommt nicht wenig an. Im Allgemeinen gilt als Regel, den Atem nicht bis zur Erschöpfung zu verbrauchen und zu tiefes hörbares Atemholen zu vermeiden. Den Hörer darf nicht das Gefühl beschleichen, als gehe dem Liturgen der Atem aus. Um dies zu verhüten, hole er lieber öfters Atem, die geeigneten Stellen finden sich schon.

Sämtliche Gesänge des Geistlichen sind mit Orgelbegleitung versehen. Ursprünglich nicht im Gebrauch, hat die Begleitung sich im Laufe der Zeit, besonders der neueren, mehr und mehr eingebürgert, die Geistlichen haben sich an sie gewöhnt, nicht minder die Gemeinden, welche sie nicht werden missen wollen; außerdem pflegen weniger musikalische Liturgen Halt an ihr zu suchen. Unter diesen Umständen, nicht zu reden von den dem Bearbeiter vielfach direkt ausgesprochenen Wünschen um Beibehaltung der Begleitung, erschien es angezeigt, dieselbe hinzuzufügen. Doch ist Niemand an sie gebunden, dem Geistlichen steht es vielmehr frei, sie ganz oder teilweise wegzulassen. Mag derselbe nun mit oder ohne Begleitung singen, immer muß vorausgesetzt werden, daß er leidlich stimmbegabt sei und musikalisches Gehör habe. Treffend sagt A. G. Ritter in seiner »Kunst des Orgelspiels«: »Ist die Stimme des Liturgen zu schwach, um vom Begleiter deutlich gehört zu werden, oder ist er nicht singtüchtig genug, um den Ton festzuhalten und nicht hinauf- oder herabzuziehen, so kann nur empfohlen werden, auf die Begleitung zu verzichten. Gegen derartige Tonschwankungen beim Gesange ist die Begleitung, zumal sie immer sanft gehalten sein muß, absolut machtlos«. Ich füge hinzu: unter solchen Umständen kann dem Liturgen nur empfohlen werden, auf das Singen überhaupt zu verzichten, sondern lieber zu sprechen, denn nichts ist unerquicklicher und unerbaulicher als das haltlose, unreine Absingen wehevoller Worte. Die Frage, ob es überhaupt richtiger sei, die längeren Altargesänge unbegleitet zu lassen, wird von namhaften Liturgen unter Hinweis auf den alten Brauch — abgesehen von andern, aus dem Wesen der Gesänge hergeleiteten Gründen — mit Ja beantwortet. Sie pflegen aber Begleitung zuzulassen, wenn der Geistliche eines Halts bedürftig ist und stellen sich damit auf den praktischen Standpunkt. Dieser war auch bei Entwurf vorliegender Gottesdienst-Ordnung maßgebend. — Unsere Kirchen, selbst die der kleinsten Landgemeinden, sind — wenige Ausnahmen abgerechnet — nach-

gerade mit Orgeln versehen und jede Orgel besitzt eine oder zwei sanfte Stimmen, welche sich zu Begleitung des Altargesanges eignen. Was die Lehrer betrifft, welche auf dem Lande ja stets den Organistendienst mit versehen, so sollen sie dem Orgelspiel besondere Aufmerksamkeit zuwenden. Es ist die Aufgabe der Lehrer-Seminare unserer Provinz, die angehenden Lehrer-Organisten soweit vorzubilden, daß sie im Stande sind, nicht nur den Gemeindegeseang gut zu leiten, sondern auch dem Geistlichen eine sichere Stütze zu sein bei Begleitung des Altargesanges. Sie sollen decent spielen und gut folgen lernen, sollen aus einer Tonart in die andere transponieren können (selbstverständlich nicht prima vista, denn das wäre zu viel verlangt) und sollen lernen, regelrecht kurze Ueberleitungen in eine andere Tonart zu machen. Das ist das Mindeste, was von ihnen in ihrer Eigenschaft als Organist verlangt werden muß.

Beim einstimmigen psalmodischen Gemeinde- und Chorgesang ist die Begleitung ebenso unentbehrlich wie beim Choralgesang.

Was die Tonhöhe betrifft, so sind sämtliche Gesänge nach dem heutigen Normalton in der mittleren Stimmlage aufgezeichnet. Die Versetzung eines Altargesanges in eine höhere oder tiefere Tonlage geschehe unbedenklich, wenn des Liturgen Stimme sie wünschenswert erscheinen läßt. Singt der Liturg stets in der für ihn bequemsten Tonlage, so ist nicht zu befürchten, daß die Stimme geschraubt oder gedrückt klingt und leicht ermüdet. Je natürlicher und ungezwungener sein Vortrag ist, um so größeren Eindruck wird er bei der Gemeinde hervorbringen. Auch die hohe Stimmung der Orgel kann Veranlassung sein, einen Gesang zu transponieren. Unsere älteren Orgeln stehn meist im s. g. Chorton, der höher ist als unser Kammerton, in dem bisher z. B. auch unsere Orchester, Militärmusikcorps etc., überhaupt unsere musikalischen Instrumente standen und zum Teil noch stehn. Der Kammerton ist nun neuerer Zeit nach allgemeiner Vereinbarung um etwa einen Viertelton herabgesetzt und unser Normalton geworden (s. g. Pariser Stimmung). Ihn führt man nach und nach überall ein und auch die neuerbanten Kirchenorgeln sind in ihm intoniert. Mit ihm verglichen steht der Chorton der älteren Orgeln um etwa einen halben Ton und darüber hinaus höher, in einzelnen Fällen sogar um fast einen ganzen Ton, was sich daraus erklärt, daß damaliger Zeit der Chorton an sich nicht genau fixiert war. Für den Gesang ist dieser Umstand von wesentlicher Bedeutung, und Liturg und Organist haben alle Ursache, ihm Rechnung zu tragen, wenn ihre Orgel hochgestimmt ist. Die Differenz zwischen Orgel- und Normalstimmung ist deshalb genau zu ermitteln. Der Organist zumal mag sich die Mühe des Transponierens nicht verdrießen lassen, wenn ein an und für sich schon in der

höheren Tonlage sich bewegendes Gemeindelied oder liturgisches Stück zu singen ist. Wähle er stets eine Tonlage, welche möglichst allen Kirchenbesuchern gestattet, ohne Anstrengung mitzusingen, gehe er nicht zu sehr in die Tiefe, damit der Gesang nicht dunkel, dumpf klinge, vermeide er aber noch mehr zu hohe Tonlage, denn sie begünstigt überlautes Singen, das gar zu leicht in Schreien ausartet. Bewegt sich z. B. die Chormelodie, um einen Augenblick bei ihr stehn zu bleiben, im Umfang einer Oktave (ich nehme den Normalton an), so pflegt man sie zu singen und zu notieren in $\bar{c}-\bar{c}$, $\bar{d}-\bar{d}$, $\bar{e}-\bar{e}$, weniger schon in $\bar{e}-\bar{e}$; der Nonenumfang hat als Grenztöne $\bar{c}-\bar{d}$ oder $\bar{d}-\bar{e}$, der der Decime $\bar{c}-\bar{c}$ ($\bar{c}-\bar{e}$ s oder $h-\bar{d}$), wie z. B. in »Valet will ich dir geben« und »Wachet auf, ruft uns die Stimme«. Seltener kommt der Umfang der Undecime $\bar{c}-\bar{f}$ (oder $h-\bar{e}$) vor; in ihm bewegt sich die Melodie »Dir, dir, Jehova, will ich singen«. Die Melodien, welche geringeren Umfang haben als den einer Oktave, halten sich in der mittleren Tonlage. — Als Grenztöne sind demnach zu betrachten: in der Höhe \bar{e} (\bar{f} nur ausnahmsweise und beim Undecimenumfang), in der Tiefe \bar{c} (h und b als Ausnahmen). Das \bar{e} der Normalstimmung würde also auf der um einen halben oder ganzen Ton höher stehenden Orgel gleich sein dem \bar{f} , resp. \bar{f} is. Da wir diese Höhe beim Choralgesang möglichst zu vermeiden haben, so bleibt dem Organisten nur übrig, auf seiner hochgestimmten Orgel den Choral um einen halben, eventuell ganzen Ton tiefer zu spielen. Beträgt die Differenz zwischen Normal- und Orgelstimmung weniger als einen halben Ton, so wird der umsichtige Organist schon das Rechte zu treffen wissen. Auf anderem Wege ist vorläufig Wandel nicht zu schaffen.

Der Gesang des Geistlichen werde von der Orgel nicht gedeckt oder übertönt. Wähle der Organist ein sanftes tonklares Register und singe der Liturg klar und deutlich vernehmbar. Es ist dringend zu empfehlen, daß Liturg und Organist sich über alles in Betracht Kommende verständigen, namentlich auch die Entfernung zwischen den beiderseitigen Standorten berücksichtigen. — Der einstimmige Gesang des Chors werde mit schwächeren Registern begleitet als der der Gemeinde. Starke Register benutze man nur beim Choralgesang, doch so, daß auch er von der Orgel nicht übertönt, sondern nur kräftig geleitet werde. Für das Registrieren ist in allen Fällen die Zahl der Singenden maßgebend.

Wo es in der Vorlage heißt »Chor oder Gemeinde«, ist mit »Chor« zunächst der einstimmige (Knaben-)Chor mit Begleitung gemeint, in zweiter Reihe der vierstimmige gemischte Chor ohne Be-

gleitung (a capella: Diskant (Sopran), Alt, Tenor, Baß), für den der Satz überall gegeben ist. Der Normal-Kirchensingchor, für den die alten Tonsätze gedacht und geschrieben sind, besteht aus Knaben- und Männerstimmen und unsere ständigen Kirchen- oder Domchöre sind ebenso zusammengesetzt. — Man sollte mehr als derzeit noch der Fall ist, darauf bedacht sein, derartige Chöre einzurichten und wenn sie auch nur an Festtagen im Gottesdienst thätig wären. Wenn dabei nun auch in erster Reihe das Augenmerk auf Knabenstimmen zu richten ist, so kann uns doch, wenn aus irgend welchem Grunde auf sie verzichtet werden muß, nichts hindern, den Diskant und Alt durch Frauenstimmen zu ersetzen. Nicht nur in Stadt-, sondern auch Landgemeinden gibt es aus Frauen- und Männerstimmen bestehende Dilettantenchöre, welche sich zur Aufgabe machen, im Gottesdienst mitzuwirken. Unterstützen wir sie in ihren Bestrebungen, fördern wir die Lust und Liebe zum Chorgesange, seien wir duldsam und nachsichtig und lehnen wir die Mitwirkung solcher Chöre nicht ab, wenn ihr Vortrag anfangs zu wünschen übrig lassen sollte; nur geradezu unerbaulich darf er nicht sein. Bei fleißiger Uebung und unter guter Leitung wird von ursprünglich schwachen Kräften mit der Zeit oft recht Tüchtiges geleistet. Dasselbe sei gesagt in Bezug auf den mehrstimmigen Männerchor, der hin und wieder zur Verwendung kommt. Auch der mehrstimmige Kinderchor wird wohl herangezogen, da er aber unselbständig ist, weil ihm das Fundament fehlt, so kann seine Thätigkeit nur eine beschränkte sein. Tritt sie ein, so ist wenigstens für eine passende Grundstimme zu sorgen. — Auch für den einstimmigen Chor mit Begleitung eignen sich Knabenstimmen am meisten. Weil im Allgemeinen die Mädchenstimme schwächer und besonders nach der Tiefe zu matter und farbloser klingt, verwendet man sie weniger gern als die mehr Kraft und Charakter in sich tragende Knabenstimme. Für unbrauchbar soll man die Mädchenstimme aber deshalb nicht halten: mag man sie mit heranziehen, wenn die Umstände es fordern.

Dem vierstimmigen gemischten Chor bietet sich Gelegenheit einzutreten: bei den beiden kleinen Glorias (S. 1 u. 2), den beiden Glorias (S. 3 u. 4), dem Halleluja B (S. 8), dem »Schaffe in mir, Gott« (S. 9), dem »Heilig« (S. 13). Ob und in wie weit dabei außer der beim ersten Choreinsatz zu leistenden Hilfe der Orgel die Mitwirkung letzterer stattzufinden hat, hängt von der Leistungsfähigkeit des Chors ab.

Die Responsen der Gemeinde wie des Chors treten überall sofort ein, ohne daß es einer vorherigen Akkord-Ueberleitung oder -Angabe durch die Orgel bedürfte, mag der Geistliche singen oder sprechen. Höchstens gebe der Organist, wenn es wünschenswert erscheint, den Grundton im Pedal vorher an.

Da, wo mittelst der Orgel Ueberleitungen aus einer Tonart in die andere zu machen sind, sollen sie nicht den Präludiencharakter tragen, der Organist moduliere vielmehr einfach würdig auf dem kürzesten Wege.

Gelegenheit zu selbständigem längeren Orgelspiel bieten der Anfang und Schluß des Gottesdienstes. Auch vor dem Predigtliede findet ein Präludium mit sanften Stimmen seine Stelle. Allerdings nimmt die Orgel eine mehr dienende Stellung im Gottesdienst ein, wer möchte ihr aber, vom Anfang und Schluß abgesehen, all und jede Berechtigung zu weiterem selbständigem Auftreten absprechen, wer möchte behaupten, daß das herrliche Instrument nicht auch zur Andacht stimmen, nicht auch erbauen könne? Wort, Gesang und Spiel sollen zusammenwirken, um unsere Gottesdienste zu schönen Gottesdiensten zu machen und der Orgel ist dabei eine nicht unwesentliche Rolle zugeteilt. Das Präludium vor dem Predigtliede bietet der Gemeinde eine wohlthuende Abwechslung, es dient ihr gleichsam zur Sammlung und Vertiefung und wird, von einem seiner Aufgabe sich bewußten tüchtigen Orgelspieler ausgeführt und nicht zu breit ausgesponnen, immer von bester Wirkung sein. Das Ungeschick des Organisten soll uns nicht veranlassen, dieses Präludium überhaupt zu bekämpfen. Für dasselbe sind, dem ganzen liturgischen Zusammenhang entsprechend, sanfte Stimmen zu wählen, während sowohl beim Anfangspräludium wie beim Postludium kräftige Stimmen angebracht sind, ja das volle Werk seine Macht entfalten kann. Der Modifikationen gibt es unendlich viele. Es ist hier nicht der Ort, auf die verschiedenen Arten des Vorspiels: das freie, nicht an die Chormelodie sich anlehrende, das sich ihr anschließende, das improvisierte Vorspiel u. s. w. näher einzugehen; ich möchte nur dem schwachen Organisten empfehlen, lieber ein paar Zeilen des folgenden Chorals vorzuspielen, lieber mit wenigen Akkorden sich zu begnügen, lieber ein kurzes leichtes Vorspiel einzuüben, als sich aufs Improvisieren zu verlegen. Hierin wird oft unglaublich Abgeschmacktes und Schülerhaftes zu Gehör gebracht, das der Gemeinde alles Interesse am Orgelspiel benehmen und die erbauliche Stimmung aufheben muß. Das Talent, gut zu improvisieren, ist nicht Jedem gegeben; übe der Organist strenge Selbstkritik, und fühlt er, daß er jenes Talent nicht besitzt, so halte er sich an den Choral, der sowohl beim Vor- wie beim Nachspiel gute Dienste leistet. Ich kann dem trefflichen Orgelmeister A. G. Ritter nur beipflichten, wenn er in seiner »Kunst des Orgelspiels« über das Nachspiel sagt; »In dem Nachspiel soll der Organist keinen willkürlichen Anhang des Gottesdienstes, sondern ein damit in gewisser, wenn auch nur in allgemeiner Verbindung Stehendes, einen Nachklang des Gesungenen geben.

Wenn dieser Nachklang auch kein formaler, mit Beziehung auf die Melodie des Hauptliedes zum Beispiel, zu sein braucht, so wird es doch wohlgethan sein, diese Form gewissermaßen zu bevorzugen. Die größte, wenn schon nicht immer laut anerkannte Wirkung bringt — bei seltenerer Verwendung — der einfache, schlichte Vortrag des Chorals hervor«.

Die Gottesdienstordnung bringt als Anhang die neun Psalmtöne, für gemischten Chor gesetzt. Sie sollen als Introiten hauptsächlich für die Festtage und -Zeiten dienen und sind von zwei wo möglich räumlich von einander getrennten Chören auszuführen. Was über den Vortrag der Gesänge des Geistlichen gesagt ist, gilt auch für die Psalmodie; vor allen Dingen werde sie nicht schleppend gesungen. Obgleich der unbegleitete mehrstimmige Chor sich für sie am meisten empfiehlt, kann doch jeder der beiden Chöre auch einstimmig mit Begleitung, oder aber der erste Chor einstimmig mit Begleitung, der zweite mehrstimmig ohne Begleitung (oder umgekehrt) gesungen werden, abgesehen von anderen Arten der Ausführung. Die mit festivem Eingang versehenen Töne 1, 2, 3, 5, 6, 8 können auch in der Weise gesungen werden, daß der Eingang entweder ganz wegfällt und gleich mit dem dritten Melodieton begonnen wird, oder daß er nur die erste Zeile einleitet, so daß die folgenden Zeilen dann ebenfalls mit dem dritten Melodieton anfangen. Eine ähnliche Aenderung mit Ton 9, dem sog. Pilgerton, vorzunehmen, ist um deswillen unzulässig, weil die Eingänge der beiden Chöre organisch mit dem Ton verwachsen sind und ihm seine charakteristische Färbung verleihen. — Das Unterlegen eines anderen Psalmtextes unter den betreffenden Ton ist nach den gegebenen Andeutungen leicht zu bewerkstelligen.

Die Vorlage ist von der Musikalien-Verlagshandlung von Adolph Nagel in Hannover gut ausgestattet. Angenehm berühren wird besonders den Kurzsichtigen die Größe der Noten. Sie sind auch klar und scharf ausgeprägt und mit dem Text verhält sich ebenso. Das Papier ist gut. In Anbetracht der durchweg lobenswerten Ausstattung ist der Preis mit 2 Mk. nicht zu hoch bemessen. Schließlich bemerke ich, daß ich in der glücklichen Lage bin, kein Fehler-Verzeichnis aufstellen zu müssen.

Göttingen, December 1889.

Ed. Hille.

(Schluß des Jahrgangs 1889.)

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel*, Direktor der Gött. gel. Anz.
Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.

Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung.

Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner).

Verzeichnis
der an dem Jahrgange 1889
der
Göttingischen gelehrten Anzeigen
beteiligten Mitarbeiter.

Die Zahlen verweisen auf die Seiten.

Professor Dr. K. v. Amira in Freiburg i. Br. 249.

Gymnasiallehrer Dr. M. Baltzer in Danzig. 622.

Pfarrer Dr. theol. A. Baur in Weilimdorf. 234, 843, 991.

Privatdocent Dr. D. Behrens in Greifswald. 507.

Professor Dr. G. v. Below in Königsberg i. Pr. 39, 833.

Professor Dr. F. Blass in Kiel. 161.

Regierungsrat Dr. E. Böhm-Bawerk in Wien. 465.

Professor Dr. F. O. Bremer in Straßburg i. Els. 425.

Professor Dr. A. v. Bulmerincq in Heidelberg. 597.

Gymnasiallehrer Dr. Corssen in Jever. 299.

Professor Dr. O. Crusius in Tübingen. 163.

Professor Dr. H. Dietzel in Dorpat. 721.

Assistent Dr. P. Drude in Göttingen. 741.

Oberconsistorialrat Dr. theol. Fr. D üsterdieck in Hannover. 554, 794.

Professor Dr. R. Falckenberg in Erlangen. 862.

Custos Dr. J. Flemming in Göttingen. 867.

Professor Dr. G. v. Giżycki in Berlin. 681.

Göttingische Anzeigen von gelehrten Sachen

volume: 1889. 1.Bd. & 2.Bd.

by unknown author

Göttingen; 1889

Terms and Conditions

The Goettingen State and University Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright.

Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Goettingen State- and University Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Goettingen State- and University Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Contact:

Niedersaechsische Staats- und Universitaetsbibliothek

Digitalisierungszentrum

37070 Goettingen

Germany

Email: gdz@sub.uni-goettingen.de

Verzeichnis
der an dem Jahrgange 1889
der
Göttingischen gelehrten Anzeigen
beteiligten Mitarbeiter.

Die Zahlen verweisen auf die Seiten.

Professor Dr. K. v. Amira in Freiburg i. Br. 249.

Gymnasiallehrer Dr. M. Baltzer in Danzig. 622.

Pfarrer Dr. theol. A. Baur in Weilimdorf. 234, 843, 991.

Privatdocent Dr. D. Behrens in Greifswald. 507.

Professor Dr. G. v. Below in Königsberg i. Pr. 39, 833.

Professor Dr. F. Blass in Kiel. 161.

Regierungsrat Dr. E. Böhm-Bawerk in Wien. 465.

Professor Dr. F. O. Bremer in Straßburg i. Els. 425.

Professor Dr. A. v. Bulmerincq in Heidelberg. 597.

Gymnasiallehrer Dr. Corssen in Jever. 299.

Professor Dr. O. Crusius in Tübingen. 163.

Professor Dr. H. Dietzel in Dorpat. 721.

Assistent Dr. P. Drude in Göttingen. 741.

Oberconsistorialrat Dr. theol. Fr. D ü s t e r d i e c k in Hannover. 554, 794.

Professor Dr. R. Falckenberg in Erlangen. 862.

Custos Dr. J. Flemming in Göttingen. 867.

Professor Dr. G. v. Giżycki in Berlin. 681.

Professor Dr. A. Heusler in Basel. 320.
 Oberstudienrat W. Heyd in Stuttgart. 207.
 Musikdirektor Ed. Hille in Göttingen. 1015.
 Professor Dr. A. Hillebrandt in Breslau. 387.
 K. Dragoman a. D. K. Himly in Halberstadt. 345.
 Professor Dr. G. Hirschfeld in Königsberg i. Pr. 791.
 Professor Dr. L. Hirzel in Bern. 145.
 Privatdocent Dr. O. Hoffmann in Königsberg i. Pr. 873.
 Professor Dr. H. Holtzmann in Straßburg i. E. 286.
 Professor Dr. Th. Husemann in Göttingen. 243, 370, 715, 753,
 796, 798.

Professor Dr. A. Jülicher in Marburg. 377. 545.

Professor Dr. G. Kawerau in Kiel. 282.
 Professor Dr. Th. Kolde in Erlangen. 27, 574.
 Professor Dr. E. Koschwitz in Greifswald. 505.
 Professor Dr. W. Krause in Göttingen. 870.

Professor Dr. P. de Lagarde in Göttingen. 113.
 Professor Dr. L. Lemme in Bonn. 540, 585.
 Professor Dr. R. Leonhard in Marburg. 640.
 Professor Dr. J. Loserth in Czernowitz. 475, 713.
 Professor Dr. A. Luschin von Ebengreuth in Graz. 275.

Professor Dr. E. Maass in Greifswald. 801.
 Direktor Dr. H. Matzat in Weilburg. 376, 633, 981.
 Bibliothekar Pater Gabriel Meier in Einsiedeln. 858.
 Professor Dr. Joh. Merkel in Göttingen. 1007.
 Professor Dr. Ch. Meurer in Würzburg. 202.
 Professor Dr. G. Meyer von Knonau in Zürich. 458, 604, 749.
 Privatdocent Dr. H. Meyer in Göttingen. 710.
 Professor Dr. H. Morf in Zürich. 11.
 Gymnasiallehrer Dr. R. Mücke in Ilfeld. 185.
 Professor Dr. A. Müller in Königsberg. 761.

Professor Dr. E. Nestle in Ulm. 155.
 Professor Dr. B. Niese in Marburg. 36.

Professor Dr. H. Oldenberg in Kiel. 1.

Inspektor Dr. A. Rahlfs in Göttingen. 905.
 Professor Dr. J. Rehmke in Greifswald. 230.

Professor Dr. A. Riehl in Freiburg i. Br. 1001.

Professor Dr. V. Ryssel in Zürich. 564.

Oberschulrat Dr. E. v. Sallwürk in Karlsruhe. 159, 628.

Professor Dr. C. Schirren in Kiel. 41.

Professor Dr. E. Schröder in Marburg. 593.

Professor Dr. W. Schuppe in Greifswald. 223.

Professor Dr. W. Sickel in Straßburg i. E. 944.

Professor Dr. H. Siebeck in Gießen. 533.

Professor Dr. E. Steindorff in Göttingen. 606.

Dr. H. Wartmann in St. Gallen. 357.

Professor Dr. L. Weiland in Göttingen. 937.

Contreadmiral a. D. R. Werner in Wiesbaden. 698.

Professor Dr. W. Wilmanns in Bonn. 785.

Professor Dr. G. Wissowa in Marburg. 289.

Professor Dr. Th. Zachariae in Greifswald. 996.

Professor Dr. Th. Ziegler in Straßburg i. E. 209, 439.

Bibliothekar Dr. M. Zucker in Erlangen. 329.

Verzeichnis

der besprochenen Schriften.

Die Zahlen verweisen auf die Seiten.

- Archiv, aus dem, der deutschen Seewarte. Band VIII (1885);
Band IX (1886); Band X (1887) Hamburg 1887—1889.
[R. Werner]. 698
- Arkiv, nordiskt medicinskt. Band 20. Stockholm 1888.
[Th. Husemann]. 753
- Arsberättelse (den nionde) från Sabbatsberg Sjukhus i
Stockholm för 1887. Stockholm 1888. [Th. Husemann]. 796
- Avenarius, R., Kritik der reinen Erfahrung. Band 1.
Leipzig 1888. [J. Rehmke]. 230
- Baethgen, Fr., Beiträge zur semitischen Religionsgeschichte.
Berlin 1888. [E. Nestle]. 155
- Baumgärtner, P., Die Einheit des Hermas-Buchs. Frei-
burg i. Br. 1889. [A. Jülicher]. 545
- von Below, Georg, Die Entstehung der deutschen Stadtge-
meinde. Düsseldorf 1889. [M. Baltzer]. 622
- Bibliothek, Keilinschriftliche, — siehe Schrader.*

- Bilfinger, G., Die antiken Stundenangaben. Stuttgart 1888. [H. Matzat]. 376
- Boeck, Caesar, Jagttagelser over enkelte sjeldnere Hudsygdomme i Norge. Kristiania 1888. [Th. Husemann]. 715
- Boehne, Woldemar, Die pädagogischen Bestrebungen Ernst des Frommen von Gotha. Gotha 1888. [E. v. Sallwürk]. 159
- de Boor, C., Vita Euthymii. Berlin 1888. [A. Jülicher]. 377
- Brentano, Lujo, Die klassische Nationalökonomie. Leipzig 1888. [E. Böhm-Bawerk]. 465
- Bruno, Giordano, Le opere italiane di, ristampate da *Paolo de Lagarde*. Göttingen 1888, 1889. [P. de Lagarde]. 113
- Büttler, P.*, — siehe *Mitteilungen*.
- Catualdi, Vittorio, Sultan Jahja dell' imperial casa ottomana od altrimenti Alessandro conte di Montenegro ed i suoi discendenti in Italia. Trieste 1888. [Dr. Albert]. 237
- Corpus scriptorum ecclesiasticorum Latinorum editum consilio et impensis academiae litterarum Caesareae Vindobonensis. Vol. XVI. Poetae christiani minores. Pars I. Vindobonae 1888. [G. Wissowa]. 289
- Dierauer, Johannes, Geschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Band I. Gotha 1887. [G. Meyer v. Knonau]. 604
- Dorner, A., Das menschliche Erkennen. Berlin 1887. [Th. Ziegler]. 209
- Duhem, P., Le potentiel thermodynamique et ses applications à la mécanique chimique et à l'étude des phénomènes électriques. Paris 1886. [P. Drude]. 741
- Duncker, Max, Abhandlungen aus der griechischen Geschichte. Leipzig 1887. [B. Niese]. 36
- Egenolff, Die orthoepischen Stücke der byzantinischen Litteratur. Leipzig 1887. [F. Blass]. 161

Escher, J., — siehe *Urkundenbuch*.

- Finke*, Heinrich, Die Papsturkunden Westfalens bis zum Jahre 1378. Münster 1888. [J. Loserth]. 713
- Finsen*, V., Om den oprindelige Ordning af nogle af den islandske Fristats Institutioner. Kjøbenhavn 1888. [K. v. Amira]. 249
- Förhandlingar*, Upsala Läkareförenings. Band 23. Redigeradt af *R. F. Fristedt*. Upsala, Arbetsåret 1887—1888. [Th. Husemann]. 243
- Fournier*, August, Handel und Verkehr in Ungarn und Polen um die Mitte des 18. Jahrhunderts. Wien 1887. [G. v. Below.] 39
- Franke*, R. Otto, Die indischen Genuslehren. Kiel 1890. [Th. Zachariae]. 996
- Friedländer*, Ernestus, et Malagola, Carolus, Acta Nationis Germanicae Universitatis Bononiensis. Berolini 1887. [A. Luschin v. Ebengreuth]. 275
- Gareis*, Karl, Encyclopädie und Methodologie der Rechtswissenschaft. Gießen 1887. [Ch. Meurer]. 202
- Geldner*, Karl F., — siehe *Pischel*.
- Gilliéron*, J., — siehe *Revue*.
- von *Greyerz*, Otto, Beat Ludwig von Muralt (1665—1749). I. Frauenfeld 1888. [L. Hirzel]. 145
- Grimm*, Wilhelm, Die Deutsche Heldensage. 3. Auflage von Reinhold *Steig*. Gütersloh 1889. [E. Schröder]. 593
- Hanssen*, Georg, Festschrift für, zum 31. Mai 1889. Tübingen 1889. [L. Weiland]. 937
- Hartman*, J. J., Analecta Xenophontea. Lugduni-Lipsiae 1887. [R. Mücke]. 185
- Hesse*, Friedrich Hermann, Die Entstehung der neutestamentlichen Hirtenbriefe. Halle a. S. 1889. [L. Lemme]. 540

- Heussler, Hans, Francis Bacon und seine geschichtliche Stellung. Breslau 1889. [R. Falckenberg]. 862
- Höniger, Robert, Kölner Schreinsurkunden des 12. Jahrhunderts. Band 1. Bonn 1884—1888. [G. v. Below]. 833
- Hubrich, Eduard, Fränkisches Wahl- und Erbkönigtum zur Merovinger-Zeit. Königsberg 1889. [W. Sickel]. 944
- Jahrbuch des historischen Vereins des Kantons Glarus. Heft 20—24. Zürich und Glarus 1883—1888. [G. Meyer von Knonau]. 749
- Jodl, Friedrich, Geschichte der Ethik in der neueren Philosophie. Band 2. Stuttgart 1889. [G. v. Giżycki]. 681
- Kaftan, Julius, Die Wahrheit der christlichen Religion. Basel 1888. [A. Baur]. 843
- Kant*, — siehe *Reicke*.
- Kautsch, E., und Socin, A., Die Genesis mit äußerer Unterscheidung der Quellschriften übersetzt. Freiburg i. Br. 1888. [V. Ryssel]. 564
- Kehrbach*, Karl, — siehe *Monumenta*.
- Kelle, Johann, Die philosophischen Kunstausrücke in Notkers Werken. München 1886.
- —, Die St. Galler deutschen Schriften und Notkers Leben. München 1888. [W. Wilmanns]. 785
- Keller, L., Johann von Staupitz und die Anfänge der Reformation. Leipzig 1888. [Th. Kolde]. 574
- Kessler, Konrad, Mani. 1. Band. Berlin 1889. [A. Rahlfs]. 905
- Kobert, R., Arbeiten des pharmakologischen Instituts zu Dorpat. I. II. Stuttgart 1888. [Th. Husemann]. 798
- Kock, Theodorus, Comiorum Atticorum fragmenta. Vol. III. Lipsiae 1888. [O. Crusius]. 163
- Krüger*, E., — siehe *Mitteilungen*.

- Krüger, Paul, Geschichte der Quellen und Litteratur des römischen Rechts. Leipzig 1888. [Bremer]. 425
- de Lagarde*, Paul, — siehe *Bruno*.
- Lammasc h, Heinrich, Auslieferungspflicht und Asylrecht. Leipzig 1887. [A. v. Bulmerincq]. 597
- Landes, A., Contes et légendes annamites. Saigon 1886.
- — Contes tjames. Saigon 1887. [K. Himly]. 345
- Le Bas, Voyage Archéologique en Grèce et en Asie Mineure, Planches, publiées et commentées par *Salomon Reinach*. Paris 1888. [G. Hirschfeld]. 791
- Lehmann, Karl, Abhandlungen zur germanischen, insbesondere nordischen Rechtsgeschichte. Berlin und Leipzig 1888. [K. v. Amira]. 249
- Liber diurnus*, — siehe *Sickel*.
- Link, Ad., Die Einheit des Pastor Hermae. Marburg 1888. [A. Jülicher]. 545
- Matayola*, Carolus, — siehe *Friedländer*.
- Malmsten, Karl, Studier öfver aortens aneurismens etiologi. Stockholm 1888. [Th. Husemann]. 370
- Martens, F., Recueil des Traités et conventions conclus par la Russie avec les Puissances Étrangères, publié d'ordre du Ministère des Affaires Étrangères. I—VII. St. Petersburg 1875—1885. [C. Schirren]. 41
- Meister, Richard, Die griechischen Dialekte. Band 2. Göttingen 1889. [O. Hoffmann]. 873
- Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte, herausgegeben vom historischen Verein in St. Gallen. XXII. Neue Folge II. St. Gallen 1887. [G. Meyer v. Knouau]. 458
- Monumenta Germaniae Paedagogica, herausgegeben von *Karl Kehrbach*. Band 2—6. Berlin 1887—1888. [E. v. Sallwürk]. 628

- Natorp, Paul, Einleitung in die Psychologie nach kritischer Methode. Freiburg i. Br. 1888. [Th. Ziegler]. 439
- Neumayer, G., Anleitung zu wissenschaftlichen Beobachtungen auf Reisen in Einzelabhandlungen. 2. Aufl. in 2 Bänden. Berlin 1888. [H. Meyer]. 710
- Nitzsch, Fr. A. B., Lehrbuch der evangelischen Dogmatik. Erste Hälfte. Freiburg i. Br. 1889. [L. Lemme]. 585
- Oldenberg, Hermann, Die Hymnen des Rigveda. Band I. Berlin 1888. [A. Hillebrandt]. 387
- Ordnung des Hauptgottesdienstes an Sonn- und Festtagen in der evangelisch-lutherischen Landeskirche der Provinz Hannover. Im musikalischen Teile bearbeitet von *Eduard Hille*. Hannover 1889. [E. Hille]. 1015
- Pappenheim, Max, Ein altnorwegisches Schutzgildestatut. Breslau 1888. [K. v. Amira]. 249
- Papsturkunden*, — siehe *Finke*.
- Paris, Gaston, La Littérature française au moyen age. Paris 1888. [E. Koschwitz]. 505
- Pischel, Rich., und *Geldner*, Karl F., Vedische Studien. Heft 1. Stuttgart 1888. [H. Oldenberg]. 1
- Pohl, Otto, Die altchristliche Fresko- und Mosaik-Malerei. Leipzig 1888. [M. Zucker]. 329
- Preger, Wilhelm, Ueber das Verhältniß der Taboriten zu den Waldesiern des XIV. Jahrhunderts. München 1887. [J. Loserth]. 475
- Preyer, W., Robert von Mayer über die Erhaltung der Energie. Berlin 1889. [W. Krause]. 870
- Reicke, Rudolf, Lose Blätter aus Kants Nachlaß. Heft 1. Königsberg i. Pr. 1889. [H. Siebeck]. 533
- Reinach*, Salomon, — siehe *Le Bas*.
- Revue des Patois Gallo-Romans. Recueil trimestriel publié par *J. Gilliéron* et l'abbé *Rousselot*. Band I. Paris 1887. [H. Morf]. 11

Röhricht, Reinh., Deutsche Pilgerreisen nach dem heiligen Lande. Gotha 1889. [W. Heyd].	207
<i>Rousselot</i> , — siehe <i>Revue</i> .	
Rovers, M. A. N., Apokalyptische Studien. Leiden 1888. [H. Holtzmann].	286
Schmidt, Rich., Die Klagänderung. Leipzig 1888. [R. Leonhard].	640
Schmoller, G., Zur Litteraturgeschichte der Staats- und Socialwissenschaften. Leipzig 1888. [H. Dietzel].	721
Schott, Hermann, Das ius prohibenti und die formula prohibitoria. Leipzig 1889. [J. Merkel].	1007
Schrader, Eberhard, Keilinschriftliche Bibliothek. Band 1. Berlin 1889. [H. Flemming].	867
Schulze, Alfred, Der altfranzösische direkte Fragesatz. Leipzig 1888. [D. Behrens].	507
Schuster, C. F. Th., Die Vorbereitung der Predigt. Wiesbaden 1889. [F. Düsterdieck].	794
Sickel, Th. E., Liber diurnus Romanorum pontificum. Vindobonae 1889. [E. Steindorff].	606
Sigwart, Christoph, Die Impersonalien. Freiburg i. Br. 1888. [W. Schuppe].	223
<i>Socin</i> , A., — siehe <i>Kautzsch</i> .	
Sohm, R., Die deutsche Genossenschaft. Leipzig 1889. [A. Heusler].	320
Soltau, Wilhelm, Die römischen Amtsjahre auf ihren natürlichen Zeitwert reducirt. Freiburg i. Br. 1888. [H. Matzat].	633
— — Römische Chronologie. Freiburg i. Br. 1889. [H. Matzat].	981
Spitta, Friedrich, Die Offenbarung des Johannes. Halle a. S. 1889. [F. Düsterdieck].	554
Staender, Josephus, Chirographorum in Regia Bibliotheca Paulina Monasteriensi Catalogus. Vratislaviae 1889. [P. Gabriel Meier].	858
Strümpell, Ludwig, Gedanken über Religion une religiöse Probleme. Leipzig 1888. [A. Baur].	991

Texts, Old Latin Biblical. I. II. III. Oxford 1883. 1886. 1888. [Corssen].	299
Toepffer, Johannes, Attische Genealogie. Berlin 1889. [E. Maass].	801
Tschackert, Paul, Unbekannte handschriftliche Predigten und Scholien Martin Luthers. Berlin 1888. [G. Kawerau]	282
Uphues, Goswin K., Wahrnehmung und Empfindung. Leipzig 1888. [A. Riehl].	1001
Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich. I. Band, erste Hälfte. Zürich 1888. [H. Wartmann].	357
Veeck, O., Darstellung und Erörterung der religionsphiloso- phischen Grundanschauungen Trendelenburgs. Gotha 1888. [A. Baur].	234
Wach, Adolf, Der Feststellungsanspruch. Leipzig 1889. [J. Merkel].	1007
<i>Warfvinge</i> , F. W., — siehe <i>Ärsberättelse</i> .	
Wedewer, H., Johannes Dietenberger. Freiburg i. Br. 1888. [Th. Kolde].	27
Weyland, G. J., Umwerkings- en compilatie-hypothesen toege- past op de Apokalypse van Johannes. Groningen 1888. [H. Holtzmann].	286
Wlassak, Moritz, Die Litiscontestation im Formularproceß. Leipzig 1889. [J. Merkel].	1007
Zapiski vostočnago otdělenija Imperatorskago Russkago Ar- cheologičeskago Obščestva. Tom. I. Vypusk 1—4. Sankt- peterburg 1887. [A. Müller].	761
